This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 020 456 661

Ger 42.2.2

16 1102

Baltiſche Studien.

Herausgegeben

von der

Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte und Alterthumskunde.

Siebenunddreißigſter Jahrgang.

Stettin.
Druck und Verlag von F. Heſſenland.
1887.

Ger 42.2.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY
OCT 28 1905
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Inhalts-Verzeichniß des 37. Jahrgangs.

Seite.

H. Schumann: Die Burgwälle des Randowthals . . . . 1—91

Dr. C. Blasendorff: General Tauentziens Bericht . . . 92—96

Dr. O. Blümcke: Stettins hansische Stellung und Heringshandel in Schonen . . . . . 97—288

Dr. M. Wehrmann: Geschichte der St. Jakobikirche in Stettin bis zur Reformation . . . . . 289—475

Die Burgwälle des Randowthals

und ihre Bedeutung für die Geschichte und Geographie des heidnischen Pommern.

Von Hugo Schumann, pract. Arzt.

Der erste, der über die slavischen Burgwälle Pommerns Nachrichten gegeben hat, war Grümbke in seinen Streifzügen durch das Rügenland, Altona 1805, und in seinen neuen und genauen geographisch-statistisch-historischen Darstellungen von der Insel und dem Fürstenthume Rügen, Berlin 1819. Freilich beziehen sich seine Darstellungen nur auf die Insel Rügen. Ebenso beschränkt sich von Hagenow in seinen Darstellungen von Burgwällen in den pommerischen Provinzial-Blättern nur auf solche von Rügen. Erst 1845 veröffentlichte Ludwig Giesebrecht eine größere Arbeit über pommersche Burgwälle (Landwehr) in den Balt. Stud. XI und XII, während der meklenburgsche Archivrath Lisch die Burgwälle Meklenburgs einer genaueren Untersuchung unterwarf, deren Resultate in den Jahrbüchern des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde veröffentlicht wurden.

Im Jahre 1868 wurden die Burgwälle Rügens auf Befehl Sr. Majestät des Königs durch eine Kommission untersucht und die Resultate ebenfalls in den Balt. Stud. bekannt gegeben[1]). Wenn ich es nun unternahm, die Burgwälle des Randowthals einer genaueren Untersuchung zu unterwerfen, so

[1]) Balt. Stud. XXIV.

fand ich hierzu eine Aufforderung in zahlreichen Umständen. Zunächst schien es mir ein großes Unrecht, daß die zahlreichen, zum Theil sehr wohl erhaltenen Burgwälle Pommerns als Stiefkind der archäologischen Forschung betrachtet wurden, indem seit der Arbeit Giesebrechts, also seit 40 Jahren, keine derselben unter einem gemeinsamen Gesichtspunkt im Zusammenhange behandelt wurden, was um so bedauerlicher ist, als alljährlich eine Anzahl derselben der Landwirthschaft und dem Wegebau zum Opfer fällt, die archäologischen Ansichten aber in den letzten 40 Jahren seit Giesebrecht wesentlich andere geworden sind. Während Giesebrecht noch die Burgwälle nach ihrem Aussehen, also auf Vermuthung hin für slavische Burgwälle ansprach, sind wir heute in der Lage, bestimmte Merkmale anzugeben, mit Hülfe derer wir einen Burgwall sicher als slavisch anerkennen dürfen.

Die Burgwälle (das Landwehr) des Randowthals wählte ich aber darum, weil dieselben in der Giesebrechtschen Schilderung der leuticischen und pommerschen Burgwälle gar nicht erwähnt werden, offenbar da sie ihm unbekannt waren. Und doch sind dieselben für die Geographie des prähistorischen Pommern außerordentlich wichtig, da durch dieselben eine Reihe von Grenzen sich festsetzen lassen, die bisher nur ungenau und vermuthungsweise gegeben waren.

Das Randowthal.

Das Randowthal zweigt sich in der Gegend von Schwedt-Vierraden von dem Oderthale auf der linken Seite ab, verläuft erst etwas nordwestlich, sodann in Biegungen nördlich. Ungefähr in der Gegend von Schmölln hat das Thal seine höchste Erhebung, so daß von hier aus die Randow nach Norden und nach Süden fließt. Der nach Süden fließende Bach geht, nachdem er sich bei Passow mit der Welse vereinigt, bei Schwedt in die Oder, während der von Schmölln nach Norden fließende bei Eggesin sich mit der Uecker vereinigt und bei Ueckermünde ins Haff mündet. Die Ufer des Randowthals, das an manchen Stellen etwa 2 Kilometer breit ist, werden im Süden

von scharf gezeichneten mäßigen Hügeln begrenzt, bis in die Gegend von Löcknitz; von hier ab verflachen dieselben, und verläuft das Randowthal flach bis zum Thal der Uecker und dem Haff.

Niemand, der das Randowthal bereist, wird sich des Eindruckes erwehren können, daß dasselbe ein eigentliches Flußbett darstellt, einen linken Oderarm, der von der heutigen Oder in der Gegend von Schwedt vor Jahrtausenden sich abzweigte. Er mag flacher als die heutige Oder gewesen und durch allmählige Erhebung der norddeutschen Tiefebene früh versumpft sein. Daß man es ehemals mit einem Flußarme zu thun hatte, dafür spricht neben dem äußeren Anblick auch der Umstand, daß das Randowthal überall Torf enthält, zuweilen 30′ tief. Diese Torflager haben selbstverständlich das einstige Vorhandensein von gewaltigen Wassermengen zur Voraussetzung. Es kommt ferner hinzu, daß sich in den Buchten des Randowthals, und zwar immer an der Südseite derselben, starke Kieslager finden mit vielen Petrefacten, wie Echiniden, Belemniten ꝛc., die ihrer Lage zufolge nur durch einen von Süden kommenden Wasserstrom aus den Urgebirgen angespült sein können. Auch von geologischer Seite wurde diese Ansicht schon vor längerer Zeit ausgesprochen. Der auch als Geologe verdiente Geheime Medicinalrath Behm ist aus geologischen Gründen zur Annahme gekommen, daß das heutige Oderthal nichts anderes als eine plutonische Erhebungsspalte sei, entstanden nach Ablagerung des Miocäns und vor Ablagerung des eigentlichen Diluviums, also gemäß dem Hebungssystem der Westalpen und den jüngsten Hebungen der scandinavischen Gebirge. Das Randowthal betreffend sagt er: „Das Randowthal, welches schon von Girard als ein früherer Arm der Oder angesehen wird und ohne Zweifel ein solcher ist, kann der hier angestellten Ansicht zufolge lediglich als ein großer, paralleler Seitenspalt neben der durch das jetzige Oderthal bezeichneten Hauptspalte betrachtet werden, so daß aus dem ganzen früher bestandenen Mittel-Oligocän-Gebiete ein großes, gleichsam inselförmiges Fragment durch die gewaltige Katastrophe der Er-

hebung ausgesprengt wurde, im Süden und Westen begrenzt durch das jetzige Welse- und Randowthal, im Osten durch das Oberthal, im Norden durch das Haff."

Bei den Bewohnern des Randowthals begegnet man sehr häufig der Sage, daß dasselbe im Mittelalter schiffbar gewesen sei, daß an seinen Ufern Raubritterburgen gestanden haben, deren Bewohner durch querüber gespannte Ketten die Schiffe aufhielten und ausplünderten. Der historischen Forschung halten diese Sagen freilich nicht Stich, da dieselbe unwiderleglich beweist, daß das Thal schon im 13. Jahrhundert ein zusammenhängender Sumpf gewesen ist. So sagt eine Urkunde Barnims I., Herzog von Pommern, aus dem Jahre 1250: „. . a flumine videlicet, quod Wilsua dicitur, usque per medium paludis, que dicitur Randowa . . . ." Soll man aber in diesen Sagen die Andeutung sehen, daß eine uralte Erinnerung an ein einst offenes Wasser sich im Volke aus grauer Vorzeit erhalten hatte? Auch die Erzählungen des Volkes, daß man im Torf des Randowthals Anker und Ketten gefunden habe, sind wohl in das Gebiet der Fabel zu verweisen; denn es ist mir trotz aller Mühe nicht gelungen, zu erfahren, wann, wo und von wem etwas Derartiges gefunden worden sei. Die vorher angezogene Urkunde sagt klar und deutlich, daß das Randowthal im Jahre 1250 eine palus (Sumpf) war. Ist die Randow also einmal offenes Wasser gewesen, so muß diese Zeit sehr weit zurückliegen, jedenfalls so weit, daß an eiserne Anker nicht gedacht werden kann. Der noch heute vorhandene Randowbach, in der Mitte des Thals, ist aber neueren Datums und viel zu schmal, als daß auf demselben auch nur größere Kähne hätten gehen können. Anker vollends wären beim Befahren eines Baches, dessen Grund man fast mit der Hand erreichen kann, etwas recht Unnützes gewesen. Auch Brüggemann[2]) bemerkt hierüber: „Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Randow, wie man vor-

[2]) L. W. Brüggemann, Ausführliche Beschreibung von Vor- und Hinterpommern. Stettin 1779. Bd. I. S. 38.

geben will, ehemals schiffbar gewesen, sie wurde im Jahre 1737 auf königlichen Befehl zur Austrocknung der daran gelegenen Wiesen und Hütungen wiederum neu aufgegraben und bis jetzt sorgfältig im Stande erhalten." Der Randowsumpf war vermuthlich auch theilweise mit Bäumen bestanden, wie die beim Torfstechen häufig gefundenen Stämme zeigen. Auch behauene Stämme finden sich, die von Torfstechern, welche mit den Sagen des Randowthals bekannt sind, als „Schiffsplanken" angesehen wurden, aber möglicher Weise Reste von Pfahlniederlassungen sein können.

Ueber diesen Randowsumpf führten schon von alters her zwei Fuhrten: bei Schmölln und bei Löcknitz, auf deren Wichtigkeit weiter unten näher eingegangen werden wird. Die beiden Brücken, bei Rothenklempenow und Jagerbrück, die ebenfalls schon Brüggemann erwähnt (S. 40), sowie der alte Damm, welcher zwischen Blumberg und Gramzow die Randow durchschneidet, scheinen wenigstens bis in die slavische Periode Pommerns zurückzugehen, und wird auch hierauf an späterer Stelle näher eingegangen werden.

Die Burgwälle.

I. Der Burgwall am Ahlbecker See.

Was die Burgwälle selbst betrifft, so will ich die Schilderung derselben mit dem nördlichstem, mir bekannten, dem Burgwalle am Ahlbecker See beginnen. Es ist mir übrigens zweifelhaft, ob derselbe wirklich der nördlichste der Randowlinie ist, da ich vermuthe, daß noch weiter nördlich, etwa zwischen dem Ahlbecker und Neuwarper See, vielleicht am Südufer des letzteren oder in demselben ein Burgwall liegen möchte, doch habe ich diese Gegend einer genaueren Untersuchung noch nicht unterwerfen können.

Der Ahlbecker Burgwall ist schon Ludwig Giesebrecht bekannt und in den Balt. Stud. XI a. S. 73 und XI b. S. 117 erwähnt. Selbst gesehen scheint ihn Giesebrecht nicht zu haben, sondern er stützt sich auf eine Beschreibung des Regierungssekretärs Nitzky zu Stettin vom Jahre 1829. Die Verhält-

nisse haben sich seitdem in manchen Beziehungen geändert. So ist heute der Burgwall nicht mehr mit alten Bäumen bestanden, sondern beackert, auch werden die im Jahre 1828 noch bekannten Sagen von dem Feuermanne[3]) kaum noch von den ältesten Leuten gekannt.

Nach meiner Untersuchung liegt der Burgwall, unter dem Namen „der Schloßberg" bekannt, am Südufer des jetzt größtentheils abgelassenen Ahlbecker Sees. Der ehemals sehr große See mag dereinst wohl den Burgwall zum größten Theile umgeben haben, jetzt liegt er etwa 1000 Schritte von demselben entfernt, in der Nähe der königl. Försterei Burgwall. Die Form des Burgwalles ist ein nach Norden mehr abgerundetes, nach Süden mehr spitzes Oval. Die Böschung des Burgwalles ist am Nordrande am höchsten, etwa 12—15 Fuß, am Südrande ist dieselbe abgeflacht und durch Beackern niedrig geworden. Die jetzigen Bewohner der Umgegend glauben nicht, daß ein Schloß auf dem „Schloßberge" gestanden habe; denn, so berichtete mir der Besitzer, man müßte doch einmal beim Pflügen oder Graben auf Mauerwerk gekommen sein. Die Länge des Burgwalles in Nord-Südrichtung beträgt etwa 150 bis 160 Schritte, in der Richtung von Ost nach West 70—80 Schritte. Spuren einer Brustwehr sind nicht wahrnehmbar, und glaube ich daher nicht, daß der Burgwall eine solche gehabt hat.

Giesebrecht berichtet von Feuerstein-Artefacten, die sich in der Nähe und in dem Burgwall selbst finden. Auch ich habe solche gefunden. Giesebrecht sagt: „Die Gegend umher besteht aus Sandboden, Feuersteine finden sich selten. Nur in der Nähe des Burgwalles erscheinen dergleichen von eigenthümlicher Form, länglich und spitzig, die untere Seite flach, die obere in der Weise erhöht, daß von unten her zwei Flächen schräge auflaufen zu einer dritten oberen, die der unteren parallel. Die Steine sind augenfällig so gearbeitet und scheinen als Pfeilspitzen gedient zu haben. Auf dem Burgwall selbst hat man zwei größere Geräthe aus gleichem Material gefun-

[3]) Balt. Stud. XI a S. 74.

den, sogenannte Opfermesser, also die Symbole des Donnergottes. Sie sind durch Schenkung in die Sammlung der Gesellschaft für pommersche Geschichte in Stettin gekommen, ebenso dreizehn der erwähnten Pfeilspitzen".

Ich halte die erwähnten Feuerstein-Artefacten für Schaber. In neuerer Zeit fand der Besitzer beim Pflügen ein eisernes Beil, welches zwar bei meiner Anwesenheit nicht mehr aufzufinden war, aber der Beschreibung nach der slavischen Form entsprach mit seiner vorne breiten, nach der Tülle zu stark verschmälerten Schneide. Ich machte an einigen Stellen Aufgrabungen, deren Resultat folgendes war. Der Burgwall steht auf festem sandigen Unterboden und besteht aus Sand. Oben findet sich eine etwa 1—2 Fuß starke Kulturschicht von schwärzlicher Erde, aus der bei drei ausgeworfenen Gruben immer Holzkohlen, Knochenstücke und nicht allzu zahlreiche Urnenscherben zum Vorschein kamen. Die Scherben waren von grober, schwarzgrauer, mit Quarzkörnern und Glimmerblättchen untermischter Masse. Die äußere Hälfte der Scherben meist mehr röthlich, die innere schwärzlich, also mangelhaft gebrannt. Verschiedene Scherben sind ornamentirt mit den bekannten slavischen Punkt- und Linienornamenten. Daß man in dem Ahlbecker Burgwall einen slavischen Burgwall vor sich hat, beweisen die Scherben; freilich scheinen die Feuerstein-Artefacten zugleich auf eine Zeit hinzuweisen, die bei weitem älter ist, als die slavische Invasion, die doch nach der landläufigen Ansicht erst etwa im 6. Jahrhundert nach Chr. stattgefunden hatte.

II. Der Burgwall von Rothenklempenow.

Etwa $1^1/_2$ Meile südlich vom Ahlbecker Burgwall liegt am Ufer des Randowthals das der Familie von Eikstedt gehörige Gut Rothenklempenow. Auf der Westseite des Gutshofes befindet sich noch ein etwa 40′ hoher mittelalterlicher Wachthurm. Zum ersten Male wird Rothenklempenow im Verein mit Lenzen, Pölitz und Pampow im Jahre 1269 erwähnt in einer Urkunde Barnims I., in welcher sich derselbe mit Bischof Hermann von Camin über die Grenzen der Län-

der Stargard und Massow vergleicht: . . . . Contulit nobis eciam decimas villarum subscriptarum videlicet Lenzin et Lenzin, Crecowe, Parpoch, Panpowe, Clemperowe[4])."

Auf die Vermuthung, daß Rothenklempenow aus einem slavischen Burgwall hervorgegangen sei, kam ich durch den Umstand, daß der dortige Wachthurm mit dem Löcknitzer (und dieser ist, wie ich später zeigen werde, unzweifelhaft auf einer prähistorischen Befestigung errichtet) große Aehnlichkeit hat. Außerdem geht in der Nähe von Klempenow eine Brücke über die Randow, bei dem Vorwerke Dorotheenwalde, und derartige Uebergangspunkte pflegte man mit Vorliebe zu befestigen. Schon Brüggemann erwähnt dieser Brücke. Genannte Umstände ließen eine Untersuchung räthlich erscheinen, die auch meine Vermuthung vollauf bestätigte.

Westlich von dem angegebenen Wachthurm, hinter dem heutigen Brennerhause, befindet sich ein etwa viereckiges, von einem alten mit Wasser gefüllten Wallgraben umgebenes Stück Land. Der Wallgraben stand ehemals mit der sogenannten alten Randow in Verbindung und wurde aus derselben mit Wasser versorgt. Dieses viereckige Stück Land, das heute Gartenland der Gutsleute bildet, ist die westliche Hälfte des Burgwalls. Der östliche Theil ist durch die dort erbauten landwirthschaftlichen Gebäude nicht mehr erkennbar; soviel scheint aber als wahrscheinlich angenommen werden zu können, daß das Brennerhaus sich etwa in der Mitte des ehemaligen Burgwalls befindet. Der Burgwall mag etwa 150 Schritte im Durchmesser gehabt haben.

Auf dem Gartenlande hinter der Brennerwohnung finden sich zahlreiche Scherben, und auch bei Ausgrabungen kommen solche zum Vorschein. Nicht nur die gewöhnlichen älteren slavischen Scherben, aus grober schwärzlicher, mit Quarzkörnern und Glimmerblättchen durchsetzten Masse mit den bekannten Ornamenten, auch schwarzblaue, feinere Scherben, die nach

---

[4]) Dr. Rodgero Prümers, Pommersches Urkundenbuch. II, S. 217. Dreger, Cod. Pom. dipl., S. 551 Nr. 440.

Lisch der späteren, schon christlichen Zeit angehören. Viele Scherben zeigen zwischen beiden, an sich so verschiedenen Gefäßen, einen höchst interessanten Uebergang. Es ist jedenfalls hierdurch der Beweis erbracht, daß der Ort schon zur slavischen Zeit eine befestigte Niederlassung war, die bis ins Mittelalter als solche fungirte. An der angegebenen Stelle soll auch vor einigen Jahren ein vergoldeter Dolch ausgegraben worden sein; doch war hierüber nichts mehr zu ermitteln.

III. Die Burgwälle im Hühnerwinkel. (Hünenwinkel?)

Von Norden nach Süden weitergehend, finden wir ein interessantes System von Burgwällen im sogenannten Hühnerwinkel, 1/4 Meile nordöstlich von Löcknitz, von Rothenklempenow etwa 3/4 Meilen in südöstlicher Richtung entfernt, in dem jetzt trocken gelegten Plöwener Seebruch. Dieser Plöwener Seebruch stellt ein etwa 1600 Morgen großes Becken mit Torfboden dar, welches durch eine morastige Niederung, die sich hinter der Löcknitzer Försterei zum Randowthal hinzieht, mit dem Randowbruch in unmittelbarer Verbindung [5]) stand und nur als eine Ausbuchtung des Randowbruches aufzufassen ist. Heute durchschneidet diese morastige Niederung ein Graben, der mit dem Randowbach in Verbindung steht und zur Entwässerung des Plöwener Sees angelegt ist. Daß diese Niederung indessen ehemals Wasser war, beweist ein beim Räumen des Grabens gefundener scheibenförmiger Netzsenker aus gebranntem Thon von 13 ctm. Durchmesser und 4,5 ctm. Lochweite (in meinem Besitz).

In diesen Torfwiesen des Hühnerwinkels finden sich drei, zum Theil sehr vollkommen erhaltene Burgwälle, die durch Dämme unter sich verbunden sind, so daß dieselben ein förmliches Befestigungssystem darstellen. Der erste Burgwall, dem Südwestufer des Plöwener Seebruches und der königl. Forst am nächsten, ist am wenigsten gut erhalten, da man auf demselben ein Arbeiterhaus erbaut hat und den übrigen Raum

[5]) Siehe Karte Nr. II.

als Acker verwendet, doch sind auf der Westseite des Burgwalles die Konturen noch gut erhalten. Der Burgwall, mit dem Südwestufer durch einen Damm verbunden, ist ziemlich rund, etwa 100—120 Schritte im Durchmesser, zeigt in der Mitte eine Einsenkung, während die Böschung nach der Wiese etwa 10—12 Fuß hoch ist. Der Untergrund besteht aus Torf, auf dem der Wall aus Sand, wie ihn die Ufer in Menge darbieten, aufgeschüttet ist. Weiter nordöstlich in das Bruch hinein liegt ein zweiter Burgwall, ebenfalls nahezu rund und ziemlich gleich groß, gleichfalls auf der Oberfläche planirt und zu Acker gemacht. Mit dem erstgenannten Burgwall steht dieser durch zwei Dämme in Verbindung, einen gerade verlaufenden und einen im Bogen nach Süden verlaufenden Damm. Letzterer Damm ragt noch etwa 5—6 Fuß über die torfige Wiese empor und ist aus Sand aufgeschüttet; im Innern des Dammes finden sich Feldsteine, ohne Mörtel, von der Größe, wie sie leicht ein Mann zu tragen vermag, offenbar um das Abspülen des Dammes, der etwa 5 Fuß breit ist, zu verhindern.

Dieser zweite Burgwall steht ebenfalls auf torfigem Untergrund und ist von Sand aufgeschüttet. Von diesem zweiten Wall, in nördlicher Richtung in das Bruch hinein, liegt ein dritter Wall, mit dem zweiten durch einen etwa 200 Schritt langen, niedrigen Damm verbunden. Dieser dritte Burgwall ist noch sehr gut erhalten und noch nicht planirt. Er ist 108 und 112 Schritte im Durchmesser, also auch fast rund, in der Mitte stark vertieft, so daß die Konturen noch deutlich erkennbar sind. Nach außen, nach der umgebenden Wiese zu, ist die Böschung etwa 10—12 Fuß hoch. An der Stelle, wo der vorgenannte 200 Schritte lange Damm sich anschließt, ist ein deutlicher Eingang durch Unterbrechung des Randes zu bemerken. Den Damm, der diesen Burgwall mit dem vorhergenannten in Verbindung bringt, scheint man auch durch eichene Pfähle befestigt zu haben, da an dem Burgwall starke eichene Pfähle im Torfe gefunden werden, möglich auch, daß dieselben von der Brustwehr stammten. Eine eigentliche

Brustwehr aus Erde, wie wir sie an den auf der Höhe errichteten Burgwällen bemerken, ist auch hier nicht vorhanden.

Was die Ausgrabungsresultate betrifft, so legte ich auf diesem Burgwalle, der mit einer festen Rasennarbe bedeckt ist, mehrere Gruben an; der Befund war in allen derselbe: Kohlen, Knochenreste, zum Theil gespalten, und Mengen ornamentirter Scherben, grob, meist nur von außen gebrannt, mit Quarzkörnern und Glimmerblättchen. In den beiden anderen Burgwällen machte ich keine Aufgrabung, da zahlreiche Scherben mit dem Burgwallornament auf der Oberfläche liegen, vom Pfluge herausgenommen. Was meine Untersuchung der Ufer des Bruches betrifft, so haben sich auch hier erwähnenswerthe Dinge gefunden. Dicht bei dem Burgwallsystem, am Westufer des Bruches, finden sich auf einer Landzunge (jetzt Eichenkultur) zahlreiche Brandstätten, 1 m. im Durchmesser und 0,5 m. tief, dabei zahlreiche Gefäßscherben mit rauher Außenfläche, ohne Ornamente, von theilweise recht großen Gefäßen. Die Gefäße stammen von Begräbnißstätten. Zwar sind die Gräber, auf die ich durch den hiesigen Förster, Herrn Rüdiger, aufmerksam gemacht wurde, durch die Forstkultur zerstört, doch glaube ich aus den noch zahlreich herumliegenden Platten von rothem, körnigen Sandstein und Muschelkalk, die man hierorts mit Vorliebe zu Deckelplatten der Steinkistengräber zu nehmen pflegte, schließen zu können, daß die Gräber Steinkistengräber waren. Zwischen dieser Grabstelle am Ufer und unseren Burgwällen fand der Besitzer des Hühnerwinkels, Herr Rittergutsbesitzer Gamp-Hohenfelde, vor einigen Jahren beim Torfstechen Pfahlbauten, die etwa 3—4 Hütten gebildet haben mögen. Leider wurden dieselben nicht genau untersucht. Am nördlichen Ufer des Bruches wurden vor einem Jahre 2 sehr schöne große Feuersteinbeile mit gelber Patina gefunden, ohne Stielloch, 16 und 19 ctm. lang, 6,5 ctm. breit, ungefähr von der Form, wie sie im Album der prähistorischen Ausstellung zu Berlin 1880 abgebildet sind auf Sektion II. Pommern Tafel V 1a (in meinem Besitz).

IV. Der Löcknitzer Burgwall.

Eine Meile südlich von Klempenow und 1/4 Meile von den eben geschilderten Burgwällen entfernt, liegt der Ort Löcknitz. Im Mittelalter war derselbe eine nicht unbedeutende Feste, welche den wichtigen Randowübergang der Straße Stettin-Pasewalk deckte. Am Ufer der Randow, neben der Randowbrücke, befinden sich heute noch die Reste der Wälle und ein alter aus dem Mittelalter stammender etwa 35—40 Fuß hoher steinerner Wachthurm. Auch diese Feste ist aus einem slavischen Burgwalle hervorgegangen. Schon der Name des Ortes ist slavischen Ursprungs[6]).

Das Randowthal hieß in seinem südlichsten Theile: Wilsna, von Schmölln bis Löcknitz: Randowa, von Löcknitz bis zur Uecker: Lokeniza. Der Umstand, daß der Fluß gerade von dieser Stelle bis zur Uecker schon im 13. Jahrhundert lokeniza hieß, scheint ferner auf ein hohes Alter des Ortes hinzudeuten. Daß das Thal der Randow an verschiedenen Stellen verschiedene Namen gehabt, ergiebt sich aus einer Urkunde Barnims I., in der die Grenze der Mark angegeben wird: „. . . usque ad terminos inferius annotatos. a flumine videlicet quod Wilsna dicitur. usque per medium paludis qui dicitur randowa. a medio randowe usque per medium fluminis quod dicitur lokeniza. a medio lokeniza usque ad flumen quod dicitur vkera“[7]).

Der Randowübergang, der von der Burg beherrscht wurde, war schon im 13. Jahrhundert ein sehr bedeutender. Die Randowbrücke heißt noch heutigen Tages: Bollbrücke. Die Bezeichnung Bollbrücke ist nun aber eine uralte. So finden wir den Namen Bollbrücke schon in einer Urkunde von 1242 datum Lositz, in welcher der Ritter Detlev von Gadebusch, Herr der Lande Loiz, seiner Stadt Loiz das Lübische Recht verleiht und die Grenzen der Stadt bestimmt[8]): „. . . Metam

[6]) (polnisch) loch = Grube, lokac = Pfütze, nizina = Niederung, also Pfützen- oder Grubenfluß, Grubenniederung.

[7]) Hasselbach, Cod. Pom. dipl. Nr. 452.

[8]) Ebenda, Cod. Pom. dipl. Nr. 307.

uero siue terminos predicte ciuitatis ad partem occidentalem versus villam Rustowe a medio fluminis. qui pena dicitur. usque ad pontem qui dicitur Bolbrucke distinguimus."

Ferner finden wir in einer Urkunde vom Jahre 1249, in der Wartislav III., dux de dymin, dem Kloster Reinevelde mehrere Dörfer schenkt, denselben Ausdruck: „usque ad pontem qui Bolbrugge dicitur"[9]). Wenn schon das Angeführte genügt, den slavischen Ursprung von Löcknitz zu erweisen, so läßt sich noch der urkundliche Nachweis führen, daß auch die alte Feste aus einer slavischen entstanden sein muß. In einer Urkunde von 1212, in der Bogislav II. das Kloster Colbatz unter seinen Schutz nimmt und begabt, wird als Zeuge ein Thomas de Lokenitz genannt[10]). Bedenkt man nun, daß die Zeugen unter den Urkunden fast immer Geistliche, Burgvögte oder Ritter sind, so wird man gewiß nicht fehlgehen, wenn man den Thomas de Lokenitz für einen Vogt der Burg Löcknitz hält; dann aber war eben Löcknitz im Jahre 1212, also 50 Jahre nach der Zerstörung der heidnischen Tempelburg Arkona durch die dänischen Christen, schon eine Burg und wie alle Burgen jener Zeit aus einem Burgwalle hervorgegangen. Spätere Urkunden bestätigen auch diese Vermuthung. In einer Urkunde von 1267, in welcher Hermann, Bischof von Camin, der Marienkirche zu Stettin den Zehnten des Dorfes Wamlitz, des Dorfes Brüncken und des jetzt untergegangenen, vielleicht am Glambekfee gelegenen Dorfes Glambeke überweist, wird als Zeuge des Bischofs ein Hermann, Vogt zu Löcknitz, aufgeführt . . . . Hermannus aduocatus noster in Lokniz"[11]).

Löcknitz war damals also eine dem Bischof von Camin gehörige Burg (advocatus noster) und Hermann, der Vogt derselben, scheint sich mit dem Bischof auf recht gutem Fuße

[9]) Bolbrucke von bol = hohl, z. B. Sprichwort: holl und boll = sehr hohl, Bolleis = hohles Eis.

[10]) Hasselbach, Cod. Pom. dipl. Nr. 137.

[11]) Pommersches Urkundenbuch, Band II, S. 170.

gestanden zu haben, denn er wird nicht nur unter vielen Urkunden des Bischofs als Zeuge genannt, sondern es sind auch eine ganze Reihe von Urkunden in Löcknitz selbst abgefaßt.

Was die Untersuchung der Lokalität selbst betrifft, so finden sich die slavischen Scherben mit den charakterischen Ornamenten in Menge auf dem Walle nach dem Randowthal hin. Auch eine Aufgrabung bringt solche zu Tage, sowohl die groben älteren, mit Quarzkörnern untermengten, als spätere blaugraue. Es kann hiernach keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß auch Löcknitz aus einen slavischen Burgwall hervorgegangen ist. Auch in der Nähe von Löcknitz sind Steinkistengräber gefunden worden (in den sogenannten Beyerpfühlen). Die in Löcknitz gefundene Münze der Kaiserin Faustina, Gattin des römischen Kaisers Marc Aurel, beweist übrigens neben Broncefunden in der Nähe, daß der Uebergang über das Randowthal bei Löcknitz, ebenso wie der bei Schmölln, worauf ich später zurückkomme, schon in einer Zeit von Bedeutung war, die weit älter als die slavische Periode ist. Möglich, daß hier Handelswege zusammenlaufen, auf denen die vorpommerschen Broncegefäße, z. B. die Bronce-Urne von Sophienhof ꝛc., dorthin kamen, und daß diese Straßen vielleicht mit den von Herrn von Sadowsky[12]) nachgewiesenen Handelswegen, über Usch und Zscharnikau zur Bernsteinküste, zusammenhängen. Vielleicht hat Neumark mit seinen interessanten Bronceschwertern, die in Bezug auf den Griff einzig dastehen, und in späterer Zeit Pyritz mit seinen Römerfunden eine Station auf dem Wege nach Zscharnikau zu jenen von von Sadowsky angegebenen Handelsstraßen gebildet.

V. Der Retziner Burgwall.

Während die bisherige Schilderung sich mit Burgwällen beschäftigte, die sich als niedere, in oder an Sümpfen angelegte, charakterisirten, finden wir in dem Retziner Burgwall eine Hochburg.

---

[12]) von Sadowsky, Handelsstraßen der Griechen und Römer.

Etwa 3 km. südlich vom Löcknitzer liegt dicht am Ufer des Randowthals der Retziner Burgwall, in der Nähe des Gutes Salzow. Auf der Endkuppe eines schmalen Landrückens, der sich vom Ufer des Thales aus in der Richtung von Ost nach West in dasselbe vorschiebt, befindet sich der Wall. Nach Süden und Westen ist er vom Randowthal umgeben, nach Norden von dem sogenannten Leichensee, nur nach Osten, längs des genannten Landrückens, dessen Südspitze er bildet, zugänglich. Der Burgwall hat eine unregelmäßig viereckige Gestalt und fällt nach dem Leichensee zu in einer 50—60 Fuß hohen Böschung ab. Ebenso steil ist die Böschung nach dem Randowthal hin, auf dieser Seite noch durch einen in halber Höhe liegenden Wall und Graben befestigt. Auf diesen, durch steile Böschungen, durch den Leichensee und das sumpfige Thal schon von Natur festen Seiten hat der Burgwall keine eigentliche Brustwehr, wohl findet sich aber eine etwa 10—15 Fuß hohe Brustwehr auf der Landseite des Burgwalls, und vor derselben ein Graben. Auf diese Weise ist die am leichtesten zugängliche Landseite befestigt. Die Größe des Burgwalles beträgt etwa 80—100 Schritte ins Geviert. Bisher war der Burgwall wie der ganze Landrücken mit Gebüsch und Bäumen bestanden, doch sind diese in neuerer Zeit ausgerodet, so daß der Burgwall in seinen Formen gut erkennbar ist.

Urkundlich erwähnt, habe ich den Burgwall nirgends gefunden, wohl aber spinnen sich um denselben im Volke eine Menge Sagen.

Ehemals soll auf dem „Burgwald" eine Raubritterburg gestanden haben, deren Insassen durch quer über die Randow gespannte Ketten die Schiffe aufhielten, ausplünderten und die Bemannung im Leichensee ertränkten. Offenbar hängen diese Sagen mit dem Glauben an die ehemalige Schiffbarkeit der Randow zusammen und verdankt der Leichensee auch der Sage seinen Namen.

Ferner erzählt man, daß vor Jahren der Hund eines Schäfers in ein unterirdisches Gewölbe des Burgwalles gekrochen sei (der Burgwall ist von mehreren Dachsmutterbauen

vollständig durchwühlt) und mit Mehl bedeckt wieder herausgekommen sei. Hierauf habe der Schäfer nachgegraben und einen Schatz gefunden, den er nach Amerika in Sicherheit gebracht.

Nach meiner Untersuchung finden sich nicht die geringsten Spuren von Mauerwerk. Die Brustwehr auf der Landseite ist ohne Stein- oder Holzsubstruktion aus Sand aufgeworfen. Die Kulturschicht ist im Gegensatz zu den seither aufgeführten Burgwällen eine wenig mächtige, etwa 1 Fuß stark. Die Ausgrabungsresultate waren den bisher geschilderten im wesentlichen gleich: Knochen, Kohlen. Die Anzahl der ausgegrabenen Scherben ist aber eine verhältnißmäßig *geringe*; außerdem finden sich neben Scherben der älteren Art auch wenige der blaugrauen, feineren Sorte, die sich nach Lisch bis in die christliche Periode hineinziehen. Mehrere Gruben gaben dasselbe Resultat.

Daß man es mit einem slavischen Burgwall zu thun hat, der nach seiner Anlage auf *der Höhe* mehr den Hochwällen Rügens ähnelt, ist hiernach unzweifelhaft. Nur war derselbe, gegenüber den bisher geschilderten Burgwällen, weit weniger lange oder weniger oft bewohnt; denn dies glaube ich aus der geringen Anzahl der Scherben und aus der wenig mächtigen Kulturschicht schließen zu können. Es kann dies auch nicht auffallen, wenn man die hohe und offene Lage bedenkt, von der aus man sowohl nach Norden als nach Süden einen ziemlichen Theil des Thales übersehen konnte. Es mochten hier zur ständigen Besatzung wohl wenige Wachmannschaften genügt haben.

VI. Die Lebehner Burgwälle.

Als ich mit meiner Untersuchung der Burgwälle des Randowthales bis hierher gekommen war, stand es für mich fest, daß die Burgwälle eine von Nord nach Süd verlaufende Kette von Befestigungswerken müßten gebildet haben, und ich war überzeugt, wiederum eine Meile weiter nach Süden, etwa in der Gegend von Glasow, einen ferneren Burgwall zu finden. Es

fand sich indessen trotz aller Aufmerksamkeit in jener Gegend dicht am Randowthal nichts.

Etwa 3/4 Meilen vom Randowthal landeinwärts liegt das Gut Lebehn. Die Umgegend von Lebehn hatte ich längst schon mit Interesse betrachtet. Dicht am Wege von Sonnenberg nach Lebehn liegt ein gewaltiger Felsblock, der bei Besteigung und genauer Untersuchung sich als Näpfchenstein auswies. Ein anderer kleinerer Näpfchenstein liegt nicht weit ab von dem Wege von Lebehn nach Schwenenz, ein dritter lag auf der Feldmark der Domäne Kyritz, alle aber um den großen Lebehner See herum. Da die Ufer des genannten Sees auch eine Menge Steinkistengräber zeigen, war die Annahme wohl gerechtfertigt, daß die Ufer vor Zeiten wohl stark bewohnt gewesen, und am Ende wohl irgendwo in der Nähe Zufluchtsstätten versteckt sein möchten.

Besonders auffällig waren mir in dieser Beziehung zwei Inseln des Sees selbst. Herr Rittergutspächter Gamp, in dessen Familie das Gut sich schon lange befindet, wußte mir zwar über die Inseln auf meine Anfrage nichts Auffallendes mitzutheilen, indessen wurde eine Untersuchung vorgenommen, und schon die ersten Spatenstiche ergaben Scherben. Eine umfangreichere Untersuchung, zu der Herr Gamp die nöthigen Leute zu stellen die Freundlichkeit hatte, ergab das unzweifelhafte Resultat, daß man es mit einem großen und sehr alten Burgwalle zu thun hatte. Auch auf der zweiten, kleineren Insel findet sich ein Burgwall. Die beiden Inseln sind etwa 170 Schritte von einander entfernt, vom Ufer etwas weiter. Die Burgwälle, die mit einer Rasennarbe bedeckt und mit Bäumen und Buschwerk teilweise bewachsen sind, haben länglich ovale Form und hat der größere einen Längsdurchmesser von 120 und einen Breitendurchmesser von 90 Schritt, der kleinere von etwa 35 und 70 Schritt. Beide Burgwälle ragen etwa 12—14 Fuß über das See-Niveau empor. Spuren einer den Burgwall krönenden Brustwehr sind nicht vorhanden. Der Untergrund der Insel ist gelblich-weißer Sand, auf dem die Burgwälle aus schwärzlicher Wiesenerde aufgeschüttet sind.

Urkundlich erwähnt im 12. und 13. Jahrhundert habe ich Lebehn nicht gefunden, es sei denn, daß man nach Kanngießers Vorgang das Castellum Lubinum, von dem die Biographen Ottos, des Bekehrers der Pommern, sprechen, auf Lebehn beziehen will[13]).

Die Biographen Ottos berichten hierüber folgendermaßen:

Herbord II cap. 37. (Jaffé. Monumenta Bambergensia. S. 784): „Episcopus autem, tenorem pacti, quo ab eis recesserat, mente habens, cogitabat quidem statim post conversionem Stetine ad eos (Julinenses) properare; sed rogatus est duo prius invisere castella, Gradiciam videlicet et Lubinum; que in confinio posita ad pagum pertinebant Stetinensem."

Ebo schweigt ganz von Gridiz und Lubinum.

Die Prieflinger Handschrift hat II 14: „Jam vero omnibus in fide domini confortatis, beatus pontifex ad civitatem quandam, Gridiz dictam, per Oderam navigio venit, indeque rursus ad aliam in littore maris sitam, quae Liybin dicitur, navigavit."

Dieses Lubinum des Herbord und Liybin des Prieflinger soll nach Kanngießer das Dorf Lebehn sein. Zwar würde das „Castellum" stimmen, auch das mare könnte als Landsee gedeutet werden, denn auch das Haff wird so bezeichnet. Will man aber annehmen, daß der Bischof zu Schiffe nach Liybin gekommen sei (navigavit), so kann Lebehn entweder der Ort nicht sein, denn er liegt nicht an einer mit Garz verbundenen Wasserstraße, oder man muß die Stelle so verstehen, daß der Bischof, nachdem er Garz bekehrt, auf demselben Wege, auf dem er gekommen, wieder zurückgefahren sei (rursus), aber nur bis in die Gegend von Hohenzaden, von hier müßte er zu Land über Barnimslow und Ladenthin nach Lebehn gekommen sein. Nach der Bekehrung von Lebehn (Liybin, Lubinum)

---

[13]) Bekehrungsgeschichte der Pommern zum Christenthume von Peter Friedrich Kanngießer, Dr. theol. et phil. und ordentlicher Professor der Geschichte in Greifswald, 1824. I. S. 660.

müßte er zu den Schiffen zurückgekehrt und vollends nach Stettin hinabgefahren sein.

Schon der alte Chronist Kanzow und später auch Hasselbach[14]) nahmen Lebbin auf der Insel Wollin für das Lubinum, Liybin der Biographen. Lebbin war ein Castellum[15]), hatte eine alte reiche Kirche[16]), aber eines bleibt auch hier recht unverständlich: der Bischof will nach Julin, soll aber vorher noch Garz an der Oder und Lubinum (hier also Lebbin) bekehren, er muß also von Garz nach Lebbin fahren, d. h. an Julin vorüber, von Lebbin fährt er nach Stettin, d. h. wieder bei Julin vorüber, und hierauf fährt er wieder zurück nach Julin, wohin er gleich Anfangs zu gehen beabsichtigte. Warum besucht er nicht Julin, oder warum fährt er erst wieder nach Stettin zurück, wenn er doch zweimal an Julin vorbeifahren muß? Giesebrecht hat in seinen Wendischen Geschichten (II, S. 280) dieselbe Reiseroute, ebenso Barthold: Geschichte von Rügen und Pommern (II, S. 56). Was war der Grund für diesen Umweg? Jedenfalls sind mit der Annahme, daß Lebbin auf Wollin das Lubinum der Biographen sei, auch noch nicht alle Schwierigkeiten gehoben.

Mag sich aber das Lubinum, Liybin der Biographen auf Lebehn beziehen oder nicht, jedenfalls war Lebehn ein slavisches Castellum.

Im Frühjahr 1885 wurden auf der größeren Insel Gruben von 10 Fuß Länge und von 5—6 Fuß Tiefe angelegt und eine gewaltige Menge ornamentirter Scherben, Knochen vom Rind, Schwein, Ziege, Pferd, von letzterem ein ganzer Schädel, ferner vom Hirsch, Reh und von Wasservögeln gefunden. Es fanden sich ferner in der 3—4 Fuß starken Kulturschicht die Fundamente einer Hütte, ein Feuersteinmesser, ein Rehgehörne, vorne zugeschärft, unten abgerundet, offenbar als Pfriemen benutzt, ferner ein gut erhaltenes Gefäß ohne Ornamente. Das Gefäß hat die Größe und Form eines mitt-

[14]) Cod. Pom. dipl., S. 144.
[15]) Balt. Studien XI, S. 12.
[16]) Cod. Pom. dipl., S. 142.

leren Blumentopfes, die Masse ist grauer, grober, mit Quarzkörnchen und Glimmerblättchen durchkneteter Thon. Dasselbe ist nicht auf der Scheibe gearbeitet und zeigt im Innern deutlich die Fingereindrücke. Ferner ein Schleifstein, länglich, schmal, vierkantig, nach beiden Seiten sich verjüngend, sehr zierlich gearbeitet. Derselbe ist nicht abgenutzt, vielleicht zum Schleifen von Knochennadeln verwandt. Ferner zwei Knochenpfriemen aus den Unterschenkelknochen eines Thieres (vielleicht Hammel), eine Thonperle ꝛc.

Die massenhaft vorhandenen Scherben zeigen die bekannten slavischen Ornamente, Punkte, Linien, Wellenlinien, und sind meist der älteren, gröberen Sorte mit Quarzkörnchen und Glimmerblättchen angehörig; die späteren blaugrauen Scherben sind sehr selten. Der Burgwall auf der kleineren Insel zeigt in Bezug auf die Scherben dasselbe Verhalten.

VII. Die Burgwälle von Penkun.

Die Stadt Penkun ist altslavischen Ursprungs, wie schon der Name andeutet (pěnka = Hanf im Böhmischen). Urkundlich wird die Stadt zuerst 1240 erwähnt[17]). In dieser Urkunde, die einen Vergleich des Herzogs Barnim I. mit dem Bischof Konrad III. von Kamin enthält, laut dessen der Herzog die bischöflichen Zehnten aus achtzehnhundert Hufen in Orten, deren Namen benannt werden, vom Bischof zum Lehn nimmt, heißt es: „in vico Pincun de centum et quinquaginta mansis", und weiter „preterea ... et medietatem minute decime de singulis mansis villarum longo tempore desertarum, que in territoriis Ceden, Piriz, Princelaw, Pinkun et Stetin de nouo exculte fuerint a colonis." Aus der angezogenen Stelle geht zunächst hervor, daß schon in sehr früher Zeit die Stadt Penkun ein vicus genannt wird, und weiterhin, daß sie ein territorium = Burgwardium hatte. Diese Burg ist aber unzweifelhaft aus einem

[17]) Hasselbach, Cod. Pom. dipl. Nr. 288. Klempin, Urkundenbuch I, S. 304.

ſlaviſchen Burgwall hervorgegangen. Es wird zur ſelben Zeit auch ſchon ein plebanus Vrowinus de Penkun, ein Geiſtlicher von Penkun, als Zeuge aufgeführt; der Ort hatte alſo auch ſchon eigene Kirche, war alſo verhältnißmäßig bedeutend. Sonderlich wundern kann man ſich darüber allerdings nicht, wenn man bedenkt, daß Penkun auf pommerſcher Seite den wichtigen Randowübergang bei Schmölln deckte, der auf der anderen Seite in Schmölln, Drenſe und Prenzlau ſeine Stützen hatte. Auch Gieſebrecht vermuthete ſchon, daß Penkun eine alte ſlaviſche Feſte geweſen ſei. Er ſagt: „Hinter den luiticiſchen Grenzburgen an dem Strome (Oder) ſelbſt lag, allem Anſehen nach, etwas entfernter von ihm eine zweite Reihe. Zu ihr gehörte wohl Penkun, das im dreizehnten Jahrhundert neben Stettin als Hauptort eines Burgwards urkundlich genannt wird[18].“ Gieſebrecht hält alſo Penkun für eine Feſte der Luiticier, da er, dem Adam von Bremen folgend, die Oder als Grenze der Luiticier und Pommern annimmt, worüber ich allerdings anderer Anſicht zu ſein mir erlaube.

Im Frühjahr dieſes Jahres unterſuchte ich die dortige Gegend und fand die Vermuthungen, zu denen die Urkunden berechtigen, vollauf beſtätigt.

Penkun liegt auf einer ſchmalen Landzunge zwiſchen drei Seen; die vorderſte, höchſte Stelle nimmt das alte Schloß ein, gegenwärtig im Beſitz des Herrn Kammerherrn von der Oſten, der meine Unterſuchung des Ortes ſo gütig war zu unterſtützen. Die Spitze des Höhenzuges, auf dem das heutige Schloß liegt, war ehemals ein Burgwall, vom ſogenannten Herren-See auf drei Seiten umgeben. Die dem See zugeneigte Umgebung des Schloſſes, jetzt Parkanlagen, zeigt ſchon auf der Oberfläche die charakteriſtiſchen Scherben von grober älterer und feinerer ſchwarzblauer Maſſe in erheblicher Anzahl. Spuren von Bruſtwehren ſind nicht mehr vorhanden, doch lag der Burgwall ſo hoch über dem See, daß man ihn eine Hochburg zu nennen

[18]) Balt. Stud. XIb, S. 116.

versucht ist. Weiter hinein in den See liegt eine Insel, oder eigentlich Halbinsel, ehemals durch einen Graben vom Ufer getrennt, der sogenannte Taschenberg. Derselbe ist sehr flach und ragt wenig über den Wasserspiegel empor. Dort sollen nach der Sage Schätze vergraben sein. Einmal wurde in alter Zeit die Frau des Fischers, wie man mir erzählte, in der Nacht durch eine unsichtbare Stimme aufgefordert, dort nachzugraben, aber nur dann, wenn in ihrer Familie eine Person mit rothem Haar sei. Man könnte hierin einen Anklang an den Thôrkult finden.

Auf Grund meiner Untersuchung halte ich mich zu der Annahme berechtigt, daß der Taschenberg wohl eine kleine Ansiedelung, aber kein eigentlicher Burgwall gewesen ist; es fanden sich Stücken von Lehm mit Stroheindrücken, aber keine Scherben, auch ist keine Spur eines Walles zu finden. Charakteristisch ist, daß man die ganze, niedrige Landzunge, deren Endspitze der Taschenberg ist, die alte Stadt nennt.

Etwas weiter hiervon entfernt liegen im See zwei Inseln, der große und kleine Burgwall vom Volke genannt.

Der kleine Burgwall ist gleichfalls sehr flach, ohne Andeutung eines Walles, doch finden sich Scherben älterer Art. Eine Niederlassung war derselbe gewiß, wenn auch keine sonderlich feste. Anders steht es mit der größeren Insel, die sich als ächte slavische Sumpfburg erweist.

Die Insel hat eine etwa 5 Fuß hohe Böschung und ist aus schwarzem, mit Sand vermischten Boden aufgeschüttet, etwa 180 Schritte lang und 150 Schritte breit, also von ovaler Form. Beide Inseln sind mit Unterholz bestanden.

Schon die Oberfläche zeigt zahlreiche Scherben, die wie die Aufgrabung lehrte, noch in einer Tiefe von 4—5 Fuß zu finden waren, ausschließlich älteren Charakters, zahlreiche Knochen und Holzkohlen. Die getroffene Stelle schien eine Feuerstelle gewesen zu sein, da sich auch Granit dort fand, dem man die Wirkung des Feuers deutlich ansah. An anderer Stelle fand sich schon wenig tief unter dem Boden in größerer Ausdehnung verbrannter Lehm mit Stroheindrücken und Kohlen

untermischt; hier schienen Hütten durch Feuer untergegangen zu sein.

Nordöstlich von Penkun, auf der Feldmark Büssow, findet sich noch ein großer, halbkreisförmiger Hügel, jetzt mit jungen Kiefern bestanden, der den oberflächlichen Eindruck eines Burgwalles macht; die genaue Untersuchung ergab jedoch, daß derselbe ein natürlicher, mit dünner Rasennarbe bedeckter Kiesberg ist, ohne Spur einer Brustwehr und ohne jede Andeutung einer Kulturschicht.

VIII. Der Burgwall von Blumberg.

Zwischen dem Burgwall von Penkun und dem letzten der Randowlinie, dem Burgwall von Garz, war mir kein weiterer mehr bekannt, bis ich durch eine Mittheilung des Herrn Kammerherrn von der Osten erfuhr, daß ungefähr in der Mitte zwischen Penkun und Garz sich eine Andeutung einer Burgstelle finde, nämlich eine im Randowbruch stehende, zum Gutsbezirke Blumberg gehörige Scheune, die von jeher „Burgwallscheune" genannt worden sei.

Es veranlaßte mich dies zu einer Untersuchung der dortigen Lokalität, wobei mir der Besitzer, Herr Rittmeister und Abgeordneter von der Osten, freundlichst seine Unterstützung gewährte.

Etwa eine halbe Meile nordwestlich von Blumberg, das übrigens bis zum Ende des 13. Jahrhunderts urkundlich nicht erwähnt wird, findet sich im Randowbruch auf einer erhöhten Stelle, etwa 150 Schritte vom Ufer entfernt, eine Scheune, die die „Burgwallscheune" genannt wird. Dicht daneben liegt eine aus Steinen und Erde aufgeworfene Erhöhung. Dieselbe ist rund und hat etwa 25—30 Fuß im Durchmesser, in der Mitte etwas vertieft, mit Bäumen bestanden. Neben diesem sogenannten „Burgwall" führt ein alter, nahezu versunkener Damm quer durch das Randowthal nach dem jenseitigen Ufer, wo sich gleichfalls ein Burgwall befindet, der Burgwall von Gramzow. Die Untersuchung der Lokalität ergiebt indessen Resultate, die von den bisher geschilderten Ausgrabungsresultaten ziemlich abweichen. Zunächst ist der sogenannte Burgwall sehr

klein im Verhältniß zu den bisher geschilderten Burgwällen, ferner ist derselbe anders gebaut, da er in der Hauptsache aus Steinen besteht, während die bisher geschilderten nur aus Erde aufgeschüttet sind. Die charakteristischen Scherben fanden sich nicht. Es ist also unmöglich, den Wall als unzweifelhaft slavisch anzusprechen und halte ich ihn auch aus der Beschaffenheit der Steine für neuer. Daß aber in der nächsten Umgegend, vielleicht an der Stelle, wo die spätere Scheune erbaut wurde, ein slavischer Burgwall einst stand, das glaube ich aus folgenden Gründen annehmen zu dürfen. Zunächst der Name „Burgwallscheune". Ferner der alte, halbversunkene Damm, der nach dem entgegengesetzten Ufer führt, wo ein Burgwall der Uckrer stand, und nach den bisherigen Ergebnissen der Untersuchung liegen sich die Burgwälle meist gegenüber, es läßt also der gegenüberliegende Burgwall von Gramzow hier einen solchen vermuthen. Hierzu kommt noch, daß die Entfernung zwischen Penkun und Garz etwas groß ist, und man auch aus diesem Grunde in der Gegend von Blumberg, als der Mitte, einen Wall suchen zu müssen glauben kann. Endlich aber finden sich auch hier wieder, etwa 150 Schritte von der sogenannten Burgwallscheune entfernt, Steinkistengräber, die doch eine Besiedelung der Stelle in prähistorischer Zeit beweisen. Beim Abtragen eines flachen, etwa $1^1/_2$ Fuß hohen kleinen Hügels kamen 3 Steinkisten zum Vorschein. Dieselben waren, wie hier regelmäßig, länglich viereckig etwa $1^1/_2$ Fuß breit und 2—$2^1/_2$ Fuß lang, $1^1/_2$ Fuß tief aus Platten von körnigem, rothen Sandstein zusammengefügt. Der Boden war gelber Sand, mit einer weißlichen, seifenähnlichen Masse vermischt. In denselben fanden sich zwei Grabgefäße der gewöhnlichen Form: gehenkelt, klein, etwas bauchig, aus dunkelgrauer, mit Quarzkörnern und Glimmerblättchen durchkneteten Masse, außen mit einem dünnen, gelblichen Lehmanstrich, ohne jede Verzierung. Die in den Kisten gefundenen Knochen sind theils im Feuer gewesen, theils nicht. In einer Kiste lagen zwei Schädel, von denen der eine, besser erhaltene deutlich dolichocephale Form hat. Beigaben an Artefacten waren nicht vor-

handen. Es wäre möglich, daß der an der Stelle der Burgwallscheune vielleicht gelegene Burgwall dereinst nur klein oder wenig bewohnt war und darum wenig Spuren hinterlassen hat; ich lasse es jedoch dahingestellt, ob man die angeführten Gründe für die dereinstige Existenz eines slavischen Burgwalls an dortiger Stelle für ausreichend hält.

IX. Der Burgwall von Garz.

Der südlichste Burgwall der Randowlinie ist der Burgwall Garz. Schon der Name der Stadt deutet an, daß dieselbe in slavischer Zeit eine Burg gewesen, denn derselbe hängt zusammen mit dem böhmischen hradec: die Burg[19]), und dem polnischen grodzic: umzäunen. Schon 1124, bei der ersten Bekehrungsreise des Bischof Otto, war Garz ein fester Ort, denn Garz ist nichts anderes als das Gradicia des Biographen Herbord und das Gridiz der Prieflinger Handschrift. Beide Biographen nennen übereinstimmend die Stadt ein castellum resp. civitas[20]). In einer späteren Urkunde vom 4. März 1236, in welcher Barnim I. den Tempelherren zur Unterstützung des heiligen Landes Zollfreiheit in seinen Landen gewährt, wird ein Retimarus de Gardiz als Zeuge aufgeführt, offenbar ist derselbe der derzeitige Castellan der Burg Garz[21]). Vier Jahre später erhält die Stadt schon eigenes Magdeburgisches Recht. In einer 10 Jahre später abgefaßten Urkunde schenkt Herzog Barnim I. der Stadt Garz alles Land zwischen dem Salveifluſſe und dem Dorfe Reinckendorf, welches früher den Burgmannen zu Garz gehört hatte, gegen eine jährliche Abgabe von zwölf Wispeln Getreide, sowie der Stephanskirche daselbst für den Zehnten von diesem Lande

---

[19]) Hasselbach, Cod. Pom. dipl., S. 662.

[20]) Der Wortlaut der Stelle ist vorher unter „die Burgwälle von Lebehn" schon angeführt. Civitas ist aber = urbs, castellum, provincia, burgwardium, siehe Balt. Stud. XIb 106. Wigger, Meklenburgische Annalen, S. 123.

[21]) Hasselbach, Cod. Pom. dipl., Nr. 234. Klempin, Urkundenbuch, S. 328.

alles Land zwischen der Bojader und Lewoth, den Bürgern ferner die Wiesen an der Oder, früher gleichfalls den Burgmannen gehörig, und den Ort der alten Burg selbst, erlaubt ihnen, auf dem geschenkten Lande ein Dorf anzulegen und bestätigt die halbe Zollfreiheit. In dieser Urkunde vom 7. Mai 1259 heißt es ausdrücklich: „Et ad hoc eis adiecimus totum locum in quo castrum Gardz steterat cum loco suburbii possidendum iure eodem“ [22]). Hier wird also sogar das Vorhandensein einer alten Burgstelle anerkannt. Diese urkundlichen Beweise genügen vollauf zur Feststellung der Thatsache, daß Garz aus einem Burgwalle hervorgegangen ist, selbst wenn sich heute keine Spuren eines solchen mehr finden sollten. Auch Schladebach berichtet, daß man die Lage dieser alten Burg nicht mehr feststellen könne, und was von Probst in seinen Beiträgen zur Geschichte von Garz (S. 31) über die Lage des Schlosses conjecturirt habe, beziehe sich nicht auf diese alte Burg, sondern auf das im Jahre 1473 durch die Brandenburger erbaute Schloß [23]).

Wir hätten mit dem Burgwalle von Garz die Oder wieder erreicht und in ihm das südlichste Bollwerk der Randowlinie auf der rechten, pommerschen, Seite gefunden. Die folgende Darstellung bezieht sich auf die Burgwälle der linken Randowseite, und ist es charakteristisch, daß diese Burgwälle des heute Uckermärkischen Gebietes den Burgwällen der rechten Seite meist gegenüber liegen.

X. Der Burgwall von Gramzow.

Dem Dorfe Blumberg gegenüber liegt etwa eine Meile landeinwärts das Städtchen Gramzow. Der Name des Ortes weist auf slavischen Ursprung hin. In Meklenburg bei Gnoien liegt ein Granzow, das mehrfach urkundlich erwähnt wird, vielleicht sind Gramzow und Granzow sprachlich auf dasselbe Wort zurückzuführen und etwa mit dem polnischen Granica

[22]) Dr. R. Prümers, Pomm. Urkundenbuch II, N. 663, S. 56.

[23]) Julius Schladebach, Urkundliche Geschichte der Stadt Garz an der Oder. Leipzig 1841. S. 48.

(Grenze), Graniczyć (Grenzen) in Verbindung zu bringen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß in der Nähe von Gramzow im 11. Jahrhundert die Gebiete dreier slavischer Völker zusammenstießen, der Pommern, Uckrer und Riaciner. Zum ersten Male wird Gramzow als Dorf erwähnt in einer Urkunde des Bischofs Konrad I. von Pommern: „in prouincia quoque Vcra villa Gramsowe . . .“ [24]). Der Codex setzt die Urkunde in das Jahr 1168, Klempin hingegen in das Jahr 1178. Jedenfalls aber ist aus der Urkunde zu entnehmen, daß der Ort Gramzow selbst im Jahre 1178 noch ein Dorf (villa) war, und daß die Vogtei, von der im Jahre 1245 die Rede ist (aduocatiam super omnibus bonis nostris [25]), erst eine spätere Einrichtung sein muß. Die ursprüngliche Burg lag etwas abseits von Gramzow, bei dem Forsthause Gramzow (Dreieckſee). Es wäre möglich, daß diese Burg im 13. Jahrhundert auch der Sitz des Rittergeschlechtes derer von Gramzow gewesen ist. Ein Mitglied dieser Familie, ein: miles Johannes de Gramsowe wird in den Urkunden der Jahre 1262—1286 sehr häufig als Zeuge erwähnt.

In dem Dorfe Gramzow hingegen wird schon 1178 oder 79 durch Herzog Bogislav I. ein Kloster gegründet, dessen Pröbste häufig als Zeugen fungiren. Einer von ihnen, der prepositus Johannes, spielt besonders dadurch eine traurige Rolle in der pommerschen Geschichte, daß er im Jahre 1245, uneingedenk der Wohlthaten, die er von den Herren des Landes, den Pommernherzogen empfangen, denselben den Gehorsam kündigt und sich die Markgrafen von Brandenburg als Herren erwählt. Er trug dadurch seinerseits mit dazu bei, das Ansehen der Märker zu stärken in der provincia Vcra, welche dann fünf Jahre später die Pommern wirklich an die Markgrafen von Brandenburg abtreten mußten.

Auf Grund der eigentümlichen Regelmäßigkeit, mit der die Burgwälle des Randowthales in Bezug auf ihre Entfer-

[24]) Hasselbach, Cod. Pom. diplom. Nr. 26. Klempin, Urkundenbuch S. 48.

[25]) Hasselbach, Cod. Pom. diplom. Nr. 340.

nung von einander angelegt sind, kam ich zu der Annahme, daß südlich von Schmölln und westlich von Blumberg sich ein Burgwall finden müsse, also in der Gegend von Gramzow. Herr Oberförster zur Linde, an den ich mich um Auskunft wandte, theilte mir nun folgendes mit:

In der Nähe vom Forsthaus Gramzow liegt der große und kleine Burgsee, zwischen beiden befindet sich ein Stück Land von unregelmäßig rundlicher Form, welches auf zwei Seiten von den genannten Seen begrenzt wird, auf den beiden anderen mit dem Lande zusammenhängt. Diese letzteren mit dem Lande zusammenhängenden Seiten sind durch gut erhaltene Wallgräben befestigt. Auf dieser Burgstelle befinden sich mehrere trichterförmige Einsenkungen, welche von eingefallenen Kellerräumen herrühren dürften. In diesen Trichtern finden sich auch Mauersteine von besonders großem Formate. Auch das Volk erzählt sich, daß hier einmal eine alte Burg gestanden habe. Vorgenommene Nachgrabungen fördern auch die oft genannten, groben, ornamentirten Scherben hervor. Es ist demnach unzweifelhaft, daß diese Burgstelle zwischen den beiden Burgseen auf einem alt slavischen Burgwall errichtet ist. Letzterer aber ist älter als das in dem Dorfe (villa) Gramzow 1178 gegründete Kloster. Ich füge noch hinzu, daß auch in nächster Umgebung der Burgstelle vor einigen Jahren ein sehr bedeutender Broncefund (wahrscheinlich Depotfund), gemacht wurde: Spiralhandbergen, Fibeln, Celte, Palstäbe ꝛc. Auch finden sich in der Nähe der Burgstelle Urnengräber.

XI. Der Burgwall von Schmölln.

Ich habe an früherer Stelle schon bemerkt, daß bei Schmölln die Randow sowohl nord- als auch südwärts, zum Haff und zur Oder fließt. In dieser Gegend hat die Sohle des Randowthals ihre größte Erhebung, eine Art Wasserscheide. Diese seichte Stelle ist als Uebergangspunkt benutzt und führt heute die Straße von Penkun nach Prenzlau hier durch das Randowthal. Höchst wahrscheinlich ist dieser Uebergangspunkt, ebenso wie der bei Löcknitz, aber schon sehr alt.

Man findet bei Schmölln, Grünz und Penkun alte Broncen in Kegelgräbern in so eigenthümlicher Weise an dieser Lokalität zusammengedrängt, daß man sich der Vermuthung kaum verschließen kann, es habe schon vor unserer Zeitrechnung hier eine Handelsstraße geführt, die ebenso wie die bei Löcknitz vielleicht mit den von von Sadowsky angegebenen Straßen von Uszk und Czarnikau über Pyritz und Neumark in Verbindung gestanden habe. Ich erinnere hier nur an die Bronceschwerter von Grünz (Stettiner Sammlung), die Broncefunde von Radekow (Stettiner Sammlung), zahlreiche, nach Berlin gesandte und in Privathänden befindliche Broncen. Auch während der slavischen Periode war unzweifelhaft hier eine Fuhrt, die nach Pommern zu durch den Burgwall von Penkun, auf dem entgegengesetzten Randowufer durch den Burgwall von Schmölln und weiter nach Westen durch Drense und Prenzlau gedeckt wurde.

Dicht bei Schmölln am Randowthal liegt der sogenannte Räuberberg. Derselbe bildet eine nach Südosten in das Randowthal vorspringende, ziemlich hohe Hügelkuppe, die nach hinten mit dem hohen Ufer des Randowthales in Verbindung steht.

Ueber den Räuberberg geht die Sage, daß auf demselben in Höhlen Räuber gewohnt hätten, welche die vorüberfahrenden Schiffe ausgeplündert. Auch den Namen des Claus Störtebecker bringt man mit diesen Räubern in Verbindung, die zu Schiff vom Haff aus hierher gekommen seien und hier gehaust hätten. Es findet sich also auch hier wieder eine Andeutung der Sage von der ehemaligen Schiffbarkeit der Randow. Daß wir es nur mit einer Sage zu thun haben, ist selbstverständlich. Ich habe vorher schon nachgewiesen, daß die Randow ums Jahr 1250 nicht schiffbar, sondern ein Sumpf war, Claus Störtebecker und seine Genossen trieben ihr Unwesen aber besonders von 1390—1402. In letzterem Jahre wurden die Seeräuber aber unter Führung des Schoke und Lenevelt durch die Hamburger Flotte bei Helgoland überfallen. Sie verloren 40 Tode und 70 Gefangene. Unter den letzteren befanden sich

auch die Führer Störtebecker und Wichmann, die am 31. August 1402 in Hamburg aufgehängt wurden. Der Zusammenhang Störtebeckers mit den Räuberbergen bei Schmölln ist sonach selbstverständlich ins Reich der Fabeln zu verweisen.

Der Räuberberg fällt nach dem Randowthal zu etwa 50—60 Fuß hoch ab. In seinem unteren Theil ist noch deutlich ein Wall und Graben bemerkbar und hat der Berg eine eigene Quelle. Nach rückwärts zu, gegen das Randowufer, ist der Hügel durch einen deutlichen, tiefen Graben geschieden. Auf der Spitze des Hügels befinden sich die Fundamente eines viereckigen Wartthurmes aus dem Mittelalter, der nach Größe, Form und Material dem Löcknitzer Thurm entsprochen haben muß. Heute ist der Berg, zur Domäne Schmölln gehörig, in blühende Gartenanlagen verwandelt, so daß genauere Untersuchung nicht angängig erschien. Doch scheint mir schon die Form dafür zu sprechen, daß der Berg ursprünglich ein wendischer Burgwall war, auf dem erst später, wie in Löcknitz und Rothenklempenow, eine mittelalterliche Burg errichtet wurde. Ich bin fest überzeugt, daß Nachgrabungen auch die bekannten Scherben zum Vorschein bringen würden. Jedenfalls führte hier die direkte Militärstraße der Pommernherzoge von Stettin in das von ihnen eroberte Gebiet der Leuticischen Uckrer durch den Randowsumpf. Urkundlich habe ich bis zum Jahre 1286 Schmölln nicht erwähnt gefunden, doch scheint der Name auf slavischen Ursprung hinzuweisen. Ich möchte Schmölln mit dem polnischen smola (Pech), smolny (pechig, harzig) in Verbindung bringen; es wäre möglich, daß hier vor Zeiten eine Pechhütte oder ähnliches vorhanden war.

XII. Der Burgwall von Wolschow.

Etwa eine Meile nach Norden von Schmölln auf demselben Randowufer liegt das Dorf Wolschow, sprachlich wohl ebenso wie Wollin mit dem polnischen Wol (Ochse), Wolek (junger Ochse) zusammenhängend. Das Dorf ist alt und findet sich schon im Jahre 1260 in einer Urkunde erwähnt, in welcher Bischof Hermann von Kamin das Dorf Klockow

dem Markgrafen Johann von Brandenburg gegen die Dörfer Menkin und Wolschow einräumt: „In hujus igitur ville restaurum idem dominus marchio villas Menthin[26]) et Wolsechowe cum omni juris plenitudine dedit nobis“ [27]).

Daß bei dem genannten Dorfe ein Burgwall liege, davon enthält die Urkunde keine Andeutung, und ich möchte daraus den vielleicht nicht allzukühnen Schluß machen, daß um jene Zeit der einfache Erdwall längst seine strategische Wichtigkeit verloren hatte und vielleicht schon halb vergessen war.

Von dem Dorfe Bagemühl bis zum Menkiner See zieht sich dicht am Ufer des Randowbruches, aber etwas durch Bruchland von demselben geschieden, eine sandige Landzunge hin. An dieser Landzunge, etwas östlich von Wolschow, liegt der Burgwall im Randowbruch, von der Landzunge selbst etwa 60 Schritte durch schwarzes Bruchland getrennt. Der Burgwall war, als ich denselben 1883 zum ersten Male untersuchte, noch vollkommen intact, von ovaler Form, 80 und 120 Schritt im Durchmesser. Der Umfang betrug auf der Höhe der Böschung 220 Schritt, am Fuße derselben 280 Schritt. Die Höhe der Böschung betrug etwa 10—15 Fuß, und hatte der Wall in der Mitte eine muldenförmige Einsenkung. An der Südseite des Walles, also dem Wolschower Ufer zugewendet, mit dem er anscheinend durch einen Damm verbunden war, befindet sich ein deutlicher Eingang. In seiner Form war er den im Hühnerwinkel gelegenen Burgwällen durchaus ähnlich, mitten im Bruchland aus einem schwärzlichen, mit Sand vermischten Wiesenboden aufgeworfen, wie ihn das nahe gelegene Ufer zeigt. Seit meinem ersten Besuche hat der Wall sich in sofern verändert, als er durch Wegebau zum Theil abgegraben, auf der Oberfläche aber beackert wurde. Das Resultat meiner damaligen Aufgrabung ergab Kohlen, Knochen von Hausthieren (Schwein) und eine Menge von Urnenscherben, aus grober, mit Quarzkörnern gemischter Masse und mit dem Wellenornament verziert. Also nur Scherben *älterer* Art, die späteren blau-

[26]) Menthin offenbar verschrieben für Menkin.

[27]) Dr. Prümers, Pomm. Urkundenbuch II, S. 69.

grauen fehlten ganz. Die Kulturschicht dieses Burgwalles war eine mehrere Fuß starke, was eine längere Besiedelung anzudeuten scheint. Auf der oben schon erwähnten Landzunge, in nächster Umgebung des Walles, fanden sich zahlreiche kleine, flache Hügelgräber mit Steinkisten. Dieselben enthielten Urnen ohne sonstige Beigaben. Eine der Urnen ist in meinem Besitz. Dieselbe ist aus grauschwarzer, mit Quarzkörnern und Glimmerblättchen vermischter Masse, außen mit gelblichem Thon überzogen, innen schwärzlich und glatt. Was die Form betrifft, so ist dieselbe gehenkelt und stark bauchig, oben weit offen, nach dem Fuß hin stark eingezogen. Im Burgwall selbst fand sich ein eisernes Messer (leider vom Finder verloren) und ein eimerhenkelartiges eisernes Geräth, vielleicht zum Pferdegeschirr gehörig. In der Umgebung fand sich ein schöner Feuersteindolch und Steinaxt aus Granit mit eingegrabenen Linien an den Kanten, die anscheinend nur mittels Metallinstrumenten hervorgebracht sein können, nebst schönem Fußring von Bronce (Torffund) und Broncedolch (Torffund). Der Dolch, ohne Angel, ist 19 cm. lang, in der Klinge 2, an der Basis 4 cm. breit und war an dem Griffe durch zwei noch vorhandene Niete befestigt. Ferner fand sich ebenfalls im Torf ein Steinbeil aus Granit mit Loch, zwei Sichelmesserchen und Palstab.

XIII. Die Burgwälle von Kaselow.

Von dem eben geschilderten Burgwalle $^3/_4$ Meilen nach Nordwesten liegt die königliche Domäne Kaselow. Auch dieser Ortsname hat, wie die meisten Pommerns, slavischen Ursprung. Ebenso wie das heutige Kaseburg auf Usedom in den Urkunden Karsibor geschrieben wird, so mochte auch die ursprüngliche Schreibweise vielleicht Karsilowe geheißen haben. Dann wäre Kaselow ebenso wie Kaseburg mit dem polnischen karcz (Stubben) in Verbindung zu bringen. Kaselow würde also etwa Stubbenort, Kaseburg (Karsibor) Stubbenwald bedeuten.

In der Nähe von Kaselow liegt, von schönem Buchenwald umgeben, die sogenannte Heidemühle, welche ihr Wasser aus

einem sumpfigen Teiche empfängt. In diesem Teiche liegt eine etwa 120 Fuß im Durchmesser haltende Insel, die mit dem Lande durch einen Damm in Verbindung steht. Die Insel ist heute beackert und über das Niveau des Teiches etwa 4—5 Fuß emporragend. Die eigenthümlich runde Form dieser Insel machte in mir den Verdacht rege, dieselbe könne ein Burgwall gewesen sein, und nahm ich eine Untersuchung vor. Dieselbe ergab, daß die Insel aus Sand aufgeschüttet war, der mit schwarzem Boden untermischt ist. In demselben finden sich Scherben der bekannten älteren, mit dem Punkt- und Wellenornament verzierten Sorte, neben Knochen und Kohlen. Zuweilen fanden sich auch Stückchen harten Lehms mit Strohеindrücken. Von dem Besitzer erfuhr ich, daß früher einmal ein kupferner Kessel auf der Insel gefunden worden war; etwas Näheres ließ sich nicht mehr ermitteln. Die Kulturschicht war etwa 1½ Fuß stark, der Untergrund war weißer Sand. Spuren einer Brustwehr sind nicht mehr vorhanden.

Von diesem Burgwall etwa 1000 Schritte nach Westen liegt ein zweiter. Das Terrain ist hier sehr coupirt und finden sich zahlreiche Hügel. Auf einem dieser Hügel, dem höchsten der Umgebung, befindet sich der Burgwall, dicht an dem Wege von der Heidmühle nach Fahrenwalde. Der Burgwall ist länglich viereckig, etwa 2—300 Schritte im Durchmesser. Nach Westen zu, wo benachbarte Hügelzüge bis dicht an den Wall herangehen, ist derselbe durch einen tiefen künstlichen Graben geschützt. Die Böschung des Burgwalles ist nach Süden, Osten, Norden zu am steilsten, etwa 50—60 Fuß. Im Gegensatz zu der vorher geschilderten brustwehrlosen Sumpfburg hat dieser Burgwall auf der Höhe starke, zum Theil gut erhaltene 10—15 Fuß hohe Brustwehren, am stärksten auf der Süd- und Weststeite. Auf dieser Seite, auch der Graben liegt hier, waren sie offenbar der nahe liegenden Höhenzüge halber am nothwendigsten. Auf der Nord- und Ostseite sind die Brustwehren, da die Oberfläche des Burgwalles als Acker benützt wird, ziemlich abgepflügt; indessen scheinen sie hier auch nicht so hoch gewesen zu sein, da nach dieser

Seite ohnehin die Böschung eine ziemlich hohe und steile ist. Der noch recht gut erhaltene, durch eine Unterbrechung der Brustwehr markirte Eingangsweg liegt auf der Südwestseite. Die Böschung des Walles ist mit magerem Rasen und einzelnen Gebüschen bedeckt.

Die Nachgrabung ergiebt dieselben Resultate, wie die bisher geschilderten Burgwälle: grobe, ornamentirte Scherben der älteren Periode, Kohlen, einzelne Knochen, außerdem das Fragment eines Steinbeils, im Stielloch durchgebrochen. Interessant ist hier das dichte Zusammenliegen einer Hoch- und einer Sumpfburg. Beide Burgwälle liegen den Burgwällen von Löcknitz gerade gegenüber und scheinen auf Leuticischer Seite den Randowübergang sowie den alten Weg Stettin-Pasewalk gedeckt zu haben, aber, wie das Fehlen von Mauerwerk und der feineren blaugrauen Scherben beweist, schon früh eingegangen zu sein.

Weiter nach Norden kommt das große Koblenzer Torfmoor, eine Ausbuchtung des Randowthals, das sich bis zur Uecker und weiter nach Nordwesten hinzieht[28]), und hat die Burgwalllinie hier eine Unterbrechung. Sie zieht sich aber, dem Bruchlande folgend, nach Nordwesten, in Gestalt der Burgwälle von Pasewalk, Stolzenburg und Rothemühl. Da letztere beiden Burgwälle zu den Burgwällen des Randowthals nicht mehr gehören, auch schon früher bekannt gewesen sind, werde ich sie nur kurz berühren. Erwähnen muß ich dieselben aber, da sie später zur Bestimmung der Grenze zwischen der provincia Vcra und Rochowe nothwendig sind.

XIV. Der Burgwall Pasewalk.

An welcher Stelle auf dem Territorium der heutigen Stadt Pasewalk der slavisch heidnische Burgwall lag, dürfte sich aus archäologischen Merkmalen schwerlich noch erweisen lassen. Daß indessen ein Burgwall hier lag, daß Pasewalk aus einem solchen hervorgegangen sein muß, läßt sich ebenso wie für Garz

[28]) Siehe Karte.

urkundlich erweisen. Schon der Name deutet auf slavischen Ursprung. Urkundlich wird Pasewalk zuerst Pozdewolk[29]) genannt, vielleicht zusammenhängend mit dem böhmischen Worte pozde (nach) und wilk (Wolf), also nach dem Wolfe. Der Mönch von Pegau sagt in seiner vita Viberti, seiner Geschichte des Wiprecht von Grätsch: „urbem, quae Posduwlk, id est urbs Wolfi, barbarica lingua dicitur, incursu militari vexabat".

Daß Pasewalk zu einer Zeit, wo das Heidenthum in Pommern und Rügen noch nicht ausgerottet war — wurde doch die Tempelburg des Heidengottes Swantewit auf Arkona erst 1168 von König Waldemar von Dänemark zerstört —, schon eine Burg gewesen ist, geht aus einer Urkunde Conrads, des zweiten Bischofs von Pommern, aus demselben Jahre (1168) hervor, in welcher dem Kloster Grobe eine Reihe Güter und Gefälle bestätigt werden[30]). Hier heißt es unter anderem: „Item in castro pozdewolk ecclesia forensis". Pasewalk war also 1168 schon eine Burg, und die Marktkirche gehörte zum Kloster Grobe auf Usedom.

In einer späteren Urkunde vom Jahre 1187[31]) wird auch ein pribiszla de pobizwolk als Zeuge genannt, vermuthlich der derzeitige Burgcastellan. In dem märkisch-dänischen Kriege von 1214 hatte Albrecht II. von Brandenburg Pasewalk und Stettin erobert, beide Städte wurden aber mit Hülfe des mit den Pommern verbündeten Dänenkönigs Waldemar wiedergewonnen: „Castra videlicet Pozewolk et Stytin, que marchio occupaverat, sunt reacquisita"[32]). Auch hier wird also Pasewalk schon eine Burg genannt. Wenn ich nun noch hinzufüge, daß auch von Ledebur[33]) unter 10 Festen, die er für ehemalige slavische Castra betrachtet, Pasewalk nennt, so wird man den Beweis für die dereinstige

[29]) Hasselbach, Cod. Pom. dipl., S. 62.
[30]) Hasselbach, Cod. Pom. dipl., S. 61.
[31]) Hasselbach, Cod. Pom. dipl., S. 146.
[32]) Langebeck III, Chron. Danorum, S. 263.
[33]) Dr. Wigger, Mecklenburgische Annalen, S. 121.

Existenz eines slavischen Burgwalls an der Stelle des heutigen Pasewalk für genügend erbracht halten.

Der Burgwall von Stolzenburg.

Der Burgwall von Stolzenburg, etwa 1/2 Meile von Pasewalk in nordwestlicher Richtung entfernt, hat ca. 200 Schritte in seinem größten Durchmesser und liegt auf einer Landenge zwischen See und Wiesen. Genauer ist derselbe Balt. Studien XIII, 213 beschrieben. Auch dem Lieutenant von Bohlen, von dem die Schilderung (1847) ist, war es aufgefallen, daß in der Nähe des Burgwalles sich Grabstätten zu finden scheinen, doch geht er nicht genauer darauf ein.

Der Burgwall von Rothemühl[34]).

Etwa 1 1/2 Meile weiter nach Nordwesten findet sich noch ein mächtiger Burgwall im Revier der Oberförsterei Rothemühl bei der Försterei „Borgwald". Derselbe ist etwa 300 Fuß hoch und wird im Volksmund „Moskowiterschanze" genannt. Mit diesem Burgwall hat die nach Nordwesten verlaufende, von Kaselow sich abzweigende Burgwalllinie die Grenze des Uckerlandes nach Nordwesten erreicht. Wir kehren daher wieder zu den mit dem Randowthal in Beziehung stehenden Burgwällen zurück.

XV. Der Burgwall von Ueckermünde.

Der nördlichste Burgwall auf der linken Seite der Randowlinie ist der Burgwall von Ueckermünde. Ob sich von dem altslavischen Wall bei der Stadt Ueckermünde noch Spuren vorfinden, ist mir unbekannt, dieselben mögen wohl auch hier, wie bei Garz und Pasewalk, der städtischen Entwickelung zum Opfer gefallen sein; indeß genügen auch hier wie dort die urkundlichen Nachrichten zum Beweise der ehemaligen Existenz eines solchen. von Ledebur führt in seinen Märkischen Forschungen III, 353 unter den 10 Städten, die er für ehemalige

[34]) Genauere Schilderung siehe Balt. Stud. XI, S. 181.

ſlaviſche Caſtra hält, auch Ueckermünde an. Nach Gieſebrechts Anſicht war der urſprüngliche Namen der Burg Ukera[35]). Schon im Jahre 1187 wird ein Burgkaſtellan Stephanus et filius ejus Pantin de Vkera genannt[36]). Jedenfalls lag dieſe Burg aber etwas ſüdlich von dem heutigen Ueckermünde. Das heutige Ueckermünde ſcheint vielmehr aus einem Orte hervorgegangen zu ſein, der ſchon 1178 urkundlich genannt wird, und zwar in einer Urkunde Conrads, des zweiten Biſchofs von Pommern, wo es heißt: Acta sunt hec super introitum fluminis vcrensis[37]). Schon 45 Jahre ſpäter hat der Ort den Namen Vcramund erhalten, wie aus einer Urkunde Herzog Barnims I. aus dem Jahre 1223 zu erſehen iſt[38]): „in colloquio, quod fuit Vcramund, donauimus“....

In einer Urkunde des Rathes zu Kolberg vom Jahre 1257 wird auch ein Hermannus de Vkermunde als Zeuge erwähnt, der möglicher Weiſe der damalige Burgkaſtellan war. Jedenfalls war aber Ueckermünde ein befeſtigter Ort, wie aus einer Urkunde Hermanns, Biſchofs zu Kamin, und Herzog Barnim I. hervorgeht, in der ſie ſich über gewiſſe Grenzen und auch über die Burg Ueckermünde einigen: super inpeticione opidi Hucremunde[39]). Es kann alſo an dem Umſtande, daß auch Ueckermünde ein ehemaliger Burgwall war, nicht gezweifelt werden, da eben alle zu jener Zeit ſchon feſten Orte aus Burgwallſtätten hervorgegangen ſind.

XVI. Der Burgwall von Altentorgelow bei Eggeſin.

Von Ueckermünde eine Meile ſüdlich liegt das Dorf Eggeſin, in deſſen Nähe die Randow ſich mit der Uecker vereinigt. An der Vereinigungsſtelle, nördlich von Eggeſin, dehnen

---

[35]) Balt. Stud. XIb, S. 110.

[36]) Haſſelbach, Cod. Pom. dipl., S. 146.

[37]) Haſſelbach, Cod. Pom. dipl., S. 61. Klempin, Urkundenbuch I, S. 48.

[38]) Klempin, Urkundenbuch I, S. 159. Haſſelbach, Cod. Pom. dipl., Nr. 144.

[39]) Dr. Prümers, Urkundenbuch II, S. 59.

sich große, morastige Wiesen in weitem Umfange aus. In diesem Wiesenkomplex, in der Nähe der Kolonie Altentorgelow, liegt ein großer Burgwall, zwischen der versumpften alten und der neuen Uecker. Der Burgwall ist vom festen Ufer 600 bis 1000 Meter entfernt, am wenigsten weit bei Altentorgelow, etwa 300—500 Schritte. Die Größe des jetzt zum Theil zu Aecker gemachten Walles beträgt 200 und 250 Schritte im Durchmesser, er ist also länglich rund. Das Grundstück ist heute in eine Büdnerstelle umgewandelt und steht an der Nordseite des Walles das Haus des Besitzers, der zugleich die Fähre über die Uecker besorgt. Die Burg hatte eine doppelte Umwallung, einen äußeren Wall und einen inneren, auf welch letzterem eine mittelalterliche Burg errichtet wurde. Der innere Wall ist heute noch etwa 30 Fuß hoch und gewährt eine Uebersicht über die ganze Uecker-Randow-Niederung, in deren Mitte er liegt, und war als Burgwall ebenso wie als mittelalterliche Festung wohl ziemlich schwer einnehmbar.

Ich habe schon bei Erwähnung des Burgwalles von Ueckermünde mitgetheilt, daß Giesebrecht die Burg Vkera für Ueckermünde hält. Dagegen scheint zu sprechen, daß Ueckermünde zuerst: super introitum fluminis vcrensis, und später immer Vcramund, Hucremunde, Vkermunde etc. genannt wird. Ich bemerkte schon, daß die Burg Vkera wohl eigentlich eine andere war, die südlich von der genannten Stelle (Ueckermünde) gelegen haben muß.

Klempin hat in seinem Urkundenbuch (siehe Register zu Band I) das „Vkera“ als Land, als die Uckermark aufgefaßt, gewiß aber mit Unrecht. Das Land „Uckermark“ wird immer prouincia vcra, prouincia vcre, prouincia Vccre, in territorio Vcra, terra, que Vkera dicitur, terra Vkerensis, genannt. Ferner was sollte Stephanus von Uckermark sein? Etwa ein Fürst der Uckermark? Von Fürsten der Uckermark ist historisch nichts bekannt. Nachdem der leuticische Völkerbund, zu dem auch die Ucrer gehörten, zerfallen war, wurde das Land, wie die Urkunden beweisen, von den Pommerherzögen genommen. Eine Feste muß das „Vkera“ des Stephanus wohl gewesen sein.

Nun heißt dieser Burgwall bei Eggesin aber im Volksmunde „die Uckerei.“ Sollte man hieraus nicht vielleicht schließen dürfen, daß in ihm das alte „Vkera“ verborgen wäre? Möglicherweise hieß die Burg im Jahre 1187 noch Vkera. Etwa hundert Jahre später wird aber schon eine Burg Turglowe erwähnt.

Im Jahre 1251 hatten die Markgrafen von Brandenburg das Gebiet der Mark nördlich bis Uckermünde ausgedehnt und eine Urkunde Ottos IV. und Conrads von Brandenburg vom Jahre 1281 ist von Torgelow datirt: „Actum in castro Turglowe“[40]). Ebenso eine zwei Jahre später verfaßte Urkunde: Actum et datum Torgelow anno dominice incarnacionis millesimo ducentesimo octuagesimo tercio“[41]). Es muß dies aber unser Alten-Torgelow sein, denn Neu-Torgelow wird erst später erwähnt und vom alten Torgelow unterschieden. Es geht dies aus einer Urkunde Kaiser Karls IV. hervor, in welcher er am 12. Juli 1377 als Markgraf von Brandenburg dem Herzog Bogislav von Pommern-Stettin halb Pasewalk und Torgelow als Pfand giebt: „Wir Karl . . . . Bekennen, das pozuwalk, die stat halb vnd was dorczu gehoret, vnd alden Turgelow daz Slos halb vnd was dorczu gehoret . . . .“[42]). Gewiß nannte man damals das Schloß Alten-Torgelowe im Gegensatz zu dem schon existirenden Neu-Torgelow. Besonders aber im folgenden Jahrhundert war das Schloß ein Gegenstand erbitterten Streites zwischen der Mark und Pommern.

Bei meiner Untersuchung an Ort und Stelle fand ich: Scherben der älteren, gröberen, mit Quarz und Glimmerblättchen durchsetzten Art, und spätere, feinere, blau-schwarze Scherben. In der Mitte des Burgwalles mächtige Fundamente aus Mauersteinen (sehr großes Format), steinerne Geschützkugeln, Kugelform, Messer ꝛc., alles dem Mittelalter

---

40) Dr. Prümers, Urkundenbuch II, S. 446.

41) Dr. Prümers, Urkundenbuch II, S. 487.

42) Riedel, Urkundensammlung der Mark Brandenburg, Bd. 3, S. 61.

angehörig. Auch für diesen Ort ist also der Beweis erbracht, daß die mittelalterliche Burg auf einem slavischen Burgwall erstanden ist.

XVII. Der Burgwall von Neu-Torgelow.

von Ledebur nennt an einer Stelle der märkischen Forschungen[43]) zehn uckermärkische Städte, die nach seiner Meinung aus slavischen Castellen hervorgegangen sind. Unter diesen zehn Städten befindet sich die Stadt Torgelow. Ich vermuthe, daß er unter der Stadt Torgelow das allerdings stark bevölkerte Dorf (etwa 3000 Einwohner) gleichen Namens, ca. 2 Meilen nördlich von Pasewalk, meint. Im Gegensatz zu dem Burgwall von Eggesin, der in den Urkunden des 14. Jahrhunderts immer Alten-Torgelow genannt wird, heißt diese Burg Neuen-Torgelow.

In einer Rechtfertigungsschrift der pommerschen Herzöge Wartislaw und Barnim des Aelteren in ihrem über Pasewalk, Alt-Torgelow und Lichen geführten Prozesse gegen die Markgrafen Friedrich den Aelteren und den Jüngeren vom 19. Februar 1447 werden beide Schlösser streng geschieden: „vnse Stad pazewalk vnde vnse Stad Olden Torgelow ..... dar to de Nyen Torgelow an vnse herschop, Richte vnde vnderdanicheit gebracht[44])." Da in den Urkunden des 13. Jahrhunderts (1281 und 1283) nur von einem „Torgelow" die Rede ist, man aber 100 Jahre später schon Alten-Torgelow unterscheidet, so mag die Erbauung des mittelalterlichen, aus Mauersteinen aufgeführten Schlosses Neu-Torgelow, etwa in das Ende des dreizehnten oder Anfang des vierzehnten Jahrhunderts fallen.

Die Burg Neuen-Torgelow liegt dicht an dem rechten Ufer der Uecker, neben der jetzigen Brücke. Sie hatte mehrere starke Außenwälle und wenigstens einen mit der Uecker in Verbindung stehenden Graben. Der Mittelraum der Burg-

[43]) Märkische Forschungen III, 353.

[44]) Dreger, Urkundensammlung der Mark Brandenburg, Bd. IV, S. 365.

stätte zeigt heute noch etwa 30 Fuß hohe mit Gebüsch bewachsene Mauerreste, ist aber meist in Gartenland verwandelt. Daß die Burg, wie schon von Lebebur vermuthet, auf der Stätte eines slavischen Burgwalles errichtet wurde, ist sehr wahrscheinlich, und es würden die Burgwälle von Alten- und Neuen-Torgelow also, wie aus der Karte ersichtlich, dem unter I. geschilderten Burgwall von Ahlbeck gegenüber liegen. Den gefundenen Scherben nach zu urtheilen, gehörte der Burgwall nicht zu den ältesten der Randowlinie, denn es fanden sich die älteren, aus gröberer, mit Quarz vermengter Masse hergestellten Gefäßreste nicht, sondern nur feinere, blau-schwarze Scherben, also Reste von Gefäßen, die nach Lisch bis in die christliche Periode Pommerns noch im Gebrauche waren.

Es geht also aus der bisher gegebenen Darstellung hervor, daß eine doppelte Reihe von slavischen Burgwällen vorhanden ist, die, auf beiden Seiten des Randowbruches sich ungefähr gegenüberliegend, von Norden nach Süden verläuft. Was das jetzige Aussehen derselben betrifft, so sind dieselben entweder ihrer ursprünglichen Form noch ähnlich, einsame Feldschanzen, oder mittelalterliche Ruinen, oder Städte.

Die Anlage der Burgwälle des Randowthals im Vergleich mit denen Rügens und Meklenburgs.

Bei Schilderung der von mir untersuchten Burgwälle habe ich in Bezug auf die Anlage schon auf zwei Principien aufmerksam gemacht: Die Anlage in Sümpfen und Seen, und die Anlage auf Hügeln, Sumpfburgen und Hochburgen. Es finden sich indessen auch Burgwälle, die in der Mitte zwischen beiden stehen.

Was zunächst die erstere Form betrifft, so sind diese Wälle auf nachgiebigem, weichem Boden aus Erde aufgeschüttet und mit dem Lande meist durch einen Damm verbunden, meist von ungefähr runder Form[45]). Sie ruhen auf weichem Grunde,

[45]) Diese slavischen aus Erde aufgeschütteten Wälle sind aber durchaus verschieden von den aus Steinen (oft verschlackt) errichteten Ringwällen Südwestdeutschlands.

und muß ihre Aufschüttung lange Zeit gebraucht haben, da das aufgeschüttete Erdreich immer wieder in die Tiefe versank, bis der Untergrund allmählig die Festigkeit gewann, den Wall selbst zu tragen. Diese Aufschüttung der Burgen scheint eine Verpflichtung der Landbewohner gewesen zu sein, welches noch in späterer Zeit „borgwerk" und „bruckwerk" genannt wurde: „exstructio urbium aut pontis ante urbem, commune servitium ad construendam urbem vel ad reparandum pontem". Diese Dienstleistungen scheinen die späteren christlichen Bewohner noch von ihren slavisch-heidnischen Vorgängern überkommen zu haben, da viele spätere Urkunden über die Befreiung von denselben handeln[46]). So sagt eine meklenburgische Urkunde, in der Casimir die Kolonisten des Klosters Dargun von der Verpflichtung befreite: „ab omni servitio nobis et eis (scil. baronibus) more gentis nostre debito, videlicet urbium edificatione, pontium positione et utrorum resarcinatione." Holzwerk im Untergrund scheint man bei unseren Burgwällen nicht verwendet zu haben, wohl aber, wenn auch selten, handliche Steine, wie der halbkreisförmige Wall beweist, der bei den Burgwällen im Hühnerwinkel (siehe oben) den ersten und zweiten Burgwall verbindet. Diese meist runde oder unregelmäßig viereckige Aufschüttung ragte, wenn sie genügende Festigkeit erlangt hatte, etwa 10—12 Fuß über den Sumpf empor, aber alle in dieser Weise angelegten Wasserburgen zeichnen sich durch den Mangel einer hohen Brustwehr aus. Es ist dies natürlich, da bei dem ungünstigen Zugange im Sumpfe der Angreifer leicht abgewehrt werden konnte. Auch die Burgwälle Meklenburgs zeigen dieselbe Erscheinung, wie aus den Untersuchungen des hochverdienten Lisch hervorgeht. Er bemerkt hierüber: „Auch von großen Umwallungen findet sich keine Spur; es giebt allerdings Stellen, wo hohe Wälle aufgeführt waren, weil die Lage auf trocknem Boden, wie zu

[46]) Balt. Stud. XXIV, S. 245. Jahrbücher für meklenburgische Geschichte VI, S. 98.

Arkona, eine stärkere Befestigung erheischte; im Allgemeinen fehlen hohe Wälle aber ganz“ [47]). Die von ihm geschilderten Burgwälle liegen fast alle in Sümpfen, so daß er, seine Erfahrungen in Meklenburg auf die wendischen Burgen im Allgemeinen übertragend, zu dem Schluß kommt: „Die wendische Befestigung bestand in der Lage der Burgen in Sümpfen“ oder „aber auch die nächste Umgebung ist ganz der Lage slavischer Burgen angemessen, da die Wenden ihre Festen in tiefen Morästen erbauten“ [48]). Jedenfalls ist aber für diese Festen der konstante Mangel einer Brustwehr aus Erde zu konstatieren. Daß der äußere Rand der Sumpfburgen indessen einen Ring von Pallisaden gehabt habe, scheint angenommen werden zu müssen, da doch die Uebersteigung des Burgwallrandes in Ermangelung eines solchen zu leicht gewesen wäre. Außerdem finden wir öfter die Nachricht, daß Burgwälle durch Feuer zerstört worden seien. Da aber die noch existirenden Erdunterbaue durch Feuer nicht zerstört werden konnten, muß wohl noch ein durch Feuer zerstörbares Vertheidigungsmittel dagewesen sein, was unschwer als Pallisadenzaun gedacht werden kann. So sagt der slavische Chronist Helmold, daß der Obotritenfürst Niclot, als er einsah, dem Sachsenherzog Heinrich dem Löwen nicht länger Widerstand leisten zu können, seine Burgen, z. B. Ilow, die eine meklenburgische Sumpfburg ist, verbrannt habe: „Et videns Niclotus virtutem ducis succendit omnia castra sua, videlicet Ilowe, Mikilinburg etc.“ [49]).

Innerhalb des Pallisadenzaunes standen die Wohnungen der Vertheidiger, Wohnungen, die aus leichten, hölzernen und strohgedeckten Hütten bestanden, mit Lehmwänden. Lisch sagt hierüber in Bezug auf die meklenburgischen Burgwälle: „Die alten Wenden kannten keinen Ziegelbau; alle ihre Gebäude waren höchstens aus Holz und feuchtem Lehm gebaut, es ist kein Stück eines gebrannten Ziegels auf wendischen Burg-

[47]) Jahrbücher für meklenburgische Geschichte VI, S. 97.
[48]) Ebenda S. 98 und 92.
[49]) Helmoldi, Chron. Slav. I, cap. 87, § 2.

stellen gefunden worden: dünne, vom Häuserbrande gefärbte, sandige Lehmstücken mit Stroheindrücken sind die einzigen Ueberreste, welche vom wendischen Burgbau übrig geblieben sind. Gedeckt wurden die Gebäude wohl nur mit Rohr oder Stroh, wie es noch heute vorherrschend in den meklenburgischen Dörfern Sitte ist. Zu solchen leichten Gebäuden war auch keine starke Fundamentirung nöthig." Und in der That hat meine Ausgrabung auf dem Burgwall im Lebehner See diese Angabe bestätigt. Dort fand sich in der Tiefe von 4—5 Fuß ein leichtes Fundament, welches aus mittelgroßen, locker neben einander gelegten Feldsteinen bestand und über denselben die Reste eines morschen Balkens. Die von uns heute gefundenen Burgwälle stellen also wohl nur die Unterbaue der wendischen Befestigungen dar, das Holzwerk ist längst zu Grunde gegangen.

Wenn die Sumpfburgen des Randowthals auch der Brustwehr entbehren, wie sie die Hochburgen zeigen, so waren dieselben doch nicht *plan* auf der Oberfläche, etwas ist der Rand selbstverständlich erhöht gewesen, so daß dieselben eine centrale Vertiefung zeigen. Bei den noch leidlich erhaltenen Burgwällen findet sich auch ein deutlicher Eingang, durch Unterbrechung des Randes gut markirt. Häufig finden sich auch Spuren eines Dammes, der den Wall mit dem Ufer verband. Zu diesen Sumpfburgen, die sich dadurch auszeichnen, daß sie *nicht* auf festem Untergrund angelegt sind und der eigentlichen Brustwehren aus Erde entbehren, gehören unter unseren Burgwällen: die Burgwälle im Hühnerwinkel, der Burgwall von Wolschow, der eine Burgwall bei der Heidmühle, der Burgwall von Blumberg, der Burgwall von Alten-Torgelow.

Ich komme nun zu einer zweiten Kategorie von Burgwällen in der Landwehr des Randowthals, zu den *Hochburgen*, als deren besten Repräsentanten ich den Burgwall von Retzin und den zweiten Burgwall bei der Heidmühle anführen möchte. Unsere Landwehr zeigt nur 3—4 derartige Burgwälle, sie sind also verhältnißmäßig seltener. Ausgezeichnet sind dieselben durch ihre Anlage auf Hügeln und durch ihre scharf durchgebildeten, oft mächtigen *Brustwehren* aus Erde.

Lisch bemerkt zwar, daß alle wendischen Burgen in Sümpfen angelegt seien, in dieser Form ist seine Behauptung indessen sicher nicht richtig, denn die eben genannten Burgwälle sind nicht in Sümpfen angelegt, und doch, wie die Untersuchung ergiebt, unzweifelhaft slavischen Ursprungs, denn die in ihnen gefundenen Scherben stimmen mit denen der in Sümpfen angelegten Burgen vollständig überein. Ich kann mich daher selbst mit einem so bedeutenden Gelehrten wie Wigger nicht einverstanden erklären, wenn er S. 123 seiner meklenburgischen Annalen die Hochburgen als germanisch aufzufassen scheint: „Alle bekannten wendischen Burgen in Meklenburg sind so gebaut, daß ein verhältnißmäßig kleiner Burgwall in einen Sumpf oder See eingeschüttet ist, ohne daß er unmittelbar feste Umgebungen hätte. (Lisch, Meklenburgische Jahrbücher XXIV, S. 302.) Gar sehr verschieden sind davon frühere Burgwälle (germanische), die hoch liegen; z. B. die Burgwälle von Zislow im Osten des Plauer Sees (Jahrb. XVII, S. 7) von Madsow, bei Ilow (Jahrb. VIII, S. 167) Rülow (Jahrb. VI, S. 105“). Die angezogenen Stellen (die zweite konnte ich nicht finden) haben mich nicht zu überzeugen vermocht. An der ersten Stelle (XVII, 7) sagt Lisch selbst, daß er ein Stück von einer Lehmwand (Klehmstaken) gefunden habe. Wenn er ferner sagt, daß die Scherben grob, mit Quarzkörnern durchknetet gewesen seien, ohne Wellenornament, so entgegne ich darauf, daß eben die Hälfte aller Burgwallscherben ohne Ornament ist, worauf ich noch später zurückkomme. Er meint ferner, daß die Scherben von mehr hellbrauner Farbe seien und mehr den Scherben der Broncezeit gleichen (Lisch hält noch an der Eintheilung in streng geschiedene Stein-, Bronze-, Eisenzeit fest); hierauf muß ich aber bemerken, daß ich einen Unterschied in den Scherben der sogenannten Bronzezeit und den Burgwallscherben durchaus nicht habe entdecken können, dieselben sind in Farbe und Masse meist ganz gleich. Wenn aber die blauschwarzen Scherben des 13. Jahrhunderts (Jahrb. VI, S. 93) fehlen, so kann das eben daher kommen, weil der Wall, wie einzelne unserer Burgwälle, schon vorher verlassen war;

führt ja doch Lisch selbst bei dem Burgwall von Werle (Jahrbücher VIa, S. 93) das Fehlen der späteren Scherben auf denselben Grund zurück.

Jedenfalls können die als germanisch angeführten Merkmale nichts beweisen gegenüber den Untersuchungen der Kommission, die 1868 auf Befehl seiner Majestät die Burgwälle Rügens einem eingehenden Studium unterwarf und zu dem Resultate kam, daß alle Burgwälle Rügens Hochburgen und slavischen Ursprungs sind[50]). Sagt doch der Kommissionsbericht auf Seite 290 wörtlich: „Alle rügenschen Burgwälle unterscheiden sich von denen des benachbarten Festlandes dadurch, daß sie nicht in Sümpfen, sondern auf Höhen oder wenigstens auf ursprünglich festem Boden stehen. Dadurch ist der Typus der beiden ein wesentlich verschiedener geworden. Im Gegensatz gegen jene imponiren die alten Festen Rügens durch ihre hochgewölbten, starken und massigen Ringwälle. Pflegen die Wenden als ein Volk geschildert zu werden, das mit Vorliebe in Sümpfen haust, so spricht uns aus den Wendenburgen Rügens ein anderes freieres Wesen an, das zugleich mit tüchtiger Kraft gepaart erscheint. Möglich ist es immerhin, daß die rügenschen Burgwälle auf älteren, germanischen Grundlagen ruhen. Die Nachgrabungen haben auch nicht das Geringste ergeben, das für eine solche Vermuthung einen bestimmten Anhalt darböte".

Wollte man nun diesen Bericht allein bei der Beurtheilung slavischer Ringwälle berücksichtigen, so würde man zu dem entgegengesetzten Schluß kommen wie Lisch, daß die slavischen Burgen nämlich alle auf Höhen lägen. Die Landwehr an der Randow beweist aber, daß die Burgen des benachbarten Festlandes von denen Rügens eben nicht so sehr verschieden sind, wie dem Kommissionsberichte zufolge scheinen könnte, sondern daß auch hier Sumpfburgen neben Hochburgen vorkommen.

Aus dem Kommissionsberichte und den beigegebenen Ab-

---

[50]) Balt. Studien XXIV, S. 234.

bildungen geht hervor, daß die Hochburgen Rügens sich durch mächtige Brustwehren auszeichnen, so der Burgwall von Garz, der Venzer Wall, die Herthaburg; ganz dasselbe finden wir auch bei uns, bei den Burgwällen von Retzin und der Heidmühle, nur mit dem Unterschiede, daß unsere Burgwälle eben nicht die kolossalen Dimensionen der rügenschen haben. Aber immerhin sind die Brustwehren unserer Hochburgen, gegenüber den Sumpfburgen ohne solche, in die Augen fallend. Sie erklären sich aber leicht durch die weniger sichere Lage der Burgen auf dem festen Lande. Daß diese Brustwehren aus Erde noch einen Pallisadenkranz gehabt, ist immerhin möglich. Es ist natürlich, daß man da die stärksten und höchsten Brustwehren findet, wo das Werk am leichtesten angreifbar war. Daher kommt es, das an dem Retziner Burgwall, der sich auf der Endspitze eines sich ins Randowthal hinaus erstreckenden Hügelzuges befindet, die Brustwehr nach der Landseite etwa 15 Fuß hoch ist, während man nach dem Randowthal hin bei der steilen Böschung eine solche kaum angedeutet findet. Ebenso hat der zweite Burgwall bei der Heidmühle auf der Westseite, wo Hügel nahe herantreten, einen künstlichen Graben und starke Brustwehr, auf der Ost- und Nordseite hingegen, wo der Hügel ohnehin steil abfällt, war dieselbe gering, so daß sie dem Pflug bald zum Opfer fiel.

Die Brustwehren unserer Burgwälle sind nur aus Erde aufgeschüttet, Holz- oder Steinlagen in denselben kommen nirgends vor, wie besonders erstere auf rügenschen Wällen sich gezeigt haben.

Der dänische Geschichtschreiber Saxo Grammaticus, Probst von Roeskilde, hat uns eine genaue Schilderung der prächtigen Tempelburg Arkona auf Rügen hinterlassen, die durch König Waldemar von Dänemark 1168 zerstört wurde. In dieser Schilderung, die für das Studium der slavischen Burgwälle nicht unwichtig ist, wird auch ein hölzerner Oberbau des Walles und ein Thurm von demselben Material erwähnt: „ab occasu vero vallo quinquaginta cubitis alto concluditur, cujus inferior medietas terrea erat superior ligna glebis in-

tersita continebat[51])." Der Wall hatte also einen aus Erde und Holz bestehenden Unterbau. Ueber den erwähnten Thurm sagt er: „turrim, quae supra portam sita fuerat, signis tantum aquilisque protegebant"[52]). Die Untersuchung der schon mehrfach erwähnten Kommission bestätigte die Erzählung Saxos, und spätere Untersuchungen Baiers im Jahre 1870 bewiesen, daß allerdings ein Theil des Walles auf einer Unterlage von Balken ruht. Für unsere Hochburgen hat sich etwas Aehnliches nicht nachweisen lassen.

Ich komme nun zu der dritten Kategorie von Burgwällen, die weder als eigentliche Hochburgen, noch als Sumpfburgen zu bezeichnen sind, da sie zwischen beiden in der Mitte stehen. Diese Burgwälle liegen auf ursprünglich festem Boden, entweder auf einer natürlichen Insel, wie die Lebehner Burgwälle, oder am Rande eines Sees oder Sumpfes und hatten einseitige Deckung. Diese Burgwälle sind bei uns die häufigsten, aber auch sie haben meist keine besonders starken Brustwehren. Zu dieser Kategorie gehören die Burgwälle von Ahlbeck, Klempenow, Löcknitz, vielleicht auch Garz und Pasewalk. Diese Burgwälle sind es wohl gerade, die in Folge ihrer Lage sich zu späteren Städten umwandelten, indem sich an der Landseite unter dem Schutze des Burgwalles ein suburbium anbildete. Besonders nahe lag diese Umbildung bei den Burgwällen, die an wichtigen Uebergangspunkten und Handelslinien lagen. So Pasewalk, Penkun, Löcknitz, Ueckermünde. Die kleinen Burgwälle hingegen, die nicht an wichtigen Punkten, sondern in Sümpfen, Seen oder auf Hügeln angelegt, für weitere Ausdehnung keinen Raum boten, blieben, als die Slaven nach ihrer Christianisirung das Bedürfniß fühlten, sich mehr in Dörfer zusammen zu ziehen, unbewohnt liegen und imponiren uns heute als einsame Sumpf- und Feldschanzen.

In der ersten Arbeit Giesebrechts über die slavischen Burgwälle Pommerns führt er dieselben (die Landwehre der

[51]) Saxo I ed. Müller et Velschow, S. 822. Baltische Studien XXIV, S. 267.

[52]) Saxo I, S. 830. Baltische Studien XXIV, S. 270.

Pommern und Polen[53]) auf die limites, den Pfahlgraben, womit die Römer von Augustus bis Valentinian ihre Landesgrenzen gegen ihre barbarischen Grenznachbarn schützten, zurück. Wenig später sei das System der Landwehre nach römischer Art im Frankenreiche völlig ausgebildet gewesen. Auch im Sachsenlande befanden sich Landwehre gegen die Dänen und Wenden. „Die sächsischen Landwehre," fährt er fort S. 154, „bestanden, wie früher die römischen, zum Theil gewiß aus fortlaufenden Erdwällen, doch war die Befestigung vermuthlich nicht überall dieselbe; Zeit, Umstände, besonders das Terrain bewirkten Verschiedenheiten. So mögen auch einzeln stehende Schanzen, hölzerne Thürme, Pfahlwerk, Festen auf manchen Punkten in Anwendung gekommen sein. Ihnen gegenüber in größerer oder geringerer Entfernung warfen die benachbarten Nationen ähnliche Bollwerke zu ihrer Sicherheit auf."

Giesebrecht hat also offenbar die Anschauung, daß die Burgwälle der Slaven durch Vermittelung der Sachsen und Franken nach römischem Muster entstanden seien. Trotz aller Hochschätzung des verdienten Forschers glaube ich indessen nicht, daß die Slaven nach dem Muster ihrer Nachbarn gearbeitet haben.

Die römischen limites waren zusammenhängende, mit Pallisaden bewehrte Gräben, die wohl von den Franken und Sachsen als Vorbild benutzt worden sein mögen. Bei den Slaven dagegen findet sich nichts Aehnliches, sondern ihnen ist gerade die Form der einzelnen Rundwälle eigenthümlich, zwischen denen sich niemals eine Verbindung durch Pfahlgräben vorfindet. Auch ist mir unglaublich, daß die Burgwälle der Slaven erst nach ihren Kriegen mit dem Frankenkaiser aufgerichtet worden wären, sondern ich bin überzeugt, daß dieselben altslavischen Ursprungs sind. Wir finden ebenso alte und noch ältere Burgwälle in dem ganzen von Slaven ehemals bewohnten Gebiete bei Völkern, die weit ab von der sächsischen Grenze wohnten und niemals mit den Franken und

[53]) Balt. Stud. XI.

Sachsen in Berührung kamen. Ich glaube daher nicht, daß dieselben auf germanische Einflüsse zurückzuführen sind, sie sind vielmehr altslavische Nationaleigenthümlichkeit.

Freilich entbehrt die Anlage durchaus nicht eines gewissen strategischen Denkens. Die Wenden wußten recht wohl, daß die Uebergangspunkte über sonst unwegsame Sumpfthäler die Orte waren, die den stärksten feindlichen Stoß auszuhalten hatten, und wir finden daher an diesen Orten[54]), z. B. Löcknitz, eine stärkere Anhäufung von Werken. So ist Löcknitz rückwärts gedeckt durch die Wälle im Hühnerwinkel, Kaselow hingegen in der Flanke durch Wolschow und im Rücken durch Pasewalk. Etwas Aehnliches zeigt sich bei Schmölln, welches durch die hinterwärts liegenden Burgwälle von Drense und Prenzlau seine Stützen hat.

Die Funde in den Burgwällen und in der Nähe derselben.

I. Die Scherben.

Bei allen Aufgrabungen in slavischen Burgwällen sind es die Scherben, die zuerst ins Auge fallen; allerdings ist ihre Menge in unseren Burgwällen ungemein verschieden, je nachdem ein Burgwall längere oder kürzere Zeit hindurch bewohnt gewesen ist. Mit der größeren Anzahl der Scherben geht immer eine stärkere Kulturschicht Hand in Hand. In manchen Burgwällen mußte ich dieselben mühsam zusammensuchen, in anderen, z. B. Lebehn, waren sie so massenhaft vorhanden, daß man eine ganze Wagenladung voll zusammenbringen könnte.

Ihre besondere Wichtigkeit besteht darin, daß man ihr Vorkommen heute als sicheres Kennzeichen eines slavischen Burgwalles auffaßt. Als L. Giesebrecht seine Arbeit über die slavischen Burgwälle schrieb (1845), kannte er dieselben nicht, wenigstens werden dieselben nirgends erwähnt. Er mußte also, wollte er einen Wall als slavischen Burgwall ansprechen, sich auf ältere urkundliche Nachrichten stützen oder aus der Form und Lage des Walles schließen. Dasselbe gilt von seiner

[54]) Siehe die Orientirungskarte I.

Arbeit über die rügenschen Burgwälle, bei der er besonders Grümbkes Nachrichten (1805 und 1819) anzieht. Selbstverständlich konnten hierbei Täuschungen unterlaufen, indem man einen von der Natur auffallend gebildeten Wall für einen Burgwall ansehen konnte.

Der eigentliche *Beweis*, daß man es mit einem slavischen Burgwall zu thun habe, konnte nicht dadurch erbracht werden. Die Ehre, *zuerst* die sicheren Merkmale eines slavischen Burgwalles gefunden zu haben, kommt, wenigstens für unsere Gegend, dem verdienten meklenburgischen Archivrath *Lisch* zu. Ob schon vor ihm (Anfang der vierziger Jahre) in anderen Gegenden der ehemals slavischen Gebiete auf die *Scherben*, als sichere Kennzeichen eines slavischen Burgwalles, aufmerksam gemacht wurde, ist mir unbekannt.

Lisch hatte durch genaue Untersuchung und geführt durch urkundliche Nachrichten die Stätten alter meklenburgischer Burgen aufgesucht und an denselben Aufgrabungen gemacht, und war bei dieser Gelegenheit auf das konstante Vorkommen ornamentirter Scherben aufmerksam geworden. So sagt er über eine Aufgrabung in der alten wendischen Fürstenburg Meklenburg[55]): „Das Interessanteste bei dieser ganzen Nachforschung waren aber die vielen Gefäßscherben, welche auf der Oberfläche des Plateaus, namentlich auf dessen nordöstlicher, etwas aufgehöhter Ecke, wo der „Brunnen" gestanden haben soll, häufig gefunden werden. Bei weitem die meisten Scherben bestehen aus der unverkennbaren Masse der Graburnen (!) des heidnischen Alterthums. Sie sind dickwandig, aus Thon, mit Granitgrus und Kies durchknetet, und von innen und außen mit einer dünnen, reinen Thonschicht überzogen, welche im offenen Feuer bräunlich und schwärzlich geflammt, gebrannt ist. Viele, ziemlich harte Scherben haben die leichtfertigen, mit rohen Werkzeugen eingekratzten, wellenförmigen Verzierungen, welche der letzten Zeit des Heidenthums anzugehören scheinen, und gleichen auffallend den auf dem Begräbnißplatz bei Rülow (vergl. Jahres-

[55]) *Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte* VI, S. 80.

bericht V, S. 71) und in der Ravensburg (vergl. V, S. 111) bei Neubrandenburg entdeckten Urnenverzierungen, die gewiß nicht alt sind. Einige, wohl noch jüngere Scherben zeigen im Bruche eine unreine, gewöhnliche, rothe Ziegelmasse. Dazwischen lagen, jedoch ziemlich sparsam, Scherben und Henkel von jenen gehenkelten Töpfen aus einer harten, blaugrauen Thonmasse, welche der älteren Zeit christlicher Sitte in Meklenburg angehören." Bei Schilderung von Aufgrabungsresultaten an anderen Burgen finden sich dieselben Scherben wieder und Wigger sagt 1860 darüber: „Als Wendenburgen werden diese letzteren durch die charakteristischen Scherben erwiesen, Scherben von heidnischen Gefäßen aus Thon, der, mit Granitgrus und grobkörnigem Kies durchknetet, im offenen Feuer gebrannt ward, mit wellenförmigen Randverzierungen." Als im Jahre 1868 die Burgwälle Rügens auf Befehl seiner Majestät untersucht wurden, konnte man schon die Probe auf das Exempel machen, da man aus Saxo Grammaticus wußte, daß die wendischen Burgen Garz und Arkona 1168 zerstört wurden. Auch hier fanden sich dieselben Scherben, und man kann dieselben daher beim Ansprechen eines Burgwalles mit Fug und Recht als Beweis benützen. Dem Album der prähistorischen Ausstellung von Berlin 1880 (Photograph Günther) zufolge finden sich dieselben Scherben, als dem jüngsten heidnischen Zeitalter angehörig, im Depot von Statzen (Ostpreußen), in den Gräbern von Szittkehmen, Korallenbergen bei Rositten (Ostpreußen), Heidenschanzen bei Mewe (Westpreußen), sowie bei Weißenfels (Provinz Sachsen).

Bei Untersuchung dieser Gefäßreste möchte ich mich vorzugsweise an die Urnenscherben des Lebehner Burgwalls halten, da die Scherben der anderen Burgwälle nach Muster und Material sich in dem Lebehner nahezu alle wiederfinden. Was das Material anbetrifft, so sind dieselben aus bräunlichem bis schwärzlichem Thon oder Lehm, mit gestampftem Granit untermischt, wie dies auch Lisch angiebt. Von dem Granit stammen auch die zahlreichen Quarzkörnchen und Glimmerblättchen, die die Scherben zeigen. Solche an Quarzkörnern und Glimmer-

blättchen reichen Granitstückchen fanden sich oft in Lebehn zwischen den Scherben, so daß man annehmen kann, die Töpfe seien auf dem Burgwall selbst gearbeitet. Auf die Insel sind die Granitstückchen jedenfalls erst gebracht worden, denn der Untergrund der Insel ist einfacher gelber Sand ohne Granitstücke. Es fanden sich auch zahlreiche gebrannte Lehmstücken vor mit Stroheindrücken. Daß diese Granitstückchen zur Fabrikation der Töpfe eigens zerkleinert wurden, scheint mir sehr wahrscheinlich. Nachdem der Thon geknetet, ging es an die Formung. Ueber den Vorgang der Formung ist man sehr verschiedener Ansicht gewesen. Lisch vertritt die Meinung, daß die Töpfe mit der Hand, ohne Beihülfe der Töpferscheibe geformt seien; Giesebrecht behauptet das Gegentheil und meint in seiner Arbeit: „Ueber die Bereitung der Thongefäße heidnischer Zeit“[56]: „Mag man also dem Norden oder dem Süden die Erfindung der Töpferscheibe beilegen, daß diese in heidnischer Zeit dem Norden völlig unbekannt gewesen, ist in jedem Falle eine gleich gewagte Hypothese.“ Ich muß mich unbedingt in Bezug auf die Gefäße der von mir untersuchten Burgwälle der Ansicht von Lisch[57] anschließen. Bei den vielen Tausenden von Scherben, die ich hierauf genau untersucht, sind dieselben ohne Scheibe, mit der Hand geformt. Es spricht dafür der Rand, der Boden und die Unregelmäßigkeit der Horizontallinien, kurzum alles; obwohl Giesebrecht Anacharsis den Scythen, Strabo[58] und Homer[59] ins Gefecht führt. Auch das von mir im Lebehner Burgwall gefundene gut erhaltene Gefäß ohne Ornamente zeigt die Anfertigung mit der Hand ohne Scheibe deutlich an den Fingereindrücken im Innern am Boden des Gefäßes, während die einzelnen Durchmesser, in Folge der Handarbeit, ganz verschiedene sind. Wer diese Gefäße und Scherben untersucht, muß sich zu

[56] Balt. Studien XII, S. 40.

[57] Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte X, 241.

[58] Strabo VII, 3.

[59] Ilias XVIII, 600.

Lisch's Ansicht bekennen; nur für die jüngsten Gefäße möchte ich die Herstellung auf der Scheibe für wahrscheinlicher halten. Was das Brennen der Gefäße anbetrifft, gehen beide Forscher ebenfalls aus einander. Giesebrecht stimmt für den Brennofen, Lisch für freies Feuer. Auch hier muß ich mich, rücksichtlich der Scherben unserer älteren Burgwälle unbedingt Lisch anschließen, nur die jüngeren, glatten, blauschwarzen Gefäße mögen, da der Brand ein sehr gleichmäßiger ist, im Ofen gebrannt sein. Im Allgemeinen kann man aber sagen, daß in diesen Details die Vermuthungen Lisch's meist begründeter sind, da er offenbar vor Giesebrecht eine gründlichere Anschauung voraus hatte.

Die Gefäße sind von zwei Seiten gebrannt: von außen und innen, meist von außen stärker; innen sind dieselben oft ganz schwarz, wenn das Feuer nicht hell brannte. Ueberhaupt ist Lisch der Meinung, daß das schwarz geflammte Aussehen vieler Scherben vom Anschlagen der rußigen Flamme herrühre. Der Grund ist, wenn man genau untersucht, ein anderer: die Gefäße sind aus einem schwarzgrauen Material angefertigt, und viele haben außen oder auf beiden Seiten einen Ueberzug von feingeschlämmtem Thon und dadurch hellere Farbe; an manchen Stellen ist aber dieser Ueberzug mangelhaft und die schwarze Grundmasse schimmert durch, wovon das schwarz geflammte Aussehen herrührt.

Manche Scherben haben ihr schwärzliches Aussehen verloren und sind nahezu ziegelroth. Die Schlüsse, die man daraus machen zu können glaubte, auf späteres Fabrikat oder anderes Material, sind hinfällig. Diese rothen Scherben sind von demselben Material wie die schwarzen, nur stärker gebrannt.

Ich bemerkte dies auf dem Wege des Experiments, indem ich eine schwarze Scherbe auseinanderbrach und die eine Hälfte einer intensiven Flamme aussetzte. Der Erfolg war nach dem Erkalten eine gelblich ziegelrothe Färbung durch die ganze Masse der Scherbe. Im frischen Zustande mag die Farbenveränderung noch besser gelungen sein. Bei den meisten Scherben ist die Außenfläche etwas stärker gebrannt wie die innere,

da das Feuer im Innern des Gefäßes aus Mangel an Luftzug nicht leicht dieselbe Intensität erreichte wie außen. Gewiß sind die Gefäße beim Brennen aber aufgeschichtet und wohl auch umgesetzt worden, da auch die Böden der Gefäße meist außen gut gebrannt sind. Die Gefäße, die a) ganz schwarz, b) im Kern schwarz, in den äußeren Schichten gelblich röthlich, oder c) durchaus gelbroth gebrannt sind, bestehen also aus demselben Material und ist die Farbe nur von dem Grade des Brennens abhängig, der allerdings meist ein geringer war, weil die zu b gerechneten Scherben weitaus überwiegen. Interessant ist diese Auftragung einer helleren Thon- oder Lehmschicht, die einen gewissen Sinn für Abwechselung und Farbengebung zeigt.

Wir kommen nun zu einer ferneren Eigenthümlichkeit unserer Burgwallscherben: zu den Ornamenten. Wer einen Burgwall nur dann als slavisch anerkennen wollte, wenn er ornamentirte Scherben findet, würde leicht irren können, denn ein großer Theil der Scherben ist überhaupt nicht ornamentirt. Das schon öfter erwähnte, gut erhaltene Gefäß aus dem Lebehner Burgwall gehört in diese Kategorie. Das Gefäß hat eine Höhe von 9 ctm., 11,5 ctm. Mündungsdurchmesser und 8 ctm. Bodendurchmesser. Die Seitenwände verlaufen vom Boden aus gerade, ohne Bauchung nach oben und außen. Der Rand ist weder eingezogen noch ausgelegt, sondern gerade abgeschnitten, so daß das Gefäß eine blumentopfähnliche Form hat. Die Grundmasse ist der erwähnte schwarze Thon mit Quarzkörnchen und Glimmereinschlüssen. Ueberzogen ist das Gefäß mit einem hellgelbgrauen, geschlämmtem Thon, wenig stark gebrannt und ohne jedes Ornament. Die nicht ornamentirten Scherben unterscheiden sich übrigens in nichts, was Material, Form und Brand anbelangt, von den ornamentirten.

Die Ornamentik der Scherben selbst läßt sich auf eine Reihe Grundelemente zurückführen, aus denen sie durch Kombination hergestellt ist. Diese Grundelemente sind: a) Punkt, b) Strich, c) Horizontallinie, d) Rundbogen, e) Spitzbogen, f) Welle.

Zur Herstellung der Verzierungen benutzte der slavische Töpfer, wie es scheint, ein strohhalmstarkes, vorn schräge abgeschnittenes Hölzchen, ein 3—5 oder mehrzinkiges, kammartiges Werkzeug, und für Punktgruppen anscheinend eine Art Stempel. Die Verzierungen sind meist von links nach rechts gearbeitet, während das Gefäß mit dem Boden nach unten gehalten wurde. Sehr deutlich ist dies an den einfachen, nicht in Gruppen stehenden Punkten zu bemerken, die nicht eigentlich eingestochen, sondern mit einem schräge abgeschnittenen Hölzchen eingedrückt sind, sodaß jeder Punkt mehr eine schiefe Ebene bildet als ein Loch.

a) Das Punktornament wird verwandt: 1. als Punktreihen, die wie eine Perlenschnur um Hals oder Bauch des Gefäßes laufen; 2. in schräg von links oben nach rechts unten verlaufenden Reihen; 3. seltener in Reihen von links unten nach rechts oben; 4. beide kombinirt; 5. als Gruppen von Punkten. Das Punktornament ist einzeln oder mit den anderen Elementen kombinirt. Interessant ist, daß in den Reihen und Gruppen die Dreizahl vorherrscht.

b) Das Strichornament geht aus dem in die Länge gezogenen Punkt hervor: 1. er findet sich häufig am Uebergang des Halses in den Bauch, als kurzer, von links oben nach rechts unten verlaufender Strich; 2. pfeilspitzenartig zusammengestellt; 3. als kürzere oder längere, zu zweien verlaufende Verticalstriche; 4. als kurze, in Wellenform gruppirte Strichreihen; 5. als sich durchschneidende Horizontal- und Verticalstriche (besonders am Bauche), mit den übrigen Elementen abwechselnd.

c) Die Horizontallinie, ebenfalls mit den übrigen Ornamenten kombinirt, findet sich besonders am Bauche der Gefäße, dieselben faßreifenartig umziehend; ist dieselbe am Bauche allein vorhanden, so wird durch dichteres oder weiteres Auseinanderliegen Abwechselung geschaffen.

d) Der Rundbogen, besonders am Hals der Gefäße, ist theils nach oben theils nach unten offen, zuweilen sich durchschneidend; zu 1—3 Bogen dicht übereinander (parallel); er ist im Allgemeinen als Ornament seltener.

e) Der Spitzbogen, ebenfalls mehrere parallel und dicht über einander sich durchschneidend. Beide Ornamente gehen, in die Länge gezogen, über in:

f) Die Wellenlinie. Diese ist unzweifelhaft das beliebteste Ornament, welches, wenn die Scherben überhaupt ornamentirt sind, weitaus auf den meisten vorkommt. Sie umzieht die Gefäße als 1—4fache, meistens dreifache Wellenlinie in horizontaler Richtung, in seltenen Fällen verläuft sie auch von links unten nach rechts oben, genau wie die Section VI, Provinz Sachsen, auf der Tafel 15 des Album der prähistorischen Ausstellung von Berlin dargestellten. Zuweilen verlaufen um das Gefäß Bänder von Wellenlinien, die sich gitterartig durchschneiden. Dies Wellenornament ist so häufig, daß man es als charakteristisch für die ganze Burgwall-Ornamentik angenommen hat.

Lisch hat aus meklenburgischen Burgwällen eine ringförmige, augenartige Verzierung angegeben, die darin besteht, daß kleine Kreise, ähnlich den koncentrischen Kreisen älterer Bronzen, rings um die Gefäße verlaufen[60]). Auf unseren Burgwällen hat sich ein derartiges Ornament nicht gefunden, muß also hier, wenn überhaupt vorhanden, sehr selten sein.

Die blauschwarzen, feineren Scherben, aus geschlämmtem homogenen Thon, zeigen ein glattes Aussehen und gehören schon der christlichen Aera an (etwa dem Ende des 12. und dem 13. Jahrhundert). Sie finden sich nur häufig in den Burgwällen, auf denen man Mauerreste des christlichen Mittelalters findet, den schon frühe verlassenen Feldschanzen fehlen sie ganz. Wollte man aber annehmen, daß dieselben unvermittelt plötzlich eintreten, so wäre dies ein Irrthum. Besonders der Burgwall von Rothenklempenow zeigt den glattesten Uebergang: Zunächst wird der Thon ein feinerer, es finden sich aber noch die Quarzkörner und Glimmerblättchen; später wird die Masse ganz homogen, indem auch die Einschlüsse verschwinden. Von den Ornamenten verschwinden

[60]) Jahrbücher für meklenburgische Geschichte XII, S. 437.

in dieser Zeit die meisten, nur die faßreifenartigen Horizontallinien bleiben noch in Gebrauch. Auch das spezifische Gewicht der Scherben, welches zwischen 2,0—3,0 liegt, giebt keinen rechten Unterschied, doch sind im Allgemeinen die späteren, dunkelschwarzblauen Scherben etwas leichter. Im Burgwall zu Rothenklempenow war das spezfische Gewicht der älteren Scherben 2,3—2,4, der neueren 2,1.

Die Form der Gefäße ist verschieden: theils einfache, wenig ausgebauchte, blumentopfähnliche Gefäße, theils, und dies ist die Hauptmasse, stark ausgebauchte, nach dem Boden und Hals hin eingezogene Gefäße. Viele erinnern, abgesehen von der Tülle, an unsere gewöhnlichen irdenen Küchentöpfe. Sämmtliche älteren Gefäße sind ohne Henkel, wenigstens habe ich keine Scherbe mit Henkel gefunden; auch haben die gut erhaltenen Gefäße keinen solchen. Bei einzelnen Gefäßen finden sich am Rande zwei Löcher auf jeder Seite, vielleicht zum Durchziehen von Schnüren. Die mit Henkel versehenen Gefäße scheinen nur Gräbern zuzukommen. Der Rand des Gefäßes ist theils glatt abgeschnitten, theils nach innen eingezogen, theils nach außen mehr oder weniger übergelegt. Die Größe ist ebenfalls sehr verschieden.

II. Knochen- und Steinfunde.

Neben den Scherben finden sich auf allen Burgwällen Kohlen und Knochen von Thieren, die den Burgwallbewohnern zur Nahrung gedient hatten. Besonders sind diese in dem lange bewohnten Lebehner Burgwall mit seiner mächtigen Kulturschicht in Massen vorhanden. Von Hausthieren finden sich zunächst die vom Pferd. Ein noch gut erhaltener Pferdeschädel zeigt, daß man es mit einem Pferde zu thun hatte, das klein aber edel war, der Schädel ist zierlich aber schmal gebaut. Vielleicht steht diese Pferderace in Zusammenhang mit der Race, die Kantzow, der pommersche Chronist aus dem 16. Jahrhundert, erwähnt[61]): „In der Ukermündischen

[61]) Kantzow, Pomerania (Kosegarten) Band II, 1817. Vgl. Theod. Schmidt: Naturgeschichtliches, Balt. Stud. XXIII, S. 167.

heyde hats wilde pferde, die gehen bey gantzen horden, dieselbigen haben allerley farbe wie andere pferde, alleine das sie einen gelben striemen über den rüggen haben, seint nicht vbrig gross, aber sehr feste vnd arbeitsam. Man fenget sie im hagen, vnd sleget jnen ein strick vber den hals, und zwecht das zu, bis das sie schyr würgen. Darnach verhembt man sie mit stricken, das man sie handlen vnd vortbringen khan, vnd spant sie etzliche tage nacheinander für den pflugk, vnd treibet sie so lange, bis dass jnen die wildheit und krafft gar gebrochen wirt."

Dieselben wilden Pferde werden auch in der älteren Geschichte von Polen erwähnt, daß nämlich Sobieslaw, Herzog von Böhmen, aus Schlesien eine Menge wilder Pferde (greges indomitarum equarum non paucos) mitgebracht habe. Auch Dahlmann erwähnt in seiner Geschichte von Dänemark, aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wilde Pferde. Zugleich ist noch zu bemerken, daß sich in unseren Torfstichen sehr häufig kleine breite Hufeisen finden. Man wird annehmen können, daß es sich um kleine verwilderte Pferde handelt (ähnlich wie in der Ukraine und Tartarei noch heute), die aber von der ältesten, hier einheimischen Pferderace abstammen mögen, welcher der gefundene Schädel angehört. Neben dem Pferd ist es das Rind, dessen Knochen und Hörner sich vorfinden. Auch das Rind scheint mir mit seinen kurzen, nahezu geraden und kegelförmigen Hörnern von dem heutigen verschieden gewesen zu sein. Ferner die Knochen und Hörner der Ziege und Knochen vom Schwein. Besonders von letzteren finden sich große Mengen. Auch Knochen von Wasservögeln und Schuppen vom Hecht finden sich vor. An einer Stelle des Lebehner Burgwalls, die ich für eine Feuerstelle ansehen mußte, lag ein ganzer Haufen Fischschuppen. Unter den Wildarten war es besonders das Reh, wovon sich Reste vorfanden.

Von Artefacten aus Knochen sind zu erwähnen aus dem Lebehner Burgwall drei Knochenpfriemen. Zwei derselben

sind aus den Beinknochen eines Hammels oder Rehes gearbeitet, oben schräge zugeschärft, so daß die Markhöhle eröffnet ist, während unten noch das Gelenkende erkennbar bleibt. Ein ziemlich ähnliches Stück ist abgebildet in Günthers prähistorischem Album, Section IV, Tafel 8, aus dem Pfahlbau im Soldiner See stammend. Ein anderer Pfriemen ist aus einem Rehgehörne gearbeitet. Die Spitze ist zugeschärft, während an der Stelle, wo die Augensprosse abgeht, eine deutliche Abnützung des Winkels zu bemerken ist. Die Basis, die beim Bohren in der Hohlhand lag, ist, um den Arbeiter nicht zu drücken, deutlich abgerundet. Ein diesem theilweise ähnlicher Pfriemen ist abgebildet im Album der prähistorischen Ausstellung von Günther auf Section VI, Taf. 4 aus Giebichenstein bei Halle.

Von Steinartefacten erwähne ich aus dem Lebehner Burgwall ein Feuersteinmesser, ferner einen sehr elegant gearbeiteten Schleifstein aus feinem, smirgelähnlichen Gestein: 157 mm. lang, 16 mm. breit und 7 mm. dick, nach beiden Seiten sich verjüngend, mit sorgfältig abgeschrägten Kanten. Ferner ein Glättestein aus Quarz, vielleicht beim Glätten von Thierhäuten verwandt. Am Ufer des Lebehner Sees, in der Nähe von Steinkistengräbern, fanden sich mehrfach durchlöcherte Steinbeile aus Granit. Ein zerbrochenes Steinbeil aus Granit fand sich im Burgwall an der Heidmühle bei Kaselow. Am Burgwall bei Ahlbeck fanden sich Mengen jener Feuersteinartefacte, die man theils für Pfeilspitzen, theils für Messer oder Schaber angesehen hat und die auf eine Feuerstein-Manufactur an dortiger Stelle schließen lassen. Endlich eine Thonperle.

III. Gegenstände von Metall.

Im Burgwall zu Wolschow fand sich ein Messer von Eisen (leider vom Finder verloren), ferner ein eimerhenkelartiger eiserner Halbring, die beiden Enden in Form von Oesen umgeschmiedet. Im Ahlbecker Burgwall ein alterthümliches eisernes Beil, die Klinge vorne breit, nach hinten ver-

schmälert, mit langer Tülle (leider vom Finder verloren). In Löcknitz, Torgelow und Klempenow Gegenstände des späteren christlichen Mittelalters, als Kugeln, Panzer, Messer, Kugelform, Feuergabel 2c.

Bronzen fanden sich in den Burgwällen selbst nicht, wohl aber oft in der Nähe derselben. So der Depotfund bei Gramzow (Spiralhandbergen, Spiralplattenfibeln, Kelte, Palstäbe 2c.) Dolch und Sichelmesserchen bei dem Burgwall von Wolschow, Schwerter bei dem Burgwall von Schmölln (Grünz).

IV. Grabstätten in der Nähe unserer Burgwälle.

Eine im hohen Grade auffällige Erscheinung waren mir die Grabstätten in der Umgebung unserer Burgwälle. Die Gräber liegen in der Nähe der Bugwälle an den Ufern, in Form kleiner, meist flacher Hügel. Im Innern befindet sich eine Steinkiste, 2—4 Fuß lang, 1—3 Fuß breit. Gebaut sind dieselben meist aus körnigem, rothen Sandstein, mit Deckelplatte aus gleichem Material, oft auch Muschelkalk. Der Inhalt besteht meist aus gehenkelten Gefäßen von verschiedener Form: Näpfchen, Fläschchen, Schalen, bauchige Urnen; Metallbeigaben sind selten. Das Vorkommen dieser Gräber in der Nähe von Burgwällen ist so konstant, daß ich nach Gräbern suchte, wenn ich den Burgwall gefunden, und nach Burgwällen suchte, wenn ich das Vorkommen dieser Gräber konstatirt hatte. So bei Löcknitz am Hühnerwinkel (Hünenwinkel?), am Wolschower Burgwall, am Lebehner Burgwall, am Blumberger Burgwall, am Schmöllner Burgwall, in der Nähe von Stolzenburg 2c.

Auch anderen ist das Vorkommen von Grabhügeln mit Urnen in der Nähe von Burgwällen aufgefallen; z. B. um den Burgwall von Neustadt[62]), worüber Dr. Brillowsky 1827 sagt: „Urnenhügel lagen um den Burgwall her, es waren auch Grabgefäße aus ihnen zum Vorschein gekommen." Auch beim Burgwall von Wulkow, von Labes, Schivelbein, Belgard, Wud-

[62]) Balt. Stud. XII, S. 67.

arge und vielen anderen[63]). Leider ist nicht gesagt, ob es sich auch hier um Steinkisten gehandelt hat.

Auch der meklenburgische Forscher Lisch beobachtete dieselbe Erscheinung und bemerkt darüber: „Diese Beobachtungen führen denn unwillkürlich zu der Ansicht, daß die großen wendischen Burgstellen schon in der Bronzezeit besonders ausgezeichnete und bewohnte Orte waren."

Die Zeit der Burgwälle.

Selbstverständlich kann es meine Absicht nicht sein, ein bestimmtes Jahrhundert anzugeben, innerhalb dessen die Aufschüttung der Burgwälle vorgenommen ist, wohl aber lassen sich nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft Zeitgrenzen aufstellen, in denen die Burgwallperiode sich abgespielt haben muß. Es sind dies eben die Grenzen der wendischen Kulturperiode in Pommern überhaupt. Allerdings wird man auch fragen dürfen, ob und wie weit die bisher allgemein gültigen Anschauungen über diese Zeitgrenzen mit der Untersuchung unserer Burgwälle sich deckt.

Man nimmt an, daß diese slavisch-heidnische Kulturperiode zwischen dem 6. und 12. Jahrhundert nach Christo liegt. Man nimmt diese Grenzen an, weil die Slaven einerseits vor dem 6. Jahrhundert an der Baltischen Küste nicht erwähnt werden, andererseits die Burgwälle im 11. Jahrhundert noch meist bewohnt gewesen sein müssen, indem die wichtigsten, z. B. die von Rügen, im 12. Jahrhundert zerstört und nicht wieder aufgebaut wurden.

Zum ersten Male erwähnt werden die Slaven an der Ostsee im Jahre 595 von Theophylact[64]). Giesebrecht berichtet darüber in seinen wendischen Geschichten: „Der griechische Kaiser Mauricius war mit seinem Heere von Konstantinopel aufgebrochen, um die Avaren zu bekriegen (595 n. Chr.). Noch befand er sich fern ab von den feindlichen Grenzen in Enatum,

[63]) Balt. Stud. XI, S. 188.

[64]) Theophylacti hist. VI, 2. Giesebrecht, Wendische Geschichten I, S. 4.

nördlich von der Propontis; da brachten seine Schildträger drei Fremdlinge gefangen ein. Sie waren durchaus unbewaffnet und hatten nichts bei sich als Zithern. Der Kaiser fragte sie, wer sie seien, woher sie kämen, was sie herführe. „Wir sind Slaven", war ihre Antwort, „unsere Heimath liegt am westlichen Ocean. Der Avarenkhan hat die Fürsten unseres Volkes besandt und ihre Bundesgenossenschaft gesucht. Man hat den Antrag abgelehnt und uns als Gesandte zum Khan geschickt, damit dieser die Verweigerung nicht übel aufnehme; die Entfernung sei zu groß: wir selbst haben 15 Monate auf der Reise zugebracht. Es ist uns aber nicht gelungen, den Khan zu begütigen; er hat uns die Heimkehr verweigert. Da sind wir aus seiner Haft entflohen und haben uns hierher zu den Römern gerettet, deren Macht und Menschenfreundlichkeit weit und breit gerühmt wird. Denn wir sind Spielleute, der Waffen unkundig. Auch unser Volk wohnt friedlich daheim im Lande, das kein Eisen hervorbringt." Mauricius nahm den Bericht günstig auf, bewunderte den stattlichen Wuchs der fremden Männer und sandte sie hinter sein Heer nach Heraclea an der Propontis.

Auf Grund dieser späten Erwähnung der Slaven könnte es gewagt erscheinen, ihre Existenz in Pommern in eine weit frühere Zeit zu setzen, wenn eben hierfür nicht die Funde sprächen. Die außerordentlich primitiven Steinwaffen der Feuerstein-Manufactur am Ahlbecker See können aber unmöglich einer so späten Zeit angehören. Ich leugne durchaus nicht, daß sich Feuersteingeräthe bis in späte Zeit erhalten haben, daß z. B. Steinbeile noch bei der Eroberung von England durch die Angelsachsen im 5. Jahrhundert eine Rolle gespielt haben; aber diese Splitter sehen doch denen sehr ähnlich, die man der sogenannten Steinzeit zuzutheilen geneigt ist.

Auch scheint der mehrfach erwähnte eingehende Bericht über die Untersuchung der Burgwälle Rügens aus der Feder des Herrn Dr. Baier auf ähnliche Resultate gekommen zu sein, wenn er sagt[65]): „Beim ersten Anblick fällt sogleich die große

[65]) Balt. Stud. XXIV, S. 285.

Aehnlichkeit dieser Befestigung (Hengst) mit der von Arkona auf. Wegen dieser Aehnlichkeit möchte Lisch in dem Burgwall Hengst einen altwendischen Tempelort sehen. Nur eins lassen uns die auf dem Hengst gemachten Funde (Gefäßscherben und Knochen) schließen: daß nämlich die Benützung dieses Befestigungswerkes über die Zeit zurückgeht, in welcher die übrigen Burgwälle Rügens ihre Bestimmung erfüllten. Die auf dem Hengst gefundenen Scherben sind dicker und von gröberer Mischung des Thons, dabei ohne alle Verzierung, sie dürften bis an die Steinzeit heranreichen." Auch die primitiven Knochengeräthe und die mächtige Kulturschicht des Lebehner Burgwalles scheinen auf eine ältere Zeit als das 6. Jahrhundert n. Chr. hinzuweisen.

Herr Prof. Virchow giebt an, daß man an nicht wenigen Burgwällen, zuerst von ihm nachgewiesen, an dem Schloßberg von Burg im Spreewald, eine slavische Oberfläche und eine mächtige vorslavische Schicht unterscheiden könne[66]). Da mir diese Thatsache bekannt war, richtete ich bei der Untersuchung auch hierauf meine Aufmerksamkeit, konnte aber nichts einer Schichtung Aehnliches finden, da die Scherben mit Ornament bis in die Tiefe gingen, wo die Knochenpfriemen lagen. Auch der Kommissionsbericht über die Rügenschen Burgwälle (S. 234) bemerkt, daß für die Vermuthung, die Burgwälle hätten eine vorslavische (germanische) Grundlage, sich nicht das Geringste ergeben habe.

Zu der Ansicht, den Ursprung der Burgwälle bei uns in einer weiter als das 6. Jahrhundert zurückliegenden Periode zu suchen, veranlaßt mich auch der Umstand, daß so merkwürdig konstant neben den Burgwällen Steinkistengräber liegen. Abweichend von der Ansicht der meisten, die die Steinkistengräber für germanisch halten, glaubte ich aus dem konstantem Zusammenliegen mit den Burgwällen die Steinkisten für slavische Begräbnisse ansehen zu müssen, denn ich mußte mich fragen,

---

66) Correspondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, Jahrgang XIV. S. 102.

da andere Gräber in der Nähe der Burgwälle ganz fehlen (Skelettgräber sind bei uns außerordentlich selten), wo sind denn die Gräber der Slaven, wenn die Steinkisten germanisch sind? Man sollte doch meinen, daß bei der dichten Lage der Burgwälle und der oft starken Kulturschicht, die doch ziemlich sichere Zeichen einer dichten slavischen Bevölkerung sind, bei einiger Aufmerksamkeit sich wenigstens Spuren anderer Grabstätten finden müßten in der Umgebung der Wälle.

Der Vergleich der Burgwallscherben mit den Grabgefäßen und die Vergleichung der erhaltenen Gefäße selbst führt aber zu dem Resultat, daß sie sich in nichts unterscheiden. Beiden gemeinsam ist dieselbe graubraune bis schwärzliche Grundmasse, dieselben Quarz- und Glimmereinschlüsse, dieselbe rohe Fabrikation ohne Scheibe, wie ich glaube, derselbe Anstrich mit gelblichem Lehm. Verschieden sind sie nur durch die Behenkelung der Grabgefäße und den Mangel einer Ornamentirung derselben. Andere Grabstätten zeigen sogar ornamentirte Gefäße im slavischen Ornament[67]). Sogar die Gesichtsurnen Hinterpommerns und Westpreußens machen, was das Material betrifft, wie der Augenschein lehrt, keinen Unterschied.

Wie lange aber Gefäße, die weder von den Grabgefäßen noch von den Burgwallgefäßen zu unterscheiden sind, sich bei den heidnischen Slaven hielten, zeigt der jüngste Münzfund von Horst, Kreis Pyritz. Derselbe besteht in Wendenpfennigen, etwa aus dem Jahre 1040—1060, und befand sich in einem Gefäße, welches aus bräunlicher Grundmasse mit Quarz und Glimmerblättchen bestehend, von den Gefäßen der Steinkistengräber in nichts verschieden ist.

Es ist ganz natürlich, daß auch einem so gelehrten und gründlichen Forscher wie Herr Prof. Virchow die Aehnlichkeit der Burgwallgefäße mit den Grabgefäßen aufgefallen ist, wie ich aus folgender Stelle entnehmen zu dürfen glaube, die sich im XIV. Jahresbericht der Versammlung der deutschen Gesellschaft für Anthropologie S. 102 findet und eine Arbeit des

[67]) Günther, Album der prähistorischen Ausstellung zu Berlin 1880. Section I, Tafel 19.

Herrn Prof. Virchow betrifft: „Slavisches Grab mit Leichenbrand bei Wachlin in Pommern": „Man hat sich namentlich, seitdem die Schläfenringe als slavisches Diagnosticon aufgekommen sind, mehr und mehr daran gewöhnt, die alte Ueberlieferung von dem Bestehen des Leichenbrandes bei den Slaven, welche bis auf Bonifacius zürückgeht, für zweifelhaft, vielmehr die Leichenbestattung als den regelmäßigen Gebrauch aufzufassen. Virchows neuer Fund weist nun nach, daß gleichsam als obere Schichte vorslavischer, aber schon der Eisenperiode angehöriger Urnenfelder sich auch ächtslavische mit Leichenbrand finden. Der Beweis wird durch die völlige Uebereinstimmung der in dem betreffenden Grabe gefundenen henkellosen, topfförmigen, auf der Drehscheibe gemachten, hart gebrannten aber rohen „Urnen" mit denen der slavischen Burgwälle geführt. Es findet sich das in den betreffenden Gegenden slavische Ornament und in den Topfboden roh erhaben aufgestempelt das Hakenkreuz, welches Virchow ebenfalls in jenen Gegenden sicher als slavisch anspricht. Damit ist der Beweis geliefert, daß wirklich die Slaven auch ihre Todten verbrannt haben. Es ist aus der Beschaffenheit der Gefäße kaum zu bezweifeln, daß der Leichenbrand noch geübt worden ist, als schon slavische Burgwälle und Pfahlbauten im Lande errichtet waren, also bis in eine späte Zeit hinein."

Es sind mir in unserer Gegend auch Gräber vorgekommen, welche auf Hügeln in größerer Anzahl neben einander lagen. Dieselben waren oft dicht unter der Oberfläche, und standen die meist zerbrochenen Gefäße, von Brandschutt umgeben, in loser Erde. Die Scherben glichen **ganz außerordentlich** dem Gefäße des Horster Münzfundes aus dem 11. Jahrhundert; etwas bräunlicher in der Masse, mit Quarz und Glimmereinschlüssen. Diese Gräber lagen aber nicht bei den Burgwällen.

[Selbstverständlich unterscheide ich hiervon die sogenannten Wendenkirchhöfe, die wahrscheinlich germanisch sind, dem 1. bis 3. Jahrhundert angehören und durch schwarze Urnen ganz anderer Art mit senkrechten Punktverzierungen und Mäan-

deren ornamentirt sind, wie Lisch und Chr. Horstmann solche Gräberfelder untersucht haben, die hier aber gar nicht vorkommen][68]).

Ich weiß zwar sehr wohl, wie mißlich es ist, auf Grund eines beschränkten Beobachtungsmaterials allgemeine Schlüsse zu machen; allein der Gedanke hat sich mir immer wieder aufgedrängt, daß die Steinkistengräber gerade der Burgwallperiode eigenthümlich seien, gegen Ende derselben mögen die einfachen Urnengräber ohne Kiste und ganz spät die Skelettgräber (wie Stangenwalde) zu setzen sein.

Bei dieser Annahme trat mir freilich sofort ein widersprechender Umstand entgegen, nämlich der, daß die Steinkisten Pommerns und Meklenburgs, besonders die unter größeren Hügeln befindlichen, Bronzen und Eisengeräthe enthalten (z. B. aus der mittleren La Tène-Periode), die mehrere Jahrhunderte vor Christo zu setzen sind, also in eine Zeit, die 7 bis 9 Jahrhunderte vor der Burgwallperiode liegen müßte und allgemein als germanisch bezeichnet wird. Ich konnte mir diesen Widerspruch nur durch die Annahme erklären, daß die Slaven längst hier wohnten, ehe Theophylact sie kennen lernte und erwähnte, und vielleicht eine den germanischen Herren unterworfene Urbevölkerung bildeten.

Ich mußte mir gestehen, daß die primitiven Artefacten der Burgwälle eher für ein größeres als geringeres Alter sprächen und daß dann die Aehnlichkeit der Gefäße mit denen der Steinkistengräber, als auch das dichte Zusammenliegen beider sich am besten erklärte, während das Vorkommen älterer Bronzen, z. B. der La Tène-Periode, in Steinkisten wohl verständlich wäre. Andererseits würde auch die gute Erhaltung der Knochen und die zuweilen z. B. in den Steinkisten von Blumberg noch in großer Menge vorhandene weißgraue, seifenähnliche Schmiere, die doch wohl auf zersetzte Weichtheile zu beziehen ist und durchaus nicht für ein besonders hohes Alter der Gräber spricht, mit den Funden der La Tène-Periode in

[68]) Chr. Horstmann, Der Urnenfriedhof von Dartzau.

anderen älteren Steinkisten wohl vereinbar sein, und das Fehlen anderer, den Burgwallbewohnern angehöriger Gräber keine Verwunderung erregen.

Es ist daher ganz interessant, das Erstaunen eines Forschers wie Lisch zu bemerken, als er Gefäße aus polnisch-heidnischen Kegelgräbern untersucht von jenseits der Weichsel, dem Lande Sarmatien der Alten, wo Germanen dauernd nicht gewohnt haben. Er sagt darüber[69]):

„Sie ist, zur größten Ueberraschung, den norddeutschen Urnen aus der mittleren oder jüngeren Zeit der Kegelgräber in jeder Hinsicht völlig gleich, ist wie unsere Urnen aus Thon, mit zerstampftem Granit durchknetet, gebildet, mit einer fein geschlämmten, reinen Thonschicht überzogen und röthlichbraun und geflammt gebrannt. . . . . Kurz die Urne ist von den meklenburgischen Urnen gar nicht zu unterscheiden."

Auch die Art zu begraben, weicht von der, welche Tacitus für die Germanen angiebt, erheblich ab:

Funerum nulla ambitio: id solum observatur, ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur. struem rogi nec vestibus nec odoribus cumulant: sua cuique arma, quorundam igni et equus adicitur. sepulcrum caespes erigit[70]).

Tacitus berichtet also nur von einem Verbrennen auf einem Scheiterhaufen, auf welchem die Waffen und Pferde des Todten auch mit verbrannt wurden; von einem Auffammeln der Knochen oder Asche in Urnen und Beisetzen in Steinkisten sagt er kein Wort. Auf gewisse hinterpommersche Brandgrubengräber würde diese Schilderung bei weitem eher passen als auf unsere Steinkistengräber.

Es kann nicht meine Sache sein, auf den uralten Streit darüber, ob die Urbevölkerung des Landes zwischen Weichsel und Elbe slavisch oder germanisch gewesen sei, näher einzugehen.

[69]) Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte XII, S. 442.

[70]) C. Taciti Germania c. 27.

Dieser Streit ist mit Erbitterung auf beiden Seiten geführt worden. Man hat seit 50 Jahren auf beiden Seiten vieles behauptet und vieles widerlegt, doch möchte ich mich etwas genauer auf eine Rede einlassen, die bei der XV. Versammlung der deutschen Gesellschaft für Anthropologie zu Breslau von Dr. Sculk gehalten wurde, da hier neueres, nicht nur theoretisches, sondern mehr praktisches, mit unserem Thema verwandteres Material berücksichtigt wird.

Dr. Sculk sprach dort die Vermuthung aus, daß die von Tacitus als Hauptstamm der Sueven genannten Semnonen und Lyger nicht Germanen, sondern Slaven gewesen seien. Nach Undset sollen im Westen der Saale und noch mehr der Weser die Urnenfriedhöfe und Urnengräber aufhören und die Skelettgräber anfangen, die in ihren länglichen Steinkisten, mit Steinwaffen und Steinwerkzeugen, meistens auch Bronze und Eisensachen enthalten. In Skandinavien seien die Aschenurnen selten und Urnenfriedhöfe gebe es gar nicht. Auch sei bekannt, daß die Sitte, die Todten zu verbrennen, in Skandinavien unter der germanischen Bevölkerung nur in der letzten Zeit allgemein geworden, in Folge des Einflusses der südbaltischen Länder. Tacitus habe zuerst die Gothen im Süden der Ostsee erwähnt: trans Lygios Gotones regnantur. Ptolemaeus schreibt: juxta Vistulam fluvium infra Venedos Gythanes, deinde Finni; daraus gehe hervor, daß die Lyger und Semnonen von der Weichsel bis zur Elbe gewohnt und die Gothen nördlich von den Wenden, östlich von der Weichsel. Jornandes erzählt, die Gothen seien in drei Schiffen an die Südküste der Ostsee gekommen und in Gadescantia (Gdansk, Danzig) gelandet, das dritte Schiff habe die Gepiden gebracht, welche sich auf einer Flußinsel niederließen, die Gothen hingegen am Meere, weiter vom Meere die Rugier und Lemovier. Es unterscheiden sich nach Tacitus die Sueven auch durch Namen und Nationälität (propriis adhuc nationibus nominibusque discreti). J. Grimm erkenne die Semnonen und Lyger und alle den Sueven unterworfene Völker dem Namen nach nicht für germanische Völker,

während Wersebe, Uckert, Forbiger und Dr. F. H. Müller dieselben für Slaven halten. Die Semnonen und Lyger müßten auch Slaven gewesen sein, in deren Gebiet die Sueven aus Deutschland 100 Jahre vor Tacitus eingebrochen sind. Semnonen komme von dem slavischen Zemńanin (Ackersmann). Was die Lyger betreffe, welche zwischen den Semnonen und Wenden, sowie Gothen, östlich bis an die Weichsel wohnten, so umfaßten sie sechs kleinere Völkerschaften und seien die späteren Lenkas. Die Varini seien nach der Warnow, Nuithonen von der Nuthe, die Reudigni von der Rednitz genannt. Alle diese haben die Nerthus verehrt, dies komme von dem slavischen nurt (die Tiefe). Da die Geschichtsquellen keine Andeutung geben, daß die Varini, Semnonen und Lyger ihre Wohnsitze in der Völkerwanderung verlassen und in römisches Gebiet eingebrochen seien, keine Notiz, daß sie nach der Völkerwanderung eingewandert seien, so müßten sie autochthon und Slaven sein. Daraus allein erklärten sich die Funde in den Burgwällen, von denen man bisher angenommen habe, daß sie erst im 6. und 7. Jahrhundert n. Chr. entstanden seien. In diesen finde sich nicht nur Eisen, auch Bronze, ja sogar Stein- und Knochenwerkzeuge, z. B. in denen von Prag und Stradonic in Böhmen. In den letzteren findet sich nach Undset eine Unmasse von Steingeräthen und Bronzen der La Tène-Kultur, auch Schmucksachen von Eisen, Gold, Silber, keltische Münzen von Gold und Silber, und römische Bronzemünzen der Republik. Nach Undset sind die im Stradonitzer Burgwall gefundenen Gegenstände aus dem ersten Jahrhundert vor und nach Chr. Das Hradischte von Prag oder Sarka habe noch einen älteren Typus als das vorige. Es hat Thongefäße mit Henkeln, die nach Art der trojanischen nach oben in zwei Hörner oder einen Halbmond enden. Die Art der Gefäße komme auch in den norditalienischen Terramaren vor, wo sie eine Bronzekultur kennzeichne, die noch kein Eisen habe. Unter den Steingeräthen seien mehrere, für die vormetallische Zeit in Europa charakteristische. Ferner zahlreiche Bronzen, wie Schaft- und Hohlkelte, Nadeln, Spiralringe und Ringe

von anderen Formen: eine Axt von ungarischem Typus, und die Figur eines Wildschweines von Bronze, sowie Thongefäße mit dem Wellenornament." Ich habe diese Angaben Dr. Sculks nur angeführt, um zu zeigen, daß man auch an anderen Orten Grund gefunden hat, die Burgwälle in ein viel höheres Alter zu setzen, als die sogenannte slavische Periode (6. bis 12. Jahrhundert n. Chr.).

Es fällt mir nicht ein, die Anschauungen des Herrn Dr. Sculk in ihrer ganzen Ausdehnung für unumstößlich richtig zu erklären, das aber muß ich gestehen, daß mir die vielen, bei Untersuchung unserer Burgwälle vorgekommenen Schwierigkeiten am einfachsten erklärt schienen durch die Annahme einer slavischen Urbevölkerung, der die Steinkistengräber in der Nähe der Burgwälle dann angehören müßten.

Erst im vorigen Jahre hat man auf dem Gebiete des etwa 2 Meilen nordöstlich von Löcknitz gelegenen Gutes Nassenheide einen interessanten Bronzefund gemacht, der Band XXXV der Baltischen Studien beschrieben ist. Ganz dicht bei einem „der Räuberberg" genannten Sumpfburgwall wurde ein Graben gezogen und dabei wenig tief eine große Urne mit gegen 90, zum Theil noch nicht edirten Bronzen gefunden, die wohl noch zur Hallstädter Periode zu rechnen sind. Der Burgwall ist aber unzweifelhaft den Scherben nach slavisch.

Alles zusammen genommen: die Lage der Steinkisten bei den Burgwällen, das Fehlen anderer Grabstätten, die Aehnlichkeit der Burgwallgefäße und der Gefäße in den Steinkisten, die Funde in und um die Burgwälle an Stein- und Knochen-Artefacten primitivster Fabrikation, an Bronzen der Hallstädter und La Tène-Periode, während andererseits wieder Steinkisten vorkommen (Blumberg), die für gar kein sonderlich hohes Alter sprechen[71]), da ich dort die Knochen zweier Skelette fand, die eingebettet waren in eine weißlich schmierige, seifenähnliche Masse, vermuthlich doch das noch erhaltene ver-

[71]) Vgl. das ähnliche Skelettgrab in den Balt. Stud. XXXVI, S. 64, welches von Major Freiherrn v. Bönigk vor kurzem in Zarrenthin aufgedeckt wurde, ebenfalls Steinkiste und wohl nicht alt.

seifte Leichenfett, machten mir die Annahme wahrscheinlich, daß eben die Slaven lange schon vor unserer Zeitrechnung hier ansäßig waren.

Sollte sich diese Ansicht als unhaltbar erweisen, so bliebe nur anzunehmen, daß nahezu alle unsere Burgwälle auf vorslavischer Basis ständen, denn die primitiven Knochen- und Stein-Artefacten haben sich auch in einer großen Zahl anderer Burgwälle der ehemals von Slaven bewohnten Länder wieder gefunden, so in Meklenburg, Ost- und Westpreußen, Posen ꝛc. Freilich würde letztere Annahme wieder seltsam mit anderen Thatsachen contrastiren, so mit dem Umstande, daß die Burgwälle eben für die Länder charakteristisch sind, die damals von Slaven und nicht von Germanen bewohnt waren.

Jedenfalls dürfte sich folgendes aber sicher behaupten lassen auf Grund unserer Burgwälle:

1. Der Ursprung nahezu aller unserer Burgwälle ist viel älter als die sogenannte slavische Periode.

2. Das Zusammenliegen von Steinkistengräbern mit Burgwällen und das Fehlen von Gemeindegräbern bei denselben ist nahezu konstant und steht in irgend einem Zusammenhang.

3. Sind die Steinkistengräber slavisch, so sind die Slaven hier viel länger ansäßig als seit dem 6. Jahrhundert.

4. Sind die Steinkisten vorslavisch (germanisch), so stehen die Burgwälle nahezu alle auf vorslavischer (germanischer) Basis.

Vielleicht ist die Untersuchung der übrigen Burgwälle Pommerns, vorzüglich aber die Vergleichung der Schädel in unseren Steinkisten mit denen der zweifellos slavischen oder germanischen Gräber geeignet, mehr Licht zu bringen.

Soll ich also die Zeit unserer Burgwallperiode präcisiren, so müßte ich dies dahin formuliren, daß ihr Beginn weit vor unserer Zeitrechnung liegt, ihr Ende aber etwa im 12. Jahrhundert, wo sie theils wüst liegen blieben, theils die Stätten für mittelalterliche Burgen und Städte abgaben.

Die Grenzen.

Ueber den Zweck, den man bei Errichtung der Burgwälle im Auge hatte, kann man zweierlei Meinung sein, indem man dieselben für Tempel oder für Grenzburgen halten kann. Daß manche geneigt sind, dieselben vorwiegend für Tempelburgen zu erklären, mag hauptsächlich durch die Nachrichten des Saxo Grammaticus über die Burgwälle von Arkona und Charenz auf Rügen bewirkt worden sein, die allerdings hauptsächlich Tempelburgen waren, wenn auch nicht ausschließlich; die Mehrzahl unserer pommerschen Burgwälle und besonders die Burgwälle des Randowthals sind aber unzweifelhaft Grenzwälle.

Ich kann mich daher auch nicht mit Giesebrecht einverstanden erklären, wenn er den Burgwall am Ahlbecker See zur Tempelburg machen will: „Pfeilspitzen aus Feuerstein", sagt Giesebrecht, „und Splitter von gleicher Masse finden sich in seiner Nähe so reichlich ausgestreut, daß ein aufmerksamer Beobachter dadurch zu der Annahme bestimmt ward, hier sei vor Zeiten eine Werkstätte gewesen, in welcher jene heiligen Steingeräthe gearbeitet wurden. Alles dies scheint den Burgwall am Ahlbecker See eine mehr religiöse als kriegerische Bedeutung zu geben, scheint ihn sonach mit dem Messenthiner, mit Charenz und Arkona in eine Kategorie zu verweisen."

Zunächst scheinen mir die vielen damals vorhandenen sogenannten Pfeilspitzen (heute finden sich nur noch wenige) eben nur anzudeuten, daß dort ein Fabrikationsort war. Heilige Steingeräthe brauchen es durchaus nicht gewesen zu sein. Wir wissen genau, daß mit Steinartefacten schon während der sogenannten Steinzeit ein nicht unbedeutender Handel getrieben wurde nach Orten, wo das Feuersteinmaterial selten war. So erhielten z. B. die Bewohner des Hennegaues das Material für ihre Feuersteinwaffen aus der Champagne, wie sich aus den Thatsachen ergiebt, die dem Anthropologen-Kongreß in Brüssel 1872 vorgelegt wurden[72]).

---

[72]) Herm. Genthe, Etruskischer Tauschhandel nach dem Norden, S. 90.

Aehnliche Fabrikationsorte für Feuersteinwaffen finden sich auch nicht selten in Meklenburg, so z. B. zu Brunshaupten, Klink, Damerow und Jabel. Auch mit den meklenburgischen Fundstellen stimmt die Lage an einem größeren See überein, und Lisch hat beobachtet, daß gerade jene Fundstellen am Kölpin-See liegen, daher ihre Entstehung wohl dem Fischfange verdanken und vielleicht Geräthe desselben sind. Diese Vermuthung ist ohne Zweifel richtig, denn auch nordische Forscher, wie z. B. Nilsson, halten einen großen Theil der Steingeräthe Skandinaviens für Fischereigeräthe. Hätte aber Giesebrecht die Fortsetzung der Burgwalllinie nach Süden gekannt, würde er sicher nicht auf den Gedanken gekommen sein, dem Orte eine religiöse Bedeutung beizulegen. Die Wenden des 11. Jahrhunderts müßten gewaltig fromm gewesen sein, wenn sie in Entfernungen von 1/2 bis 1 1/2 Meilen Tempelstätten gehabt hätten; wozu auch in einer geraden, von Nord nach Süd verlaufenden Linie? Giesebrecht nennt ja sonst die Burgwälle „Landwehr", und gerade hier wird das Sichgegenüberliegen der einzelnen Burgwälle nur den Gedanken an Grenzbefestigungen aufkommen lassen. Ausgeschlossen soll natürlich nicht sein, daß der eine oder andere Burgwall auch einen Tempel gehabt habe; der vornehmste Zweck war aber entschieden die Landesvertheidigung.

Zwischen beiden Burgwalllinien liegt das Randowthal. Ob dieses selbst neutral war, wird sich kaum entscheiden lassen. Die alten Chronisten unterscheiden genau zwischen einer politischen Grenze und zwischen den beiderseitigen Befestigungslinien. Die politische Grenze nennen sie „terminus finium", die Befestigungslinien „limites". So heißt es z. B.: „aut communis statueretur terminus finium, aut quacunque poterit virtute quisque tueretur limites finium suorum"[73]). Da schon 1250 die Grenzen von Pommern und der Mark genau politisch bestimmt werden — usque per medium paludis qui dicitur Randowa —, so möchte man fast an-

[73]) Vita Hluodov. 39. Balt. Stud. XI, S. 155.

nehmen, daß auch schon in älterer Zeit die Mitte des Bruchs die politische Grenze gebildet habe.

Auch die von Kaselow sich nordwestwärts ziehende Burgwalllinie hat vor sich (siehe Karte) ein langgestrecktes Bruchland, und man kann darum auch annehmen, daß das hier vorzugsweise als Grenze benutzte Bruchland neutrales Gebiet war, ähnlich wie zwischen dem Gebiet der Pommern und Polen nördlich der Warthe ein undurchdringlicher Wald die neutrale Zone bildete. Vielleicht haben die Slaven mit den Germanen die Liebhaberei getheilt, von einem öden Grenzstrich umgeben zu sein: sed ut circa ipsos quae iacent vasta sint[74]).

Wenn denn unsere Vermuthung richtig ist, daß die Randowlinie mit ihren auf beiden Seiten liegenden Burgwällen nichts anderes als eine uralte Landesgrenze darstellt, so wird es sich weiter fragen, welche Völker wurden durch dieselbe geschieden? Zur Erörterung dieser Frage halte ich es für zweckmäßig, zuerst einen kurzen Ueberblick über die einzelnen Völker slavischer Nation der südbaltischen Küste auf Grund der vorhandenen Quellen zu geben.

Als Westgrenze der Slaven wird im 9. Jahrhundert der limes Saxoniae bezeichnet, der sächsische Grenzwall im Herzogthum Lauenburg, der von der Elbe über Horchenbic (Hornbeck im Kirchspiel Breitenfelde) zur Swentine bis zu ihrer Mündung in die Ostsee führte. Diese Grenze blieb indessen nicht immer genau dieselbe, da die Slaven später nach Westen vordrangen. Zu Adams von Bremen Zeit (1193) wohnten schon Slaven im Lüneburgischen. Die Elbslaven werden mit keinem gemeinsamen Namen bezeichnet, sondern nur: Winidi, qui in regionibus Saxonum sunt oder: barbari, qui Saxoniam attingunt ꝛc.[75]). Die ganze Nation wird verschieden genannt: Sclaveni (Einhard), Slavi (Anskar, Widukind, Helmold), Vinedae, Windir, Vindur (nordische

---

[74]) Pomponii Melae de situ orbis. Lib. III. cap. III. Germania.

[75]) Wigger, Meklenb. Annalen, S. 103 ff.

nach Pommern (1128), bei welcher Bischof Otto auch nach Demmin kommt, wird diese Stadt eine pommersche genannt: „usque Diminam, civitatem Pommoraniae, transportavit" (Herbord). Und schon 1153 bestimmen die Pommernherzöge über die Peenegegend und Grozwin, sie hatten eben in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ihre Machtsphäre schon weit nach Westen vorgeschoben. Daß dies nicht auf friedlichem Wege geschehen, ist sehr wahrscheinlich, und Giesebrecht hat gewiß Recht, wenn er meint, daß der Abodritenfürst Heinrich seine Herrschaft gewiß nicht friedlich über Leuticier und Pommern bis an die polnische Grenze ausgedehnt habe, so wenig wie Wartislav, der Pommernherzog, sein Herzogthum bis zur Peene und Persante auf beiden Ufern der Oder.

Auch der Name der Uchrer ist nur zu verstehen, wenn man die Randowlinie als Grenze der Lenticier und Pommern annimmt. Die Uchri, Vucrani, Vucrani heißen die „Grenzer", (Ukraina das Grenzland); sie waren also die äußerste Völkerschaft der Leuticier, und wo ihr Gebiet zu Ende ist, muß das Land der Pommern begonnen haben. Heute ebenso wie im Jahre 1250 ist die Randow die Grenze zwischen Uckermark und Pommern, und noch heute geht die Grenze, wie in der Urkunde Barnims I.: usque per medium paludis que dicitur Randowa.

Niemals werden Orte auf dem rechten Randowufer als zur prouincia Ucra gehörig bezeichnet, sondern stets in den pagus Stetinensis einbegriffen, während die Orte auf dem linken Randowufer als im Lande Ucra liegend genannt werden.

So wird in einer Urkunde Bischof Konrads I. von Pommern, in welcher er im Jahre 1178 dem Kloster Grobe alle seine damaligen, von den Herzögen Ratibor, Bogislav I. und Kasimir I. verliehenen Besitzungen bestätigt, auch das Dorf Gramzow als zur Uckermark gehörig genannt: „in prouincia quoque Vcra villa Gramsowe cum ecclesia"[78]).

Ganz dasselbe gilt von Pasewalk und dem Dorfe Zar-

[78]) Hasselbach, Codex Pom. dipl. Nr. 26.

renthin, welch letzteres noch heute, dicht an der Grenze liegend, zur Uckermark gehört. In einer Urkunde von 1216 heißt es: „villam etiam Sarnotino in prouincia Pozdewolk“ [79]), hiernach gehört also Zarrenthin zum Burgbezirk Pasewalk. In der Bestätigung dieser Urkunde Bogislavs II. durch den Bischof Sigwin von Kamin heißt es aber am Ende: „in prouincia Vcere uillam Sarnotino“, es gehörte also Pasewalk, sowohl wie Zarrenthin zur prouincia Vcere, ja Klempin faßt prouincia Pozdewolk in seinem Urkundenbuch I, S. 5, Note, sogar als gleichbedeutend mit provincia Vcre auf.

Zu Gunsten der Annahme, daß nicht die Oder, sondern das Randowthal eine alte Landesgrenze zwischen den Uckrern und Pommern gewesen sei, spricht auch die, im Vergleich zu denen des Oderthals, große Anzahl der Burgwälle. Wir haben im Vorhergehenden gesehen, daß das Randowthal auf beiden Seiten dicht mit Burgwällen besetzt ist, ebenso arm ist aber das Oderthal an Grenzfesten. Wäre die Oder als Grenze der leuticischen Uckrer und Pommern aufzufassen, würde sich vermuthlich eine erhebliche Anzahl Burgwälle dort vorfinden; dies ist aber nicht der Fall.

Zwischen Stettin und Garz findet sich meines Wissens kein Burgwall. Auch Giesebrecht, der ja, wie schon bemerkt, im Anschluß an Adam von Bremen die Oder als pommerschleuticische Grenze auffaßt, kennt auf dieser vier Meilen langen Strecke keinen solchen. Der einzige Burgwall, den er am linken Oderufer noch anführt, liegt zwei Meilen unterhalb Stettins bei Messenthin [80]). Er hält diesen Burgwall aber selbst für keine Grenzfeste, sondern für eine heidnische Tempelburg nach Art von Arkona, und zwar für den Tempel, der von Ebbo, dem Biographen Ottos von Bamberg, S. 97 erwähnt wird: fanum quoddam longius remotum, und von dem er erzählt, er sei von dem Heidenapostel eigenhändig zerstört worden.

Auf Grund der angeführten Momente wird es daher

[79]) Codex Pom. dipl. Nr. 106.

[80]) Balt. Studien XI, Heft 2, S. 111.

gestattet sein, den südlichen Theil des Randowthales bis Löcknitz als die Grenze der Uckrer und Pommern, oder als alte pommersch-leuticische Landesgrenze aufzufassen.

Von Löcknitz bis zum Ahlbecker See war es eine andere, ebenfalls leuticische Landschaft, die durch das Randowbruch von Pommern geschieden wurde und zwar die provincia Rochowe, das Land Rochow.

Die erste Erwähnung dieser Landschaft fällt in eine sehr frühe Zeit, in eine Zeit, wo auf Rügen das Heidenthum noch ungestört blühte, vor den Kreuzzug gegen die heidnischen Pommern. In einer vom 16. August 1136 zu Würzburg datirten Urkunde des Kaisers Lothar II., in welcher derselbe bestimmt, daß auf Ansuchen des Pommernapostels Otto von Bamberg an das Bisthum Bamberg der Tribut von vier slavischen Landschaften gezahlt werden solle, heißt es: „tributa quatuor prouinciarum Slavie tradidimus, Crozwine cum Rochowe, Lesane, Meserechs et Situe[81])".

In späterer Zeit, im Jahre 1195, wird in einer Urkunde des Papstes Cölestin III. dem Kloster Usedom neben anderen Rechten und Besitzungen das Dorf Sosniche, im Lande Rochow liegend, bestätigt. Es heißt dort: „item in prouincia Rochow uillam Sosniche cum ecclesia et taberna"[82]). Aus späteren Urkunden geht aber hervor, daß das Dorf Sosniche (Saßnitz) in der Nähe von Altwarp am Haff liegen muß.

Die Lage der provincia Rochowe wird aber besonders deutlich aus einer Urkunde des Jahres 1216. In dieser Urkunde schenken die Herzöge Bogislav II. und Kasimir II. dem Kloster Grobe das Dorf Eggesin im Lande Rochow mit einer Reihe von Waldungen, aus deren Verfolgung man die Lage der ganzen Landschaft ermitteln kann. Die Stelle der Urkunde lautet:

---

[81]) Hasselbach, Cod. Pom. dipl., S. 32. Klempin, Pomm. Urkundenbuch, S. 10.

[82]) Hasselbach, Cod. Pom. dipl., S. 73. Klempin, Pomm. Urkundenbuch, S. 96.

„ecclesie Grobensi in suburbio Vznomiensi .... villam ... Gizyn in prouincia Rochov cum fluuio Klestniza toto et stangno Klestno, de cujus fine aquilonali vallis protensa usque Vccram fluuium versus villam Rochov terminum facit, fluuius etiam Lochniza vsque ad locum, qui dicitur Neklonsiza Mozt, nemus etiam eidem loco adjacens ad orientem et meridiem cum stangno Karpino usque in siluam Komore, et inter duos fluuios Vccram et Locnizam nemus usque Liza Gora, et ab eodem loco videlicet Lopata in descensu Vccre usque ad torrentem, qui dicitur Cemunizam .... donauimus[83])".

Die Urkunde beginnt mit ihrer Grenzbeschreibung bei Gizyn, dem heutigen Eggesin, geht dann die Randow aufwärts, hierauf quer durch das Land zwischen Randow und Uecker und die Uecker abwärts bis Eggesin wieder zurück. Was den zweiten Namen der Urkunde: fluvius Klestniza et stangnum Klestno betrifft, so ist Kosegarten im Codex diplom. der Meinung, daß derselbe bei dem heutigen v. Eickstedt'schen Gute Koblenz liege. Der fluvius Klestniza soll der Abfluß des Koblenzer Sees sein, das stangnum der See selbst. Offenbar läßt sich Kosegarten dadurch täuschen, daß er den Ort Rochow in der gleichnamigen Landschaft mit dem in der Uckermark, südlich von Zerrenthin, liegenden Dorf Roggow verwechselt.

Ich halte diese Annahme für ganz unmöglich. Zunächst kann man aus dem Gizyn cum fluvio Klestniza schon mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß derselbe in der Nähe von Eggesin liegt und nicht $2^1/_2$ Meile südlich davon. Außerdem hält der Verfasser der Urkunde einen bestimmten Weg in der Grenzschilderung inne: von Nord nach Süd, dann nach Westen und wieder nach Norden zurück, womit dieser plötzliche Sprung in die Gegend von Koblenz nicht stimmen würde; endlich heißt es in der Urkunde, daß sich von der Nord-

[83]) Hasselbach, Codex Pom. dipl. Nr. 106. Klempin, Urkundenbuch, S. 128.

seite des stangnum Klestno ein breites Thal bis zur Uecker erstrecke und die Grenze des Stadtgebietes von Rochow bilde. Die Stadt Rochow hat aber höchst wahrscheinlich in der Gegend von Hoppenwalde gelegen, wo heute noch eine Rochow'sche Ziegelei sich findet. Auch das Urkundenbuch sucht die Landschaft bei Ueckermünde[84]). Nach meinem Dafürhalten ist der fluvius Klestniza der Abfluß des stangnum Klestno, nämlich der Eggesiner See mit seinem Abfluß in die Randow.

Von hier aus geht es die Lochniza (Randow) aufwärts bis Reklonsiza Mozt (Reklonsizabrücke). Wie sich aus dem Folgenden ergiebt, muß dieselbe in der Gegend oder etwas nördlich von dem heutigen Jägerbrück gelegen haben. Es heißt nämlich weiter, daß von hier aus östlich und südlich ein Wald liege mit einem stangnum Karpinum; dieser Karpinsee liegt nun heute noch da in einem östlich von der Randow befindlichem Walde. Was aber die silva Komore betrifft (Mückenwald von Komor = Mücke), so giebt die Urkunde in Bezug auf die Lage keine Andeutung. Ich glaube, daß die silva Komore nichts anderes ist, als ein an den Karpiner Wald angrenzender Wiesenkomplex, der auf den Generalstabskarten nicht vermerkt, im Volksmunde heute der „Kummert" genannt wird. Derselbe mag ehemals wohl ein sumpfiger Wald gewesen sein, in welchem während der warmen Jahreszeit ein Ueberfluß an Mücken war. Mit dieser silva Komore ist die östlichste Grenze bezeichnet. Geht man noch etwa 2 bis 3 Kilometer weiter östlich, so kommt man an den Ahlbecker See mit seinem Burgwall, von dem ich annehme, daß derselbe auf dem Gebiet der Pommern steht.

Von Jägerbrück aus geht die Grenze nach der Urkunde quer über den zwischen Uecker und Randow liegenden Wald nach der Uecker und wird dort ein Ort liza gora genannt. Zu übersetzen wäre der Name entweder mit Fuchsberg (von dem polnischen lis = Fuchs) oder mit Kahle-Berg (von lysy = kahl). Ein Anklang an den Namen findet sich in

---

[84]) Vergl. Dr. Prümers, Register zum Urkundenbuch I, S. 620.

dortiger Gegend nicht mehr[85]). Jedenfalls lag der Ort in der Nähe von Lopata. In dem Dorfe Liepe, welches noch heute in der dortigen Gegend liegt, könnte man einen Anklang sehen, wenn nicht lopata im Polnischen und Böhmischen Schaufel hieße, lipa hingegen die Linde, wovon vermuthlich doch auch das Dorf Liepe abzuleiten sein wird. Von hier aus läuft die Grenze die Uecker abwärts (in descensu Vccre) bis zu dem Bache Cemuniza, ein Name, der offenbar mit dem heute bei Eggesin liegenden Dorfe Gumnitz zusammenhängt. Wir wären somit wieder da angekommen, von wo die Grenzschilderung ausging.

Nach Norden erstreckte sich die provincia Rochowe also bis an das Haff und den Neuwarper See. Die Ostgrenze bildet der „Kummert". Die in derselben Urkunde an späterer Stelle genannten Orte Pozdewolk und Sarnotino (Pasewalk und Zerrenthin) gehören aber, wie wir bestimmt wissen, schon zur terra Uckera. Die Grenze der terra Rochowe muß also südlich von Liepe und nördlich von Pasewalk und Zerrenthin gelegen haben. Von der Gegend von Löcknitz aus erstreckt sich eine Ausbuchtung des Randowbruches in nordwestlicher Richtung zur Uecker; nördlich von diesem Bruchland liegen die Dörfer Koblenz, Krugsdorf, Liepe, südlich hingegen Rossow, Zerrenthin, Pasewalk. Jenseits (westlich) der Uecker erstreckt sich dasselbe Bruch bis Jatznick und Wilhelmsburg, an die heutige meklenburgische Grenze. Diese Niederung, ehemals Sumpf, muß nach meiner Meinung die Grenze der terra Uckera und terra Rochowe gewesen sein, so daß nördlich vom Bruch die terra Rochowe, südlich davon die terra Uckera lag. Die Grenzen der drei Territorien, durch Bruchland gebildet, nähern sich also bei Löcknitz, woraus sich auch das Zusammenliegen der Burgwälle bei dem genannten Orte erklärt.

Nimmt man diese Grenzen als richtig an, so ergiebt sich auch eine sehr natürliche Erklärung für die Burgwalllinie:

[85]) Ein Ort Lizegöreke liegt etwa zwei Meilen von Freienwalde in der Mark, offenbar ebenfalls aus Liza gora entstanden.

Kaselow, Pasewalk, Stolzenburg, Rothemühl; diese Burgwälle waren eben die nördlichen Grenzfesten der terra Uckera gegen die terra Rochowe, ebenso wie der Burgwall am Ahlbecker See und der Burgwall von Klempenow die westlichen Grenzfesten der Pommern gegen dieselbe Landschaft waren. Die beiden Torgelow hingegen und das schon sehr früh (1178) urkundlich als Burgstätte erwähnte Ueckermünde würden die Burgwälle der kleinen Landschaft Rochow gewesen sein.

Nachdem die Grenze der Landschaft Rochow gegen Pommern festgestellt ist, wird in weiterem zu ermitteln sein, welcher Nationalität die Bewohner derselben angehören. Sind dieselben ebenso wie die Veeri Leuticier, so ist die Burgwalllinie an der Randow wirklich die alte pommersch-leuticische Grenzlinie, wie es schon für den südlichen Theil derselben bewiesen ist.

Die terra Rochowe wird in der schon citirten Urkunde des Kaisers Lothar II. vom Jahre 1136 in Verbindung mit dem Lande Grozwin genannt: „Crozwine cum Rochowe". Ich glaube daraus schließen zu dürfen, daß die kleine Landschaft schon früh ihre Selbstständigkeit verloren hatte und mit dem Lande Groswin verschmolzen war. Die Landschaft Groswin lag am südlichen Ufer der Peene von Stolp nach Anklam bis zum Ausfluß der Peene. Sie hatte ihren Namen von der Burg Groswin, von welcher Daniel Cramer im pommerschen Kirchenchronicon vom Jahre 1628 II, cap. 3 sagt: „Grosswin aber ist jetzt ein Wall nicht weit von Ancklam vber die Landfehre nach der Stolp werts gelegen, vnd sol auff dem Ancklamischen Felde noch Heut zu Tag ein Weg sein, der die Grosswinische Strasse oder Weg genennet wird, da zuvor eine Stadt Grosswin gelegen gewesen, welche etwan Anno 1183 vom König auss Dennemarck verstört, vnd das Land sehr verheert worden ist" [86])

Nach Adam von Bremen ist aber die Gegend südlich von der Peene unzweifelhaft von Leuticiern bewohnt, denn

[86]) Hasselbach, Cod. Pom. dipl., S. 33.

er sagt: „inde (von der Peene an) Wilzi et Leuticii sedes habent“. Allerdings begeht er den Fehler, daß er dieselben bis zur Oder wohnen läßt, was nur theilweise richtig ist. Auch Saxo läßt diese Gegend von Leuticiern bewohnt sein: Er erzählt (XIV 807), daß König Waldemar von Dänemark 1166, weil die Wolgaster ihn erzürnt haben, in Ostrózno (Wusterhausen) gelandet und gegen die Leuticier gezogen sei[87]). Helmold berichtet ferner (I, 62), daß die Sachsen 1147 ad gentem Slavorum, Obotritos scilicet et Luticios gezogen seien. Das eine Heer sei gegen die Obotritenfeste Dubin, das andere vor Demmin gezogen; also wird diese Feste indirekt als Leuticierfeste bezeichnet[88]). Im Widerspruch hiermit steht die Darstellung Herbords, des Biographen Ottos, der Demmin eine pommersche Stadt nennt: „imponens ibi per terram Leuticiae usque Timinam, civitatem Pommoraniae, transportavit“. Dieser Widerspruch ist meines Erachtens aber nur ein scheinbarer; Adam von Bremen betonte ebenso wie Saxo Grammaticus mehr die Abstammung und Nationalität, der Biograph Ottos mehr den damaligen politischen Besitzstand. Seit den Tagen Adams von Bremen waren über 60 Jahre verflossen; die Herzöge von Pommern hatten ihre Herrschaft weit nach Westen über die Grenzen des in politischer Beziehung ohnmächtig gewordenen leuticischen Völkerbundes ausgedehnt. So wird im Jahre 1155 Herzog Wartislav, der Pommernherzog, der den Bischof Otto von Bamberg bei seiner Ankunft in Pommern empfangen (1124), aber später (1134) ermordet worden war, dux Leuticie genannt, sein Bruder Ratibor dux Slavorum et Leutitiorum[89]).

Man hat daher allen Grund, die Landschaft Grozwin und die schon früh mit ihr verbundene kleine Landschaft Rochow für ursprünglich leuticisches Gebiet anzusehen und somit auch den nördlichen Theil der Randowlinie für die leuticisch-pommersche Landscheide zu halten.

[87]) Wigger, Meklenburgische Annalen. S. 115.
[88]) Wigger, Ebenda.
[89]) Klempin, Urkundenbuch I, S. 22.

Bei der Aufzählung der Burgwälle Pommerns gegen die terra Rochowe habe ich nur den Burgwall von Ahlbeck und von Rothenklempenow genannt. Beide Burgwälle liegen etwa $1^1/_2$ Meile auseinander. Diese für unsere Burgwalllinie relativ große Entfernung könnte vielleicht auffallend erscheinen, indessen ist zu bedenken, daß gerade an dieser Stelle der Randowbruch eine bedeutende Breite hat. Hier liegen die sogenannten „Borken", die selbst heutigen Tages nur im harten Winter mit Fuhrwerk zu passiren sind. Die Entfernung beider Bruchufer mag an dieser Stelle immerhin 4—5 Kilometer betragen. Der Bruch bot also selbst genügenden natürlichen Schutz. Bemerken will ich aber noch, daß in einer Urkunde vom Jahre 1280 ein Vlricus de Stoltenborgh als Zeuge erwähnt wird. Schloß und Gut Stolzenburg[90]) liegen gerade in der angegebenen Lücke, etwa eine halbe Meile weiter östlich; es wäre nicht unmöglich, daß Stolzenburg einen Burgwall gehabt hätte, der die Lücke deckte; bekannt ist mir aber daselbst keiner.

In einer Arbeit über „die Urgeschichte der Pomoranen"[91]) kommt Quandt, ohne Beweise anzugeben und ohne die Burgwälle des Randowthals zu kennen, zu der Ueberzeugung, daß die Randow die Grenze der Leuticier und Pommern sei. Er legt freilich im nördlichen Theile des Thales die Grenze zu weit östlich, auf ein Gebiet, das nach meinem Dafürhalten schon dem Lande der Pommern angehört. Nach Quandts Auffassung würde die Grenze bei dem sogenannten „Barnimskreuz" an den Kammerbergen vorbei gehen. Zu diesem Irrthum wird er durch einen doppelten Fehler verleitet. Erstens nimmt er auf den Ahlbecker Burgwall gar keine Rücksicht, der doch als Grenzmarke Berücksichtigung verdient, und den schon 23 Jahre vorher Giesebrecht erwähnt hatte. Zweitens wird er getäuscht durch die silva Komore. Quandt hält die silva Komore für die Kammerberge, die südöstlich von

[90]) Nicht zu verwechseln mit Stolzenburg bei Pasewalk, wo ein schöner Burgwall, wie erwähnt, liegt.

[91]) Balt. Studien XXII, S. 123, Note 12.

dem Ahlbecker Burgwall liegen, da er den „Kummert" nicht kennt. Daß die Kammerberge die silva Komore nicht sein können, sondern der „Kummert", geht aber aus der Urkunde deutlich hervor, denn die silva Komore schließt sich direkt an das nemus mit dem stangnum Karpinum an (usque in silvam Komore) und kann also kaum eine Meile weiter östlich davon liegen.

Es erscheint mir übrigens der Erwähnung werth, daß die geschilderten alten Landesgrenzen eigentlich heute noch Grenzen sind und zwar im Großen und Ganzen die Kreisgrenzen, nämlich des Randower, Prenzlauer und Ueckermünder Kreises.

Die civitas Schinesghe.

In einem päpstlichen Güterverzeichniß, das unmittelbar nach Gregor VII. abgefaßt wurde, und welches die Besitzungen des römischen Stuhles enthält, findet sich eine Stelle, die eine „civitas Schinesghe" aufführt, als der römischen Kirche durch Geschenk zugefallenes Gut.

Eine sehr frühe Abschrift dieses Verzeichnisses enthält der Codex Nr. 3833 der vatikanischen Bibliothek, der nach W. v. Giesebrechts Ansicht noch unter Paschalis II. angefertigt wurde[92]). In diesem Güterverzeichniß wird berichtet, daß ein gewisser Dagome und seine Gattin Ote nebst deren Söhnen Misika et Lambertus dem Papst Johann XV. (986—996) ein Land Schinesghe zum Geschenk gemacht hätten, dessen Grenzen näher beschrieben werden. Die Urkunde lautet:

„Item in alio tomo sub Johanne XV. Papa Dagome iudex et Ote senatrix et filii eorum Misica et Lambertus — [nescio cujus gentis homines, puto autem Sardos fuisse, quoniam ipsi a IV. iudicibus reguntur] — leguntur beato Petro contulisse unam civitatem in integro que vocatur Schinesghe [de provincia Polanorum] cum omnibus suis pertinentiis infra hos affines, sicuti incipit a primo latere longum mare fine Pruzze

[92]) Dr. Wilhelm Giesebrecht, Römische Mittheilungen zur Geschichte des Wendenlandes. Balt. Stud. XI, S. 1.

usque in locum qui dicitur Russe et fines Russe extendente usque in Craccoa et ab ipsa Craccoa usque in flumen Oddere recte in locum qui dicitur Alemure et ab ipsa Alemura usque in terram Milze recte intra Oddere et exinde ducente juxta flumen Oddere usque in predictam civitatem Schinesghe“[93]).

Die eingeklammerten Stellen sind Einschiebsel der Abschreiber, von denen der eine keine Ahnung hatte, wo er Schinesghe suchen soll, aber vermuthet, es möge in Sardinien liegen (nescio cujus gentis homines etc.), da die Sardinier von vier Richtern regiert wurden; der andere, Albinus, hingegen schon richtiger vermuthet (de provincia Polanorum).

Ludwig Giesebrecht hat in seinen wendischen Geschichten (I., S. 233) schon seine Vermuthung dahin ausgesprochen, daß Schinesghe nichts anderes sei als das Land Pommern und Polen. Die Grenze beginnt am Meere, geht die Küste entlang über Preußen (Pruzze) bis nach Rußland, darauf längs dieses Landes bis Krakau, von hier nach Alemura (vielleicht an der mährischen Grenze), hierauf zum Lande Milza (etwa an der Quelle des Bober), zur Oder zurück und längs derselben bis Schinesghe. Das Gebiet von Schinesghe lag also im Unterlaufe der Oder auf beiden Seiten derselben. Die Personen sind ein vornehmer Stettiner, vielleicht Herr des Burgwards, mit Namen Dagome, der die Ote, die Stiefmutter des Herzogs Boleslav I. Chrobri von Polen, die von letzterem vertrieben worden war, aufnahm und heirathete; Misika und Lambertus sind die Stiefbrüder Boleslavs I., die zugleich mit ihrer Mutter nach Schinesghe gingen. Als Boleslav Chrobri in den Jahren 995—997 ganz Pommern und einen Theil des Leuticierlandes eroberte, mußten seine Verwandten und mit ihnen ihr Beschützer Dagome wieder flüchten und begaben sich vermuthlich nach Rom, wo Dagome sein Recht auf Schinesghe, Ote ihre Erbrechte auf Polen, die für sie keinen rech-

[93]) Cod. Pom. dipl., S. 1026. Balt. Studien XI, S. 3. Muratorii Antiquit. Ital. T. V., S. 831. Giesebrecht, Wendische Geschichten I., S. 232. Cod. dipl. major. Polon. (Schinesghe).

ten Werth mehr hatten, dem römischen Stuhle zum Geschenk machten.

Es geht aus dieser Urkunde hervor, daß die Oder nicht bis zur Ostsee die Westgrenze der civitas Schinesghe war, sondern, daß der Fluß in seinem Unterlauf in das Gebiet von Schinesghe eintritt, welches auf seinen beiden Ufern liegen muß.

Ludwig Giesebrecht zufolge kann in dieser Urkunde unter Schinesghe nur Stettin verstanden werden. Auch Quandt ist in den Nachträgen zum Codex Pom. diplom. Hasselbach S. 1027 derselben Meinung. Er führt aus, daß die Westgrenze der civitas Schinesghe nicht bis ans Meer von der Oder gebildet worden sein könne, sondern daß auch auf dem linken Oderufer Gebiet von Schinesghe gewesen sein müsse. Diese Westgrenze könne aber nur durch die Welse, Randow und den Wald zwischen Ueckermünde und Jasenitz gebildet worden sein.

Selbst Wilhelm v. Giesebrecht scheint die Ansicht seines Oheims für wahrscheinlich zu halten, denn er bemerkt: „Daß jene Schenkung nie in Kraft getreten ist, bedarf kaum eines Beweises; aber auffallend bleibt doch, daß man hundert Jahre nach derselben über den Gegenstand in Rom so im Unklaren war, daß man auf einer Insel des mittelländischen Meeres suchte, was auf dem Festlande an den Gestaden der Ostsee lag." (Balt. Stud. XI, S. 4.)

Da nach meiner Untersuchung genau an der Stelle, wo man die Westgrenze der Landschaft Schinesghe vermuthete, sich wirklich eine alte Landesgrenze findet, nämlich die pommersch-leuticische an der Randow, so würde man hierin wohl eine Stütze für die Ansicht Giesebrechts und Quandts sehen können. Andererseits würde, sofern man der Urkunde einigen Werth einräumt, aus ihr indirekt zu entnehmen sein, daß auch auf das linke Oderufer das pommersche Gebiet sich erstreckte, und die Randowlinie mit ihren Burgwällen und nicht die Oder als leuticisch-pommersche Grenzscheide aufzufassen ist.

Allerdings ist von Seiten des polnischen Gelehrten Bie-

lowsky[94]) Schinesghe auf Gnesen gedeutet worden, eine Deutung, der sich auch Dr. M. Perlbach in seinen preußischen Regesten anschließt, und die wohl die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Erklärung der Abbildungen.

Karte I.

Diese Karte soll zur Orientirung über die Lage der Burgwälle dienen und zugleich die durch dieselbe markirten Grenzen geben.

Karte II.

Die blau angelegten Stellen zeigen torfigen Untergrund und waren ehemals von Wasser bedeckt, die gelb angelegten waren nie von Wasser bedeckt; man gewinnt aus der Karte also ein Bild der ehemaligen Vertheilung von Wasser und Land. Ferner zeigt die Karte die Lage der kleinen flachen Hügelgräber mit Steinkisten in der Umgebung der Burgwälle aus der Gegend von Löcknitz.

Tafel I.

Figur 1. Horn vom Rind (Burgwall von Lebehn).
„ 2. Horn von der Ziege (ebendaher).
„ 3. Schleifstein (ebendaher).
„ 4. Horn vom Rind (ebendaher).
„ 5. Horn von ? (ebendaher).

Tafel II.

Figur 1. Pfriemen von Knochen (Burgwall von Lebehn).
„ 2. Glätteſtein von Quarz (ebendaher).

[94]) Monumenta Poloniae historica I., S. 149.

Figur 3. Feuersteinmesserchen (ebendaher).
„ 4. Pfriemen von Knochen (ebendaher).
„ 5. Gefäß von Thon (Burgwall von Lebehn).
„ 6. Pfriemen von Rehgehörn (ebendaher).
„ 7. Thonperle (ebendaher).
„ 8. Eisenhenkel (Burgwall von Wolschow).

Tafel III und folgende.

Muster der Ornamentik unserer Burgwallgefäße.

1. Punktornament: Scherben 1—9.
2. Strichornament: Scherben 10—15.
3. Horizontalringe: Scherben 16—19.
4. Spitzbogen: Scherbe 20.
5. Rundbogen: Scherbe 21 und 22.
6. Wellenornament: Scherben 23—27.

Den Herren, die so gütig waren, mich bei meiner Arbeit zu unterstützen, insbesondere Herrn Maurermeister Schröder in Löcknitz für seine Beihülfe bei den Zeichnungen, meinen verbindlichsten Dank.

General Tauentziens Bericht

über die vom französischen Gesandtschaftssekretär Lefebvre vorgenommene Besichtigung Kolbergs (Oktober 1811).

Mitgetheilt von Dr. C. Blasendorff in Pyritz.

Die trostlose Lage, in welcher sich im Herbste 1811 die preußische Regierung befand, ist bekannt. Nicht genug, daß diese auf das Drängen des französischen Gesandten Marsan den General Blücher, der in Kolberg mit besonderem Eifer Schanzen gebaut und Krümper eingeübt hatte, abberufen mußte, sie sah sich sogar zu dem unerhörten Zugeständnisse genöthigt, dem französischen Gesandtschaftssekretär Lefebvre zu gestatten, in allen Kantonnements nachzusehen, ob die Schanzarbeiten wirklich eingestellt und die Krümper entlassen seien. Durch vorausgeschickte Stafetten wies man sogar die Kommandierenden an, „schleunigst alles hinwegräumen zu lassen, was dem Lefebvre Anlaß zu Verdacht und Argwohn geben könnte, auch die zur Arbeit noch versammelten Leute sorgfältig zu verbergen und durch persönliche Begleitung den Lefebvre von unangenehmen Beobachtungen freundschaftlichst abzulenken". Zunächst kam Pommern an die Reihe, wo nun der Graf Tauentzien den Oberbefehl führte. Lefebvre ließ sich dorthin von dem französischen Konsul zu Stettin, Herrn Chaumette, begleiten.

Der Bericht, welchen Tauentzien über die Besichtigung Kolbergs höheren Orts abstattete, ist meines Wissens noch nicht bekannt gemacht. Mit Rücksicht darauf, daß er nicht nur die rücksichtslose Art kennzeichnet, wie die Vertreter des französi-

schen Gewalthabers von ihrer Vollmacht Gebrauch machten, sondern auch den Klageruf eines vaterlandsliebenden Mannes enthält, der sich tief in seinem militärischen Selbstgefühle verletzt sieht, bringe ich ihn in folgendem, nach dem im Kriegsarchiv aufbewahrten eigenhändigen Schreiben zum Abdruck:

Treptow a./R. 28ten October 1811.

Ew. Mäjestät melde ich ganz unterthänigst, daß Herr Lefebre in Begleitung des Consuls Herrn Chaumette am 26t. frühe in Colberg[1]) eingetroffen und gegen Mittag nach Colberg abgegangen. Nachdem ich sie hier empfangen, bin ich vorausgereiset. Gleich nach ihre Ankunft bin ich mit gedachte Herrn und den Ingenieur de Place, Hauptmann von Kleist, den Commandanten ꝛc. von dem Münder Fort an, die neu angelegte Verschanzungen umfahren, mit Ausnahme der äußersten auf dem Binnenfelde und der Maikuhle, welche gar nicht scheint Aufmerksamkeit zu erregen. Um allen Schein von getroffenen Maaßregeln oder Vorkehrungen zu entfernen, ersuchte ich den Herrn Chaumette unsere Spazierfahrt zu leiten, welcher es auch sogleich annahm und viel local-Kenntniß dabey verrieth. Er kannte unter andern jede Entfernung genau, die Beschaffenheit der inundations, die Schwäche und Stärke des Platzes, die Lage der Schanzen ꝛc., so daß er uns oftmals durch seine Einfalt es zu äußern, als auch durch seine richtige notions in Verwunderung setzte. Ich hatte vorsetzlich die als Arbeiter in Colberg stehende Krümper dortgelassen und sie am Tage der Ankunft des HE. Lefebre nicht von ihrer gewöhnlichen Beschäftigung entzogen, theils um zu beweisen, daß alles, was geschieht eine Entwafnung und keine Bewafnung ist, und die Arbeiten bey Ruhe und Frieden, ohne Argwohn zu erregen, vorgenommen werden können; theils aber auch um bey die genaue Auskunft, welche diese Herren über die kleinsten Gegenstände zu haben scheinen, die Frage nach Krümper zu

[1]) Schreibfehler für Treptow. Die sonstigen Verstöße gegen die deutsche Sprache dürfen uns nicht Wunder nehmen, da selbst Scharnhorst sich nicht völlig frei von denselben erhält. Nur Gneisenau beherrscht seine Muttersprache.

General Tauentziens Bericht

über die vom französischen Gesandtschaftssekretär Lefebvre vorgenommene Besichtigung Kolbergs (Oktober 1811).

Mitgetheilt von Dr. C. Blasendorff in Pyritz.

Die trostlose Lage, in welcher sich im Herbste 1811 die preußische Regierung befand, ist bekannt. Nicht genug, daß diese auf das Drängen des französischen Gesandten Marsan den General Blücher, der in Kolberg mit besonderem Eifer Schanzen gebaut und Krümper eingeübt hatte, abberufen mußte, sie sah sich sogar zu dem unerhörten Zugeständnisse genöthigt, dem französischen Gesandtschaftssekretär Lefebvre zu gestatten, in allen Kantonnements nachzusehen, ob die Schanzarbeiten wirklich eingestellt und die Krümper entlassen seien. Durch vorausgeschickte Stafetten wies man sogar die Kommandierenden an, „schleunigst alles hinwegräumen zu lassen, was dem Lefebvre Anlaß zu Verdacht und Argwohn geben könnte, auch die zur Arbeit noch versammelten Leute sorgfältig zu verbergen und durch persönliche Begleitung den Lefebvre von unangenehmen Beobachtungen freundschaftlichst abzulenken". Zunächst kam Pommern an die Reihe, wo nun der Graf Tauentzien den Oberbefehl führte. Lefebvre ließ sich dorthin von dem französischen Konsul zu Stettin, Herrn Chaumette, begleiten.

Der Bericht, welchen Tauentzien über die Besichtigung Kolbergs höheren Orts abstattete, ist meines Wissens noch nicht bekannt gemacht. Mit Rücksicht darauf, daß er nicht nur die rücksichtslose Art kennzeichnet, wie die Vertreter des französi-

schen Gewalthabers von ihrer Vollmacht Gebrauch machten, sondern auch den Klageruf eines vaterlandsliebenden Mannes enthält, der sich tief in seinem militärischen Selbstgefühle verletzt sieht, bringe ich ihn in folgendem, nach dem im Kriegsarchiv aufbewahrten eigenhändigen Schreiben zum Abdruck:

Treptow a./R. 28ten October 1811.

Ew. Mäjestät melde ich ganz unterthänigst, daß Herr Lefebre in Begleitung des Consuls Herrn Chaumette am 26ten frühe in Colberg[1]) eingetroffen und gegen Mittag nach Colberg abgegangen. Nachdem ich sie hier empfangen, bin ich vorausgereiset. Gleich nach ihre Ankunft bin ich mit gedachte Herrn und den Ingenieur de Place, Hauptmann von Kleist, den Commandanten ꝛc. von dem Münder Fort an, die neu angelegte Verschanzungen umfahren, mit Ausnahme der äußersten auf dem Binnenfelde und der Maikuhle, welche gar nicht scheint Aufmerksamkeit zu erregen. Um allen Schein von getroffenen Maaßregeln oder Vorkehrungen zu entfernen, ersuchte ich den Herrn Chaumette unsere Spazierfahrt zu leiten, welcher es auch sogleich annahm und viel local-Kenntniß dabey verrieth. Er kannte unter andern jede Entfernung genau, die Beschaffenheit der inundations, die Schwäche und Stärke des Platzes, die Lage der Schanzen ꝛc., so daß er uns oftmals durch seine Einfalt es zu äußern, als auch durch seine richtige notions in Verwunderung setzte. Ich hatte vorsetzlich die als Arbeiter in Colberg stehende Krümper dortgelassen und sie am Tage der Ankunft des HE. Lefebre nicht von ihrer gewöhnlichen Beschäftigung entzogen, theils um zu beweisen, daß alles, was geschieht eine Entwafnung und keine Bewafnung ist, und die Arbeiten bey Ruhe und Frieden, ohne Argwohn zu erregen, vorgenommen werden können; theils aber auch um bey die genaue Auskunft, welche diese Herren über die kleinsten Gegenstände zu haben scheinen, die Frage nach Krümper zu

[1]) Schreibfehler für Treptow. Die sonstigen Verstöße gegen die deutsche Sprache dürfen uns nicht Wunder nehmen, da selbst Scharnhorst sich nicht völlig frei von denselben erhält. Nur Gneisenau beherrscht seine Muttersprache.

vermeiden, wenn sie gar keine gesehn hätten. Es ist mir auch geglückt; denn außer die, welche in Colberg gegenwärtig und ich zu 5 bis 600 Mann angab, ist keiner andern Erwähnung geschehn, und alle in die Cantonnirungen befindliche, stehn unter die Rubrik, als Depots zu die Regimenter gehörig. Auch verhehle ich es Ew. Majestät nicht, daß es geschah, um das Gefühl und den Eindruck zu ersticken, welche allgemein dadurch wären verbreitet worden, wenn ich kurz vor der Fisietisirung gedachter Herrn, die Mannschaft von Colberg entfernt, um sie Tages darauf wieder hereinzulegen: Empfindungen, welche mir tief gebeugt und nur in der Rücksicht, daß es das größte, den Umständen angemessene Opfer war, beruhigen konnte. Herr Lefebre erkundigte sich genau nach allem, bezeigte seine Verwunderung über manche Gegenstände, fand aber durchaus Nichts, was er hätte misdeuten oder falsch auslegen können. Sein Begleiter hatte ihn hinreichend von allem unterrichtet. Bey der Rückkehr fragte ich ihm, ob er noch etwas zu sehen wünschte, oder Auskunft über irgend einen Gegenstand verlangte? Worauf er mich aufs verbindlichste dankte, seine Zufriedenheit bezeigte, aber nur seine Verwunderung über die noch vorgefundenen Arbeiter (travailleurs) äußerte. Ich versicherte ihm, daß diese hiergeblieben, theils um die herumliegende Geräthschaften aufzuräumen, zu einige Stadtbauten die Hand zu biethen, verdorbene Wege nächst der Stadt auszubessern ꝛc. und um die schwache, aus Invaliden bestehende Garnison, welche durch Kranke sehr vermindert, in Bewachung der neu angelegten Schanzen unbewafnet zu assistiren. Da er mir nun abermals seine Verlegenheit hierüber zu erkennen gab, so habe ich ihm versichert, daß nach genommener Rücksprache mit dem Commandanten diese Leute in wenig Tagen würden entlaßen werden. Auch habe ich in der That einen Theil derselben schon heute verlegt und mit Ende der Woche als gegen die Zurückkunft des HE. Chaumette zu Colberg werden die übrigen auch entfernt werden, dergestalt daß aber noch hinlängliche Leuthe zu die noch nöthigen Arbeiten verbleiben werden.

Da gewiß der Graf St. Marsan hierüber einige Vorstellungen machen wird, so bitte ich Ew. Majestät allerunterthänigst, daß der Bescheid ihm in dieser Art ertheilt werde, worauf nichts zu erwiedern und der Wahrheit gemäß ist.

Überhaupt kann ich Ew. Majestät auf das heiligste betheuern, daß beyde HErrn gar keinen Anlaß gefunden haben, um ihr Mißtrauen zu begründen, es sey denn, daß ein höherer Befehl es geböthe und alsdann — — —

Nachdem beyde HErrn zu Mittag bey mir gespeiset, beurlaubten sie sich aufs verbindlichste. HErr Lefebre versicherte mir abermals „qu'il était satisfait" und sagte, daß er am andern Morgen seine Reise fortsetzen würde.

Nachdem ich sowohl die Herrn als Diener unter Aufsicht gesetzt, erwartete ich ihre Abreise, um die Meinige anzutreten. Zu meiner Verwunderung trat aber Mr. Lefebre nach 8 Uhr morgens, verlegen, in mein Zimmer mit der Bitte, ob es ihm nicht gestattet sey den Hauptwall zu besichtigen und ob er mir in diesen Fall nicht einen Spatziergang vorschlagen dürfte: es wäre ihm besonders darum zu thun in seinem Bericht darüber etwas zu erwähnen: auch versicherte er, daß sein und des Grafen St. Marsan Bestreben dahinginge alles Mißtrauen zu entfernen, und die beste harmonie zwischen beyde Höfe zu bewerkstelligen; fügte aber oftmals hinzu „Vous n'avez pas d'idée de notre responsabilité!"

So höchst unangenehm mir dieser unerwartete Antrag nun auch war, so leistete ich ihm Genüge mit dem Zusatz „daß ich hoffte, daß dieses freimüthige Benehmen allen Argwohn ersticken würde". Er war so gut unterrichtet, daß er mir den Punct anzeigte, den er zu sehen wünschte, den er aber nicht erzielte. Da ich mich entschuldigte, daß ich nicht genug in Colberg bewandert wäre (um das tête à tête zu vermeiden) ließ ich den Major von Strampf rufen, um uns zu begleiten, und so gingen wir rings um den Hauptwall herum.

Während dieser lästigen Promenade erlaubte er sich einige indiscrete Fragen und Aeußerungen, welche mir bewiesen, wie genau er von allem unterrichtet war. Unter anderen

fragte er wie viel Canons im Platze wären, ob sie 160 überstiegen? worauf ich ihm kurz antwortete, daß mir die genaue Zahl entfallen, aber die von ihm angegebene nicht erreicht würde, ferner hatte er von dem enormen approvisionnement gehört und ob es ihm nicht gestattet, die Magazine und Vorräthe zu sehn. Auf ersteres versicherte ich ihm, daß es gar nicht außerordentlich wäre und letzteres müßte ich ablehnen, indem er schon hinlänglich befriedigt sein könnte mit dem, was er sehe: er beschied sich und drang auch ferner nicht darauf. Er fand einen Theil der artillerie auf die Wälle zum exerciren aufgestellt, auch andere demontirt, aber durchaus kein Geschütz, welches als Vertheidigungsgeschütz aufgepflanzt wäre.

Nachdem HEr Lefebre mir abermals seinen Dank abgestattet, die heiligsten Freundschaftsversicherungen von Seiten seines Souverains gegen Preußen wiederhohlt, verließ er mich und war Willens in einer Stunde abzureisen, allein die Abreise fand nur Nachmittags nach 5 Uhr statt, welche Zeit beyde HErrn mit schreiben zugebracht haben. Mr. Chaumette kehrte nach Stettin zurück. Eine Stunde nach ihrer Abreise bin ich hierher retournirt.

Ich unterstehe mich alle diese Punkte zu berühren, damit wenn Mr. Lefebre in seine rapports davon etwas erwähnt hätte, darauß erwiedern zu können.

Die jetzige Lage der Dinge hier ist so beschaffen, daß sie auf diese Weise nicht lange bestehn kann, denn es ist ein wahres Unwesen, welches Nachtheil und Unglück nach sich ziehen muß, denn es existirt gar keine Übereinstimmung in keinem Stücke. So wie es liegt muß man Ehre und reputation dabey verlieren, und da mein einziger Wunsch ist, Ew. Majestät zu dienen und gut und rechtschaffen zu dienen, so baue ich zuversichr auf Höchstdero Gnade, als daß Allerhöchstdieselben mich länger in diese Verhältnisse laßen sollten, die ich nicht herbeygeführt, noch weniger länger zu leiten verstehe.

Graf v. Tauentzien.

Das Schreiben beweist, daß das Urtheil Delbrücks (Gneisenau I, 229): „der ebenso beschränkte wie unzuverlässige Tauentzien trat an seine (Blüchers) Stelle", ungerecht ist.

Taf. III.

1.

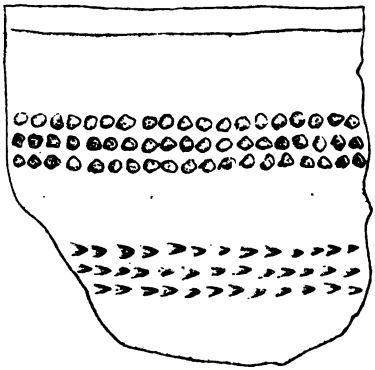

2.

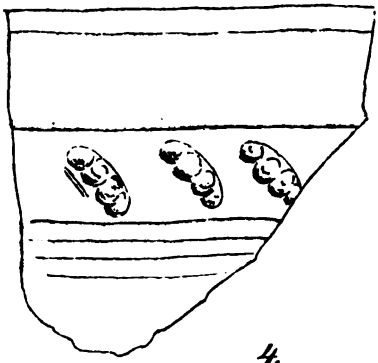

4.

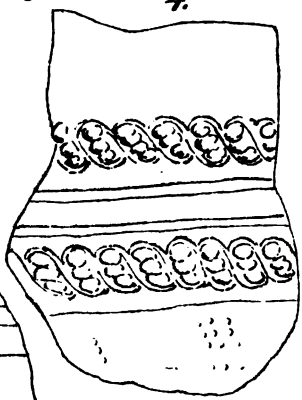

5.

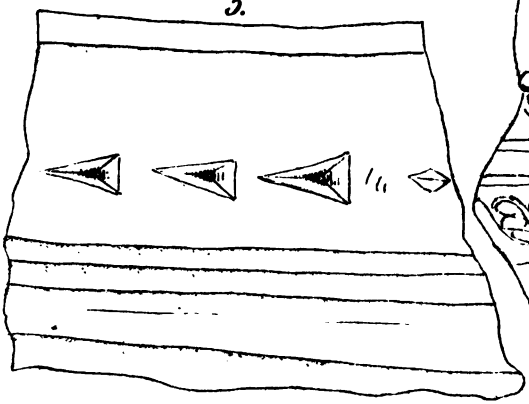

3.

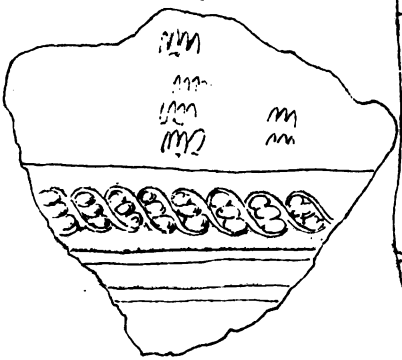

7.

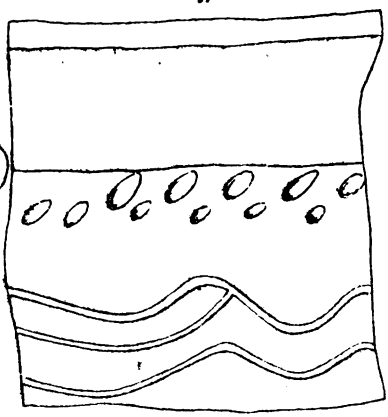

Taf. IV.

9.

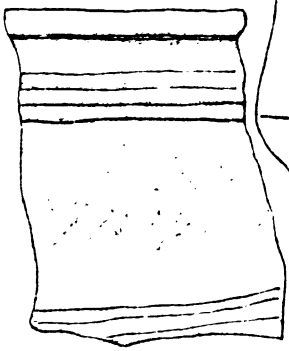

6.

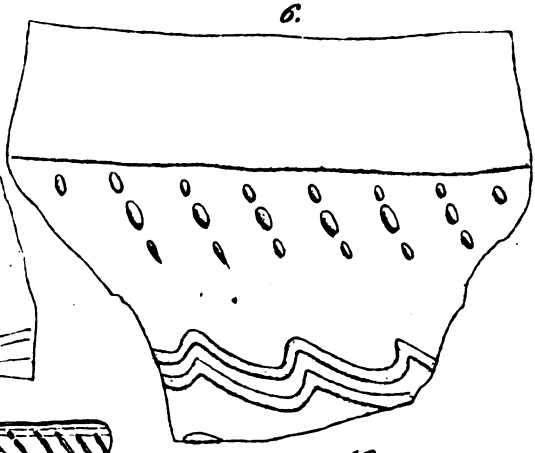

8.

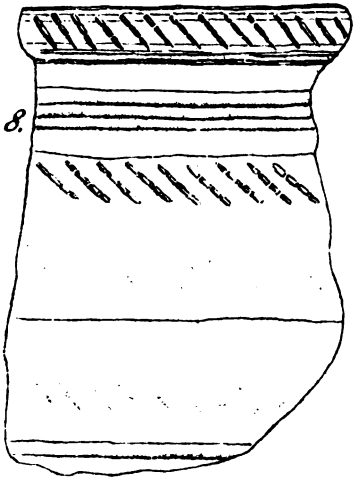

12.

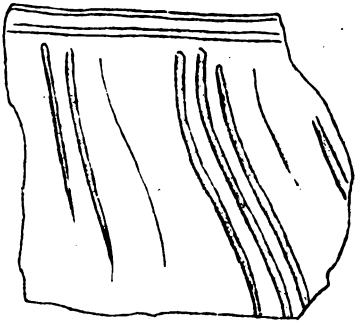

14.

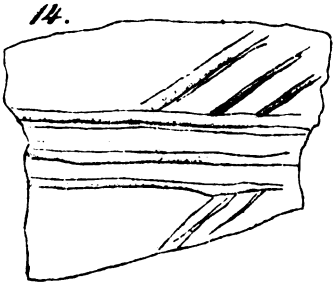

11.

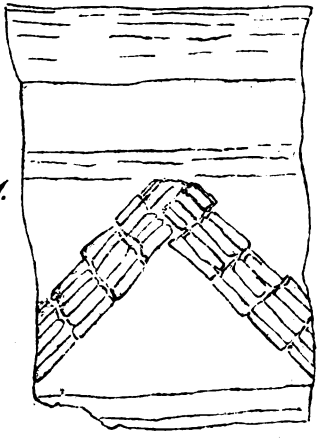

10.

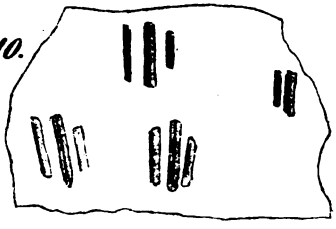

Taf. V.

15.

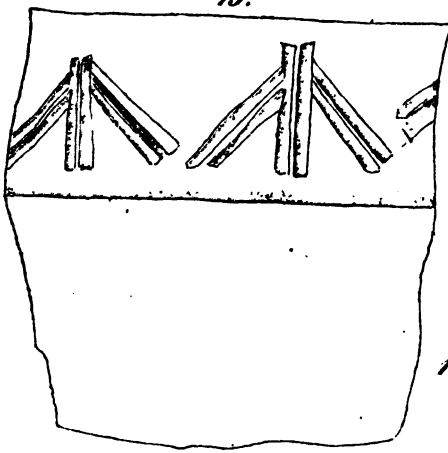

17.

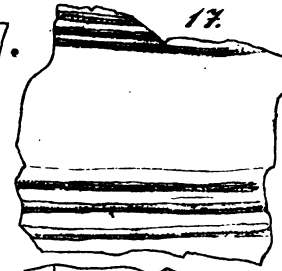

18.

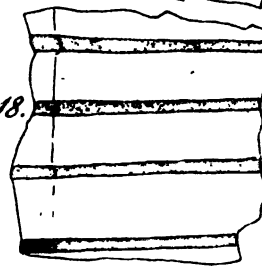

13.

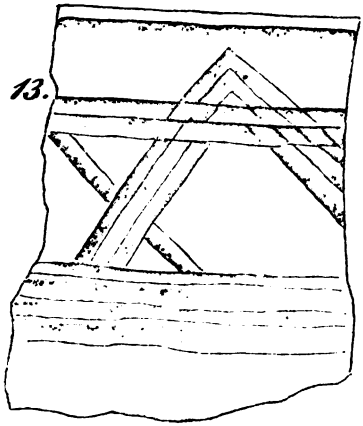

21.

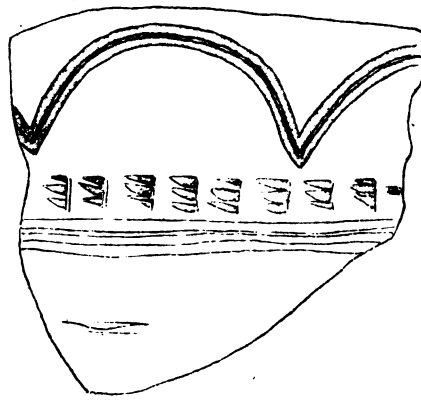

16.

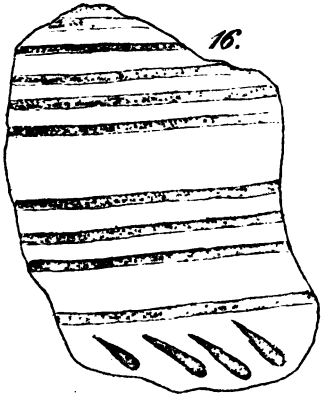

26.

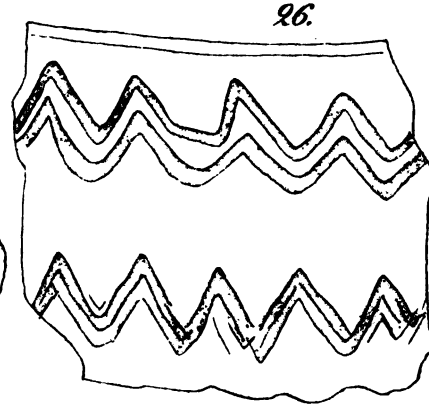

Da gewiß der Graf St. Marsan hierüber einige Vorstellungen machen wird, so bitte ich Ew. Majestät allerunterthänigst, daß der Bescheid ihm in dieser Art ertheilt werde, worauf nichts zu erwiedern und der Wahrheit gemäß ist.

Überhaupt kann ich Ew. Majestät auf das heiligste betheuern, daß beyde HErrn gar keinen Anlaß gefunden haben, um ihr Mißtrauen zu begründen, es sey denn, daß ein höherer Befehl es geböthe und alsdann — — —

Nachdem beyde HErrn zu Mittag bey mir gespeiset, beurlaubten sie sich aufs verbindlichste. HErr Lefebre versicherte mir abermals „qu'il était satisfait" und sagte, daß er am andern Morgen seine Reise fortsetzen würde.

Nachdem ich sowohl die Herrn als Diener unter Aufsicht gesetzt, erwartete ich ihre Abreise, um die Meinige anzutreten. Zu meiner Verwunderung trat aber Mr. Lefebre nach 8 Uhr morgens, verlegen, in mein Zimmer mit der Bitte, ob es ihm nicht gestattet sey den Hauptwall zu besichtigen und ob er mir in diesen Fall nicht einen Spatziergang vorschlagen dürfte: es wäre ihm besonders darum zu thun in seinem Bericht darüber etwas zu erwähnen: auch versicherte er, daß sein und des Grafen St. Marsan Bestreben dahinginge alles Mißtrauen zu entfernen, und die beste harmonie zwischen beyde Höfe zu bewerkstelligen; fügte aber oftmals hinzu „Vous n'avez pas d'idée de notre responsabilité!"

So höchst unangenehm mir dieser unerwartete Antrag nun auch war, so leistete ich ihm Genüge mit dem Zusatz „daß ich hoffte, daß dieses freimüthige Benehmen allen Argwohn ersticken würde". Er war so gut unterrichtet, daß er mir den Punct anzeigte, den er zu sehen wünschte, den er aber nicht erzielte. Da ich mich entschuldigte, daß ich nicht genug in Colberg bewandert wäre (um das tête à tête zu vermeiden) ließ ich den Major von Strampf rufen, um uns zu begleiten, und so gingen wir rings um den Hauptwall herum.

Während dieser lästigen Promenade erlaubte er sich einige indiscrete Fragen und Aeußerungen, welche mir bewiesen, wie genau er von allem unterrichtet war. Unter anderen

fragte er wie viel Canons im Platze wären, ob sie 160 überstiegen? worauf ich ihm kurz antwortete, daß mir die genaue Zahl entfallen, aber die von ihm angegebene nicht erreicht würde, ferner hatte er von dem enormen approvisionnement gehört und ob es ihm nicht gestattet, die Magazine und Vorräthe zu sehn. Auf ersteres versicherte ich ihm, daß es gar nicht außerordentlich wäre und letzteres müßte ich ablehnen, indem er schon hinlänglich befriedigt sein könnte mit dem, was er sehe: er beschied sich und drang auch ferner nicht darauf. Er fand einen Theil der artillerie auf die Wälle zum exerciren aufgestellt, auch andere demontirt, aber durchaus kein Geschütz, welches als Vertheidigungsgeschütz aufgepflanzt wäre.

Nachdem HEr Lefebre mir abermals seinen Dank abgestattet, die heiligsten Freundschaftsversicherungen von Seiten seines Souverains gegen Preußen wiederhohlt, verließ er mich und war Willens in einer Stunde abzureisen, allein die Abreise fand nur Nachmittags nach 5 Uhr statt, welche Zeit beyde HErrn mit schreiben zugebracht haben. Mr. Chaumette kehrte nach Stettin zurück. Eine Stunde nach ihrer Abreise bin ich hierher retournirt.

Ich unterstehe mich alle diese Punkte zu berühren, damit wenn Mr. Lefebre in seine rapports davon etwas erwähnt hätte, darauß erwiedern zu können.

Die jetzige Lage der Dinge hier ist so beschaffen, daß sie auf diese Weise nicht lange bestehn kann, denn es ist ein wahres Unwesen, welches Nachtheil und Unglück nach sich ziehen muß, denn es existirt gar keine Übereinstimmung in keinem Stücke. So wie es liegt muß man Ehre und reputation dabey verlieren, und da mein einziger Wunsch ist, Ew. Majestät zu dienen und gut und rechtschaffen zu dienen, so baue ich zusehr auf Höchstdero Gnade, als daß Allerhöchstdieselben mich länger in diese Verhältnisse laßen sollten, die ich nicht herbeygeführt, noch weniger länger zu leiten verstehe.

Graf v. Tauentzien.

Das Schreiben beweist, daß das Urtheil Delbrücks (Gneisenau I, 229): „der ebenso beschränkte wie unzuverlässige Tauentzien trat an seine (Blüchers) Stelle", ungerecht ist.

Taf. III.

1.

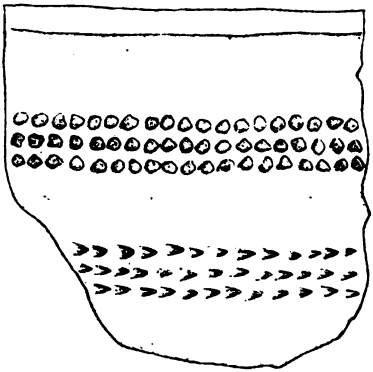

2.

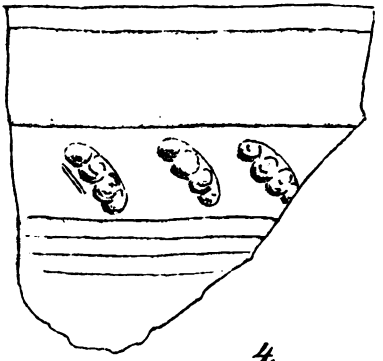

4.

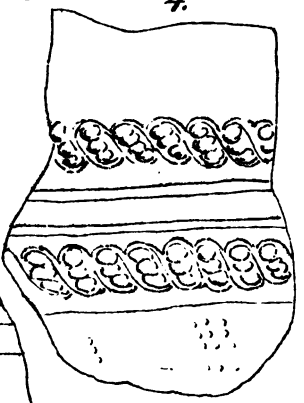

5.

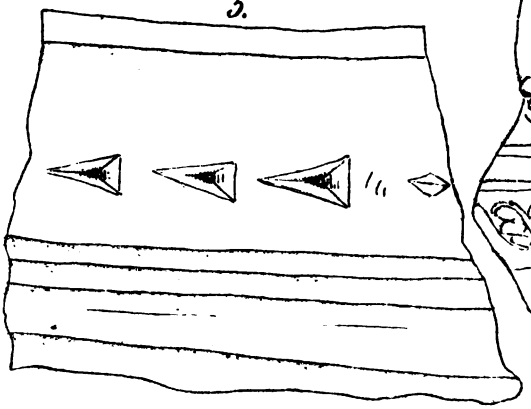

3.

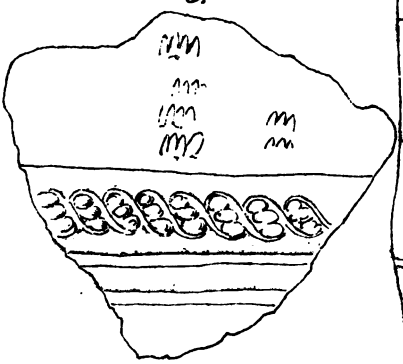

7.

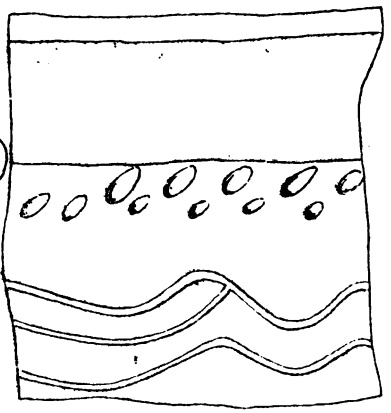

Taf. IV.

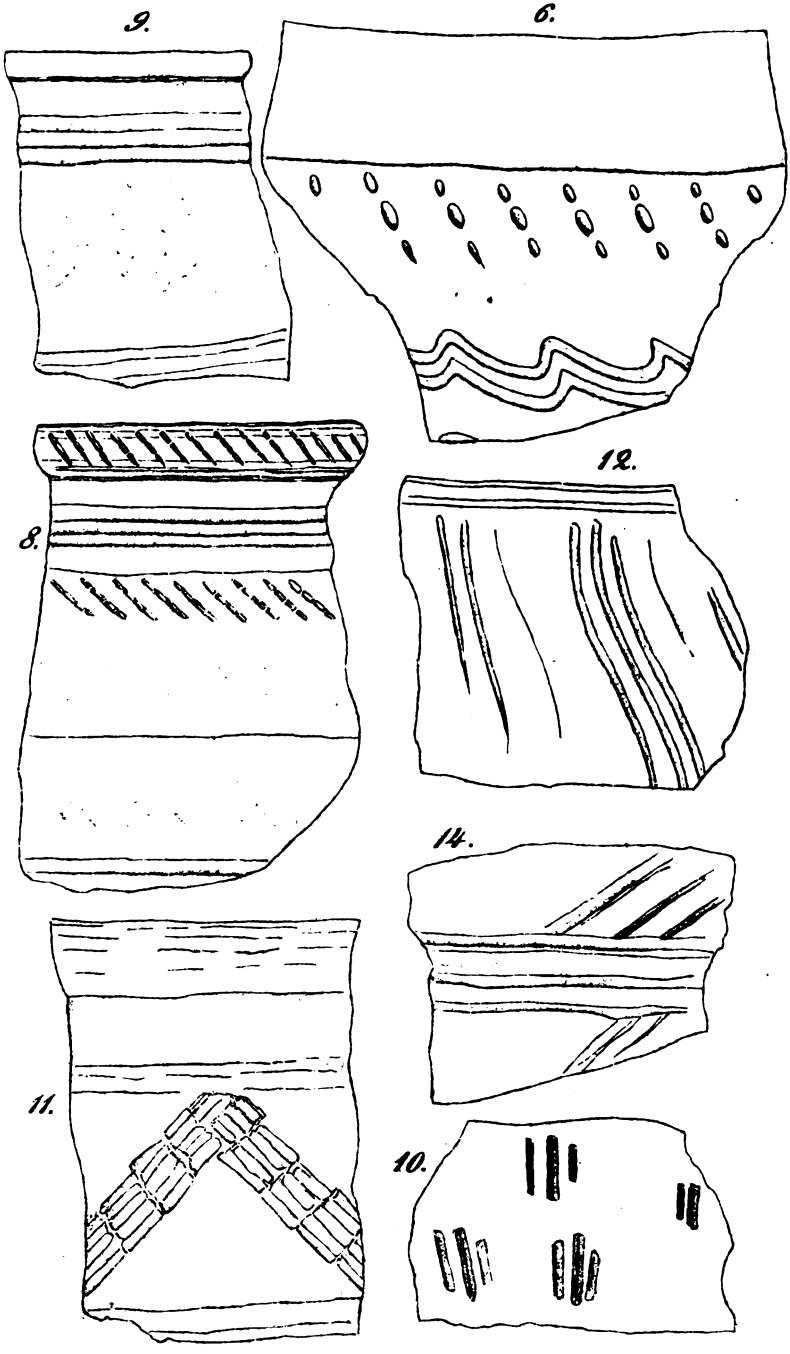

Taf. V.

15.

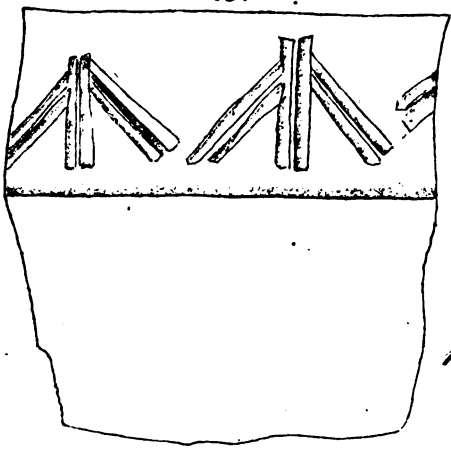

17.

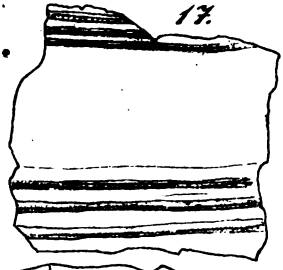

18.

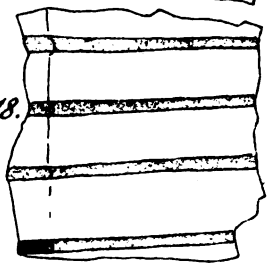

13.

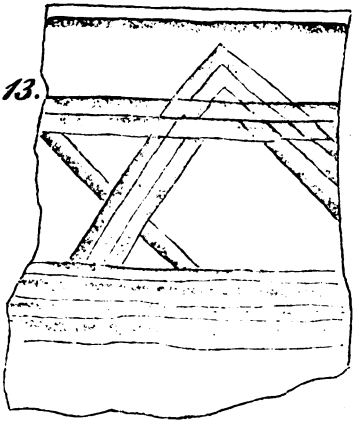

21.

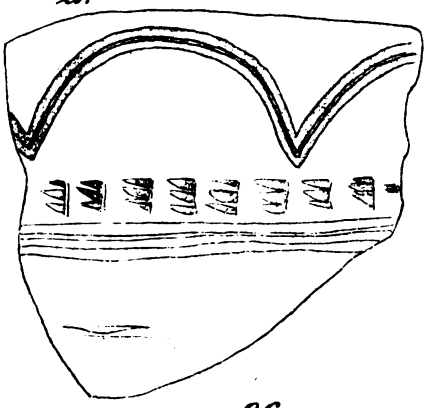

16.

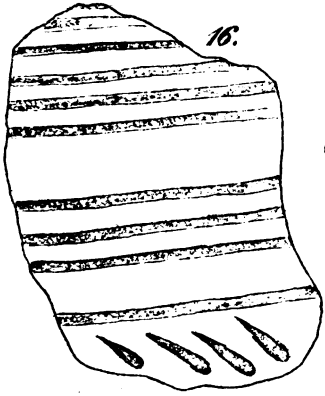

26.

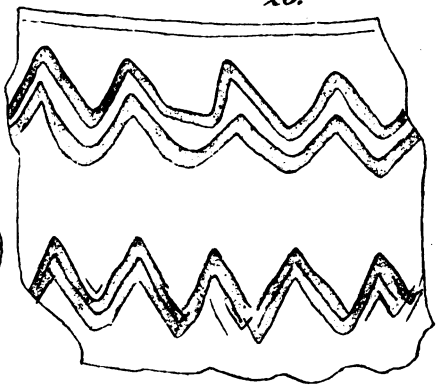

Taf. VII.

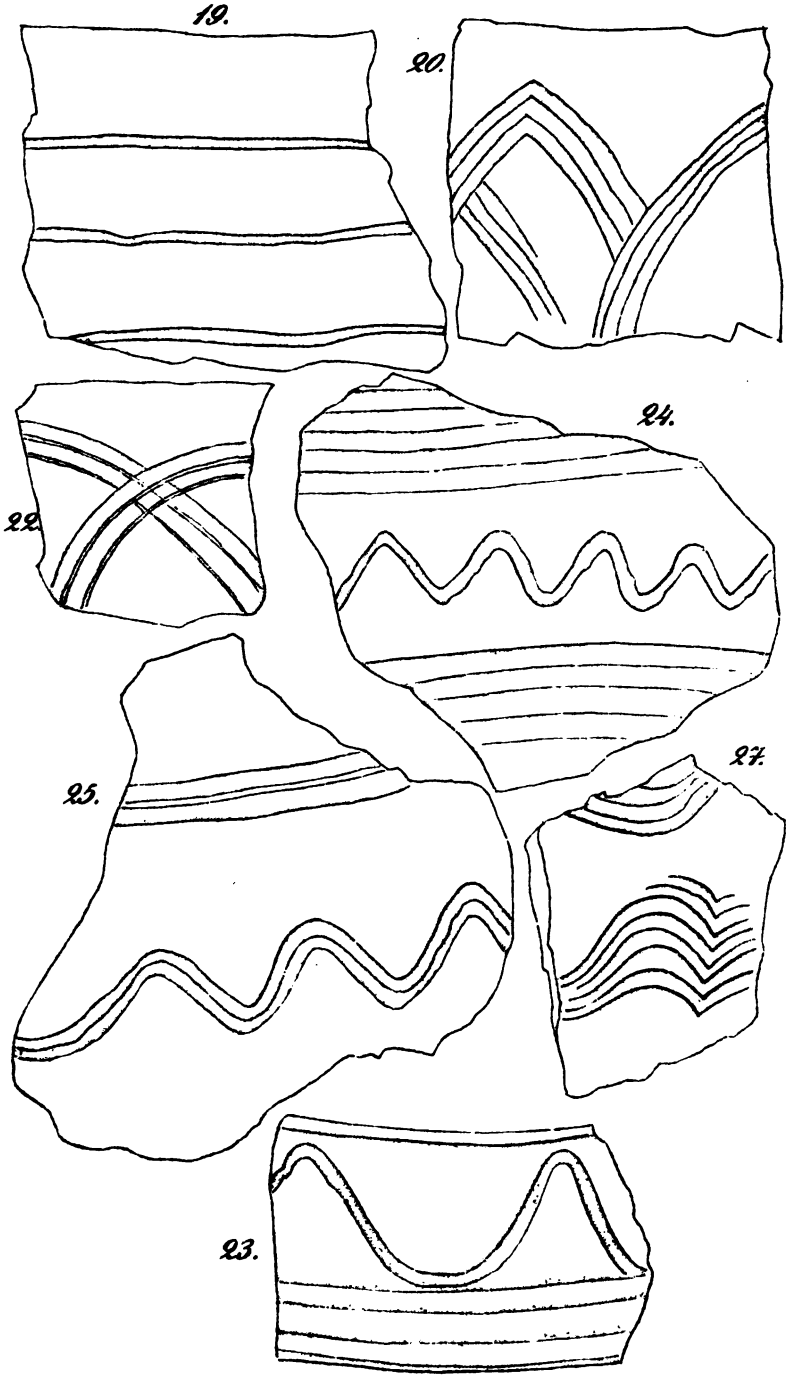

tter,

II.

tter,

Taf. I.

Hof-Lith. A. Hochstetter, Stettin.

Taf. II.

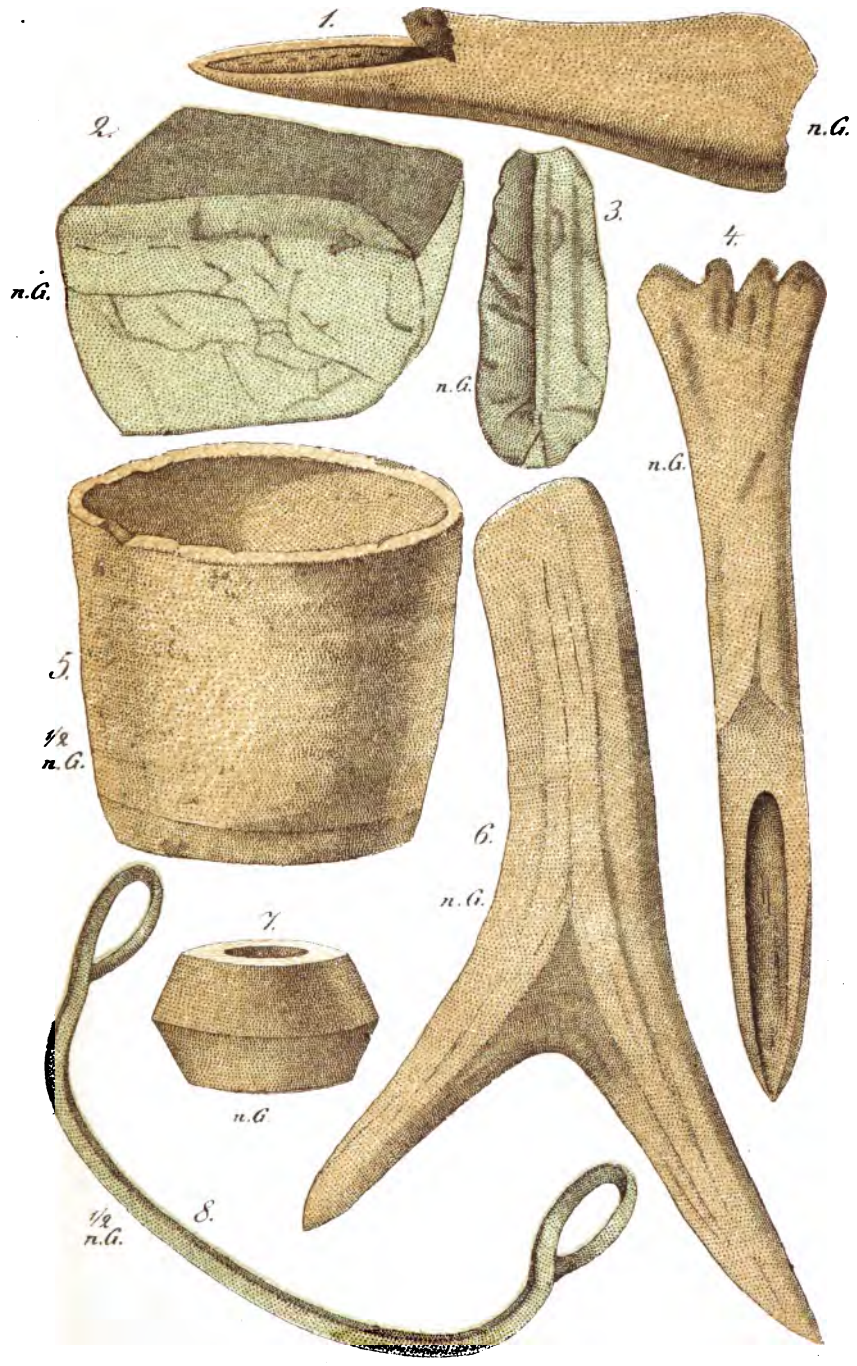

Stettins hansische Stellung und Heringshandel in Schonen[1]

von Dr. Otto Blümcke, Oberlehrer in Stettin.

Durch die Bewidmung mit magdeburgischem Rechte hatte Barnim I. Stettin 1243 in die Reihe seiner deutschen Städte eingefügt. War damit der Grund zu einer neuen Entwickelung gelegt worden, so trat diese in den nächsten Decennien doch fast auf allen Gebieten eher in die Erscheinung als auf dem des Handels. Die Erklärung hierfür ist leicht zu finden. Die neue Stadt mit ihrer aus den verschiedenen Gegenden Niederdeutschlands, besonders Westfalens eingewanderten, noch keineswegs mit einander verschmolzenen Einwohnerschaft bedurfte erst einer längeren inneren Festigung und Kräftigung, ehe sie den Blick weiteren Zielen zuwenden konnte. Daher sehen wir Stettin in dieser ersten

[1] Nachstehende Arbeit wurde in der Hoffnung unternommen, daß namentlich für die ältere Zeit das sogenannte alte Seglerhausarchiv benutzt werden könnte, dessen 44 vol. noch 1859 Th. Schmidt für seinen Vortrag „Zur Geschichte der früheren Stettiner Handels-Compagnien" zur Verfügung standen. Auf ein Gesuch des Verfassers erfolgte jedoch von der Registratur der Kaufmannschaft der lakonische Bescheid: „Die von Ihnen zur Einsicht gewünschten Acten des Seglerhauses sind in Auction im Jahre 1872 verkauft worden." Eines Commentars bedarf dieser Vorgang nicht, er trägt aber hauptsächlich die Schuld, wenn die Untersuchung auf manche wichtige Frage keine oder nur ungenügende Antwort geben konnte.

Zeit mit Erfolg seinen städtischen Grundbesitz mehren, sich die Herrschaft über den pommerischen Oderhandel sichern.

Die Stadt erwirbt die Dörfer Kreckow und Wussow (1277), Pommerensdorf (1243); Zollfreiheit für das ganze Land, nur in Colberg und Dievenow sollen ihre Bürger den halben Zoll zahlen (1243); den Fährzoll auf der Straße nach Damm (1245); das ausschließliche Fährrecht über den Dammschen See nach Lübzin (1274), die Niederlagegerechtigkeit für alle von der oberen oder unteren Oder kommenden Waren in Stettin (1283); die zollfreie Ausfuhr aller von Bürgern gekauften Waren (1283); das Recht, einen Damm durch das Wiesengebiet nach der Stadt Damm anlegen und Zoll von demselben erheben zu dürfen (1299); das Eigenthumsrecht über den Dammschen See, die Krampe, alle Verzweigungen der Oder und die von diesen umschlossenen Inseln (1312); das Privileg, daß auf der Strecke von Ückermünde bis Stettin Korn oder Mehl nur in Stettin eingeführt werden dürfe (1312), ebenso Holz und Kohlen auf der Strecke von Ziegenort bis Stettin (1312). Allen diesen Erwerbungen liegt unverkennbar die gleiche Absicht zu Grunde, den Handel auf der Oder bis zum Meere möglichst ausschließlich auf Stettin zu lenken; man wollte erst im eigenen Hause sich so sicher und so vortheilhaft wie möglich einrichten, ehe man der Erfüllung der Aufgabe sich zuwandte, welche sich für Stettin aus seiner Lage ergab, nämlich die Erzeugnisse des eigenen und des Hinterlandes der mittleren und oberen Oder und der Warthe seewärts dem Norden und späterhin auch dem Osten zu bringen und dafür dessen Reichthum an Eisen, Fellen, Fischen, Thran u. a. dem eigenen Gebiete und weit ins Land hinein Polen, der Mark, Lausitz, Schlesien zugänglich zu machen.

Um aber in diesem Sinne den ihm gebührenden Antheil am Ostseehandel zu gewinnen, dazu bedurfte Stettin gleichsam eines erfahrenen Führers und Schützers, der seine ersten behutsamen Schritte richtig leiten und schirmen könnte. Es

ist Lübeck, das diese Rolle in der Entwickelung des Stettiner Handels gespielt hat, nicht ohne eigenen Gewinn, aber darum nicht minder verdienstvoll. Dort in Lübeck hatte man bald nach dem Beginn von Barnims I. milder, der Ausbreitung und Befestigung der christlichen Lehre wie des deutschen Wesens gleich sehr geneigter Regierung den günstigen Zeitpunkt erfaßt, für den lübischen Handel in Pommern eine sichere und bevorzugte Stellung zu gewinnen. Schon 1234 erschienen lübische Sendboten vor dem bei Wartislav III. in Demmin weilenden Barnim und überreichten ein Schreiben des Rathes, welches die Bitte um Befreiung der lübischen Bürger von Zoll und Ungeld im pommerischen Handel aussprach. Was Lübeck und ob es überhaupt etwas dafür geboten, wissen wir nicht, sicher aber ist, daß Barnim das vorgetragene Gesuch gewährte.

Die durch ein förmliches Privileg noch in demselben Jahre zugesicherte freie Ein- und Ausfuhr unter dem Schutze des Herzogs wird begründet mit der von den lübischen Bürgern erzeigten Liebe und Gefälligkeit. Gleichzeitig gewann Lübeck dasselbe Vorrecht von Wartislav III. für den von diesem beherrschten Landestheil Pommern-Demmin. Der hohe Werth desselben tritt sofort vor Augen, wenn man beachtet, daß die pommerischen Städte selbst, — zumeist freilich noch nicht solche im deutschen Sinne — der gleichen Gunst noch entbehrten. Lübeck aber unterließ nicht für die hiermit gewonnene beherrschende Stellung im pommerischen Handel sich weitere Bürgschaften zu gewinnen. Im Jahre 1245 hob Barnim zu Gunsten der Lübecker das Strandrecht auf, 1246 erneuerte er in Gemeinschaft mit Wartislav III. das Versprechen freien, sicheren Geleits für alle das Land gleichviel mit welchen Waren besuchenden lübischen Bürger, sowie der Befreiung vom Strandrechte, dergestalt daß dem Besitzer im Falle eines Schiffbruches seine Habe und Gut unverkürzt verbleiben sollen; zugleich ward den Unterthanen befohlen, den Lübeckern in ihrem friedlichen Verkehr keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten.

Das hiermit angebahnte Verhältniß erhielt eine feierliche Bekräftigung durch ein Friedens- und Freundschaftsbündniß, welches beide Herzöge 1251 mit Lübeck abschlossen. Solange Barnim I. lebte, — bis 1278 —, scheint dasselbe keine Unterbrechung erfahren zu haben, man müßte denn die 1253 eingeführte Beschränkung des Kornkaufes der Fremden auf die Zeit von Ostern bis zum Herbste als solche ansehen wollen; dieselbe ward 1272 erneuert.[2]) Darf man aber nicht aus dieser Maßregel folgern, daß die Ausfuhr von Korn durch die Lübecker eine für das wirthschaftlich noch so wenig entwickelte Land bereits bedrohliche Ausdehnung gewonnen hatte?

Barnims Söhne, insbesondere Bogislav IV., haben anfangs gezögert, Lübeck die vom Vater ertheilten Vorrechte zu bestätigen, und erst die Verwickelungen der meisten norddeutschen Fürsten, auch Bogislavs, sowie der Hansestädte mit den Markgrafen von Brandenburg zwangen ihn, Lübecks mächtigen Beistand sich zu sichern. Bereits 1280 weiß der Rath von Stettin nach Lübeck zu berichten, indem er um Entsendung der lübischen Hülfe gegen Brandenburg nach der Alten Fähre bei Anklam bittet, er wisse sicher, daß Herzog Bogislav alles von den Vorfahren und von Fürsten und verbündeten Städten miteinander Vereinbarte fest und unverbrüchlich halten wolle.

Unter gleichem Datum ist ein in demselben Sinne gehaltenes Schreiben Bogislavs an Lübeck erhalten.[3]) Es ist offenbar ein Einlenken in die von Barnim verfolgte Handelspolitik, wenn Bogislav 1281 zu Gunsten Stettins bestimmte,[4]) daß fortan die Getreideausfuhr auf größeren Schiffen — Koggen — aus seinem Lande frei sein solle, für Kähne und Boote dagegen verboten bleibe, also eine entschiedene Bevorzugung des Exportes zur See gegenüber dem Binnenwasser-

[2]) Hasselbach-Kosegarten cod. dipl. I. 961. Prümers pommer. Urkundenb. II. 270.
[3]) Prümers a. a. O. II. 424.
[4]) Ebenda II. 225.

verkehr. Lübeck aber hat an der Spitze der Hansestädte die Gunst des Augenblicks im eigenen wie der verbündeten Städte Interesse ausgebeutet. In dem Entwurf zum Landfriedensbündniß von 1283[5]) finden wir die Forderung, daß alle einst von Barnim und Wartislav verliehenen Freiheiten, Vergünstigungen und Rechte der Stadt Lübeck selbst erneuert, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Demmin, Anklam durch Privilegien neu verliehen werden sollten. Bogislav konnte das lübische Geld nicht entbehren; indem er aber dem Landfriedensbündnisse vom 13. Juni 1283 beitrat, erkannte er zugleich für sich die durch dasselbe auferlegte Verpflichtung an, daß alle mit ihm nun verbündeten Städte in Zöllen, Hebungen genannt Ungeld, Wegegöllen und allen anderen sich aller Rechte, Freiheiten und Vergünstigungen erfreuen sollten, deren rechtlichen Besitz sie durch authentische Privilegien und andere Belege nachweisen könnten. Je unglücklicher nun aber die Fehde mit Brandenburg für Pommern verlief, deren Abschluß die Abtretung von Gebiet im Frieden von Vierraden auferlegte, um so weniger war Bogislav nachträglich im Stande, sich den gegen die Städte übernommenen Verpflichtungen zu entziehen. Am 17. Januar 1284 verhandelte er auf Lübecks Drängen um Erstattung des aufgewendeten Geldes mit den lübischen Rathssendboten in Rostock,[6]) nahm dieselben zur Erledigung der Sache mit nach Demmin und verpflichtete sich hier zur Zahlung der auf ihn entfallenden Quote bis zum 31. Januar, andernfalls zum Einlager in Lübeck. Ob eins von beiden geschehen ist, wird nicht berichtet; daß aber Lübeck mächtig genug war, seinen Willen durchzusetzen, das beweist Bogislavs Privileg vom 14. April 1284, laut welchem er Lübeck alle vordem von seinem Vater Barnim und von Wartislav verliehenen Freiheiten erneuert und neu überträgt.[7])

[5]) Ebenda II. 493.
[6]) Ebenda II. 517.
[7]) Ebenda II. 524.

Der Herzog begründet diesen Schritt damit, daß die Lübecker ihn und seine fürstlichen Verbündeten treulich unterstützt und viel Geld und Mühe aufgewendet hätten. Hiernach scheint es fast, als habe Lübeck die Bestätigung seiner pommerischen Handelsprivilegien für werthvoller erachtet als die Wiedererstattung der aufgewendeten Gelder. Die damit wiedergewonnene rechtliche Grundlage für seinen pommerischen Handel hat Lübeck seitdem lange Zeit behauptet. Noch Barnim III. hat z. B. am 3. November 1358 alle von seinem Großvater Barnim und Wartislav III. verliehenen Privilegien bestätigt, ebenso Wartislav VI. am 3. Juni 1369 die Befreiung vom Strandrechte.[8]) Sicherlich war das durch wiederholte Erbtheilungen, Streitigkeiten der Linien untereinander, Fehden mit Mecklenburg und Brandenburg, nicht minder auch durch schlechte Finanzwirthschaft geschwächte Greifenhaus damals noch viel weniger als zu Barnims I. Tagen in der Lage, der machtvollen Stellung Lübecks an der Spitze der Hansa entgegen zu treten.

Die Stärke der lübischen Handelspolitik dem Herzogshause gegenüber beruhte aber weniger in der ihr zu Gebote stehenden Ueberlegenheit des Kapitals als vielmehr darin, daß sich ihr Vortheil mit dem der pommerischen Städte deckte, wenigstens ist das bei Stettin lange Zeit der Fall gewesen. Es ist sicherlich ein nicht geringer Ruhm für Lübeck, daß es so dem stettinischen Handel die Wege gebahnt hat. Lübeck hat diesen nicht engherzig niederzuhalten gesucht, sondern in richtiger Erkenntniß seines eigenen Vortheils zu der ihm zukommenden Rolle im Ostseehandel erzogen. Eine ernstliche Rivalität wie bei Stralsund brauchte es von Stettin nicht zu befürchten, eine solche ist im Mittelalter nicht hervorgetreten, wohl aber konnte Lübecks Handel mit seiner privilegirten Stellung nur gewinnen, wenn an der Oder ein kaufkräftiges Emporium erblühte, auf dessen Markt er die Er-

[8]) Lüb. Urkundenb. III. 311, 746.

zeugniſſe einer vorgeſchritteneren Cultur führen konnte. Ihren beſtimmten, greifbaren Ausdruck findet dieſe dauernde Beziehung Stettins zu Lübeck in der ſpäteren hanſiſchen Politik Stettins bis in das 16. Jahrhundert, nachdem die Stadt ſchon Ende des 13. der Hanſa beigetreten war. Ehe wir aber auf dieſe einen Blick werfen, mag noch ein anderes Moment erwähnt werden, deſſen Tragweite, weniger durch beſtimmte Thatſachen bewieſen werden kann, aber dennoch nicht unerheblich zu ſein ſcheint. Wer die aus dem lübiſchen Urkundenbuche ſich ergebenden Liſten der Rathmannen und Bürger mit denen vergleicht, welche uns aus Wismar, Roſtock, Stralſund, Greifswald und Stettin erhalten ſind,[9]) der wird ſehr bald die volle Beſtätigung der Anſicht finden, daß die Einwanderung in die pommeriſchen Städte bis zur Oder vornehmlich ihren Weg an der Oſtſeeküſte entlang von Lübeck aus genommen hat. Wir begegnen ziemlich zu derſelben Zeit einer langen Reihe von Männern des gleichen Namens ſowohl im Rathe wie in der Kaufmannſchaft dieſer Städte. Weniger beweiskräftig ſind in dieſer Hinſicht Familiennamen, welche, weil von bekannteren und größeren Städten hergeleitet, nicht ſicher auf eine Familie ſchließen laſſen. Solche ſind die von Bremen, von Köln, von Braunſchweig, von Lubeke, von Salzwedel, von Dortmund, von Stade u. a., welche alle im 13. Jahrhundert im Stettiner Rathe vertreten ſind, aber auch in Lübeck und meiſt auch in Wismar, Roſtock, Stralſund und Greifswald vorkommen. Das Gleiche iſt der Fall mit einer andern Gruppe von Namen wie Sapiens, Scriptor, Institor, Cerdo, Rufus, Albus, Juvenis, Olde, Westfal, Hovener u. a. Dagegen finden wir in Lübeck im 13.,

[9]) Krull, die Rathslinie von Wismar, in „hanſiſche Geſchichtsquellen, I.

Fabricius, das älteſte Stralſundiſche Stadtbuch von 1281—1326.

Friedeborn, hiſtoriſche Beſchreibung der Stadt Alten Stettin, Anhang S. 169 f. Das älteſte Stettiner Stadtbuch von 1305—68, depon. im Staatsarchiv.

14. Jahrhundert fünf Glieder der Familie Vorrad im Rathe, darunter einen Marquard 1302; in Stettin ist Marquard Vorrad 1363—85 im Rathe nachweisbar, er ist der Führer des stettinischen Contingents zur hansischen Flotte während des Krieges mit Waldemar Atterdag. In Lübeck kommen im 13. Jahrhundert die Sachtleben als Bürger, seit 1356 im Rathe vor, in Stralsund 1286 als Bürger, 1301 im Rathe, in Greifswald 1285, in Anklam 1275 ebenso; in Stettin wird das Geschlecht im ältesten Stadtbuche sehr oft genannt, in den Rath gelangt es hier freilich nach Friedeborns nicht ganz zuverlässiger Liste erst 1502. In Lübeck sitzen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts fünf Papes im Rathe, um dieselbe Zeit ist das Geschlecht auch in Stralsund ansässig, 1278 ist Heinrich Pape Rathmann in Greifswald, seit 1361 Hermann Pape im Rathe zu Stettin. In Lübeck läßt sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Familie von Brakel nachweisen, in Wismar sitzt von 1269—74 Hermann von Brakel im Rathe, in Stralsund Hermann 1277, Johannes 1286, in Stettin wird zuerst 1263 Johannes, dann zahlreiche Sprossen dieser durch großen Besitz hervorragenden Familie im Rathe aufgeführt. Ebenso kommt die Familie Springintgud gleichzeitig in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Lübeck, Anklam, Stettin, die lübischen Schottorp früh als Bürger, später auch im Rathe Stettins vor.

Diesen leicht zu vermehrenden Beispielen mag endlich noch eine Auswahl von Geschlechtsnamen hinzugefügt werden, welche gleichzeitig in den mecklenburgischen und pommerischen Seestädten vorkommen, es sind dies die Scerf, Luscus (Schele), Rosentreder, Roggenbuck, Voghe, Judeus (Jode) u. a. In Lübeck hingegen findet sich die Familie von Stettin, die 1346 auch in Wismar Bürgerrecht besitzt. Wird sich auch in den wenigsten der angeführten Beispiele — soviel wir sehen, ist es nur bei den Sachteleben der Fall — die Geschlechtszusammengehörigkeit bestimmt erweisen lassen, so ist sie doch sehr wahrscheinlich und gestattet wohl die Annahme,

daß eben Lübeck mit den jüngeren Sproſſen ſeiner Kaufmannsgeſchlechter den Städten des jungen Coloniſtenlandes größeren Capitalreichthum und reichere Erfahrung für den Handelsverkehr wie für das politiſch-communale Leben zugeführt habe.[10]) Neben dem Handelsintereſſe iſt für dieſe Einwanderung zweifellos mitbeſtimmend geweſen die Gemeinſchaft des Rechtes, die in Stettin allerdings nur für die damals auf dem rechten Oderufer entſtehende Laſtadie zutrifft. Iſt die hier entwickelte Anſicht richtig, ſo darf weiter gefolgert werden, daß dieſe nach den pommeriſchen Städten verpflanzten Geſchlechter den alten Familienverband nicht gleich gelöſt haben werden, an dem ſie bei den unfertigen Zuſtänden der neuen Heimath gerade einen ſtarken Rückhalt haben mußten. Wenn ſich nun der Rath beſtändig aus den Kreiſen der Kaufmannsgeſchlechter ergänzte, ſo konnte eine Einwirkung auf ſeine Politik in dem angedeuteten Sinne kaum ausbleiben. Man war in Stettin ſicher weit entfernt davon, im Rathe lübiſche Intereſſen zu vertreten, aber die Handelsintereſſen waren in beiden Städten dem heimiſchen Herzogshauſe gegenüber wie in Dänemark die gleichen, und ſie ließen ſich viel einheitlicher und nachhaltiger vertreten, wenn neben den officiellen Verhandlungen dieſer vielfache Zuſammenhang der leitenden Geſchlechter als verbindender Kitt wirkſam blieb. Gerade für Stettin iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß auf dieſer Grundlage ſeine Handelsbeziehungen zu Dänemark unter dem Schutze Lübecks zuerſt angebahnt worden ſind, ſowie ſie ſicher nicht wenig dazu beigetragen haben wird, die vorübergehend gelöſte officielle Verbindung beider Städte auf dem Boden gleicher Handelsintereſſen immer von neuem zu begründen.

Hat man alſo in Stettin den Lübeckern die bevorzugte Stellung ihres Handels ohne irgendwelchen Widerſtand gegönnt, ſo iſt das von Lübeck dafür gebotene Äquivalent aller-

10) Riemann, Geſch. d. Stadt Colberg S. 103 führt ein Beiſpiel aus ſpäterer Zeit an; gleichzeitig waren Jakob Holk Bürgermeiſter in Lübeck, ſein Bruder Vincentius in Colberg.

dings auch vollwerthig genug. Es ist, wie schon oben angedeutet, die Einführung Stettins in den Handel nach Dänemark, insbesondere nach Schonen. Schon 1278 finden wir Lübeck, Wismar, Rostock mit Stralsund, Greifswald und Stettin zu gemeinsamem Handeln verbunden. Sie gewinnen von König Erich Glipping sicheres Geleit und volle Zollfreiheit für die Märkte zu Hvitanger in Schleswig.[11]) Hieran reihte sich 1283 für dieselben Städte und Anklam das Privileg desselben Königs, welches ihnen vollen Schutz und Zollfreiheit auf den schonischen Märkten und in seinem ganzen Reiche zusicherte.[12]) Nachdem sodann Erich durch seinen Anschluß an das Bündniß der Städte bis Pfingsten 1293 gemeinsame Sache gegen Norwegen gemacht hatte, erneuerte er ihnen am 24. November 1284 das Versprechen des Schutzes und ungestörten Handels.[13]) Für Stettin sind dies die ältesten Zeugnisse eines gesicherten geregelten Handels nach Schonen; es dankte sie dem Beitritt zu dem von Lübeck geführten Bunde der wendischen Städte. Läßt sich auch nicht erkennen, in welchem Maße die Stadt an den gemeinsamen Schritten gegen Erich von Norwegen sich betheiligt hat, so steht doch fest, daß sie dem Bündnisse treu blieb. Neben den Sendboten der anderen Städte erscheint Albert von Bremen als Vertreter Stettins auf dem Tage zu Tunsberg, um den Verhandlungen mit Norwegen behufs Herstellung des Friedens beizuwohnen.[14]) Dieses erste Heraustreten Stettins aus dem engen Kreise heimischer Verhältnisse auf die Bahnen hansischer Politik ist gleichsam typisch für die folgenden Jahrhunderte geblieben. Aus einem armseligen wendischen castrum hatte es sich durch den Handel jetzt in die Reihe der wendischen Seestädte emporgeschwungen, sein Arbeitsfeld aber blieb der

11) Hans. Urkundenbuch I. 280.

12) Prümers, pommer. Urkundenbuch II. 508.

13) Ebenda II. 539.

14) Hanserecesse I. 138. Vergl. auch Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten II. 184.

Oſtſeehandel, in erſter Linie der nach Schonen und Dänemark, weniger der auf Bergen und Nowgorod beziehungsweiſe Narva. Darüber hinaus ſind wohl einzelne unternehmende Firmen gegangen, beiſpielsweiſe die Loytzen mit ihrem Bayeſalzhandel, aber Lebensintereſſen des Stettiner Handels ſtanden weder in Flandern noch in Frankreich oder England auf dem Spiele. Daher finden wir in der Folgezeit Stettin innerhalb der Hanſa ſtets auf dem Plane, wo es galt, die Intereſſen des Oſtſeehandels zu verfechten, faſt immer dabei im engſten Anſchluß an Lübeck. Es ſteht hiermit nicht in Widerſpruch, wenn die Stadt ſich den Kämpfen fern hielt, welche durch König Erich Menved von Dänemark behufs Gewinnung der Herrſchaft über die deutſche Oſtſeeküſte begonnen wurden. War doch in dieſen ihre Selbſtändigkeit bedrohenden Kämpfen meiſtens jede der wendiſchen Städte auf ſich angewieſen, nachdem Lübeck 1307 die däniſche Schutzherrſchaft anerkannt und damit der Bund der Städte ſich gelöſt hatte.[15])

Stettin hat das von Lübeck gegebene Beiſpiel, für den eigenen Vortheil zu ſorgen, um ſo lieber befolgt, da Erich Menved klug genug war, den friedlichen Handel nach Dänemark unangetaſtet zu laſſen.

Was der lübiſche Chroniſt Detmar von ſeiner Stadt bemerkt, daß ſie „wolde io nene vorbindinghe maken mit den heren unde den steden weder den Koning von Denemarken, dat quam en to groteme vromen," das wird auch auf Stettin Anwendung finden, und Lübecks Haltung iſt hierfür wohl maßgebend geweſen. Höchſt wahrſcheinlich iſt dies, wie noch zu zeigen iſt, die Periode, in welcher Stettin ſich auf Schonen eine eigene Niederlaſſung erworben hat. Erſt die beginnenden Zerwürfniſſe der inzwiſchen neu geeinten Städte mit Magnus von Schweden riefen Stettin aus ſeiner abwartenden Haltung heraus; ſchon 1362 war es dem auf zwei Jahre geſchloſſenen Bunde der Städte Lübeck, Wismar, Roſtock und Stralſund

15) Schäfer, die Hanſeſtädte u. König Waldemar, S. 92 f.

beigetreten, welcher die Befriedung der See bezweckte. Noch 1352 schloß sich Anklam, 1353 Greifswald und Demmin demselben an.[16]) Damit war die alte Gemeinschaft der wendischen Städte hergestellt, und sie sollte sich bald genug im Verein mit den anderen Hansestädten auf eine schwere Probe durch Waldemar Atterdag von Dänemark gestellt sehen. Eine Darstellung der Kämpfe mit König Magnus, dann mit Waldemar IV. Atterdag gehört nicht in den Bereich einer localgeschichtlichen Untersuchung.[17]) Es genügt hier, hervorzuheben, daß Stettin, wie es alle wesentlichen Hansetage dieser Epoche durch seine Rathssendboten beschickt, so auch an den Kämpfen gegen Waldemar mit Geldleistungen, Schiffen und Mannschaften theilgenommen hat. Einige den Hanserecessen[18]) entnommene Angaben mögen beweisen, daß Stettins Bundeshülfe nicht unbedeutend war.

Bei der auf dem Tage zu Rostock 1361 vorgenommenen Vertheilung der von Waldemar als Preis für die Erneuerung der schonischen Privilegien geforderten 4000 Mk. lüb. Pf. entfällt ein Drittel auf Lübeck, ein zweites auf Wismar und Rostock, das dritte auf Stralsund und Stettin, zu welchen beiden dann Greifswald mit gleicher Quote wie Stettin hinzukommt. Als man 1361 die zum ersten Kriege gegen Waldemar von jeder Stadt zu leistende Kriegshülfe festsetzte, übernahm Lübeck 6 Koggen, 6 Schnicken oder Schuten, 600 Bewaffnete, 1 Werk und 1 Bide, ebensoviel zusammen Stralsund und Greifswald; auch Stettin, Kolberg und Anklam sollten 6 Koggen, 6 Schnicken oder Schuten, 600 Bewaffnete stellen, außerdem Stettin und Colberg je 1 Bide. Bei Berechnung und Vertheilung der Kosten für die Fehde auf die einzelnen Städte nach der Zahl der gestellten Mannschaften ergaben sich für Lübeck auf 600 Bewaffnete 40,878 Mk. lüb. für Stralsund und Rostock auf je 400 Mann je 27,252 Mk.

[16]) Hanserecesse I. 1. 114. 115.

[17]) Vergl. Schäfer, a. a. O. S. 254 f. Fock, a. a. O. S. 125 f.

[18]) Hanserecesse I. 1. 182. 191. 263. 382.

lüb., für Hamburg, Wismar, Greifswald, Stettin mit je 200 Bewaffneten je 13,626 Mk. lüb. Nach Wiederausbruch des Krieges wird Stettin angesetzt zu 1 Kogge mit 80 Bewaffneten, Greifswald 1 Kogge mit 75, Stralsund zu 2 mit 200, Lübeck zu 3 mit 300.

Den in diesen Kriegsjahren gebrachten Opfern entsprach aber auch der im Stralsunder Frieden erlangte Gewinn. Für Stettin bedeutet dieser erst die volle Sicherung früher erworbener Rechte in Schonen. Man hat im Rathe späterhin bei irgendwelchen wirklichen oder vermeintlichen Eingriffen sich stets vornehmlich auf das große Privileg Waldemars berufen, so noch im 16. Jahrhundert bei den Irrungen mit Christian III. wegen des von Stettin geforderten Ruderzolles und Erdzinses. Mit dem Jahre 1370 war Stettin gleichberechtigt den andern auf Schonen privilegirten Städten zur Seite getreten; mehr als hier erlangt war, ließ sich billiger Weise nicht erhoffen, es konnte sich fortan nur darum handeln, das Gewonnene zu erhalten und auszunutzen. Ehe wir verfolgen, wie Stettin sich dieser Aufgabe unterzogen hat, wird jedoch die Frage zu beantworten sein, welcher Art nun der bis 1370 gewonnene Besitzstand auf Schonen war.

Außer den schon erwähnten Privilegien Erich Glippings ist kein älteres Stettin umfassendes bekannt als das König Alberts von Schweden von 1368,[19]) welches im Wesentlichen durch die Friedensurkunde des dänischen Reichsraths von 1370 in seinem materiellen Theile erneuert ward. Es ist auch nicht anzunehmen, daß die Stadt Privilegien aus früherer Zeit hätte aufweisen können. Dafür fehlt es nicht an Zeugnissen älterer Zeit aus den amtlichen Erklärungen des Rathes selbst. Im Jahre 1553 schreibt der Rath seinen in Gemeinschaft mit den Sendboten anderer Hansastädte behufs Verhandlungen nach Kopenhagen gereisten Sendboten Joachim

[19]) Hanserecesse II. 1, eine Ausfertigung desselben befindet sich auf dem Rathhause.

Olde und Lorenz Groilink auf ihre Bitte um Copien hansischer Privilegien für Stettin: „dan wir vleißig nachsuchen lassen, ob wir einich mehr sonderlich dentsch Privilegium bei unß hetten, aber deren im Originall nach Copien mher nicht finden mugen, denn soviell euch dauonn abschrifft nahist ist mitgegeben.“[20]) Man hatte ihnen aber außer Copien der Privilegien König Alberts von 1368, Waldemars von 1370 nur einige jüngere noch zu erwähnende mitgeben können.

Im Einklang hiermit mußte bei Gelegenheit der Verhandlungen wegen nachzusuchender Bestätigung der hansischen Privilegien in Dänemark der Sendbote Stettins auf dem Tage der pommerischen Hansestädte zu Anclam 1599 bekennen, man befinde bei dieser Stadt keine sonderbare Privilegia, um deren Confirmation man bitten könne, Stettin sei in den allgemeinen hansischen Privilegien mitbegriffen, in dem von König Albert von 1368, confirmirt von Waldemar 1370, den von Christian I. und II., Johann aus 1455, 1497, 1516 u. s. w.[21]) Man hatte zur Ermittelung solcher Privilegien vorher in Stettin eine besondere Commission aus Rathsherren und Kaufleuten, meist Alterleuten der drei Schonenfahrercompagnien zusammentreten lassen. Das für unsere Frage sehr bezeichnende Protocoll ihrer Berathung vom 30. Juli 1599 liegt vor.[22]) Während von einer Seite Verwunderung laut wird, daß man keine Nachrichten finden könne, da es unmöglich sei, „daß wir so lange Jahr ohne privilegien die gerechtigkeit in den Compagnien gehabt haben,“ machen die Kundigeren (Syndikus Dr. Schwalg, Schonenvogt Paul Voßberg u. A.) geltend, daß u. a. des Lagers zu Drakör in keinem Privileg, auch nicht im Odenseischen Receß gedacht werde, auch Elias Schecker habe früher geäußert, es wären keine Siegel und Briefe oder andere Nachrichten groß vorhanden;

[20]) Stadtarchiv Hans. Tit. V. Sect. 2. nr. 25.
[21]) Ebenda nr. 105.
[22]) Ebenda nr. 166.

man thue daher am besten, „tacite bei dem alten Gebrauch zu bleiben vnd nicht regen, damit man nicht die alten Wunden bluten machet.“ Dementsprechend wird denn auch beschlossen, an Lübeck zu schreiben, es möge bei den dänischen Verhandlungen „des alten vblichen ruhigen bisher gehabten gebrauchs gedenken vnd mit in die Confirmation der Privilegia einbringen.“ Wie hier, sprechen es auch 1624 die Alterleute der Draker in einem Schreiben an den Rath aus, „nun haben wir zwar vber vnsere Compagnie vnsers wissens keine sonderliche Privilegia, sondern einen vndenklichen Possess.“[22])

Aus solchen leicht zu vermehrenden Zeugnissen geht zweifellos hervor, daß Stettin zu einer Zeit, da solche Documente noch einen hohen rechtlichen Werth besaßen und sorgfältig gehütet zu werden pflegten, ältere dänische Privilegien als die oben erwähnten weder aufzuweisen hatte, noch von solchen wußte. Von den nach 1370 erlangten aber, auf die sich der Rath immer beruft, sind theils die Originale, theils wenigstens beglaubigte Abschriften bis auf uns gekommen. Es sind dies zunächst Geleitsbriefe dänischer Könige für die Schonenreise. Sie enthalten neben der Zusicherung königlichen Schutzes für alle zur Schonenreise Berechtigten vielfach auch eine vom Könige für seine Regierungszeit und für seine Nachkommen geltende Bestätigung aller „ere priuilegia gerechticheide vnde frygheide, de en van vnsen szeligen vorolderen vnde vorfahren koningen to Dennemarcken gegeuen vnde vorsegelt worden.“ Hieraus erklärt es sich, daß man in Stettin solche Geleitsbriefe, auch nachdem sie ihren nächsten practischen Zweck erfüllt hatten, sorgfältig bewahrte; sie mußten eben den Mangel besonderer Privilegien ersetzen und den thatsächlichen langen Mißbrauch gewisser Vorrechte stützen helfen. Wir haben solche Geleitsbriefe aus den Jahren 1855, vidimirt von Rath und Schöffen 1495, ferner 1462, 1467, 1470, 1471, 1477 von Christian I.;

22) Ebenda nr. 166.

aus der Zeit Johanns von 1475, 1481 und 1497, Dorotheas von 1478 und Christians II. von 1516. Vielfach sind sie aus Anlaß von wichtigen Vorgängen in der dänischen Geschichte, Thronwechsel, Regentschaft u. a., welche für die hansischen Verhältnisse von folgenreicher Bedeutung sein konnten, ausgestellt worden.

Die zweite Gruppe umfaßt allgemeine hansische Privilegien und Verträge, welche Stettin direct oder indirect mit einbegriffen. Es sind folgende: Bald nach seiner Erwählung bestätigte König Friedrich I. am 1. September 1524 zu Kopenhagen den dort anwesenden Sendboten der Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg und Danzig alle ihren Städten insbesondere oder allen zusammen zustehenden Privilegien, Gerechtigkeiten u. s. w., die ihnen von früheren dänischen Königen verliehen seien, und erklärt alles dem Entgegenstehende für kraftlos, indem er zugleich die Privilegien ergänzt und erweitert.[24]) Zugleich wird Lübeck und den anderen wendischen Städten und Danzig Vollmacht ertheilt, ungefähr binnerhalb zwei Jahren dem Könige die Hansestädte namhaft zu machen, welche diese Privilegien mitgenießen sollten; allen diesen soll dann die gleiche Vergünstigung zu Theil werden, jedoch unter der Bedingung, daß keine sich gegen die von den sechs Städten untereinander gemachten Verbindnisse, Rechte und Ordinantien freventlich unschicklich und ungehorsam verhalte, widrigenfalls Lübeck und die anderen fünf Städte einer solchen den Mitgenuß der Privilegien untersagen dürfen. In Ausführung dieser Vollmacht hat denn Lübeck die Stadt Stettin vermittelst Urkunde vom 1526 am avende Johannis Baptistä (Juni 23) „tho all solcken Privilegien, Frey- und Gerechtigkeit in den Rieken, Denemarcken in rechter tidt vermoge berorder Confirmation namkundig gemaket, vnnme denselven für sick ohre borgere vnd inwanere allenthalben glick vns tho genathen vnd tho gebruken, tho vns getagen und angenamen." — Bei den

[24]) Ebenda no 17.

Verhandlungen der obengenannten sechs Städte mit dem kurz zuvor zur Regierung gelangten Könige Friedrich II, welche zum Receß von Odensee vom 25. Juli 1560 führten, war auch Stettin durch seine beiden Rathmannen Joachim Regelstorp und Peter Fromholz vertreten und gelangte von vornherein in den Mitgenuß der in demselben festgestellten Rechte. Auch hier ist es Lübeck, das für Stettin eintritt, da auf sein Ersuchen Stettin fortan mit Ruderzoll und Erdzins verschont bleiben soll.

Als drittes umfassenderes Document, auf das man sich später in Stettin bei Eingriffen in den Schonenhandel besonders gern zu berufen pflegte, würde der Abschied König Friedrichs II. d. Skanderborg, den 4. September 1571 zu nennen sein. Schon während der 1570 zu Stettin gepflogenen und am 12. December zum Abschluß gelangten Friedensverhandlungen zwischen Schweden einerseits und den verbündeten Mächten Dänemark, Lübeck und Polen andererseits hatte Stettin gleich anderen pommerischen Städten eine Zusammenstellung seiner Beschwerden zu Falsterbo und Dragö, auch wegen des erhöhten Lastgeldes im Sunde den anwesenden dänischen Gesandten überreichen und um Abstellung bitten lassen, war aber auf spätere Zeit vertröstet worden. Im Sommer 1571 waren dann die beiden Rathmannen Bürgermeister Gregor Bruckmann und Peter Fromholz nach Dänemark gereist und erwirkten hier den Abschied zu Skanderborg, der in einigen untergeordneten Punkten den stettinischen Forderungen gerecht wird, in der Hauptsache aber zeigt, wie wenig Neigung dort in Dänemark noch zu umfassenderen Zugeständnissen zu finden war. — Die hier angeführten Privilegien sind, von einer vorübergehend erlangten Befreiung vom erhöhten Sundzoll abgesehen, die Rechtsgrundlage für den schonischen Handel Stettins während des 16. Jahrhunderts gewesen, auf sie hat man sich immer wieder berufen, aber auch stets dabei betont, daß sie nur Wiederholungen und schärfere Formulirungen der bereits 1370 im Freiheitsbriefe

Waldemars erlangten Rechte sein sollten, indem sie den auf Grund desselben entstandenen Gebrauch rechtlich sicherten und stützten. Auf ihre einzelnen Festsetzungen wird darum unten noch einzugehen sein, hier handelt es sich zunächst darum, festzustellen, in welchem Umfange der Handelsverkehr der Hansa, also auch Stettins, von Waldemar Atterdag privilegirt wurde. Der Vertrag vom 24. Mai 1370 zu Stralsund bestimmt also, daß fortan aus den vertragschließenden Städten alle Bürger mit ihrem Gesinde und alle, die in ihrem Rechte seien, das Reich Dänemark und das Land Schonen mit ihren Waren aufsuchen und Kaufmannschaft treiben dürfen, vorbehaltlich der Entrichtung des rechtmäßigen Zolles, wo sie dessen pflichtig seien. Zur Verhütung willkürlicher Zollerhöhungen wird ein fester Zolltarif zu Grunde gelegt, nämlich für Hering binnen Landes die Last (= 12 Tonnen) 10 Pf. lübisch = 20 Pf. schonisch; wird der Hering alsbald durch den Öresund ausgeführt, so ist er zollfrei und es wird nur eine Schiffsabgabe von 11 Schill. Grote weniger 4 Grote erhoben; für die Last Salz 20 Pf. schonisch; 1 Decher Ochsen- oder Kuhhäute 10 Pf. schonisch; für 1 Pfund Speck, 1 Tonne Butter, ebenso alle anderen Fettwaaren und Honig je 20 Pf. schonisch; 1 Tonne Kuhfleisch 5 Pf. schonisch; für 1 Pferd im Kaufpreise von mehr als 20 Mark 2 Öre, von weniger 2 Artich; Wand (Tuch) von mindestens 20 Laken 2 Öre, von weniger 1 Öre; Matten, Bettzeug und Kisten sind zollfrei. Eine andere Reihe sehr genauer Bestimmungen sollte eine Hauptbeschwerde der Hansen, nämlich die Schädigung bei Schiffbruch, abstellen. Die hansischen Kaufleute dürfen darnach an allen Küsten des Reiches ihr schiffbrüchiges Gut selbst bergen oder bergen lassen und zu dem Zwecke einheimische Arbeitsleute um billigen Lohn annehmen. Seefund oder angetriebenes Gut, dessen Eigenthümer ertrunken oder abwesend ist, soll der zunächst wohnende dänische Vogt in die Kirche schaffen lassen, genau verzeichnen und den berechtigten Erben, sofern sich diese binnen Jahr und Tag mit Briefen ihrer Stadt als solche

ausweiſen, gegen Zahlung der erwachſenen Koſten überantworten. Widerrechtliche Aneignung ſolches Gutes ſoll an Leib und Leben geſtraft werden. — Jeder Stadt verbleibt auf Skanör und Falſterbo ihre Bitte (Fiſchlager) in dem Umfange, wie ſie ihn durch Urkunden oder mündliches Zeugnis ihrer älteſten Schonenfahrer erhärten kann; zu Unrecht auf derſelben entſtandene Gebäude ſind zu beſeitigen; haben deutſche Kaufleute außerhalb der Bitte auf däniſchem Grunde eigenen Landbeſitz erworben, ſo dürfen ſie deſſelben frei und unbeläſtigt gebrauchen. Auf den Bitten darf zu gleichem Rechte wie die Bürger jeder ſich aufhalten, dem die Stadt es gönnen will. Der friedliche Verkehr und Handelsbetrieb ſelbſt wird auf das eingehendſte geregelt. Auf jeder Bitte ſind ſechs Krüge geſtattet, in denen Bier oder Meth geſchänkt werden darf, das Auszapfen von Wein iſt ohne Abgabe überall geſtattet; deſſelbe gilt vom Ausſchneiden von Wand und Leinwand nach Laken, Reepen oder Stuben; in den Wandbuden darf es gegen Entrichtung von 1 Schill. Grote Budenzins auch nach der Elle geſchnitten werden. Eben dieſen Budenzins haben für die freie Ausübung ihres Gewerbes die auf die ſchoniſchen Märkte ziehenden hanſiſchen Krämer, Pelzer, Knochenhauer, Schuhmacher u. ſ. w. zu entrichten, ſoweit ſie nicht auf den Bitten liegen. Der Bauernmarkt ſoll, wie ſeit alten Zeiten, allein auf der ſundiſchen Bitte ſtattfinden. Will ſich der Kaufmann oder Fiſcher für den Heringsfang eigene Schuten und Fiſcher halten, ſo ſteht es ihm frei gegen Zahlung von 1 Schill. Grote von jeder Schute für die Dauer der Schonenreiſe; für einen eigenen vierſpännigen Laſtwagen zu Wein oder Wand giebt er $^1/_2$ Mk. ſchoniſch. Für verſchuldeten Schaden beim Umwerfen haftet der Führer. Wagenzoll wird in Schonen nicht, in Dänemark 1 Artich erhoben. Das Laden und Löſchen iſt zu jeder Zeit des Tages geſtattet, ebenſo das Uebernehmen von Ladung von Bord zu Bord; werden hierbei eigene Präme oder Leichterſchiffe verwendet, ſo iſt für den Pram 1 Mk. ſchoniſch, für den Leichter $^1/_2$ Mk. ſchoniſch an Abgabe zu

zahlen. Alle diese und andere Zahlungen soll der Kaufmann in des Königs Münze leisten, welche nicht früher als 8 Tage vor Michaelis ausgegeben werden darf.[25])

Zur Verhütung gefährlicher Excesse ist das Führen von Waffen nur in der Herberge und bei der Abreise gestattet. Zur Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit ernennt jede Stadt für die Dauer der Schonenreise einen Vogt, der in allen Sachen und Brüchen, ausgenommen vollkommene Wunden und Fälle, die nach lübischem Rechte an Hand und Hals gehen, über Bürger, deren Gesinde, Gäste zu richten hat; nur vor dem eigenen Vogte, soweit derselbe competent ist, darf Jemand nach heimischem Stadtrechte belangt werden. Niemand aber kann für eines anderen Schuld haftbar gemacht werden. Den hinsichtlich ihrer Jurisdiction besser privilegirten Städten bleibt ihr Recht gewahrt. — Endlich ward jetzt auch den Städten die oft begehrte Beseitigung des sogenannten Arfkop zugesichert, d. h. „die Pflicht der Fremden, für einen Verstorbenen einen Begräbnißplatz zu kaufen, welche Pflicht dann dem Landesherrn den Vorwand gab, sich in den Besitz der Hinterlassenschaft zu setzen, damit ihr auch genügt würde.“[26])

Dies waren die Bürgschaften für ihren schonischen Handel, welche die geeinte Kraft der Städte dem niedergeworfenen dänischen Könige abgerungen hatte. Sie reichten, wenn sie ehrlich gehalten wurden, sicherlich aus, diesem Handel einen glänzenden Aufschwung zu verbürgen, und die Aufgabe einer besonnenen hansischen Politik konnte fortan nur sein, ihre Beobachtung zu sichern, ihre Früchte einzuheimsen. Verfolgen wir, wie Stettin auf Grundlage dieses waldemarischen Privilegs seinen Schonenhandel entwickelt hat.

---

[25]) Ihr Werthgehalt bildete fortdauernd einen der hansischen Beschwerdepunkte: so klagt man z. B. 1403 auf dem Tage zu Lübeck umme dat pagyment, dat in Dennemark geslagen wert, dat der koniginnen lude vor vul udgeven unde nicht vor vul untfangen willen. Hansereceſſe I. 5. S. 107.

[26]) Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar. S. 259, Anm. 3.

Schon aus dem mehrfach citirten Privileg Erich Glippings von 1283 darf ein regelmäßiger, geordneter Handel Stettins mit Dänemark, insbesondere mit Schonen, gefolgert werden. Nicht der einzige, aber bei weitem der wichtigste Zweck eines solchen war zweifellos die Theilnahme an dem so reichen und gewinnbringenden Heringsfang.[27]) Eine solche Betheiligung aber war bei der Eigenartigkeit desselben kaum denkbar ohne den Besitz einer oder mehrerer Bitten auf den für den Heringsfang ergiebigsten Punkten des Reichs. Setzt doch auch die Mehrzahl jener 1370 gewonnenen Rechte den Besitz solcher Bitten offenbar voraus, sowie sie auch in der Regel zugleich mit einer solchen verliehen zu werden pflegten. Das ist z. B. bei Kolberg im Jahre 1372 der Fall.[28])

Wie hat nun der stettinische Handel in diesem Sinne festen Fuß gefaßt? Der stettinische Chronist Paul Friedeborn berichtet,[29]) der Rath habe, von den Privilegien König Alberts und König Waldemars Gebrauch machend, anfänglich um 1370 auf dem Fischlager zu Drakör (Insel Amager) eine Compagnie erbauet und Vögte und Alterleute gesetzt und jährlich abgefertigt, über Bürger und Kaufleute zu richten. Aus dem vorsichtigen Wortlaute dieser Angabe geht deutlich hervor, daß Friedeborn urkundliche Zeugnisse nicht vorgelegen haben; sie konnten auch wie wir gesehen haben nicht vorliegen, weil es solche lange vor seiner Zeit (1613) nicht mehr gab. Er schreibt vielmehr nur nieder, was sich als Tradition über die Anfänge des schonischen Verkehrs in Stettin erhalten hatte. Es ist falsch, wenn er die Ernennung der Alterleute von Draker als ein Recht des Rathes bezeichnet, während sie sich

---

27) Im Jahre 1368 belief sich nach Ausweis der Pfundzollquittungen, soweit sie noch vorhanden, der Ertrag des von den Hansen gefangenen Herings auf ca. 34000 Tonnen, 1369 auf ca. 33000 Tonnen, wahrscheinlich noch erheblich höher. Wehrmann in „Zeitschr. des Vereins für Lüb. Gesch." Bd. 2, S. 130.

28) Riemann, Gesch. v. Kolberg. Beilage S. 20.

29) Historische Beschreibung der Stadt Alten Stettin. S. 103.

doch durch Cooptation ergänzten, falsch, wenn er diesen und dem vom Rathe gesetzten Schonenvogte die Gerichtsbarkeit über Hand und Hals vindicirt, welche von pommerischen Städten nur Greifswald und Stralsund erworben, aber auch nicht behauptet hatten.[30]) Schwerlich wird man sich endlich für die Niederlassung auf Dragö auf die Privilegien von 1368 und 1370 haben berufen können, da in denselben nur von Skanör und Falsterbo die Rede ist. Auch bei der schon erwähnten Berathung 1599 war man sich vollkommen klar darüber, „daß in den Privilegien des Lagers zu Drakör nicht gedacht ist, auch nicht im Odenseeischen Receß, der doch ein Extract aller Privilegien ist." Richtig dagegen scheint es zu sein, wenn Friedeborn die Vitte zu Dragö als die älteste stettinische ansieht. Der Rath wenigstens bezeichnet sie 1599 in einem Schreiben an Lübeck[31]) gleichfalls als solche: „vnnd dan die von Stettin nebenst den im Odenseischen Receß gesetzten Companeyen auch ihre elteste Lager von vndencklichen Jahren auf Drakör gehabt vnnd biß auf itzige Zeitt ruhelich besessen, auch iüngst dieselbe Companey mit ansehenlichem gebew erneuertt vnnd ihre Vogteygerechtigkeitt ieder Zeitt gebraucht vnnd beybehalten u. s. w. Daß diese Vitte auf Dragö auf eine königliche Verleihungsurkunde zurückzuführen ist, scheint aus dem Beispiele anderer Städte zu folgen. Im Jahre 1436 Sept. 7 verleiht beispielsweise König Erich der Pommer den Städten Stargard und Treptow a. R. eine solche Vitte auf Dragö neben der preußischen „to den semkulen", mit der Berechtigung für die Stargarder Augustiner, dort eine Kapelle zu erbauen, dazu gleiches Recht an der Fischerei und dem Herbstmarkte in Dänemark, wie es Lübeck und die anderen Hansestädte haben, jedoch vorbehaltlich der üblichen Rente und des Zolles.[32]) Eine entsprechende Stettiner Urkunde haben wir nicht, annähernd wird sich aber die Zeit

[30]) Hans. Urkundenbuch. II. 286, 307.
[31]) Stadtarchiv Tit. V. Sect. 2 nr. 105.
[32]) Treptower Urkunden nr. 71, dep. im königl. Staatsarchiv.

der Festsetzung der Stettiner auf Dragö bestimmen lassen, wenn wir zuvor ermitteln, in welche Periode die Gewinnung einer Bitte auf Falsterbo fällt. Auch hierfür haben wir nur wenige, aber in mehrfacher Hinsicht beachtenswerthe Zeugnisse. Während der noch schwebenden Verhandlungen der Städte mit König Magnus entstand nämlich zwischen den Bewohnern der lübischen und stettinischen Bitten auf Falsterbo und den dänischen Vögten Streit, und es wurden Gewaltthaten gegen königliche Unterthanen begangen. Die beiden Städte leisteten hierfür dem Könige noch in demselben Jahre Genugthuung.[33]) Wird hierdurch das Vorhandensein einer stettinischen Bitte für das Jahr 1354 bewiesen, so führt die Beschreibung eines Weges, der zwischen dem lübischen und stettinischen Felde lag und zu ersterem gehörte, in das Jahr 1352 zurück.[34]) Nun hat es wenig Wahrscheinlichkeit, daß Stettin diese Bitte zur Zeit der schwedischen Herrschaft über Schonen erworben haben sollte. Einmal haben die unsicheren Zustände damals keine deutsche Stadt zur ersten Erwerbung einer Bitte verlockt, sodann aber wäre damit den dänischen Königen, besonders einem Waldemar Atterdag gegenüber ein Besitztitel von sehr zweifelhaftem Werthe gewonnen worden. Stettin hat auch späterhin sich wohl gehütet, sich auf das Privileg König Alberts von 1368 gegen die Dänen zu berufen. Dürfen wir also die selbstständige Niederlassung Stettins vor 1332 ansetzen, so werden wir in jene Epoche geführt, da Erich Menved die wendischen Städte bekriegte, während Lübeck sich in Verfolgung des eigenen Nutzens ihm untergeordnet hatte und Stettin den Kämpfen gleichfalls fern blieb. Die Gewährung einer eigenen

[33]) Hanserecesse I. 1, 104.

[34]) Ebenda S. 109.

Feld ist in dieser Periode der die Bitte umfassende Flächenraum, z. B. (S. 293) quendam campum vytta nuncupatum zu 1280; die stettinischen „Verlassungsbücher" des 15., 16. Jahrh. gebrauchen Bitte als Bezeichnung des Ganzen, Feld als das Stück, auf dem die einzelne Bude stand oder stehen sollte, also gleichbedeutend mit bodenstede.

Bitte würde dann gleichsam der dänische Lohn dafür sein, daß Stettin gleich Lübeck seine hansischen Verbündeten ohne Beistand ließ. Einen noch früheren Zeitpunkt anzunehmen scheint folgende Erwägung zu verbieten. Die anderen pommerischen Städte Stralsund, Greifswald und Anklam hatten, wie ihre hansische Verbindung mit Lübeck älter war, auch im Schonenhandel damals einen erheblichen Vorsprung vor Stettin. Stralsund besaß schon 1276 eine Bitte, Greifswald erwarb eine solche 1280, Anklam erhielt durch Magnus 1338 die Bestätigung seiner früher von Erich erlangten.[35]) Schwerlich ist Stettin gleichzeitig mit diesen noch außerdem durch die Gemeinschaft des Rechtes verbündenen Städten auf Schonen heimisch geworden. Andererseits aber ist dies zu Anfang des 14. Jahrhunderts bei Städten wie Kiel, Zutphen, Harderwyk der Fall, deren Schonenhandel kaum bedeutender sein konnte als der von Stettin. Setzen wir demnach die Erwerbung der Bitte auf Falsterbo in dieselbe Zeit, nämlich in das erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, so würde für die auf Ovagö das nächstvorhergehende anzunehmen sein, da sie ja das älteste Fischlager der Stadt war. Damit würden auch die oben dargelegten politischen Vorgänge jener Zeit in Einklang stehen. Erich Glipping hätte mit Gewährung dieser Bitte die ihm von der Stadt geleistete Bundesgenossenschaft bezahlt und sie in den Stand gesetzt, die auch sie umfassenden Handelsprivilegien von 1283 und 1284 erfolgreich auszubeuten.

Der Erwerb einer eigenen Bitte bedeutet das officielle Eintreten Stettins in den Schonenhandel, nicht aber den Anfang von Handelsbeziehungen zu Schonen überhaupt. Sicher haben vielmehr stettinische Kaufleute schon vorher dorthin heimische Waren gebracht und dort Hering gesalzen. In welcher Weise war dies rechtlich und gesichert möglich? Die Antwort kann nur lauten: indem sie als Gäste auf der

[35]) Hans. Urkundenbuch I. 268, 293. II. 269.

lübischen Bitte unter dem Schutze und der Gerichtsbarkeit des lübischen Vogtes verweilten. Wir erkennen hierin die von Lübeck gewährte Gegenleistung für die seinem Handel in Pommern überhaupt und besonders in Stettin gewährte Bevorzugung.[36])

Ein solches Liegen von Gästen auf einer städtischen Bitte in Schonen wird vielfach bezeugt. So heißt es in der Urkunde für Greifswald von 1280, es dürfe auf ihrer Bitte Niemand Buden erbauen außer dem Vogte, den Bürgern und denjenigen, welchen die Rathmannen es erlaubten, unter den Bürgern sich aufzuhalten. Bei Bestätigung der lübischen Rechte und Freiheiten auf Skanör und Falsterbo wird 1326 bestimmt, auf ihrer Bitte dürfe nur liegen ihr Vogt, ihre Bürger und die, welche sie selbst dort glaubten zulassen zu dürfen. In einer Urkunde für Anklam von 1346 erlaubt König Magnus, daß sie Bürger der kleinen Städte und Orte aus Anklams Nachbarschaft auf ihrer Bitte aufnehmen und ihre Freiheiten mit genießen lassen dürfen. Im Jahre 1398 wird den Greifswald und Stettin behufs gemeinschaftlicher Ausrüstung von Koggen zur Befriedung der See zugeordneten Städten Anklam, Wolgast, Demmin, Stargard, Gollnow, Garz, Greifenhagen, Damm und Kammin vom Hansetage angedroht, wenn sie sich dieser Leistung weigerten, so solle kein Vogt auf einer Bitte in Schonen sie beschirmen u. s. w.[37]) Noch 1548 erhebt Stettin gegen seine kleineren Nachbarstädte Wollin und Kammin den Anspruch auf ein solches Schutzverhältniß: „wiewohl von alters vnsere Schonvogte vnd Alterleute von Dreker die ewern, so inns Reich Dennemarken jegen den Herinkfangk gereiset, in iren beschwerungen vnd nothen allewege entsetzet vnd gehandhabet haben, dagegen sich die ewern wieder der vnseren Companien gerechtigkeiten daselbst vfn allen Lagern gemeß vorhalten vnd derselben unterworfen geweſt“ u. s. w.

[36]) Ausführlich ist dies Verhältniß erörtert im Programm des Stadtgymnasiums 1879.

[37]) Hansereceſſe I. 4. S. 425.

Dagegen machen allerdings beide Städte geltend, das sei unrichtig, vor dreihundert und mehr Jahren möge es so gewesen sein, über und seit Menschengedenken aber seien ihre Kaufleute immer unter denen von Lübeck gelegen gewesen und von diesen, wenn sie etwas verbrochen, puniret worden (Kammin); sie hätten auch „der von Lübeck und Sund vorsiegelung empfangen, daß wir muegen eine Companie in dem Reiche Dennemarken halten u. s. w.[38]) Der hier dargelegte Streit bietet insofern ein besonderes Interesse, weil er zugleich ein deutliches Licht fallen läßt auf das Verhältniß, in welchem auch Stettin anfangs in Schonen zu Lübeck stand. Auch Stettin hat zu Anfang offenbar ein ebensolches Schutzverhältniß zu dem mächtigern Lübeck dort gehabt, wie es späterhin, als es seine pommerischen Nachbarstädte überflügelt hatte, über diese in Anspruch nahm, hat vielleicht zuerst auch von Lübeck die Erlaubniß zur Gründung einer eigenen Compagnie erhalten, für die allerdings dann noch eine königliche Bestätigung erforderlich war. Unter dieser Annahme will es nicht als ein bloßer Zufall erscheinen, daß die stettinische Bitte sich, nur durch einen Weg getrennt, an die lübische reihte. An die stettinische grenzte die stralsundische und seit 1372 die kolbergische, an letztere die greifswaldische, der sich weiterhin die anklamische anschloß.[39]) Wir haben auch sonst einige Spuren, welche auf einen solchen Zusammenhang und eine solche Entstehungsweise der stettiner Bitte schließen lassen. So liegen 1352 Lübeck und Stettin in Streit wegen des Weges, welcher zwischen ihren Bitten hinlief; derselbe ward Lübeck zuerkannt. Im Jahre 1549 ferner schreibt Lübeck an Stettin,[40]) es habe von seinem Schonenvogte erfahren, daß der Rath von Stettin durch seinen Vogt im vergangenen Jahre im Heringsfange „gemelten Vogt in beringe erblicher erthtynse van eynem velde thom

[38]) Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 166.

[39]) Hans. Urkundenb. II. S. 9, 22. Riemann a. a. O. S. 20.

[40]) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 21.

Anthonius Crutze genannth insperringe vnnd vorhinderunge gedann hebben schole, vnnd dewyle vuns ouerst solche Ertynse thobehoren, de vnnse vogede vann vnnserentwegen je vnnd allewege gehet" u. s. w.

Noch eine andere Erwägung scheint die Annahme einer selbstständigen stettinischen Niederlassung auf Falsterbo vor dem ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts auszuschließen. Der Besitz einer solchen Vitte bedingte unter anderem auch die Befugniß der Stadt, alljährlich für die Dauer der Schonenreise einen aus dem Rathe ernannten Schonenvogt dorthin zu entsenden, welcher die Bürger und Gäste der Vitte nach heimischem Stadtrechte zu richten hatte. Für Stettin läßt das geringe Maß rechtlicher Selbstständigkeit, welches die Stadt bis zu dem angegebenen Zeitpunkte besaß, die Entsendung eines städtischen Vogtes vor diesem als wenig wahrscheinlich erscheinen. Bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts nämlich finden wir noch den herzoglichen Scultetus an der Spitze der Raths- und Schöffenbank, erst seit 1312 urkunden die Rathmannen selbstständig ohne ihn; vom Gerichte aber erwarb die Stadtgemeine erst 1378 zwei Drittel. Insofern darf das „lastadische Gericht" mit lübischem Rechte auf der in jener Zeit entstehenden Lastadie als eine Annäherung an die Rechtsverhältnisse der anderen wendischen Städte mit Bezug auf den schonischen Handel gelten.

Haben wir uns bei der Bestimmung der Entstehungszeit der stettinischen Vitten auf Dragö und Falsterbo vielfach auf schwankendem Boden bewegen müssen, so sind für die dritte selbstständige stettinische Niederlassung, die zu Malmö (Ellenbogen), die urkundlichen Beweise ungleich sicherer und klarer. Auch hierhin hatte schon vorher von Stettin aus Handelsverkehr stattgefunden, ehe man demselben eine feste Basis und Ordnung schuf. Es geschah dies durch eine 1448 Freitag nach Michaelis Archangeli von Dekan und ganzem Capitel zu Lund ausgestellte Urkunde,[41]) laut welcher sie be-

[41]) Stadtarch. Tit. II. Sect. 2 nr. 16 (es ist eine schlechte Uebersetzung des Originals).

zeugen, daß sie den stettinischen Kaufleuten, die da pflegen von Stettin zu Ellebogen zu segeln auf den Heringsfang, verkauft haben „einen garden belegen binnen Ellbogen west in der Stadt vnd Suden bei den Thigelhove vnd Osten negest Radicke Parkentins Gardenn, welches Gardenn Hans Hoffmann en besitter ist, zwei bueden mit aller gerechtigheidt, grens vnd molen vnd alles, was dortzu gehortt, midden vnd oben gleich langk vnd gleich breidt, mit einem gemurden Keller, darin man kan 3 last bier inlegenn, vnd ein Kellerschott binnen im garden vnd och mitt mehr ander Rhum, die dartzu gehorich is bis auf den hentigen dag vor 5 enkel Joachimsdaller tho Pachtte alle Jar, vnd die daller tho 2 sulle loth, ock ein lode marcksulwer tho 14 loth die marck; die sollen vnsere procuratores vnd vorstender der Lunde Dunckirche alle Jhar heben vnd boren von den stettinischen Kaufluden auf Marie Nativitatis dage (8. Sept.), doch mit dem bescheide vnd wilkore, das genante 2 bueden da sollen die Naberß mitt frigen zugangk auf vnd af zu faremn vnd och sollen die Nabers einen frigen gangk zu den putte (Brunnen) haben.“ Könnten aber die stettinischen Kaufleute wegen eines Krieges oder aus anderen Ursachen ein Jahr nicht dorthin segeln, so sollen sie die Pacht gleichwohl entrichten, auch alles in seinem Stande erhalten.

Welchen Zweck diese stettinische Erwerbung verfolgte, lehrt uns eine zweite Urkunde, die Bürgermeister und Rath zu Ellbogen nach Rath und Willen des Erzbischofs zu Lund und in Vollmacht des „Perners vnde der gadesludde der Kercken S. Peter tho Ellebogen“ 1452 ausstellten.[42]) Es wird darin ausgesprochen, daß, „vnnme der frundliken bede, alse vns de Radt von Olden Stettin toschreff, biddende, dat wy scholden gunnen en, dat ere koplude mochten hir hebben oldermanß, de ere wortt vor se mochten spreken vnde helpen en to rechte sowol alse de van Lubeke vnde vth anderen steden

42) Ebenda.

vnde ock dat gadeß denſt mochte deſte mehr gemeret warden," ſie den Kaufleuten einen Altar überweiſen in S. Peter, „negeſt der Gerwekamerdore" zu ewigen Zeiten; an dieſem dürfen ſie durch einen Prieſter, den ihr Rath ſenden werde, Meſſe leſen laſſen.

Ferner verleihen ſie „na der privilegia, de wy hebben" den Kaufleuten von Stettin „to hebbende en huß hir in der Stadt, dat ſe hebben mogen ere ſamelinge inne alſe in den anderen Kumpenyghen, doch ſunder ſchaden vnſerer ſtadt." Für dieſe Urkunde hat ſodann Hans Wyndelt, königlicher Münzmeiſter und Vogt zu Malmö am Donnerſtage nach Michaelis 1452 die Beſtätigung ertheilt „van mynes gnedigen heren Koniges wegenn, doch ſo dat mines gnedigen heren Konigen vnde der Stadt Rechticheyt ungekrenket blyfft." Angehängt iſt hier die Klauſel, die ſpäter ſo oft die Handhabe zu Eingriffen bot, wenn in einem oder dem anderen Punkte des Königs oder der Stadt Gerechtigkeit „Vorfang[43]) were," ſo ſolle er oder ſeine Amtsnachfolger mit Rathe des Bürgermeiſters und Rathes Vollmacht haben, ſolches zu beſſern.[44]) Wir haben die Urkunden ſelbſt reden laſſen, weil ſie vollkommen deutlich den ganzen Hergang darſtellen. Erſt erwirbt man einen Hof mit Bierkeller und zwei Buden vom Grundeigenthümer, dem Domcapitel zu Lund, gegen eine geringe jährliche Grundrente; dieſer Grund und Boden unterliegt aber, weil innerhalb der Stadt belegen, der Hoheit von Bürgermeiſter und Rath zu Malmö. Darum bedarf es deren Zuſtimmung zur Anlegung eines Compagniehauſes wie auch zur Verleihung eines Altars in S. Peter. Neben und über dem Rathe aber hat der königliche Vogt die Hoheitsrechte ſeines Herrn zu wahren, darum ertheilt er im Namen des Königs dieſem Acte des Rathes mit dem angeführten Vorbehalte ſeine Beſtätigung. Im Uebrigen mußte, wie noch weiter darzulegen ſein wird,

43) Nachtheil.
44) Ebenda.

hier, wo die Niederlassung inmitten eines geordneten städtischen Gemeinwesens erfolgte, die Anlage und Organisation eine vielfach von den Bitten auf Dragö und Falsterbo verschiedene sein.

Neben diesen drei eigenen Niederlassungen, über deren Bewohner dem Stettiner Schonenvogte die Gerichtsbarkeit innerhalb der durch die Privilegien gezogenen Grenzen zustand, haben die stettinischen Kaufleute aber auch andere dänische Plätze um des Handels und Heringsfanges willen aufgesucht, wo sich deutsche Compagniehäuser befanden und Rechtsschutz gewährt wurde. Immer ist dies aber vereinzelt und viel seltener als bei den eigenen Bitten der Fall gewesen. In Betracht kommt hier einmal Kopenhagen, doch läßt sich aus unseren Acten kein Aufschluß über die Betheiligung des stettinischen Kaufmannes an der dort bestehenden deutschen Compagnie gewinnen, sodann Ystadt, wo gleichfalls eine deutsche Compagnie war. Ueber die Beziehungen des Stettiner Handels zu derselben finden wir nur wenige Notizen aus späterer Zeit. In seinem Bericht für das Jahr 1592 meldet der Schonenvogt Hans Koppen seinem Rathe, daß der Zöllner zu Ystede dies Jahr dort den hantirenden Kaufmann mit neuen Zöllen gegen die Privilegien beschwert habe; deßwegen hätten sich die dort zumeist geschädigten Lübecker und Danziger Kaufleute an die Schonenvögte gewendet und diese hätten den lübischen Schonenvogt Jost Holtwich vermocht, bei einem der dänischen Reichsräthe Beschwerde zu führen; er habe auch das Versprechen erlangt, es solle sofort an den Zöllner die Mahnung ergehen, die in der Hansa befindlichen Kaufleute nicht mit Neuerungen zu bedrücken.[45]) Im Jahre 1597 ferner berichtet der Schonenvogt Paul Voßberg, der Kaufmann zu Lübeck und in anderen Städten, so ihre Handlung zu Ystede treiben, habe den Vögten vorgestellt, daß die Compagnie baufällig sei und dringend einer Reparatur bedürfe, wenn man sie ganz verfallen lasse, würde sie schwerlich wieder aufgerichtet werden

[45]) Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 166.

dürfen; er habe gleich den anderen Städten, „so ihre Gerechtigkeit auf Falsterbude noch beybehalten alß Lübeck, Rostock, Stralsund, Stettin, Danzig, Kolberg das daran geknüpfte Gesuch um Geld lediglich ad referendum genommen und dem Rathe die Entscheidung vorbehalten[46]). In Stettin geschah aber in der Angelegenheit nichts, denn 1599 erneuert Paul Voßberg seine Anfrage, ob der Rath geneigt sei, zur Herstellung der Compagnie etwas zu bewilligen, da dieselbe gänzlich zu verfallen drohe.[47]) Demgemäß ward in der schon erwähnten Berathung vom 30. Juli 1599 seitens der Commission auch dieser Punkt erwogen. Man erkannte an, die Compagnie zu Ustede sei in der That eine deutsche, Stettins Wappen sei dort in den Fenstern gleich denen der anderen Städte angebracht; auch hätten einzelne Bürger, Lorenz Trane, Peter Loper, Wichmann u. a. dort viel Hering gesalzen, die lübischen seien das Haupt der Compagnie und hielten ihre Alterleute dort; es wird beschlossen, dem Rathe anheim zu geben, ob er nicht zur Wiederherstellung der Gebäude beisteuern wolle. Der Rath muß sich zu einer Geldbewilligung verstanden haben, denn es liegt ein Schreiben Lübecks an Stettin von 1608 vor, worin unter Hinweis auf die auf dem Hansetage 1601 zu Lübeck schriftlich ausgedrückte Bereitwilligkeit zu den auf 300 Thlr. veranschlagten Baukosten beisteuern zu wollen, um schleunige Einsendung der Quote ersucht wird,[48]) da sonst die daran hangenden Privilegien mit periclitiren würden. Große Neigung scheint in Stettin aber nicht vorhanden gewesen zu sein, denn erst auf eine erneuerte Mahnung erfolgte am 12. August 1606 die Sendung von 30 Thlr. Lübeck selbst hatte 100 Thlr., Rostock 50, Wismar 25 Thlr. gegeben. Auch diese wenigen Angaben aber lassen schließen, daß die deutsche Compagnie zu Ustede für Stettin wenigstens

---

46) Ebenda.
47) Ebenda.
48) Ebenda nr. 115.

entfernt nicht die Bedeutung hatte, wie die eigenen Fischlager zu Dragö, Falsterbo und Ellenbogen.

II.

Für Dragö ergeben unsere Quellen eine zu spärliche Ausbeute, als daß sich daraus ein klarer Einblick in die eigenartige Einrichtung dieses Fischlagers gewinnen ließe. Es ist das um so auffallender, als gerade dieses namentlich in früherer Zeit wiederholt als das Hauptlager bezeichnet wird, die noch zu besprechende Drakercompagnie ferner ohne Zweifel die beiden anderen weit an Bedeutung übertraf. Man möchte annehmen, daß dort auf der kleinen Insel die Verhältnisse stabiler gewesen seien als namentlich in Falsterbo und darum weniger Anlaß zu Verhandlungen im Rathe und mit Dänemark geboten habe. Was über Dragö sich ermitteln ließ, fassen wir hier kurz zusammen.

Neben Stettin war Stralsund und gemeinschaftlich auch Stargard und Treptow a. R. im Besitz von eigenen Bitten, auch die preußischen Städte besaßen eine solche.[49]) Auf diesem ebenso wie in Falsterbo durch Grenzmale in Gestalt von Kreuzen abgegrenzten Raume standen die zum Heringsfange wie zur Ausnutzung der anderen Rechte erforderlichen Gebäude. Es sind diese das Compagniehaus, die Vogtei und die einzelnen im Privatbesitze befindlichen Buden, alle leicht, wie es für den Zweck eines Sommeraufenthaltes zum Wohnen und Lagern von Hering genügte, aus Holzfachwerk oder ganz aus Holz aufgeführt.[50]) Die amtlichen Gebäude der Vogtei und Compagnie werden wir uns größer als die Buden zu denken haben, aber jedenfalls auch ohne irgend welchen sonderlichen Aufwand. Als beispielsweise 1645 das ganz verfallene Compagniehaus wiederhergestellt wurde, erforderte das

[49]) Zutphen erh. z. B. 1346 dort eine Bitte. Hans. Urkundenb. III. nr. 86.

[50]) Der Altermann Claus Podel berichtet 1599, er habe vor 40 Jahren seine Bude auf Falsterbo abgebrochen und nach Draker gebracht. Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 166.

in allem, nur die Bauſumme von 113 fl. 5 ſchill. ſund. Die Beſtimmung der Vogtei ergiebt ſich aus ihrem Namen von ſelbſt; das Compagniehaus diente als Sammelplatz für die Zuſammenkünfte der Drakerfahrer, mochten dieſelben nun einen geſelligen Charakter wie die Högen tragen oder mochte es ſich um Beſprechung kaufmänniſcher Angelegenheiten, Verfrachtung von Schiffen u. dergl. oder um gemeinſame Schritte gegen Eingriffe in die Privilegien handeln. Die Buden aber waren unter gewiſſen Vorausſetzungen Eigenthum der einzelnen Kaufleute. Wie hoch ſich ihre Zahl belief, wiſſen wir nicht; daß ſie aber verkauft oder vererbt werden konnten, lehrt die einzige hierüber erhaltene gerichtliche Abmachung vom Jahre 1405, laut welcher Marquard Schulte von Hans Rode eine Bude nebſt Schute zu vollem Eigenthum verkaufte.[51]) Zu einer ſolchen Bude gehörte ein öfters ebenfalls zum Lagern von Heringstonnen u. a. mitbenutztes Stück Land, Feld genannt. An den Beſitz eines ſolchen war ſicher auch hier wie in Falſterbo, wenigſtens in der Zeit des blühenden Verkehrs, die Bedingung geknüpft, daß einmal dem ſtettiniſchen Vogte die jährliche Gebühr mit 1 Stübchen Wein entrichtet werde, ſodann aber in einer beſtimmten Zeit auf der Stätte eine Bude erbaut werde, — nach der lübiſchen Ordnung für Schonen von 1504 war es binnen Jahr und Tag zu bewirken —, anderenfalls lag dem Vogte die Verpflichtung ob, namens des Rathes ſie „an ſich zu nehmende, zu vorſehende oder ſonſt anderen einzuraumende, damit der Stadt kein Impaß an habender Gerechtigkeit geſchehe.“[52]) Ob auf der ſtettiniſchen Bitte zu Dragö ein beſonderer Bau für kirchliche Zwecke geweſen ſei, wie man nach Analogie der angeführten Urkunde für Stargard und Treptow ſchließen möchte, iſt mit Sicherheit nicht feſtzuſtellen, wir erfahren nur aus einem Vertrage der Drakerbruderſchaft vom 4. Januar 1401 mit den Franziskanern

[51]) Liber querelarum ad a 1405. Im Beſitz der Geſellſchaft für pommerſche Geſchichte und Alterthumskunde.

[52]) Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 166.

zu Stettin,[53]) daß sie sich für die von ihnen damals bewirkte Erbauung und Ausstattung einer Capelle an der Kirche der Franziskaner unter anderem ausbedangen, alljährlich aus derselben, für die Dauer der Schonenweise einen Kelch und Priesterornat entnehmen zu dürfen. Im allgemeinen aber wird, soweit nicht besondere locale Verhältnisse eine abweichende Einrichtung erheischten, alles das auch bezüglich der Bitte zu Dragö gelten, was uns von Falsterbo überliefert ist.

Einen Anhalt für die Feststellung des Umfanges der stettinischen Bitte zu Falsterbo geben die in den Verleihungs-Urkunde für Kolberg angegebenen Zahlen. Danach war die kolbergische Bitte 480 Ellen lang und ebenso breit wie die stettinische. Die Breite wird auch hier erheblich geringer als die Länge zu setzen sein; bei der Bitte der preußischen Städte z. B. ist das Verhältniß 800 Ellen Länge, 280 Ellen Breite, also fast 3:1; unter der Annahme des gleichen Verhältnisses würde sich also für die kolbergische und stettinische Bitte eine Breite von etwa 170 Ellen ergeben. Die geringere Breite erklärt sich leicht aus dem Bestreben jeder Stadt, für sich ein Stück Strand mit einem Deep zu gewinnen. Von den für Wagenverkehr erforderlichen Wegen abgesehen, war dieser Raum mit den Compagnie- und Vogteigebäuden und den einzelnen Buden bedeckt, ein einzelnes Feld diente außerdem wenigstens vorübergehend in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts als Begräbnißplatz.[54]) Das Vogteigebäude wurde 1592 mit 234 fl. Kosten neu aufgebaut; wie dürftig es aber geschehen sein mußte, bezeugt der Bericht des Schonenvogtes Paul Voßberg von 1597, daß nämlich infolge des eine zeitlang ausgeübten Heringsfanges die Felder ganz verfallen, auch nicht mehr als 18—20 Buden, zum Theil sehr bau-

[53]) Stadtarchiv auf dem Rathhause (im Urkundenschrank).

[54]) Es lag der Compagnie gegenüber und war von der Falsterbo-compagnie dem Balzer Freiberg abgekauft worden, wurde aber auf Befehl des Rathes 1556 dessen Erben zurückgegeben.
Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 166.

fällig, noch vorhanden ſeien, welche durch die Einwohner jährlich jämmerlich zerriſſen und weggeſchleppt würden. Dies werde zu Schmälerung der daran haftenden Gerechtigkeit der Stadt auch der Vogtei widerfahren, die doch um ein Geringes reparirt werden könne, da von den verfallenen Buden noch viel Holz und Steine vorhanden ſeien, der Rath auch leicht etwas an Kalk und Steinen dazu geben könne; man ſolle alſo drei bis vier Gebäude daran ein klein Wohnhäuslein ſetzen und die noch vorhandenen Buden mit Dielen und Pech ausbeſſern laſſen.[55]) Aber der alte hanſiſche Unternehmungsgeiſt war damals ſchon ſo gut wie erſtorben, es geſchah nichts. Der Schonenvogt Hermann Berckhof hat bereits 1602 zu melden, daß die Vogtei gänzlich verfallen ſei, er habe ſie nothdürftig (für 1 fl. 12 ſchill. lüb.) ausbeſſern laſſen, ſodaß ſie dies Jahr noch ſtehen könne, er warnt aber ſie ganz einfallen zu laſſen, ſonſt werde es Stettin wie Stralſund ergehen, das ein Kreuz auf ſeiner Vitte habe umfallen laſſen und dadurch um ſeinen halben Beſitz gekommen ſei.[56]) Das Compagniehaus ſcheint in beſſerem Stande geblieben zu ſein, wenigſtens konnte noch 1592 der Schonenvogt Hans Koppen einen der däniſchen Reichsräthe, den in der Nähe begüterten Junker Knud Grubbe nebſt deſſen Prediger und Gefolge in demſelben bewirthen und beherbergen.[57]) Genauer ſind wir über die Buden unterrichtet. Der ganze Flächenraum der Vitte zerfiel außer den für die Vogtei, Compagnie ausgeſchiedenen Plätzen in einzelne Budenſtellen, auch Felder genannt, welche mit dem Namen ihres Beſitzers im Buche des Schonenvogtes verzeichnet waren. Hierfür war jährlich dem Vogte die ſchon erwähnte Gebühr mit 1 Stübchen Wein zu entrichten. Jede auf einem ſolchen Felde errichtete Bude war

55) Ebenda.

56) Ebenda.

57) Ebenda; in dem 1642 aufgenommenen Inventar wird u. a. aufgeführt der Compagnie Haus, anno 1590 von Jakob Guteritz gebawet Stadtarch. Tit. VIII Sect. 36 nr. 54.

geräumig genug, ihrem Besitzer mit seinem Gesinde für die Dauer des Heringsfanges Unterkommen und Lagerraum für mitgebrachte Waren, Heringstonnen, Haus- und Arbeitsgeräth zum Fange, Salzen und Packen zu gewähren. Sie trug die Marke des Besitzers, dieselbe, welche er auch auf seine Tonnen brannte (brandtmerk).[58]) Diese Buden mit den Feldern konnten durch Kauf oder Erbgang, ganz oder getheilt, an einen neuen Besitzer übergehen. Die Auflassung erfolgte in diesem Falle unter denselben Rechtsformen wie die eines Hauses u. s. w. vor dem Stadtgerichte in Stettin und ward in die städtischen Verlassungsbücher eingetragen. Die neuerdings erfolgte Auffindung eines Theils derselben[59]) bietet die Möglichkeit, wenigstens für die Zeit von 1502—1550 zu übersehen, welche Geschlechter Stettins damals am Schonenhandel betheiligt waren. Darnach ergeben sich für diesen Zeitraum 41 Buden, von denen nur 2 ihren Besitzer wechseln, außerdem noch 5 unbebaute Felder oder bodenstedden. Es bezeichnet sehr schlagend den raschen Verfall des dortigen Handels, wenn 1597 hiervon nur noch 18—20 zum Theil baufällige Buden übrig geblieben waren.[60])

In jener Periode von 1502—1550 aber sind an dem Besitze der 41 Buden und 5 Felder nicht weniger als 31 Glieder des Rathes betheiligt; wir finden dort die Boddeker, Nortstede, Pawel, Stoppelberg, Voß, Schum, Ludeke, von Bell, Kule, Steven, Wüstehof, Brinck, Sannenberg, Henneke, Gawetzow, Hogenholt, Mildenitz, von Buren, Werdermann, Kavemann, Lubbeke, Bremer, Sachteleben, Brunsvik, Goltbeke, Loytz, Freiberg, Mum, Sasse, Junge, einzelne Geschlechter, wie die Brinck und Werdermann gleichzeitig durch mehrere Angehörige vertreten. Neben diesen alten rathsbürtigen Fa-

[58]) Ueber die Hausmarken vergl. Th. Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte von Danzig S 223.

[59]) Deponirt im Staatsarchiv.

[60]) Bericht des Schonenvogtes Paul Voßberg. Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 166.

milien tauchen nur vereinzelt andere Namen auf; so erwirbt der Altermann der Krämer Egidius Brietzke[61]) 1520 zusammen mit Marcus Bolte eine Bude. Manchmal wird mit der Bude zugleich das zum Heringsfang und Salzen erforderliche Inventar: Seegarne, Salzmulden u. dergl. verlassen; Steffen Lopz erwirbt 1540 eine Bude mit den in derselben lagernden 20 Tonnen Hering. Zuweilen behält sich der Verkäufer das freie Auf- und Abschiffen auf dem Felde vor. Hier mag schließlich noch ein für die in Rede stehenden Verhältnisse überaus bezeichnender Rechtsstreit erwähnt werden.[62]) Im Jahre 1559 wandte sich der einer damals hervorragenden Stettiner Familie angehörende Jochim Neveling an den Rath mit der Bitte um Rechtsschutz. Er habe glaubhaft erfahren, daß ein Däne Simon Petersen wegen etlicher nachstelliger Schulden auf Falsterbo Wulf Mollers Bude, „so er daselbst vf sein bytt vnd mein vorgunstigung vf mein Feld, so mir von meinen Eltern anererbet, gebowet," mit Rechte an sich gebracht habe. Nun behaupte zwar Moller, er habe von ihm das Feld um „eine Fidele oder Czimphonia" erkauft, könne es aber mit Rechte nicht erweisen, er sei auch damals gar nicht zu einem solchen Verkauf befugt gewesen, weil er unter seiner Mutter und seiner Vormünder Tutel gestanden habe, sei übrigens nie in Falsterbo gewesen und habe dem Moller nur erlaubt, auf seinem Felde eine Bude zu bauen, damit sei ihm aber das Feld, also der Grund und Boden noch nicht „tradiret oder vereigenthunnet worden". Unter Hinweis darauf, daß es dem gemeinen Stettiner Kaufmann von jeher ungelegen und unleidlich gewesen, daß ein Däne oder ein Fremder der Buden gebrauchen und Hering daselbst salzen sollte, es auch dieser Stadt habenden Privilegien gar zuwider sei, bittet er den Rath um Abstellung, damit der Kaufmann in seinen Privilegien nicht behindert werde. In der gericht-

61) Seine Nachkommen sitzen in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts im Rathe. Vergl. Friedeborn, zweiter Anhang.

62) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 166.

lichen Verhandlung 1559 bestätigt Wulf Moller im wesentlichen Nevelings Angaben. Er habe vor Jahren zu Frankfurt a. O. „dar wo Jochim Neveling damals studiret habe, ihn angesprochen und gebeten „nachdem ehr itziger Zeit das felt vf Falsterbode in Dennemarcken, das Jme von wegenn seiner seligen Oldern angeerbet, in keinem gebrauch hatte vnd ock weil ehr studiret sobalde nicht gebrauchen wurde, — zuvorgunstigen, auff das Felt eine Bude bauen zu lassen, dergestalt, daß ehr, wennß ihme gelegen wehre, gleich ime derselben zu jeder Zeit zu gebrauchen macht haben solte, doch seiner anererbten gerechtigkeit des Feldes damit nichts begeben." Man erkennt sehr deutlich, daß hinter Jochim Neveling der stettinische Kaufmann steht, daß es sich viel weniger hierbei um die Sicherung des Nevelingschen Erbes als darum handelt, den Dänen aus der stettinischen Vitte zu beseitigen. Dieser Tendenz entspricht denn auch der Ausgang der Sache, indem Neveling seine Ansprüche an den gemeinen Kaufmann übertrug, dieser aber das Feld nebst Bude von dem Dänen-Petersen um 130 Thlr. zurückkaufen ließ. — Eine eigene Kapelle haben die stettinischen Falsterbofahrer auf ihrer Vitte nie besessen, einen Begräbnißplatz nur vorübergehend; man konnte hier beider entrathen, da seit alten Zeiten für alle deutschen Kaufleute eine deutsche Kirche und Gottesacker auf der lübischen Vitte sich befanden. Die Kirche war, wie Lübeck 1336 gegen Stralsund, das über Störung klagte, ausführte, von lübischen Bürgern erbaut worden. Ihre Instandhaltung und die Verwaltung ihrer Güter war eigenen Kirchgeschwornen anvertraut, welche alle Jahr dem Rathe, Vogte und gemeinem Kaufmann rechenschaftspflichtig waren.[63])

Einen wesentlich anderen Charakter trug die stettinische Niederlassung in Malmö (Ellenbogen), in späterer Zeit die für den Handel werthvollste. Schon die oben dargelegte Art ihrer Gründung zeigt deutlich, daß hier der Heringsfang in

[63]) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 17.

zweiter Reihe stand, es vielmehr hauptsächlich auf den Handel dabei abgesehen war. Die Niederlassung lag inmitten der Stadt und bestand aus einem Hofe, der den Kanonikern zu Lund gehörte, welche dafür einen Grundzins von 5 Thlr. und einem Pfund Pfeffer erhielten. In der Mitte des 16. Jahrhunderts begann nun aber der Rath zu Malmö den Anspruch zu erheben, der Hof müsse allen städtischen Lasten als Schoß, Unpflicht u. s. w. unterliegen; nach längerem Sträuben hatte sich der stettinische Kaufmann zur Ablösung dieser Forderungen mit Zahlung eines jährlichen Fixums von 5 Thlr. verstanden. Der dänische Abschied von 1553 sollte solche Verhältnisse rechtlich sichern, indem er u. a. bestimmte, daß den deutschen Kaufleuten frei stehe, zu Elbogen, Ystede, Landskron Häuser oder Buden zu miethen oder zu kaufen, doch sollten diese zu bürgerlichen Rechten und Pflichten bleiben, man könne aber deswegen sich auf ein Bestimmtes jährlich vergleichen; allein der Rath zu Elbogen leitete gerade hieraus von neuem das Recht ab, von der Stettiner Niederlassung die gleichen Leistungen wie von seinen Bürgern zu fordern. Die darüber schon auf dem Stettiner Friedenscongreß vorgebrachten Klagen wurden 1571 erneuert. Die Compagnie, deren Benutzung nur als Salzschauer gestattet werde, sei infolge der Hinderung des Rathes daselbst verfallen, er wolle die Kaufleute auch zwingen, schon am Tage vor Michaelis die gemietheten Buden zu räumen und bei den Bürgern Herberge zu nehmen; der König möge gestatten, die einst vom stettinischen Kaufmann auf eigene Kosten erbaute Compagnie wieder aufrichten zu lassen, darin zu wohnen, Zusammenkünfte zu halten, Schiffe zu frachten, auch die Jugend in guter Disciplin zu erziehen. Der Scanderborger Abschied von 1571 sicherte dies zwar zu, jedoch unter Aufrechthaltung der Clausel von 1553. Man scheint daraufhin von Stettin aus Verhandlungen mit den Kanonikern angeknüpft zu haben, aber ohne Erfolg. Es heißt wenigstens 1599 in dem oben angeführten Rathsprotocoll, man habe vor etwa 22 Jahren an die Kanoniker geschickt und sich zu

Erbzins erboten, wenn sie den Ort ihnen wieder gönnen wollten, wo nicht, so wolle man ihn aufsagen; es sei aber keines von beiden geschehen. Damals (1599) war die Compagnie zwar gänzlich verfallen, der Hof aber noch vorhanden, und man beschloß, weil es „geistlicher befreiheter Ort" sei, den Schonenvogt zu nochmaligen Verhandlungen mit den Kanonikern zu bevollmächtigen, gegen den zu erwartenden Widerspruch des Rathes aber beim Könige vorstellig zu werden. Erreicht wurde von Christian IV. noch weniger als vorher von Friedrich II. Während nun jener Hof nebst dem darauf befindlichen Compagniegebäude, dem Bierkeller, Salzschuppen, Brauhause für den Kaufmann als ein ursprünglich allen städtischen Hoheitsrechten entzogenes Gebiet allerdings von hohem Werthe sein mußte, waren Buden hier, offenbar im Gegensatze zu dem eigenartigen Leben in Dragö und Falsterbo viel weniger erforderlich. Dort ein buntbewegtes Lagerleben, hier ein geordnetes städtisches Gemeinwesen, in dem man Lagerräume bequem miethen konnte und nicht nöthig hatte, eigene Buden zu erwerben, über Winter schutzlos stehen zu lassen und fortwährend in Stand zu erhalten. Abgesehen von den beiden auf dem Hofe selbst stehenden Buden findet sich daher nur eine einzige Notiz zu 1599, aus der hervorgeht, daß der Vater eines Dimiss Schmidt daselbst eine eigene Bude besessen und Hering darin gesalzen habe.[64]) Eine eigene Vogtei gab es auf dem Hofe ebenfalls nicht, vielmehr wohnte der stettinische, zu Falsterbo residirende Vogt, wenn er Ellbogen aufsuchte, in der Compagnie. Es wurde schon erwähnt, daß man ziemlich gleichzeitig mit der Erwerbung dieses Hofes für die religiösen Bedürfnisse durch die Gewinnung eines Altars in der S. Peterskirche und der Vergünstigung sorgte, durch einen eigenen, aus Stettin mitgebrachten Priester Messen lesen zu lassen. Daß dies vor Einführung der Reformation regelmäßig geschehen sei, wird öfters bezeugt; es wird auch

[64]) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 166.

nach derſelben dieſe Einrichtung beibehalten worden ſein, ſoweit es die politiſchen und wirthſchaftlichen Zuſtände erlaubten. Die Schonenfahrerrolle von 1592 enthält wenigſtens (Art. 24) noch das Gebot, „dem Predicanten, ſo auff Walſterbudt in der Companey das ambtt verwaltet, ſein gebuer vnweigerndt zu geben.“ Sehr wahrſcheinlich iſt es, daß der ſtettiniſche Geiſtliche auch zugleich die Amtsgeſchäfte auf Dragö und Falſterbo zu beſorgen hatte.

Auch einen mit dem ſtädtiſchen Greifenkopf und dem Wappen der Ellenbogenfahrer, den 3 Heringen, geſchmückten Leichenſtein in S. Peter erwarben die Alterleute dem gemeinen Kaufmann zum Beſten im Jahre 1544. Aber 1601 ließ der Rath von Ellbogen Stettins und der anderen Hanſeſtädte Wappen aus den Fenſtern der Kirche, ebenſo die wappengezierten Stühle entfernen,[65]) eine um Wiederherſtellung 1606 vom Hanſetage an den König gerichtete Beſchwerde hatte keinen Erfolg;[66]) ebenſowenig ward 1621 etwas anderes vom ſtettiniſchen Altermann Hans Mencke erreicht, als daß der Rath erlaubte, den ſtettiniſchen Leichenſtein wieder an ſeine alte Stelle zu ſetzen gegen die Verpflichtung, dafür die einſt von Stettin geſtifteten Fenſter ſamt der Lucht auszubeſſern und in Stand zu halten.[67])

Die im Vorſtehenden beſprochenen Plätze waren es, auf denen die Stettiner an dem Heringsfange und Handel in Dänemark betheiligt waren. Für dieſe galt der in den Privilegien der däniſchen Könige ihnen und den anderen Hanſeſtädten ſo oft zugeſicherte Schutz, ohne den an keinen ruhigen und gewinnbringenden Betrieb zu denken war. Es lag darum ebenſo ſehr im Intereſſe des Königs, deſſen Zolleinkünfte durch die ſogenannten „wilden Lager“ geſchädigt werden mußten wie in dem der Hanſa, daß wenigſtens in der beſſeren Zeit

---

[65]) Ebenda nr. 111. nr. 115.
[66]) Ebenda nr. 133.
[67]) Ebenda nr. 166.

streng darauf gehalten wurde, daß kein Bürger, Gast oder Einwohner aus den Hansestädten mit seinen Schiffen anderswo liege oder salze als auf der Städte Vitten, Lagern oder Erden, nämlich Falsterbo, Skanör, Ellbogen, Dragö, Trelleborg, Ystadt, Gommershafen und Bornholm. Wer anderswo Hering gesalzen, sollte ihn an die Stadt, in die er zuerst damit komme, verloren haben, außerdem 10 Mk. Silber büßen an die Stadt, deren Bürger er sei oder wo er zu verkehren pflege.[68])

Wer aber war nun aus den Hansestädten zur Schoneureise berechtigt? Die dänischen Privilegien bezeichnen als solche alle borghere, coplude unde ere ghesynde unde de yn erem rechte syn[69]) oder ausführlicher die borgermestere, radmanne, borghere unde gemeynen farenden kopmann mit eren personen knechten denereu.[70]) Der Rath von Stettin selbst hat in späterer Zeit in Einklang mit den damals in der Hanse geltenden Anschauungen zur Abwehr der wachsenden Concurrenz der Butenhansen, offener oder versteckter, den Kreis der Berechtigten noch schärfer abgegrenzt. „Wir wollen auch, dass Niemand der Jennigen, die albie nicht burgere vnd nicht in des gemeinen kaufmanns verbottunge oder derselben kindere oder dienere nicht seindt, sondern die fremde sein oder fremder gelbt vnd mathschoppei haben, vnser burgere gerechtigkeit nicht sollen alda genießen noch sonst alda gefordert werden.“[71]) Damit stimmt auch Friedeborns Angabe, wenn einer oder der andere von Kaufleuten oder Schiffern sich auf den Heringsfang habe begeben wollen, so habe er sich zuvor bei den Alterleuten einkaufen müssen u. s. w.[72]) Es bezieht sich diese Beschränkung jedoch

[68]) Beschluß der Städte zu Stralsund 1442, Hanserecesse II. 2 S. 506.
[69]) Hanserecesse I. 1 S. 475 zu 1369. Privil. Waldemars.
[70]) Geleitsbrief Christian I. von 1458. Stadtarchiv.
[71]) Ordnung auf dem Lager zu Ellbogen 1558. Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 17.
[72]) Friedeborn a. a. O. S. 103.

nur auf den vollen Genuß aller privilegirten Rechte; man machte nämlich einen Unterschied, insofern für die Kaufleute zwar die Tonnenzahl des von ihnen zu salzenden Herings unbegrenzt war, den anderen Bürgern aber nur bis zu $^1/_2$ Last erlaubt war zu salzen.[73]) In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts riß auch in dieser Beziehung allerlei Mißbrauch ein. So machen 1594 die 24 Haken als ihr gutes Recht geltend,[74]) daß sie neben dem Hakenwerke auch gemeine Kaufmannshantirung gebrauchen dürften, wie sie denn mehrentheils des ehrbaren Kaufmanns Freiheit und Privilegia im Reiche Dänemark mit zu genießen hätten. Hiergegen wandten aber die Kaufleute ein, daß die Haken mit Unrecht sich gegen allen Entgelt in des Kaufmanns privilegirte Freiheit und Handel eindrängten, woraus demselben Verkürzung an seiner Nahrung und schließlich dieser guten Stadt an ihren und gemeiner Hansestädte im Reiche Dänemark habenden Privilegien Abbruch und Schmälerung erwachsen müsse. Darin aber treffen alle Anordnungen, dänische wie hansische, zusammen, daß nur Bürger oder solche, die gleich den Bürgern unter der Stadt Recht stehen, an dem Genuß der Privilegien Antheil haben dürfen. Es sind außer den Kaufleuten und den seit 1466 in Stettin mit diesen im Seglerhause vereinigten Gewandschneidern besonders die Krämer, Knochenhauer, Bäcker, Schuhmacher, Schneider, Tuchscherer, Böttcher, Fischer u. a., denen auf den schonischen Märkten im Verkauf heimischer Erzeugnisse und im Einkauf von Rohmaterial reicher Gewinn erwuchs. Für ihren Gewerbebetrieb galten dort in Schonen ähnliche Vorrechte und Beschränkungen wie daheim. So durften beispielsweise allein die Knochenhauer Vieh schlachten und feil halten, aber es war ihnen zu Verhütung des Vorkaufs verboten, Vieh auf dem rechten Markte zu kaufen. Vier Knochenhauer waren dem Kaufmann für seine Bedürfnisse freigegeben,

73) Hanserecesse II. 2 S. 506.

74) Löper Sedinensia Mscr. nr. 182, im Besitz d. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

die anderen gaben 2 Mark Budengins und wöchentlich ein halbes Schaf und zwei Grapenbrode.[75]) Für den Heringsfang kommen besonders in Betracht die Fischer, die der Kaufmann sich selbst mitbringen durfte, ferner die Salzerknechte und Böttcher. Diese letzteren waren ledige Gesellen, welche in des Kaufmanns Kost und Lohn standen und die Heringstonnen zurecht machen und zuschlagen mußten, nebenbei aber auch zu allerlei anderer Budenarbeit, wie Kochen, Waschen u. s. w. verwendet wurden, also nach Auffassung des Kaufmanns in die Klasse der Diener gehörten, da sie eben nur für ihren Brotherrn arbeiteten.[76]) In späterer Zeit erwuchs daraus viel Streit mit den königlichen Vögten, welche (z. B. Peter Jute 1575) für jeden nach Schonen geführten Böttcher 1/3 Thlr. forderten.[77]) Wie wichtig gerade die Anwesenheit dieser in hinreichender Anzahl sein mußte, liegt auf der Hand. Auch die vom Rathe bestätigte Böttcherrolle von 1608[78]) nimmt hierauf Rücksicht, indem sie bestimmt, daß von dem für Stettin geltenden Brauch des Umschauens der Altgesellen nach Arbeit für einen einwandernden Gesellen Abstand genommen werden solle, wenn der Geselle aus Bornholm oder Schonen gekommen sei; aber für einen solchen solle die Miethung nicht länger als bis S. Jakobi Tag (Anfang der Schonenreise) gelten; wolle aber der Geselle zu Hause bleiben und nicht wieder auf Schonen oder Bornholm segeln, so gelte die Miethung bis Michaelistag (Ende der Schonenzeit); sollte er aber dorthin segeln wollen, müsse er, bis sein Schiffer fertig sei, dem Meister um den vereinbarten Lohn arbeiten.

[75]) Aus der „Roth" König Friedrich I. von 1524. Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 17.

[76]) Schreiben des Rathes an Friedrich II. anno 1574. Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 166.

[77]) Ebenda nr. 73; schon 1574 klagt der Kaufmann, man habe seine Böttcher durch den Zollknecht auf die Zollbude holen lassen und er habe jeden mit 2 Mk. dän. lösen müssen. Ebenda nr. 166.

[78]) Staatsarchiv P. I. Tit. 132 nr. 68.

Von Gästen, die auf den stettinischen Bitten dem Heringsfange obgelegen hätten, erfahren wir außer den oben schon erwähnten Beispielen der Bürger von Wollin und Kammin nichts. In späterer Zeit herrschte auch in dieser Hinsicht eine laxere Praxis, wenigstens beschied 1576 der Rath die Schonenfahrer vor sich und vermahnte sie ernstlich, keine Butenhansen in ihre Buden, Lager und Matschopeien zu ziehen „vnd dem Konig nicht vrsach zu geben, diweil es wider die Privilegien, solches zu straffen, dadurch die Stad vmb all ir gerechtigheid kommen wirdet.[79]) Sowie solche nach den Privilegien unter des stettinischen Vogtes Jurisdiction standen, so bestimmt auch die 1592 Juli 1 von Vogt, Alterleuten und gemeinen Brüdern der stettinischen Compagnien auf Falsterbo, Ellbogen und Drakör verfaßte, vom Rathe bestätigte Beliebung:[80]) „Wurde ein Bruder einen Gast auf die Companie mith sich bringenn vnd derselbe ein Vnlust anrichten wurde, soll der Bruder dafur zu anworten vnd die Straff fur denselbenn gast zu erlegenn verpflichtet seinn."

Nach dem von den älteren Hansestädten gegebenen Vorbilde[81]) hatten sich auch in Stettin innerhalb der gesammten, durch das Seglerhaus repräsentirten Kaufmannschaft eine Anzahl besonderer Genossenschaften behufs intensiverer Ausbeutung der Handelsvorrechte in Dänemark gebildet. Es entsprach das jenem für das städtische Leben des Mittelalters so charakteristischen Zuge nach corporativer Gliederung der durch gleiche Interessen verbundenen Elemente der Bürgerschaft in Gilden, Aemter, Bruderschaften. Wenn wir neben einigen anderen gerade die kaufmännischen Vereinigungen für den Schonenhandel in der Form von Bruderschaften, also in Anlehnung an das kirchliche Leben organisirt finden, so wird die

---

[79]) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 73.

[80]) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 166.

[81]) Vergl. z. B. Mantels, drei Wappen lübeckischer Kaufmannsgilden, in der Zeitschr. des Vereins für lüb. Gesch. Bd. 2 S. 550 f.

Erklärung vermuthlich in dem Umstande zu suchen sein, daß das eigentliche Feld ihrer Thätigkeit außerhalb Stettins in einem Lande lag, wo der fahrende Kaufmann auf manches Verzicht leisten mußte, was ihm die Heimath gewährte, während ihm andererseits in seinem entsagungsvollen, an Mühen und mancherlei Gefahren reichen Berufe der Schutz der heiligen besonders werthvoll erscheinen mußte. In Stettin gab es solche Bruderschaften allein für den dänischen Handel. Es ist dies einmal die S. Annen-Bruderschaft der Bornholmfahrer. Daß von Stettin aus dorthin seit alten Zeiten Handelsverkehr stattfand, wird vielfach bezeugt,[82]) wiederholt ist in den „Verfassungen" von „bornholmischen" Schuten die Rede, welche ein stettinischer Bürger dem anderen verkauft, von dem Umfange aber und der besonderen Art des Verkehrs sind keine Angaben erhalten. Die Existenz der S. Annen-Bruderschaft ergiebt sich aus einer einzigen Eintragung von 1499, laut welcher Claus Schele zu Pommerensdorf an Hans Plate und Arnd Westfal, Vorsteher von S. Annen-Bruderschaft zu Bornholm, zu Nutzen der Bruderschaft 50 Mk. Capital zu 4 Mk. jährlicher Rente verkauft.[83]) Ungleich bedeutender waren die drei anderen Bruderschaften der Draker, Falsterbo- und Ellenbogenfahrer. In Ermangelung eines genaueren Datums müssen wir uns mit Friedeborns Angabe[84]) bescheiden, daß die Draker „etwan 1370" gestiftet worden seien. Es liegt kein Grund vor, die Richtigkeit derselben zu bezweifeln, sie hat vielmehr eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit für sich. Die Stiftung der Drakercompagnie erschiene, wenn Friedeborn Recht hat, als die erste Frucht des auch in Stettin durch den siegreichen Kampf gegen Waldemar Atterdag mächtig gehobenen Selbstgefühls und Unternehmungsgeistes.

[82]) Siehe auch oben S. 140.

[83]) Auch in Anklam gab es eine bornholmische Compagnie. Stavenhagen, Gesch. v. Anklam. S. 373 nr. 54, vielleicht auch in Greifswald. Kosegarten, rüg. pommer. Geschichtsdenkmäler I, 26—27.

[84]) a. a. O. S. 104.

Jedenfalls waren, wie das oft bezeugt wird, die Draker die größte und mächtigste der stettinischen Compagnien.[85])

Sie werden sehr verschieden bezeichnet, bald als „der drakorer kumpenye“ (1424), „der copman van draköre“ (1432), bald „unser leven vrowen broderschop tho drakäre“ (1452), bald „der draker gilde“ (1512), späterhin meistens einfach Draker genannt. — Ganz überraschend tritt sowohl gegen die Draker wie gegen die jüngeren Ellenbogenfahrer die Marien-Bruderschaft von Falsterbo in den Hintergrund und zwar sowohl in Stettin selbst wie draußen in Schonen. Ihr Capitalvermögen war gering, wie die spärlichen Verlassungen ausweisen, und nur ganz vereinzelt sind Namen von Alterleuten, wenigstens bis zum 17. Jahrhundert erhalten.[86]) Es scheint, als wenn hier an dem Mittelpunkte des schonischen Verkehrs jenes Schutzverhältniß, in welchem Stettin lange Zeit zu Lübeck stand, hemmend auf die Entfaltung eines kräftigen corporativen Lebens eingewirkt habe. Außerdem konnte hier sicherlich der Kaufmann des durch ein solches gewährten Schutzes und Rückhaltes eher als zu Dragö und Ellbogen entbehren, weil hier der stettinische Vogt selbst zur Stelle war und für ihn eintrat. — Wie und wann die dritte die S. Marien broderschop zu Elbogen entstand, ist oben bereits dargelegt worden. Sie war die jüngste Vereinigung von Kaufleuten und von Anfang viel weniger als die beiden anderen zum Zwecke des Heringsfanges als vielmehr des Handels gegründet worden.

Wer als Kaufmann unter den durch die dänischen Privilegien bestimmten Bedingungen am Heringsfange theilnehmen

[85]) Ueber ihre und der beiden anderen Stellung in Stettin vergl. den Excurs.

[86]) Das Wappen der Compagnie zeigt einen rothen, schwarz umrandeten Schild in rothem, schwarz gegitterten Felde, im Schilde ein silbernes M; die Legende, schwarz auf silbernem Rande: WAPEN DER COMPANIE V. FALSTERBODE. Stadtarchiv Titel VIII Sect. 36 nr. 54.

wollte, mußte der für das betreffende Fischlager gegründeten Compagnie beitreten. Das ergab sich schon, von anderem abgesehn, aus dem Wesen der stettinischen Vogteigerichtsbarkeit. Später wurde diese Mitgliedschaft auch von allen stettinischen Schiffern, „so hin und her gefrachtet wurden", gegen die gleiche Gebühr von $^1/_2$ Thlr. und 4 Schill. sund. Einschreibegeld verlangt,[87]) um sie der Amtsgewalt der Alterleute zu unterwerfen behufs Sicherstellung eines geordneten Schiffsverkehrs, nebenbei auch, um der Lade aufzuhelfen.

An der Spitze jeder dieser drei Bruderschaften standen Alterleute, welche, in späterer Zeit wenigstens[88]) je 4 an Zahl, sich aus der Zahl der Brüder durch Cooptation ergänzten; ihre Amtsdauer war unbegrenzt; dem Rathe aber stand das Recht ihrer Bestätigung zu. Diesen Alterleuten lag gerade so wie denen der Zünfte zu Hause in erster Linie die Pflicht ob, über gewissenhafte Beobachtung bestehender Ordnung zu wachen. Sie sollten „nach alter löblicher gewonheid vnter den Schonefarerbruderen vnd iren verwandten vnd dieneren alda guete ordenunge vnd eindracht halten vnd fleißiges aufsehen haben, das friede, liebe, einigkeit vnd gehorsam erhalten, auch die muttwillige vnd vngehorsamen vbertredter zu geburliger massen gestraffet, item das die stettinischen gueter vnd schiff nach bester gelegenheit gefrachtett vnd in allem des stettinischen Kofmans nutz vnd beste befordert werde."[89]) In diesen Worten des Rathes ist die rechtliche Stellung der Alterleute in Schonen in aller Deutlichkeit abgegrenzt. Sie sind die Vorsteher der Bruderschaft, auf ihre Ladung haben die Brüder zusammen zu kommen, sie leiten die Verhandlung, führen deren Beschlüsse aus. Sie vermitteln also die Mittheilung von Beschwerden einzelner oder der ganzen Bruder-

87) Ordnung in Schonen 1592. Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 166.

88) Die Ordnung für Elbogen v. 1558 bestimmt, daß der gemeine Kaufmann auf dem Lager unter sich einträchtig erwähle und ordene vier Alterleute, die dazu geschickt seien; der Rath wolle sie dann confirmiren.

89) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 57 a. a. 1570 Bestallung des Raths.

schaft über dänische Eingriffe an den heimischen Rath oder an den in seinem Auftrage als Vertreter dort in Schonen anwesenden Vogt. Sie leiten den ganzen technischen Betrieb des Heringsfanges, um Schädigung eines Bruders durch den anderen zu verhindern, ganz besonders haben sie den Schiffsverkehr von und nach Schonen zu regeln. Es war dies doppelt nothwendig, weil im 16. Jahrhundert seitens der dänischen Zöllner mit rigoroser Strenge auf der Innehaltung der freien Schonenzeit bestanden wurde, also für zeitige Schiffsgelegenheit nach Hause gesorgt werden mußte; außerdem aber keinem Kaufmann ein Vorzug von dem anderen in der Ausnutzung der günstigen Conjunctur des heimischen Marktes eingeräumt werden durfte. Weil man steten Zollbelästigungen der dänischen Zöllner ausgesetzt war, mußten ferner alle einzunehmenden Güter den Alterleuten angegeben werden, die sie dann auf einer Rolle verzeichneten, um sie dem Zöllner einzureichen. Von jeder Last angesagten Gutes erhoben sie vom Kaufmann 1 Witten, desgleichen von jedem Schiffer $^1/_2$ Thlr., die Gelder vertheilten sie in Stettin unter die Hausarmen. Den Alterleuten lag wie die Aufsicht so auch die Pflicht ob, rechtzeitig für den nöthigen Schiffsraum Sorge zu tragen. Mangelte es auf ihrem Fischlager an solchem, so hatten sie auf Kosten der Brüder geeignete Leute nach Kopenhagen oder anderen Oertern zu schicken, um dort Schiffe zu miethen.[90]) Noch deutlicher als nach der technischen Seite tritt die Analogie mit den Zünften in den richterlichen Befugnissen der Alterleute hervor. Eine kurze Darlegung dieser erfordert aber zugleich ein Eingehen auf die Stellung des Schonenvogtes.

Wie oben erwähnt, hatten die verbündeten Städte Waldemar IV. unter anderen Vorrechten auch eine beschränkte Jurisdiction abgerungen. Das Privileg von 1371 Mai 24 bestimmte betreffs dieser: Vortmer moghen de vorscreuenstede eres sulues voghede setten up eren vitten tho

[90]) Entnommen den Ordnungen von 1558 u. 1592.

Schonore unde tho Valsterbode unde wor se vitten hebben tho Dennemarken, unde de voghede moghen richthen over alle de ghene, de mit en up eren vitten liggen, unde vord over all ere borghere unde ere ghesynde, se liggen wor se liggen, unde alle sake unde broke tho richtende, ane sake unde broke, de na Lubeschem rechte ghan yn hals unde yn hant, unde ane vulkomene wunden, de mit egghe unde orde wraght sin; id en were dat welke stad borghere bewisinge hadde mit konynges breve tho Denemarken, de scholde des bruken. — Vortmer schalme nymande laden, dat callen yn Denschem rechte het, vor dat Densche recht, men wilme weme schuldeghen, den schal me schuldeghen vor syneme Dudeschen voghede mit syner stad rechte. Vortmer wolde me wene schuldeghen umme tichte, den schal me schuldeghen vor syneme Dudeschen voghede, de schal em richten na syner stad rechte." So klar in diesen Worten die Jurisdiction der Städte abgegrenzt wird, so viel Streit hat doch in der späteren Zeit dieser Punkt der Privilegien hervorgerufen. Es ist also die Stadt als solche, vertreten durch ihre rechtmäßige Obrigkeit, den Rath, welche diese Gerichtsbarkeit über ihre Bürger u. s. w. dort in Dänemark ausübt. Sie betraut hiermit für die Dauer der Schonenreise einen Vogt, für den sie von den Schonenfahrern Gehorsam in allen billigen Dingen fordert „gleich uns selbst, wie wir ihme des alles hiemit in macht dis briefs an vnser stat vollenkomen gewalt geben vnd bevelen, vnd das er die vngehorsamen durch geburenden zwangk vnd straffe zu gehorsam bringen solle vnd muge."[92]) Es ist ein städtisches Amt, das der Rath hier gerade so wie daheim das der Wetteherrn, des lastadischen Vogtes u. a. überträgt, und es ist natürlich, daß er es einem Mitgliede des Rathes selbst anvertraute,

[91]) Aus der Bestallung für Peter Fromholz anno 1569; dieselbe ist formelhaft für das ganze 16. Jahrhundert. Stadtarchiv Titel V Sect. 2 nr. 57.

der ihm mit ſeinem Eide „verwandt" war. Von dieſer Regel ging man erſt gegen Ende des 16. Jahrhunderts ab, als die privilegirte Stellung in Schonen ſchon ſo gut wie verloren war.[92]) Das ergiebt ſich aus einer Zuſammenſtellung der Namen, welche ſich aus den Acten gewinnen laſſen. Jakob von Grulle um 1410, Bertram Sunnenberg 1490, Hans Lubbeke 1540—43, Jochim Regelſtorp 1546, Lorenz Groilink 1549—56, Peter Fromholz 1557, 1569—75, Jochim Neveling 1567—88, Valtin Kloſterwold 1575, Elias Schlecker 1579, Hans Koppen 1591—92, Paul Voßberg 1594—99, Jochim Groiling vor 1600, Hermann Berckhof 1601—2, Hans Mencke 1624, Dietrich Beckmann 1622/5, Hermann Quern 1643—45. Alle dieſe ſaßen bis zu Schlecker einſchließlich im Rathe, Berckhof ward 1607 in denſelben gekoren.[93]) Manche von ihnen haben zweifellos auch in anderen als den urkundlich beglaubigten Jahren das Vogtamt bekleidet, Peter Fromholz z. B. 18 Mal, in manchen Jahren, z. B. während des ſchwediſch-däniſchen Krieges, ward überhaupt kein Vogt entſendet; in der letzten Zeit hat wohl der immer mehr zurückgegangene Ertrag der Schonenreiſe zu demſelben Entſchluß geführt. Im Jahre 1621 bat z. B. der ſtettiniſche Rath den von Lübeck, da er für dies Jahr keinen Vogt entſenden könne, ſeine Bürger durch den lübiſchen vertreten zu laſſen. Für die beſſeren früheren Zeiten aber führte die Eigenartigkeit und Schwierigkeit der Stellung des Schonenvogtes, die einen gewandten, umſichtigen und mit allen Verhältniſſen vertrauten Mann erheiſchte, ganz von ſelbſt dazu, daß man dem einmal erprobten Vogte das Amt immer wieder

[92]) Daher findet ſich in der 1592 verfaßten, 1622 erneuerten „der Schonenfahrer Beliebung und Rolle" das Gebot des Gehorſams gegen den verordneten „Vaget aus des Rades Mittell oder dem ſie an ſeiner ſtaat das ambt zu verwalten befohlen." Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 24.

[93]) Vergleiche Friedeborn a. a. O. zweiter Anhang, der controllirt iſt nach Stadtarchiv Titel I 414 num. 1 vol. 1 transpositio operum.

übertrug.[94]) Er war der Krone Dänemark gegenüber, wenn nicht außerordentliche Gesandte dazu geschickt wurden, der Geschäftsträger seines Rathes in allen Beschwerden und Verhandlungen, er hatte über Befolgung der Ordnungen des Rathes zu wachen und Recht im Namen des Rathes zu sprechen, soweit dessen Competenz reichte. In letzteren beiden Beziehungen war ein gewisses Maß von Mitwirkung der Alterleute zugelassen; denn die Altermannschaft war zwar kein obrigkeitliches Amt wie das des Vogtes, sondern ein genossenschaftliches, aber der Rath bestätigte es und schützte es wie wir sahen mit seiner Autorität.[95]) Das Verhältniß des Vogtes zu den Alterleuten entspricht nun bezüglich der Gerichtsbarkeit demjenigen, in welchem in Stettin die Rathsbeisitzer zu den Alterleuten der Zünfte standen. Unter den Alterleuten als erwählten Vorstehern der Compagnie stand jeder, der als Kaufmann, also im Vollgenuß der Vorrechte, das betreffende Fischlager besuchte.[96]) Aus demselben Gesichtspuncte nun, wie er in Stettin vom Rathe den Zünften gegenüber so oft betont ward, nämlich um eine Belästigung der Gerichte mit geringfügigen Sachen zu verhüten, daneben auch zur Abwehr einer Einmischung des dänischen Vogtes, war den Alterleuten die Befugniß übertragen, daß Irrungen unter Brüdern zuerst vor ihnen in Gemeinschaft mit der Versammlung der Bruderschaft verhandelt und vertragen werden sollten; denn sie sollten Frieden und Eintracht erhalten. Es bezieht sich das ebenso auf Verstöße gegen den gesetzlich geregelten

94) Auch die preußischen Städte berathen 1405, ob sie ihrem dort drei Jahre fungirenden Vogte die Amtsdauer nicht verlängern sollen. Hanserecesse I, 5, S. 189.

95) Das Privileg Waldemars spricht daher auch nur von dem Vogte, ebenso die Privil. des 16. Jahrh.; wohl aber die noch zu erwähnenden beiden „Mot" Christ. I. und Friedr. I. daneben auch von den Alterleuten.

96) Auch das Rothbuch a. 1470 sagt: vorthmer so schall nemand liggen vp dissem dagher vor köpman, he hebbe denn olderlude, dar he an höueden mach cet.

Heringsfang und Güterverkehr, wie auf perſönliche Zwiſtigkeiten zwiſchen Brüdern oder Verletzung der guten Sitte bei den Högen u. ſ. w. Ward jemand ſchuldig befunden und wollte die auferlegte Buße, den broke, nicht annehmen, erwies ſich alſo dieſer ſchiedsrichterliche Ausgleich als erfolglos, ſo hatten die Alterleute die Sache dem Vogte auf Falſterbo zu berichten, der dann mit ihnen den Schuldigen in gebührende Strafe nahm. Er hatte zu dem Zwecke von Zeit zu Zeit die beiden Fiſchlager zu Dragö und Elbogen zu beſuchen; in Dragö ſaß übrigens als ſein Stellvertreter ein Untervogt, 1572 Peter Evert. Auch von dem Spruche des Vogtes war ſchließlich noch eine Berufung an den Rath ſelbſt als Träger der ſtädtiſchen Gerichtshoheit zuläſſig, aber ſie war mindeſtens ſehr erſchwert; denn der Rath bedrohte jeden dann ſchuldig befundenen mit doppelter Strafe. Daß die Strafgewalt des Vogtes eine ziemlich ausgedehnte war und ſich auch auf Freiheitsſtrafen erſtreckte, lehrt die Urfehdeformel, welche er einem von ihm Beſtraften ſchwören ließ. Sie lautet: „Nachdem ick N. N. in des Erbaren Raths von Stettin verordneten Vogts up Schonſeit im Konigreiche Dennemarcken gefengnus bin kommen vnd gebarliche ſtrafe wol verdienet hebbe, gelave vnd ſchwere ick vor my vnd alle myne erven vnd verwanten, geboren vnd ungeboren, dat ick edder niemals von minentwegen diſſer laken edder gefengkniß halben jegen E. E. Rath tho Olden Stettin edder ere vnderdanen edder ock den verordneten Vogtt edder ſinen Erven vnd Verwanten noch diejenigen, die rath effte that tho diſſer miner gefengniſſe hebben gegeven, mit edder ohne Rechtt geiſtliches edder weltliches in argem edder vngutem nicht will furnehmen handlen efte gedencken, ock daſſelbe von minentwegen heimlich effte offenbar niemandt vergunnen oder geſtaden, dan wil my mit den mynen diſſen vorgeſchreuenen Orefeide nun in allen thokamenden tyden unvorbraken holden vnd my wedder durch geiſtlich edder weltlich recht dauon nicht lathen abſolviren edder loß theilen; alles gantz getrewlich vnd ſonder gefehrde alſo wahrhaftig helfe mir

Gott vnd sein heiliges Evangelium."[97]) Sollten durch diesen Eid auf der einen Seite Vogt, Alterleute u. s. w. vor späterer rechtlicher Ansprache geschützt werden, so wollte man andererseits aber auch namentlich die Anrufung des dänischen Vogtes verhindern. Das gleiche Motiv war z. B. auch bestimmend für den 1572 auf dem Hansetage zu Lübeck gefaßten Beschluß, wie es gehalten werden solle in Abwesenheit des Vogtes einer der verbündeten Städte. Für solchen Fall ward bestimmt „wenner henforder einig hanssischer der Orter in Dennemarcken einiger mißhandlung halven straffbar befunnden, dath alßdann der Lubescher sampt anndern darhen affgefertigten vogtenn dennsülvenn nah gelegenheit der missethadt tho straffen macht hebben vnnd also darmit der Erb. Hannse gerechtigheit thouertreden darann mit besondern flithe sin scholen, darmit solche sache nicht an frombdte Jurisdiction geraden mochte u. s. w.[98]) In der That lag hier einer der wundesten Puncte in der Stellung der Hansen auf Schonen. So klar anscheinend der Wortlaut des Privilegs Waldemars IV. jeden Zweifel ausschloß, so oft haben doch im 16. Jahrhundert den Städten abgeneigte dänische Vögte Handhaben gefunden, die Jurisdiction der städtischen Vögte zu verkürzen, weniger aus politischen als besonders aus finanziellen Motiven wegen der nicht unerheblichen Geldstrafen. Nach das Privileg König Friedrichs I. von 1524 Sept. 1 besagte: „der Richtewalt scholen desuluigen stede na lude erer priuilegien vnbehindert bruken vnd deren van Niemant einigermathen verhindert edder verweret werden" u. s. w.[99]) Das „Mathok" desselben Königs aus der gleichen Zeit bestimmt das rechtliche Verfahren dahin: „Der sick ock begeve, dat jennig densch mit dem dudeschen vp der denischen Erde tho hader, live vnd schlegen keme, vnd die denschen van deme dudeschen gewundet este geschlagen wurden, so schall vnse tolner den dudeschen erem vogede thoschicken

[97]) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 38.
[98]) Ebenda nr. 69.
[99]) Ebenda nr. 17.

vnd de vaget ſchal daraver richten vnd nemen den brocke, vnd alſo gelickermaten wedderumb efft jennich dudeſch mit einem denſchen tweſerdig wurde vnd de denſche den dudeſchen ſchloge effte vorwundete, alßdenn ſchall der dudeſchen vaget den denſchen an vnſen tolner ſchicken vnd de tolner ſchall darauer richten. Ock willen wy, dat Niemandt von denſchen oder dudeſchen nie den anderen ſchall den anderen vorunrechtigen, vnd dar jemandt den anderen wolde vorklagen, dat ſchall geſchehen vor eines jederen geborlickenn richter, vthgenamen blodige dome, die auer den Halß gehen, die hebben allein die Lubiſchen Roſtocker vnd Sundiſchen vnd nicht die anderen ſtede alß Danzig Stettin u. ſ. w. frey bey ſich ſuluеſt zu richten."[100]) Allein wenn hiermit auch das Privileg Waldemars ſeinem Inhalte nach erneuert und auch ſpäter nochmals im Receß zu Odenſee von 1560 beſtätigt ward, ſo nahmen doch die Klagen über Eingriffe von beiden Seiten kein Ende mehr. Seitens Stettins ward namentlich die Anweſenheit der däniſchen Geſandten auf dem Friedenscongreß zu Stettin 1570 benutzt, um eine Reihe von Beſchwerden vorzutragen. So berichten z. B. die Alterleute von Draker, in der letzten Schonreiſe ſei zwiſchen zwei ſtettiniſchen Bürgern ein Streit entſtanden, bei welchem der eine den anderen verwundet habe; ſolches ſei vordem ſtets durch die Alterleute „vordragen" worden und der königliche Zöllner habe nichts damit zu thun gehabt; dennoch habe ſich der jetzige unterſtanden, den Altermann Mathens Schomann um 12 Thlr. und eine Tonne lüneburger Salz zu beſchatzen, der doch gar nicht bei dem Streite zugegen geweſen, ſondern „alleine dat he de beiden parte in der gude heft hulpen vordragen."

Auch ſei bisher Rechtens geweſen, daß der Zöllner, wenn ſich deutſche und däniſche auf der Compagnie geſchlagen hätten, nicht befugt geweſen ſei, mit ſeinen Knechten ſie wegzunehmen, ſondern er habe ſelbſt kommen und „vorlöf bidden

100) Ebenda nr. 17.

mutten, dat hey wil inthun in des konynges gefenknifs, dey helfft thor straffe an den konynk vnd dey helfft an dey olderlude van stettyn." Da man in Stettin nichts als leere Vertröstungen erlangte, so ging 1571 eine eigene Gesandtschaft nach Kopenhagen, um Abhülfe für diese und andere Beschwerden zu erwirken.

Die beiden Gesandten stützten sich in ihren Vorstellungen vornehmlich auf den auf Waldemars Privileg begründeten zweihundertjährigen Gebrauch, der noch neuerdings zu Odensee bestätigt worden sei, namentlich schließe dessen art. 46 „die deutsche Cumpanei vf falsterbode soll nach den Privilegien wie bisher bleiben" auch die Jurisdiction in dem bisher geübten Sinne in sich. Der Zöllner dagegen interpretirte in seiner Replik den art. 36 des Mutbuches[101]) willkürlich dahin, daß er unter „geborlicken richter" verstanden wissen wollte, „unserm Zöllner oder Vogt." Die stettinischen fragen dagegen „wovor hetten oder durften die Stette ire vogtte alle jar mit swaren uncosten ein iber den seinen ins reich dennemarck schicken;" mit solcher Auffassung werde man den deutschen Kaufmann sehr vor den Kopf stoßen."

Zwar bestätigte auch der Skanderborger Abschied von 1571 nochmals „das sich die von Stettin durch ihren verordneten bevehlichhaber der voigteygerechtigkeit auf Falsterbode soweit sie derselben nach inhalt vielgeurts Odensehischen vertrags befuegt über ihre eigene Bürger vnd kaufleute ohn eintrang gebrauchen mogen, jedoch sollen sie sich derselben nicht weitter vnd gegen versehung der privilegien anmassen vnd Ihrer May alda geordneten Zollnern in vierzig marksachen[102]) vnd andern bröke vnd peinlichen vellen, die ihnen zu richten gebueren vnd dorin Ihre May die hoheitt vnd jurisdiction ohn mittell zustehet, nicht vorgreifen u. s. w." Allein ein vor neuen Interpretationskünsten gesicherter Genuß der Ge-

101) S. oben S. 151.

102) Die Fälle sind im Mutbuch besonders aufgeführt.

richtsbarkeit war damit nicht erzielt; ſo klagen z. B. 1599 die Städte, der Zöllner wolle ihre Jurisdiction auf Falſterbo nur auf den Bitten im engſten Sinne dulden, was den Privilegien zuwider ſei (so liggen wor so liggen). In Stettin befolgte man gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Praxis, die Zöllner zu Falſterbo, Drago und Elbogen womöglich gleich anfangs durch eine Verehrung von 4 Tonnen Mehls, Zwiebacks oder Biers der Stadt geneigt zu machen, wie die Berichte Hans Koppens, Hermann Berkhofs u. ſ. w. melden, meiſt mit dem erwünſchten Erfolge.

Neben dieſer beſtändigen Anfechtung der eigenen Jurisdiction, bei der in erſter Linie auch finanzielle Geſichtspunkte in Frage kamen, bildeten im 16. Jahrhundert beſonders die verſchiedenen Formen von Abgaben an den königlichen Zöllner nimmer aufhörende Anläſſe zu Streitigkeiten und Verhandlungen. Während die Städte ſich zumeiſt auf das Privileg Waldemars beriefen, ſuchten die Zöllner auf die verſchiedenſte Art und Weiſe neue Einkünfte zu gewinnen. Noch der Abſchied von 1524, in den Stettin durch Lübeck hineingezogen wurde, beſtimmte u. a., daß die Kaufleute von ihren Buden auf den Bitten dem Zöllner jährlich 1 Schilling Grote an Wartegeld geben ſollten, wofür dieſer die Verpflichtung übernehmen müſſe, über die in denſelben lagernden Güter das ganze Jahr wachen zu laſſen, und auch hierzu ſollte keiner gezwungen werden, wer „ſin eventure ſtan will.“ Mit dem Zoll ſolle es im ganzen Reiche nach der Städte Privilegien gehalten werden, „dan ſtorterunen hylen fenſtergelde vp eren bitten ſcholen ſe nicht tho gevende vorplichtet ſin“, ebenſowenig ſollte vom Nachlaß eines verſtorbenen Kaufmanns der 10te Pfennig gefordert werden. Die endgültige Regelung der vielbeſtrittenen Bierakiſe wurde bis zu dem beabſichtigten Lübecker Tage ausgeſetzt. Auch das derſelben Zeit angehörende Muthbuch Friedrichs I. beſtimmt noch, daß die 5 auf dem Klingenberge in Falſterbo zugelaſſenen deutſchen Fleiſchhauer dem Zöllner nur 1 Schill. Grote an Fenſtergeld, darneben

dem Schloßvogte und ihrem eigenen Vogte nach alter Gewohnheit zahlen sollen, dagegen brauchen die Kaufleute das vormals mit 1 Mk. schon erhobene Budengeld nicht mehr zu entrichten. Bald darauf aber trat an Stettin eine neue dänische Forderung heran. Im Jahre 1530 nämlich klagt der Rath den Lübeckern, der dänische Zöllner in Falsterbo habe in diesem Jahre von seinen Schonenfahrern die Entrichtung von Erdzins (ordhure) für jedes Feld auf der Vitte und von Ruderzoll gefordert, erbittet vor dem Könige ihre Rechte mit zu vertreten. Ein Intercessionsschreiben Lübecks in diesem Sinne bewirkte nichts als das Versprechen des Königs, er werde sich auf S. Johannistag nach Kopenhagen verfügen, um dort mit den hansischen Gesandten die Klagen der angeblich in ihren Rechten verkürzten Städte zu verhandeln. Die Erledigung dieser und anderer Streitpunkte hinderte zunächst der unter Wullenwebers Führung gegen Christian III. unternommene Krieg Lübecks, als dessen Ziel es die Handhabung des gemeinen Kaufmanns und die Sicherung und Erneuerung der Privilegien in Dänemark bezeichnete;[103]) gleichzeitig kündigte es dem stettinischen Rathe die Ankunft stralsundischer Sendboten an, welche um Beisteuer zu dem Kriege ersuchen würden.

In Stettin war man um der alten Beziehungen und um der eigenen Beschwerden über Dänemark willen gern zu einer Beihülfe bereit,[104]) muß auch in diesem Sinne Lübeck geantwortet haben; denn dieses dankt 1534 Mittwoch nach S. Petri ad vincula (Aug. 5) für das Versprechen und bittet den Rath, bei den Schonenfahrern zu verfügen „dat se allerlei notturften proviende vnd anders scholen mit sick bringen, darmede de vnsen vnd vnse buntsverwanten aldar im ryke einen temelicken pfennig vnderholdinge hebben vnd bekomen scholen.

[103]) Schreiben an Stettin 1534 am avende Jakobi (Juli 24). Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 17.

[104]) Im Frühling 1535 fand der danziger Sendbote Stettin „gut lübisch gesinnt". Waitz, Jürgen Wullenweber III, 356.

— konnen ock woll lyden, dat Jw. Erb. er kopman dergestalt eth ryke dennemarcken, dar sie gelick den vnsen seker vnd velich sin werden, mit hier, molte, meele vnd anderer notturft tho behuf der frunde besoken." Auf die hier angedeutete Art der Unterstützung hat sich Stettin beschränken müssen, aber sie hatte doch bewirkt, daß man in Lübeck fortgesetzt sich verpflichtet fühlte, für die stettinischen Klagen auch nach dem erfolglosen Kriege einzutreten. Die dem Friedensvertrage von 1535 angehängte Fürbitte für Stettin besagt, „idt werden ock die von Stettin haben olde gewonheit ock wedder privilegia vnd freyheiten jarlickes beschweret mit dem rodertollen vnd ertinße vnd dewile solck oplage durch Koniglicher Maj. Tolner etlich zeit langk opgeschreven, bidde man dienstlich, dat die von Stettin alß vnse verwanten darmede hinfurder verschonet vnd vnbeschweret bliven, auch die gethane burgertucht wedderum bloßgestellet werden möge."[105]) Dies Letztere bezieht sich auf das auch in der nächsten Zeit immer wieder von Stettin befolgte Verfahren, um einer rechtlichen Anerkennung dieser Zölle auszuweichen, daß man nämlich den geforderten Zoll durch den Vogt dem Zöllner verbürgen ließ, mit dem Versprechen nachträglicher Zahlung, wenn eine endgültige rechtsverbindliche Entscheidung erfolge. So geschah es, da jene lübische Verwendung erfolglos blieb, 1542, 1543, 1545, 1548. Ja, 1548 forderte der Zöllner außerdem noch die Bieranise und den 10ten Pfennig vom Nachlaß. Eine Vorstellung beim König, abermals durch Vermittlung Lübecks, hatte nur den ablehnenden Bescheid zur Folge, der König könne die Berufung auf das Privileg seines Vaters Friedrich von 1524 nicht gelten lassen, da es nichts für Stettins angebliche Vorrechte enthalte, wolle jedoch die Sache prüfen und bis zur Entscheidung die Erhebung dieser Zölle einstellen lassen.

Die hansische Vorverhandlung über die zu solchem u. a. Zwecken an den König abzufertigende Gesandschaft erfolgte

105) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 38.

auf dem Tage zu Lübeck 1553. Die Instruction schrieb den stettinischen Gesandten für diesen und für die Reise nach Dänemark vor,[106]) sie sollten darauf halten, daß in die zu erwirkende gemeinsame Confirmation der Privilegien Stettin eingeschlossen werde, wenn aber die Verhandlungen sich zerschlügen, sollten sie fordern, daß mit der Beschwerung des Ruderzolles und Erdzinses bis zu endlicher Vergleichung Abstand gegeben werde. Zu Lübeck selbst hätten sie geltend zu machen, Stettin bestreite durchaus von Alters her diese Zölle gegeben zu haben, höchstens hätte sie einer oder der andere der Bürger aus Einfalt oder weil sie wegefertig gewesen, entrichtet, daraus aber könne der Stadt kein Präjudiz hergeleitet werden.

Das Resultat der hansischen Verhandlungen mit Dänemark war der Abschied von Kopenhagen 1553. Mit Bezug auf die Zölle bestimmte derselbe, daß der Heringszoll gemäß Waldemars Privileg zu nehmen sei; die Befreiung vom 10ten Pfennig solle, obwohl sie sich nach den Privilegien auf Falsterbo allein beschränke, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit für die Dänen in den Hansestädten auf das ganze Reich ausgedehnt werden; in den Compagnien zu Elbogen, Ustede und Landskron ward verboten Bier oder Wein auszuzapfen, im übrigen ward die Regelung der Bieraccise vertagt. Für jede Fischerschute oder Boot soll der deutsche Fischer fortan 1 Schill. Grote und von jedem Riemen 3 Wall Hering geben; „item die von Stettin sollen ausgnedigst zunehygung vnd dero van Lübeck ersuchen mit dem ertzins vnd roderzollen verschonet werden vnd sollen die wendischen stette vnd die van Stettin einen grot zu ruderzollen zu geben schuldich sein vnd nicht mher." — Mit diesem Bescheide zweifelhaften Werthes mußten die Städte sich zufrieden geben; es war für Stettin wenig sicheres damit erzielt worden, denn die Streitfrage wegen der Bieranise blieb in der Schwebe, und die Fassung des Abschiedes

106) Ebenda nr. 25.

wegen des Ruderzolles und Erbzinses bot in ihrer wie man damals sehr wohl erkannte zweideutigen Gestalt Handhaben genug für neue Eingriffe der Zöllner.[107]) Auch der Receß von Odensee 1560 bedeutete keinen Fortschritt gegen diesen 1553 begründeten Stand der Dinge, da er den Abschied von Kopenhagen in Bezug auf diese Puncte fast völlig bestätigt und noch besonders hervorhob, daß auf den Compagnien zu Falsterbo und Elbogen Bier nur zu eigenem Bedarf frei geschänkt werden dürfe; als Handelsartikel dagegen sollte es der Accise unterliegen, und es war nur ein mäßiger Trost, wenn wenigstens erreicht ward, daß eingeführtes Bier nur einmal accisepflichtig sei, dann aber frei an jeden Ort des Reiches gebracht werden könne. Am übelsten war in dieser Hinsicht die Compagnie auf Dragö bestellt, da sie in keinem der Privilegien des 16. Jahrhunderts namentlich aufgeführt war und mehr als die anderen durch ihre Lage dem Neide der Kopenhagener ausgesetzt blieb. So hatten sie denn bereits 1561 zu klagen, daß von ihnen sowohl Erbzins wie Bieraccise gefordert werde, ebenso das sogenannte „Storterumgeld"; eine Beschwerde an den königlichen Statthalter half so wenig wie ein von den pommerischen Herzögen 1562 erwirktes Verwendungsschreiben an den König.

Nach Beendigung des dänisch-schwedischen Krieges faßte man 1570 vor den in Stettin anwesenden Gesandten und 1571 vor den königlichen Räthen noch einmal alle Klagen zusammen. Alle drei Compagnien beschweren sich gleichmäßig, daß die vom Kaufmann geforderten Präm- und Wagengelder, desgleichen auch der Lohn für die Wunderiks (Arbeitsleute) mit jedem Jahre gesteigert werde, die von Dragö und

[107]) Bei den Verhandlungen der hansischen Abgesandten in Kopenhagen betonen die dänischen Räthe u. a. die Widersprüchsrolle der §§ des odenseeischen Receſſes wegen des Ruderzolles und Erbzinses der Stettiner. Stettin soll sich erklären, wie es dieselben bisher verstanden habe und wie der factische Gebrauch bisher gewesen sei.

Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 115.

Falsterbo klagen noch besonders über die Bieraccise; die Draker hätten diese letzte Zeit für jede Last Rostocker Biers 2 Thlr. geben müssen und die Bierziese werde mit jedem Jahre gesteigert, sie begehren für ihren Bedarf 1 bis 3 Last accisefrei einführen zu dürfen, wie sie seit alten Zeiten gethan hätten, davon wollen sie dem Zöllner 1 Tonne geben, anderen Falls möge man wenigstens bei dem früher geforderten Satze von 4 Schill. dän. pro Last stehen bleiben. Der Skanderborger Abschied von 1571 war, wie in anderen Puncten so auch hierin die letzte Regelung der strittigen Fragen. Wegen der Pram- und Wagenheuer solle wie bisher bei Beginn der Schonenzeit zwischen den Vögten und Zöllner billige Vereinbarung erfolgen; die Behauptung, daß die Stettiner auf Dragö nur zu 4 Schill. pro Last Bier verpflichtet seien, unterliege starkem Zweifel, weil notorisch ihre Privilegien wegen des Heringsfanges sich allein auf Schonen bezögen, jedoch sollten sie mit ihren Rechtsansprüchen gehört werden und billigen Bescheid erwarten; bis dahin sollten nur 4 Schillinge erhoben werden. In Stettin hat man nie versucht, einen solchen Beweis aus Privilegien zu erbringen, sondern zog es vielmehr fortan vor, wie oben gezeigt, den Zöllner persönlich sich geneigt zu machen. Noch in der Rathsverhandlung von 1599 sprachen es die rechtskundigen Mitglieder, besonders der Syndikus Schwalch, ganz offen aus, der Receß von Odense beweise für die Befreiung von der Bierziese garnichts, es sei am besten, stillschweigend bei dem alten Gebrauche zu bleiben und alte Wunden nicht bluten zu machen, sie warnen auch dringend mit Rücksicht auf den Skanderborger Abschied vor dem Vorschlage, es aufs Verbitten zu legen. In der That hat man sich in der letzten Zeit stets allein auf den alten Gebrauch berufen, diesen aber möglichst festzuhalten gesucht. So ward noch 1624 beschlossen, trotz königlichen Verbotes $^1/_2$ Last Bier nach Dragö auszuführen und zu verzapfen, damit das Gewohnheitsrecht nicht unterbrochen werde." Uebrigens waren die dänischen Vor-

würfe wegen Mißbrauchs des Rechtes der freien Einfuhr von Bier zu eigenem Bedarf nicht ohne Grund. Wenn der Skanderborger Abſchied dem lübiſchen und ſtettiniſchen Kaufmanne vorhält, daß ſie ſich ihrer vortheilhaften Sudelei[108]) halber von den Fiſchlagern in die Städte gewendet und zu befreieten und unbefreieten Zeiten mit Bauern und Jedermann gehandelt hätten, ſo findet das vollgültige Beſtätigung durch eine Verhandlung vor dem ſtettiniſchen Rathe 1576. Auf Befehl des Rathes erſchienen damals Juli 26 die anweſenden Alterleute und Schonenfahrer vor dem Bürgermeiſter Schaum und erhielten hier die Verwarnung, „das durch ire vorurſachen viel Neuerung vnd vorkurtzung einreiſſen im reich Dennemarcken, inſonderheid der Bieraccise halben haben ſie vbel gedhan, das ſie ſovil biers dahin furen, dadurch die Accise vorurſachet, derhalben der Zollner ſolche Accise ihnen aufferleget, — ſie ſollen aber ſich ſelbſt zu irem eigenen vortel meſſigen vnd 1 laſt bier vnd nicht druber ins land furen.[109])

Es fehlte neben dieſen in der letzten Zeit nicht an anderen begründeteren Klagepuncten, ſo namentlich ſeit 1573 über die willkürliche Steigerung des Heringszolles; damals ward derſelbe in Elbogen und Dragö pro Laſt von 5 auf 10 Witten geſteigert, auch wollten die Zöllner fortan nicht mehr die freie Ausfuhr von Fleiſch, ſoweit es zum Proviant für das Schiffsvolk diente, geſtatten, ſondern forderten für den Ochſen oder die Kuh 4 Mk. Zoll; 1591 wollte der Zöllner zu Falſterbo gar $^1/_8$ und $^1/_4$ Tonnen Hering gleich den ganzen beſteuern. Es gelang wohl hin und wieder der Gewandtheit einzelner Schonenvögte, zeitweilig eine Milderung zu erwirken, ein feſter Rechtsboden aber war nicht mehr zu gewinnen, zumal nachdem auch die 1599 mit der Krone Dänemark wegen Confirmation der

[108]) Kleinhandel mit Lebensmitteln u. ſ. w.
[109]) Ebenda nr. 73.

hansischen Privilegien gepflogenen Verhandlungen, zu denen Stettin vergebens Zulassung erstrebte, sich resultatlos zerschlagen hatten. Alle späteren Versuche der Hansestädte erwiesen sich als völlig erfolglos. Die dänische Auffassung gelangte in der schroffen Form in der Antwort Christians IV. an die Hansestädte 1606 Nov. (22.[110]) „Dieweil aber dieses gantz werck der privilegien keine iura quaesita, wiewolt ehemalß in offenen schrifften hatt vorgegeben und angezogen werden wollen, sondern pure schlecht allein und bloß ein lauteres handtbahres guadenwergk in sich selbst ist und je und alle Zeitt gewesen und hinfüro bleibet, welches je billich denen zu gonnen und zuzuwenden, so unsern Reichen und landen, auch deren eingesessenen und understhanen mit uprichtigen gewerben handell und wandell begegnen und unverweißlicher redtlichkeitt sich gegen sie vorhalten" u. s. w. Schon Friedrich II. hatte auf ähnliche Vorstellungen 1575 Oct. 12[111]) geantwortet: „sinthemal einem Jedem bevor und frey stehet unsere reiche zu gebrauchen oder nitt, derhalben wen es nit gelegen oder gefellig, der magk dieselbigen unbesucht lassen" u. s. w. Vor dem völlig veränderten Machtverhältniß der Hansa und der Krone Dänemark sind alle diese nie formell aufgegeben Verrechte thatsächlich zusammengebrochen.

III.

Ueber den Anfangstermin der Schonenzeit herrschte im 16. Jahrhundert kein Streit, es war der Tag Mariä Himmelfahrt (Aug. 15.), mit welchem die Privilegien der Städte in Kraft traten und der Vogt sein Amt antrat.[112]) Anders aber

110) Ebenda nr. 121.

111) Ebenda nr. 73.

112) In früherer Zeit galt als Anfang der Jakobstag: potestas advocatia festo sancti Jacobi apostoli usque ad festum s. Martini episcopi proximum singulis annis perdurabit. Aus dem Privileg Waldemars IV. für Stralsund 1340. Hans. Urkundenb. II nr. 656; dagegen wird 1368 zu Rostock beschlossen, dat me nicht schal up dat land komen thu zoltende der achte daghe na sunte Jacobes daghe cet. — Hanserecesse I, 1. S. 381.

lag die Sache in Bezug auf den für die Hansen ungleich werthvolleren Schlußtermin, werthvoller darum, weil ihnen am Fange des Sommerherings wenig, desto mehr aber daran lag, den Herbstfang möglichst lange auszunutzen. In dieser Hinsicht hatte sich auf den verschiedenen Vitten im Laufe der Zeiten ein verschiedener Gebrauch gebildet. Der Kopenhagener Abschied von 1524 setzte für die 6 namhaft gemachten und die ihnen gleichzustellenden Städte, also auch Stettin, fest, daß ihre Kaufleute auf den Vitten bis Martini,[118]) in den Städten des Reiches aber bis S. Dionysiustag (October 9) liegen sollten. Im Einklang hiermit bestimmen auch die „Muthbücher", kein Fischer dürfe vor S. Dinniestag vom Lande fahren. Auch der Abschied von 1553 ist hierin dem von 1524 analog, der Receß von Odensee 1560 dagegen bestimmte, der deutsche Kaufmann solle keinen Sommerhering salzen, aber sich des rechten Heringsfanges zu gewöhnlicher Zeit von Mariä Himmelfahrt bis Michaelis (September 29), auf Falsterbo und Skanör aber bis Martini gebrauchen und handeln dürfen. Nach der hier gegebenen Anordnung schloß also für die Stettiner gesetzlich die Schonenzeit in Elbogen und Dragö am 29. September, in Falsterbo am 11. November. Indessen hatte man offenbar Mittel und Wege gefunden, diese Bestimmungen in den beiden ersteren Plätzen zu umgehen. Unter den 1570 den dänischen Gesandten in Stettin vorgetragenen Beschwerden findet sich auch diese, daß den Kaufleuten in Elbogen und Dragö gewohnheitsmäßig freigestanden habe, bis Dionysii zu salzen. Die Elbogenfahrer waren ehrlich genug, zu erklären, man habe jährlich den Rath daselbst um Gestattung von 9 weiteren freien Tagen nach Michaelis gebeten, sie seien auch bisher stets gewährt worden, jetzt aber wolle man ihnen sogar den Michaelistag noch abschneiden, da der Rath am Abende vorher die Trommel schlagen und ihnen verbieten lasse, in

[118]) Auch die Geleitsbriefe des 15. Jahrhunderts, z. B. der Christians von 1471 haben diesen Endtermin.

ihren Buden Feuer zu halten und zu bleiben; die Draker klagen über gleiche Kürzung, es sei sogar auf Befehl des Zöllners ohne Verwarnung den stettinischen Kaufleuten ihr Lagd nach Michaelis gekaufter Hering gewaltsam aus den Buden genommen worden, man habe ihre Diener mit Spießen gestochen und ins Wasser gejagt, auch allen Fuhrleuten verboten ihnen Hering zuzuführen. Die stettinischen Gesandten, welche auch diese Beschwerde 1571 in Kopenhagen zu wiederholen und die Bitte um Freigebung der Zeit bis Dionysii vorzutragen hatten, verfuhren dabei wenig klug, indem sie aus Waldemars Privileg die Gleichstellung von Dragö, das dort gar nicht genannt war, mit Falsterbo herleiten wollten und zugleich behaupteten, der Passus des Odenseeischen Receſſes beziehe sich auf Dragö und die anderen Lager mit und schließe nur die Reichsstädte aus. Der Skanderborger Abschied von 1571 weist diese Interpretation entschieden ab, bezüglich Dragös müsse es bei dem Michaelistermin sein Bewenden haben laut Odenseeischem Receß, der allein für Schonen den weiteren Termin gebe; das Gleiche müsse um so mehr auch in Elbogen stattfinden, da ja aus den stettinischen Angaben selbst folge, daß sie sich die erbetenen 9 weiteren Tage nur precatorie durch Zulassung der Malmöer angemaßt hätten. Hierbei ist es dann in der Folge geblieben.

Die formelle Eröffnung der Schonenzeit erfolgte durch den königlichen Zöllner jedes Fischlagers, meistens jedoch war ein und derselbe für Falsterbo und Elbogen beglaubigt. Ein bestimmter Tag scheint hierfür nicht festgesetzt gewesen zu sein, sondern nur im Allgemeinen die Zeit von der Mitte des August; späterhin verzögerte sich die Eröffnung öfters durch zu [illegible] Eintreffen der städtischen Schonenvögte. So berichtet [illegible] Hans Koppen, der Zöllner habe am 19. August in [illegible]rbode die Eröffnung vornehmen wollen, sie aber, da [illegible] erst der lübische Vogt angekommen sei, bis [illegible]erschoben. Eine solche war seit alten Zeiten [illegible]malitäten verbunden. Nach dem Eintreffen

des Zöllners ward ein Umritt mit der königlichen Fahne längs den Bitten und Feldern vorgenommen. Hiermit ſollte ausgedrückt werden, daß von dieſem Augenblicke an jede einzelne Bitte für die geſetzlich freie Schonenzeit des Geleits des Königs genießen ſolle.[114]) Daher wird es auch klar, warum die Städte es als einen bedenklichen Eingriff in ihre alten Rechte anſehen, wenn 1575 der Zöllner Peter Jute die Fahne nur längs der ſundiſchen Bitte hatte führen laſſen.[115]) Tags darauf hatte der Zöllner die anweſenden Vögte zu ſich auf die Zollbude zu laden, um ihre Beſchwerden über Eingriffe entgegen zu nehmen und womöglich zu erledigen, ferner um mit ihnen die Lohnſätze für Prähme und Wagen für das Jahr zu vereinbaren. Alsdann fand ein Gottesdienſt mit Predigt in der deutſchen Kirche ſtatt, und am Nachmittage erfolgte ſodann mit der Verleſung des Muthbuches durch den Zöllner in Gegenwart der Vögte und Kaufleute die Eröffnung der Schonenzeit mit ihren privilegirten Freiheiten, zugleich ward der vereinbarte Tarif für Pram- und Wagenheuer verkündet. Auch in dieſer Beziehung erlaubten ſich die Zöllner vielfache Abweichungen vom alten Herkommen. Sie entzogen ſich der vorher zu haltenden Beſprechung mit den Vögten, ließen auch gelegentlich das Muthbuch, ohne daß dieſe und der Kaufmann anweſend waren, verleſen.[116])

Am übelſten war es auch hierin wieder um die Bitte auf Dragör beſtellt. Noch bei der Berathung 1599 im Rathe bezeichnet es der Syndikus Schwalch als alten Brauch dort, daß erſt der ſtettiniſche Untervogt, ſodann der Zöllner das Muthbuch, letzterer in däniſcher Sprache, verleſen habe. Aber

[114]) Ueber die Fahne als Sinnbild des Marktfriedens vergl. v. Maurer, Geſch. d. Städteverfaſſung in Deutſchland I. 360.

Auch in Stettin war noch im 17. Jahrh. das Ausſtecken einer rothen Fahne das Zeichen des Beginnes des Marktes. Fiſcherordnung von 1602 bei Löper, Mſcr. 182.

[115]) Relation des Stettiner Vogtes Kloſterwold v. 1575. Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 166.

[116]) So geſchah es z. B. 1573 in Elbogen, 1575 in Falſterbo.

schon 1582 hatten die Alterleute von Draker darüber zu klagen, der Zöllner habe ihre Berufung auf das Muthbuch nicht annehmen wollen, sondern erklärt; er wisse allein, was darin stehe; da aber ihre Rathmannen aus Muthwillen nicht, wie ihnen doch im Odenseeischen Recesse auferlegt worden sei, ihre vermeintlichen Rechte mit Privilegien bewiesen hätten, so sollten sie ihr Muthbuch gar nicht mehr ablesen, sein König wolle sein Recht fortan durch seinen Zöllner deutsch und dänisch ablesen lassen, darnach jeder sich zu richten habe, fremdes Recht aber nicht mehr im Lande dulden. So schlimm ist es nun allerdings auf Dragö nicht geworden, da ja die stettinische Jurisdiction dort, wie oben erwähnt, bestehen blieb, aber gefährdet blieb das Lager stets. — Ueber einen förmlichen Schluß der Schonenzeit haben wir nur bezüglich Elbogens die Angabe, daß der Rath daselbst am Abend vor Michaelis durch Trommelschlag die Schließung verkündigen ließ zugleich mit dem Verbote, fernerhin in den Buden zu wohnen. Aus späterer Zeit liegen mehrfach Klagen der Kaufleute vor, daß die Schonenvögte spät erschienen und nach kurzem Verweilen wieder heimgekehrt seinen.

Im Vorstehenden sind wiederholt die sogenannten Muthbücher erwähnt worden. Mit diesen hatte es folgende Bewandtniß. Wenn auch die großen allgemeinen hansischen und die speciell stettinischen Privilegien die von der Krone Dänemark den Hansestädten zugestandenen Freiheiten bestimmten, so konnten hierin im Wesentlichen nur die maßgebenden Principien, die Grundlagen des ganzen Handelsverkehrs festgestellt und möglichst vor Mißdeutung gesichert werden. Gerade die Eigenartigkeit dieses Verkehrs, der zugleich den Heringsfang in seinen vielfachen Verrichtungen und den Handel, Import wie Export, in sich schloß, erforderte namentlich nach den Anschauungen jener Zeit eine Fülle von Einzelvorschriften, denen mit fortschreitender Entwickelung eine gewisse Dehnbarkeit und Veränderlichkeit innerhalb des Rahmens der Privilegien gewahrt bleiben mußte. Das ergab schon der wandelbare

Werth des Geldes und die hierdurch wie durch ander Momente außerdem herbeigeführte Veränderung der Geldſtrafen, der Löhne u. ſ. w. Aus eigener Machtvollkommenheit allein ſolche Beſtimmungen zu erlaſſen war der Rath aber nicht befugt, weil hierbei ein ſehr weſentliches fiskaliſches und gerichtliches Intereſſe der däniſchen Krone zu berückſichtigen war. Somit ſollten dieſe Muthbücher im einzelnen ſowohl die däniſchen Privilegien wie die oben vom Rathe für ſeine Compagnien bezüglich ihres genoſſenſchaftlichen Verhaltens ſelbſtſtändig erlaſſenen oder vielmehr beſtätigten Schonenordnungen ergänzen. Sie galten nur für die Schonenzeit, aber wie oben dargelegt für alle drei ſtettiniſchen Bitten gleichmäßig und ſtellen eine Vereinbarung zwiſchen dem Kaufmann und dem durch ſeine Zöllner repräſentirten däniſchen Könige dar über das, was im Einzelnen über den Betrieb des Heringsfanges und des Handels Rechtens ſein ſollte. Dieſer ihr Charakter tritt deutlich in den Einleitungsworten hervor, welche in der älteſten ſtettiniſchen von 1470 alſo lauten: Me schal hir de moth don van vnses leuen Herren Gades wegen vnd van vnses gnedigen Herren Koningk Cristernen wegen vnd van vnser gnedigen Frowen Koniginnen Dorothien wegen vnd van des Rikes rades wegen vnd van der gemeynen Vogede wegen vnd van der gemeinen Hensestedte wegenn[117]) u. ſ. w. So wie hier alle legitimen Gewalten zu ihrem Rechte kommen, ſo zeigt es ſich auch in der ſchon erwähnten herkömmlichen Art der Verleſung des Muthbuches bei Beginn der Schonenzeit; ebenſo tritt das klar hervor in der Beſtimmung des Abſchiedes von Kopenhagen 1524: „Datt Mothbock, ſo als itzunder geſtallt, ſchall in alle tidt, ſouele der stede priuilegia belanget, alſo blimenn vnde jegenſt die priuilegia nicht verandertt werdenn.“ Gemeint iſt in dieſem Falle das wahrſcheinlich in eben dieſem Jahre mit den verhandelnden Städten neu vereinbarte Muthbuch König Friedrichs I., das fortan maß-

[117]) Dem entſprechen Wendungen wie wanner se de mote zweren u. a. Reuß 1410. Hanſereceſſe I, 5 S. 546. 557.

gebend geblieben ist, soweit nicht der Odensaer Receß und der Skanderborger Abschied einzelnes anders bestimmt haben. In demselben lautet der art. 49: „alle de hir gekamen sint vnd dyn minem gnedigsten heren dem Konige gelick vnd recht, die nimpt eines erbenomeden gnedigsten herren des Koninges Tolner vnd vaget sunderlicken in seinen frede und rechtigkeit." Unter diesen Umständen versteht es sich von selbst, daß die Muthbücher die vornehmste Quelle für ein genaues Erkennen des schonischen Verkehrs neben den Privilegien und Rathsordnungen bieten müssen. Hierbei wird deutlich werden, in wie weit sie eine Weiterbildung der im Privileg Waldemars niedergelegten Principien sind.

Ein so starkes Zusammenströmen von Kaufleuten mit ihrem Gesinde und von dänischen Unterthanen auf den Bitten, wie es der Fang, das Salzen, Verpacken und Verfrachten des Herings und der ergiebige Handel bewirkten, mußte nothwendig die stete Gefahr von allerlei Conflicten in sich bergen, ihnen aber hatten die Hansen noch viel dringendere Ursache aus dem Wege zu gehen als die Unterthanen des Königs. Wohl standen sie alle, nachdem der Umritt mit der Fahne und die Verlesung des Muthbuches erfolgt war, für die privilegirte Zeit unter dem Frieden des Königs. „Hermede so gebeden wy frede tho holdende tho lande vnnd water by live vnd by gude."[118]) Aber sowohl die Verschiedenheit der hier geltend gemachten Interessen wie der sicherlich nicht gerade sehr hoch entwickelte Sinn für Gesetz und Sitte haben es rathsam erscheinen lassen, die äußere Ordnung wie die sittliche Zucht durch eine Reihe von besonderen Bestimmungen vor Uebertretungen sicher zu stellen. Zunächst verstand sich von selbst, daß der König alle diejenigen von seinem Frieden ausschloß, die ein gemeines Verbrechen begangen hatten. Keiner sollte, widrigenfalls er gleicher Strafe verfallen würde, einen wegen Diebstahls, Raubes oder Mordes Flüchtigen in seinen Buden oder Schiffen hausen oder hegen. Keiner sollte ferner

118) Muthbuch Friedrichs I. art. 2.

des Königs Feinde zu Lande oder Waſſer aufnehmen oder vertheidigen, auch den königlichen Zöllner an der Verfolgung derſelben nicht hindern. Wer das Gut ſolcher Feinde für ſich anſpreche, müſſe erweiſen, daß es ihm oder Bürgern ſeiner Stadt, nicht aber des Königs Feinden zugehöre. Nicht dagegen ſolle des Königs Frieden entbehren, wer mit redlicher Kaufmannſchaft ſein Reich beſuche, auch wenn ſein Herr mit anderen Herren Feindſchaft habe, wofern dieſelbe nur nicht des Königs Reich anginge oder gegen den König gerichtet ſei. „Willen ſe vientſchopp hebben, ſo fahre ein Jglich in ſin Landt, men bewile ſe hier in vnſen Riken, Landen vnnd Watern ſint, ſo ſcholenn ſie vnſen frede vnnd vehligkeit genieten. Weret vel ſake, dat ſick Jemandt hiran vorhalede oder breke, den ſchal man richten in ſin högſte, wen ſie ſint vnſe viende, die vnſen frede brekenn vnnd vnfrede in vnſen Riken maken.“[119]) Ausgeſchloſſen von dem ſchoniſchen Verkehr waren natürlich alle außerhalb der Hanſa Stehenden. Auch in dem Muthbuch von 1470 kommt dieſes oft in den Hanſereceſſen ausgeſprochene Verbot[120]) zum Ausdruck: vorthmer so schölen neue Engelschen heringk solten noch nemand mit ereme gelde by vorluste des gudes.

Auch abgeſehen von den bisher genannten Kategorien verſagte man allen falſchen Spielern oder Betrügern (trerings) das Geleit. Das Spielen (dobbelen) war auf der Vogtei, der Compagnie und in den Buden verboten.[121]) Haben wir auch kein urkundliches Zeugniß dafür, ſo iſt doch zweifellos, daß auch bei den ſtettiniſchen Schonenfahrern beſtimmte Regeln für das geſellige Leben, die Högen u. ſ. w. gegolten haben.[122])

[119]) Ebenda art. 23.

[120]) Hanſereceſſe I, 1. S. 470. vortmer schal nyn Schotte. Enghels ofte Wäle haryng solten uppe Schone ofte solten laten myd syme gheelde. Receß v. Stralſund 1369.

[121]) Muthbuch v. 1470.

[122]) Solche enthält z. B. Eines Erb. Radts zu Lübeck Statute vnd ordenung, wie ſich der Kauffmann auff Schone allenthalben ſchicken vnnd vorhalten ſoll, aufgerichtet 1504.

Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 38.

— Ganz besondere Wichtigkeit aber hatten zu allen Zeiten die schon in Waldemars Privileg erlassenen Verbote des Waffentragens wie der Zusammenrottung. Sie waren sicherlich unbedingt nothwendig inmitten einer so bunt zusammen gewürfelten Bewohnerschaft von Kaufleuten, Handwerksgesellen, Fischern, Schiffern, Matrosen, dänischen Bauern, Städtern u. s. w. Es spricht nicht gerade für die fortschreitende Gesittung jener gewaltthätigen Zeiten, wenn wir diese Verbote immer schärfer und detaillirter werden sehen.

Die „Muth" von 1470 bestimmt, daß kein Fischer andere Waffen in die See führen dürfe als ein Spundbeil, einen Nebiger (großen Bohrer), einen Spickerbohrer (Nagelbohrer) und einen Hammer, auch außerhalb des Stakens keine längere Pike als eine Hand breit. Die Wagenkerle ferner dürfen keine Messer noch Keulen bei sich führen, auch nicht ohne Erlaubniß des Kaufmanns auf dessen Felde halten; ebenso ist ihnen verboten, unter einander eine Verbindung zu stiften. Ganz allgemein gilt daneben das Verbot, bei einem etwa erhobenen Geschrei herzuzulaufen, es soll vielmehr jeder auf seinem Felde oder in seiner Bude bleiben. Das Muthbuch von 1524 wiederholt diese Bestimmungen in noch genauerer Form. Dennoch soll Jeder, der mit eisernen Hüten, Panzern, Polleren (Streitäxten), Knütteln, Armbrusten, Schwertern, Rütingen (eine Art von Messer), langen Messern und anderen Waffen sich betreffen läßt, an seinem Höchsten gestraft werden. Auch das Reiten an den Strand mit Waffen zum Zwecke des Heringskaufes wird dem Kaufmann noch besonders verboten.

Für die Aufrechthaltung der äußeren Ordnung sorgten ebenfalls mancherlei Bestimmungen. Da sollte ein jeder die etwa von ihm zugebauten Wege, besonders solche, die zum Strande führten, freilegen. Keiner darf Heringsgrum (Abfälle) auf die Straßen oder hinter die Häuser werfen, auch nicht faulige Abfälle, wenn die Knochenhauer schlachten, sondern alles soll durch die Grumkerle an den Strand gebracht

werden, damit kein Geſtank entſtehe. Will ein Fiſcher nach Beendigung der Fiſchzeit ſeinen Ballaſt auswerfen, ſo muß er ſeine Schute ſo nahe an das Land holen, wie ſie noch flott bleiben kann, und dann den Ballaſt werfen.

Wenn für derartige Gebote die Sicherung der Perſonen und des ordnungsmäßigen Betriebes ausſchlaggebend war, ſo kommt bei faſt allen auf Fang, Kauf, Salzen und Verfrachten des Herings getichteten geſetzlichen Beſtimmungen außerdem und in erſter Linie noch ein ſehr erhebliches Intereſſe des königlichen Zolles in Betracht, über welches der Zöllner zu wachen hatte.

Der deutſche Kaufmann gelangte auf zwiefache Weiſe in den Beſitz des ſchoniſchen Herings, er durfte ihn entweder ſelbſt, ſei es durch eigene, ſei es durch gemiethete Fiſcher fangen laſſen, oder er konnte ihn am Strande unter beſtimmten Bedingungen einkaufen. Man bediente ſich zum Fange eigener Fiſcherſchuten, wie ſolche in den ſtettiniſchen Verlaſſungsbüchern bald als ſchoniſche bald als vorpolaniſche Schuten oft erwähnt werden. Sie waren jedenfalls ſeetüchtige Fahrzeuge von geringerem Tiefgang, aber zum Transport geeignet, breitbauchig gebaut.[123]) Ihre Form war dem doppelten Zwecke, welche ſie dienen ſollten, angepaßt. Für Stettin war überdieß der zuläſſige Tiefgang ſolchen und anderen Fahrzeuge beſtimmt begrenzt durch die geringe Tiefe der damals noch in keiner Weiſe corrigirten Mündungen des Haffs. Für die Fahrt nach Schonen, dem Sunde und Schweden benutzte man von Stettin aus allein die Peenemündung. Für tiefliegende Fahrzeuge waren Leichter erforderlich, um einen Theil der Ladung zu übernehmen. Die Peenemündung hatte 7 Fuß Waſſer, ebenſo die Swine, die Dievenow höchſtens 5 bis 6, bei eingehendem Strom jedenfalls noch weniger;

123) Ihre Ladefähigkeit war ſehr verſchieden; der Kaufmann Dionyſius Schmidt beſaß z. B. 1568 eine auf Schonen befrachtete Schute von 18 Laſten.

Staatsarch. P. I. Tit, 131 nr. 30.

, damit kein Geſtank entſtehe. Will ein Fiſcher nach
igung der Fiſchzeit ſeinen Ballaſt auswerfen, ſo muß
ie Schute ſo nahe an das Land holen, wie ſie noch
bleiben kann, und dann den Ballaſt werfen.

Wenn für derartige Gebote die Sicherung der Perſonen
des ordnungsmäßigen Betriebes ausſchlaggebend war, ſo
at bei faſt allen auf Fang, Kauf, Salzen und Ver-
ten des Herings gerichteten geſetzlichen Beſtimmungen
erdem und in erſter Linie noch ein ſehr erhebliches Intereſſe
königlichen Zolles in Betracht, über welches der Zöllner
wachen hatte.

Der deutſche Kaufmann gelangte auf zwiefache Weiſe
den Beſitz des ſchoniſchen Hering, er durfte ihn entweder
lbſt, ſei es durch eigene, ſei es durch gemiethete Fiſcher
ngen laſſen, oder er konnte ihn am Strande unter beſtimmten
Bedingungen einkaufen. Man bediente ſich zum Fange eigener
Fiſcherſchuten, wie ſolche in den ſtettiniſchen Verlaſſungs-
büchern bald als ſchoniſche bald als vorpahlniſche Schuten
oft erwähnt werden. Sie waren jedenfalls ſeetüchtige Fahr-
zeuge von geringerem Tiefgang, aber zum Transport geeignet,
breitbauchig gebaut.[123]) Ihre Form war dem doppelten
Zwecke, welche ſie dienen ſollten, angepaßt. Für Stettin
war überdieß der zuläſſige Tiefgang ſolchen und anderen Fahr-
zeuge beſtimmt begrenzt durch die geringe Tiefe der damals
noch in keiner Weiſe corrigirten Mündungen des Haffs. Für
die Fahrt nach Schonen, dem Sunde und Schweden benutzte
man von Stettin aus allein die Peenemündung. Für tief-
liegende Fahrzeuge waren Leichter erforderlich, um einen
Theil der Ladung zu übernehmen. Die Peenemündung hatte
7 Fuß Waſſer, ebenſo die Swine, die Dievenow höchſtens
5 bis 6, bei eingehendem Strom jedenfalls noch weniger;

[123]) Ihre Ladefähigkeit war ſehr verſchieden; der Kaufmann Dionyſius
idt beſaß z. B. 1568 eine auf Schonen befrachtete Schute von
Laſten.

Staatsarch. P. I. Tit, 131 nr. 30.

hansischen Privilegien gepflogenen Verhandlungen, zu denen Stettin vergebens Zulassung erstrebte, sich resultatlos zerschlagen hatten. Alle späteren Versuche der Hansestädte erwiesen sich als völlig erfolglos. Die dänische Auffassung gelangte in der schroffen Form in der Antwort Christians IV. an die Hansestädte 1606 Nov. 22.[109]) „Dieweil aber dieses ganz werck der privilegien keine iura quaesita, wiewolt ehmalß in offenen schrifften hatt vorgegeben vnd angezogen werden wollen, sondern pura scheinbare allein vnd bloß ein lauteres handtbahres gnadenwergk in sich selbst ist vnd je vnd alle Zeitt gewesen vnd hinfüro bleibet, welches je billich denen zu gonnen vnd zuzuwenden, so vnsern Reichen vnd landen, auch deren eingesessenen vnd vnderthanen mit vprichtigen gewerben handell vnd wandell begegnen vnd vnvorweißlicher redtlichkeitt sich gegen sie vorhalten" u. s. w. Schon Friedrich II. hatte auf ähnliche Vorstellungen 1575 Oct. 12[110]) geantwortet: „sinthemal einem Jedem bevor vnd frey stehet vnsere reiche zu gebrauchen oder nitt, derhalben wen es nit gelegen oder gefellig, der magk dieselbigen vnbesucht lassen" u. s. w. Vor dem völlig veränderten Machtverhältniß der Hansa und der Krone Dänemark sind alle diese nie formell aufgegeben Vorrechte thatsächlich zusammengebrochen.

III.

Ueber den Anfangstermin der Schonenzeit herrschte im 16. Jahrhundert kein Streit, es war der Tag Mariä Himmelfahrt (Aug. 15.), mit welchem die Privilegien der Städte in Kraft traten und der Vogt sein Amt antrat.[111]) Anders aber

[110]) Ebenda nr. 121.

[111]) Ebenda nr. 73.

[112]) In früherer Zeit galt als Anfang der Jakobstag: potestas advocatia festo sancti Jacobi apostoli usque ad festum s. Martini episcopi proximum singulis annis perdurabit. Aus dem Privileg Waldemars IV. für Stralsund 1340. Hans. Urkundenb. II nr. 656; dagegen wird 1368 zu Rostock beschlossen, dat me nicht schal up dat land komen thu zoltende eer achte daghe na sunte Jacobes daghe cet. — Hanserecesse I, 1. S. 381.

lag die Sache in Bezug auf den für die Hansen ungleich werthvolleren Schlußtermin, werthvoller darum, weil ihnen ein Fange des Sommerherings wenig, desto mehr aber daran lag, den Herbstfang möglichst lange auszunutzen. In dieser Hinsicht hatte sich auf den verschiedenen Vitten im Laufe der Zeiten ein verschiedener Gebrauch gebildet. Der Kopenhagener Abschied von 1524 setzte für die 6 namhaft gemachten und die ihnen gleichzustellenden Städte, also auch Stettin, fest, daß ihre Kaufleute auf den Vitten bis Martini,[118]) in den Städten des Reiches aber bis S. Dionysiustag (October 9) liegen sollten. Im Einklang hiermit bestimmen auch die „Muthbücher", kein Fischer dürfe vor S. Dinniestag vom Lande fahren. Auch der Abschied von 1553 ist hierin dem von 1524 analog, der Receß von Odensee 1560 dagegen bestimmte, der deutsche Kaufmann solle keinen Sommerhering salzen, aber sich des rechten Heringsfanges zu gewöhnlicher Zeit von Mariä Himmelfahrt bis Michaelis (September 29), auf Falsterbo und Skanör aber bis Martini gebrauchen und handeln dürfen. Nach der hier gegebenen Anordnung schloß also für die Stettiner gesetzlich die Schonenzeit in Elbogen und Dragö am 29. September, in Falsterbo am 11. November. Indessen hatte man offenbar Mittel und Wege gefunden, diese Bestimmungen in den beiden ersteren Plätzen zu umgehen. Unter den 1570 den dänischen Gesandten in Stettin vorgetragenen Beschwerden findet sich auch diese, daß den Kaufleuten in Elbogen und Dragö gewohnheitsmäßig freigestanden habe, bis Dionysii zu salzen. Die Elbogenfahrer waren ehrlich genug, zu erklären, man habe jährlich den Rath daselbst um Gestattung von 9 weiteren freien Tagen nach Michaelis gebeten, sie seien auch bisher stets gewährt worden, jetzt aber wolle man ihnen sogar den Michaelistag noch abschneiden, da der Rath am Abende vorher die Trommel schlagen und ihnen verbieten lasse, in

118) Auch die Geleitsbriefe des 15. Jahrhunderts, z. B. der Christians von 1471 haben diesen Endtermin.

ihren Buden Feuer zu halten und zu bleiben; die Draker klagen über gleiche Kürzung, es sei sogar auf Befehl des Zöllners ohne Verwarnung den stettinischen Kaufleuten ihr Tags nach Michaelis gekaufter Hering gewaltsam aus den Buden genommen worden, man habe ihre Diener mit Spießen gestochen und ins Wasser gejagt, auch allen Fuhrleuten verboten ihnen Hering zuzuführen. Die stettinischen Gesandten, welche auch diese Beschwerde 1571 in Kopenhagen zu wiederholen und die Bitte um Freigebung der Zeit bis Dionysii vorzutragen hatten, verfuhren dabei wenig klug, indem sie aus Waldemars Privileg die Gleichstellung von Dragö, das dort gar nicht genannt war, mit Falsterbo herleiten wollten und zugleich behaupteten, der Passus des Odenseeischen Receſſes beziehe sich auf Dragö und die anderen Lager mit und schließe nur die Reichsstädte aus. Der Skanderborger Abschied von 1571 weist diese Interpretation entschieden ab, bezüglich Dragös müsse es bei dem Michaelistermin sein Bewenden haben laut Odenseeischem Receß, der allein für Schonen den weiteren setze; das Gleiche müsse um so mehr auch in Elbogen stattfinden, da ja aus den stettinischen Angaben selbst folge, daß sie sich die erbetenen 9 weiteren Tage nur precatorie durch Zulassung der Malmöer angemaßt hätten. Hierbei ist es dann in der Folge geblieben.

Die formelle Eröffnung der Schonenzeit erfolgte durch den königlichen Zöllner jedes Fischlagers, meistens jedoch war ein und derselbe für Falsterbo und Elbogen beglaubigt. Ein bestimmter Tag scheint hierfür nicht festgesetzt gewesen zu sein, sondern nur im Allgemeinen die Zeit von der Mitte des August an; späterhin verzögerte sich die Eröffnung öfters durch zu spätes Eintreffen der städtischen Schonenvögte. So berichtet 1592 Hans Koppen, der Zöllner habe am 19. August in Falsterbode die Eröffnung vornehmen wollen, sie aber, da außer ihm nur erst der lübische Vogt angekommen sei, bis zum 26. August verschoben. Eine solche war seit alten Zeiten mit gewissen Formalitäten verbunden. Nach dem Eintreffen

des Zöllners ward ein Umritt mit der königlichen Fahne längs den Bitten und Feldern vorgenommen. Hiermit ſollte ausgedrückt werden, daß von dieſem Augenblicke an jede einzelne Bitte für die geſetzlich freie Schonenzeit des Geleits des Königs genießen ſolle.[114]) Daher wird es auch klar, warum die Städte es als einen bedenklichen Eingriff in ihre alten Rechte anſehen, wenn 1575 der Zöllner Peter Jute die Fahne nur längs der ſundiſchen Bitte hatte führen laſſen.[115]) Tags darauf hatte der Zöllner die anweſenden Vögte zu ſich auf die Zollbude zu laden, um ihre Beſchwerden über Eingriffe entgegen zu nehmen und womöglich zu erledigen, ferner um mit ihnen die Lohnſätze für Prähme und Wagen für das Jahr zu vereinbaren. Alsdann fand ein Gottesdienſt mit Predigt in der deutſchen Kirche ſtatt, und am Nachmittage erfolgte ſodann mit der Verleſung des Muthbuches durch den Zöllner in Gegenwart der Vögte und Kaufleute die Eröffnung der Schonenzeit mit ihren privilegirten Freiheiten, zugleich ward der vereinbarte Tarif für Pram- und Wagenheuer verkündet. Auch in dieſer Beziehung erlaubten ſich die Zöllner vielfache Abweichungen vom alten Herkommen. Sie entzogen ſich der vorher zu haltenden Beſprechung mit den Vögten, ließen auch gelegentlich das Muthbuch, ohne daß dieſe und der Kaufmann anweſend waren, verleſen.[116])

Am übelſten war es auch hierin wieder um die Bitte auf Dragör beſtellt. Noch bei der Berathung 1599 im Rathe bezeichnet es der Syndikus Schwalch als alten Brauch dort, daß erſt der ſtettiniſche Untervogt, ſodann der Zöllner das Muthbuch, letzterer in däniſcher Sprache, verleſen habe. Aber

[114]) Ueber die Fahne als Sinnbild des Marktfriedens vergl. v. Maurer, Geſch. d. Städteverfaſſung in Deutſchland I. 360.

Auch in Stettin war noch im 17. Jahrh. das Ausſtecken einer rothen Fahne das Zeichen des Beginnes des Marktes. Fiſcherordnung von 1602 bei Löper, Mſcr. 182.

[115]) Relation des Stettiner Vogtes Kloſterwold v. 1575. Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 166.

[116]) So geſchah es z. B. 1573 in Elbogen, 1575 in Falſterbo.

schon 1562 hatten die Alterleute von Draker darüber zu klagen, der Zöllner habe ihre Berufung auf das Muthbuch nicht annehmen wollen, sondern erklärt; er wisse allein, was darin stehe; da aber ihre Rathmannen aus Muthwillen nicht, wie ihnen doch im Odenseeischen Recesse auferlegt worden sei, ihre vermeintlichen Rechte mit Privilegien bewiesen hätten, so sollten sie ihr Muthbuch gar nicht mehr ablesen, sein König wolle sein Recht fortan durch seinen Zöllner deutsch und dänisch ablesen lassen, darnach jeder sich zu richten habe, fremdes Recht aber nicht mehr im Lande dulden. So schlimm ist es nun allerdings auf Dragö nicht geworden, da ja die stettinische Jurisdiction dort, wie oben erwähnt, bestehen blieb, aber geführdet blieb das Lager stets. — Ueber einen förmlichen Schluß der Schonenzeit haben wir nur bezüglich Elbogens die Angabe, daß der Rath daselbst am Abend vor Michaelis durch Trommelschlag die Schließung verkündigen ließ zugleich mit dem Verbote, fernerhin in den Buden zu wohnen. Aus späterer Zeit liegen mehrfach Klagen der Kaufleute vor, daß die Schonenvögte spät erschienen und nach kurzem Verweilen wieder heimgekehrt seinen.

Im Vorstehenden sind wiederholt die sogenannten Muthbücher erwähnt worden. Mit diesen hatte es folgende Bewandtniß. Wenn auch die großen allgemeinen hansischen und die speciell stettinischen Privilegien die von der Krone Dänemark den Hansestädten zugestandenen Freiheiten bestimmten, so konnten hierin im Wesentlichen nur die maßgebenden Principien, die Grundlagen des ganzen Handelsverkehrs festgestellt und möglichst vor Mißdeutung gesichert werden. Gerade die Eigenartigkeit dieses Verkehrs, der zugleich den Heringsfang in seinen vielfachen Verrichtungen und den Handel, Import wie Export, in sich schloß, erforderte namentlich nach den Anschauungen jener Zeit eine Fülle von Einzelvorschriften, denen mit fortschreitender Entwickelung eine gewisse Dehnbarkeit und Veränderlichkeit innerhalb des Rahmens der Privilegien gewahrt bleiben mußte. Das ergab schon der wandelbare

Werth des Geldes und die hierdurch wie durch ander Momente außerdem herbeigeführte Veränderung der Geldstrafen, der Löhne u. s. w. Aus eigener Machtvollkommenheit allein solche Bestimmungen zu erlassen war der Rath aber nicht befugt, weil hierbei ein sehr wesentliches fiskalisches und gerichtliches Interesse der dänischen Krone zu berücksichtigen war. Somit sollten diese Muthbücher im einzelnen sowohl die dänischen Privilegien wie die oben vom Rathe für seine Compagnien bezüglich ihres genossenschaftlichen Verhaltens selbstständig erlassenen oder vielmehr bestätigten Schonenordnungen ergänzen. Sie galten nur für die Schonenzeit, aber wie oben dargelegt für alle drei stettinischen Vitten gleichmäßig und stellen eine Vereinbarung zwischen dem Kaufmann und dem durch seine Zöllner repräsentirten dänischen Könige dar über das, was im Einzelnen über den Betrieb des Heringsfanges und des Handels Rechtens sein sollte. Dieser ihr Charakter tritt deutlich in den Einleitungsworten hervor, welche in der ältesten stettinischen von 1470 also lauten: Me schal hir de moth don van vnses leuen Herren Gades wegen vnd van vnses gnedigen Herren Koningk Cristernen wegen vnd van vnser gnedigen Frowen Koniginnen Dorothien wegen vnd van des Rikes rades wegen vnd van der gemeynen Vogede wegen vnd van der gemeinen Hensestedte wegenn[117]) u. s. w. So wie hier alle legitimen Gewalten zu ihrem Rechte kommen, so zeigt es sich auch in der schon erwähnten herkömmlichen Art der Verlesung des Muthbuches bei Beginn der Schonenzeit; ebenso tritt das klar hervor in der Bestimmung des Abschiedes von Kopenhagen 1524: „Datt Mothbock, so als itzunder gestallt, schall in alle tidt, soule der stede priuilegia belanget, also blimenn vnde jegenst die priuilegia nicht verandertt werdenn.“ Gemeint ist in diesem Falle das wahrscheinlich in eben diesem Jahre mit den verhandelnden Städten neu vereinbarte Muthbuch König Friedrichs I., das fortan maß-

[117]) Dem entsprechen Wendungen wie wanner se de mote zweren u. a. Reuß 1410. Hanserecesse I, 5 S. 546. 557.

auf dem Tage zu Lübeck 1553. Die Instruction schrieb den stettinischen Gesandten für diesen und für die Reise nach Dänemark vor,[106]) sie sollten darauf halten, daß in die zu erwirkende gemeinsame Confirmation der Privilegien Stettin eingeschlossen werde, wenn aber die Verhandlungen sich zerschlügen, sollten sie fordern, daß mit der Beschwerung des Ruderzolles und Erdzinses bis zu endlicher Vergleichung Abstand gegeben werde. Zu Lübeck selbst hätten sie geltend zu machen, Stettin bestreite durchaus von Alters her diese Zölle gegeben zu haben, höchstens hätte sie einer oder der andere der Bürger aus Einfalt oder weil sie wegefertig gewesen, entrichtet, daraus aber könne der Stadt kein Präjudiz hergeleitet werden.

Das Resultat der hansischen Verhandlungen mit Dänemark war der Abschied von Kopenhagen 1553. Mit Bezug auf die Zölle bestimmte derselbe, daß der Heringszoll gemäß Waldemars Privileg zu nehmen sei; die Befreiung vom 10ten Pfennig solle, obwohl sie sich nach den Privilegien auf Falsterbo allein beschränke, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit für die Dänen in den Hansestädten auf das ganze Reich ausgedehnt werden; in den Compagnien zu Elbogen, Ustede und Landskron ward verboten Bier oder Wein auszuzapfen, im übrigen ward die Regelung der Bieraccise vertagt. Für jede Fischerschute oder Boot soll der deutsche Fischer fortan 1 Schill. Grote und von jedem Riemen 3 Wall Hering geben; „item die von Stettin sollen ansgnedigst zunehygung vnd dero van Lübeck ersuchen mit dem ertzins vnd roderzollen verschonet werden vnd sollen die wendischen stette vnd die van Stettin einen grot zu ruderzollen zu geben schuldich sein vnd nicht mher.“ — Mit diesem Bescheide zweifelhaften Werthes mußten die Städte sich zufrieden geben; es war für Stettin wenig sicheres damit erzielt worden, denn die Streitfrage wegen der Bieranise blieb in der Schwebe, und die Fassung des Abschiedes

106) Ebenda nr. 25.

wegen des Ruderzolles und Erbzinſes bot in ihrer wie man damals ſehr wohl erkannte zweideutigen Geſtalt Handhaben genug für neue Eingriffe der Zöllner.[107]) Auch der Receß von Odenſee 1560 bedeutete keinen Fortſchritt gegen dieſen 1558 begründeten Stand der Dinge, da er den Abſchied von Kopenhagen in Bezug auf dieſe Puncte faſt völlig beſtätigt und noch beſonders hervorhob, daß auf den Compagnien zu Falſterbo und Elbogen Bier nur zu eigenem Bedarf frei geſchänkt werden dürfe; als Handelsartikel dagegen ſollte es der Acciſe unterliegen; und es war nur ein mäßiger Troſt, wenn wenigſtens erreicht ward, daß eingeführtes Bier nur einmal acciſepflichtig ſei, dann aber frei an jeden Ort des Reiches gebracht werden könne. Am übelſten war in dieſer Hinſicht die Compagnie auf Dragö beſtellt, da ſie in keinem der Privilegien des 16. Jahrhunderts namentlich aufgeführt war und mehr als die anderen durch ihre Lage dem Neide der Kopenhagener ausgeſetzt blieb. So hatten ſie denn bereits 1561 zu klagen, daß von ihnen ſowohl Erbzins wie Bieracciſe gefordert werde, ebenſo das ſogenannte „Storterumgeld"; eine Beſchwerde an den königlichen Statthalter half ſo wenig wie ein von den pommeriſchen Herzögen 1562 erwirktes Verwendungsſchreiben an den König.

Nach Beendigung des däniſch-ſchwediſchen Krieges faßte man 1570 vor den in Stettin anweſenden Geſandten und 1571 vor den königlichen Räthen noch einmal alle Klagen zuſammen. Alle drei Compagnien beſchweren ſich gleichmäßig, daß die vom Kaufmann geforderten Pram- und Wagengelder, desgleichen auch der Lohn für die Wunderiks (Arbeitsleute) mit jedem Jahre geſteigert werde, die von Dragö und

107) Bei den Verhandlungen der hanſiſchen Abgeſandten in Kopenhagen betonen die däniſchen Räthe u. a. die Widerſpruchsrolle der §§ des odenſeeiſchen Receſſes wegen des Ruderzolles und Erbzinſes der Stettiner. Stettin ſoll ſich erklären, wie es dieſelben bisher verſtanden habe und wie der factiſche Gebrauch bisher geweſen ſei.

Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 115.

Falsterbo klagen noch besonders über die Bieraccise; die Draker hätten diese letzte Zeit für jede Last Rostocker Biers 2 Thlr. geben müssen und die Bierziese werde mit jedem Jahre gesteigert, sie begehren für ihren Bedarf 1 bis 3 Last accisefrei einführen zu dürfen, wie sie seit alten Zeiten gethan hätten, davon wollen sie dem Zöllner 1 Tonne geben, anderen Falls möge man wenigstens bei dem früher geforderten Satze von 4 Schill. den. pro Last stehen bleiben. Der Skanderborger Abschied von 1571 war, wie in anderen Puncten so auch hierin die letzte Regelung der strittigen Fragen. Wegen der Pram- und Wagenheuer solle wie bisher bei Beginn der Schonenzeit zwischen den Vögten und Zöllner billige Vereinbarung erfolgen; die Behauptung, daß die Stettiner auf Dragö nur zu 4 Schill. pro Last Bier verpflichtet seien, unterliege starkem Zweifel, weil notorisch ihre Privilegien wegen des Heringsfanges sich allein auf Schonen bezögen, jedoch sollten sie mit ihren Rechtsansprüchen gehört werden und billigen Bescheid erwarten; bis dahin sollten nur 4 Schillinge erhoben werden. In Stettin hat man nie versucht, einen solchen Beweis aus Privilegien zu erbringen, sondern zog es vielmehr fortan vor, wie oben gezeigt, den Zöllner persönlich sich geneigt zu machen. Noch in der Rathsverhandlung von 1599 sprechen es die rechtskundigen Mitglieder, besonders der Syndikus Schwalch, ganz offen aus, der Receß von Odense beweise für die Befreiung von der Bierziese garnichts, es sei am besten, stillschweigend bei dem alten Gebrauche zu bleiben und alte Wunden nicht bluten zu machen, sie warnen auch dringend mit Rücksicht auf den Skanderborger Abschied vor dem Vorschlage, es aufs Verbitten zu legen. In der That hat man sich in der letzten Zeit stets allein auf den alten Gebrauch berufen, diesen aber möglichst festzuhalten gesucht. So ward noch 1624 beschlossen, trotz königlichen Verbotes $^1/_2$ Last Bier nach Dragö auszuführen und zu verzapfen, damit das Gewohnheitsrecht nicht unterbrochen werde." Uebrigens waren die dänischen Vor-

würfe wegen Mißbrauchs des Rechtes der freien Einfuhr von Bier zu eigenem Bedarf nicht ohne Grund. Wenn der Skanderborger Abschied dem lübischen und stettinischen Kaufmanne vorhält, daß sie sich ihrer vortheilhaften Sudelei[108]) halber von den Fischlagern in die Städte gewendet und zu befreieten und unbefreieten Zeiten mit Bauern und Jedermann gehandelt hätten, so findet das vollgültige Bestätigung durch eine Verhandlung vor dem stettinischen Rathe 1576. Auf Befehl des Rathes erschienen damals Juli 26 die anwesenden Alterleute und Schonenfahrer vor dem Bürgermeister Schaum und erhielten hier die Verwarnung, „das durch ire vorursachen viel Neuerung vnd vorkurtzung einreissen im reich Dennemarcken, insonderheid der Bieraccise halben haben sie vbel gedhan, das sie sovil biers dahin furen, dadurch die Accise vorursachet, derhalben der Zollner solche Accise ihnen aufferleget, — sie sollen aber sich selbst zu irem eigenen vortel messigen vnd 1 last bier vnd nicht druber ins land furen."[109])

Es fehlte neben diesen in der letzten Zeit nicht an anderen begründeteren Klagepuncten, so namentlich seit 1573 über die willkürliche Steigerung des Heringszolles; damals ward derselbe in Elbogen und Dragö pro Last von 5 auf 10 Witten gesteigert, auch wollten die Zöllner fortan nicht mehr die freie Ausfuhr von Fleisch, soweit es zum Proviant für das Schiffsvolk diente, gestatten, sondern forderten für den Ochsen oder die Kuh 4 Mk. Zoll; 1591 wollte der Zöllner zu Falsterbo gar $^1/_8$ und $^1/_4$ Tonnen Hering gleich den ganzen besteuern. Es gelang wohl hin und wieder der Gewandtheit einzelner Schonenvögte, zeitweilig eine Milderung zu erwirken, ein fester Rechtsboden aber war nicht mehr zu gewinnen, zumal nachdem auch die 1599 mit der Krone Dänemark wegen Confirmation der

---

[108]) Kleinhandel mit Lebensmitteln u. s. w.

[109]) Ebenda nr. 73.

hanſiſchen Privilegien gepflogenen Verhandlungen, zu denen Stettin vergebens Zulaſſung erſtrebte, ſich reſultatlos zerſchlagen hatten. Alle ſpäteren Verſuche der Hanſeſtädte erwieſen ſich als völlig erfolglos. Die däniſche Auffaſſung gelangte in der ſchroffen Form in der Antwort Chriſtians IV. an die Hanſeſtädte 1606 Nov. 22.[110]) „Dieweil aber dieſes gantz werck der privilegien keine iura quaesita, wiewoll ehemalß in offenen ſchrifften hatt vorgegeben vnd angezogen werden wollen, ſondern pure ſchlecht allein vnd bloß ein lauteres landtbahves gnadenwergk in ſich ſelbſt iſt vnd je vnd alle Zeitt geweſen vnd hinfüro bleibt, welches je billich denen zu gannen vnd zuzuwenden, ſo vnſern Reichen vnd landen, auch deren eingeſeſſenen vnd vnderthanen mit vprichtigen gewerben handell vnd wandell begegnen vnd vnvorweißlicher redtlichkeitt ſich kegen ſie vorhalten“ u. ſ. w. Schon Friedrich II. hatte auf ähnliche Vorſtellungen 1575 Oct. 12[111]) geantwortet: „ſinthemal einem Jedem bevor vnd frey ſtehet vnſere reiche zu gebrauchen oder nitt, derhalben wen es nit gelegen oder gefellig, der magk dieſelbigen vnbeſucht laſſen“ u. ſ. w. Vor dem völlig veränderten Machtverhältniß der Hanſa und der Krone Dänemark ſind alle diſſe nie formell aufgegeben Verrechte thatſächlich zuſammengebrochen.

III.

Ueber den Anfangstermin der Schonenzeit herrſchte im 16. Jahrhundert kein Streit, es war der Tag Mariä Himmelfahrt (Aug. 15.), mit welchem die Privilegien der Städte in Kraft traten und der Vogt ſein Amt antrat.[112]) Anders aber

[110]) Ebenda nr. 121.

[111]) Ebenda nr. 73.

[112]) In früherer Zeit galt als Anfang der Jakobstag: potestas advocatia festo sancti Jacobi apostoli usque ad festum s. Martini episcopi proximum singulis annis perdurabit. Aus dem Privileg Waldemars IV. für Stralſund 1340. Hanſ. Urkundenb. II nr. 656; dagegen wird 1368 zu Roſtock beſchloſſen, dat me nicht schal up dat land komen thu zoltende eer achte daghe na sunte Jacobes daghe cet. — Hanſereceſſe I, 1. S. 381.

lag die Sache in Bezug auf den für die Hansen ungleich werthvolleren Schlußtermin, werthvoller darum, weil ihnen am Fange des Sommerherings wenig, desto mehr aber daran lag, den Herbstfang möglichst lange auszunutzen. In dieser Hinsicht hatte sich auf den verschiedenen Vitten im Laufe der Zeiten ein verschiedener Gebrauch gebildet. Der Kopenhagener Abschied von 1524 setzte für die 6 namhaft gemachten und die ihnen gleichzustellenden Städte, also auch Stettin, fest, daß ihre Kaufleute auf den Vitten bis Martini,[118]) in den Städten des Reiches aber bis S. Dionysiustag (October 9) liegen sollten. Im Einklang hiermit bestimmen auch die „Muthbücher", kein Fischer dürfe vor S. Dinniestag vom Lande fahren. Auch der Abschied von 1553 ist hierin dem von 1524 analog, der Receß von Odensee 1560 dagegen bestimmte, der deutsche Kaufmann solle keinen Sommerhering salzen, aber sich des rechten Heringsfanges zu gewöhnlicher Zeit von Mariä Himmelfahrt bis Michaelis (September 29), auf Falsterbo und Skanör aber bis Martini gebrauchen und handeln dürfen. Nach der hier gegebenen Anordnung schloß also für die Stettiner gesetzlich die Schonenzeit in Elbogen und Dragö am 29. September, in Falsterbo am 11. November. Indessen hatte man offenbar Mittel und Wege gefunden, diese Bestimmungen in den beiden ersteren Plätzen zu umgehen. Unter den 1570 den dänischen Gesandten in Stettin vorgetragenen Beschwerden findet sich auch diese, daß den Kaufleuten in Elbogen und Dragö gewohnheitsmäßig freigestanden habe, bis Dionysii zu salzen. Die Elbogenfahrer waren ehrlich genug, zu erklären, man habe jährlich den Rath daselbst um Gestattung von 9 weiteren freien Tagen nach Michaelis gebeten, sie seien auch bisher stets gewährt worden, jetzt aber wolle man ihnen sogar den Michaelistag noch abschneiden, da der Rath am Abende vorher die Trommel schlagen und ihnen verbieten lasse, in

[118]) Auch die Geleitsbriefe des 15. Jahrhunderts, z. B. der Christians von 1471 haben diesen Endtermin.

ihren Buden Feuer zu halten und zu bleiben; die Draker klagen über gleiche Kürzung, es sei sogar auf Befehl des Zöllners ohne Verwarnung den stettinischen Kaufleuten ihr Tags nach Michaelis gekaufter Hering gewaltsam aus den Buden genommen worden, man habe ihre Diener mit Spießen gestochen und ins Wasser gejagt, auch allen Fuhrleuten verboten ihnen Hering zuzuführen. Die stettinischen Gesandten, welche auch diese Beschwerde 1571 in Kopenhagen zu wiederholen und die Bitte um Freigebung der Zeit bis Dionysii vorzutragen hatten, verfuhren dabei wenig klug, indem sie aus Waldemars Privileg die Gleichstellung von Dragö, das dort gar nicht genannt war, mit Falsterbo herleiten wollten und zugleich behaupteten, der Passus des Odenseeischen Receſſes beziehe sich auf Dragö und die anderen Lager mit und schließe nur die Reichsstädte aus. Der Skanderborger Abschied von 1571 weist diese Interpretation entschieden ab, bezüglich Dragös müsse es bei dem Michaelistermin sein Bewenden haben laut Odenseeischem Receß, der allein für Schonen den weiteren setze; das Gleiche müsse um so mehr auch in Elbogen stattfinden, da ja aus den stettinischen Angaben selbst folge, daß sie sich die erbetenen 9 weiteren Tage nur precatorie durch Zulassung der Malmöer angemaßt hätten. Hierbei ist es dann in der Folge geblieben.

Die formelle Eröffnung der Schonenzeit erfolgte durch den königlichen Zöllner jedes Fischlagers, meistens jedoch war ein und derselbe für Falsterbo und Elbogen beglaubigt. Ein bestimmter Tag scheint hierfür nicht festgesetzt gewesen zu sein, sondern nur im Allgemeinen die Zeit von der Mitte des August an; späterhin verzögerte sich die Eröffnung öfters durch zu spätes Eintreffen der städtischen Schonenvögte. So berichtet 1592 Hans Koppen, der Zöllner habe am 19. August in Falsterbode die Eröffnung vornehmen wollen, sie aber, da außer ihm nur erst der lübische Vogt angekommen sei, bis zum 26. August verschoben. Eine solche war seit alten Zeiten mit gewissen Formalitäten verbunden. Nach dem Eintreffen

des Zöllners ward ein Umritt mit der königlichen Fahne längs den Bitten und Feldern vorgenommen. Hiermit ſollte ausgedrückt werden, daß von dieſem Augenblicke an jede einzelne Bitte für die geſetzlich freie Schonenzeit des Geleits des Königs genießen ſolle.[114]) Daher wird es auch klar, warum die Städte es als einen bedenklichen Eingriff in ihre alten Rechte anſehen, wenn 1575 der Zöllner Peter Jute die Fahne nur längs der ſundiſchen Bitte hatte führen laſſen.[115]) Tags darauf hatte der Zöllner die anweſenden Vögte zu ſich auf die Zollbude zu laden, um ihre Beſchwerden über Eingriffe entgegen zu nehmen und womöglich zu erledigen, ferner um mit ihnen die Lohnſätze für Prähme und Wagen für das Jahr zu vereinbaren. Alsdann fand ein Gottesdienſt mit Predigt in der deutſchen Kirche ſtatt, und am Nachmittage erfolgte ſodann mit der Verleſung des Muthbuches durch den Zöllner in Gegenwart der Vögte und Kaufleute die Eröffnung der Schonenzeit mit ihren privilegirten Freiheiten, zugleich ward der vereinbarte Tarif für Pram- und Wagenheuer verkündet. Auch in dieſer Beziehung erlaubten ſich die Zöllner vielfache Abweichungen vom alten Herkommen. Sie entzogen ſich der vorher zu haltenden Beſprechung mit den Vögten, ließen auch gelegentlich das Muthbuch, ohne daß dieſe und der Kaufmann anweſend waren, verleſen.[116])

Am übelſten war es auch hierin wieder um die Bitte auf Dragö beſtellt. Noch bei der Berathung 1599 im Rathe bezeichnet es der Syndikus Schwalch als alten Brauch dort, daß erſt der ſtettiniſche Untervogt, ſodann der Zöllner das Muthbuch, letzterer in däniſcher Sprache, verleſen habe. Aber

[114]) Ueber die Fahne als Sinnbild des Marktfriedens vergl. v. Maurer, Geſch. d. Städteverfaſſung in Deutſchland I. 360.

Auch in Stettin war noch im 17. Jahrh. das Ausſtecken einer rothen Fahne das Zeichen des Beginnes des Marktes. Fiſcherordnung von 1602 bei Löper, Mſcr. 182.

[115]) Relation des Stettiner Vogtes Kloſterwold v. 1575. Stadtarchiv Lit. V Sect. 2 nr. 166.

[116]) So geſchah es z. B. 1573 in Elbogen, 1575 in Falkenberg.

schon 1582 hatten die Alterleute von Draker darüber zu klagen, der Zöllner habe ihre Berufung auf das Muthbuch nicht annehmen wollen, sondern erklärt; er wisse allein, was darin stehe; da aber ihre Rathmannen aus Muthwillen nicht, wie ihnen doch im Odenseeischen Recesse auferlegt worden sei, ihre vermeintlichen Rechte mit Privilegien bewiesen hätten, so sollten sie ihr Muthbuch gar nicht mehr ablesen, sein König wolle sein Recht fortan durch seinen Zöllner deutsch und dänisch ablesen lassen, darnach jeder sich zu richten habe, fremdes Recht aber nicht mehr im Lande dulden. So schlimm ist es nun allerdings auf Dragö nicht geworden, da ja die stettinische Jurisdiction dort, wie oben erwähnt, bestehen blieb, aber gefährdet blieb das Lager stets. — Ueber einen förmlichen Schluß der Schonenzeit haben wir nur bezüglich Elbogens die Angabe, daß der Rath daselbst am Abend vor Michaelis durch Trommelschlag die Schließung verkündigen ließ zugleich mit dem Verbote, fernerhin in den Buden zu wohnen. Aus späterer Zeit liegen mehrfach Klagen der Kaufleute vor, daß die Schonenvögte spät erschienen und nach kurzem Verweilen wieder heimgekehrt seinen.

Im Vorstehenden sind wiederholt die sogenannten Muthbücher erwähnt worden. Mit diesen hatte es folgende Bewandtniß. Wenn auch die großen allgemeinen hansischen und die speciell stettinischen Privilegien die von der Krone Dänemark den Hansestädten zugestandenen Freiheiten bestimmten, so konnten hierin im Wesentlichen nur die maßgebenden Principien, die Grundlagen des ganzen Handelsverkehrs festgestellt und möglichst vor Mißdeutung gesichert werden. Gerade die Eigenartigkeit dieses Verkehrs, der zugleich den Heringsfang in seinen vielfachen Verrichtungen und den Handel, Import wie Export, in sich schloß, erforderte namentlich nach den Anschauungen jener Zeit eine Fülle von Einzelvorschriften, denen mit fortschreitender Entwickelung eine gewisse Dehnbarkeit und Veränderlichkeit innerhalb des Rahmens der Privilegien gewahrt bleiben mußte. Das ergab schon der wandelbare

Werth des Geldes und die hierdurch wie durch ander Momente außerdem herbeigeführte Veränderung der Geldſtrafen, der Löhne u. ſ. w. Aus eigener Machtvollkommenheit allein ſolche Beſtimmungen zu erlaſſen war der Rath aber nicht befugt, weil hierbei ein ſehr weſentliches fiskaliſches und gerichtliches Intereſſe der däniſchen Krone zu berückſichtigen war. Somit ſollten dieſe Muthbücher im einzelnen ſowohl die däniſchen Privilegien wie die oben vom Rathe für ſeine Compagnien bezüglich ihres genoſſenſchaftlichen Verhaltens ſelbſtſtändig erlaſſenen oder vielmehr beſtätigten Schonenordnungen ergänzen. Sie galten nur für die Schonenzeit, aber wie oben dargelegt für alle drei ſtettiniſchen Vitten gleichmäßig und ſtellen eine Vereinbarung zwiſchen dem Kaufmann und dem durch ſeine Zöllner repräſentirten däniſchen Könige dar über das, was im Einzelnen über den Betrieb des Heringsfanges und des Handels Rechtens ſein ſollte. Dieſer ihr Charakter tritt deutlich in den Einleitungsworten hervor, welche in der älteſten ſtettiniſchen von 1470 alſo lauten: Me schal hir de moth don van vnses leuen Herren Gades wegen vnd van vnses gnedigen Herren Koningk Cristernen wegen vnd van vnser gnedigen Frowen Koniginnen Dorothien wegen vnd van des Rikes rades wegen vnd van der gemeynen Vogede wegen vnd van der gemeinen Hensestedte wegenn[117]) u. ſ. w. So wie hier alle legitimen Gewalten zu ihrem Rechte kommen, ſo zeigt es ſich auch in der ſchon erwähnten herkömmlichen Art der Verleſung des Muthbuches bei Beginn der Schonenzeit; ebenſo tritt das klar hervor in der Beſtimmung des Abſchiedes von Kopenhagen 1524: „Datt Mothbock, ſo als itzunder geſtallt, ſchall in alle tidt, ſouele der ſtede priuilegia belanget, alſo blimenn vnde jegenſt die priuilegia nicht verandertt werdenn.“ Gemeint iſt in dieſem Falle das wahrſcheinlich in eben dieſem Jahre mit den verhandelnden Städten neu vereinbarte Muthbuch König Friedrichs I., das fortan maß-

[117]) Dem entſprechen Wendungen wie wanner se de mote zweren u. a. Reuß 1410. Hanſereceſſe I, 5 S. 546. 557.

ihren Buden Feuer zu halten und zu bleiben; die Draker klagen über gleiche Kürzung, es sei sogar auf Befehl des Zöllners ohne Verwarnung den stettinischen Kaufleuten ihr Tags nach Michaelis gekaufter Hering gewaltsam aus den Buden genommen worden, man habe ihre Diener mit Spießen gestochen und ins Wasser gejagt, auch allen Fuhrleuten verboten ihnen Hering zuzuführen. Die stettinischen Gesandten, welche auch diese Beschwerde 1571 in Kopenhagen zu wiederholen und die Bitte um Freigebung der Zeit bis Dionysii vorzutragen hatten, verfuhren dabei wenig klug, indem sie aus Waldemars Privileg die Gleichstellung von Dragö, das dort gar nicht genannt war, mit Falsterbo herleiten wollten und zugleich behaupteten, der Passus des Odenseeischen Receſſes beziehe sich auf Dragö und die anderen Lager mit und schließe nur die Reichsstädte aus. Der Skanderborger Abschied von 1571 weist diese Interpretation entschieden ab, bezüglich Dragös müsse es bei dem Michaelistermin sein Bewenden haben laut Odenseeischem Receß, der allein für Schonen den weiteren setze; das Gleiche müsse um so mehr auch in Elbogen stattfinden, da ja aus den stettinischen Angaben selbst folge, daß sie sich die erbetenen 9 weiteren Tage nur precatorie durch Zulassung der Malmöer angemaßt hätten. Hierbei ist es dann in der Folge geblieben.

Die formelle Eröffnung der Schongnzeit erfolgte durch den königlichen Zöllner jedes Fischlagers, meistens jedoch war ein und derselbe für Falsterbo und Elbogen beglaubigt. Ein bestimmter Tag scheint hierfür nicht festgesetzt gewesen zu sein, sondern nur im Allgemeinen die Zeit von der Mitte des August an; späterhin verzögerte sich die Eröffnung öfters durch zu spätes Eintreffen der städtischen Schonenvögte. So berichtet 1592 Hans Koppen, der Zöllner habe am 19. August in Falsterbode die Eröffnung vornehmen wollen, sie aber, da außer ihm nur erst der lübische Vogt angekommen sei, bis zum 26. August verschoben. Eine solche war seit alten Zeiten mit gewissen Formalitäten verbunden. Nach dem Eintreffen

des Königs Feinde zu Lande oder Waſſer aufnehmen oder vertheidigen, auch den königlichen Zöllner an der Verfolgung derſelben nicht hindern. Wer das Gut ſolcher Feinde für ſich anſpreche, müſſe erweiſen, daß es ihm oder Bürgern ſeiner Stadt, nicht aber des Königs Feinden zugehöre. Nicht dagegen ſolle des Königs Frieden entbehren, wer mit redlicher Kaufmannſchaft ſein Reich beſuche, auch wenn ſein Herr mit anderen Herren Feindſchaft habe, wofern dieſelbe nur nicht des Königs Reich anginge oder gegen den König gerichtet ſei. „Willen ſe vendſchopp hebben, ſo fahre ein Jglich in ſin Landt, men dewile ſe hier in vnſen Riken, Landen vnnd Watern ſint, ſo ſcholenn ſie vnſen frede vnnd vehligkeit genieten. Weret vel ſake, dat ſick Jemandt hiran vorhalede oder breke, den ſchal man richten in ſin högſte, wen ſie ſint vnſe viende, die vnſen frede brekenn vnnd vnfrede in vnſen Riken maken.“[119]) Ausgeſchloſſen von dem ſchoniſchen Verkehr waren natürlich alle außerhalb der Hanſa Stehenden. Auch in dem Muthbuch von 1470 kommt dieſes oft in den Hanſereceſſen ausgeſprochene Verbot[120]) zum Ausdruck: vorthmer so schölen neue Engelschen heringk solten noch nemand mit ereme gelde by vorluste des gudes.

Auch abgeſehen von den bisher genannten Kategorien verſagte man allen falſchen Spielern oder Betrügern (treringe) das Geleit. Das Spielen (dobbelen) war auf der Vogtei, der Compagnie und in den Buden verboten.[121]) Haben wir auch kein urkundliches Zeugniß dafür, ſo iſt doch zweifellos, daß auch bei den ſtettiniſchen Schonenfahrern beſtimmte Regeln für das geſellige Leben, die Högen u. ſ. w. gegolten haben.[122])

[119]) Ebenda art. 23.

[120]) Hanſereceſſe I, 1. S. 470. vortmer schal nyn Schotte. Enghels ofte Wale haryng solten uppe Schone ofte solten laten myd syne gheelde. Receß v. Stralſund 1369.

[121]) Muthbuch v. 1470.

[122]) Solche enthält z. B. Eines Erb. Radts zu Lübeck Statute vnd ordenung, wie ſich der Kauffmann auff Schone allenthalben ſchicken vnnd vorhalten ſoll, aufgerichtet 1504.

Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 38.

— Ganz besondere Wichtigkeit aber hatten zu allen Zeiten die schon in Waldemars Privileg erlassenen Verbote des Waffentragens wie der Zusammenrottung. Sie waren sicherlich unbedingt nothwendig inmitten einer so bunt zusammen gewürfelten Bewohnerschaft von Kaufleuten, Handwerksgesellen, Fischern, Schiffern, Matrosen, dänischen Bauern, Städtern u. s. w. Es spricht nicht gerade für die fortschreitende Gesittung jener gewaltthätigen Zeiten, wenn wir diese Verbote immer schärfer und detaillirter werden sehen.

Die „Muth" von 1470 bestimmt, daß kein Fischer andere Waffen in die See führen dürfe als ein Spundbeil, einen Nebiger (großen Bohrer), einen Spickerbohrer (Nagelbohrer) und einen Hammer, auch außerhalb des Stakens keine längere Pike als eine Hand breit. Die Wagenkerle ferner dürfen keine Messer noch Keulen bei sich führen, auch nicht ohne Erlaubniß des Kaufmanns auf dessen Felde halten; ebenso ist ihnen verboten, unter einander eine Verbindung zu stiften. Ganz allgemein gilt daneben das Verbot, bei einem etwa erhobenen Geschrei herzulaufen, es soll vielmehr jeder auf seinem Felde oder in seiner Bude bleiben. Das Muthbuch von 1524 wiederholt diese Bestimmungen in noch genauerer Form. Dennoch soll Jeder, der mit eisernen Hüten, Panzern, Pollexen (Streitärten), Knütteln, Armbrusten, Schwertern, Rütingen (eine Art von Messer), langen Messern und anderen Waffen sich betreffen läßt, an seinem Höchsten gestraft werden. Auch das Reiten an den Strand mit Waffen zum Zwecke des Heringskaufes wird dem Kaufmann noch besonders verboten.

Für die Aufrechthaltung der äußeren Ordnung sorgten ebenfalls mancherlei Bestimmungen. Da sollte ein jeder die etwa von ihm zugebauten Wege, besonders solche, die zum Strande führten, freilegen. Keiner darf Heringsgrum (Abfälle) auf die Straßen oder hinter die Häuser werfen, auch nicht faulige Abfälle, wenn die Knochenhauer schlachten, sondern alles soll durch die Grumkerle an den Strand gebracht

werden, damit kein Geſtank entſtehe. Will ein Fiſcher nach Beendigung der Fiſchzeit ſeinen Ballaſt auswerfen, ſo muß er ſeine Schute ſo nahe an das Land holen, wie ſie noch flott bleiben kann, und dann den Ballaſt werfen.

Wenn für derartige Gebote die Sicherung der Perſonen und des ordnungsmäßigen Betriebes ausſchlaggebend war, ſo kommt bei faſt allen auf Fang, Kauf, Salzen und Verfrachten des Herings gerichteten geſetzlichen Beſtimmungen außerdem und in erſter Linie noch ein ſehr erhebliches Intereſſe des königlichen Zolles in Betracht, über welches der Zöllner zu wachen hatte.

Der deutſche Kaufmann gelangte auf zweifache Weiſe in den Beſitz des ſchoniſchen Hering, er durfte ihn entweder ſelbſt, ſei es durch eigene, ſei es durch gemiethete Fiſcher fangen laſſen, oder er konnte ihn am Strande unter beſtimmten Bedingungen einkaufen. Man bediente ſich zum Fange eigener Fiſcherſchuten, wie ſolche in den ſtettiniſchen Verlaſſungsbüchern bald als ſchoniſche bald als bornholmiſche Schuten oft erwähnt werden. Sie waren jedenfalls ſeetüchtige Fahrzeuge von geringerem Tiefgang, aber zum Transport geeignet, breitbauchig gebaut.[128]) Ihre Form war dem doppelten Zwecke, welche ſie dienen ſollten, angepaßt. Für Stettin war überdieß der zuläſſige Tiefgang ſolchen und anderen Fahrzeuge beſtimmt begrenzt durch die geringe Tiefe der damals noch in keiner Weiſe corrigirten Mündungen des Haffs. Für die Fahrt nach Schonen, dem Sunde und Schweden benutzte man von Stettin aus allein die Peenemündung. Für tiefliegende Fahrzeuge waren Leichter erforderlich, um einen Theil der Ladung zu übernehmen. Die Peenemündung hatte 7 Fuß Waſſer, ebenſo die Swine, die Dievenow höchſtens 5 bis 6, bei eingehendem Strom jedenfalls noch weniger;

128) Ihre Ladefähigkeit war ſehr verſchieden; der Kaufmann Dionyſius Schmidt beſaß z. B. 1568 eine auf Schonen befrachtete Schute von 18 Laſten.

Staatsarch. P. I. Tit, 131 nr. 30.

die Oder 1740 bei Stettin 6 bis $6^1/_2$ Fuß.[124]) Auch die Schiffsordnung von 1558 nimmt hierauf Rücksicht, indem sie bestimmt „das kein schiff, so alhie gebuwet soll zwischen beiden spikern mehr alß vier vnd zwanzigk Ellen kielß vnd auch nicht hoger dan sechs Ellen nach der maßen wie man die schiffe pflegt inn daß holl zu bowenn, angesehen, daß vf diß fharwasser die schiffe hoher oder lenger mit forteil nicht sigten konnen."[125]) Daß die Fischerschuten nicht allzu groß sein konnten, geht auch aus ihrer Gleichstellung mit Booten bezüglich des Zolles hervor, welcher für beide 1 Schill Grote, außerdem von jedem Riemen 3 Wall Hering betrug. Wie viel an Volk auf eine solche gehörte, ist nicht zu ermitteln; im Jahre 1571 verspricht der Skanderborger Abschied den Stettinischen, die großen Schuten, welche die Treiber mit 6 bis 7 Mann Besatzung gebrauchten, sollten abgeschafft und halb so große gebraucht werden. Hier sind allerdings dänische Fahrzeuge gemeint, wie denn die stettinischen Kaufleute es wenigstens im 16. Jahrhundert vortheilhafter fanden, sich für die Dauer der Schonenzeit dänische Fischer und Bootsleute zu miethen.[126])

Auch in der Rolle von 1592 für die drei stettinischen Vitten wird der Fischer nirgends gedacht. Wohl aber wird von den kamminischen und wollinischen bei Gelegenheit des schon oben erwähnten Streites mit Stettin ausdrücklich bezeugt, daß sie mit eigenen Netzen und Garnen gefischt und Hering mehr als $^1/_2$ Last — das für einen Fischer bestimmte Maximum für eigene Rechnung — gesalzen hätten. Jedenfalls war für die stettinischen Schonenfahrer das andere Ver-

---

124) Th. Schmidt, Beiträge zur Geschichte des Stettiner Handels. Balt. Stud. 1866 S. 171/2.

125) Stadtarch. Copialbuch nr. 1.

126) Den Vögten lag es bei Beginn der Schonenzeit ob, zur Vermeidung von Streitigkeiten jedem Fischer, dänischen oder deutschen, seinen bestimmten Platz am Ufer anzuweisen. Beschluß von 1378.

Hanserecesse I, 2 S. 172.

fahren damals die Regel. Nahm nun ein Kaufmann ſolche fremden Fiſcher an, ſo ward ein feſtes Vertragsverhältniß begründet." Item vorthmehr, welck man sick bestediget to deme andern to visschende, he si sturman edder rodersman, he schal mit em visschen also lange, alse he em ersten gelauet hefft oet," anderen Falles ſoll er keines Bürgen genießen. Der Fiſcher mußte nämlich ſich vom Vogte ein Zeichen geben laſſen, wenn er in die See fahren wollte; daſſelbe diente zu ſeiner Legitimation, z. B. auch, wenn ihn Unwetter nach Seeland oder anderswohin verſchlug. Es wurde an ſeiner Schute angebracht, er mußte auch, falls er kein eigenes Fahrzeug beſaß, zu größerer Sicherheit einen glaubwürdigen Mann als Bürgen beſtellen. Im Zuſammenhange mit dieſer Einrichtung ſteht auch das Verbot an die Fiſcher, eine Schiffsfahne (vlögele) in die See zu führen. Suchte man in dem angeführten Gebote den Contractsbruch zu verhindern, ſo wollte die 1470 ausgeſprochene und 1524 wiederholte Anordnung, daß ein Fiſcher nicht ohne des Schiffsherrn Willen vor S. Dionyſiustag vom Fiſchlager aufbrechen dürfe, den Kaufmann vor dem Mangel an Fiſchern ſichern. Es muß dies nicht ohne Schuld der Kaufleute und, je mehr ſie den einträglichen und bequemeren Kramhandel dem Heringsfange vorzogen, deſto häufiger geſchehen ſein. Auf hanſiſche Beſchwerden dieſer Art verfügte der Kopenhagener Abſchied von 1553, es ſollte Fürſorge geſchehen, daß die Fiſcher nicht das Hauptlager zu Falſterbo verließen und ſich auf kleinere Lager begäben, ſofern ſie alle dort Platz und Raum zum Fiſchen fänden. Der Skanderborger Abſchied von 1571 wiederholt dieſe Erklärung, aber nicht ohne den Vorwurf, gegen die ſtettiniſchen Kaufleute zu erheben, ſie hätten dies ſelbſt weſentlich verſchuldet, da ſie den Fang vernachläſſigt und lieber in den Städten ihre vortheilhafte Sudelei getrieben hätten. Andererſeits ward aber auch der Kaufmann ausdrücklich zur Zahlung des ausbedungenen Lohnes verpflichtet. Zur Sicherung des geſetzmäßigen Betriebes des Fanges durfte

der Fischer nur mit vollen Garnen in See gehen. Das Wuthbuch von 1524 bestimmt auch hierin ausführlicher, er dürfe keine Wantegarne in die See führen bei Pön 3 Mk. schon. und Verlust der Garne; er dürfe auch bei Leibes und Gutes Strafe nicht ohne Garne in die See fahren, erforderlichen Falls müsse er es mit dem Zeugniß seiner Nachbarn bekräftigen, daß er seine Garne ausgesetzt habe. Für die verschiedenen Arten von Netzen aber war eine bestimmte Länge und Dichtigkeit der Maschen vorgeschrieben. „de vlotrepgarne vnde symmese schölen ehre lengte hebben." Daß auch in dieser Hinsicht viel Mißbrauch getrieben wurde, beweisen Klagen der Hansen aus den Jahren 1575 und 1579.[127]) Sie machen geltend, daß die Heringsgarne nicht überall mehr den alten Vorschriften entsprächen, die Maschen seien vielfach zu eng gemacht, ohne daß der Zöllner dem steuere. Die Folge sei also, daß viel kleiner Hering ans Land gebracht und der Kaufmann mit solchem untüchtigen Hering betrogen werde.

Der Verschiedenheit der Fangweise entsprechend waren die Fischer theils Setzer, theils Treiber. Erstere fischten, indem sie ihre Netze aussetzten, sodaß sie, mit den Zeichen versehen, schwimmend erhalten (vlotrepgarne) und nach einiger Zeit unter Berücksichtigung der Ebbe und Fluth aufgenommen wurden. Beim Auslegen der Garne hatte der Fischer sich zu hüten, daß er nicht zu nahe seinem Nachbarn aussetzte, auch durften seine Tonnen nicht näher als 12 Faden dem Ufer liegen. Strenge Strafe war dagegen auf Beschädigung oder Wegnahme solcher Setzergarne gesetzt.

Sicherer und nach dem Zeugniß der Kaufleute auch lohnender war die Fangweise der Treiber, deren Zahl in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fortwährend zunahm. Auf dem Congreß zu Stettin 1570 klagen die Schonenfahrer den dänischen Gesandten, daß die Treiber so sehr „einrissen"

127) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 73, nr. 88.

und den Setzern mit Verhauung ihrer Garne trefflichen Schaden thäten. Die Beschwerde galt hauptsächlich für Dragö, das bei seiner Lage im Sunde für diese Methode besonders günstig lag, aber auch von Falsterbo ward 1571 hierüber in Kopenhagen geklagt und um Abschaffung der vielen Treiber gebeten, deren nur eine bestimmte Zahl zugelassen werden, auch bestimmt werden möge, wie groß die Stanten (?) sein sollten und wieviel darauf gefahren werden dürfe. Auch salzten diese Treiber den Nachts gefangenen Fisch gleich an Bord der Schute, der Hering werde dabei schlecht gepackt und gesalzen und der Käufer später damit betrogen. Der zur Beantwortung dieser Klage aufgeforderte Zöllner machte geltend, er könne die Schuten, welche in der See mit ihren Garnen treiben, ohne Schädigung königlicher Gerechtigkeit nicht abschaffen; falls aber einer den andern in der See überstelle, so werde er nach dem Rothbuche gestraft werden. Uebrigens sei der Hering in der Trift (Fahrwasser) am besten zugegangen und außerdem seien nur wenige Setzer gefunden worden. Doch könne, „wenn die vischer vf beiderseits vischerei das Hauptlager starck besuchen, zu diesem allem woll rhatt getroffen werden."[128]) Die stettinische Entgegnung beschränkte sich auf die Bemerkung, wegen der Schuten mit den Treibern müsse die Zeit ergeben, ob es nützlich oder nachtheilig sein werde.[129]) Der hier angedeutete, allmählich sich vollziehende Uebergang von dem Fischen mit Setzgarnen zum Fange mit Seegarnen im Sunde selbst hängt sicher zusammen mit dem in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eintretenden Versiegen des Heringszuges an den Küsten Schonens, wie solches in den Berichten der Kaufleute und Schonenvögte wiederholentlich als „Folge von Gottes gerechtem Zorn" hervorgehoben wird. Diese Art von Fischerei bedingte aber ein viel größeres Anlagecapital und Betriebsmaterial an

[128]) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 65.
[129]) Ebenda.

Seegarnen u. ſ. w., und es iſt aus dieſem Grunde wenig wahrſcheinlich, daß die fremden Kaufleute ſich in ſpäterer Zeit in größerer Anzahl auf ein in ſeinem Nutzen immerhin unſicheres und gewagtes Unternehmen ſollten eingelaſſen haben. Sie fanden es vortheilhafter, das mit dem Fange des Herings verbundene Riſico garnicht auf ſich zu nehmen, ſondern den Fang den eingeborenen Fiſchern zu überlaſſen und von ihnen den Hering zu kaufen. Das Wuthbuch von 1470 hat noch die Beſtimmung: item vorthmehr so schal nen visscher sinen heringk veilen (feil halten) edder vorköpen anders wan sinen rechten schiphern vnd sinen rechten copmanne; were idt, dat wer anders dede, dat schal stan tho deme vagede vnde tho den olderluden, wo se dath richten willen. Im folgenden Jahrhundert hat man derartige Beſchränkungen fallen laſſen und nach anderen Bürgſchaften für einen geſicherten Kauf geſucht. Zunächſt war zur Verhinderung des ſtreng verpönten Verkaufs und zugleich der Verkürzung des königlichen Zolles die Zeit genau beſtimmt, während welcher Hering am Strande gekauft werden durfte, nämlich vom Aufgang bis zum Niedergang der Sonne. Keiner ſoll vor Aufgang der Sonne an den Strand reiten, Hering zu kaufen, ſo beſtimmte das Wuthbuch von 1524. Auf Dragö hatten ſich die Kaufleute mit dem Zöllner vor langen Jahren über ein einfaches Verfahren vereinigt, um in trüben, nebeligen Tagen den Zeitpunkt des freien Kaufes zu beſtimmen; es wird auch im Wuthbuch von 1470 kurz erwähnt. Vortmehr so schal nemandt in den strandt riden, ehr de korff vppe is, by twen lödige marcken. Im 16. Jahrhundert beſtand dort die Einrichtung, daß der Zöllner den Korb[130]) des Morgens niederlaſſen mußte, um den Anfang des Heringskaufes anzugeben, Abends durch Aufziehen den Schluß bezeichnete. So zweckmäßig dieſe Einrichtung auch ſein mochte, ſo war ſie doch im Laufe der Zeit zu einem groben Miß-

130) Darunter iſt wohl etwas ähnliches wie unſere Sturmſignalbälle u. ſ. w. zu denken.

brauch ausgeartet. Die Bitten auf Dragd hatten, wie schon erwähnt, stets von der Concurrenz der benachbarten Kopenhagener zu leiden. Die Stettiner klagen nun 1571 sehr heftig, während ihnen gegenüber streng auf Beobachtung der Vorschrift bestanden würde, daß sie erst nach erfolgter Niederlassung des Korbes Hering am Strande kaufen dürften, verzögere man zu Gunsten der Kopenhagener absichtlich das Niederlassen, damit diese vorher von den Fischern allen Hering vorweg kaufen könnten; jene schickten ihre Knechte lange vorher auf die Steine, in deren Nähe die Fischer anlegten, und ließen den Hering besprechen oder kaufen. Der Skanderborger Abschied von 1571 betonte mit Bezug hierauf, daß die ganze Einrichtung infolge eigener Beliebung der Kaufleute getroffen worden sei, gegen Mißbrauch derselben solle eingeschritten werden.

Wie die Zeit, so war für den Kaufmann aber auch der Platz bestimmt, auf dem er Hering kaufen durfte. Der Strand längs den Bitten war bis auf eine gewisse Entfernung in das Wasser hinaus durch Stangen[131]) und Kreuze genau abgesteckt; es ward damit für die einzelnen Bitten ein Stück Strandes und davon fließenden Meeres abgegrenzt, ein sogenanntes „Deep" (Tief). Außerhalb dieser Pfähle und über das Kreuz hinaus war es nicht gestattet, den vom Fange heimkehrenden Schuten entgegen zu reiten, um Hering zu kaufen. Geschah es dennoch, so war der Kauf nichtig „auerst ein ander, de dar negest is bynnen den palen, de mach den heringk wol beholden." Man suchte aber dem Vorkauf auch noch durch andere Bestimmungen beizukommen. Beide Muthbücher haben gleichlautend das Verbot desselben, das von 1470 verbietet außerdem den „Munderken"[132]) allgemein bei Verlust des Herings und Bootes Hering zu

[131]) wen man de palen stöten schal, dar schölen de olderlude bi wesen. Muthbuch 1470.

[132]) munderick, mundork Bootführer, welche Waaren an Bord oder ans Land bringen (Spiller-Lübben).

kaufen; beide Muthbücher verwehren einem Vorkäufer, frische Fische, auch Seeale, Dorsche u. a. feil zu halten, das sollte vielmehr nur dem zustehen, der sie gefangen hatte, oder dessen Gesinde. Der Kaufmann darf sich auch nicht von einem Manderk in dessen Boot an eine Fischerschute setzen lassen, noch trockenen Fußes am Strande Hering kaufen, sondern er muß den Schuten innerhalb des abgesteckten Bezirkes entgegen reiten oder waten; dagegen darf er in seiner eigenen Schute fahren. Das Muthbuch von 1524 hat diese zuletzt genannten Beschränkungen nicht, knüpft aber die Befugniß mit Booten zum Kaufe des Herings hinauszufahren an die jedesmal vorher einzuholende Erlaubniß des Zöllners. Neben dem Streben nach größter Ordnung tritt in fast allen diesen Bestimmungen deutlich das andere nach schärfster Controlle hervor, um die königlichen Zolleinnahmen vor Schädigung zu sichern.

Trotz aller solcher Fürsorge fand die Selbstsucht dennoch Mittel und Wege genug, zu ungerechtem Gewinn zu gelangen. Mit Rücksicht auf den Handel wird besonders darüber von Dragö geklagt, daß oft ein Däne einem stettinischen Kaufmann, der ein Fuder Hering schon bespreche und um den Preis handle, in den Kauf falle; in dem Rechtsstreit trete der Zöllner dann meistens auf die Seite seines Landsmannes. Aber auch die Zöllner selbst erlaubten sich aus Eigennutz schlimme Eingriffe. Ein bequemes Mittel hierzu bot die Einrichtung des sogenannten Kaufes des Königs. Der Abschied von Kopenhagen 1524 gedenkt desselben: „vnd de tollner schall keinen Kopman verlof geven tho soltende in des konnigs Kop denn anderen Kopluden tho nadeile.“ Wir dürfen annehmen, daß solche eigenmächtig ertheilte Erlaubniß von den Zöllnern nicht ohne ihren persönlichen Nutzen aus bloßer Freundschaft ertheilt sein wird. Wie es seit alten Zeiten mit des Königs Kauf gehalten werden sollte, giebt die hansische Beschwerde von 1599 an; es sei gebräuchlich gewesen[133])

[133]) vortmer scholen de Denschen voghede nicht mer wen enen dach hebben to soltende to des koninghes behuf also dat van oldinghes heft ghewesen.

Receß von Stralsund 1376, Hanserecesse I, 1 S. 131.

einen Tag in jeder Woche für den König Hering zu kaufen und zu ſalzen; an dieſem Tage ſei dem Kaufmann verboten, Hering zu kaufen;[134]) thue er es democh, ſo falle ihm der Zöllner in ſeine Bude und nehme den Hering, auch wenn er ſchon geſalzen, ſelbſt ohne Vorwiſſen des Vogtes weg. Dagegen mache ſich der Zöllner ſelbſt dieſe Einrichtung zu Nutze,[135]) indem er ſtets, wenn der Hering am beſten zugehe, unter dem Vorwande, es gelte des Königs Kauf ein Verbot an die Kaufleute ergehen laſſe zu kaufen; nach Michaelis, alſo nach Ablauf der freien Schonenzeit, werde dann dieſer ſo erlangte Hering vom Zöllner den Kaufleuten zu hohen Preiſen angeboten, und man müſſe ihn, um nur etwas ausführen zu können, zu demſelben nehmen, alſo „wie man ſagt vonn dem Hintenn die Keule kaufenn."[136]) Auf die ſtrenge Durchführung des Verbotes keinen Tag über die privilegirte Zeit hinaus Hering zu kaufen iſt ſchon oben hingewieſen worden.

Man kaufte den Hering entweder in ganzen Fudern oder nach Wall. Nicht klar iſt die Beſtimmung der nach dem Muthbuch Chriſtiems angeordneten zehn karynen,[137]) vielleicht dienten ſie dazu, den gefangenen Hering vorläufig vor dem Transporte auf die Vitte aufzunehmen, doch gilt dieſe Anordnung allein für Dragö.

Das Hinſchaffen des ſelbſt gefangenen oder gekauften Herings auf die Vitte war, ſofern der Kaufmann nicht eigenes Fuhrwerk beſaß, Aufgabe der ſogenannten Wagenkerle. Im 16. Jahrhundert ſcheinen ſich die ſtettiniſchen Kaufleute aus-

[134]) art. 48 des Muthbuches v. 1524 lautet: Item ſo vorbede wy Jemandt Heringk tho kopenn vp den Dach wy ſulven kopen willenn vnnd vnſe amptman thoſecht by vorluſt deß Heringes, den he kopet vnd by 40 Mk.

[135]) Der Kopenhagener Abſchied von 1524 verbot ausdrücklich, „dat vnſer tollners by Valſterbode by vnns, vnnſer Schlotter vnd tho annderer vnnſer behof nach older gewonheit vnnd nicht anderß ſolltenn ſolle, vp dat de kopmanne in ſeiner viſcherie nicht gehindert werde."

[136]) Städtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 105.

[137]) Offene Wanne, Kübel, nach Schiller-Lübben.

schließlich dieser bedient zu haben. Die Frachtsätze, welche diese und die noch zu erwähnenden Wainkerle für die Dauer einer Schonenzeit erhalten sollten, wurden zwar nach altem Herkommen bei Eröffnung derselben vor der Verlesung des Muthbuchs zwischen den städtischen Vögten und dem Zöllner vereinbart und mit diesem zugleich verlesen, aber zweifellos hat das stärkere Gesetz erhöhter Nachfrage und dadurch verursachter Lohnsteigerung oft genug solche Abmachungen über den Haufen geworfen, zum Schaden der Kaufleute, unter deren Beschwerden die wegen beständig erhöhter Pram- und Wagenheuer mit großer Regelmäßigkeit wiederkehrt.[138]) In Bezug auf ihren Betrieb unterlagen die Wagenkerle mancherlei beschränkenden Vorschriften. Wenn sein Wagen kein volles Fuder Hering aufnehmen konnte, so wurde derselbe verbrannt (Muthbuch 1470), nach dem Muthbuch von 1524 hatte der Wagenkerl außerdem noch die Pferde und 3 Mk. schon. verwirkt. Uebereinstimmend machen ihn ferner beide dafür verantwortlich, daß er des Kaufmanns Gut so fahre, wie er es verantworten könne, Warf er um und blieb nicht dabei und half das Gut in Sicherheit bringen, so mußte er es bezahlen.[139]) Wenn so der Kaufmann gänzlich auf diese Wagenkerle angewiesen war, so mußte er es als einen seinen ganzen Heringshandel vernichtenden Schlag empfinden, als z. B. 1570 der Zöllner zu Dragö den Wagenkerlen verbot, Hering für ihn zu fahren. Ward dies nun auch durch den Skanderborger Abschied 1571 geordnet, so blieb doch die Wagenheuer immer einer der wundesten Puncte.

Es fehlt gänzlich an Ausweisen darüber, wieviel etwa täglich ein stettinischer Kaufmann an Hering gekauft habe, nur von Dragö wird 1570 berichtet, daß dem Mathäus Schomann 9, dem Paul Moller 7 Wall und dem Jochim Ruter für 2 Thlr. Hering fortgenommen worden, die sie am

[138]) Darum auch das Verbot an die Wagenkerle, Waffen zu tragen, und eine Verbindung untereinander zu machen. Muthbuch 1470.

[139]) Vergl. oben das Privileg Waldemars S. 115.

Tage nach Michaelis gekauft hätten.[140]) Der Kaufmann war aber auch hinsichtlich der Qualität des Herings an gewisse Vorschriften gebunden. Er durfte keinen hohlen noch „schalback“ genannten Hering salzen, es sollte eben der vom Schonen kommende Hering Kaufmannsgut, also daheim des vollen Zirkels würdig sein. So bestimmen beide Wuthbücher, das von 1534 allerdings mit dem mildernden Zusatz, zu seinem und seines Gesindes eigenem Bedarf dürfe der Kaufmann auch Schalback und hohlen Hering salzen. Im Einklang hiermit verbietet der Receß von Odensee 1560, daß der deutsche Kaufmann Sommerhering behufs Ausfuhr aus Schonen salze, und fordert für den schonischen Hering, „der Kaufmannsgut und hos werdt ist,“ den vollen Zirkel, auch wenn ihn dänische Unterthanen in die Hansestädte bringen. In Stettin unterschied man auf Grund der Niederlagegerechtigkeit und des aus dieser hergeleiteten Rechtes, den Hering zu zirkeln, sehr genau. Darum entspann sich auch 1603 ein sehr gereizter Schriftwechsel mit der Stadt Greifswald, als man entdeckte, daß deren Kaufleute sich vielfach eines groben Unterschleifs mit dann nach Stettin gebrachten Hering schuldig machten. Es wurde ihnen nämlich nachgewiesen, daß sie Sommergut, das vor Jakobi gefangen, und flämischen Hering erst in Greifswald ausschifften, bis nach Jakobi lagern ließen und dann nach Stettin unter dem Vorgeben einführten, er sei nach Jakobi gefangen und des rechten Zirkels würdig. Greifswald mußte auf dem Tage der pommerischen Hansestädte zu Anclam 1603 Abbitte geloben.[141])

Damit dem Könige kein Schaden an seinem Zolle erwachse, war ferner bestimmt, daß der Hering nicht in den Schiffen (1470), noch am Strande gesalzen werden dürfe (1524), sondern auf des Kaufmanns Felde in seinen Buden, auf daß er desto besser verwahrt „vnd Kön. Mat. ihre gebür

140) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 62.
141) Stadtarch. Tit. V Sect. 1 nr. 114.

gegeben werde."[143]) Zur Abwehr des seit alten Zeiten beklagten betrügerischen Salzens von Hering ungleicher Güte sollte Niemand anders Hering salzen, wen vor beyden boddemen vnde middewerges alleine, ahne ingestortet, ahne schalback vnde ahne hälsn heringk,[145]) d. h. also nicht etwa nur an den beiden Enden guten, in der Mitte aber schlechten Hering; er sollte ihn auch sorgsam packen, nicht etwa hineinschütten. Auch das Wittbuch von 1524 verbietet ausdrücklich das Einschütten mit Mulden. Wegen der Größe der Heringstonnen hatte schon in früherer Zeit viel Streit unter den hansischen Kaufleuten geherrscht. Lübeck hatte 1337 sich in dieser Angelegenheit bei Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald über die schädliche Ungleichheit der in Schonen und anderswo von etlichen Böttchern verfertigten Tonnen beklagt und ihnen zwei lübische Böttcher behufs Vereinbarung über ein gleichmäßiges Tonnenmaß gesendet.[144]) Eine solche zu erzielen gelang aber damals nicht, vielmehr ward die Frage des einheitlichen Tonnenbandes — man schlug die Rostocker Maße vor — auf unterschiedlichen Hansetagen des 14. und 15. Jahrhunderts weiter verhandelt. Im Jahre 1375 beschloß man zu Lübeck, jeder Sendbote solle daheim mit seinem Rathe wegen der Heringstonnen sprechen, daß man sie eniparig makede unde de likede na Rostkertunnen; wenn das aber unmöglich sei, so solle mindestens jede Stadt ihre Tonnen mit ihrem Zeichen brennen lassen. 1383 erging ein hansisches Verwarnungsschreiben an die kleinen pommerischen Hansestädte Kolberg, Treptow, Köslin, Stolp u. a., worin sie bedeutet

[143]) Abschied von Kopenhagen 1553.

[144]) Noch genauer beschloß man 1375 zu Lübeck, „dat malk sinen haryak solte alzo in de tunnen, dat he ver beyden bodemen unde middene like gudsi, unde dat me nenen pypharink noch schawak nog hovetlozen harink solte mank den guden, unda dat malk den harink schal legghen unde nicht mid molden instorten." Hanserecesse I, 2. S. 101.

[145]) Hans. Urkundenbuch II, S. 265.

wurden, daß ihre Tonnen viel zu klein seien; würde der Unfug nicht abgestellt, so sollten im nächsten Jahre ihre Tonnen verbrannt werden. Geholfen hat das wenig, da die Mahnung 1386, 1387 wiederholt werden mußte. Behufs Beseitigung des auch dem Böttcherhandwerk zu schwerem Schaden von verlaufenen Böttcherknechten in Dörfern und kleinen Städten mit Anfertigung zu kleiner Tonnen geübten Unfugs sollten ferner die Schonenvögte keinem die Herstellung von Tonnen oder eigenen Buden gestatten, der nicht Bürger oder Bürgerknecht, d. h. zünftiger Böttchergeselle in den Städten sei. Nach dem Rezeß von Hamburg 1410 hatten die Schonenvögte beim Verlesen der „Mot" zu gebieten, daß man die Heringstonnen genügend groß nach Rostocker Band mache, widrigenfalls solche vor valsch to richten. Tonnen aus Städten ohne Böttcheramt sollte Niemand kaufen dürfen. Auf falsche Tonnen setzte noch der Tag zu Lübeck 1434 eine Pön von einem englischen Nobel.[145]) Es scheint jedoch nicht, daß man eine völlige Gleichheit erreicht hätte. Das geht hinsichtlich Stettins wenigstens aus der Antwort hervor, welche man 1576 auf eine dänische Beschwerde ertheilte.[146]) Dänischerseits war geklagt worden, daß auf der Niederlage zu Stettin vielfach dänischen Unterthanen die Tonnen durchgemustert würden; falls etliche nicht zu Stettin gemachte oder mit ihnen gleiche sich darunter fänden, so würden sie alsbald zerschlagen, während es doch unmöglich sei, daß die Dänen beim Salzen allein Stettiner Tonnen gebrauchten. Stettin wandte hiergegen ein, auf seiner Niederlage würde nicht allein stettinischer, sondern auch allerlei dem lübischen, rostocker und sundischen gleicher Band wohl gelitten, ungleiche dagegen könne man nicht dulden, da solche nicht von geschworenen Meistern in den Städten verfertigt seien, sondern von solchen, die ihre eigenen Böttcherknechte sich hielten, eingeführt würden.

145) Hanserecesse I, 1. S. 149. 222. 348; I, 2. S. 100. 121. 279. 317. 319. 361. 380 438; I, 5. S. 546; II, 1. S. 205.

146) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 73.

schließlich dieser bedient zu haben. Die Frachtsätze, welche diese und die noch zu erwähnenden Wagenkerle für die Dauer einer Schonenzeit erhalten sollten, wurden zwar nach altem Herkommen bei Eröffnung derselben vor der Verlesung des Muthbuchs zwischen den städtischen Vögten und dem Zöllner vereinbart und mit diesem zugleich verlesen, aber zweifellos hat das stärkere Gesetz erhöhter Nachfrage und dadurch verursachter Lohnsteigerung oft genug solche Abmachungen über den Haufen geworfen, zum Schaden der Kaufleute, unter deren Beschwerden die wegen beständig erhöhter Pram- und Wagenheuer mit großer Regelmäßigkeit wiederkehrt.[138]) In Bezug auf ihren Betrieb unterlagen die Wagenkerle mancherlei beschränkenden Vorschriften. Wenn sein Wagen kein volles Fuder Hering aufnehmen konnte, so wurde derselbe verbrannt (Muthbuch 1470), nach dem Muthbuch von 1524 hatte der Wagenkerl außerdem noch die Pferde und 3 Mk. schon verwirkt. Uebereinstimmend machen ihn ferner beide dafür verantwortlich, daß er des Kaufmanns Gut so fahre, wie er es verantworten könne. Warf er um und blieb nicht dabei und half das Gut in Sicherheit bringen, so mußte er es bezahlen.[139]) Wenn so der Kaufmann gänzlich auf diese Wagenkerle angewiesen war, so mußte er es als einen seinen ganzen Heringshandel vernichtenden Schlag empfinden, als z. B. 1570 der Zöllner zu Dragö den Wagenkerlen verbot, Hering für ihn zu fahren. Ward dies nun auch durch den Standerborger Abschied 1571 geordnet, so blieb doch die Wagenheuer immer einer der wundesten Puncte.

Es fehlt gänzlich an Ausweisen darüber, wieviel etwa täglich ein stettinischer Kaufmann an Hering gekauft habe, nur von Dragö wird 1570 berichtet, daß dem Mathäus Schomann 9, dem Paul Moller 7 Wall und dem Jochim Ruter für 2 Thlr. Hering fortgenommen worden, die sie am

188) Darum auch das Verbot an die Wagenkerle, Waffen zu tragen, und eine Verbindung untereinander zu machen. Muthbuch 1470.

189) Vergl. oben das Privileg Waldemars S. 115.

dem Preise von 108 Thlr. verzollt hätten, zu dem gleichen habe sie auch den Zöllnern verkauft, ihnen aber nur 50 Thlr. gegeben.[148])

War nun die gesetzlich begränzte Schonenzeit abgelaufen, so trat wie wir sahen an den Kaufmann die Nothwendigkeit heran, schleunigst für den erforderlichen Schiffsraum zu sorgen, um den gesalzenen Hering und alles, was er an Rohproducten im Handel erworben hatte, heimzuschaffen. Weil die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dem deutschen Kaufmann wenig freundliche Gesinnung der Zöllner genaueste Beobachtung des Schlußtermins der gesetzlichen Schonenzeit forderte, sodaß schon bei einem einzigen Tage Verspätung die Arrestirung der sämmtlichen Güter drohte, auch wohl erfolgte und nur mit vieler Mühe und schweren Kosten rückgängig zu machen war, so mußte allerdings die größte Sorgfalt auf Bereithaltung der erforderlichen Anzahl von Schiffen verwendet werden, um nicht den ganzen Gewinn der Schonenzeit auf das Spiel zu setzen. In den Rathbüchern haben wir ihrer Entstehungsart entsprechend über diesen Punkt so gut wie gar keine gesetzlichen Bestimmungen zu erwarten; denn ein dänisches Interesse kam hierbei nicht in Frage, auch entzog sich die Regelung desselben unzweifelhaft der Competenz des Zöllners, die Sache ging vielmehr ausschließlich die Obrigkeit der Stadt an, in welcher der Kaufmann Bürger war. In der That hat auch der Rath sich der Ordnung des Frachtverkehrs nicht versagt, es war eine der wichtigsten Befugnisse der vom Rathe mit amtlicher Autorität bekleideten Alterleute, über Beobachtung der bezüglichen Bestimmungen zu wachen. Die vom Rathe bestätigte Beliebung der drei stettinischen Compagnien von 1592 enthält eine Reihe von Vorschriften über diesen Schiffsverkehr. Da wird, um ihn vollkommen in der Hand zu behalten, von jedem stettinischen Schiffer der Eintritt in die Bruderschaft des Lagers, nach dem er die Fahrt machen will, gefordert,

148) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 73.

Der zuerst dort seinen Anker fallen läßt, erwirbt damit das Recht, zuerst mit Rückfracht absegeln zu dürfen. Eine Ausnahme soll nur zu Gunsten des Schiffers gemacht werden, welcher den Vogt auf das Lager geführt hat, er darf auch „mit dem ersten gefrachtet werden." Eine ähnliche Ausnahme läßt auch die lübische Ordnung von 1504 für Schonen zu: „item fürder wen vnse vaget van deme lande will, van welcken Schipperen he begeret in eigener persone, sin volck, kistenn effte bülte[149]) mede aver tho fuhrenn, vnd einen reddelickenn penningk, dat schal he eme nicht weigerenn, sonder dartho vorplichtet sin."

Kein nach Schonen gekommener Schiffer durfte ferner von anderen Fracht annehmen oder von dort fortsegeln, ohne sich bei den Alterleuten gemeldet zu haben; man wollte eben unter allen Umständen den eigenen Kaufleuten das Vorrecht sichern. Es kam ferner in erster Linie den stettinischen Schonenfahrern zu Gute, wenn die Schifferordnung von 1558 u. a. bestimmte, daß alle in Stettin oder auf der Stadt Grund gebauten Schiffe die ersten 6 Jahre, von der ersten Reise an gerechnet, den stettinischen Kaufleuten und Bürgern hier und anderswo um billige Fracht zur Verfügung stehen, auch nicht an andere Oerter verkauft werden sollten bei Strafe von 20 % des Kaufpreises, auch in Stettin Winterlage halten mußten. Jeder Schiffer hatte sich zu Lichtmeß beim Rathe zu melden, der es dann den Kaufleuten kundgab; erst wenn diese seiner nicht bedurften, konnte er anderswo sich Fracht suchen.[150]) Dagegen ward den Alterleuten in Schonen zur Pflicht gemacht, sich rechtzeitig nach der erforderlichen Schiffsgelegenheit für ihre Kaufleute umzusehen und, falls es auf dem Fischlager an solcher mangeln sollte, unter den Brüdern etliche geeignete Personen auszuwählen und nach Kopenhagen oder an andere Oerter zu schicken, um dort die erforderliche Zahl von Schiffen zu beschaffen.

149) Schlafsäcke.

150) Städt. Copialbuch.

Die pünctlichste Ordnung beim Löschen der ankommenden und beim Befrachten der heimsegelnden Schiffe war ferner gleich wichtig für den Kaufmann wie den Zöllner, den letzteren, weil hierbei die Zollabfertigung erfolgen mußte. Daher ergänzen sich die Muthbücher in dieser Hinsicht durch die Schonenordnungen des Rathes von 1558 und 1592 zu einem alle Einzelheiten in Betracht ziehenden Ganzen von Vorschriften. Es war den Schuten ein besonderer Ankerplatz angewiesen, abgesondert von der Liegestelle der Prämen; es durfte aber auch keine Schute an der nächstliegenden befestigt werden, sondern mußte vor eigenem Anker liegen. Diese Bestimmung sollte sowohl die Fahrzeuge an der hafenlosen Küste vor schwerer Havarie infolge von Zusammenstößen schützen, als auch die Möglichkeit von Zolldefraudationen von Bord zu Bord abschneiden.

Eben diesem letzteren Zwecke dienten auch noch andere Vorschriften. Kein Schiffer durfte selbst aus seinem Fahrzeuge leichtern, sondern hatte dies den zu fest vereinbarten Lohnsätzen arbeitenden Prahmern zu überlassen. Darum konnte auch allein der Schutenjunge, nicht aber der Munderic, einen Kaufmann vom Lande an die Schute im Schiffsboote setzen, den Schutenjungen aber war der Heringskauf verboten. Auch das Aus- und Einladen von Gütern war nach Sonnenuntergang oder gar zu Nachtzeit nur nach vorher eingeholter Erlaubniß des Zöllners zulässig. Es wird besonders vom Hering gelten, wenn das Muthbuch von 1524 bestimmt, „dat Niemand schall den ersten Bant vhon edder hebben aver de gewinden (Krahn), sonder wenn da Tolner vnd de vaget dartho wort schicken aver die ganze gemeinheit by 40 Mk. Nur eine einzige geringfügige, durch die Macht der Verhältnisse unter Umständen gebotene Ausnahme sollte gelten, die nämlich, daß „de Kopman dorch den windt gevordranget wurde, so dat man nene prame am schip bringenn konde, alßdenne mag de kopmann sin bulte, ock an vittalie hier vnd brodt so vele alß ehme tho einen effte twe dagen van nöden

mit sinem schepesbote vpt landt forenn." Uebrigens durfte kein Schiff länger als eine Nacht im Sunde im Fahrwasser liegen, um der eigenen Sicherung vor Zusammenstößen und um der Fischer willen, die im Sunde des Nachts fischen mußten. Diesen in den Muthbüchern aufgezeichneten Vorschriften hatte der Rath von Stettin noch eine Reihe anderer hinzugefügt, bestimmt dazu, dem Kaufmanne rechtzeitige und genügende Frachtgelegenheit, überhaupt größte Ordnung zu sichern. So mußte jeder Kaufmann seinen Alterleuten alle Güter, die er etwa ausschiffen wollte, ansagen, ohne diese durfte er weder Schiffe befrachten noch Güter löschen.[151]) „Kein Kaufmann soll sich unterstehen „für sich allein von Falsterbude zwischen Laurenti vnnd Dionysii einig schip zu frachtenn, sondern den vorordenten Schafferenn wie vonn alters ansagenn bei Peen 10 Daler."[152]) Die Alterleute hatten sodann auf „eines Iglichen ansagen vnd ersuchen nach antzale der guter vff der Rege (Reihe) zu schiffen zu erlauben vnd abzuschreiben." Andere Güter, als die von ihm selbst den Alterleuten, von diesen dem Zöllner einzureichende Rolle enthielt, durfte kein Kaufmann oder Schiffer an Fracht einnehmen. Geschah es dennoch, so büßte der Schuldige mit 5 Thalern an die Lade der Bruderschaft, und das Gut mußte sofort wieder an das Land geschafft werden. Wenn er aber ungehorsam blieb, absegelte und zur See Schaden erlitt, so traf ihn außer der vor seinem Rathe verwirkten Strafe noch die Haftpflicht für das durch seine Schuld dem Eigenthümer verloren gegangene Gut.[153])

Nach Erfüllung aller solcher Vorschriften konnte der Schonenfahrer die nicht ungefährliche Heimreise antreten, wenn etwa seine Güter nicht noch zuletzt vom Zöllner mit Arrest belegt worden waren, weil sein Vogt sich weigerte, die Erd-

151) Rolle von 1558.
152) Rolle von 1592.
153) Ebenda.

dem Preise von 108 Thlr. verzollt hätten, zu dem gleichen habe sie auch der Zöllner verkauft, ihnen aber nur 50 Thlr. gegeben.[148])

War nun die gesetzlich begränzte Schonenzeit abgelaufen, so trat wie wir sahen an den Kaufmann die Nothwendigkeit heran, schleunigst für den erforderlichen Schiffsraum zu sorgen, um den gesalzenen Hering und alles, was er an Rohproducten im Handel erworben hatte, heimzuschaffen. Weil die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dem deutschen Kaufmann wenig freundliche Gesinnung der Zöllner genaueste Beobachtung des Schlußtermins der gesetzlichen Schonenzeit forderte, sodaß schon bei einem einzigen Tage Verspätung die Arrestirung der sämmtlichen Güter drohte, auch wohl erfolgte und nur mit vieler Mühe und schweren Kosten rückgängig zu machen war, so mußte allerdings die größte Sorgfalt auf Bereithaltung der erforderlichen Anzahl von Schiffen verwendet werden, um nicht den ganzen Gewinn der Schonenzeit auf das Spiel zu setzen. In den Rathbüchern haben wir ihrer Entstehungsart entsprechend über diesen Punkt so gut wie gar keine gesetzlichen Bestimmungen zu erwarten; denn ein dänisches Interesse kam hierbei nicht in Frage, auch entzog sich die Regelung desselben unzweifelhaft der Competenz des Zöllners, die Sache ging vielmehr ausschließlich die Obrigkeit der Stadt an, in welcher der Kaufmann Bürger war. In der That hat auch der Rath sich der Ordnung des Frachtverkehrs nicht versagt, es war eine der wichtigsten Befugnisse der vom Rathe mit amtlicher Autorität bekleideten Alterleute, über Beobachtung der bezüglichen Bestimmungen zu wachen. Die vom Rathe bestätigte Beliebung der drei stettinischen Compagnien von 1592 enthält eine Reihe von Vorschriften über diesen Schiffsverkehr. Da wird, um ihn vollkommen in der Hand zu behalten, von jedem stettinischen Schiffer der Eintritt in die Bruderschaft des Lagers, nach dem er die Fahrt machen will, gefordert,

148) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 73.

Der zuerst dort seinen Anker fallen läßt, erwirbt damit das Recht, zuerst mit Rückfracht absegeln zu dürfen. Eine Ausnahme soll nur zu Gunsten des Schiffers gemacht werden, welcher den Vogt auf das Lager geführt hat, er darf auch „mit dem ersten gefrachtet werden." Eine ähnliche Ausnahme läßt auch die lübische Ordnung von 1504 für Schonen zu: „item fürder wen vnse vaget van deme lande will, van welcken Schipperen he begeret in eigener persone, sin volck, kistenn effte bülte[149]) mede aver tho fuhrenn vnd einen reddelickenn penningk, dat schal he eme nicht weigerenn, sonder dartho vorplichtet sin."

Kein nach Schonen gekommener Schiffer durfte ferner von anderen Fracht annehmen oder von dort fortsegeln, ohne sich bei den Alterleuten gemeldet zu haben; man wollte eben unter allen Umständen den eigenen Kaufleuten das Vorrecht sichern. Es kam ferner in erster Linie den stettinischen Schonenfahrern zu Gute, wenn die Schifferordnung von 1558 u. a. bestimmte, daß alle in Stettin oder auf der Stadt Grund gebauten Schiffe die ersten 6 Jahre, von der ersten Reise an gerechnet, den stettinischen Kaufleuten und Bürgern hier und anderswo um billige Fracht zur Verfügung stehen, auch nicht an andere Oerter verkauft werden sollten bei Strafe von 20 % des Kaufpreises, auch in Stettin Winterlage halten mußten. Jeder Schiffer hatte sich zu Lichtmeß beim Rathe zu melden, der es dann den Kaufleuten kundgab; erst wenn diese seiner nicht bedurften, konnte er anderswo sich Fracht suchen.[150]) Dagegen ward den Alterleuten in Schonen zur Pflicht gemacht, sich rechtzeitig nach der erforderlichen Schiffsgelegenheit für ihre Kaufleute umzusehen und, falls es auf dem Fischlager an solcher mangeln sollte, unter den Brüdern etliche geeignete Personen auszuwählen und nach Kopenhagen oder an andere Oerter zu schicken, um dort die erforderliche Zahl von Schiffen zu beschaffen.

149) Schlafsäcke.

150) Städt. Copialbuch.

und anderen eingeführten flämiſchen Herings ein.[159]) Er entſpreche durchaus nicht den Anforderungen des ein Jahr zuvor erlaſſenen Placats der Generalſtaaten, vielmehr ſei er nach wie vor zumeiſt mit grobem „indianiſchen“ Salze geſalzen, ſodaß er gar röthlich, unſchmackhaft und von dem ſcharfen Salze alſo „durchzehret“ ſei, daß er gar weich ſei und von den Gräten ſich ablöſe; er ſei ferner zwar an den beiden Enden der Tonne vorſchriftsmäßig gepackt, in die Mitte aber hineingeſtürzt und viel Matkenhering[160]) darunter; endlich werde auch der vor Jakobi gefangene Sommerhering erſt nach Michaelis als angeblich nach dieſem Termin gefangen eingeführt. Gleiche Klagen erhob damals auch Hamburg, und man beſchloß, deßwegen an die Generalſtaaten zu ſchreiben. Auch aus Dänemark ward von däniſchen Kaufleuten viel Hering nach Stettin zu Kauf geführt. Doch der Receß von Odenſee 1560, der hierin nur althergebrachtes Recht neu begründet, beſtimmte, daß die däniſchen Unterthanen „in den Wendiſchen und Anzahe Stetten und derſelbigen Hafen und Stromen ihre handtierunge und freie ein- und ausfuhren haben, ihre gutter und wahre zuvorkauffen, auch zu keinem ſonderlichen Kauffe gedrungen werden, ſondern ſo ſie ihr gut nicht vorkauffen, mögen ſie mit demſelbigen zurucke wo es Ihnen geliebet ſiegeln und ſollen mit keinen newen Zollen oder anderer auflage beſchweret werden, alles Inhalts der Privilegien.“ In einer 1577 an den Rath von Stettin gerichteten und von dieſem ſehr eingehend widerlegten däniſchen Vorſtellung wird auf dieſe Beſtimmung von Odenſee Bezug genommen, mit welcher allerlei Beläſtigungen der däniſchen Unterthanen beim Verkauf ihres Herings in Stettin in Widerſpruch ſtänden. Stettin beſtritt dieſelben und verſicherte gerade die däniſchen Unterthanen ſtets wie einen „Augappel“ behan-

159) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 115.

160) Matken oder Mäjeckenhering iſt ſolcher, deſſen Rogen und Milch flüſſig ſind; Sommerhering oder Hohlhering, der ſchon im Frühling gelaicht hat; Vollhering, ſolcher mit Rogen und Milch.

helt zu halten.[161]) Nicht mit Unrecht, denn z. B. die Taxe des von allen Waaren zu erhebenden Bollwerksgeldes nimmt 1575 die Dänen ausdrücklich von demselben aus, dasselbe sollen die Bürger, welche von ihnen kaufen, entrichten.[162]) Diese zur Deckung außerordentlicher Ausgaben in den Jahren 1575/6, 1580/3, 1590/2 erhobene „Taxa“ oder Anschlag von allen aus- und eingehenden Waaren zeigt außerdem, woher der Hering, welcher in Stettin zu Kauf angeboten wurde, stammte und wie man ihn seiner Qualität nach eintheilte. Da wurden nämlich erhoben je 6 Schill. lüb. für die Last schonischen, heltischen, mönschen und flämischen Herings, je 4 Schill. lüb. für die Last norwegischen und inländischen, d. h. pommerschen Küstenherings.

Auf die Frage, wie hoch sich der Import an Heringen belaufen habe, geben annähernd Auskunft die aus den Stadtzollbüchern entnommenen Zahlen. Diese sind leider nur zum Theil erhalten und bieten auch nicht immer vollständige Reihen, weil das Rechnungsjahr in der Regel mit Fastnacht begann, also immer nur aus je zwei aufeinanderfolgenden Büchern die Daten für die vollen 12 Monate gewonnen werden konnten. Sie geben aber ferner nicht die Totalsumme alles eingeführten Herings, weil das Bürgergut, d. h. der zu eigenem Bedarf gesalzene oder auswärts gekaufte und eingeführte Hering der Bürger keinem Zolle unterlag, also in den Zollbüchern nicht verzeichnet wurde. Der hieraus entstehende Rechnungsfehler, der also für jedes Jahr wiederkehrt, dürfte jedoch nicht allzu schwer ins Gewicht fallen. Der locale Consum an Hering ist sicher kein sehr erheblicher gewesen und hat bei einer Bevölkerung von 7500—8000 Seelen zu Anfang des 17. Jahr-

161) Ebenda nr. 73.

162) Ebenso werden dieselben von der 1586 Juni 18 beschlossenen Erhöhung des Wagegeldes ausgenommen, „damit unsere burgenschafft nicht wiederumb in Dennemarcken mit neuen auffsatz oder Zollen belegt werden mogen.“ Ebenda nr. 52.

hunderts[163]) wohl kaum die Summe von 400 Tonnen überschritten. Das scheint, von anderen Erwägungen abgesehen, aus

[163]) Zu dieser Annahme führte folgende Erwägung. Die Einwohnerzahl belief sich 1721 nach Ablauf eines Jahrhunderts schwerer Belagerungen und tiefen wirthschaftlichen Verfalles auf 6081 Seelen in 1071 (Thiede, Chronik von Stettin S. 797) oder 1128. (C. F. Meyer, Stettin zur Schwedenzeit S. 11) Häusern und Buden, also etwa 5,7, beziehungsweise 5,4 für jede Wohnung. Im Jahre 1796 dagegen entfielen auf 1594 Wohnungen 17453 Einwohner, eingerechnet 4884 Mann Besatzung, ohne diese also 12569 (Th. Schmidt, Beitr. z. Gesch. des Stettiner Handels, Balt. Stud. 1875, 23), mithin auf die Wohnung 7,9. Für 1779 haben wir die Zahl 1558 Häuser und Buden mit 14670 Einwohnern (Brüggemann, ausführliche Beschreibung von Vor- und Hinterpommern I, 113). Unter der Voraussetzung einer gleich starken Garnison wie 1796 ergeben sich 9786 Civilbewohner, also auf die Wohnung etwa 6,3. Die so gewonnene Reihe: 5,7, 6,3, 7,9 zeigt, — bei einer Festung sehr begreiflich — daß die Zahl der Wohnungen nicht in gleichem Verhältniß mit der Einwohnerschaft zugenommen hat. Nun haben wir eine vom Rathe aus Anlaß der bedrängten Finanzlage der Stadt 1618 an den Herzog gerichtete Erklärung (Löper Sedinensia Mscr. 182), in welcher die damals vorhandenen Wohnstätten auf rund 1000 angegeben werden. Hierbei rechnet der Rath mit Rücksicht auf Bewohnbarkeit und Stadtschoß 1 Haus gleich 2 Buden oder 4 Kellern. Diese Rechnung wird gestützt durch die auf der Matrikel von 1628 beruhenden Aufstellung von 1631, laut welcher in diesem Jahre 327 Häuser, 1119 Buden, 459 bewohnte Keller gezählt wurden. (Meyer a. a. O. 11. Löper a. a. O.) Wendet man hierauf das Berechnungsverfahren des Rathes von 1618 an, so ergiebt sich fast genau die Zahl 1000 Die schwedische Lustration von 1658/9 (Meyer a. a. O. 11) hat 960 Häuser und Buden, 319 Keller, also etwas mehr Wohnstätten als 1628, aber sie giebt doch zugleich an, die civitas sei vor 1627 populosior gewesen. Dir Bevölkerungsziffer hatte also damals ihre durch das ganze Jahrhundert fortdauernde rückläufige Bewegung begonnen, in der sie 1720/1 bei 6081 Seelen anlangte. Muß daher für die relativ bessere Zeit zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine dichtere Bevölkerung, also für jede Wohnung eine höhere Durchschnittszahl an Insassen als 1720 angenommen werden, so verbieten doch der damalige Umfang der Stadt ebenso wie die characteristische Bauart der Häuser jener Zeit über die Durchschnittszahl von 1796 hinauszugehen. Legt man nun diese zu Grunde, so würden 1618 auf die 1000 Wohnstätten etwa 7500—8000 Einwohner zu rechnen sein.

einer Vergleichung mit dem Heringsverbrauch der kleineren pommerischen Städte zu folgen, der ein außerordentlich geringer war. Dabei ist in Rechnung zu ziehen, daß während der Sommermonate jedenfalls nur ein ganz vereinzelter Consum stattfinden konnte und daß derselbe im Allgemeinen sich auf die ärmeren Klassen der Bürgerschaft beschränkte. Er wird heute bei 100000 Seelen auf etwa 8000 Tonnen geschätzt, jedoch differirt die Stückzahl an Heringen zwischen 300 und 3000 pro Tonne, mit einem Durchschnittswerthe von etwa 20-25 Thlr. Indem also die unbekannte Ziffer des localen Consums außer Rechnung bleibt, ergiebt sich aus den Stadtzollbüchern folgende Tabelle, in welcher nach Tonnen gerechnet ist.

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Octbr.	Novbr.	Decbr.	Total.
1578	—	—	—	—	—	—	—	36 1/4	176 1/2	231 1/2	265 1/2	710 1/2	—
1579	788 1/2	633 3/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1582	566	113	225	19	12	38	30	38	147	203	318	663 1/2	—
1588	—	427 1/2*	207	61 1/2	4	56 1/2	74 1/2	75	40 1/4	104 1/2	—	—	—
1590	—	—	—	31	51	47 3/4	32	160	300 1/2	839	337	326 1/2	—
1593	—	—	74	14	5	14	68	183 1/4	109	133 3/4	128	256	—
1597	699 1/4	795 3/8	174 7/8	36 1/2	8 3/4	15 1/4	87 3/4	437	629 1/2	2021 1/4	443 1/2	439 1/2	5788 1/2
1598	582 3/4	639 5/8	244 3/4	138 1/8	139 3/4	22 1/2	35	449	739	1237 1/2	922 3/4	461 1/2	5612 1/4
1601	391	346 1/8	161 1/2	93 3/4	420 3/4	20	66 1/2	514	798 1/4	1581 1/4	1269	1166 3/4	6828 7/8
1602	230 7/8	314 3/4	283 5/8	53	55 1/4	5 3/4	348	1309 1/2	1122	4028 3/4	1188 1/4	362 3/8	9302 1/8
1603	360	328 3/4	148 1/4	27	115 1/8	13 1/2	82	442 1/4	1413 3/4	3862	347 1/2	101 1/2	7241 5/8
1604	134	596 1/2	202 1/2	23 1/2	37 1/2	13	90	370	1440 3/4	3770	357 1/2	158 1/2	7193 3/4
1605	136	316 5/8	238 3/4	42	22	9 3/8	32 3/4	312	835	1519 3/4	299 1/2	125 1/2	3889 1/4
1608	236	156 7/8	129 1/2	51 3/4	19 3/4	39 3/4	604 1/4	1019	1039 3/4	1717 1/4	386 3/4	302 1/2	5703 1/8
1611	234	172 1/2	89	23	11	8	191 3/4	938	1163 1/4	3351	860	186 1/4	7216 3/4
1612	296 3/4	423 3/4	90	64 3/4	18 1/2	16	277	1021 1/2	1145	2715	607 1/2	273	6948 3/4
1613	318	418	159	52	44 1/2	27 1/2	294 3/4	347 1/2	331	1137	363 1/2	129	3621 3/4
1614	171 1/4	174	159 1/2	49 1/4	17 1/2	15 1/2	88	1032 1/4	9381/2	—	—	—	—
1617	270	350	51	36	13	5	84 1/2	754	1860	2885	715	156	7179 1/2
1620	455	550	263	77	58	1	317	162	588	2826 1/2	786	215	6298 1/2
1621	331	454 1/2	482	133	47	9	30	65	145	242	201	115	2254 1/2
1622	152	32	9	15	13	5	6	92	398	573	208	164	1667

*) Vom 17. Februar an.

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Octbr.	Novbr.	Decbr.	Total
1623	165	141	16	8	6	2	7	334	1071	1678½	1531	146	5105½
1628	453¼	1615¼	643½	97½	37	25½	⅜	5	67½	106½	208	316	3575⅜
1632	140½	74½	95½	16½	9¼	—	26	220	606¼	299½	186	101½	1775½
1635	165	73	54½	42	35½	32	17½	504	346	298	—	7	1484½
1638	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	19½	3	26½
1639	—	10	9	5½	3	—	14	21⅛	99¾	223½	197⅛	99	682
1640	98	108¼	15½	10½	⅛	—	5	26	35	1	53½	74½	427⅜
1642	160	326½	171½	—	22	1	15	39⅜	186⅝	176¾	168	23½	1290⅝
1643	26¼	140	37¼	10⅜	6	½	16	33¼	568	407½	49½	44	1338⅝
1648	32⅛	108	19	3	13	11	25	67	422⅜	—	—	—	—
1656	477	115	273¾	52½	12½	6	29½	156	419	1112½	348	115⅝	3117⅜
1657	265½	79	10	20	2¼	4¼	13	62	50	32	22	68¼	628¼
1662	265¼	148½	63¼	7	4½	17½	91½	112	250	284½	482½	68⅞	1795⅜
1663	70¾	90¼	24	66¾	19½	4½	18¼	62¼	53	474½	879¾	159½	1923
1664	211	261¾	127¼	15½	13½	9	5	23¾	208½	533⅜	322	67½	1798⅛
1665	40¾	14	13½	89½	36	27¾	32½	80	6	41	3½	18	402½
1666	163½	88¾	96½	4½	—	19	20	27	96½	28	30	34	607¾
1669	321⅞	233¼	106¾	122	11½	—	22¾	71¾	315¾	201	118½	132½	1657⅝
1670	77⅜	106	85⅞	27½	29¾	4¾	2	11	9¼	—	—	—	—
1672	200¾	105⅝	95½	208½	23¼	176	13½	95¼	17	25¼	211¼	36¾	1208⅝
1673	69½	30¾	51	18¼	8½	8	47	39	54½	111	147¾	137½	722¾
1674	20½	15½	10¼	1⅛	10	62¾	32¼	15	8	9	133⅝	22	339⅝

hunderts[163]) wohl kaum die Summe von 400 Tonnen überschritten. Das scheint, von anderen Erwägungen abgesehen, aus

[163]) Zu dieser Annahme führte folgende Erwägung. Die Einwohnerzahl belief sich 1721 nach Ablauf eines Jahrhunderts schwerer Belagerungen und tiefen wirthschaftlichen Verfalles auf 6081 Seelen in 1071 (Thiede, Chronik von Stettin S. 797) oder 1128 (C. F. Meyer, Stettin zur Schwedenzeit S. 11) Häusern und Buden, also etwa 5,7, beziehungsweise 5,4 für jede Wohnung. Im Jahre 1796 dagegen entfielen auf 1594 Wohnungen 17453 Einwohner, eingerechnet 4884 Mann Besatzung, ohne diese also 12569 (Th. Schmidt, Beitr. z. Gesch. des Stettiner Handels, Balt. Stud. 1875, 23), mithin auf die Wohnung 7,9. Für 1779 haben wir die Zahl 1558 Häuser und Buden mit 14670 Einwohnern (Brüggemann, ausführliche Beschreibung von Vor- und Hinterpommern I, 113). Unter der Voraussetzung einer gleich starken Garnison wie 1796 ergeben sich 9786 Civilbewohner, also auf die Wohnung etwa 6,3. Die so gewonnene Reihe: 5,7, 6,3, 7,9 zeigt, — bei einer Festung sehr begreiflich — daß die Zahl der Wohnungen nicht in gleichem Verhältniß mit der Einwohnerschaft zugenommen hat. Nun haben wir eine vom Rathe aus Anlaß der bedrängten Finanzlage der Stadt 1618 an den Herzog gerichtete Erklärung (Löper Sedinensia Mscr. 182), in welcher die damals vorhandenen Wohnstätten auf rund 1000 angegeben werden. Hierbei rechnet der Rath mit Rücksicht auf Bewohnbarkeit und Stadtschoß 1 Haus gleich 2 Buden oder 4 Kellern. Diese Rechnung wird gestützt durch die auf der Matrikel von 1628 beruhenden Aufstellung von 1631, laut welcher in diesem Jahre 327 Häuser, 1119 Buden, 459 bewohnte Keller gezählt wurden. (Meyer a. a. O. 11. Löper a. a. O.) Wendet man hierauf das Berechnungsverfahren des Rathes von 1618 an, so ergiebt sich fast genau die Zahl 1000 Die schwedische Lustration von 1658/9 (Meyer a. a. O. 11) hat 960 Häuser und Buden, 319 Keller, also etwas mehr Wohnstätten als 1628, aber sie giebt doch zugleich an, die civitas sei vor 1627 populosior gewesen. Dir Bevölkerungsziffer hatte also damals ihre durch das ganze Jahrhundert fortdauernde rückläufige Bewegung begonnen, in der sie 1720/1 bei 6081 Seelen anlangte. Muß daher für die relativ bessere Zeit zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine dichtere Bevölkerung, also für jede Wohnung eine höhere Durchschnittszahl an Insassen als 1720 angenommen werden, so verbieten doch der damalige Umfang der Stadt ebenso wie die characteristische Bauart der Häuser jener Zeit über die Durchschnittszahl von 1796 hinauszugehen. Legt man nun diese zu Grunde, so würden 1618 auf die 1000 Wohnstätten etwa 7500—8000 Einwohner zu rechnen sein.

1805: 19402 Tonnen
1815: 32084 „
1825: 37224 „
1835: 72899 „
1840: 159978 „
1880: [166]) 419319 „
1885: 528220 „
1886: 520047 „

Will man nun die Frage beantworten, in welchen Formen sich der Heringshandel in Stettin selbst bewegte, so muß unterschieden werden zwischen dem Hering, welcher von Bürgern selbst zu eigenem Verbrauch eingeführt wurde und solchem, der auf den Markt kam, um weiter ins Binnenland hinein verkauft zu werden. Ersterer war, wie bemerkt, unter normalen Verhältnissen von Abgaben befreit. Es konnte sich also für den Rath hierbei nur um die obrigkeitliche Aufgabe handeln, den Kleinhandel so zu regeln und überwachen zu lassen, daß kein Vorkauf zum Schaden der Gesammtheit und keinerlei Unterschleif geübt wurde. In der That, je ärmer jene Zeit an großen reformatorischen Gedanken erscheint, je hartnäckiger man in den alten ausgefahrenen Geleisen weiter sich schleppte, desto mehr Scharfsinn hat man angewendet, solche Verhältnisse bis in das kleinste Detail zu ordnen und zu controlliren. Zu diesem Zwecke wurden jährlich bei der Umsetzung des Rathes und der Vertheilung der Stadtgeschäfte auf die einzelnen Rathmannen zwei Bollwerksherren ernannt, deren Oberaufsicht der gesammte Warenverkehr am Bollwerk und in den Sellhäusern auf der Niederlage unterstellt war. Ihnen war ein zahlreiches Personal von Unterbeamten beigegeben, theils behufs scharfer Aufsicht über die aus- und eingehenden Schiffe aller Art, theils zur Besorgung der Geschäfte auf der Niederlage. Es sind dies die beiden Makler, zugleich Alterleute der Trägerbruderschaft, die Sellhausknechte,

166) Vergl. die Jahresberichte der Vorsteher der Kaufmannschaft.

die auf der Niederlage angeſtellten Böttcher, der Baumſchließer, der Marktmeiſter und der Brückenkieper. Für alle dieſe Beamten gab es ſehr ſorgfältig ausgearbeitete Dienſtinſtructionen. Der Baumſchließer durfte kein Schiff ein- oder auslaſſen, ehe er ſich bei den Maklern, Trägern, Sellhausknechten und dem Schiffer ſelbſt genau erkundigt hatte, ob daſſelbe fremde Güter geladen habe; war das der Fall, ſo hatte er vor Oeffnung des Baumes erſt den Bollwerksherrn Anzeige zu machen. Um dieſer Vorſchrift genügt zu thun, hatte der Marktmeiſter aufzupaſſen, daß Güter, die ſtromaufwärts oder abwärts nach Stettin gelangten, nicht eher bedingt oder verkauft würden, als bis ſie zwiſchen beiden Brücken oder auf den gewöhnlichen Marktplätzen angekommen waren. Zu demſelben Zwecke beſtand auch das ſtets zur Verhütung von Unterſchleif und Vorkauf ſehr ſtreng feſtgehaltene Verbot, den einkommenden Schiffen oder Kähnen mit Booten entgegen zu fahren und Waren zu kaufen. Mit der Einfahrt durch die Baum- oder Langebrücke,[167]) — vor erſterer lag bei dem Bleichholm quer über den Fluß der Baum, — begann für den Fremden die Verpflichtung, hier mit ſeinen Waren Niederlage zu halten; denn eben der Theil der Oder zwiſchen beiden Brücken gehörte der Stadt und ſchloß die Rechte des Niederlageprivilegs in ſich. Uebrigens war für Seeſchiffe mindeſtens die Fahrt über Stettin hinaus aufwärts unausführbar, weil keine der hierbei in Betracht kommenden Brücken, weder die Langebrücke, noch die Baumbrücke, noch die beiden Reglitzbrücken, noch endlich die Zollſtrombrücke einen Durchlaß hatten, wie ſolchen die Baumbrücke auf allen Plänen zeigt,[168]) Es ſollte eben durch jene kein Schiff mit Maſtbäumen gehen dürfen, wie auf der alten Zeichnung aus dem 16. Jahrhundert bei der Langenbrücke zu leſen iſt. Daß dieſe Einrichtung die Conſe-

[167]) Das Brückengeld betrug für Schiffe unter 18 Laſten 1 Schill. und ebenſoviel für Schuten unter 12 Laſten. Stadtarch. Tit. XIII. Sect. 1 nr. 1.

[168]) Vergl. C. F. Meyer, Stettin zur Schwedenzeit 1886 S. 89 f.

quenz der Niederlagegerechtigkeit war, ergiebt sich aus einer Erklärung des Rathes auf dem Hansetage von 1571 zu Lübeck:[169]) vnd ist vnser große Stadtbrücke vber den Oderstrom gegen Frankfordt hinauf fur vnbenckllichenn altenn Jharenn also zugericht vnd allenthalben geschlossenn, das kein schiff oder Schute durchkommen oder furuber schiffenn kann." Es blieb also für den weiteren Wassertransport nichts anderes übrig als die Verladung der Güter in masstenlose Kähne oder Prähme, welche unter der ziemlich niedrigen Langenbrücke hindurchfahren konnten. Erst der Plan von 1693 zeigt die Lange- und Reglitzbrücke mit Zugklappen, damals aber war der lange Rechtsstreit Stettins mit Frankfurt vor dem Reichskammergerichte längst — 1623 — zu Stettin Ungunsten entschieden. Die geschichtliche Entwickelung der für den Binnenhandel Stettins hochbedeutsamen Niederlage zu verfolgen verbieten Raum und Ort.[170]) Hier genügt es hervorzuheben, daß Stettins Anrecht auf eine solche sich auf das Privileg Wogislavs IV., Barnims und Ottos I. von 1283 December 19. gründete, welchem zufolge alle Güter ohne Ausnahme, ob sie nun Ober auf- oder abwärts nach Stettin kamen, in der Stadt selbst niedergelegt und Niederlage halten sollten, und ferner jedem Schiffer, gleichviel ob er aufwärts oder abwärts fahren wollte, verboten wurde, andere Wasserwege zu benutzen als die Oder selbst bei Stettin vorbei, die sogenannte rechte Fahrt, also nicht z. B. die Regelitzen.[171]) Streng durchgeführt, hätte dieses Recht den Handel der oberhalb gelegenen Oderstädte, insbesondere Frankfurts vollkommen

[169]) Stadtarchiv Tit. V. Sect. 2. nr. 68.

[170]) Ausführlich handelt darüber v. Klöden, Beiträge zur Gesch. des Oderhandels. Vergl. auch Th. Schmidt, Beiträge zur Gesch. d. Stettiner Handels in Balt. Stud. 1863 S. 27 f. Ferner für die Vorgänge von 1562 besonders Schmoller, die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562, in Zeitschrift f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde Jahrg. 19, S. 207 f. Für eine erschöpfende Behandlung der Frage bietet das hiesige Archiv noch ein reiches handschriftliches Material.

[171]) Prümers, pommer. Urkundenbuch II, S. 513.

von Stettin abhängig gemacht. Aber die Niederlagegerechtigkeit Frankfurts, mittelſt welcher umgekehrt der ſehr gewinnbringende ſtettiniſche Handel auf Polen lahm gelegt werden konnte, hätte zu einem ſtillſchweigenden Compromiß zwiſchen beiden Städten geführt, ſodaß lange Zeit eine ſtrenge Durchführung der Niederlagsprivilegien vermieden wurde. Ueberdies war 1311 von Otto I. den Markgrafen Waldemar und Johann das Recht verliehen worden, daß ihre Unterthanen ungehindert den Baum von Stettin paſſiren dürften, wenn ſie den rechten Zoll entrichteten.[172]) Erſt als mit dem Erlöſchen der ſtettiniſchen Linie des Greifenhauſes und mit dem hierdurch hervorgerufenen Erbanſpruch Kurfürſt Friedrichs II. für Stettin die Gefahr entſtand, an Brandenburg zu gelangen, änderte ſich das im Ganzen bisher freundnachbarliche Verhältniß zu Frankfurt. Kamen beide Städte unter eine Herrſchaft, dann war auf die Dauer die Stettiner Niederlage nicht zu halten, die man jetzt mehr als früher als die Grundlage eines einträglichen Handels anſah. Unter dieſem Geſichtspunkte iſt die von der Stadt während des pommeriſchen Erfolgekrieges befolgte Politik ſehr wohl zu verſtehen: ihre ſchroff ablehnende Haltung gegen alle Lockungen und Drohungen des Kurfürſten, aber auch ihre ebenſo zögernde wie bedingte Lehnshuldigung an Wartislav X. von Pommern-Wolgaſt.[173]) Wenige Tage nach dieſer empfing Stettin von Wartislav X. und Erich II. den Preis, um welchen es ihnen ſich endlich angeſchloſſen hatte. Das Privileg, datum Stettin 1467 mandages na corporis Christi (Juni 1.) beſagt, daß alle Schiffe, Schuten, Kähne, Boote und Güter welcher Art immer, die vom friſchen Haff oder durch dieſes zwiſchen Ziegenort und Swantewitz geſegelt kommen, unverrückt ohne irgend welches vorhergehende Ausladen die rechte Oberfahrt aufwärts nach Stettin binnen Baumes gebracht werden

172) Riedel, cod. diplom. Brand. II, 1. S. 310.
173) Vergl. Balt. Stud. XXXI. S. 138.

sollen. Dort müssen alle Güter ausgeschifft, in die Stadt gebracht werden und die gewöhnliche Niederlage halten. Gleiches hat mit allen Gütern zu geschehen, die aus den Marken, aus Meißen, Sachsen, Böhmen, Polen und allen anderen Oberlanden nach Pommern zu Lande oder zu Wasser kommen, sie müssen ohne Ausnahme die rechten Straßen auf Stettin wählen und dort Niederlage halten. Segele Jemand oder fahre affvarde, wege, straten effte koppensahopp dreve idder sodant don lothe anders, wen vor is beroret, der solle seiner Güter gänzlich, zur Hälfte an den Herzog, zur Hälfte an die Stadt, verlustig gehen. Letztere erhält zu dem Zwecke das Recht sodanne gudere antotastende, syk der to vnderwindende vor vorfare gudt ect.[174]). Die schärfere Fassung dieses Niederlagsprivilegs im Vergleich zu dem von 1283 springt in die Augen: von einer Ausnahme zu Gunsten der märkischen Städte ist keine Rede mehr, der Straßenzwang für den gesammten Güterverkehr auf Stettin wird jetzt auch auf die Landstraßen ausgedehnt und der Stadt außerdem ein ausdrückliches Arrestationsrecht gegen Zuwiderhandelnde verbrieft. Damit hatte sich die Stadt eine wirksame Waffe geschaffen, von der sie freilich erst vollen rücksichtslosen Gebrauch gemacht hat, nachdem sich die Spannung mit Frankfurt fortwährend verschärft hatte, namentlich seitdem in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Frankfurt immer eifriger und zum Theil erfolgreich daran gearbeitet hatte, den directen stettinischen Warthehandel zu vernichten.[175]) Unter Berufung auf das Privileg von 1467 verbot der Rath 1562 die bisher noch immer geduldete Vorüberschiffung von Bayesalz sowie von Rothefässern, Wein, Kupfer, Specereien und Krammaren nach dreitägiger Niederlage.

Die von Frankfurt geübte Repressalie, daß fortan stettinische Kaufleute in Frankfurt nicht wie bisher außer auf den Märkten und Messen auch Donnerstags und Sonnabends

[174]) Orig. im Rathhause, Urkundenschrank.

[175]) Vergl. Schmoller a. a. O. S. 218 f.

die auf der Niederlage angestellten Böttcher, der Baumschließer, der Marktmeister und der Brückenkiener. Für alle diese Beamten gab es sehr sorgfältig ausgearbeitete Dienstinstructionen. Der Baumschließer durfte kein Schiff ein- oder auslassen, ehe er sich bei den Maklern, Trägern, Stellhausknechten und dem Schiffer selbst genau erkundigt hatte, ob dasselbe fremde Güter geladen habe; war das der Fall, so hatte er vor Oeffnung des Baumes erst den Bollwerksherrn Anzeige zu machen. War dieser Vorschrift genügt, so hatte der Marktmeister aufzupassen, daß Güter, die flußaufwärts oder abwärts nach Stettin gelangten, nicht eher bedingt oder verkauft würden, als bis sie zwischen beiden Brücken oder auf den gewöhnlichen Marktplätzen angekommen waren. Zu demselben Zwecke bestand auch das stets zur Verhütung von Unterschleif und Vorkauf sehr streng festgehaltene Verbot, den einkommenden Schiffen oder Kähnen mit Booten entgegen zu fahren und Waren zu kaufen. Mit der Einfahrt durch die Baum- oder Langebrücke,[167]) von ersterer lag bei dem Bleichholm quer über den Fluß der Baum, begann für den Fremden die Verpflichtung, hier mit seinen Waren Niederlage zu halten; denn eben der Theil der Oder zwischen beiden Brücken gehörte der Stadt und schloß die Rechte des Niederlageprivilegs in sich. Uebrigens war für Seeschiffe mindestens die Fahrt über Stettin hinaus aufwärts unausführbar, weil keine der hierbei in Betracht kommenden Brücken, weder die Langebrücke, noch die Baumbrücke, noch die beiden Reglitzbrücken, noch endlich die Zollstrombrücke einen Durchlaß hatten, wie solchen die Baumbrücke auf allen Plänen zeigt,[168]) Es sollte eben durch jene kein Schiff mit Mastbäumen gehen dürfen, wie auf der alten Zeichnung aus dem 16. Jahrhundert bei der Langenbrücke zu lesen ist. Daß diese Einrichtung die Confe-

[167]) Das Brückengeld betrug für Schiffe unter 18 Lasten 1 Schill. sund., ebensoviel für Schuten unter 12 Lasten. Stadtarch. Tit. XIII. Sect. 1 nr. 1.

[168]) Vergl. C. F. Meyer, Stettin zur Schwedenzeit 1886 S. 89 f.

nach Entrichtung der gesetzlichen Zölle und Niederlagsgebühren frei, sie mittelst Wagen oder Schiff flußaufwärts fortzuführen, nicht jedoch durch den Baum in die See. Ebenso dürfen alle von der See her binnen Baumes gebrachten Güter nicht weiter aufwärts weder zu Lande noch zu Wasser gebracht oder an Fremde hier verkauft werden, sondern sofern die Bürger sie nicht kaufen wollen, müssen sie nach Zahlung von Zoll und Niederlagegeld wieder seewärts ausgeführt werden. Der hierbei zur Anwendung gelangte Grundsatz ist der allgemeine hansische, auch in den Stettiner Burspraken jährlich neu eingeschärfte Satz, daß Gast nicht mit Gast handeln dürfe. Eine willkommene Ergänzung dieser Erläuterungen des Rathes über die Niederlage bietet eine Replik desselben auf eine 1577 erhobene Beschwerde des dänischen Königs wegen Bedrückung seiner Unterthanen. Da heißt es, es sei thatsächlich unwahr, daß die dänischen Unterthanen mit ihren Gütern aus Stettin nicht wieder herausgestattet würden, vielmehr stehe ihnen wie allen Fremden frei, wenn sie mit ihrem Hering an den Baum kämen und nach erlangter Auskunft über die Preise des Marktes nicht geneigt seien zu verkaufen, ohne jede Beschwerung und Zahlung ihre Güter wieder seewärts auszuführen. Gehe ein Schiff mit Hering aber binnen Baumes, so daß es zwischen den beiden Brücken sei, dann müsse es allerdings die urakte Niederlagerechtigkeit beobachten wie alle Ausländischen, der Hering müsse ausgeschifft, besichtigt, wardirt und gehöhet werden. Doch auch das werde bei den dänischen Unterthanen nicht so stricte inne gehalten, sie würden nicht gezwungen auszuschiffen oder zu verkaufen, sondern dürften auch wohl, wenn sie letzteres nicht wollten, ohne gelöscht zu haben, wieder durch den Baum legen und seitwärts segeln. Diese Ausnahme zu Gunsten der Dänen war die stettinische Gegenleistung für die 1568 erlangte Befreiung vom Lastgelde bei der Fahrt durch den Oeresund,[177]) sie bestätigt aber nur die sonst streng bei

[177]) Sie war durch Zahlung von 4000 Thlr. an den wegen des schwedischen Krieges in Geldnoth befindlichen König erkauft worden, sollte aber nicht für immer, sondern nur bis auf weiteres gelten.

der Niederlage beobachtete Regel. Hatte nun also ein Schiff mit Hering binnen Baumes gelegt, so mußte es an einer der in die Oder hinausgebauten Ladebrücken, — ein festes, erhöhtes Bollwerk gab es noch nicht —[178]) seine Ladung löschen, es war, wenn auch kein ausschließliches Recht, so doch herkömmlich und zweckmäßig, dies durch Mitglieder der Trägergilde nach den für diese vom Rathe festgesetzten Lohnsätzen und unter Aufsicht der Mackler, welche zugleich die Alterleute derselben waren, besorgen zu lassen. Hier mochte nun jeder Bürger gemäß den Vorschriften des Rathes über den Kauf und wider den Vorkauf seinen Bedarf decken. Nun waren aber damals so wenig wie heute die auf den Hering als Nahrungsmittel besonders angewiesenen Classen in der Lage, sich ganze Lasten Hering auf einmal in Vorrath von den Fremden zu kaufen, denen verboten war, nach halben Lasten oder einzelnen Tonnen Hering zu Kauf zu bringen. Daraus ergab sich die Nothwendigkeit, eine Zwischenstufe einzuschalten, welche den Hering tonnenweise einkaufen und stückweise aushökern konnte. Es sind dies die zünftisch organisirten Haken. Ihre Corporation war alt und zählte zu den einflußreicheren Stettins, denn ihre Alterleute wurden lange Zeit zu dem ständigen Ausschuß der Gilden und Werke hinzugezogen, welcher als Vertretung der Bürgerschaft in gewissen Angelegenheiten des Stadtregiments vom Rathe befragt wurde.[179]) Der rechtliche Anspruch der Haken, ausschließlich mit bestimmten Artikeln den Kleinhandel betreiben zu dürfen, gründete sich auf das vom

[178]) „So were auch notorium, das der Strom fur weinig Jahren na an der Burger heuser hergangen, das man mit kahnen in die hinterheuser fahren konnen, auch kein Bollwerk gewesen, aber zu befurderung der handthierung vnd Niederlagsgerechtigkeit bey zu behalten hette Senatus vf der gemeinen Stadt schwere vncosten das Bolwerk in den Oderstrom geschuttet vnd gebuwet u. s. w. der Rath an den Herzog 1602. Staatsarchiv (St. A.) P. 1. Tit. 127. nr. 4.

[179]) Vergl. Blümcke Handwerkszünfte im mittelalterl. Stettin 1884. S. 17.

nach Entrichtung der gesetzlichen Zölle und Niederlagsgebühren frei, sie mittelst Wagen oder Schiff flußaufwärts fortzuführen, nicht jedoch durch den Baum in die See. Ebenso dürfen alle von der See her binnen Baumes gebrachten Güter nicht weiter aufwärts weder zu Lande noch zu Wasser gebracht oder an Fremde hier verkauft werden, sondern sofern die Bürger sie nicht kaufen wollen, müssen sie nach Zahlung von Zoll und Niederlagegeld wieder seewärts ausgeführt werden. Der hierbei zur Anwendung gelangte Grundsatz ist der allgemeine hansische, auch in den Stettiner Burspraken jährlich neu eingeschärfte Satz, daß Gast nicht mit Gast handeln dürfe. Eine willkommene Ergänzung dieser Erläuterungen des Rathes über die Niederlage bietet eine Replik desselben auf eine 1577 erhobene Beschwerde des dänischen Königs wegen Bedrückung seiner Unterthanen. Da heißt es, es sei thatsächlich unwahr, daß die dänischen Unterthanen mit ihren Gütern aus Stettin nicht wieder herausgestattet würden, vielmehr stehe ihnen wie allen Fremden frei, wenn sie mit ihrem Hering an den Baum kämen und nach erlangter Auskunft über die Preise des Marktes nicht geneigt seien zu verkaufen, ohne jede Beschwerung und Zahlung ihre Güter wieder seewärts auszuführen. Gehe ein Schiff mit Hering aber binnen Baumes, so daß es zwischen den beiden Brücken sei, dann müsse es allerdings die uralte Niederlagerechtigkeit beobachten wie alle Ausländischen, der Hering müsse ausgeschifft, besichtigt, wardirt und gehöhet werden. Doch auch das werde bei den dänischen Unterthanen nicht so stricte inne gehalten, sie würden nicht gezwungen auszuschiffen oder zu verkaufen, sondern dürften auch wohl, wenn sie letzteres nicht wollten, ohne gelöscht zu haben, wieder durch den Baum legen und seitwärts segeln. Diese Ausnahme zu Gunsten der Dänen war die stettinische Gegen[illegible] 1568 erlangte Befreiung vom Lastgelde be[illegible] den Oeresund,[177]) sie bestätigt aber nur [illegible]

[177]) Sie war durch Zahlung von 4000 [illegible] schwedischen Krieges in Geldnoth befindlich[illegible] sollte aber nicht für immer, sondern nur [illegible]

Hering nach Lasten und Tonnen sollten verkaufen dürfen, führte 1572 dazu, daß der Rath, von seinem Arrestationsrechte Gebrauch machend, Frankfurter Kaufleuten, welche mehrere Schiffsladungen Wein, Mühlsteine u. a. nach Stettin auf die Niederlage gebracht und nach drei Tagen weiter schaffen wollten, die Waren wegnehmen, sie selbst in Gewahrsam bringen ließ. Als gütliche Vorstellungen sich fruchtlos erwiesen, antwortete Frankfurt hierauf mit Gefangennahme sämmtlicher auf die Messe gekommener stettinischer Bürger und Confiscation ihrer Waren. Kurfürst Johann Georg verbot außerdem 1572 Oct. 5 den Stettinern vom 21. October an alle Straßen zu Wasser und zu Lande, die Einfuhr und Ausfuhr aller Güter, Lebensmittel und Kaufmannswaren in seinen Landen. Nach dem Scheitern eines von den pommerischen Herzögen versuchten Ausgleichs ward darauf Stettin klagbar vor dem Reichskammergericht. Frankfurt erstritt 1623 ein obsiegendes Erkenntniß, laut welchem Stettin angewiesen wurde, neben völligem Schadenersatz Frankfurt hinfort den Baum zur Fahrt in und aus See gegen die Innehaltung von 3 Niederlagstagen und Entrichtung des gewöhnlichen Zolles zu öffnen. Trotzdem hat Stettin, solange es unter der Krone Schweden blieb, von einigen Zugeständnissen abgesehen, zähe seinen Standpunkt behauptet.

Die Art und Weise, in welcher bis ins 17. Jahrhundert die Niederlageordnung in Stettin gehandhabt wurde, erläutert der Rath 1604 eingehend auf eine von Magdeburg ausgesprochene Bitte. „Alle Waren und Güter, heißt es da,[176]) welche von Böhmen, Polen, Schlesien, Meißen, der Mark Oderabwärts nach Stettin gehen, müssen zwischen beiden Brücken ausgeschifft und niedergelegt werden; sie dürfen nur an Bürger, nicht an Gäste verkauft werden; werden auch nicht weiter seewärts fortgestattet, ausgenommen Röthefässer und Kramwaren auf Grund besonderer Verträge. Kann der Fremde seine Waren hier an Bürger nicht verkaufen, so steht es ihm

[176]) Ebenda Tit. V. Sect. 2. nr. 123.

1805: 19402 Tonnen
1815: 32084 „
1825: 37224 „
1835: 72899 „
1840: 159978 „
1880: [166]) 419319 „
1885: 528220 „
1886: 520047 „

Will man nun die Frage beantworten, in welchen Formen sich der Heringshandel in Stettin selbst bewegte, so muß unterschieden werden zwischen dem Hering, welcher von Bürgern selbst zu eigenem Verbrauch eingeführt wurde und solchem, der auf den Markt kam, um weiter ins Binnenland hinein verkauft zu werden. Ersterer war, wie bemerkt, unter normalen Verhältnissen von Abgaben befreit. Es konnte sich also für den Rath hierbei nur um die obrigkeitliche Aufgabe handeln, den Kleinhandel so zu regeln und überwachen zu lassen, daß kein Vorkauf zum Schaden der Gesammtheit und keinerlei Unterschleif geübt wurde. In der That, je ärmer jene Zeit an großen reformatorischen Gedanken erscheint, je hartnäckiger man in den alten ausgefahrenen Geleisen weiter sich schleppte, desto mehr Scharfsinn hat man angewendet, solche Verhältnisse bis in das kleinste Detail zu ordnen und zu controlliren. Zu diesem Zwecke wurden jährlich bei der Umsetzung des Rathes und der Vertheilung der Stadtgeschäfte auf die einzelnen Rathmannen zwei Bollwerksherren ernannt, deren Oberaufsicht der gesammte Warenverkehr am Bollwerk und in den Sellhäusern auf der Niederlage unterstellt war. Ihnen war ein zahlreiches Personal von Unterbeamten beigegeben, theils behufs scharfer Aufsicht über die aus- und eingehenden Schiffe aller Art, theils zur Besorgung der Geschäfte auf der Niederlage. Es sind dies die beiden Makler, zugleich Alterleute der Trägerbruderschaft, die Sellhausknechte,

166) Vergl. die Jahresberichte der Vorsteher der Kaufmannschaft.

die auf der Niederlage angestellten Böttcher, der Baumschließer, der Marktmeister und der Brückenkieper. Für alle diese Beamten gab es sehr sorgfältig ausgearbeitete Dienstinstructionen. Der Baumschließer durfte kein Schiff ein- oder auslassen, ehe er sich bei den Maklern, Trägern, Sellhausknechten und dem Schiffer selbst genau erkundigt hatte, ob dasselbe fremde Güter geladen habe; war das der Fall, so hatte er vor Oeffnung des Baumes erst den Bollwerksherrn Anzeige zu machen. War dieser Vorschrift genügt, so hatte der Marktmeister aufzupassen, daß Güter, die flußaufwärts oder abwärts nach Stettin gelangten, nicht eher bedingt oder verkauft würden, als bis sie zwischen beiden Brücken oder auf den gewöhnlichen Marktplätzen angekommen waren. Zu demselben Zwecke bestand auch das stets zur Verhütung von Unterschleif und Vorkauf sehr streng festgehaltene Verbot, den einkommenden Schiffen oder Kähnen mit Booten entgegen zu fahren und Waren zu kaufen. Mit der Einfahrt durch die Baum- oder Langebrücke,[167]) vor ersterer lag bei dem Bleichholm quer über den Fluß der Baum, — begann für den Fremden die Verpflichtung, hier mit seinen Waren Niederlage zu halten; denn eben der Theil der Oder zwischen beiden Brücken gehörte der Stadt und schloß die Rechte des Niederlageprivilegs in sich. Uebrigens war für Seeschiffe mindestens die Fahrt über Stettin hinaus aufwärts unausführbar, weil keine der hierbei in Betracht kommenden Brücken, weder die Langebrücke, noch die Pauritzbrücke, noch die beiden Reglitzbrücken, noch endlich die Zollkrombrücke einen Durchlaß hatten, wie solchen die Baumbrücke auf allen Plänen zeigt,[168]) Es sollte eben durch jene kein Schiff mit Mastbäumen gehen dürfen, wie auf der alten Zeichnung aus dem 16. Jahrhundert bei der Langenbrücke zu lesen ist. Daß diese Einrichtung die Conse-

[167]) Das Brückengeld betrug für Schiffe unter 18 Lasten 1 Schill. sund., ebensoviel für Schuten unter 12 Lasten. Stadtarch. Tit. XIII. Sect. 1 nr. 1.

[168]) Vergl. C. F. Meyer, Stettin zur Schwedenzeit 1886 S. 89 f.

quenz der Niederlagegerechtigkeit war, ergiebt sich aus einer Erklärung des Rathes auf dem Hansetage von 1571 zu Lübeck:[169]) vnd ist vnser große Stadtbrucke vber den Oderstrom gegen Frankfordt hinauf fur vndencklichenn altenn Jharenn also zugericht vnd allenthalben geschlossenn, das kein schiff oder Schute durchkommen oder furuber schiffenn kann." Es blieb also für den weiteren Wassertransport nichts anderes übrig als die Verladung der Güter in mastenlose Kähne oder Prähme, welche unter der ziemlich niedrigen Langenbrücke hindurchfahren konnten. Erst der Plan von 1693 zeigt die Lange- und Reglitzbrücke mit Zugklappen, damals aber war der lange Rechtsstreit Stettins mit Frankfurt vor dem Reichskammergerichte längst — 1623 — zu Stettin Ungunsten entschieden. Die geschichtliche Entwickelung der für den Binnenhandel Stettins hochbedeutsamen Niederlage zu verfolgen verbieten Raum und Ort.[170]) Hier genügt es hervorzuheben, daß Stettins Anrecht auf eine solche sich auf das Privileg Bogislavs IV., Barnims und Ottos I. von 1283 December 19. gründete, welchem zufolge alle Güter ohne Ausnahme, ob sie nun Oder auf- oder abwärts nach Stettin kamen, in der Stadt selbst niedergelegt und Niederlage halten sollten, und ferner jedem Schiffer, gleichviel ob er aufwärts oder abwärts fahren wollte, verboten wurde, andere Wasserwege zu benutzen als die Oder selbst bei Stettin vorbei, die sogenannte rechte Fahrt, also nicht z. B. die Regelitzen.[171]) Streng durchgeführt, hätte dieses Recht den Handel der oberhalb gelegenen Oderstädte, insbesondere Frankfurts vollkommen

[169]) Stadtarchiv Tit. V. Sect. 2. nr. 68.

[170]) Ausführlich handelt darüber v. Klöden, Beiträge zur Gesch. des Oderhandels. Vergl. auch Th. Schmidt, Beiträge zur Gesch. d. Stettiner Handels in Balt. Stud. 1863 S. 27 f. Ferner für die Vorgänge von 1562 besonders Schmoller, die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562, in Zeitschrift f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde Jahrg. 19, S. 207 f. Für eine erschöpfende Behandlung der Frage bietet das hiesige Archiv noch ein reiches handschriftliches Material.

[171]) Prümers, pommer. Urkundenbuch II, S. 513.

von Stettin abhängig gemacht. Aber die Niederlagegerechtigkeit Frankfurts, mittelſt welcher umgekehrt der ſehr gewinnbringende ſtettiniſche Handel auf Polen lahm gelegt werden konnte, hätte zu einem ſtillſchweigenden Compromiß zwiſchen beiden Städten geführt, ſodaß lange Zeit eine ſtrenge Durchführung der Niederlagsprivilegien vermieden wurde. Ueberdies war 1311 von Otto I. den Markgrafen Waldemar und Johann das Recht verliehen worden, daß ihre Unterthanen ungehindert den Baum von Stettin paſſiren dürften, wenn ſie den rechten Zoll entrichteten.[172]) Erſt als mit dem Erlöſchen der ſtettiniſchen Linie des Greifenhauſes und mit dem hierdurch hervorgerufenen Erbanſpruch Kurfürſt Friedrichs II. für Stettin die Gefahr entſtand, an Brandenburg zu gelangen, änderte ſich das im Ganzen bisher freundnachbarliche Verhältniß zu Frankfurt. Kamen beide Städte unter eine Herrſchaft, dann war auf die Dauer die Stettiner Niederlage nicht zu halten, die man jetzt mehr als früher als die Grundlage eines einträglichen Handels anſah. Unter dieſem Geſichtspunkte iſt die von der Stadt während des pommeriſchen Erfolgekrieges befolgte Politik ſehr wohl zu verſtehen: ihre ſchroff ablehnende Haltung gegen alle Lockungen und Drohungen des Kurfürſten, aber auch ihre ebenſo zögernde wie bedingte Lehnshuldigung an Wartislav X. von Pommern-Wolgaſt.[173]) Wenige Tage nach dieſer empfing Stettin von Wartislav X. und Erich II. den Preis, um welchen es ihnen ſich endlich angeſchloſſen hatte. Das Privileg, datum Stettin 1467 mandages na corporis Christi (Juni 1.) beſagt, daß alle Schiffe, Schuten, Kähne, Boote und Güter welcher Art immer, die vom friſchen Haff oder durch dieſes zwiſchen Ziegenort und Swantewitz geſegelt kommen, unverrückt ohne irgend welches vorhergehende Ausladen die rechte Oderfahrt aufwärts nach Stettin binnen Baumes gebracht werden

172) Riedel, cod. diplom. Brand. II, 1. S. 310.
173) Vergl. Balt. Stud. XXXI. S. 138.

ſollen. Dort müſſen alle Güter ausgeſchifft, in die Stadt gebracht werden und die gewöhnliche Niederlage halten. Gleiches hat mit allen Gütern zu geſchehen, die aus den Marken, aus Meißen, Sachſen, Böhmen, Polen und allen anderen Oberlanden nach Pommern zu Lande oder zu Waſſer kommen, ſie müſſen ohne Ausnahme die rechten Straßen auf Stettin wählen und dort Niederlage halten. Segele Jemand oder fahre affvarde wege, straten ifte koppenschopp dreve idder sodant don lothe anders, wen vor is bevoret, der ſolle ſeiner Güter gänzlich, zur Hälfte an den Herzog, zur Hälfte an die Stadt verluſtig gehen. Letztere erhält zu dem Zwecke das Recht sodane gudere antotastende, syk der to vnderwindende vor vorfare gudt eet.[174]) Die ſchärfere Faſſung dieſes Niederlagsprivilegs im Vergleich zu dem von 1283 ſpringt in die Augen: von einer Ausnahme zu Gunſten der märkiſchen Städte iſt keine Rede mehr, der Straßenzwang für den geſammten Güterverkehr auf Stettin wird jetzt auch auf die Landſtraßen ausgedehnt und der Stadt außerdem ein ausdrückliches Arreſtationsrecht gegen Zuwiderhandelnde verbrieft. Damit hatte ſich die Stadt eine wirkſame Waffe geſchaffen, von der ſie freilich erſt vollen rückſichtsloſen Gebrauch gemacht hat, nachdem ſich die Spannung mit Frankfurt fortwährend verſchärft hatte, namentlich, ſeitdem in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts Frankfurt immer eifriger und zum Theil erfolgreich daran gearbeitet hatte, den directen ſtettiniſchen Warthehandel zu vernichten.[175]) Unter Berufung auf das Privileg von 1467 verbot der Rath 1562 die bisher noch immer geduldete Vorüberſchiffung von Bayeſalz ſowie von Rötheſäſſern, Wein, Kupfer, Specereien und Krammaren nach dreitägiger Niederlage.

Die von Frankfurt geübte Repreſſalie, daß fortan ſtettiniſche Kaufleute in Frankfurt nicht wie bisher außer auf den Märkten und Meſſen auch Donnerſtags und Sonnabends

[174]) Orig. im Rathhauſe, Urkundenſchrank.

[175]) Vergl. Schmoller a. a. O. S. 218 f.

waldern auf der Niederlage mit Sommergut, das vor Jakobi gefangen sei, verübten Unterschleif vor. Jene verleiteten die Heringswraker und Makler, solchen Hering als nach Jakobi gefangen anzuerkennen und des vollen Zirkels würdig zu bezeichnen. Das führe dann weiterhin dazu, daß die Zempelweiber solchen Hering kauften, dem ein Kreuz als Zeichen zukomme und auf die Tonnen dann Böden mit dem vollen schonischen Zirkel deckten, um die Leute zu täuschen. Auch sei erwiesen worden, daß oftmals sich Weiber, die keine Tonne Hering bezahlen könnten, von Fremden hätten erkaufen lassen, ihren Namen für den Scheinkauf herzugeben, sodaß thatsächlich in Widerspruch mit dem Gebote der Bursprake, daß Gast nicht mit Gast handeln solle, dem Fremden hier von Fremden Hering verkauft werde.[188]) Wenn Stralsund und Greifswald solchem Unfuge ihrer Bürger steuern wollten, so wurde ihnen das Zugeständniß in Aussicht gestellt, daß ihre Bürger den Hering nach 3 Tagen frei zu Lande nach Gollnow und anderen Oertern sollten bringen dürfen. Die beiden Städte versprachen es und schlugen behufs besserer Controlle eine Certification ihres Rathes für den Sommerhering vor.

Neben diesem eigentlichen Kleinhandel hatte der auf den Vertrieb in die Hinterländer berechnete Großhandel eine ungleich größere Bedeutung, er ist es, der in Verbindung mit der Niederlagegerechtigkeit für Stettin hauptsächlich zur Quelle seines Wohlstandes geworden ist. Mochten immerhin einzelne Frankfurter Firmen den Hering bereits in Schonen oder anderswo einkaufen, mit billigeren Frachtsätzen als auf dem Wasserwege der Oder konnten sie ihn jedenfalls nicht beziehen. Unter allen Umständen mußte er dann Stettin berühren und unterlag hier allen Vorschriften der Niederlage

[188]) Z. B. Bursprake 1496: ock schal gast mith gaste nicht kopschlagen, yd sy denne de gast mith der ware de he braght hefft dre dage nedderlage holden hebbe, by ener wichtigen mark suluers.

nach Entrichtung der gesetzlichen Zölle und Niederlagsgebühren frei, sie mittelst Wagen oder Schiff flußaufwärts fortzuführen, nicht jedoch durch den Baum in die See. Ebenso dürfen alle von der See her binnen Baumes gebrachten Güter nicht weiter aufwärts weder zu Lande noch zu Wasser gebracht oder an Fremde hier verkauft werden, sondern sofern die Bürger sie nicht kaufen wollen, müssen sie nach Zahlung von Zoll und Niederlagegeld wieder seewärts ausgeführt werden. Der hierbei zur Anwendung gelangte Grundsatz ist der allgemeine hansische, auch in den Stettiner Burspraken jährlich neu eingeschärfte Satz, daß Gast nicht mit Gast handeln dürfe. Eine willkommene Ergänzung dieser Erläuterungen des Rathes über die Niederlage bietet eine Replik desselben auf eine 1577 erhobene Beschwerde des dänischen Königs wegen Bedrückung seiner Unterthanen. Da heißt es, es sei thatsächlich unwahr, daß die dänischen Unterthanen mit ihren Gütern aus Stettin nicht wieder herausgestattet würden, vielmehr stehe ihnen wie allen Fremden frei, wenn sie mit ihrem Hering an den Baum kämen und nach erlangter Auskunft über die Preise des Marktes nicht geneigt seien zu verkaufen, ohne jede Beschwerung und Zahlung ihre Güter wieder seewärts auszuführen. Gehe ein Schiff mit Hering aber binnen Baumes, so daß es zwischen den beiden Brücken sei, dann müsse es allerdings die uralte Niederlagerechtigkeit beobachten wie alle Ausländischen, der Hering müsse ausgeschifft, besichtigt, wardirt und gehöhet werden. Doch auch das werde bei den dänischen Unterthanen nicht so stricte inne gehalten, sie würden nicht gezwungen auszuschiffen oder zu verkaufen, sondern dürften auch wohl, wenn sie letzteres nicht wollten, ohne gelöscht zu haben, wieder durch den Baum legen und seitwärts segeln. Diese Ausnahme zu Gunsten der Dänen war die stettinische Gegenleistung für die 1568 erlangte Befreiung vom Lastgelde bei der Fahrt durch den Oeresund,[177]) sie bestätigt aber nur die sonst streng bei

[177]) Sie war durch Zahlung von 4000 Thlr. an den wegen des schwedischen Krieges in Geldnoth befindlichen König erkauft worden, sollte aber nicht für immer, sondern nur bis auf weiteres gelten.

der Niederlage beobachtete Regel. Hatte nun also ein Schiff mit Hering binnen Baumes gelegt, so mußte es an einer der in die Oder hinausgebauten Ladebrücken, — ein festes, erhöhtes Bollwerk gab es noch nicht —[178]) seine Ladung löschen, es war, wenn auch kein ausschließliches Recht, so doch herkömmlich und zweckmäßig, dies durch Mitglieder der Trägergilde nach den für diese vom Rathe festgesetzten Lohnsätzen und unter Aufsicht der Mackler, welche zugleich die Alterleute derselben waren, besorgen zu lassen. Hier mochte nun jeder Bürger gemäß den Vorschriften des Rathes über den Kauf und wider den Vorkauf seinen Bedarf decken. Nun waren aber damals so wenig wie heute die auf den Hering als Nahrungsmittel besonders angewiesenen Classen in der Lage, sich ganze Lasten Hering auf einmal in Vorrath von den Fremden zu kaufen, denen verboten war, nach halben Lasten oder einzelnen Tonnen Hering zu Kauf zu bringen. Daraus ergab sich die Nothwendigkeit, eine Zwischenstufe einzuschalten, welche den Hering tonnenweise einkaufen und stückweise aushökern konnte. Es sind dies die zünftisch organisirten Haken. Ihre Corporation war alt und zählte zu den einflußreicheren Stettins, denn ihre Alterleute wurden lange Zeit zu dem ständigen Ausschuß der Gilden und Werke hinzugezogen, welcher als Vertretung der Bürgerschaft in gewissen Angelegenheiten des Stadtregiments vom Rathe befragt wurde.[179]) Der rechtliche Anspruch der Haken, ausschließlich mit bestimmten Artikeln den Kleinhandel betreiben zu dürfen, gründete sich auf das vom

---

[178]) „So were auch notorium, das der Strom fur weinig Jahren na an der Burger heuser hergangen, das man mit kahnen in die hinterheuser fahren konnen, auch kein Bollwerk gewesen, aber zu befurderung der handthierung vnd Niederlagsgerechtigkeit bey zu behalten hette Senatus vf der gemeinen Stadt schwere vncosten das Bolwerk in den Oderstrom geschuttet vnd gebuwet u. s. w. der Rath an den Herzog 1602. Staatsarchiv (St. A.) P. 1. Tit. 127. nr. 4.

[179]) Vergl. Blümcke Handwerkszünfte im mittelalterl. Stettin 1884. S. 17.

Rathe am 6. Juli 1582 ihnen verliehenen Privileg, welches indessen nur eine Erneuerung eines älteren vom 1476 war.[180]) Nach demselben sollen nicht mehr als 24 Haken sein.[181]) Diesen werden 24 Buden an der Oder zur Ausübung des Hakenwerkes überwiesen; sie geben dafür jährlich zusammen 25 fl. und zu Advent an den Rath eine Tonne Hering. Diese 24 „Ordinarhaken" sind ausschließlich innerhalb Stettins befugt „schonischen Heringk, stallum Rutsch, suttelt Lach, Seesspecht, weickeden Flachfisch, Bergerfisch, Rotscherfisch[182]) u. dergl. Butter, Käse, Tran, Solt, Lichte, Ther, seumb,[183]) Wagenschmer vth thos sellen edder by Penningk vorkop tho vorköpen." Nur an den Marktagen nämlich Mittwochs auf dem Fischmarkte und Sonnabends auf dem Fleischmarkte, außerdem in den Fasten soll auch hier die stets gemachte Ausnahme gelten, daß Jedermann freistehe, eine Tonne Hering oder eine halbe oder viertel auszuzählen und auszustellen. Zu Gunsten der Haken hatte außerdem, was dann neuen Privileg einverleibt wurde, der Rath 1535 beschlossen, daß sie allerdings der Regel nach nur schonischen Hering ausstellen dürften, werde aber ein solcher gefangen, so sollten sie es halten „na des Rades Rade und Willenn." Ihnen stand in solchem Falle frei, auch pömmerländischen[184]) und stettinischen Hering zu verkaufen. Außerhalb den ausgegebenen Marktzeiten kann Niemand Hering ausstellen oder ausstellen lassen, wenn er nicht das Hakenwerk gewonnen hatte, sondern mußte den Hering nach ganzen, halben oder viertel Tonnen auf einmal verkaufen. Man erkennt leicht, daß an kaum einer Stelle jenes die Zeit charakterisirende wirthschaftliche System, das jedem Erwerbszweige möglichst genaue Grenzen zu ziehen suchte, soviel Lücken und Angriffspunkte

180) Stadtarch. (St. A.) P. 1. Tit. 133. nr. 2b.

181) In dem viel volkreicheren Lübeck waren 1567 ihrer nur 30 zugelassen. Wehrmann, die älteren Lübecker Zunftrollen S. 235.

182) Flachfisch, Bergerfisch, Rotscher sind verschieden zubereitete Stockfische.

183) Senf.

184) D. h. pommerischen Küstenhering.

darbieten mußte als gerade beim Hakenwerke, zu dessen Betrieb keine besondere Uebung noch technische Kenntniß erforderlich war. In der That hatten die Haken unaufhörlich über Verletzung ihres Privilegs Klage zu führen. Da waren zunächst die Landesherrn selbst, welche gern gewesene Diener, — J. G. Knechte, Schlechter, Lakeigen, Trabanten, Büchsenmeister, Stückknechte, die einestheils mit J. A. G. Diensten gewirthet und wenig darunter besunden werden, die bei alte wolverdiente officirer gewesen sind[185]), — mit einem fürstlichen Geleit zur Ausübung des Hakwerkes beschenkten, auch wohl anderen Personen damit ein Gnadenbeweis ertheilten[186]). Auf die Klagen der Haken erfolgte in der Regel ein Bescheid, wie ihn Herzog Johann Friedrich 1594 ertheilen ließ: „daß unser gnädiges Fürst und Herr kein landesfürstliches obrigkeit mechtig dieß oder keinem im J. F. G. Landen zu begnaden, dasin J. F. G. die Handt sich nicht schließen lassen wollen." Aber auch abgesehen hiervon fehlte es nicht an zahlreichen unbefugten Concurrenten. Im Jahre 1567 beschwerten sich die Haken, daß nicht allein viele gemeine Leute die ganze Woche hindurch Salz und Hering feil hielten, sondern daß denselben auch angesehene Kaufleute z. B. Johann Kitzerow aus Gingenmatz hierzu Vorschub leisteten; im Jahre 1570 legten sie dem Rathe ein Verzeichniß von 28 solcher Störern vor und verlangten Schutz, widrigenfalls sie die 25 fl. nicht mehr zahlen könnten. Im Jahre 1584 beklagten sie sich ganz besonders heftig über die Kohlenträger, welche die Heringstonnen mit einem Strohwipfen vor die Thüren setzten, um die Käufer anzulocken, und die Bauern durch die Drohung thuen die Kohlen nicht abladen zu wollen, zwängen, von ihnen zuvor den Hering zu kaufen. Außer Versprechungen des Schutzes haben die Haken nie etwas erreicht; es lag auch nicht in der Macht des Rathes,

185) Aus einer Beschwerde der Haken 1598. Stadtarch. Tit. VIII. vol. 1. nr. 31 dem auch das Folgende entnommen ist.

186) Z. B. 1598 verleiht Johann Friedrich dem Johannes Kogler, Sohn des Dr. und Pastors Joh. Kogler an S. Jakobi, eine Hakenstelle.

das Privileg der Haken streng durchzuführen, wenigstens nicht ohne ein dem Gesammtinteresse der Bürgerschaft verderbliches System schärfster Controlle jedes, auch des kleinsten Kaufes. Was ward erreicht, wenn wirklich der Rath 1584 den Marktmeister anwies, den auf dem Verzeichniß der Haken namhaft gemachten Zempelern den Hering und die Hakenwaren, welche er vor den Thüren außerhalb der beiden gewöhnlichen Tage und verordneten Oerter vorfände, wegzunehmen und den Armen im Kloster und würdigen Hausarmen auszutheilen? Im Stillen ging dieser Handel weiter und rief immer neue Klagen der geschädigten Haken hervor. Im Jahre 1623 betonen sie mit großem Ungestüm, der Rath mache sich nach dem Reichstagsabschiede von 1548, Kap. 18 einer Pön von 100 Mark löthigen Goldes schuldig, wenn er den Zempelern ihr Treiben gestatte, die doch zu den Bürden der Stadt nichts als den halben Bürgerschoß beisteuerten, während sie selbst alle Landeslasten mittrugen und 25 fl. an die Kämmerei zahlen müßten. In Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund u. a., wo mehr Handel als hier sei, würden keine Zempeler geduldet; sie drohen wieder, die 25 fl. nicht mehr entrichten zu wollen. Der Rath erwiederte am 24. October, sie hätten dieselben bei Strafe der Cassation des Privilegs zu zahlen. Dieser ganze, sich endlos fortschleppende Streit beweist nur das eine mit schlagender Deutlichkeit, daß in jener Zeit das reale Leben immer unwiderstehlicher alle jene künstlichen Dämme durchbrach und überfluthete, in welche es frühere Epochen mit gebundeneren Verhältnissen eingeengt hatten. Ein Moment bei solchem Kleinhandel mit Hering seitens der Zempeler war jedoch für den Rath von höchster Wichtigkeit, weil dabei der weithin begründete Ruf der stettinischen Niederlage auf dem Spiele stand. Auf dem Tage der pommerischen Städte 1603 zu Anklam[187]) trugen die stettinischen Deputirten Schwalg, Trebbin, Schwellengrebel und Paul Friedeborn die Beschwerden ihres Rathes über den von den Stralsundern und Greifs-

[187]) Stadtarch. Tit. V. Sect. 2. nr. 114.

wolhern auf der Niederlage mit Sommergut, das vor Jakobi gefangen sei, verübten Unterschleif vor. Jene verleiteten die Heringswraker und Makler, solchen Hering als nach Jakobi gefangen anzuerkennen und des vollen Zirkels würdig zu bezeichnen. Das führe dann weiterhin dazu, daß die Zempelweiber solchen Hering kauften, dem ein Kreuz als Zeichen zukomme und auf die Tonnen dann Böden mit dem vollen schonischen Zirkel deckten, um die Leute zu täuschen. Auch sei erwiesen worden, daß oftmals sich Weiber, die keine Tonne Hering bezahlen könnten, von Fremden hätten erkaufen lassen, ihren Namen für den Scheinkauf herzugeben, sodaß thatsächlich in Widerspruch mit dem Gebote der Bursprake, daß Gast nicht mit Gast handeln solle, dem Fremden hier von Fremden Hering verkauft werde.[188]) Wenn Stralsund und Greifswald solchem Unfuge ihrer Bürger steuern wollten, so wurde ihnen das Zugeständniß in Aussicht gestellt, daß ihre Bürger den Hering nach 3 Tagen frei zu Lande nach Gollnow und anderen Oertern sollten bringen dürfen. Die beiden Städte versprachen es und schlugen behufs besserer Controlle eine Certification ihres Rathes für den Sommerhering vor.

Neben diesem eigentlichen Kleinhandel hatte der auf den Vertrieb in die Hinterländer berechnete Großhandel eine ungleich größere Bedeutung, er ist es, der in Verbindung mit der Niederlagegerechtigkeit für Stettin hauptsächlich zur Quelle seines Wohlstandes geworden ist. Mochten immerhin einzelne Frankfurter Firmen den Hering bereits in Schonen oder anderswo einkaufen, mit billigeren Frachtsätzen als auf dem Wasserwege der Oder konnten sie ihn jedenfalls nicht beziehen. Unter allen Umständen mußte er dann Stettin berühren und unterlag hier allen Vorschriften der Niederlage

[188]) Z. B. Bursprake 1496: ock schal gast mith gaste nicht kopschlagen, yd sy denne de gast mith der ware de he braght hefft dre dage nedderlage holden hebbe, by ener wichtigen mark suluers.

sowie, dem bestehenden Zolltarife. Dasselbe war natürlich mit allem anderen, Hering der Fall, der zum Verkauf ins Binnenland entweder von Stettiner Bürgern eingeführt oder von Fremden zu freihändigem Verkauf hierhergebracht und von Bürgern erworben wurde behufs Wiederverkaufs außerhalb Stettins. Solcher Hering mußte, gleichviel ob von Bürgern oder Fremden eingeführt, nach Ablauf der 3 Tage, während welcher er auf den Brücken zum Kauf angeboten werden durfte, auf die Niederlage in die Sellhäuser gebracht werden, deren es seit alten Zeiten mehrere gab,[188]) im 17. Jahrhundert je zwei zwischen Fischerthor und Neuenthor und zwischen Papenbrücke und Langenbrücke. Beim Ausschießen sollten die Sellhausknechte möglichst Gleichheit beachten, sodaß die Güter der Fremden und Einwohner gleichmäßig je nach ihrer Ankunft berücksichtigt und die Sellhäuser gleichmäßig gefüllt würden. Zu dem Zwecke führten sie eigene Korbstöcke zum Roaren. Auf der Niederlage ward der Hering einer Reihe von Manipulationen unterworfen, welche alle darauf abzielten, den binnenländischen Abnehmern die möglichst größte Gewähr für gute Qualität und richtiges Maß zu bieten. Zunächst hatten die beiden vom Rathe ernannten Makler den Hering zu besichtigen. Sie wurden in besonderen Eid genommen, nach dessen Ableistung ihnen der Greifenkopf zum schwäbischen Heringszirkel und ein Markeisen zugestellt wurde.[189]) Sie hatten also jeden Gast, der Hering auf die Niederlage einlieferte, auf seinen Eid zu fragen, auf welchem Lager derselbe gefangen und gesalzen sei, den Bürger, ob er ihn selber gesalzen oder von anderen gekauft habe.[190]) Sodann war auf ihren Befehl und in ihrem Beisein jede Tonne zu

[189]) Zuerst 1344 als domus consulum qua mihus dicitur, im 15. Jahrh. stand ein solches links von der Ladebrücke vor der Mittwochstraße. „Verlassungen.

[190]) Stadtarchiv Capialbuch Nr. 1. Ordnung der Kaufmannschaft.

[191]) Ordnung f. d. Mekeler und Dreger. ao. 1559. gedruckt Balt. Stud. XXXV. S. 325 vergl. auch Note 67. daselbst.

öffnen. Es handelte sich hierbei darum den Hering vorschriftsmäßig zu wardiren oder zu rechtfertigen, also festzustellen, ob derselbe nicht verdorben sei, ob er nicht betrüglich gepackt, nämlich an den beiden Enden zwar gelegt, in die Mitte hinein geschüttet, ob nicht in der Mitte kleinerer Hering, ob er mit gutem Salze gesalzen und gelaket sei, ob die Angabe über die Herkunft des Herings von einem bestimmten Lager richtig sei.[192]) Behufs schärferer Controlle galt die Vorschrift, daß ein Boden um den anderen, d. h. bei der einen der mit dem Zeichen versehene, bei der nächsten der andere Boden aufgeschlagen werden solle.

Sodann hatten die Makeler durch die vereideten Sellhausknechte — Frauenarbeit war hierbei ausdrücklich verboten — den Hering höhen zu lassen. Wenn nämlich der grüne Hering gesalzen und in die Tonne gepackt wurde, so mußte, wenn er ordentlich Lake bildete, sich die Gesammtmenge der Heringe fester zusammendrücken und also am Ende der Tonne einen leeren Raum entstehen lassen. Es durften aber von der Niederlage nur vollständig gefüllte Tonnen mit dem stettinischen Zirkel fortgeschickt werden, also blieb nichts übrig, als von einer andern Tonne soviel Hering hinzuzunehmen, bis die Tonne wieder vollgepackt war. Oft betrug die Einbuße eine ganze Tonne auf die Last: vom 12 Tonnen. Es war vorgeschrieben,[193]) den Hering bei diesem Höhungsverfahren sorgfältig zu packen, namentlich die Lagen fest aufeinander, nicht aber hohl zu legen, auch mit guter Lake zu versehen: die Packung mußte reichen eine Heringslage über die Einkerbung, in welche der Boden eingefügt werden sollte. Nach bewirkter Höhung mußte die Tonne eine Nacht offen, mit einem

---

[192]) ok leuen frunde buth de rath we dar herinck wil vorkopen dat he den vorkope vor sodane gudt tho werende also op wat legere he fangen vnd solten is, deit we dar bauen, de rath wil dat richten na ghesette der ghemenen hensestedte. Bursprake 1494.

[193]) Bollwerksordnung von 1587, Stadtarch. Copialbuch Nr. 1.

Steine auf einem lose aufgelegten Brett oder Boden beschwert, im Sellhause stehen bleiben, damit der Hering sich wieder setzen könne. Wünschte aber der Verkäufer und Käufer, daß die Tonne gleich wieder zugeschlagen werde, so wurde der Boden sofort hinein „getreten vnd gesprungen." Alles dies aber war nur zulässig unter der Voraussetzung, daß die auf die Niederlage eingelieferten Tonnen entweder stettinischen oder in Stettin anerkannten „Band" d. h. Raumnhalt hatten. Behufs Prüfung derselben wie zum Zuschlagen der Tonnen hatten die Bollwerksherren gewisse Böttcher auf ihren Bürgereid auf der Niederlage anzustellen, Böttcherjungen wurden auf der Niederlage nicht geduldet. Diese Böttcher mußten alle ganzen, halben, viertel Tonnen, welche, weil zu klein, den Vorschriften nicht entsprachen, an einem Ende durch vier Kreuzhiebe in die Stäbe bis in oder über die „Krossung" zerschlagen und unbrauchbar machen. Auf die schon erwähnte dänische Beschwerde von 1577, welche behauptet hatte, in Stettin würden alle nicht zu Stettin selbst gemachten Tonnen vorsätzlich entzwei geschlagen, erwiderte der Rath, das sei keineswegs der Fall, hier werde jeder Band, gleichviel ob in Stettin oder in Dänemark gemacht, gelitten, wofern er nur den stettinischen Vorschriften entspreche; anderen aber könne man ohne großen Schimpf und Schaden nicht anerkennen und zu fremden Nationen wegführen lassen; denn es kämen nicht allein ganze, sondern auch halbe und viertel Tonnen, die viel zu klein seien, sodaß $^6/_4$ kaum $^5/_4$ an Inhalt entsprächen. Solche Tonnen seien nicht von geschworenen Meistern gemacht, sondern würden von Leuten eingeführt, welche sich ihre eigenen Böttcherknechte hielten. Wolle man aber selbst solchen geringen Band von hier fortbringen lassen, so würde damit wenig gewonnen werden, da er ohne Zweifel alsbald auf anderen Niederlagen — gemeint ist die zu Frankfurt — zum Schaden der stettinischen zerschlagen werden würde. — Die vereideten Böttcher hatten selbstverständlich dafür zu sorgen und zu haften, daß die von ihnen gearbeiteten oder geprüften Tonnen richtig

und gut dicht waren. Um den Kaufmann vor unnöthigen Ausgaben zu bewahren, ſchrieb der Rath in der Bollwerksordnung noch beſonders vor, daß die Böttcher die alten Tonnenbänder, wenn ſie noch gut ſeien, wieder verwenden, die neuen, welche ſie gebrauchten, von den Sellhausknechten zählen, anſchreiben und dem Kaufmann beſonders berechnen ſollten.

Waren die Tonnen nun gehörig vollgepackt, ſo ließen die Makler ſie zuſchlagen und hatten ſie ſodann zu zirkeln. Die Einrichtung des Zirkelns war auf jeder Niederlage, nur daß jede ihre beſonderen Zeichen führte, um den Hering damit kenntlich zu machen. Wann ſie in Stettin eingeführt wurde, iſt mit Sicherheit nicht feſtzuſtellen, das älteſte Zeugniß datirt aus dem Jahre 1491, wo der Rath beſchloß mit dem Kaufmann zu verhandeln, „des heringes halven, zo dat me deme heringe zynt sunderghen teken gheven schal, wo vele spilen[194]) effte czerkel edder II czerkel edder enen halven edder wo ze dat denne makende werden.[195]) Aus dieſer Stelle würde aber nicht nothwendig gefolgert werden müſſen, daß vorher nicht ſchon etwas ähnliches in Gebrauch geweſen ſei.[196]) Welcher Form der ſtettiniſche Zirkel geweſen ſei, läßt ſich aus den wenigen auf uns gekommenen Angaben nicht vollkommen klar erſehen. Er ſollte den Hering nach ſeinem

194) spilen = Stäbe, gebraucht zur Trennung der einzelnen Lagen.

195) Stadtarchiv, Copialbuch Nr. 1.

196) Schon 1434 ward auf dem Tage zu Lübeck beſchloſſen: item schal men allen hering vorspilen unde vordoveken na older wonheit also den Schoneschen heringh drye unde den anderen alse de to Borneholme, Somershavenen unde an der Dudeschen ziiden gevangen werd twye by vorlust eynen zwaren Engelschen nobelen edder de werde darvon.

Hanfereceſſe II. 1. S. 205.

In Lübeck erhielt der in Schonen gefangene Sommerhering einen halben doppelten Zirkel auf dem Boden, der ſchoniſche Herbſthering einen ganzen doppelten Zirkel auf dem Boden, der ahlborgiſche den ganzen doppelten in der Mitte der Tonne auf einem Stabe, der hohle Hering und aller, der nicht Kaufmannsgut war, keinen.

Lübiſch. Urkdb. IV. 131.

Fangorte und zugleich nach dem dabei verwendeten Salze unterscheiden lassen. Wir wissen nur, daß der schonische Hering den vollen Zirkel erhielt, wenn aber mit Bayesalz gesalzen, den halben; vermuthlich war das Zeichen beziehungsweise ein ganzer oder halber Kreis, in oder über welchem ein Greifenkopf sich befand.[197]) Das sogenannte Sommergut ward durch ein Kreuz bezeichnet;[198]) ausgewaschener Hering dagegen durfte gar nicht gezirkelt werden. Uebrigens ward der Zirkel auf dem einen Boden der Tonne angebracht.

Begreiflicher Weise wachte man in Stettin sehr eifersüchtig darüber, daß die Fremden nicht etwa die der Niederlage eigenthümlichen Zeichen nachahmten. Auf der schon erwähnten Zusammenkunft zu Anklam 1603 beschwerten sich die stettinischen Deputirten auf das Heftigste, daß sundische und greifswaldische Schiffer und Kaufleute die stettinischen Zirkel nachmachten, so daß viele Leute zu dem Glauben verführt würden, solch schlechtes Gut stamme von der Niederlage. Es seien schon die stettinischen Kaufleute deshalb von den oberländischen Städten zur Rede gestellt worden.[199]) Die Greifswalder antworteten hierauf mit dem Vorschlage, Stettin könne ja fortan seinem Zirkel noch ein „Beizeichen" geben, das ihn von dem ihrigen unterscheide. Die Frage ward auf dem Tage zu Anklam nicht entschieden; als jedoch auf das briefliche An-

197) S. 208.

198) S. 207.

199) Frankfurt a./O. schreibt 1602 Mai 14. an Stettin u. a.: es erfahre, daß die Kaufleute in Schlesien großen Mangel an gesalzenem Fisch, als Hering, Lachs u. a. finden, indem oft unterm Vollhering viel Holhering gespurt wird, ferner die Tonnen nicht richtige Zirkel haben und bisweilen dem Sommerhering der volle Zirkel dem Wintergute gleich gegeben würde. „Da wir vnd unsere vereideten Makler uns nach den Zirkeln richten müssen, so bitten wir zu sorgen, daß der Hering dicht und voll gehöget, das Wintergut underm Sommergut, der volle Hering underm hohlen nicht vermenget und verwechselt, auch jede Gattung ihren gebürenden Zirkel erhalte.

Stadtarch. Tit. V. Sect. 1. Nr. 114.

suchen Stettins um Abstellung des Unfuges der Rath zu Greifswald jenen Vorschlag seiner Sendboten wiederholte, beschloß man am 9. October im Rathe, den Städten Prag, Breslau und Frankfurt den Sachverhalt ausführlich darzulegen, „damit sie den underscheidt des stettinischen vnd gripswaldischen Zirkels haben können," auch wie bisher geschehen den greifswaldischen Zirkel auf der stettinischen Niederlage an jeder Tonne aushauen zu lassen.

Wenn nun in der dargelegten Weise der Hering auf der Niederlage wardirt, gehöhet und gezirkelt war, so durfte er in das Binnenland verführt werden, jedoch erst nachdem alle mit jenen Verrichtungen verbundenen Gebühren bezahlt waren; der Eigenthümer konnte ihn aber auch bis zum Eintritt einer günstigen Conjunktur oder bis zum Aufgehen des Eises gegen ein Lagergeld von 9 Pf. lüb. = 1 Gr. pom. pro Last für das Quartal oder 3 schl. lüb. jährlich auf der Niederlage lagern lassen.

Die anderen Gebühren waren folgende. Für die Last Hering, welche sie auf die Niederlage brachten, erhielten die Träger 9 Vierchen, sie zu höhen, auf- und zuzuschlagen 3 Groschen;[200]) außerdem stand ihnen von Martini bis Walpurgis die Hälfte der leergebliebenen Tonnen zu, die andere Hälfte den Maklern, welche ihnen von Walpurgis bis Martini außerdem für jede leere Tonne 4 Pf. Ersatz zu zahlen hatten.[201]) Nach der Ordnung von 1559 durften sie außerdem beim Höhen des Herings von jeder Last, aber nur bis zur vierten, je 4 Heringe, also im Maximum 16 Heringe von einem Einlieferer fordern, ebenso auch von $^1/_2$ Last 4 Heringe. Da aber viel Klage geführt wurde, daß sie sich den besten Hering „ausklaubten", so schaffte die Vollwerksordnung von 1587[202]) diese Einrichtung ab und ersetzte sie durch eine ver-

[200]) Ordnung der Makler und Träger 1559 Balt. Stud. XXXV. 319/20.

[201]) Stadtarch. Tit. VIII. Nr. 8.

[202]) Stadtarch. Copialbuch Nr. 1.

änderte Geldleistung, 13 Pf. die Last Hering zu höhen, der Bürgern gehörte; für die Tonne ausgeführten Herings 1 schill. lüb., von den Fremden aber 4 Groschen für das Makeln und 1 Groschen statt des Herings. Nach dem Rathsbeschluß vom 22. Juli 1651[203]) betrug die Taxe beim Heringshöhen für die Last für den Bürger 4 Schill. lüb.; für den Fremden 6 Schill. lüb., für das Wraken zahlte ersterer 4 Schill. lüb., letzterer 6 Schill. lüb. an den Makler; außerdem hatte an Arbeitslohn den Trägern ersterer 8 Schill., letzterer 10 Schill. zu entrichten, an Wachtgeld für das Lagern der Fremde 6 Schill., dazu noch der kaufende Bürger 2 Schill. Der Böttcher erhielt für jedes Faßband 2 Schill. lüb. 1 Dreier.

Nach der Ordnung von 1559 sollte der Makeler empfangen für die Aufsicht beim Höhen von jeder Tonne 2 Heringe bis zu einer Last, also 24 Heringe, außerdem sein Makelgeld, nämlich 1 Vierchen pro Tonne, wobei $^3/_4$ Tonnen einer ganzen gleichgerechnet wurden. Für das Zirkeln war an den Makler zu zahlen pro Tonne 8 Vierchen.

Ob die Makler von solchen Einnahmen einen Theil an die Kämmerei abzuliefern hatten, wissen wir nicht; in früherer Zeit geschah es jedenfalls nicht, wie ein 1545 zwischen den Kämmerern und Maklern geschlossenes Abkommen beweist.[204]) Laut demselben sollen sie, ob viel oder wenig Hering gefangen werde, jährlich bei Verlust des Makleramtes dem Rathe auf Lichtmeß eine Tonne guten schonischen Herings und auf Palmarum 25 fl. entrichten. Wohl aber erwuchs der Stadtkasse eine Einnahme aus den Heringswrake, deren sie zur Instandhaltung der Sellhäuser, namentlich in den Geldnöthen des 16. und 17. Jahrhunderts, sehr dringend bedurfte. Nach der Ordnung von 1559 waren diese Gebühren sehr hoch, sie betrugen vom schonischem Hering, der mit Baiesalz gesalzen war, $^1/_2$ fl. pro Tonne; wenn er „wrack" d. h. schlecht be-

203) Löper Mscr. Sedinensia Nr. 180.

204) Kleines schwarzes Kämmerei-Buch. Stadtarch. Tit. XIII. Sect. 1.

funden ward: 1 fl.; wenn wrackes wrack; $1^1/_2$ fl.; bei Hering von Mön, unter dem wrack war, 1 fl.; wenn wrackes wrack: $1^1/_2$ fl.; fand ſich unter dem Hering, der keinen Zirkel erhielt, obendrein wrackhering, ſo war pro Tonne $^1/_2$ fl.; wenn wrackes wrack darunter, 1 fl. zu erheben. Stellte ſich heraus, daß der Hering an der deutſchen Küſte gefangen war, ſo waren von jeder Tonne ſoviel Groſchen zu fordern, als ſie Gulden koſtete.

Um beurtheilen zu können, in welchem Maße der auf die Niederlage gebrachte Hering durch ſolche Gebühren belaſtet wurde, müßten wir Angaben über den damaligen Preis einer Tonne des verſchiedenen Herings haben. Solche finden ſich jedoch nur vereinzelt und am wenigſten in den Acten. Im Jahre 1481 zahlten die ſtettiniſchen Kaufleute 30 fl. für die Laſt ſchoniſchen Herings, alſo pro Tonne etwa 17 Rm. 50 Pf.; ſie mußten, allerdings ungewöhnlich billig, die Laſt mit 8—10 fl. abgeben, = 4 Rm. 66 Pf. pro Tonne.[205]) Für 1494 finden wir 2 Tonnen Küſtenhering = $2^1/_2$ fl. (17 Rm. 50 Pf.); 1 Tonne ſchoniſchen Herings = 2 fl. (14 Rm.),[206]) dagegen koſtete 1518 $^1/_4$ Tonne Hering 1 fl. alſo die ganze Tonne 28 Rm.[207]) Aus Anlaß einer Defraudation auf der Niederlage ward 1597 von den Bollwerksherrn feſtgeſtellt, daß 4 Tonnen friſchen ſchoniſchen Herings, den Schiffer Hans May von Lübeck gebracht hatte, in Stettin mit 48 Thlr. bezahlt worden ſeien, alſo etwa 45 Rm. 50 Pf. pro Tonne.[208])

V.

Schon oben wurde eine Aeußerung des Rathes angeführt, welche bezeugte, daß der ſtettiniſche Hering, mit dem Zirkel der Niederlage verſehen, in das Königreich Polen, die Mark, Schleſien, Böhmen, Mähren und andere Oberländer

205) Friedeborn a. a. O. I. 125.
206) Klempin, diplomat. Beiträge S. 137. 138.
207) Ebenda S. 579.
208) Stadtarch. Tit. VIII. vol. 1. nr. 31.

gehe. Ist diese Angabe nun auch richtig, so dürfte es dennoch von Interesse sein, festzustellen, wie sich der Heringsimport von Stettin aus auf die einzelnen Länder vertheilte. Für die ältere Zeit fehlt es freilich zu einem solchen Nachweise an allem Material, dagegen bieten die Stadtzollbücher wenigstens für eine bestimmte Periode, zuverlässige Angaben. Etwa seit 1601 wird in denselben von Tag zu Tag genau unter Angabe des Bestimmungsortes verzeichnet, was an Tonnenzahl verzollt worden sei. Aus diesen Aufzeichnungen ist die nachfolgende Uebersicht zusammengestellt, welche die Zeit von 1601—1657 umfaßt. Es sind in erster Linie die Städte berücksichtigt, weil in Betreff der Identität derselben kein Zweifel bestehen konnte. Dagegen war es unmöglich, aus den Namen der Dörfer eine auch nur annähernd sichere Liste zu gewinnen, weil gewisse Dorfnamen in Pommern fast in jedem Kreise und außerdem in der Uckermark und Neumark vorkommen.

Diese Lücke dürfte aber auf das Gesammtresultat nur unbedeutend einwirken, weil der Bedarf des flachen Landes an Hering sich als ein ziemlich geringer herausstellt. Nur selten erhebt sich der jährliche Consum eines großeren Dorfes über 2 Tonnen, und sehr viele erscheinen in der ganzen Periode nur einmal mit je 1 Tonne. Im Ganzen war der Preis und die Umständlichkeit des Transportes in den meisten Fällen zu bedeutend, als daß man sich öfters oder überhaupt eine solche Ausgabe hätte gestatten können. Wenn in der Liste der Städte Frankfurt alle anderen weit überragt, so beweist das sehr deutlich, wie trotz allen ihm gerade in dieser Periode des erbitterten Streites zwischen Stettin und Frankfurt bereiteten Hemmnissen der Oderhandel sich doch nicht so leicht aus seiner natürlichen Bahn herausdrängen ließ. Unter der allgemeinen Bezeichnung „Stettiner Factoren" sind diejenigen stettinischen Firmen zu verstehen, welche für auswärtige, meist frankfurtische oder polnische Rechnung Hering in Stettin importirten, um ihn nach erfolgter Verzollung

weiter zu verladen. Beſonders oft werden unter dieſen die auch ſonſt wohlbekannten Hans von Affen, Paul Boddeker, Andreas Werdermann und Michael Jaſter erwähnt. Polniſche Handelshäuſer pflegten ſich außerdem regelmäßig einen eigenen Factor behufs Einkaufs ihres Herings in Stettin zu halten; er wird von 1578—85 unter der Bezeichnung Jakob, der Polen Tolk (Dolmetſcher) aufgeführt, manchmal auch ſchlechthin Jakob; ſeit 1590 iſt an ſeine Stelle Matz, der Polen Tolk getreten. Wir laſſen nun zuerſt die Ueberſicht der Städte folgen, ihr Bedarf an Hering iſt nach Tonnen gerechnet.

1. Pommern.

	1601	1602	1620	1621	1622	1623	1635	1638	1639	1642	1643	1657
Bahn	1½	—	3	10	—	13	2	6	3	7¼	2¼	3
Belgard	2½	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Daber	4⅝	6	8	2	3	2	—	—	—	—	1	1
Damm :	—	—	4	7	1	3	—	—	—	—	—	—
Dramburg	17	—	7	14	4	3	—	—	—	—	—	1
Falkenburg	10	—	7	26	9	12	2	—	—	—	—	7
Fiddichow	—	—	—	—	—	—	3	1	—	1	—	—
Gartz	—	—	30	19	12	9	—	—	—	—	—	3
Gollnow	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Greifenhagen	—	—	41	29	8	11	—	2	—	—	1	4
Kallies	5¼	18	5	1	4	3	2	—	1	—	—	—
Kolberg	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Körlin	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—
Köslin	6	16	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Labes	3	—	6	5	2	4	5	—	—	—	2	2
Löcknitz	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Massow	—	—	—	—	4	7	—	—	—	2	—	5½
Neustettin	6	—	1	4	—	—	1	—	—	—	—	—
Nörenberg	6	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1
Pasewalk	48¼	50	160	119	88	41	22	—	7¾	1	5	10½

Penkun	—	—	16	17	11	13	1	—	—	—	1	2
Plate	2	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Pölitz	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polzin	—	—	16	8	9	1	1	—	—	—	—	—
Regenwalde	—	—	—	8	—	4	—	—	—	—	—	—
Rügenwalde	—	220	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Schivelbein	21	—	11	16	—	1	1	—	—	—	—	—
Schlawe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Tempelburg	12	—	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—
Torgelow	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Treptow a. R.	—	96	21	3	4	2	9	—	—	16	—	—
Ueckermünde	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Wangerin	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Warp	1¼	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—
Werben	6	—	6	5	1	3	—	—	—	—	—	—
Zachan	¼	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—
Stettiner Factoren	495	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	152⅝	406	351	298	162	141	64	9	16¾	27¼	15¼	40

2. Mecklenburg.

	1601	1602	1620	1621	1622	1623	1635	1638	1639	1642	1643	1657
Malchin	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
Neubrandenburg	—	—	19	23	24	2	—	—	—	—	—	—
Woldegk	—	—	2	—	20	—	—	—	—	—	—	—
Total	—	—	21	23	44	7	—	—	—	—	—	—

3. Uckermark.

Angermünde	52	—	81	70	33	114	8½	—	8	2½	—	—
Bernau	—	—	—	—	18	8	—	—	—	—	—	—
Biesenthal	—	—	—	1	—	6	—	—	—	—	—	—
Boitzenburg	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brüssow	—	—	1	—	3	3	—	—	—	—	—	—
Eberswalde	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Greifenberg	3	—	1	54	3	1	4	—	—	8	2	—
Joachimsthal	—	—	—	—	5	11	—	—	—	—	—	—
Lychen	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—	—	—
Prenzlau	249	—	162	104	87	117	121½	3	35¼	9¼	9	45¼
Schwedt	—	36	33	40	78	90	8	—	33⅞	11½	8	2
Strasburg	—	—	2	6	8	2	—	—	—	—	—	—
Templin	—	—	7	—	12	11	—	—	2⅜	¼	—	—
Vierraden	—	—	—	3	—	2	3	—	—	—	—	—
Zehdenick	—	—	5	—	—	1	—	—	1½	—	—	—
Total	304	36	294	274	250	370	145	3	81	31½	19	47¼

4. Mittelmark, Lebus, Sternberg, Krossen.

	1601	1602	1620	1621	1622	1623	1635	1638	1639	1642	1643	1657
Berlin	11	—	45	43	47	6	21	—	—	8	12	—
Frankfurt	3074	5434 3/4	3364	378	328	3360	804 1/4	—	—	417	761 1/2	271 1/2
Freienwalde	4 3/4	—	23	18	6	61	4	—	3 1/8	25 7/8	14 1/4	6
Fürstenfelde	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—
Fürstenwalde	—	—	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—
Krossen	39	85	2	5	6	75	2	—	—	—	13	7 1/2
Oderberg	—	—	4	—	—	7	—	—	—	1	—	—
Sommerfeld	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Sorau	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sternberg	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Straußberg	—	—	2	—	—	29	—	—	—	—	—	—
Wriezen	30 1/2	15	71	29	65	102	31	—	—	60 1/2	32	—
Zielenzig	—	—	—	—	—	22	—	—	12	4	7	—
Total	3159 1/4	5543 3/4	3512	475	452	3670	862 1/4	—	17 1/8	516 3/8	841 3/4	286

5. Neumark.

Arnswalde	64 1/4	—	69	40	15	19	9 1/4	2	2	5 1/2	—	1 1/2
Berlinchen	31 1/4	—	11	12	5	6	5	—	6	1	—	—
Bernstein	—	3	5	2	—	2	3	—	—	—	—	1/2
Berwalde	17 1/2	—	12	8	2	4	2	—	13	5 3/8	12	4
Latus	113	3	97	62	22	31	19 1/4	2	21	11 7/8	12	6

	1601	1602	1620	1621	1622	1623	1635	1638	1639	1642	1643	1657
Transport	113	3	97	62	22	31	19 1/4	2	21	11 7/8	12	6
Driesen	82 3/8	28 1/4	42	71	8	—	17	—	2	21 1/4	13	86
Drossen	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Friedeberg	44	—	13	36	14	37	13	—	—	3	4	3
Himmelstädt	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Königsberg	38 1/2	6	158	56	26	57	3	—	78 1/4	13 3/4	26 3/8	5
Küstrin	6	66	18	19	30	96	21	—	—	112 5/8	122	3
Landsberg	160 3/4	—	215	67	73	80	41	—	29	14	32	55 1/4
Lippene	18 3/4	—	14	5	1	7	1	1	1 3/8	7	16	—
Mohrin	—	—	8	—	—	5	—	—	—	—	—	—
Neudamm	6	12	5	2	—	6	2	—	1	—	—	—
Neuwedel	11	—	5	6	2	—	5 1/4	—	—	5	—	—
Reetz	17	5 3/4	6	15	7	10	13	—	2 1/2	4	—	1
Schönfließ	15 1/8	—	28	10	10	28	7 1/2	—	12	—	3	1 1/2
Soldin	60	—	28	33	19	38	9 1/4	—	13	7	10 1/4	5
Woldenberg	29 1/2	—	14	11	2	6	—	—	7	11	1	4
Zehden	—	—	—	1	—	1	—	—	—	5/8	—	—
Zantoch	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Züllichau	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	18
Total	622	121	651	395	214	416	152 1/4	3	170 1/8	211 1/8	239 5/8	187 3/4

6. Polen und Westpreußen.

	1601	1602	1620	1621	1622	1623	1635	1638	1639	1642	1643	1657
Bentschen (Kr. Meseritz)	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Betsche	2	—	2	14	6	9	—	—	1	2	—	—
Birnbaum	7	68	17	20	2	11	—	—	6	17	10	—
Blese (Kr. Birnbaum)	5 1/8	—	9	3	1	20	14	—	57	40	16	—
Bombst	—	—	6	—	—	—	2	—	—	12	—	—
Buk	—	3	—	10	3	10	—	—	—	—	—	—
Danzig	126	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutsch-Krone	1 1/4	—	4	—	—	—	—	—	6	2	—	—
Filehne	17	28	37	36	6	9	20	1 1/2	26	29	19	1
Fraustadt	—	25	9	5	—	—	—	—	11	—	—	—
Grätz	—	10	25	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Jastrow	—	5	—	9	—	—	4	—	—	—	—	—
Chodzieſen	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Czarnikau	6	19	35	12	5	10	—	—	—	12	—	—
Kiſchkowo (Kr. Gneſen)	—	—	—	—	—	42 1/2	—	—	—	—	—	—
Konitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Koſten	9	104	21	26	—	—	—	—	—	—	—	—
Krakau	6	12	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Kriewen	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—
Lemberg	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	4
Latus	179 3/8	284	168	144	23	114 1/2	40	1 1/2	107	114	45	9

	1601	1602	1620	1621	1622	1623	1635	1638	1639	1642	1643	1657
Transport	179 3/8	284	168	144	23	114 1/2	40	1 1/2	107	114	45	9
Lobsens	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meseritz	22	53 7/8	39	17	4	52	28	—	56	193	21	2
Nakel	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt (Kr. Buck)	4	14	61	11	11	38	2	—	7 1/2	6	—	6
Pinne	—	6	70	22	5	12	24	—	—	—	—	—
Polen, dabei auch d. Tolke	447 1/4	662	29	39	2	5	—	—	—	—	—	—
Posen	4	20 1/2	159	78 1/2	—	24	19	—	34	12	—	—
Samter	225/8	63	170	83	15	26	3	—	—	—	—	—
Scharfenort (Kr. Samter)	—	—	8	6	2	6	18	—	24	—	—	—
Schloppe	14 1/4	15	11	5	1	6	19	—	—	5	4	—
Schmiegel (Kr. Kosten)	12	50 1/2	18	18	3	16	—	—	—	—	—	—
Schneidemühl	—	—	14	11	—	6	—	—	—	—	—	—
Schönlanke	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwerin	38 3/4	33	6	8	2	34	48	—	96 1/4	190 1/8	86	1
Schwetzkau (Kr. Fraustadt)	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tuetz (Kr. Deutsch-Krone)	6 3/4	—	2	10	11	4	—	—	5	4	—	—
Usch (Kr. Chodziesen)	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Wirsitz	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wronke (Kr. Samter)	—	41	34	26	29	—	2	—	11	—	—	—
Zirke	—	—	76	49	20	94	10	—	—	—	—	—
Total	751	1178 7/8	878	534	128	435 1/8	213	1 1/2	339 3/4	524 1/8	156	44

7. Lausitz und Kottbus.

	1601	1602	1620	1621	1622	1623	1635	1638	1639	1642	1643	1657
Bautzen	—	—	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—
Friedland	—	—	—	3	33	2	—	3	3	—	—	—
Görlitz	—	—	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Guben	6	—	2	4	—	—	—	—	—	—	4	—
Kottbus	5¾	53	—	—	2	8	—	—	—	55	—	—
Lübben	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Total	11¾	53	4	25	48	10	—	3	3	55	4	—

8. Sachsen und Meissen.

	1601	1602	1620	1621	1622	1623	1635	1638	1639	1642	1643	1657
Döbeln	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Eisleben	—	3½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frauenstein	—	—	4	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Leipzig	24	—	—	10	4	—	—	—	—	—	—	—
Naumburg	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Ortrant (Kr. Liebenwerda)	—	—	3	—	4	—	—	—	—	¼	—	—
Stolpen	—	—	2	5	2	18	1	—	1	—	—	—
Torgau	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wittenberg	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Woldenberg	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	33	12½	14	15	23	18	1	—	1	¼	—	—

9. Schlesien mit Schwiebus.

	1601	1602	1620	1621	1622	1623	1635	1638	1639	1642	1643	1657
Beuthen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Breslau	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	3
Glogau, Gr.	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Grünberg	6	5	20	8	5	1	—	—	—	—	—	—
Liegnitz	4	10¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Neusalz	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Sagan	254	171½	3	1	2	5	—	—	—	—	—	—
Schmiedeberg	—	27	—	15	3	3	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz	—	—	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—
Schwiebus	36¾	54½	2	4	5	—	—	—	1	4	—	—
Wartenberg	—	7½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	300¾	276¼	25	32	32	23	—	—	1	4	—	11

Den vorſtehenden Zahlenreihen mögen einige erläuternde Bemerkungen folgen. Wenn unter den Städten, nach welchen Hering mit ſtettiniſchem Zirkel vermeſſen wurde, auch Treptow a. R., Rügenwalde und Danzig vorkommen, ſo iſt das ebenſo eine, hier durch die Hinderung der Waſſerſtraßen auf Polen ſeitens der Frankfurter bewirkte Ausnahme, wie es als eine ſolche gelten muß, daß von Stettin vereinzelt nach Krakau und Lemberg Hering ging. Im allgemeinen wird durch unſere Zahlen das Abſatzgebiet des ſtettiniſchen Heringshandels ſehr deutlich beſtimmt. Es lag, von Pommern zunächſt abgeſehen, nach Weſten in der Uckermark. Hier bezeichnet etwa die Linie Paſewalk-Strasburg ſeine nördliche Grenze, an der es ſich mit dem der wendiſchen Städte Anklam, Greifswald, Stralſund berührt, vereinzelt greift der ſtettiniſche Handel in das benachbarte Mecklenburg hinüber, aber auch nicht nördlich über die Verlängerung jener Linie hinaus. Weiterhin zeigen die Zahlen für die Mittelmark u. ſ. w., daß auch in dieſer Periode des heftigſten Streites der beiden Städte die weitaus größte Menge des ſtettiniſchen Herings nach Frankfurt a. O. ging, neben welchem nur noch die beiden Oderſtädte Wrietzen und Kroſſen erhebliche Zahlen aufzuweiſen haben. Von beſonderem Intereſſe ſind ferner die Zahlenreihen für die Neumark und weiter für Polen, weil auf dieſen Gebieten der ſtettiniſche Handel die ſchärfſte Concurrenz zu erdulden hatte, einmal durch Frankfurt, deſſen ſtetes Streben auf ausſchließliche Beherrſchung der Warthe[209]) gerichtet war, ſodann aber auch durch Danzig, welches ſich von Stettin in dem Handelsgebiet der Weichſel gelegentlich bedroht fühlte.[210]) Dieſe Beſorgniß war freilich wenig begründet, nur ganz vereinzelt überſchreitet

[209]) v. Klöden, a. a. O. III, 51.

[210]) Eine ſolche Befürchtung ſpricht ſchon 1413 der Rath von Thorn aus, indem er hervorhebt, das Verbot, Fiſche, geſalzenen Hering auszuführen, habe zur Folge gehabt, daß die Fremden ihre Fiſche über Stettin und Frankfurt ins Binnenland brächten, alſo der polniſche Handel von der Weichſel nach der Oder abgelenkt werden könne.

Hirſch, a. a. O. S. 42, 47.

der stettinische Handel, der Warthe folgend, den heutigen Regierungsbezirk Bromberg und die diesem gleich liegenden Kreise von Posen, nur auf dem westpreußischen Deutsch-Krone tritt er einigermaßen regelmäßig auf. Ganz unbedeutend endlich sind die jährlichen directen Bezüge an Hering nach Kursachsen, Meissen, den Lausitzen und Schlesien. Hier bildete offenbar Frankfurt überall die nur selten und unter besonderen Verhältnissen überschreitbare Schranke, welche einer größeren Ausdehnung des Handels entgegen stand. Faßt man endlich den Absatz nach den pommerischen Städten ins Auge, so ist die Zahl derselben zwar nicht klein, wenn auch auffälligerweise die nahegelegenen Städte Stargard und Pyritz z. B. völlig fehlen,[211]) aber die nach den einzelnen Städten gehenden Posten sind ebenso wie die Gesammtziffern relativ auffallend niedrig, wenn man sie mit denen der Marken oder Polen in Vergleich stellt. Sie sind also ein sehr deutliches Zeugniß für die auch sonst wohlbekannte Thatsache, daß das rechts der Oder gelegene Pommern einen sehr geringen Wohlstand und also nur eine schwache Consumfähigkeit besaß. Ganz dieselbe Erscheinung tritt zu Tage, wenn man den Absatz nach den Dörfern berücksichtigt.

Eine leidlich sichere Statistik ist, wie schon bemerkt, in Bezug auf diese nicht zu gewinnen, es steht auch außer Zweifel, daß Städte wie z. B. Pasewalk einen Theil ihres von Stettin bezogenen Herings an das umliegende flache Land abgaben. Indem wir etwa 30 unauffindbare Dörfer außer Rechnung lassen, ergeben sich für 92 wahrscheinlich pommerische Dörfer: 1620:72, 1621:68, 1622:49, 1623:101,

211) 1618 erklärt der von Schulden hart bedrängte Rath dem Herzoge, der ganze wolgastische und hinterpommerische Theil seien so gut wie ganz vom stettinischen Markte exempt, auch die Nachbarstädte Stargard, Gollnow, Wollin, Kammin erhielten die meisten Waren über das frische Haff von Stralsund und Greifswald, ebenso sähen die Weizackerschen meist nach Stargard und verhandelten dorthin ihre Waren.
Löper Sedinensia 182 Mscr.

1735: 6 Tonnen. Nach 89 wahrſcheinlich märkiſchen Dörfern aber gingen in denſelben Jahren: 101, 99, 68, 97, 8½ Tonnen.

Von dem oben angeführten Jahresbedarf eines Dorfes mit 1 bis 2 Tonnen machen in Pommern nur das oberaufwärts gelegene Nipperwieſe, ferner Zerrentin an der Straße Stettin-Löcknitz-Paſewalk, endlich Glaſow in der Richtung nach der Uckermark eine Ausnahme. Faſt regelmäßig liegen die aus Stettin Hering beziehenden Dörfer entweder an der Oder, Warthe, Netze oder doch an den großen Landſtraßen,[212]) welche auf Stettin führten und ſeit dem Privileg Wartislavs X. von 1467 in das Niederlagsprivileg einbegriffen waren. Inſofern würde auch eine vollſtändige Zuſammenſtellung der Dörfer, wenn ſie möglich wäre, nur das aus der oben gegebenen Ueberſicht der Städte reſultirende Geſetz beſtätigen, daß bei weitem der größte Theil des von Stettin binnenwärts gehenden Herings den bequemeren und billigeren Waſſerweg wählte, während der Landtransport nur für die eines ſolchen ermangelnden Gegenden oder für die Zeit, da die Flüſſe zugefroren waren, zur Anwendung kam. Daher erklärt es ſich auch, wenn der Export von Hering für die einzelnen Monate ein ſehr verſchiedener iſt. Für Frankfurt ſtellte er ſich beiſpielsweiſe alſo:

	1578	1582	1585	1590	1597	1598	1601	1602	1643	1657
Auguſt:	0	0	0	44	143	57	305	760	27	24
September:	12	—	—	23	—	211	366	305	440	25
October:	—	33	—	429	720	186	1068	3024	—	14
November:	36	23	—	90	108	171½	758	1120	12	12

Man erſieht hieraus, daß es im weſentlichen die Herbſtmonate ſind, in denen nach dem Eintreffen des ſchoniſchen Herings und vor Schluß der Schifffahrt Frankfurt ſeinen Hauptbedarf deckte.

Die Zahlenreihen des jährlichen ſtettiniſchen Heringsexports reden für denjenigen, welcher die Schickſale Pommerns nament-

[212]) Die von Frankfurt auf Stettin führenden zählt v. Klöden a. a. O. Stück 4 S. 35 f. auf.

lich in der Periode des großen Krieges kennt und außerdem berücksichtigt, daß die Stadt Stettin in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts tief verschuldet und dem Bankerott nahe war, eine sehr verständliche Sprache. Ihre sinkende Skala zeigt, wie das Zurückgehen eines der einträglichsten Handelsartikel mit diesem allgemeinen Sinken gleichen Schritt hielt. Das gilt auch dann, wenn man die schlimmen Jahre 1637, 1638, in denen Kaiserliche unter Gallas, Schweden unter Banér und Wrangel das Land aussogen, in Stettin selbst 4 schwedische Regimenter lagen, als abnorme bezeichnen will. Dieses Sinken des Handels, der Quelle seines einstigen Wohlstandes, mag zum Schluß in dem Verzeichniß der gesammten Einnahmen aus dem Bollwerksgelde gezeigt werden.

Die Einnahmen betrugen: 1597 = 767 fl. 10 Schill. fund. 6 Pf.;
1598 = 678 fl. 37 Sch. 3 Pf.; 1602 = 769 fl. 14 Sch. 1 Pf.;
1603 = 735 fl. 14 Sch. 5 Pf.; 1604 = 708 fl. 41 Sch. 5 Pf.;
1605 = 690 fl. 37 Sch. 3 Pf.; 1608 = 838 fl. 11 Sch. 4 Pf.;
1611 = 697 fl. 28 Sch. 4 Pf.; 1612 = 942 fl. 24 Sch. 8 Pf.;
1613 = 958 fl. 19 Sch. 6 Pf.; 1617 = 1230 fl. 31 Sch. 0 Pf.;
1620 = 2536 fl. 0 Sch. 1 Pf.; 1621 = 1655 fl. 23 Sch. 6 Pf.;
1622 = 1703 fl. 47 Sch. 0 Pf.; 1623 = 1471 fl. 46 Sch. 17 Pf.;
1628 = 962 fl. 41 Sch. 9 Pf.; 1638 = 103 fl. 27 Sch. 4 Pf.;
1635 = 720 fl. 0 Sch. 5 Pf.; 1639 = 444 fl. 41 Sch. 4 Pf.;
1639 = 229 fl. 9 Sch. 7 Pf.; 1640 = 364 fl. 19 Sch. 6 Pf.;
1642 = 311 fl. 14 Sch. 11 Pf.; 1643 = 249 fl. 21 Sch. 10 Pf.;
1656 = 753 fl. 44 Sch. 11 Pf.; 1657 = 750 fl. 17 Sch. 10 Pf.;
1662 = 441 fl. 16 Sch. 7 Pf.; 1663 = 747 fl. 0 Sch. 5 Pf.;
1664 = 791 fl. 44 Sch. 2 Pf.; 1665 = 523 fl. 7 Sch. 11 Pf.;
1666 = 495 fl. 18 Sch. 6 Pf.; 1669 = 481 fl. 40 Sch. 8 Pf.;
1672 = 221 fl. 32 Sch. 9 Pf.; 1673 = 333 fl. 8 Sch. 10 Pf.;
1674 = 491 fl. 32 Sch. 1 Pf.

VI.

Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts wirkten verschiedene Momente zusammen, die Reste hansischer Macht und Rechte in Schonen vollends zu vernichten. Dahin gehört einmal das allmälige Versiegen des einst so überreich gesegne-

ten Heringsfanges.[213]) War derselbe auch seit langer Zeit nicht mehr das Hauptmotiv für die Schonenreise gewesen, vielmehr der Import von Bier, Tuch, Hopfen u. s. w., sowie der Export von Eisen und Vieh, besonders Pferden, mindestens ebenso wichtig und nutzbringend geworden, so fiel doch immerhin mit demselben für Viele der Grund fort, fernerhin eine kostspielige, gefahrenreiche Reise nach Schonen zu unternehmen. Man hatte, das zeigen alle hierauf bezüglichen Verhandlungen zur Evidenz, weder im Rathe noch in der Kaufmannschaft sonderliche Lust, erhebliche neue Ausgaben zur Wiederherstellung und Instandhaltung der verfallenden Baulichkeiten zu machen, deren Rentabilität überaus fraglich geworden war, und beschränkte sich darauf, nothdürftig durch etwas Flickarbeit das Ganze in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten. In den Berichten der Schonenvögte dieser Zeit wird man vergebens den frischen, unternehmungsfrohen, kühnen Geist suchen, der die Hansen im 14. Jahrhundert zu so glänzenden Erfolgen führte, es herrscht in ihnen vielmehr eine stumpfe, matte Resignation, die Erkenntniß, daß es mit der Herrlichkeit der Hansa zu Ende gehe. Und dies Gefühl, das auch in den Berichten der stettinischen Vertreter auf den Hansetagen wiederholt zum Ausdruck kommt,[214]) war nur zu sehr berechtigt. Dahin geschwunden war jene einst in entscheidenden Momenten immer wiedergefundene Einmütigkeit, welche in letzter Linie doch auf der Erkenntniß gleicher In-

[213]) Vergl. die Bemerkungen von Th. Schmidt zur Geschichte der früheren Stettiner Handelscompagnien S. 19.

[214]) Schon 1566 Aug. 2 schreibt der als Rathssendbote nach Lübeck geschickte Ambrosius Habemer an seinen Rath unter dem Eindruck der Verhandlungen: „Eins aber besorgen wir vns vnnd wir gerne mochten, Godt wolte es lannge verhueten, das die lobliche Hanse vnd alte voreinigung vorwanther Stette werde sich gar trennen vnd vndergehenn, vnnd obwol vile inn dem wanhe, das weinig ann der Hansa gelegenn, ob man darinne oder daraus sei, so erfahren wirs doch vil anderß, obwol leider immer die Hansa nach vorigem stande nur ein schatten u. s. w.“ Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 44.

teressen beruhte, an ihre Stelle war ein jedes kräftige Zusammenwirken lähmendes Gewirr von Sonderinteressen getreten, das die Grundlagen des Bundes untergrub, ihn unfähig machte, das Erbe der Väter zu behaupten. Nur mit Mühe war es 1560 gelungen, zum letzten Male zu Odensee eine Bestätigung der wichtigsten hansischen Rechte in Dänemark zu erreichen, für Stettin insbesondere war der Stralsunder Abschied 1571 der letzte diplomatische Erfolg gewesen, der freilich auch nur in vielfach beschränkender und bedingter Weise seine Handelsbeziehungen rechtlich sicherte. Die nächsten Decennien zeigten aber sehr deutlich, wie wenig damit gewonnen war. König Friedrich II., eben aus dem nordischen siebenjährigen Kriege als Sieger über Erich XIV. u. Johann III. von Schweden hervorgegangen, hatte in eben diesem die Zerrissenheit und Machtlosigkeit der Hansa zu gründlich kennen gelernt, als daß er sonderlichen Respect vor ihren althergebrachten Privilegien hätte haben können, welche von seinen Unterthanen schon seit langem als lästige Fessel in ihrem eigenen Erwerb empfunden wurden. Die Schonenvögte haben fortgesetzt zu klagen über willkürliche Eingriffe der dänischen Zöllner in ihre Jurisdiction, über neue, ungerechte Auflagen, über Störungen aller Art in ihrem Handels- und Gewerbebetrieb. Statt der früheren energischen Proteste und Actionen beschränkte man sich in Stettin jetzt auf lahme Rechtsverwahrungen, man suchte durch bevorzugte Behandlung dänischer Unterthanen Gleiches für die eigenen Bürger zu erreichen, endlich wußte man durch das Geschenk etlicher Tonnen Zwieback, Bier, Mehl oder Aepfel an die Zöllner und ähnliche kleine Mittel etwa drohenden Conflicten die Spitze abzubrechen. Es war ein in allen Fugen wankender, morscher Bau, den der nächste Windstoß zu Fall bringen mußte. Mit dem Tode Friedrichs II. 1588 und dem Regierungsantritt seines bis dahin minderjährigen Sohnes Christians IV. 1593 ging auch der noch behauptete Rest hansischer Vorrechte verloren. So wenig auch hier der Ort ist die langwierigen, schließlich erfolglosen all-

gemeinen hansischen Unterhandlungen behufs Confirmation der Privilegien durch den neuen König zu schildern, so verlohnt es sich doch der Mühe, die Rolle zu verfolgen, welche Stettin in denselben spielte. Sie beginnt 1596.

Am 4. August bescheidet der Rath die Alterleute des Kaufmanns und der Gewerke vor sich und eröffnet ihnen, daß es sich darum handele, bei der auf Bartholomäi angesetzten Krönung in Kopenhagen die Confirmation der bisher gehabten sonderlichen Privilegien und Freiheiten, auch der vom Lastzoll im Sunde, zu erwirken; dazu gehöre ein ansehnliches; sie sollten Mittel und Wege angeben, wie es zusammen zu bringen sei.[215]) Die Alterleute antworteten darauf am 1. September mit dem Vorschlage, wenn bei der Krönung oder hernach die vier Quartierstädte im Namen der Hansa um Erhaltung der Privilegien in virili observantia den König ersuchten, so möge auch von Stettin eine Person zu näherer Erkundigung hingesendet werden; bis dahin möge man sich auf ein groß Geschirr, etwa einen „ansehnlichen Schauer" von 200 fl. mit 1000 Rosenobeln darin als Geschenk gefaßt machen. Am 20. Januar 1597 einigt man sich dahin, durch der Herzogin Goldarbeiter statt dessen einen zierlichen Goldbecher von 1900 fl. Werth verfertigen zu lassen; zugleich wurden in Leipzig silberne Becher für den dänischen Canzler, die Reichsräthe und die beiden Zöllner bestellt. Inzwischen aber hatte man den rechten Zeitpunkt für die Ueberreichung dieser Geschenke bereits verpaßt. In einem Schreiben d. Elbogen 1596 Sept. 15 meldet der stettinische Schoßvogt Paul Vogberg, er habe vergebens gehofft, daß auch Stettin seine Vertreter vor der Krönung entsenden werde, er sei oft deßwegen gefragt worden; nie sei bessere Zeit als jetzt zur Gratulation gewesen, da auch die Gesandten von Rostock und Stralsund sehr gnädig aufgenommen worden seien. Lübeck habe zwei große Credenzbecher, den einen mit ungarischen

215) Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 97.

Goldgulden gefüllt, verehrt, ebenso Danzig; Rostock einen großen und zwei kleine Credenzbecher voll Gold, zwei schaniſche Pferde mit ſammetnen Sätteln und Decken, herrlich mit Gold durchſtochen, das Zeug auf den Pferden alles Silber und vergoldet. Alle Städte hätten gnädige Antwort wegen ihrer Privilegien erhalten, auch daß man hinfuro den Hanſaſtädten einen Ort bezeichnen wolle zu weiterer Tractation derſelben. Da nun der König bis Faſtnacht etwa im Lande herumreiſen werde, ſo könne Stettin ſchwerlich vorher nach Dänemark ſenden; ſie möchten ſich alſo bis dahin ſchlüſſig machen, was ſie verehren wollten. Da hiernach doch der rechte Zeitpunkt, durch Geſchenke geneigte Stimmung zu erwecken, verpaßt war, ſo hat Stettin es ſich erlaſſen, nachträglich damit zu kommen, an den nun langſam genug beginnenden Vorbereitungen für die in Ausſicht genommenen Verhandlungen aber nahm es theil. In einer Zuſammenkunft der Vertreter der wendiſchen Städte 1597 hatte man ſich geeignigt, die Städte Lübeck, Hamburg, Roſtock und Stralſund namens der Hanſa mit der däniſchen Angelegenheit zu betrauen, zugleich wurde auch der König durch einen hanſiſchen Boten erſucht, den Bevollmächtigten Ort und Zeit für die Verhandlung zu beſtimmen; er brachte den Beſcheid heim, daß dieſelben ſich zum 23. September kommenden Jahres in Kopenhagen einfinden ſollten.[216]) Auf Grund deſſen ſtellte Lübeck auf die Tagesordnung des auf Trinitatis 1598 nach Lübeck berufenen Hanſetages u. a. auch die Beſchlußfaſſung (art. 7) über die den Deputirten mitzugebende Inſtruction; die betheiligten Städte wurden außerdem um Zuſammenſtellung ihrer Beſchwerden in Dänemark erſucht. Stettin entſandte zum Lübecker Tage ſeinen Syndikus Dr. Samuel Schwalch und den Rathmann Jakob Trebbin. Ihre Inſtruction vom 10. Juni 1598[217]) ſchreibt ihnen vor, zu betonen, daß Stettin

216) Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 102.

217) Ebenda nr. 98.

an der Confirmation der dänischen Privilegien am meisten gelegen sei, werde es also zur Theilnahme an der Legation aufgefordert, so werde es sich dessen nicht weigern. Den Plan, mit dem Gesuche um Confirmation eine Bitte um Abstellung der Beschwerden zu verbinden, sollen die stettinischen Deputirten als nicht rathsam bezeichnen. Stettin habe sich nicht zu beschweren. „Dieweil auch vnsers wissens keinem dänischen Man einige vnbilligkeit zugefugt, sondern sie jeder zeit alß ein augappell gewartet werden vnd dahero verhoffentlich wider diese Stadt im Reiche Dennemarck keine beschwerung eingefuhret wirtt, so hatt man an Stadt des Replicirens auf solchen fall dieser Stadt vnschuldt anzuziehen, vnd mügen die Städte, so sich hierin schuldig erachten, auf ihre schutzwehren in replicando gefaßt machen." Keinenfalls sollten sich endlich die stettinischen Deputirten einem allgemeinen Gesuch um Befreiung vom Lastgelde anschließen „in erwegung vnser dießfals habenden freiheit." Dies letztere steht für Stettin bei der ganzen Privilegienfrage überhaupt im Vordergrunde, viel mehr als alle Schonen besonders betreffenden Vorrechte. Am 23. Juni erklärt der Rath seinen Vertretern in Lübeck unter Uebersendung der Copien des wegen der Befreiung vom Lastgelde 1568 von Ambrosius Hademer und Schlecker mit Friedrich II. geschlossenen Abkommens, sowie der Quittung des Königs vom 3. August 1568 über die dafür empfangenen 4000 Thlr., an der Erhaltung der Privilegien, besonders an der Fortdauer der nun 30 Jahre genossenen Freiheit vom Lastgelde sei gemeiner Stadt zum högsten gelegen, sie sollten allen möglichen Fleiß deßwegen anwenden, „was aber ao. 71 vff brockmans vnd fromholz ansuchen im abscheid zu Skanderborg gedacht,[218]) daß mussen wir vnß nicht irren lassen vnd vnsere alte freiheid vnd besitz continuiren." Die Versammlung zu Lübeck bestimmte nun je zwei Gesandte aus den obengenannten

[218]) Dort war Stettin die Freiheit vom Lastzoll nur noch bis auf kön. Mat. weiteren Bescheid bedingungsweise zugestanden worden.

vier Städten für die dänische Legation; man beschloß ihnen — darin dem stettinischen Wünschen etwas entgegenkommend — zwei getrennte Instructionen, eine für die nachgesuchte Confirmation, eine zweite wegen der Beschwerden mitzugeben; auch sollte in ersterer der von Stettin in Dänemark beanspruchten „Specialprivilegien" gedacht werden, womit eben die Freiheit vom Ruder- und Lastzoll gemeint war. Nur unter dieser Voraussetzung hatten die stettinischen Gesandten die von den gemeinsam zu tragenden Kosten auf ihre Stadt fallende Rate mit 400 Thlr. übernommen. Stettin übersandte demgemäß die Summe am 6. September an Lübeck. Auf das Gesuch der hansischen Gesandten war am 13. Oktober 1598 ein königlicher Bescheid erfolgt,[219]) der zu Verhandlungen wegen der Privilegien vier königliche Commissarien ernannte. Diese begehrten, ehe man in die Verhandlung eintrete, sollten die Gesandten wegen der von einzelnen Hansestädten in Dänemark und Norwegen beanspruchten besonderen Privilegien ihre Mandate vorlegen. Kön. Mat. wolle in specie wissen, welche Privilegien zu bestätigen, von wem, wann und worauf dieselben erlangt seien und was sie enthielten; man möge sie also in Originalen oder vidimirten Copien einreichen. Ferner enthalte der Receß von Odensee eine ganze Reihe theils hinfällig gewordener, theils damals unbestimmt gelassener und bisher in dubio gebliebener Punkte, über welche vor der eigentlichen Verhandlung eine Verständigung erfolgen müsse, zugleich habe dabei auch Erklärung über die Beschwerden der dänischen Unterthanen zu erfolgen. Die hansischen Deputirten erwidern unter Berufung auf ihre Creditive, daß sie als Abgesandte der gemeinen Hanse keiner Specialmandate bedürften, daß man bei keiner früheren Confirmation eine Vorzeigung der Privilegien begehrt habe, also billig jetzt damit verschont werde. Sie wollten jedoch, wenn die Commissarien die Confirmation betreiben wollten, ihnen mit der Verständigung über

219) Ebenda nr. 105.

zweifelhafte Punkte in denselben, mit der Beantwortung der dänisch-norwegischen Beschwerden, denen sie ihre hansischen gegenüberstellen würden, gern entgegen kommen. Auf den Bericht seiner Commissarien verfügte Christian IV. es müsse bei der Erfüllung der Forderungen seiner Commissarien vor der Confirmation verbleiben, und eine Eingabe der hansischen Deputirten ward am 14. October dahin beantwortet, der König werde mit Vorlegung vidimirter und beglaubigter Copien zufrieden sein, diese sollten sie von den Städten nach Lübeck einfordern, er selbst wolle behufs Vergleichung der Transsumte mit den Originalen Abgesandte dorthin abfertigen und die Copien nach Kopenhagen holen lassen. Damit war die endgültige Regelung der fraglichen Angelegenheit auf lange Zeit vertagt und zugleich den Städten, auch Stettin, ein schweres Hinderniß in den Weg gestellt worden.

Wir haben bereits in anderem Zusammenhange gesehen, daß Stettins besondere Rechtstitel in Dänemark nicht gerade zahlreich waren, vielmehr seine dortige Stellung zumeist sich auf den langen factischen Besitz gründete und schwerlich eine strenge juristische Prüfung vertrug. Lübeck war der oben angeführten Forderung des Königs nachgekommen und hatte die Städte um die Einsendung ihrer Privilegien ersucht.

Die nächsten Schritte Stettins zeichnen vollkommen klar die schwierige Lage und die Rathlosigkeit, in der man sich dem dänischen Begehren gegenüber befand. Stralsund berief für den Juni 1599 die Deputirten der pommerischen Hansastädte[290]) zu einem Tage nach Anklam, um über die Privilegienfrage zu berathen. Stettin war auf demselben wiederum durch Dr. Schwalch und Jakob Trebbin vertreten. Ihre Instruktion vom 10. Juni legt ihnen auf, zu erklären, die Stadt sei erbötig, dem dänischen Bescheide entsprechend, „eine gewisse genügsame Vollmacht einzusenden, deren gleichförmige Notel in Anklam concipirt werden möge."

290) Städtarchiv Lit. V Sect. 2 nr. 105.

Man befindet aber bei dieser Stadt keine sonderbaren Privilegien, um deren Confirmation man bitten könne, Stettin sei in den allgemeinen hansischen Privilegien mitbegriffen, denn von König Albert 1368, von Waldemar 1370, ebenso in den von Christian I. und II. und Johann von 1455, 1497, 1516; dieselben seien auch von Friedrich anno 1524, als die von Stettin des folgenden 26. Jahres von der von Lübeck nunkundig gemachet, das sie mit in der Hanse wehren, bestettiget, endlich sei Stettin mitenbegriffen in den Odenseer Recess. Die 1568 erlangte Immunität vom Ungelde sei nur temporal für die Zeit währender dänisch-schwedischer Fehde erlangt worden, welche aber per confirmationem des Odenseer Recesses allen Hansestädten gemein werde. Dieselbe Erklärung geben die stettinischen Gesandten, ähnlich lautende auch die der anderen pommerischen Städte zu Antwort ab, nur Stralsund hatte ein Transsumt der Privilegien Erichs 1294, 1305, Hakons 1312, Magnus 1343 aufzuweisen. Man beschloß unter solchen Umständen Lübeck anheim zu geben, für welche Privilegien man die Confirmation erbitten solle; desgleichen ihm auch wegen der angeblich zweifelhaften oder widerspruchsvollen Punkte des Recesses von Odense Vollmacht zur Erledigung zu ertheilen. Weil aber unter denselben auch die Befreiung Stettins vom Erdzins und Sundzoll als in Kopenhagen bestritten aufgeführt, ebenso auch der Nachweis der Privilegien für die Befreiung der Compagnien begehrt werde, so solle Stettin seine Erklärung hierüber zum nächsten Hansetage nach Lübeck einschicken. Um dieselbe Zeit traf ein Schreiben Lübecks d. 1599 Juni 11 in Stettin ein. Lübeck meldete, auf der Legation nach Dänemark seien von den königlichen Räthen verschiedene Punkte des Odenseischen Recesses als unklar angezogen worden, auf welche man ihnen in bevorstehender anderer Legation Bescheid geben müsse. Stettin möge also erklären, wie es diese Paragraphen verstehe und wie sie der Kaufmann bisher in Observanz gehabt habe. Ganz besonders

begehrten die Räthe Auskunft, wie die sich widersprechenden Bestimmungen des Recesses in Einklang zu bringen seien, daß nämlich Stettin auf Bitten Lübecks mit Ruderzoll und Erbzins verschont bleiben solle, während im folgenden Paragraphen ausdrücklich gesagt werde, daß Stettin und die wendischen Städte einen Grote zum Ruderzoll geben sollten. Stettin antwortet am 29. Juni, vermöge jenes Recesses sei es mit Bezug auf den Erbzins und Ruderzoll den 6 wendischen Städten gleichgestellt, also auch gleich diesen bis auf 1 Grote davon befreiet. Wegen der von Dänemark, wie sie jüngst zu Kalkar gehört hätten, begehrten urkundlichen Nachweise aber die Freiheiten der Fischlager, von denen das zu Drakse im obenseelschen Recesse nicht erwähnt werde, hätten sie in ihrem Archiv nachsuchen lassen, „weil aber in dieser eil wir nicht zu endlicher erclärung und bericht kommen können, wollen wir erster Tages daran sein und was deßhalben bey uns zu mehrer nachrichtung befunden wirt, E. E. W. fürderlichst zuschicken." Bald darauf trat der Hansetag zu Lübeck zusammen, Stettin war nicht auf demselben vertreten, wohl aber ward die oben angeführte Correspondenz mit Lübeck wegen des Erbzinses und Ruderzolles verlesen und man war der Ansicht, daß die streitige Frage mit dieser Erklärung Stettins ihre Erledigung finden werde. Im übrigen war die Hauptaufgabe dieses Tages die Ermittelung der einzelnen städtischen Privilegien, deren Confirmation man demnächst nachsuchen wolle. Die Städte Lübeck, Rostock, Stralsund und Danzig erhielten den Auftrag eine Formel der Vollmacht für die Confirmation der Privilegien zu entwerfen, deren sich jede bedienen möge. Auch für Stettin von Wichtigkeit war u. a. der Beschluß, an der einst geöffenen Freiheit des Heringsfanges von Maria Himmelfahrt bis Michaelis unter Berufung auf die Privilegien Waldemars von 1368 und 1370, Alberts und Olavs von 1368 und 1376 festzuhalten. Wegen der auch jetzt noch als Hauptlager bezeichneten Compagnie von Falsterbo und deren

Gerechtigkeiten wollte man sich auf das Privileg Friedrichs I. stützen. Die Compagnie zu Elbogen wird als seit 40 bis 50 Jahren „desolirt" bezeichnet. Man beschloß, wenn künftig wieder eine solche gebaut werden sollte, es auf der Städte gemeinsame Unkosten zu bewirken. Die in Aussicht genommene Verhandlung mit Dänemark verzögerte sich indessen bis zum Herbst 1600. Es bezeichnet die muthlose Haltung, zu der man in Stettin zum Theil wohl durch die schweren Geldnöthe gelangt war, wenn der Rath auf dem August 21 in Stettin zusammengetretenen Tage der pommerschen Hansestädte[221]) den von Stralsund ausgegangenen Vorschlag einer engeren Conföderation eben dieser Städte ablehnen zu müssen glaubte „vnd solches vmb so viel mehr, das die lobliche Herzogen zu Stettin, Pommern H. H. Otto vnd Herr Casimir fün hundert vnd etliche siebenzig Jahr sich zwar nicht widerlich sein lassen, das diese Stadt bei der anseheischen societet bleiben vnd verharren solte. Es hat sich aber dargegen diese Stadt anno 1421 dingstag nach Letare reversiret, das solche vergunstigung vnd begnadung ihren gnedigen landesfursten an ihrer herschaft regierung vnd landesfürstlichen Obrigkeit nimmermehr hinterm oder schedlich sein solte."[222]) Jetzt wo ein entschlossenes einmüthiges Zusammenfassen aller noch vorhandenen Kräfte allein helfen konnte, verschanzte man sich hinter einen alten oft genug verletzten Revers.

Auch den Hansetag vom 1. October 1600 beschickte Stettin nicht.[223]) Auf diesem wurden die inzwischen noch aufgefundenen Privilegien der Städte verlesen, man schied jedoch die Christians I. von 1455 und Christians II. von 1515 von der Liste der zu bestätigenden aus „weill den Stetten darmitt nicht sonders gedienet"; ebenso beschloß man — und damit fiel für Stettin ein großer Theil seiner Rechtsbasis —, die Confirmation des Vertrages von Odensee nicht zu erbitten.

[221]) Ebenda nr. 110.

[222]) Das Original im Stadtarchiv, Urkundenschrank.

[223]) Ebenda nr. 111.

„weill derselbig sowoll vermüge der Rechtt alß auch ex tenore suo haeredes obligirete, den auch mehr derogatorius dan confirmatorius privilegiorum wehre.“ Kurz darauf am 6. October erschienen die dänischen Gesandten zur Collationirung der Urkunden in Lübeck. Auf dem noch versammelten Hansetage beschloß man, da sie zu Nutz und Frommen der Städte die beschwerliche Reise auf sich genommen, sich auch mit Collationirung bemühen müßten, sie in ihrer Herberge durch je einen Vertreter jeder Stadt zu begrüßen, ihnen einige Ohm Wein und 6 Tonnen Hamburger Bier zu verehren, nach beendeter Arbeit außerdem jeden mit einem silbernen vergoldeten Pokal zu beschenken. Die Collationirung währte bis zum 10. October. Mit derselben war nach dem von den Städten angestrebten Ziele hin höchstens ein kleiner, vorbereitender Schritt geschehen, und er blieb außerdem auf lange Zeit der einzige Beweis eines Entgegenkommens der Dänen. Noch von dem Hansetage aus hatte man im October an Christian IV. um Festsetzung eines Termins für die Erlangung der Confirmationen geschrieben; der König hatte sich begnügt, neben allgemein gehaltenen Vertröstungen den Empfang des Schreibens zu bescheinigen und vor Erlaß fester Erklärungen eine Liste aller Städte, die hansisch seien und die Privilegien genießen wollten, begehrt. Zur weiteren Förderung der Angelegenheit finden wir 1601 Nov. 4 die Deputirten von Lübeck, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Braunschweig, Danzig, Hamburg und Lüneburg in Lübeck versammelt.[224]) Hier war man sich einig, daß das Legationswerk, weil Gefahr im Verzuge sei, fortgesetzt werden müsse, weil aber viele Städte des kölnischen und braunschweigischen Quartiers ihre Vollmachten für die Legation noch nicht eingeschickt hätten, so beschloß man vom Könige einen gemeinsamen Termin zu erbitten und bis dahin von den betreffenden rückständigen Städten die Einsendung der Vollmachten und die Berichtigung

[224]) Ebenda nr. 115.

ihrer Retardeten d. h. noch fälligen Quoten zu den Kosten der 1598 unternommenen Legation zu begehren.

Zur Deckung der Kosten für die neue Legation schlug Lübeck eine sechsfache Contribution vor; damit waren die anderen vertretenen Städte einverstanden, auch die von Bremen erboten sich zur Entrichtung des auf ihre Stadt fallenden Antheils, doch unter der Bedingung, daß die Ihrigen zu dieser Legation in Dänemark mit hinzugezogen würden. Obwohl man Bedenken trug, die 1598 beschlossene Zusammensetzung der Gesandtschaft sowie die dementsprechend gefaßte Vollmacht abzuändern, so ward um des Friedens willen Bremen nachgegeben, jedoch sollte es sowohl die noch rückständigen 600 Thlr. von der vorigen zehnfachen als auch die Quote der jetzt beschlossenen sechsfachen Contribution entrichten. Dieser Beschluß rief in Stettin die größte Entrüstung hervor. Dort war man um dieselbe Zeit mit Berathung der von Stralsund übersandten Artikel für den Lübecker Tag beschäftigt. Man entschied sich im Rathe (Nov. 2.), und die Alterleute und der Ausschuß des Kaufmanns pflichteten dem bei, daß man für die dringend zu wünschende Fortsetzung der Verhandlungen mit Dänemark die noch vorhandenen Gelder aus der zehnfachen Contribution sowie das stettinische annuum 40 Thlr. zur Verfügung stellen, die sechsfache Contribution aber ablehnen wolle, bis die bei der Legation 1598 betheiligten Städte über den Verbleib der Gelder Rechnung gelegt hätten.[225]) In diesem Sinne ist ein am 4. November an Lübeck gerichtetes Schreiben gehalten, jedoch erklärte man sich unter einer Voraussetzung zu weiteren gemeinsamen Geldopfern bereit, wenn nämlich, wie das auch bei Aufrichtung des Vertrages von Odensee 1560 der Fall gewesen, ein oder zwei Vertreter Stettins der Gesandtschaft zugeordnet würden. Man war also in Bremen wie Stettin unabhängig von einander zu derselben Forderung gelangt, ohne zu bedenken, daß mit

225) Ebenda nr. 114.

solcher Betonung der Sonderinteressen die Verhandlungen zum mindestens sehr erschwert und dem Könige neue Handhaben geboten wurden, das ganze Bestätigungswerk zu vereiteln. Während nun der Hansetag auf Bremens Bedingung, wenn auch ungern, eingegangen war, fand Stettin sehr geringe Geneigtheit. Am 16. April 1602 sah sich die Stadt veranlaßt, nochmals in dieser Frage bei Lübeck vorstellig zu werden.[226]) Sie will jetzt zu der projectirten Legation ihre Quote einsenden, wenn ihr der Termin der Abreise noch gebührend angezeigt werde, doch hoffe sie, Lübeck werde es neben den anderen zu derselben deputirten Städten so einrichten, daß wie 1560 auch von dieser Stadt ein oder zwei Personen derselben adjungirt würden, „dan wir vns der mitbeschickung nicht begeben konnen in ansehung das dieser guetten Stadt vnd erhaltung der vhralten sonderbahren freiheit vnd gerechtigkeitt, welche sie jederzeit gleich vnd nebenst den wendischen Stedten für allen anderen Anseheſtedten im Reiche Dennemarcken gehabt vnd noch beybehaltten, mehrentheills zu thun, welches sie dann durch mittbeschickung dieser Stadt abgesandten vielmehr ersprießlicher zu entpfinden vnd beizubehalten verhoffen." Dies Schreiben zeigt sehr deutlich zwischen den Zeilen, worauf man in Stettin mit jener Forderung hinauswollte; man gedachte durch directe Verhandlungen die Ausnahmestellung bezüglich des Lastzolles und der Freiheiten des Receſſes von 1560, welche der Hansetag von 1600 bereits hatte fallen lassen, zu retten. Lübecks Antwort vom 18. Mai tritt dem stettinischen Verlangen entschieden entgegen. Es sei, heißt es da, nicht einzusehen, wie man jetzt noch den einmal gefaßten Beschluß der Städte wegen Zusammensetzung der Legation ändern sollte; Stettin möge also nicht säumen, seine Quote der sechsfachen Contribution alsbald einzuschicken. Wolle es außerdem auf seine eigenen Kosten Deputirte zugleich mit der hansischen Legation nach Dänemark schicken, so

[226]) Ebenda nr. 112.

„könne man solches wol zulassen". Hier zeigte sich, welchen Fehler der Rath begangen hatte, als er den Tag von 1601 nicht beschickte, gegen dessen Beschluß er nun ankämpfte.

Im August 1602 sind in Lübeck zur Förderung dieser Angelegenheit, zur Beschaffung von Geldmitteln für diese und die Verhandlungen mit England wegen der Privilegien Deputirte von Lübeck, Bremen, Hamburg und Stralsund versammelt.[227]) Von Dänemark lag immer noch kein weiteres Zeichen des Entgegenkommens als die Erklärung des Königs vor, gegen kommenden Frühling den Städten einen neuen Termin pro impetranda confirmatione privilegiorum bezeichnen zu wollen. Man hielt es demnach für angezeigt, Kön. Mat. vor Beginn des Frühlings nochmals schriftlich hierum zu ersuchen, bis dahin aber die immer noch ausstehenden Vollmachten der Städte kölnischen und braunschweigischen Quartiers für die Gesandten zu beschaffen. Für die Verhandlung mit England ward eine 32fache Contribution vorgeschlagen. In Stettin verfolgte man diesen Gang der Dinge mit wachsender Verstimmung. Auf die Mahnung Lübecks um Einsendung der Quote (1280 Thlr.) zur 32fachen Contribution antwortete man 1603 April 5 entschieden ablehnend, man habe gar keinen Handel auf London, beziehe seine Tuche von Hamburg, sei im übrigen bereit, seinen Antheil an der 6fachen Contribution zur Fortsetzung der Legation nach Dänemark einzuschicken „wan uns solches bey Zeit angedeutet wirtt." Von neuem am 8. und 22. October erinnert, verweist der Rath auf seine Erklärung vom 5. April; er habe seitdem im geringsten nichts vom Stande der Dinge erfahren, es scheine überhaupt, als wenn diese Stadt zu allen hansischer Societet obliegenden Sachen gleich den anderen vornehmen und vermögenden Städten angeschlagen werde, wie aber dieser Anschlag gemacht worden „solches haben biß dahero so weinig alß was nun diese 3 Jahr hero in unterschiedlichen Zusammenkunfften und darin

227) Ebenda nr. 118.

geschlossenen und nunmehr verrichteten Legationibus tractiret und außgerichtet im geringsten nicht erfahren können, ungeachtet wir hiebeuor zu mehrmahlen und noch jungst den 5. April pittlich angehalten, welches uns dan nicht wenig befremdt vorkompt." Diese hierin hervortretende Mißstimmung kommt erneut zum Ausdruck in der Instruction und den auf Grund dieser abgegebenen Erklärungen der stettinischen Vertreter auf dem pommerischen Tage zu Anklam 1604 Jan. 30. Verhandlungen mit Dänemark waren nämlich während des ganzen Jahres 1603 nicht zu erreichen gewesen. Der anklamische Tag war ausgeschrieben zu gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung über die Tagesordnung des demnächst am 26. Febr. in Lübeck zusammentretenden Hansatages. Lübeck selbst meldete dies am 8. Februar an Stettin. Der König habe vergangenen Herbst in Bergen einen neuen Zoll auf alle ein- und ausgeführten Waren außer Malz und Mehl eingeführt, und obwohl es denselben um Abschaffung habe bitten lassen, so sei doch nichts zu erhalten gewesen, fast scheine es darum, weil man mit der Petition wegen der Privilegien bisher gezögert habe. Sie möchten also ihre Deputirten deswegen für den Hansetag instruiren. Artikel 11 derselben begehrte die immer noch nicht von den meisten Städten bewirkte Einsendung der Vollmachten, auch neu aufgefundener, noch nicht widerrufener Privilegien spätestens bis zum Lübecker Tage.[228]) Die Instruction befiehlt den stettinischen Deputirten unter Hinweis auf die schriftliche Erklärung der Stadt vom 24. November 1601 zu Lübeck nochmals zu erklären, Stettin begehre Hinzuziehung seiner Deputirten zur Legation sogut wie sie Bremen gewährt worden sei, wende das in Lübeck abgeschlagen, so könne man zu den ferneren Legationskosten der 6fachen Contribution nichts weiter bewilligen. Die Folge dieser Weigerung war, daß zu Anklam die beabsichtigte Versiegelung der Vollmacht seitens der pommerischen Städte unterbleiben mußte.

[228]) Ebenda nr. 122.

Stettin hatte seine Unterschrift unter die alte von 1600 zurückgezogen und war zur Unterschrift für die neue Bremen einschließende nicht zu bewegen gewesen. Seine Vertreter hatten nachdrücklich betont, ihre Stadt müsse auf der Zulassung zur Legation bestehen, weil sie auch bei Gelegenheit des Recesses zu Odensee betheiligt gewesen sei, weil sie mit der Befreiung vom Erbzins und Ruderzoll begnadet sei, weil wegen dieser 1598 dubia vorgefallen seien, die man nicht schriftlich erledigen könne, weil sie in Dänemark ihre Vitten und Fischlager, mehr als Bremen, ihr Motbuch, Compagnien und andere Gerechtigkeiten habe, weil endlich 1598 Kön. Mat. gefragt habe, warum Stettin auf der Legation nicht vertreten sei. Vergebens hatten die Stralsunder eingewendet, die Versiegelung der neuen Bremen einschießenden Vollmacht sei eilig, sie müßte aber im Falle der Adjunction Stettins nochmals geändert werden, da sie nicht auf diese Stadt mit gerichtet sei. Die stettinischen Gesandten hielten ihre Weigerung aufrecht „dan Ihnen an Reich Dennemarcken zum Höchsten gelegen alß an keinem Conthor," schlage man ihnen die Zulassung ab, so „wollen sie mittell vnd wege finden bei Kön. Mat., verhofften woll so baldt erhöret zu werden alß andere." Stralsund mußte sich dem gegenüber auf die Erklärung beschränken, den stettinischen Standpunkt zu Lübeck darlegen zu wollen. Das ist denn auch geschehen, aber das Ergebniß entsprach wenig den Wünschen der Stadt. Noch während des lübschen Hansetages erging 1604 April 24 von den dort vertretenen Städten ein Schreiben[229]) an Stettin des Inhaltes, daß die vorgebrachten Gründe nicht erheblich genug erachtet worden seien, um von dem früheren Beschluß abzuweichen und die Zahl der 5 deputirten Städte noch um eine zu vermehren; es seien zu Odensee auch andere Städte als Stettin vertreten gewesen, die man doch jetzt auch nicht hinzugezogen habe; ebenso seien nach demselben Neceß auch andere z. B. Danzig

[229]) Ebenda nr. 124.

befreiet, die jetzt keine Adjunction begehrten; wegen des Ruderzolles und Erdzinſes ſei ſolche unnöthig, da die Legaten deswegen zu verhandeln Auftrag hätten, Stettin ja auch ſchriftlich ſeine Meinung darüber ausſprechen könne, endlich hätten noch andere Städte Bitten, die darum doch nicht in der Legation vertreten wären. Danzig insbeſondere ſei mindeſtens ebenſo ſehr wie Stettin an den däniſchen Privilegien intereſſirt und ſei doch zufrieden, neben den hanſiſchen ſeine Legaten auf eigene Koſten nach Dänemark ſchicken zu dürfen, „der beliebten Contribution vnabbrüchig.“ Zu dem Gleichen erbiete ſich der Hanſetag auch gegen Stettin, das daher von ſeinem Begehren abſtehen und ſich gemeinem Schluß unterwerfen möge. Maßgebend für dieſen hanſiſchen Beſcheid war die Vermeidung „allerhandt böſer Conſequentz“ geweſen.

Man hatte nicht verfehlt der Aufforderung, die Vollmachten nunmehr zu verſiegeln und einzuſchicken, die Drohung anzuhängen, falls das nicht geſchähe und wenn „etwa die Confirmation erlangt werde und der Stadt daraus irgend welches Präjudiz erwachſen ſollte, ſo möchten ſie das Niemand anders als ſich ſelbſt beimeſſen. Auf dieſen Beſchluß war man in Stettin ſchon vorbereitet; mit begreiflicher Spannung hatte man auf die Entſchließung des nicht beſchickten Tages gewartet, auf dem außerdem noch die Frage zur Entſcheidung ſtand, ob Stettin, wie es ſelbſt forderte, zu den kleineren Bundesſtädten zu zählen ſei, welche nur das ſogenannte annuum (40 Thlr. für Stettin) zu zahlen hatten, oder aber gleich den vermögenderen zu allen Contributionen herangezogen werden ſolle. Auf ein Schreiben Paul Friedeborns, März 29 erwiederte der ihm befreundete Danziger Secretair Weſſel Mitteldorff den 16. April, wegen Zulaſſung zum annuum könne er nach dem Verlauf der Verhandlungen keine Hoffnung machen, die Adjunction zur däniſchen Geſandtſchaft ſei vornehmlich eine Frage der Koſten, Danzig ſei an dieſer Legation auch nicht wenig intereſſirt und verlange doch nicht, daß ſeine Geſandten auf hanſiſche Koſten reiſen ſollten. Uebrigens war

zu Lübeck gleich bei Beginn der Berathungen beschlossen worden, sofort ein neues Schreiben an Christian IV. mit der Bitte um Ansetzung eines neuen Termins behufs Bestätigung der Privilegien und Suspension des neuen Zolles in Bergen zu richten. Darauf erfolgte noch vor Schluß des Tages die „fast scherffe antwortt", daß zur Zeit noch kein Termin bestimmt sei, Kön. Mat. auch nicht gemeint sei, den neuen Zoll abzuschaffen. Man einigte sich daraufhin, abermals bei Gelegenheit der vorzunehmenden Visitation des bergischen Conthors wegen des Termins und Einstellung des Zolles zu schreiben; werde ersterer erlangt oder finde sich sonst „bessere veranlassung bei Kön. Mat.", so sollten die 5 deputirten Städte die Hauptlegation vornehmen; dabei ward jede Stadt bei ernster Strafe verwarnt, nicht der anderen zum Schaden für sich etwas absonderliches zu suchen oder, wenn es offerirt werde, anzunehmen.

Die in diesem Votum noch ausgedrückte Hoffnung erwies sich indessen als trügerisch, das ganze Jahr verstrich, ohne daß von dänischer Seite irgend ein Zeichen des Entgegenkommens gegeben wäre. Im Gegentheil hatte eine lübische Abordnung unter Johann Brambach den König heftig gereizt, der aus dem letzten hansischen Schreiben und Brambachs Replik entnehmen zu müssen glaubte, Lübeck wolle ihm das Recht absprechen, als ein freier König in seinem Lande Zölle auflegen zu dürfen. Unter solchen Umständen sollte der auf Cantate 1605 berufene Hansetag weitere Schritte berathen.[230]) Lübeck schlug vor, ob man nicht, da Kön. Mat. noch keinen bestimmten Termin angesetzt habe, auch rebus sic stantibus sobald nicht ansetzen möchte, auf den demnächst zusammen tretenden dänischen Reichstag vom Hansetage aus eine Legation behufs Confirmation der Privilegien absenden solle, da der König dann die Reichsräthe zur Hand habe. Zur Vorberathung dieses und anderer Artikel tagten die pommerischen Städte

230) Ebenda nr. 127.

1605 April 8 in Anklam. Stettin vertrat dort der Secretair Paul Friedeborn, dem man aber Stralsunds Begehren, zuwider das Stadtsiegel zur Besiegelung der auf letztem Hansetage revidirten Vollmachten für die dänische Legation nicht mitgegeben hatte. Auf erneute Verwarnung durch Stralsund erklärt Stettin (6. April), Stralsund möge Friedeborn die Copie der Vollmachten nach Stettin mitgeben, dort sollten sie umgehend besiegelt und zurückgesendet werden. Im übrigen beschloß man zu Anklam dem lübischen Antrage für den nächsten Hansetage beizupflichten. Die etwa nach Dänemark gehenden Gesandten sollten neben der Bestätigung der General- und Specialprivilegien auch die des Recesses von Odensee in seinen umstrittigen Punkten nachsuchen, über die dubia und contraria aber zu guter Richtigkeit zu kommen trachten. In Stettin sah man sich jetzt vor die Wahl gestellt, entweder den bisher verfochtenen Standpunkt festzuhalten und die Zulassung zur Legation nach Dänemark zu fordern oder aber, auf letztere verzichtend, die geforderte Unterzeichnung der Vollmachten sofort zu bewirken. Der Rath berief 17. April, zur Entscheidung die Altenleute und den Ausschuß des Kaufmanns. Auf das Referat des Syndicus Schwalch entschied man sich dafür, die zweite Alternative zu wählen, weil wir keine besondere Privilegia haben." Die weitere Frage des Rathes, ob der Kaufmann wünsche, daß Stettin von der gewährten Befugniß auf eigene Kosten an der dänischen Legation theilzunehmen Gebrauch machen solle, wird bejaht, doch hält der Rath es abweichend von dem Vorschlage des Kaufmanns für genügend, wenn man es dem Ermessen der Gesandten anheim stelle, bei dieser Gelegenheit die Höfling und „Officirer" des Königs zu beschenken. Schwalch meint: mansera credo multi placeant dominosque deosque. Zugleich wird beschlossen, zum Hansetage auf Cantate Schwalch und Nicolaus Possberg zu deputiren. In Ausführung dieses Votums, übersendet bereits am 18. April, der Rath an Stralsund die besiegelte Vollmacht.

zu Lübeck gleich bei Beginn der Berathungen beschlossen worden, sofort ein neues Schreiben an Christian IV. mit der Bitte um Ansetzung eines neuen Termins behufs Bestätigung der Privilegien und Suspension des neuen Zolles in Bergen zu richten. Darauf erfolgte noch vor Schluß des Tages die „fast scherffe antwortt", daß zur Zeit noch kein Termin bestimmt sei, Kön. Mat. auch nicht gemeint sei, den neuen Zoll abzuschaffen. Man einigte sich daraufhin, abermals bei Gelegenheit der vorzunehmenden Visitation des bergischen Conthors wegen des Termins und Einstellung des Zolles zu schreiben; werde ersterer erlangt oder finde sich sonst „bessere veranlassung bei Kön. Mat.", so sollten die 5 deputirten Städte die Hauptlegation vornehmen; dabei ward jede Stadt bei ernster Strafe verwarnt, nicht der anderen zum Schaden für sich etwas absonderliches zu suchen oder, wenn es offerirt werde, anzunehmen.

Die in diesem Votum noch ausgedrückte Hoffnung erwies sich indessen als trügerisch, das ganze Jahr verstrich, ohne daß von dänischer Seite irgend ein Zeichen des Entgegenkommens gegeben wäre. Im Gegentheil hatte eine lübische Abordnung unter Johann Brambach den König heftig gereizt, der aus dem letzten hansischen Schreiben und Brambachs Replik entnehmen zu müssen glaubte, Lübeck wolle ihm das Recht absprechen, als ein freier König in seinem Lande Zölle auflegen zu dürfen. Unter solchen Umständen sollte der auf Cantate 1605 berufene Hansetag, weitere Schritte berathen.[230]) Lübeck schlug vor, ob man nicht, da Kön. Mat. noch keinen bestimmten Termin angesetzt habe, auch rebus sic stantibus sobald nicht ansetzen möchte, auf den demnächst zusammen tretenden dänischen Reichstag vom Hansetage aus eine Legation behufs Confirmation der Privilegien absenden solle, da der König dann die Reichsräthe zur Hand habe. Zur Vorberathung dieses und anderer Artikel tagten die pommerischen Städte

[230]) Ebenda nr. 127.

1605 April 8 in Anklam. Stettin vertrat dort der Secretair Paul Friedeborn, dem man aber Stralsunds Begehren zuwider das Stadtsignet zur Besiegelung der auf letztem Hansetage revidirten Vollmachten für die dänische Legation nicht mitgegeben hatte. Auf erneute Verwarnung durch Stralsund erklärt Stettin (6. April), Stralsund möge Friedeborn die Copie der Vollmachten nach Stettin mitgeben, dort sollten sie umgehend besiegelt und zurückgesendet werden. Im übrigen beschloß man zu Anklam dem lübischen Antrage für den nächsten Hansetage beizupflichten. Die etwa nach Dänemark gehenden Gesandten sollten neben der Bestätigung der General- und Specialprivilegien auch die des Recesses von Odensee in seinen unstreitigen Punkten nachsuchen, über die dubia und contraria aber zu guter Richtigkeit zu kommen trachten. In Stettin sah man sich jetzt vor die Wahl gestellt, entweder den bisher verfochtenen Standpunkt festzuhalten und die Zulassung zur Legation nach Dänemark zu fordern oder aber, auf letztere verzichtend, die geforderte Unterzeichnung der Vollmachten sofort zu bewirken. Der Rath berief 17. April, zur Entscheidung die Alterleute und den Ausschuß des Kaufmanns. Auf das Referat des Syndicus Schwalch entschied man sich dafür, die zweite Alternative zu wählen, „weill wir keine besondere Privilegia haben." Die weitere Frage des Rathes, ob der Kaufmann wünsche, daß Stettin von der gewährten Befugniß auf eigene Kosten an der dänischen Legation theilzunehmen Gebrauch machen solle, ward bejaht; doch hielt der Rath es abweichend von dem Vorschlage des Kaufmanns für genügend, wenn man es dem Ermessen der Gesandten anheim stelle, bei dieser Gelegenheit die Zöllner und „Officirer" des Königs zu beschenken. Schwalch meint: munera crede mihi placant hominesque deosque. Zugleich wird beschlossen, zum Hansetage auf Cantate Schwalch und Nicolaus Poßberg zu deputiren. In Ausführung dieses Votums, übersendet bereits am 18. April, der Rath an Stralsund die besiegelte Vollmacht.

sondern pure schlecht allein vnd bloß ein lauteres kundtbahres gnadenwergk in sich selbst ist vnd je vnd alle Zeitt gewesen vnd hinfuro bleibet, welches je billich denen zu gonnen vnd zu zu wenden, so vnsern Reichen vnd Landen auch deren eingesessenen vnd vnderthanen mit vprichtigen gewerben handels vnd wandels begegnen vnd vnuorweißlichen redlichkeitt sich legen sie vorhalten vnd beizeigen, so erkleren wir vns nochmalig dahin gnedigst, daß wir vnß dahero so gahr ab vnd vngeneigt nicht befinden etzlichen der Erbarn Wendischen vnd hanse Stette habende ihre privilegia gnedigst zu confirmiren, wan wir ihnen eine vnß gelegene Zeitt vnd Stette dartzu benennen werden, welches den vnser gelegenheitt nach mit dem forderlichsten geschehen vnd vorgestellet werden sollen." Den Schluß dieses Briefes bilden Beschwerden über der Lübecker „traffique" in Dänemark. Christian war außerdem auf Lübeck persönlich erbittert, weil man dort einen für einen dänischen Schiffer ausgefertigten königlichen Paßport eines Morgens am Kai angeheftet gefunden hatte. Wie hatte sich doch im Vergleich zu früheren Zeiten die Machtstellung der Hansa verändert! Was einst nach der Niederwerfung der Macht Waldemars an Rechten der Hansa feierlich verbrieft und versiegelt worden war, jetzt bezeichnete es ein dänischer König als ein bloßes Gnadenwerk, dessen Genuß man einzelnen Städten gewähren wolle, sofern und solange sie sich durch ihr Verhalten in Handel und Wandel dessen würdig erzeigen würden. Damit war der bisher verfolgten Gesammtaktion der Hansa die Spitze abgebrochen, eine einheitliche Bestätigung der Privilegien war nicht mehr zu erwarten, vielmehr jede Stadt auf sich gewiesen, ihren eigenen Vortheil möglichst zu verfechten. Das war, wie oben gezeigt wurde, in Stettin durch Bevorzugung der Dänen im Handelsverkehr und sonst auch schon vorher geschehen und hatte auch seine Früchte getragen. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn hier mehr und mehr die Ueberzeugung sich befestigte, daß von der hansischen Gemeinschaft nichts ersprießliches mehr zu erhoffen

sei. Zwar hatte man innerhalb dieser nicht versäumt, den vom Könige in seinem Briefe nicht ganz abgeschnittenen Weg neuer Verhandlungen weiter zu verfolgen, aber auf ein Verwendungsschreiben zu Gunsten Lübecks war ein einfaches recepisse am 13. April 1607 erfolgt, und die zur Zeit des dänischen Reichstages 1607 nach Dänemark gereisten Deputirten der Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Wismar hatten auch nichts tröstliches zu berichten. In einer Audienz vom 22. Juni 1607 hatte der König die zur Verhütung von Unterschleif mit schlechten Waren, besonders Mehl, für den Handel in Bergen erlassenen Mandate aufrecht erhalten, und auch die nachfolgenden Besprechungen mit den Räthen hatten nichts als den schalen Rath zu Tage gefördert, man möge sich die Mandate tacite gefallen lassen. Unter solchen Umständen durfte dem auf Sonntag vor Bartholomäi nach Lübeck 1608 berufenen Tage mit geringen Hoffnungen entgegen gesehen werden.[235]) Vorher ging denselben wie üblich eine Vorberathung der pommerschen Hansestädte am 8. August zu Anklam. Auf beiden vertrat Paul Friedeborn Stettin. Schon bei der Verhandlung des Rathes mit dem Kaufmann, ob man letzteren beschicken solle, fielen für die allgemeine Stimmung sehr bezeichnende Worte. Der Syndikus Schwalch sprach es offen aus: „nun mochte zwar die hansische Societet das ansehen haben, das man derselben sich begeben solle, insonderheit weill wir nichts bessers zu gewarten haben mochten, sondern nur zu jeder Zeit contribuiren müßten, wollten wir aber bei solcher Freiheit bleiben, so müßten wir uns von der Hanse nicht trennen, wie schwer es auch dieser Stadt ankommen möchte." Als zu Anklam vorgeschlagen wurde, man möge abermals bei Kön. Mat. um einen Tag anhalten „sollte man aber etwas hartes statuiren, so müßte man sich der Commercien mit Ihnen enthalten", da stimmt Stettin entschieden gegen solche und für friedliche und güt-

235) Ebenda nr. 137.

liche Mittel, „dan wir des Oressundes nicht entrathen konnen"

Das Ergebniß entsprach ihren Wünschen. Man erklärte, „vf weitläufige harte wege zu schließen ist bedenklich, auch davon zu reden gefehrlich," von den unlängst von Lübeck geltend gemachten 3 Wegen helfe das erste „vf betteln" nichts, das zweite „vf defension" wolle man nicht, also werde nur das dritte „vf genzliche verlassung übrig bleiben." Der Tag zu Lübeck 1608 entschied sich, da man „viam facti jetzt, da die tempora also nicht beschaffen, nicht vor die Hand nehmen dürfe," abermals, anknüpfend an den Brief des Königs vom 22. Nov. 1606, um Gewährung eines Tages nachzusuchen. Erreicht wurde natürlich durch diesen so wenig etwas wie durch einen der früheren oder, wie wir hinzufügen dürfen, durch eine der späteren Beschickungen oder schriftlichen Bemühungen; Dänemark hielt daran fest, nicht mit der hansischen Gemeinschaft als solcher behufs Confirmation der Privilegien in ernstliche Verhandlungen eintreten zu wollen. Zu den schon vorhandenen Beschwerden der Hansen kamen neue; 1612 klagen sie, daß nun auch die Freiheit vom Lastgelde für die Dauer des Krieges aufgehoben sei. Zu Stettin war man sich klar, daß es vollkommen werthlos sei, die hansischen Tage noch zu beschicken[236]) „dieweill auch vor dieser Zeit auff dergleichen thagefarten vnd sonsten etliche tausent Gulden spendiret vnd nicht eines groschen werth vortheils dem kauffmann dabei gestiftet, auch ins kunfftige noch nichts zu gewarten;" es blieb auch den Tagen fortan meist fern, aber die 1614 vom Rathe gestellte Frage, ob man noch ferner in der hansischen Societät bleiben wolle, bejahte der Ausschuß des Kaufmanns trotzdem, dem es jetzt fast allein auf die noch für Stettin vorläufig gerettete Exemtion vom Lastgelde ankam.[237]) An der 1615 abgehenden hansischen Legation, die mit An-

[236]) Ebenda nr. 142.
[237]) Ebenda nr. 144.

ſetzung eines neuen Termins für weitere Verhandlungen endete, nehmen ſogar der Syndikus Schwalch und Hermann Berckhoff theil, aber man findet es doch ſchon rathſam, durch Gewinnung von Fürbittſchreiben des Herzogs ſeinen eigenen Weg nebenbei zu gehen. Für den Tag 1618 zu Lübeck erhält Paul Friedeborn die Inſtruction[238]), zwar für alle dienlichen Wege zur Abſchaffung der Beſchwerden und Confirmation der Privilegien zu ſtimmen, wenn aber etwas weiteres beſchloſſen werden ſollte „ſo etwan zur offenſion directe vel indirecte vrſache vnd gelegenheit geben könte, ſo ſoll er das alles caute et modeſte ablehnen" und betonen, daß dieſe Stadt mit Befreiung des Laſtgeldes laut königlicher Dispenſation von 1568 nach wie vor begnadet geblieben ſei, daher man ihr nicht verdenken könne, wenn ſie ſolche Freiheit nicht leichtſinnig verſcherzen wolle.

Wir haben aus dieſem Jahre ein characteriſtiſches Zeugniß dafür, wie der Rath das ganze hanſiſche Legationswerk beurtheilte. Er ſchreibt aus Anlaß ſeiner Geldnöthe u. a. dem Herzoge:[239]) die Confirmation aber wird dem ſamptlichen hanſiſchen Bunde, mit nichten aber Stettin verweigert, weil der König die ganze anſeeiſche Conföderation gern trennen und jede Stadt ihm in speoie zu gewiſſem servicio vnderthenig machen wolte: wenn ſolches von den Hanſeſtädten gewilligt wurde, hette die Sache keinen ferneren Streit noch bedenken, ſondern iſt einer jedern Stadt in speoie die confirmatio privilegiorum oft genugſamb anpräſentiret. Wie wenig man jedoch durch dies rathloſe Schwanken zwiſchen dem Wunſche auf eigene Hand ſeine bedrohten Intereſſen bei der Krone Dänemark zu ſichern und der Treue gegen den hanſiſchen Bund erreichen konnte, das ſollte den Stettinern bald genug klar werden. Am 13. Nov. 1623 erließ Chriſtian IV. eine Verfügung,[240]) laut welcher fernerhin Ligger im Reiche nicht mehr

238) Ebenda nr. 147.

239) Löper Sedinensia Mscr. nr. 182.

240) Stadtarch. Tit. V. Sect. 2. nr. 166, woher auch das Folgende entnommen iſt.

gebildet werden sollten, auch keinem Krämer, er habe denn Bürgerschaft gewonnen und eigenen Schmauch und Rauch im Reiche, mehr erlaubt werden sollte, mit Krämwaren von Stadt zu Stadt zu ziehen oder irgendwo auszustehen und nach Ellen, Pfunden oder Lothen zu verkaufen, auch dürfe bei Strafe der Confiscation kein Knapkrämer sich mehr auf dem flachen Lande finden lassen. Zudem wird hier ausdrücklich bemerkt, daß damit fremden Krämern nicht verwehrt sein solle ihre Waren auf den rechten Markttagen gleich den eigenen Unterthanen des Königs auszubieten und zu verhandeln, auch solle nach wie vor Fremden, ihren Gesellen und Dienern freistehen, die Waren, mit denen sie ausgefahren, in den Kaufstädten an den Adel und die Bürger nach Kaufmanns Gewohnheit nach Schiffspfunden und Lasten aus dem Schiffe zu verkaufen, doch sollen sie nicht aufgelegt werden zum Verkauf, damit keine heimliche Hökerei wie bisher getrieben werde. Aber mit dieser vielbedeutigen Verordnung war übelwollenden Vögten eine treffliche Handhabe verliehen worden, dem Reste des stettinischen Verkehrs ein Ende zu machen. Noch in demselben Jahre hatte der Zöllner zu Drage dem stettinischen Bevollmächtigten Hans Meincke die Eröffnung der Compagnie, das Recht des freien Bierschenkens und Brotverkaufes untersagt, weil er kein Privileg vorweisen könne. Ein von Bogislav XIV. d. 1624. Juni 27. erwirktes Verwendungsschreiben an den König, das der Schoutenvogt Meincke dem Zöllner vorzulesen beauftragt wurde, hatte keinen Erfolg. Dem Könige sollte es Namens der Alterleute von Draker Dietrich Beckmann übergeben, es geschah, aus bedenklichen Ursachen, da Kön. Mat. außerhalb des Reiches sei, nicht, sondern die Draker schlugen dem Rathe vor, einen aus seiner Mitte zu dem Zwecke nach Dänemark zu senden. Dem ist nun freilich damals noch nicht entsprochen worden, weil offenbar die politische Lage solchen Geschäften sehr ungünstig war. War damit das Fischlager von Drage fortan für die Stettiner verschlossen, so traf im nächsten Jahre auch ihre Beziehungen zu

Elbogen dasselbe Loos. Am 25. Aug. 1625 ließen etliche Bürger von Elbogen unter Bezugnahme auf die königliche Verfügung von 1623 die dort anwesenden Bürger und Kaufleute von Lübeck, Stettin[241]) u. a. auf das Rathhaus citiren, die Güter in ihren Buden inventiren und arrestiren, sie selbst durch den königl. Untervogt bedeuten, daß sie sich hinfort des Heringssalzens und aller anderen Handlung enthalten sollten. Auch in diesem Falle hat es nicht an schriftlichen Vorstellungen vor dem königlichen Statthalter Grubbe, den Reichsräthen gefehlt, der Rath zu Elbogen war jedoch zu keiner anderen Erklärung zu bewegen, als daß die Sache ruhen solle, bis Kön. Mat. wieder im Reiche anlange. Nun fehlte, da das Hauptklager zu Falsterbo verödet und werthlos geworden war, nur noch eins. In der That hat Christian IV. unter Aufhebung der stettinischen Befreiung vom Sundzoll in jener Zeit nicht blos ein Lastgeld von 2 Thlr. pro Last sondern auch durch seine, die Peenemündung blokirenden Ausleger am Ruden hohe Impositen von allen dort ein- und ausgehenden Schiffen erheben lassen. Da entschloß man sich, zu spät, in Stettin zu selbständigem Handeln.

Ausgerüstet mit einem „Promotorialschreiben" Bogislavs XIV. gingen Paul Friedeborn und Christian Hipman 1629 zum Könige.[242]) Der Statthalter Ranzau lehnte 7. September ein Eingehen auf ihr Gesuch ab, da das ganze negotium vom Könige abhänge, der sich in Holstein befinde. In Itzehoe verhandeln sie darauf des längeren mit dem dänischen Kanzler und empfangen durch diesen den königlichen Bescheid 21. September d. Glückstadt, die hohen Licenten, welche die am Ruden stationirte dänische Flottenabtheilung erhebe, würden sie bei ihrer Heimkehr schon beseitigt finden, den Lastzoll im Sunde werde Kö. Mat. bei glücklicher Ankunft in dero Reiche in Erwägung ziehen. Allein auch diese

241) Von Stettin Hermann Quern, Hans Mencke, Jurgen Schaper.
242) Ebenda nr. 153.

halbe Zusage erwies sich bald als trügerisch, indem ein Brief Christians IV. vom 29. September an Stettin erklärte, er müsse es in Erwägung jetziger Zeitläufte bei dem dermaligen Stande der Dinge bewenden lassen. Dies ist, soweit unsere Akten ergeben, der letzte Versuch Stettins, einen Rest hansischer Privilegien in Dänemark durch diplomatische Aktion zu retten. Es war die Zeit, in welcher von den die Peenemündung blokirenden dänischen Schiffen und nicht minder von dem in Pommern liegenden Theile der kaiserlichen Armada unter Hatzfeldt der bescheidene Wohlstand des Landes auf lange Zeit zu Grunde gerichtet wurde.[243]) Später ward dann Stettin mit dem Erlöschen des Greifenhauses völlig in den Kreis der schwedischen Politik hineingezogen, und damit verbot sich, wenn überhaupt die Kräfte der finanziell gebrochenen Stadt hierzu ausgereicht hätten, eine Wiederaufnahme der früheren Beziehungen von selbst. Es steht hiermit nicht in Widerspruch, wenn wir finden, daß man noch 1625/6 das Compagniehaus und die Salzscheune auf Dragö mit Aufwand von 548 fl. 12 Schill. 8 Pf. repariren ließ, auch bis 1648 dort einen Mann hielt, der gegen Entgelt von 3 fl. 1 Schill. und 1 Tonne Zwieback die Gebäude zu hüten hatte, daß endlich noch von 1643—1648 Hermann Quern mit einem Salarium von 27 fl. zum Schonenvogt ernannt wurde. Vorrechte waren hier nicht mehr auszubeuten, sofern es nicht vorübergehend gelang, einen oder den anderen Zöllner zu gewinnen. Es sind dies aber keine Beweise für die Fortexistenz des alten stolzen hansischen Unternehmungsgeistes, sondern umgekehrt die für jene Epoche charakteristischen Symptome totaler wirthschaftlicher Ermattung. Die alten Formen des kaufmännischen Erwerbs hatten sich ausgelebt, neue kannte man noch nicht oder besaß man nicht die Kraft, ins Leben zu rufen; so schleppte man sich mit der vagen Hoffnung, es könne „doch einmal wieder besser werden" in

[243]) Die Dänen erhoben pro Schiff 15 Thlr., die Kaiserlichen in Wolgast 16 Thlr. an Licenten.

den alten ausgetretenen Bahnen weiter. In dieſem Lichte will uns der letzte von den 3 ſtettiniſchen Compagnien gemeinſam unternommene Verſuch erſcheinen, 1665 die Orte Dragö, Falſterbo und Elbogen „nach vhralter gewohnheit vnd gerechtigkeitt wiederumb zu beziehen vnd zu verſuchen ob nicht vorige handlung zum reflorescoement gebracht werden könte.“ Sie ſeien, ſo ſchreiben ſie 25. Juli ihrem Rathe, willens, vorher gewiſſe Perſonen dorthin abzufertigen, ſie bitten dieſen Plan zu erwägen und, falls er ausführbar erſcheine, die nöthigen Interceſſionsſchreiben ihren Abgeſandten mitzugeben.[244]) Der Rath ernannte den Kämmerer Joachim Martens und den Rathsherrn Bartholomäus Schütze zu weiterer Beſprechung mit den Alterleuten der Compagnien; am 2. Auguſt bedanken ſich dieſe für das Entgegenkommen des Rathes und erklären nochmals ihren Entſchluß, die Oerter zu beſuchen, zumal ſich vernehmen laſſe, „daß an die Orter ſich der häring wieder in zimblicher quantität verſpüren ließe.“ Der Rath gab ihnen zwei Empfehlungsbriefe d. 23. Auguſt an Kön. Mat. und an den königlichen Feldmarſchall Freiherrn Paul Würtz, in denen ihre Abſicht ausgeſprochen wird, die auf gedachter Inſel (Dragö) durch Kön. Mat. Vorfahren dieſer als der anſeiſchen Societet mitverwandten Stadt der negotiation halben mit dem däniſchen hering vnd anderen waren gnedigſt conferirte priuilegia vnd freiheiten in vorigen ſchwang zu bringen vnd ſich derſelben weiter zu gebrauchen.“ Mit dieſer naiven Zumuthung reiſten in Vollmacht und auf gemeinſame Koſten der drei Compagnien die beiden Alterleute der Draker Andreas Dopke und Jürgen Scheper nach Dänemark. Das einzige Ergebniß war ein Schreiben des Paul Würtz an den Rath, d. Kopenhagen 1665 September 26, worin er beſcheinigt, die Briefe und die Relation der Alterleute empfangen und dem Könige ihr Deſiderium vorgetragen zu haben. Kön. Mat. habe darauf erklärt: „weil ſothane

244) Ebenda nr. 163.

handlung in langen Jahren nicht geübet und keine Confirmation darüber gesuchet noch erhalten worden, daß demnach wegen andere pressanten affairen die benöhtigte Information sobaldt nicht eingezogen und darauf resolvirt werden könte." Dabei hat es denn auch sein Bewenden gehabt. Höchstens dürfte als ein Zeichen der alles umfassenden Fürsorge des großen Königs angeführt werden,[245]) daß 1764 April 28 auf Befehl der königlichen Kriegs- und Domänenkammer das Seglerhaus den Rath um Abschriften der alten Privilegien ersuchen mußte behufs eventueller Erneuerung derselben. Diese sind zwar eingereicht worden, nämlich die Privilegien von 1368, 1370, 1455, 1497, 1516, 1524, 1560, 1568, 1571, aber zu Verhandlungen mit Dänemark scheint es gar nicht gekommen zu sein.

[245]) Ebenda Tit. VIII Sect. 36 nr. 178.

Die drei stettinischen Handelscompagnien von Draker, Falsterbo und Elbogen mußten allerdings, den Zwecken ihrer Gründung entsprechend, ihre Hauptthätigkeit außerhalb Stettins auf den dänischen Bitten im Heringsfang und Handel entfalten, aber es war doch auch in dem so vielfach gegen die Außenwelt abgeschlossenen städtischen Leben und in der Verfassung einer vorwiegend auf kaufmännische Nahrung angewiesenen Stadt tief begründet, daß solche Corporationen auch daheim eine nicht unbedeutende Rolle spielen konnten. Setzten sie sich doch aus den angesehensten Geschlechtern zusammen, denen in Ermangelung eines eigentlichen Patriciats oft durch eine Reihe von Generationen das Stadtregiment im Rathe zufiel, hatten sie doch als besondere Gruppen innerhalb der großen, den gemeinen seefahrenden Kaufmann umfassenden Gesellschaft des Seglerhauses durch die Alterleute desselben neben denen der Hauptgewerke nicht geringen Einfluß auf die Entschließungen des Rathes. Wenn sie, wie wir gesehen haben, sich alle drei die Maria als Schutzheilige erwählt hatten und in älteren Zeit wenigstens sich auch Brüderschaften unserer lieben Frauen nannten, so heißt das nicht, daß sie anfangs nur und nichts als eine kirchliche Brüderschaft gewesen seien, wie solche namentlich im 14. und 15. Jahrhundert hier zahlreich z. B. der Dreifaltigkeit, der 10000 Ritter und

11 000 Jungfrauen u. a. vorkommen. Was sie von solchen von Anfang an scharf unterscheidet, das ist einmal die Gleichartigkeit ihrer demselben Berufsstande angehörenden Mitglieder, sodann aber das aus dieser hervorgehende und für ihr erstes Zusammentreten offenbar maßgebend gewesene materielle Interesse, das auch für die Folge die eigentliche Triebfeder ihres genossenschaftlichen Lebens blieb. Sie mußten, als der stettinische Handel sich anschickte, die im Stralsunder Frieden miterkämpften hansischen Vorrechte auszubeuten, im Wettbewerb mit den meistens wirthschaftlich überlegenen Schwesterstädten alle ihre Kraft in viel zu starkem Maße anspannen, als daß sie je in solchem kirchlichen Wesen hätten aufgehen können. Andererseits aber wird das kirchlich-religiöse Moment des Genossenschaftswesens, das in der Wahl eines solchen Schutzheiligen sich ausprägt, nicht gering angeschlagen werden dürfen. Der Kaufmann war in dieser Beziehung gerade so wie die Krämer, die Handwerker, die Träger u. s. w. ein Kind jener Zeit, die in solcher corporativen Verbindung mit der Kirche ihre religiösen Empfindungen ausdrückte und befriedigte, und es kann nicht geleugnet werden, daß es ein starkes Anziehungsmittel für den neu eintretenden Bruder, ein festes dauerndes Bindemittel für die Genossenschaft sein mußte, wenn diese durch Stiftung von Capellen, Altären und Messen, für die sie die Vikare zu bestellen hatte, besser, als es der einzelne vermochte, für das Seelgeräth des Bruders Sorge trug. Wir haben keine Aufzeichnungen aus der ältesten Zeit, um diese Beziehungen der drei Compagnien zu der Kirche vollkommen klar erkennen zu können; daß solche zu mehreren Kirchen Stettins bestanden, unterliegt jedoch keinem Zweifel. Die Stiftung der Capelle der Draker in der Kirche der grauen Mönche zu S. Johannis 1401 ist bereits erwähnt worden. Die Urkunde vom 4. Januar 1401, ausgefertigt vom Guardian, den beiden Lesemeistern, dem Viceguardian und allen Brüdern des Klosters S. Francisci, bezeugt, daß die beiden Alterleute von

Draker, Jacob von Grolle und Evert Rosow und die ganze Bruderschaft zu Ehren Gottes, der Jungfrau Maria, der heiligen Dorothea, des heiligen Erasmus und Antonius sowie der unschuldigen Kinder der heiligen Märtyrer eine neue Capelle zwischen vier Pfeilern genannten Klosters mit zwei großen Glasfenstern, eins nach Norden, das andere nach Westen, aus ihren Almosen erbaut, in derselben auch Bänke, Stühle, einen Altar, Kelche, Ornat und Meßgewänder gestiftet haben. Dafür geloben ihnen die Mönche an jedem Wochentage durch einen ihrer Brüder an dem Altare eine Messe zu lesen zu Ehren Gottes und der Lebenden und Todten Seligkeit und besonders zu Ehren der Bruderschaft, am Montag und Mittwoch für die Seelen der Gestorbenen allein. Es soll ferner zu allen Festtagen in der Capelle Messe gelesen, auch fünf Jahre lang für jeden in der Bruderschaft Verstorbenen unter Nennung seines Namens vom Predigtstuhle der Kirche aus gebetet werden. Das Gleiche soll auch den Frauen der Brüder zu Theil werden. — Wir haben den wesentlichen Inhalt der Urkunde selbst angeführt weil er vollkommen klar das Verhältniß darlegt, in dem eine solche Bruderschaft damals zur Kirche stand. Wie in weltlichen Geschäften, so vertreten auch hier die Alterleute die Gesammtheit der Brüder. Diese Capella, dreißig Jahre nach der Gründung der Compagnie von Dragö erbaut, hat für die ältere Zeit insofern eine besondere Bedeutung vor ähnlichen jüngeren Stiftungen behauptet, als späterhin auch die beiden anderen Compagnien an ihr Antheil hatten, sie also gleichsam ein Bindeglied zwischen ihnen darstellte. Es hängt dies ohne Zweifel mit der oben erwähnten Einrichtung zusammen, daß die Mönche von S. Johannis den Kaufleuten einen Priester für die Schonenreise mitgaben, welcher auf allen drei Vitten die religiösen Funktionen auszuüben hatte.

Von den „vielen statlichen Kleinodien vnd Silberwerck" darunter ein großes silbernes Marienbild, welches die vor der Reformation aus der Stadt weichenden Mönche zum Leid-

weisen unserer Chronisten mitgenommen hatten,[1]) dürfte manches Stück von den Compagnien oder einzelnen Brüder gestiftet gewesen sein. Das Eigenthumsrecht an der Capelle blieb den Compagnien, doch bedeutete es nichts mehr als eine Belastung ihrer Kassen, insofern sie die Capelle in baulichem Stande zu erhalten hatten. In ihren Rechnungsbüchern[2]) des 17. Jahrhunderts kommen daher von Zeit zu Zeit solche Ausgaben vor, so z. B. 1628 bei den Drakern 2 fl. 16 Schill. für Ausbesserung des Wappenfensters, 1647 bei den Falsterbo- und Elbogenfahrern je 12 fl. 8 Schill. 12 Pf. für Renovirung der Capelle, ihrer Wappenfenster und Aufstellung eines Gitters, noch 1685 bewilligen die letztgenannten hierfür wieder 6 fl. 6 Schill. 2 Pf. Die Capelle diente übrigens um diese Zeit bereits dem sehr profanen Zwecke der Aufbewahrung der auf Befehl des Rathes von den Compagnien beschafften Feuerspritzen.

Außer dieser gemeinsamen haben die Compagnien aber auch jede ihre besonderen Beziehungen zu anderen stettinischen Kirchen gehabt. Nach dem Zeugniß Friedeborns,[3]) der zum Theil den Wortlaut der Fundationsurkunde anführt, ward von den Drakern 1407 ein Altar mit einer Vicarie in S. Marien gegründet, 1425 ebenso in S. Jakobi. Mit einem solchen geistlichen Lehn war in jener Zeit ein Sammelpunkt geschaffen, dem von den einzelnen Brüdern zu ihrem und ihrer Angehörigen Seelenheil Geldzuwendungen zuflossen, in deren Genuß der von den Alterleuten zu bestellende Vicarius gegen die Verpflichtung, Seelenmessen zu lesen, trat. So finden wir in

[1]) Friedeborn II, 19, er übertreibt hier aber, alles war nicht vorher weggeschafft worden, sondern 1535 ließ die Rath die „Kleinoten" aus S. Jakobi und S. Nicolaus und aus den Bettlerklöstern der weißen und grauen Mönche wegnehmen, ebenso allen Ornat, Kirchenschmuck u. a.; das alles ward verkauft und der Erlös den Diakonen des Armenkastens überwiesen.

Staatsarchiv P. 1. Tit. 103 nr. 2. Kirchenvisitation von 1535.

[2]) Stadtarch. Tit. VIII Sect. 36. nr. 40. 54.

[3]) I S. 104.

den „geistlichen Verlassungen" zum Jahre 1424 vier Capitalschenkungen von zusammen 215 Mark Finkenaugen für die Drakervicarie in S. Marien. Die dem Vicar damals jährlich zufließende Rente belief sich auf 150 Mark, der gesammte Capitalbesitz, — meistens auf Häusern zu 8% Rente stehend — betrug also bereits 1875 Mark. Für den Altar in S. Jakobi werden 1506 von einem Bruder 300 Mark gespendet. Bei der Kirchenvisitation von 1535 wurden diese Capitalien, soweit sie damals flüssig zu machen waren, eingezogen und dem Armenkasten überwiesen oder zur besseren Dotation der Geistlichen und Schulen verwendet. Damals überreichten die Alterleute des Seglerhauses und von Draker an Capital, das aus solchen Beneficien in S. Nicolaus stamme, 543 fl. Die endgültige Ordnung dieser Angelegenheit zog sich indessen durch das ganze 16. Jahrhundert, weil die Hypothekenverhältnisse zum Theil sehr verwickelt waren, die Compagnien auch wenig Neigung zeigten, sich ihres Besitzes zu entäußern. Im Jahre 1568 erst lieferten die Draker den vom Rathen bestellten Visitatoren ihr Kirchengeräth vom Altar in S. Jakobi aus, neben allerlei Meßgewändern u. a. ein silbernes Marienbild von 29 Mk. 4 Loth 1 Quentin, ein silbernes Kreuz, zwei Ampullen u. a.[4]) Einiges fand sich sogar noch 1596 bei einer neuen Kirchenvisitation vor. Die Draker haben endlich 1560 Pfingsten in S. Jakobi den Kirchenstuhl des gemeinen Kaufmanns erbauen lassen, nachdem der alte Stand 1543 und 1550 auf ihre Kosten reparirt worden war; ebenso ließen sie 1585 den Kaufmannsstuhl in S. Marien herrichten.[5])

Im Vergleich mit den Drakern haben sich von den beiden jüngeren Compagnien nur sehr dürftige Beziehungen zu stettinischen Kirchen auffinden lassen, und auch diese nur aus späterer Zeit. Die „geistlichen Verlassungen" enthalten

[4]) Stadtarch. Tit. II., generalia nr. 3; von dem hieraus und aus dem Silber der Werke erlösten Gelde wurden die häßlichen 4 kleinen Thürme auf S. Jakobithurm erbaut.

[5]) Friedeborn a. a. O. 104. Stadtarch. Tit. II. nr. 3.

keine einzige Geldschenkung an einen Altar oder eine Vicarie, wenn auch sicherlich solche vorhanden gewesen sind. Das läßt sich aus dem Wesen ihrer noch spät festgehaltenen Verpflichtungen folgern; z. B. hatten die Elbogenfahrer ein Fenster mit ihrem Wappen in S. Marien in Stand zu halten, in S. Jakobi und S. Nicolai jährlich je 2 Wachslichter zu stiften; ebendasselbe lag den Falsterbofahrern gegen S. Marien ob, sowie sie ein Wappenfenster in S. Jakobi hatten.[6]) Die Elbogenfahrer erklärten übrigens 1596 den Visitatoren, an geistlichen Gütern sei bei ihnen nichts vorhanden, sie wüßten auch von keinem Silber, wohl aber hätten sie in Elbogen selbst eine Capelle, Stühle und Bänke in derselben.

Sowie also in Beziehung zur Kirche die Drakercompagnie einen entschiedenen Vorrang vor den beiden jüngeren behauptet, gerade so tritt sie uns auch entgegen, wenn wir den profanen Zwecken dienenden Besitz ins Auge fassen. Auch diese Bruderschaften bildeten gleich allen anderen eine Vermögensgemeinschaft, deren rechtliche Vertretung den Alterleuten zustand.

In den Verlassungsbüchern finden sich für die Periode 1450—1500 an Capitalerwerbungen zu Gunsten der Draker auf Häuser,[7]) Buden, vereinzelt auch Scharren, Keller und Ländereien eingetragen 690 Mk.; für 1500—1561 aber 1200 Mk. und 1250 fl. zusammen, also für 1450—1561 = 6200 Mk. ca. Zieht man davon die Summe der in jener Periode aufgegebenen Capitalien mit 3274 Mk. ab, so bleiben 1561 noch = 2926 Mark. Im Jahre 1596 geben die Draker bei der Kirchenvisitation ihr Vermögen auf 1200 fl. einschließlich des Legates des Altermanns Claus Dorn (600 fl.) an. Vom Jahre 1623 an sind uns die jährlichen Rechnungs-

[6]) Stadtarch. Tit. VIII. Sect. 36 nr. 54. 60.

[7]) Zu Anfang des 18. Jahrh. hatten die Draker in der kleinen Papenstraße ein eigenes Compagniehaus, nach d. Plane von 1721; im 16. Jahrhundert stand das Drakerhaus in der Oderstraße, nahe der Langenbrücke. „Verlassungen von Häusern."

abschlüsse erhalten;[8]) damals betrug ihr Capitalvermögen 1666 fl. 18 Schill.; 1650 = 2110 fl. 17 Schill. 1722 = 693 fl.; bei Ueberweisung ihres Vermögens an das Seglerhaus 1782 noch 135 Thlr. 4 Gr. 5 Pf. nebst einer Obligation auf 66 Thlr. 16 Groschen, und einer Wiese an der Swante.[9]) Das Dornsche Legat war aus einer Schenkung des Alter-Claus Dorn hervorgegangen, der 1463 sein Haus der Bruderschaft mit der Bestimmung überwies, daß aus seinem Ertrage arme Jungfrauen, in erster Linie seine Verwandten, bedacht werden sollten; wegen Baufälligkeit ward das Haus 1566 verkauft und die Rente des erlösten Capitals hinfort sowohl im Sinne des Gebers als auch zur Aufbesserung des Gehaltes der Prediger an S. Jakobi und S. Nicolai bestimmt, und in dieser letzteren Form hat sich das „Drakerlegat" bis heute erhalten.

Für die Compagnie von Falsterbode ergeben die Verlassungen keine einzige Eintragung von Capital. Ein eigenes Haus erwerben sie 1532 von Asmus Bellyn in der Baumstraße. Ihr mit 1643 beginnendes „Zinsbuch der Compagnie von Falsterbode" verzeichnet für dieses Jahr außer einem Capital von 957 fl. 13 Schill. 12 Pf. einen silbernen vergoldeten Kelch mit Patene, einen kupfernen vergoldeten Kelch einen silbernen Löffel, einen kupfernen Schild, zinnernes Trinkgeschirr, Meßgewänder, Chorhemden und Bücher. Ihr Capital betrug 1650 = 1258 fl. 9 Schill. 8 Pf.; 1700 = 1382 fl. 21 Schill. 8 Pf.; 1821 = 1220 Thlr.

Die Elbogenfahrer werden in den Verlassungen für 1502—1547 mit acht Erwerbungen in Form von Rentenkäufen im Gesammtbetrage von 1200 Mark erwähnt; 1596 geben sie den Visitatoren ihr Vermögen auf 300 fl. an, also ziemlich genau jener Summe gleich; 1650, seit welchem Jahre die Rechnungen erhalten sind, belief es sich auf 1120 fl.;

[8]) Ebenda nr. 36.

[9]) Th. Schmidt a. a. O. S. 21.

1821 = 4776 Thlr. 13 Gr. 7 Pf. außerdem eine Wiese auf der Oberwiek und eine bei Bollinken.

Den aus den Renten dieser Capitalien, den Pachterträgen aus den Grundstücken, Einkaufsgeldern, Beiträgen und Strafgeldern der Mitglieder sich zusammensetzenden Einnahmen der Laden standen nun aber mancherlei Ausgaben gegenüber. Den Compagnien lag die Instandhaltung der Compagniehäuser auf den Vitten ob, sie hatten das Salarium für den Schonenvogt und seinen Diener zu bezahlen,[10]) aus ihren Kassen mußten die üblichen Geschenke für die dänischen Zöllner,[11]) für die Bewachung der Compagnien außerhalb der Schonenzeit, in Dragö z. B. 3 fl. 1 Schill. bestritten werden. Dazu kam ferner, daß der Rath die Compagnien fast regelmäßig um besondere Beisteuern anging, wenn es sich um die Beschickung eines Hansetages, die Entsendung von Rathspersonen nach Dänemark u. s. w. handelte.

Im 17. Jahrhundert hatten sie außerdem den jährlich von der Stadt in die hansische Kasse zu leistenden Beitrag mit 40 Thlr. zu bezahlen. Jede Wahl eines neuen Altermanns belastete ferner die Kasse der Bruderschaft mit einer ziemlich erheblichen Ausgabe, — im 17. Jahrhundert durchschnittlich etwa 15—20 fl. — für Speisen, Wein und Mummebier bei der Köste. Endlich mußte die Kasse in Noth oder Krankheit gerathenen Brüdern aushelfen, es waren dies nicht sowohl Almosen, sondern Darlehne, „wenn dieselben konnen, mugen sie es wiedergeben." Die spätere Zeit hat mit dem Verluste der Vitten und schonischen Privilegien manche dieser Ausgabeposten beseitigt, dafür muthete ihnen der Rath nun andere Lasten zu, die wenig mit ihren ursprünglichen Zielen zu thun hatten. So mußten z. B. die Draker

[10]) Der Vogt erhielt von den Drakern 12 fl. von den anderen Compagnien 4½ fl. jährlich, sein Diener auf Draker von der Compagnie 8 fl. jährlich.

[11]) 1625 z. B. auf Dragö = 8 fl. 16 Schill.

jährlich 24 fl. zur Erhaltung des Schulwesens beisteuern,[12]) zu Mitte 16. Jahrhunderts hatten sie ebenso wie die von Falsterbo je zwei Stücke gießen lassen müssen, die dann später vom großen Kurfürsten nach der Einnahme der Stadt nach Berlin geführt wurden, für die Vertheidigung der Stadt hatten sie gleich denen von Falsterbo und Elbogen je 100 Pfd. Musketenpulver für 33 fl. 8 Schill. ankaufen müssen, ebenso hatte ihnen der Rath schon 1618 die Beschaffung erst einer Feuerspritze, dann je einer für jede Compagnie auferlegt; die beiden jüngeren Compagnien trugen auch die Kosten mit je 9 fl. an den Kunstpfeifer für die Musik von S. Nicolai. Diese Beispiele gehören aber sämmtlich einer Periode an, in welcher die Existenzberechtigung der Compagnien eine sehr zweifelhafte geworden war. Für die eigentliche hansische Zeit dagegen bot ihnen der Rath ein immerhin wichtiges Aequivalent in dem Einfluß, den sie in Fragen der Handelspolitik geltend machen durften. Sie übten ihn aus durch ihre Alterleute; die Zahl der Alterleute betrug in allen drei Compagnien regelmäßig vier,[13]) sie ergänzten sich durch Cooptation aus der Zahl der Brüder, wenn einer aus ihrer Mitte zum Altermann der Segeler gekoren wurde oder sein Amt wegen Leibesschwachheit niederlegen mußte. Abgesehen von diesen Fällen war das Amt ein lebenslängliches, daher gab es auch keinen festbestimmten Wahltag, sondern die plötzlich eintretende Vacanz bestimmte denselben. Im 17. Jahrhundert,

[12]) 1565 suchten sie sich — ohne Erfolg — dem zu entziehen.

[13]) Diese Zahl ergaben die Verlassungen ganz unzweifelhaft; Th. Schmidt a. a. O. S. 13 will aus der Urk. über die Stiftung der Drakerkapelle in S. Johannis für 1401 folgern, daß damals 6 Alterleute gewesen seien; der Passus der Urkunde lautet aber: alzo Jacob van grollen. Euerd rosow oldermans edder olderlüden, peter torghelow, hans warendorpe, cumde van der brugghen, borchart czegenort bumesteren vnde der ganczen meynheit cet. Hier urkunden also zwei Alterleute in Vollmacht der beiden anderen, wie das fast regelmäßig geschah, die anderen vier Brüder sind aber nicht Alterleute, sondern mit der Leitung des Baues beauftragte Brüder.

— wahrscheinlich ist diese Einrichtung viel älter — führt der zuletzt geborene die Kasse, der älteste, senior genannt, hat das Wort, in Behinderung desselben der zweitälteste, consenior. Sehr häufig trat der Fall ein, daß ein Altermann von Elbogen oder Falsterbo zu demselben Amte bei den Drakern gewählt wurde, natürlich nur, wenn er auch dieser Compagnie angehörte. Ihrer großen Mehrzahl nach gehören die Namen der Alterleute dem Stande der Kaufleute an, die ja alle im Seglerhause ihre Gemeinschaft besaßen, von welchem die Compagnien nur besonders organisirte Gruppen bildeten. Wenn aber z. B. der bekannte Egidius Britke gleichzeitig 1532—54 Altermann der Kramer und Draker ist, so hatte er, um letzteres Amt bekleiden zu können, die Bruderschaft und damit auch „Kaufmannsverbadung" gewinnen, d. h. dem Seglerhause beitreten müssen.

Eine Zusammenstellung der freilich sehr lückenhaft erhaltenen Namen wird die hier kurz angedeuteten Beziehungen am besten erläutern.

1. Alterleute von Draker.

Jakob van Grulle 1401; Schonenvogt 1410, Rathmann 1389.
Evert Rosow 1401.
Hans Kole 1423.
Bertold vam Springe 1423—34; Alterm. d. Segler 1434.
Hinrik Gawessow 1424—34, Rathm. 1450. (?)
Hans Werenbrot 1432, Rathm. 1433.
Hans Langhe 1428—33.
Claus Dorn 1459, Rathm. 1459.
Borchart Smet 1497—1516.
Otto Levenow 1497.
Peter Baruthe 1499—1516.
Arnt Smyth 1499—1502, Rathm. 1502.
Hans Grade 1504—16.
Hinrik Nevelingh 1504—16, Alterm. v. Elbogen 1504.
Hans van Buren 1512, Rathm. 1513.

Klosterjungfrau Magdalena Beringer zu sein, welche von 1513—1546 uns im Stadtbuche begegnet. Wir können an dieser Stelle auf die Geschichte der Familie nicht weiter eingehen. In der Mitte des 16. Jahrhunderts muß ein Glied der Familie in Stettin nicht mehr gelebt haben. Denn im Jahre 1563 wendet sich bei Gelegenheit eines Streites über das Patronat der Jakobikirche der Stettiner Rath an einen Hans Beringer in Bamberg mit der Bitte um Uebersendung etwa noch vorhandener Urkunden über die Kirche.[11]) Dies scheint auch die Meinung zu bekräftigen, daß das Geschlecht der Beringer sich von dem Gründer der Jakobikirche ableitete. Denn sonst hätte sich der Rath nicht an ein Glied der Familie gewandt. Ein besonders nahes Verhältniß der Angehörigen des Geschlechtes zu der Gründung ihres Vorfahren ist jedoch nirgends zu erkennen.

Doch kehren wir zu unserm Beringer zurück. Dieser angesehene Mann also wünschte sehnlichst seinen Landsleuten ein eigenes Gotteshaus zu errichten, und deshalb wandte er sich an den Herzog Bogislav und den Bischof Conrad mit der Bitte, ihm den Bau einer Kirche außerhalb des Castelles Stettin zu erlauben. Gerne gaben diese die Erlaubniß, sahen sie doch hierin eine ihnen sehr angenehme Förderung deutscher Einwanderung. Nun ließ Beringer auf der Höhe im Südwesten der Burg eine Kirche auf seine Kosten erbauen. Darüber, wann der Bau begonnen ist, fehlt es uns an einem urkundlichen Zeugniß, und kann den Werth eines solchen auch die Notiz nicht beanspruchen, welche wir in einem Aktenstück finden, des Inhalts, daß Beringer 1180 die Kirche gegründet und erbaut habe, und daß dieselbe 1187 nach sieben Jahren vollendet sei.[12]) Möglich ist ja die Angabe, wenn auch für die eigentliche Bauzeit 7 Jahre etwas lang zu sein scheint, da die Kirche anfänglich doch nur klein, ja vielleicht bei der Schwierigkeit anderes Material herbeizuschaffen hauptsächlich

[11]) Staatsarchiv zu Stettin: Jakobikirch.-Akten Tit. II sect. 3a. nr. 14.
[12]) Staatsarchiv zu Stettin: Jakobikirch.-Akten Tit. II sect. 3a. nr. 10.

aus Holz errichtet war. Doch kann ja allerdings die Verhandlung über den Bau eine geraume Zeit in Anspruch genommen haben.

Doch noch ehe die Kirche fertig gestellt war, starb im März 1186 der Bischof Conrad,[13]) und ein Jahr später folgte ihm Beringers alter Gönner, Herzog Bogislav.[14]) Da derselbe nur zwei unmündige Kinder hinterließ, so übernahm der Kastellan von Stettin, Wartislav, die Regentschaft und berief in Uebereinstimmung mit der fürstlichen Wittwe Anastasia die Barone und Kastellane des Landes zu einer Berathung über die öffentlichen Zustände nach Stettin zusammen. Zu derselben erschien vor allem der neue Bischof Siegfried und dann die Kastellane von Colberg, Camin, Usedom, Prenzlau, Pasewalk, Edele aus Demmin, der Ucker- und Neumark und andere Vornehme und Große des Landes. Außerdem strömten natürlich aus Stettin und der Umgegend zahlreiche Slaven und Deutsche herbei.

Auch zwei Mönche waren aus weiter Ferne von dem Michaelskloster vor Bamberg herbeigezogen. Dies Benediktiner Kloster, dem Bischof Otto seine ganze Zuneigung und Gunst geschenkt hatte, hatte immer gesucht, gestützt auf diese Begünstigung, seitens des pommerschen Apostels, in dessen Missionsgebiet sich Vortheile zu verschaffen und hatte hierbei an dem Caminer Bischof einen bereitwilligen Helfer gefunden. So hatte das Kloster 1182 vom Herzog Bogislav I. mit großer Mühe und nur durch die Unterstützung des Bischofs Conrad die Bestimmung erlangt, daß jährlich aus jedem größeren Kruge ein ganzer Stein Wachs, aus jedem kleineren ein halber an das Michaelskloster abgeliefert werden sollte.[15]) Diese Schenkung war von großer Wichtigkeit, da das Kloster Mangel an Wachs litt, und für den Gottesdienst, besonders

[13]) Pom. Urkundenbuch. I S. 77.
[14]) a. a. O. S. 81.
[15]) Cod. nr. 51.

auch am Grabe Otto's, sehr viele Wachslichter nöthig waren.[16]) Als nun die Kunde vom Tode Bogislavs I. nach Bamberg gelangte, machte sich sofort der Schatzmeister des Klosters Marquard mit einem anderen Bruder auf, die Bestätigung der Schenkung von dem Nachfolger des Herzogs zu erlangen. Beringer, der ja, wie wir wissen, in naher Beziehung zu dem Bamberger Kloster stand, wird die Mönche wohl selbst herbeigerufen haben, zugleich in der Absicht, dem Kloster die neu gegründete Kirche vor Stettin darzubringen. Die beiden Mönche werden ihn natürlich hierin bestärkt haben und dann auch mit dem Bischof in Verhandlung getreten sein. Von diesen Vorverhandlungen erfahren wir natürlich nichts genaues, die Resultate derselben liegen uns in der Urkunde vor, welche uns allein von den Verhandlungen der großen Versammlung berichtet.

Diese Urkunde ist uns nur abschriftlich erhalten im liber S. Jacobi und den im Königl. Staatsarchiv zu Stettin befindlichen Bambergischen Transsumpten von 1459. Außerdem finden wir spätere Abschriften in größerer Zahl in den Akten der Jakobikirche. Gedruckt liegt dieselbe vor im Codex Pomeraniae diplomaticus Nr. 61[17]), bei Dreger unter Nr. 23, Ludewig scriptores rerum Bamberg p. 1132, Ussermann episc. Bamberg Cod. probat. S. 128, v. Eickstedt Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Eickstedt S. 24 und im Urkundenbuch des Abtes Andreas im Kloster Michelsberg mitgetheilt von C. A. Schweitzer (16. Bericht des histor. Vereins in Bamberg 1853) S. 50.

Als Aussteller werden im Eingang genannt Sigfridus dei gratia Pomeranorum episcopus et ducissa beate memorie Boguzlai ducis relicta vidua et duo filii amborum et Warcelaus vicedominus terre. Wie oben angeführt, starb am 2. März 1186 der Bischof Conrad I. von Camin, und an seine Stelle trat Siegfried, der erste Probst des

[16]) Vgl. Hurter, Geschichte Innocenz' III. IV. S. 370.

[17]) Vgl. hierzu Pom. Urkundenbuch I. nr. 108.

Domkapitels[18]). Er bekleidete die Würde bis zu seinem Tode 1191. Bald nach seiner Wahl trat er in enge Verbindung mit Herzog Bogislav I.[19]) und wußte ihn zu mehreren Stiftungen zu bewegen[20]). Auch nach dem Tode desselben stand er der fürstlichen Wittwe nahe, die wohl auf seinen Rath am Todestage ihres Gemahls dem Kloster Grobe Schenkungen machte[21]). Diese Wittwe Bogislav's war Anastasia, eine Tochter des Herzogs Miecyslaw von Polen, die wohl bald nach 1177 den Herzog heirathete[22]). Aus dieser Ehe stammten zwei Söhne, Bogislav und Casimir, welche also bei dem Tode ihres Vaters noch unmündig waren. Es waren die einzigen Erben, da die beiden Söhne aus erster Ehe, Ratibor und Wartislav, vor dem Vater gestorben waren[23]). Deshalb übernahm die Herzogin zunächst die Regierung, doch trat ihr der Kastellan von Stettin Wartislaw als vicedominus terrae zur Seite. Ueber diesen Mann ist viel Streit gewesen, da sein Name in der pommerschen Geschichte so überaus häufig ist. Barthold[24]) nimmt zwei Männer desselben Namens in dieser Zeit an, einen als Sohn des Svantibor, der sonst nicht weiter bekannt ist, und als den zweiten den Stettiner Kastellan, mit dem wir es hier zu thun haben, und diesen bezeichnet er als einen Sohn Ratibors. Doch ist ein Grund hierfür nicht einzusehen, besonders da schon Heinze[25]) nur einen Wartislav, Svantibors Sohn, nachgewiesen hat. Dieser, unter den Herrschern Pommerns der zweite seines Namens, wird urkundlich zuerst 1176 als Kastellan der Burg Stettin angeführt[26]). Doch

[18]) Vgl. Pom. Urkundenbuch I S. 44 f.
[19]) Vgl. Barthold, Geschichte von Pommern II S. 284.
[20]) Cod. nr. 60.
[21]) Cod. nr. 65.
[22]) Vgl. Pom. Urkundenbuch I S. 47 f.
[23]) Pom. Urkundenbuch S. 70. 74.
[24]) Geschichte von Pommern II S. 145 f. 304 ff.
[25]) Balt. Stud. I. S. 117 ff.
[26]) Pom. Urkundenbuch I S. 42.

schon früher hat er dies Amt bekleidet, denn bei der Belagerung Stettins durch die Dänen wird er bereits als Befehlshaber der Burg von Saxo Grammaticus genannt, der ihn sehr lobt und geradezu sagt, man würde ihn nicht für einen Sproß aus slavischem Blute halten[27]). Er war ein Verwandter des Herzogs Bogislav[28]) und in der Colbatzer Gegend reich begütert. Dort hat er sich durch die Gründung des Klosters im Jahre 1173 ein wohl verdientes Andenken gesichert. Als das damals wohl älteste Glied der herzoglichen Herrscherfamilie hat er die Vormundschaft für die jungen Prinzen übernommen und mit gewissenhafter Treue für sie geführt. Er starb im Jahre 1196, bevor noch die jungen Fürsten mündig geworden waren; an seine Stelle trat dann als Vormund Jaromar von Rügen[29]).

Siegfried also, Anastasia und Wartislav bezeugen in unserer Urkunde, daß ein gewisser vornehmer Laie Beringer aus Bamberg, der sich schon lange Zeit in Stettin aufhalte, mit Erlaubniß des Bischofs Conrad und des Herzogs Bogislav außerhalb der Burg Stettin aus seinem Vermögen eine Kirche zur Ehre Gottes und des heiligen Apostels Jakobus, Zebedäi Sohn, erbaut habe. Jetzt aber werde diese Kirche zu einer Wohnung der göttlichen Majestät durch den Bischof im Namen des Herrn Jesu Christi geweiht. Erst durch diese förmliche Weihe wurde das Gebäude für gottesdienstliche Zwecke geeignet, und war das Recht der Weihung dem Bischof ausschließlich vorbehalten[30]), wogegen zur Erbauung eines neuen Kirchengebäudes auch die Einwilligung des Landesherrn nöthig war.

Dem Sohne des Zebedäus weihte Beringer die Kirche, als dem Schutzpatron der Pilger und Fremden. Als Fremder war er aus Franken in das Land gekommen, was lag näher, als dem Jakobus seine Stiftung darzubringen? Ebenso weihten

---

27) a. a. O. S. 33.
28) a. a. O. S. 33. 38.
29) Pyl, Geschichte des Klosters Eldena S. 13.
30) Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 362.

keine einzige Geldschenkung an einen Altar oder eine Vicarie, wenn auch sicherlich solche vorhanden gewesen sind. Das läßt sich aus dem Wesen ihrer noch spät festgehaltenen Verpflichtungen folgern; z. B. hatten die Elbogenfahrer ein Fenster mit ihrem Wappen in S. Marien in Stand zu halten, in S. Jakobi und S. Nicolai jährlich je 2 Wachslichter zu stiften; ebendasselbe lag den Falsterbofahrern gegen S. Marien ob, sowie sie ein Wappenfenster in S. Jakobi hatten.[6]) Die Elbogenfahrer erklärten übrigens 1596 den Visitatoren, an geistlichen Gütern sei bei ihnen nichts vorhanden, sie wüßten auch von keinem Silber, wohl aber hätten sie in Elbogen selbst eine Capelle, Stühle und Bänke in derselben.

Sowie also in Beziehung zur Kirche die Drakercompagnie einen entschiedenen Vorrang vor den beiden jüngeren behauptet, gerade so tritt sie uns auch entgegen, wenn wir den profanen Zwecken dienenden Besitz ins Auge fassen. Auch diese Bruderschaften bildeten gleich allen anderen eine Vermögensgemeinschaft, deren rechtliche Vertretung den Alterleuten zustand.

In den Verlassungsbüchern finden sich für die Periode 1450—1500 an Capitalerwerbungen zu Gunsten der Draker auf Häuser,[7]) Buden, vereinzelt auch Scharren, Keller und Ländereien eingetragen 690 Mk.; für 1500—1561 aber 1200 Mk. und 1250 fl. zusammen also für 1450—1561 = 6200 Mk. ca. Zieht man davon die Summe der in jener Periode aufgegebenen Capitalien mit 3274 Mk. ab, so bleiben 1561 noch = 2926 Mark. Im Jahre 1596 geben die Draker bei der Kirchenvisitation ihr Vermögen auf 1200 fl. einschließlich des Legates des Altermanns Claus Dorn (600 fl.) an. Vom Jahre 1623 an sind uns die jährlichen Rechnungs-

[6]) Stadtarch. Tit. VIII. Sect. 36 nr. 54. 60.

[7]) Zu Anfang des 18. Jahrh. hatten die Draker in der kleinen Papenstraße ein eigenes Compagniehaus, nach d. Plane von 1721; im 16. Jahrhundert stand das Drakerhaus in der Oberstraße, nahe der Langenbrücke. „Verlassungen von Häusern."

abschlüsse erhalten;[8]) damals betrug ihr Capitalvermögen 1666 fl. 18 Schill.; 1650 = 2110 fl. 17 Schill. 1722 = 693 fl.; bei Ueberweisung ihres Vermögens an das Seglerhaus 1782 noch 135 Thlr. 4 Gr. 5 Pf. nebst einer Obligation auf 66 Thlr. 16 Groschen, und einer Wiese an der Swante.[9]) Das Dornsche Legat war aus einer Schenkung des Alter-Claus Dorn hervorgegangen, der 1463 sein Haus der Bruderschaft mit der Bestimmung überwies, daß aus seinem Ertrage arme Jungfrauen, in erster Linie seine Verwandten, bedacht werden sollten; wegen Baufälligkeit ward das Haus 1566 verkauft und die Rente des erlösten Capitals hinfort sowohl im Sinne des Gebers als auch zur Aufbesserung des Gehaltes der Prediger an S. Jakobi und S. Nicolai bestimmt, und in dieser letzteren Form hat sich das „Drakerlegat" bis heute erhalten.

Für die Compagnie von Falsterbode ergeben die Verlassungen keine einzige Eintragung von Capital. Ein eigenes Haus erwerben sie 1532 von Asmus Bellyn in der Baumstraße. Ihr mit 1643 beginnendes „Zinsbuch der Compagnie von Falsterbode" verzeichnet für dieses Jahr außer einem Capital von 957 fl. 13 Schill. 12 Pf. einen silbernen vergoldeten Kelch mit Patene, einen kupfernen vergoldeten Kelch einen silbernen Löffel, einen kupfernen Schild, zinnernes Trinkgeschirr, Meßgewänder, Chorhemden und Bücher. Ihr Capital betrug 1650 = 1258 fl. 9 Schill. 8 Pf.; 1700 = 1382 fl. 21 Schill. 8 Pf.; 1821 = 1220 Thlr.

Die Elbogenfahrer werden in den Verlassungen für 1502—1547 mit acht Erwerbungen in Form von Rentenkäufen im Gesammtbetrage von 1200 Mark erwähnt; 1596 geben sie den Visitatoren ihr Vermögen auf 300 fl. an, also ziemlich genau jener Summe gleich; 1650, seit welchem Jahre die Rechnungen erhalten sind, belief es sich auf 1120 fl.;

---

[8]) Ebenda nr. 36.

[9]) Th. Schmidt a. a. O. S. 21.

1821 = 4776 Thlr. 13 Gr. 7 Pf. außerdem eine Wiese auf der Oberwiek und eine bei Bollinken.

Den aus den Renten dieser Capitalien, den Pachterträgen aus den Grundstücken, Eintaufsgeldern, Beiträgen und Strafgeldern der Mitglieder sich zusammensetzenden Einnahmen der Laden standen nun aber mancherlei Ausgaben gegenüber. Den Compagnien lag die Instandhaltung der Compagniehäuser auf den Bitten ob, sie hatten das Salarium für den Schonenvogt und seinen Diener zu bezahlen,[10]) aus ihren Kassen mußten die üblichen Geschenke für die dänischen Zöllner,[11]) für die Bewachung der Compagnien außerhalb der Schonenzeit, in Dragö z. B. 3 fl. 1 Schill. bestritten werden. Dazu kam ferner, daß der Rath die Compagnien fast regelmäßig um besondere Beisteuern anging, wenn es sich um die Beschickung eines Hansetages, die Entsendung von Rathspersonen nach Dänemark u. s. w. handelte.

Im 17. Jahrhundert hatten sie außerdem den jährlich von der Stadt in die hansische Kasse zu leistenden Beitrag mit 40 Thlr. zu bezahlen. Jede Wahl eines neuen Altermanns belastete ferner die Kasse der Bruderschaft mit einer ziemlich erheblichen Ausgabe, — im 17. Jahrhundert durchschnittlich etwa 15—20 fl. — für Speisen, Wein und Mummebier bei der Köste. Endlich mußte die Kasse in Noth oder Krankheit gerathenen Brüdern aushelfen, es waren dies nicht sowohl Almosen, sondern Darlehne, „wenn dieselben konnen, mugen sie es wiedergeben." Die spätere Zeit hat mit dem Verluste der Bitten und schonischen Privilegien manche dieser Ausgabeposten beseitigt, dafür muthete ihnen der Rath nun andere Lasten zu, die wenig mit ihren ursprünglichen Zielen zu thun hatten. So mußten z. B. die Draker

[10]) Der Vogt erhielt von den Drakern 12 fl. von den anderen Compagnien 4½ fl. jährlich, sein Diener auf Draker von der Compagnie 8 fl. jährlich.

[11]) 1625 z. B. auf Dragö = 8 fl. 16 Schill.

jährlich 24 fl. zur Erhaltung des Schulweſens beiſteuern,[12]) zu Mitte 16. Jahrhunderts hatten ſie ebenſo wie die von Falſterbo je zwei Stücke gießen laſſen müſſen, die dann ſpäter vom großen Kurfürſten nach der Einnahme der Stadt nach Berlin geführt wurden, für die Vertheidigung der Stadt hatten ſie gleich denen von Falſterbo und Elbogen je 100 Pfd. Musketenpulver für 33 fl. 8 Schill. ankaufen müſſen, ebenſo hatte ihnen der Rath ſchon 1618 die Beſchaffung erſt einer Feuerſpritze, dann je einer für jede Compagnie auferlegt; die beiden jüngeren Compagnien trugen auch die Koſten mit je 9 fl. an den Kunſtpfeifer für die Muſik von S. Nicolai. Dieſe Beiſpiele gehören aber ſämmtlich einer Periode an, in welcher die Exiſtenzberechtigung der Compagnien eine ſehr zweifelhafte geworden war. Für die eigentliche hanſiſche Zeit dagegen bot ihnen der Rath ein immerhin wichtiges Aequivalent in dem Einfluß, den ſie in Fragen der Handelspolitik geltend machen durften. Sie übten ihn aus durch ihre Alterleute; die Zahl der Alterleute betrug in allen drei Compagnien regelmäßig vier,[13]) ſie ergänzten ſich durch Cooptation aus der Zahl der Brüder, wenn einer aus ihrer Mitte zum Altermann der Segeler gekoren wurde oder ſein Amt wegen Leibesſchwachheit niederlegen mußte. Abgeſehen von dieſen Fällen war das Amt ein lebenslängliches, daher gab es auch keinen feſtbeſtimmten Wahltag, ſondern die plötzlich eintretende Vacanz beſtimmte denſelben. Im 17. Jahrhundert,

---

[12]) 1565 ſuchten ſie ſich — ohne Erfolg — dem zu entziehen.

[13]) Dieſe Zahl ergaben die Verlaſſungen ganz unzweifelhaft; Th. Schmidt a. a. O. S. 13 will aus der Urk. über die Stiftung der Drakerkapelle in S. Johannis für 1401 folgern, daß damals 6 Alterleute geweſen ſeien; der Paſſus der Urkunde lautet aber: alzo Jacob van grollen. Euerd rosow oldermans edder olderluden, peter torghelow, hans warendorpe, curde van der brugghen, borchart czegenort bumesteren vnde der ganczen meynheit cet. Hier urkunden alſo zwei Alterleute in Vollmacht der beiden anderen, wie das faſt regelmäßig geſchah, die anderen vier Brüder ſind aber nicht Alterleute, ſondern mit der Leitung des Baues beauftragte Brüder.

— wahrscheinlich ist diese Einrichtung viel älter — führt der zuletzt geborene die Kasse, der älteste, senior genannt, hat das Wort, in Behinderung desselben der zweitälteste, consenior. Sehr häufig trat der Fall ein, daß ein Altermann von Elbogen oder Falsterbo zu demselben Amte bei den Drakern gewählt wurde, natürlich nur, wenn er auch dieser Compagnie angehörte. Ihrer großen Mehrzahl nach gehören die Namen der Alterleute dem Stande der Kaufleute an, die ja alle im Seglerhause ihre Gemeinschaft besaßen, von welchem die Compagnien nur besonders organisirte Gruppen bildeten. Wenn aber z. B. der bekannte Egidius Brikke gleichzeitig 1532—54 Altermann der Kramer und Draker ist, so hatte er, um letzteres Amt bekleiden zu können, die Bruderschaft und damit auch „Kaufmannsverbindung" gewinnen, d. h. dem Seglerhause beitreten müssen.

Eine Zusammenstellung der freilich sehr lückenhaft erhaltenen Namen wird die hier kurz angedeuteten Beziehungen am besten erläutern.

1. Alterleute von Draker.

Jakob van Grulle 1401; Schonenvogt 1410, Rathmann 1389.
Evert Rosow 1401.
Hans Koke 1423.
Bertold vam Springe 1423—34; Alterm. d. Segler 1434.
Hinrik Gawessow 1424—34, Rathm. 1450. (?)
Hans Werenbrot 1432, Rathm. 1433.
Hans Langhe 1428—33.
Claus Dorn 1459, Rathm. 1459.
Borchart Smet 1497—1516.
Otto Levenow 1497.
Peter Baruthe 1499—1516.
Arnt Smyth 1499—1502, Rathm. 1502.
Hans Grade 1504—16.
Hinrik Nevelingh 1504—16, Alterm. v. Elbogen 1504.
Hans van Buren 1512, Rathm. 1513.

Hans Brinck 1513—16, Rathm. 1519.
Hans Czander 1532—39.
Claus Duſterbeke 1532—39.
Egidius Britzke 1532—34, Alterm. d. Kramer 1536—45.
Peter Trampe 1535—45.
Benedict Wuſtehove 1543—47, Rathm. 1548.
Jurgen Smedt 1543—66.
Baltin Dabbert 1546—49.
Hinrik Sellichow 1532—61.
Hieronymus Glinicke 1558—66.
Hans Brinck 1558—61, Rathm. 1566, Bürgerm. 1583.
Paul Moller 1562.
Matheus Schumann 1562—70.
Jurgen Smedt iunior 1562—66.
Paul Lytzow 1564—66, Alterm. d. Segeler 1568.
Peter Evert 1564—70.
Jochim Swalg 1570.
Jochim Wegener 1570—76.
Jochim Teterow 1570.
Georg Straupitz 1580—1591, Rathm. 1592.
Michel Tilicke 1591.
Claus Podehl 1591—99.
Hans Koppen 1599.
Hermann Berckhoff 1594, Rathm. 1607.
Michael Jurbantz 1599.
Friedrich Schaum 1622.[14])
Andreas Krüger 1623.
Hermann Quern 1623.
Johann Fuchs 1624.
Hans Mencke 1621—24.
Paul Kivith 1624.
Tobias Jeske 1632.

[14]) Von hier an bezeichnet die angeführte Zahl das Jahr der Erwählung.

Dionysius Tilicke 1636.
Jochim Mertens 1636.
Jakob Henke 1639.
Daniel Loeff 1639.
Hieronymus Husen 1643.
Roloff Stadtländer 1645, dankt ab 1656.
Georg Winnemer 1648.
Johann Gerdtner 1648.
Jochim Mathias 1650, Alterm. d. Segler 1658.
David Heilschwingk 1650, Alterm. d. Segler 1658.
Friedrich Pieper 1653, Rathm. 1656.
Bartelt Schmidt 1656, Alterm. d. Segler 1658.
Michel Kroll 1658.
Nicolaus Baudewin 1658.
Georg Scheper 1658.
Benedict Hein 1661.
Johann Everding 1664.
Andreas Krüger 1665.
Jakob Elert 1667.
Caspar Golze 1670.
Christian Mauß 1670, Alterm. d. Segler 1675.
Gottfried Pargow 1670.
Jakob Pätzigk 1675, Alterm. d. Segler 1677.
Christian Vicke 1675.
Martin Nefeling 1675.
Christian Maaß 1677.[15])
Peter Grote 1677.
Jakob Janeke 1677.
Paul Kivit 1677.
Christian Krapff 1677.
Dionysius Friedeborn 1681.

---

[15]) Den 13 Oct. „in der hiesigen großmächtigen grausamen belagerung durch eine schlagende Granate nicht allein des Gesichtes beraubet, sondern auch bald darauf 24. Oct. 1677 in seinem Hause verstorben."

Georg Winnemer 1683.
Johann Mundinus 1683.
Lorenz Simon 1686.
Jakob Wichenhagen 1685.
Franz Wedige 1685.
Paul Erhorn 1687.
Friedrich Nitz 1692.
Friedrich Bartolt 1693.
Jürgen Jaſter 1697.
Hans Rahn 1697.
Johann Gädeke 1702.
Chriſtian Sanftleben 1702.
Johann Jänicke 1718.
Martin Rikow 1718.
Sigmund Zöbener 1718.
Andreas Stoltenburg 1719.
Albinus Matz 1722.
Bartold Frieſener 1732.
Balthaſar Küſel 1732.

Bei der Auflöſung der Compagnie 1821: Schönbrunn, Graff, Weiß.[16])

2. Alterleute (Schaffer) von Falſterbo.

Benedict Tempelmann 1568
Urban Friederich 1568.
Mathias Trebbin 1568.
Hans Kane um 1570.
Claus Podehl 1594.
Hermann Berckhoff 1594.
Martin Schultz 1640.
Georg Kividt 1640.
Caspar Schlegel 1642.
Peter Friedeborn 1642.

[16]) Th. Schmidt a. a. O. S. 22.

Georg Scheper 1642, Alterm. v. Draker 1658.
Jakob Jüteritz 1649.
Daniel Horst 1649.
Andreas Dopeke 1659.
Johann Everding 1660, Alterm. v. Draker 1664.
Albinus Behr 1665.
Heinrich Mathiaß 1667.
Christian Maaß 1671, Alterm. v. Draker 1677.
Jakob Pätzigk 1671, Alterm. v. Draker 1675.
Georg Schröder 1675.
Paul Kievidt 1675, Alterm. v. Draker 1677.
Georg Winnemer 1681, Alterm. v. Draker 1683.
Christian Linde 1681.
Jakob Wichenhagen 1682, Alterm. v. Draker 1685.
Christoph Schultz 1683.
Friedrich Lange 1683.
Friedrich Bartolt 1687, Alterm. v. Draker 1693.
Friedrich Nitzsch 1687, Alterm. v. Draker 1692.
Christoph Schlegel 1692.
Georg Jaster 1692, Alterm. v. Draker 1699.
Jochim Budde 1695.
Heinrich Bartolt 1699.
Friedrich Neumann 1703.
Johann Jänicke 1703, Alterm. v. Draker 1718.
Baltzer Greiffentrog 1704.
die letzten 1821: Stoltenburg, Heinze.

3. Alterleute von Elbogen.

Michel Smede 1502.
Hanns Henneke 1502, Rathm. 1511.
Laurentz Pantel 1506.
Clawes Sedickumme 1506.
Hinrik Neveling 1507, Alterm. v. Draker 1509.
Hans Palen 1507—15.
Henningh Wollyn 1514.

Peter Lyndener 1542.
Marcus Schum 1542, Rathm. 1548.
Hans Hoffmeiſter 1542.
Tönnies Forſterow 1542—7.
Peter Faſter 1560.
Jasper Schivelbein 1570, Rathm. 1562.
Hans Koppen 1570—84.
Jakob Friedeborn 1570.
Chriſtoph Neumann 1570.
Jasper Winkop 1570.
Michel Jorbantz 1576—84.
Claus Podehl 1578—84.
Albrecht Hogenholtz 1578—82, Rathm. 1586.
Gottfried Schwellengrebel 1650.
Bartholomäus Schmidt 1650, Alterm. v. Draker 1656, der Segler 1658.
Joachim Schröder 1650.
Hinrich Demehl 1656.
Jakob Jänicke 1656, Alterm. v. Draker 1677.
Benedict Hein 1658, Alterm. v. Draker 1661.
Caspar Golze 1659, Alterm. v. Draker 1670.
Diderich Maſſe 1663.
Chriſtian Bicke 1664, Alterm. v. Draker 1675.
Georg Winnemer 1675, Alterm. v. Draker 1683.
Chriſtoph Schultz 1675, Alterm. v. Falſterbo 1683.
Gregorius Hübeler 1682.
Friedrich Lange 1682, Alterm. v. Falſterbo 1683.
Walter Peterſen 1685.
Franz Wedige 1685, Alterm. v. Draker 1686.
Johann Hellſchwingk 1685.
Arnold Budde 1687.
Peter Roſenfeldt 1687.
Friedrich Rahn 1691.
Peter Rohrhoht 1691.
Friedrich Wüſtefeldt 1694.

Hermann Beckmann 1695.
Heinrich Berthold 1695, Alterm. v. Falsterbo 1699.
Johann Jädicke 1698, Alterm. v. Draker 1702.
Friedrich Neumann 1698, Alterm. v. Falsterbo 1703.
Balzer Greifentrock 1702, Alterm. v. Falsterbo 1704.
Johann Umnus 1702.
Samuel Schaum 1704.
Mathias Kopmann 1714.
Jakob Winnemer 1725.
David Rahn 1727.
Jakob Voß 1727.
Johann Simon 1732,
bei der Auflösung 1821: Goldammer, Förster.

Die vorstehenden Listen bestätigen den bereits in den Beziehungen zur Kirche und in den Vermögensverhältnissen klar gelegten Vorrang der Drakercompagnie auch mit Rücksicht auf die Stellung ihrer Alterleute. In einem solchen gewählt zu werden galt offenbar als eine höhere Ehre, als den gleichen Rang bei den Falsterbo- oder Elbogenfahrern zu bekleiden, sowie aus dem Collegium der Alterleute von Draker viel häufiger sich das Seglerhaus und auch der Rath selbst die Lücken in ihren Collegien ergänzten. Die Erklärung wird hierfür nicht in dem größeren Reichthum und der höheren wirthschaftlichen Bedeutung dieser Compagnie allein gefunden werden können, denn in dieser Hinsicht dürften ihnen die Elbogenfahrer wenigstens gleich gekommen sein, auch nicht in ihrer Eigenschaft als älteste der drei Bruderschaften, sondern in der einflußreicheren Rolle, welche ihre Alterleute in den Stadtgeschäften seit alter Zeit spielten; diese freilich war ihnen zugefallen, weil damals, als in Stettin sich eine verfassungsmässige Mitwirkung gewisser Classen der Bürgerschaft am Stadtregiment herausbildete, die Drakercompagnie, sei es erst allein vorhanden, sei es schon kräftig genug war, ihren Interessen innerhalb der Kaufmannschaft Geltung zu verschaffen. Insofern liegt hier ein Causalverhältniß zwischen

dem höheren Alter und der höheren Bedeutung der Compagnie in Stadtgeschäften vor. Wenn sich diese mangels urkundlicher Zeugnisse für die älteste Zeit auch nicht stricte beweisen läßt, so unterliegt sie doch in einer Stadt, welche, mit dem Rathe zu reden, fast ausschließlich auf Segelation und Kaufmannschaft fundirt war, in einer Stadt ferner, in der sich höchstens einige Ansätze zu einem Patriciat finden, der Rath also sich überwiegend aus den Kreisen des Kaufmanns ergänzte, nicht dem geringsten Zweifel, mag sie auch zu Anfang mehr thatsächlich durch die sich immer wiederholende Hineinziehung der alten angesehenen Kaufmannsgeschlechter, aus denen ja auch die Alterleute zumeist hervorgingen, in den Rath als verfassungsmäßig geordnet sich offenbart haben. Wie sollten auch nicht die Draker und nach ihnen die jüngeren Compagnien innerhalb der Gesammtheit des hantirenden Kaufmannes zu Worte gekommen sein, mindestens doch zu der Zeit, da der schonische Handel noch blühte und die als solche stets offen anerkannte Hauptquelle des städtischen Wohlstandes bildete! Waren ihre Gründungen doch selbst der greifbarste Ausdruck der großen Handelspolitik der Stadt. Seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts nachweisbar, vermuthlich aber schon in viel früherer Zeit, hat der Rath schwerlich irgend eine wichtigere Frage des Stadtregiments ohne vorausgegangene Berathung und Verständigung mit den Alterleuten des Kaufmanns und der alten Werke oder, wenn sie den Handel allein anging, mit denen des Kaufmanns allein entschieden. Immer heißt es da in den Burspraken: de rad will spreken mit den olderluden, oder: de rad de is eins geworden mit dem copmanne u. ä. Die Mitwirkung erfolgte so, daß die Alterleute des Seglerhauses wie die der neun alten Werke zu Rathe gefordert wurden und nach Anhörung der Vorschläge ihre „Bedenken" zu äußern hatten; es handelte sich hierbei stets um Sachen „welche die gantze stadt vnd burgerschafft betreffen oder von solcher importantz vnd wichtigkeitt seyne das dieselbe weitter gebracht werden mussen." Wer es ein-

etwa beabsichtigte Zulage d. h. Zollaufschlag auf ein- und ausgeführte Waren, die Beschickung eines Hansetages und Feststellung der Instruction für denselben, eine Verhandlung mit Dänemark u. s. w.; so ward das Bedenken der Alterleute und des Kaufmanns allein erfordert. Die Ausbildung dieser Praxis, welche 1531 landesherrlich sanctionirt ward, gehört dem 15. Jahrhundert an, insbesondere wird sie bereits Regel geworden sein, nachdem 1466 die Vereinigung des Seglerhauses mit der Gilde der Gewandschneider erfolgt war. Unmöglich konnten in einem solchen Falle die Alterleute des Kaufmanns ohne vorausgegangene Besprechungen mit der Gesammtheit sich in einer für diese verbindlichen Form gegen den Rath äußern; oft genug haben sie vielmehr aus Scheu vor der Verantwortlichkeit es vor dem Rathe abgelehnt, ein entscheidendes Votum abzugeben; sie pflegten dann, — namentlich in Geldbewilligungsfragen —, den Vorschlag desselben lediglich ad referendum zu nehmen, d. h. sie schoben die Entscheidung der Corporation des Seglerhauses zu, mit der in diesem Falle der Rath zu verhandeln hatte.

Indem nun die drei Compagnien dem Seglerhause angehörten, nicht als solche zwar, sondern so, daß jedes ihrer Mitglieder Kaufmanns Verbindung gewinnen mußte, konnten sie in jeder der beiden oben angeführten Formen ihren Einfluß um so gewichtiger in die Wageschale werfen, als sie, jede für sich, unter Umständen auch verbunden, eine durch gleiches Sonderinteresse geeinte Gruppe innerhalb des Seglerhauses darstellten. Daher erklärt es sich, wenn uns in fast allen Ausschüssen, die der Kaufmann gelegentlich erwählte oder der Rath zur Vorberathung ernannte, einer oder mehrere Alterleute von Draker begegnen. Für die Alterleute von Draker kam bei solchen Berathungen noch eine besondere, seit alten Zeiten ihnen zustehende Function zur Anwendung.[17]) Sie

[17]) Ihnen neu eingeschärft durch Rathsbeschluß von 1628 Aug. 4. Löper Sedin. Mscr. nr. 182.

hatten nämlich die Vota der einzelnen Tiſche einzuſammeln, aus denſelben den Willen der Mehrheit zu ermitteln und den Alterleuten behufs Ueberbringung deſſelben an den Rath zu Protocoll zu geben. Aus dieſer geſchäftsordnungsmäßigen Verrichtung meinten 1757 die Alterleute von Draker für ſich „als Vorſprecher der Kaufleute und Bürgerſchaft" den Anſpruch herleiten zu können, etwa im Collegium der Alterleute des Seglerhauſes eintretende Vacanzen eigenmächtig zu beſetzen. Die Alterleute vom Seglerhauſe aber wieſen mit Erfolg vor der Regierung nach, daß jene ſeit alten Zeiten nicht Vorſprecher, ſondern „Vortträger, die nur das Aufgetragene zu ſagen haben," geweſen ſeien.[18]) In der That hatte eine ſolche Forderung keinen Sinn mehr, nachdem die Compagnien längſt zu vollſtändigen Anachronismen geworden waren, welche lediglich die Macht der Gewohnheit und das geringe gemeinſame Vermögen noch zuſammen hielt. Eben dieſes letztere war es auch geweſen, was ſie 1714 beſtimmt hatte, den vom Rathe verfolgten Plan einer Verſchmelzung der drei Compagnien zu vereiteln. Als 1821 mit der Umwandlung des Seglerhauſes in die Corporation der Kaufmannſchaft zugleich die Auflöſung der Compagnien verfügt wurde, da ward in Wahrheit nur begraben, was längſt ſchon ein leerer Name geweſen war.

18) Stadtarch. Tit. VIII. Sect. 36 nr. 161.

Rolle undt Ordnunge uf dem Leger zu Elbogen.[1])

Wir Burgermeister und radtmanne der stadt alten Stettin thun hirmit fur jedermenniglichen kundt und fugen unsern kaufleuten und burgern uf dem leger des heringfangs zum Elbogenn unsern fruntlich gruß und daneben eigentlich zu wissen. Nachdem wir berichtet seindt, wes unordnunge und schedtliche infurunge wider alten gebrauche und herkommen uff dem leger daselbst eine zeit her von euch angefangen und getrieben sey und also, wo dem mit ordentlichen mitteln zeitlich nicht furgekommen wurde, das dan alle der unsern erworbene und noch alda habende gerechtickeit und anher gebrachter nutzlicher gebrauch nicht allein wurde geringert werdenn, dan auch gentzlich undergehen mochte, so haben wir aus schuldigem ampte und sorgfeltickeit verordent und wollen, das es nach dem altherkommen gebrauche soll und moge hinkunftiglich gehalten werden wie volget: Nemblich und erstlich sollen der gemein kaufman uf dem berurten leger zu Elbogen under sich eintrechtiglichen erwelen und ordenen vier alterleute, die datzu geschicket und verstendich sein. Dieselben wollen wir hirmit itzt als dan und dan alß itzt verordenen und bestetigen, datzu confirmiret und bestetiget haben und wollen, das ein iglicher der unsern kaufleute und burgere und der-

[1]) Stadtarch. Tit. V. Sect. 8 nr. 17.

ſelben verwanten uf jeder zeit und ſtelle, dahin ſie von den alterleuten gefordert werden, bey einer ufgeſetzten peen gehorſamlich ſollen erſcheinen und wes von denen und dem gemeinen kaufman fur gut beſchloſſen werde, williglich annemen und in volgenden puncten und ſonſten in allen pilligen dingen den verordenten alterleuten gepurligen gehorſam und volge leiſten und ertzeigen.

Demnach geben wir den erweleten alterleuten auch hirmit bevelich und macht, das ſie dem gemeinen unſern aldar anweſenden kaufman und deren verwanten im beſten ſollen vorſtehen, alte, lobliche gebreuche und hergebrachte gute gewonheiten erhalten, darwider ſelbſt auch nicht handlenn oder zu thun geſtaten, die gehorſamen handthaben und die ubertreter geſtraft werden mugen.

Furnemblich ſollen ſie auch wie von alters gepreuchlich dem kaufmanne die ſchiffe frachten, denen ein iglicher alle gutere, ſo ein jeder alda ausſchiffen will, ſoll anſagen und bey unſerer ſtraffe niemandts daruber ſelbſt ſchiffe frachten oder gutere ausſchiffenn; den ſoll von den alterleuten uff eines iglichen anſagen und erſuchen nach antzale der gutere uff der rege[2]) zu ſchiffen erlaubt und abgeſchrieben werden, und wes ſie desfals nach altem herkommen abſchreiben und ordenen, des ſol ſich ein iglicher unweigerlich halten und damit zufriden ſein.

Wurde aber jemandts wider ſolliche unſere verordenunge in einem oder mherern puncten handlen, den ſollen die alterleute macht haben nach verwirckunge in ziemliche bueße und ſtraffe zu nemen. Diejenigen, ſo ſich des aber weigern und dagegen ſtreben wurden, ſollen uf der alterleute bericht von unſerm verordenten vogte ernſter ſtraffe gewißlichen gewertig ſein.

Nachdem wir auch vermercken, das ſich under den unſern und der unſern dienern und geſinde uff demſelben

[2]) Nach der Reihe.

Bamberg zurückkehrte, um hier die Urkunde vorzulegen und die Annahme der Schenkung versichern zu lassen. Daher können wir die Urkunde, in welcher dies bezeugt wird, wohl noch in das Jahr 1187 setzen. In der Urkunde, welche im Staatsarchiv zu Stettin vorhanden ist und außer im Codex unter Nr. 64 bei Dreger I S. 47 und Ussermann Episcop. Bamberg. cod. prob. S. 130 gedruckt vorliegt, bezeugt zunächst der Abt Wolfram des Klosters Michaelsberg dem Priester Marquard seinen lebenswerthen Eifer um die Verwaltung des Klosterschatzes. Derselbe habe, heißt es dort, in Rücksicht auf den Mangel des Klosters an Wachslichtern wiederholt mit großer körperlicher Anstrengung Reisen nach Pommern gemacht und von dem Herzog Bogislav und den Bischöfen Conrad und Siegfried in öffentlicher Versammlung unter Beistimmung fast aller Edelen erlangt, daß jährlich eine bestimmte Menge Wachs dem heiligen Otto überwiesen werde.

Wolfram, der zweite seines Namens unter den Aebten des Klosters, stand von 1177—1201 an der Spitze desselben. Er war vor allem dafür thätig, die Heiligsprechung des Bischofs Otto durchzusetzen.[46]) Im Jahre 1182 soll er selbst wegen der Wachsschenkung nach Pommern gereist sein.[47])

Ob diese Nachricht richtig ist, bleibe dahingestellt, wahrscheinlich klingt sie nach unserer Urkunde nicht, in welcher nur des Eifers, welchen Marquard und seine Begleiter bewiesen haben, gedacht wird. Daß aber unter diesen auch der Abt zu verstehen sei, ist nicht glaublich. Marquard versah das Amt eines thesaurarius im Kloster und hatte als solcher auch für die nöthigen Wachslichter zu sorgen. Da nun aber in der Bamberger Gegend die Bienenzucht nicht blühte, litt das Kloster leicht Mangel an Wachs, und ganz natürlich richteten sich die Blicke des Convents auf Pommern, dessen Reichthum

---

[46]) Jaffé, bibl. rer. German. V p. 836.

[47]) Cod. S. 157. Ussermann episc. Bamberg S. 308.

an Honig schon Otto's Begleiter gerühmt hatten.[48]) In der Urkunde heißt es von Marquard, daß er non semel non bis, sed multociens nach Pommern gereist sei. Zwei Reisen können wir verfolgen, die erste 1182 zur Erlangung der Schenkung, die zweite 1187. Bei der ausdrücklichen Betonung von mehr als zwei Reisen können wir vielleicht annehmen, daß der ersten schon eine oder auch mehrere vorangegangen sind, die dann zunächst wenigstens erfolglos blieben, oder daß die Reisen zur Erhebung der Wachslieferung erfolgt sind.

Der Abt spricht in der Urkunde sowohl von der Schenkung wie von der Bestätigung derselben, wenn er sagt, sie sei multa instancia et diligentia bewirkt worden. Ebenso bezeugt ja Bogislav, daß er expetitione et instinctu des Bischofs et simul expetitione monachorum zu der Schenkung bewogen sei[49]). Ferner bezeugt Wolfram, die Fürsten des Landes selbst hätten in Uebereinstimmung mit allen Baronen und suppani dies bestätigt. Mit den principes sind die Wittwe des Bogislav, der Statthalter Wartislav und die anderen Glieder des herzoglichen Hauses gemeint. Schon in der vorigen Urkunde heißt es, Bogislav habe mit Einwilligung principum omnium terrae gehandelt, und wirklich beurkundet der Herzog 1182, daß er die Schenkung zum Heil für sich, seinen Bruder Casimir, seine Gemahlin, Söhne und alle Nachfolger gemacht habe. Auf der Versammlung kam dann die Bestätigung der Barone und suppani hinzu. Unter den ersteren werden wir hauptsächlich die Kastellane zu verstehen haben, die wir ja in größerer Zahl in Stettin versammelt sahen. Ueber die Bedeutung des Wortes suppani dagegen sind wir im Unklaren, besonders da der Name nur an dieser

---

48) Vgl. Barthold, Geschichte von Pommern I S. 85. 482. Vgl. auch Lubini descriptio Pomeraniae im 1. Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Stettin 1885. S. 49. und Kasten, Geschichte der Bienenzucht in Pommern S. 8. fg.

49) Cod. nr. 51.

Stelle vorkommt. Sie mögen wohl, wie Klempin[50]) annimmt, die Verwalter kleinerer Kastellaneibezirke gewesen sein. Barthold[51]) faßt sie etwas unklar als Träger der fürstlichen Gewalt auf in Gegenden, welche nicht als Provinz einer besonderen Burg zugetheilt waren, während Kosegarten[52]) sie den Kastellanen geradezu gleichstellt. Eine bestimmte Entscheidung bleibe hier dahingestellt.

Da die Einsammlung des gelieferten Wachses von Bamberg aus nicht geschehen konnte, so mußte auch hierfür gesorgt werden. Auch dies sei durch Marquards Sorgfalt geschehen, bezeugt der Abt. Denn nachdem die Schenkung durch das Testament des Fürsten und die Einwilligung der Bischöfe und Provinzialen festgesetzt und genehmigt sei, habe er mit vieler Mühe die Ueberweisung der St. Jakobikirche in Stettin mit daranstoßendem Gehöfte an das Kloster erlangt. Hier wird also ausdrücklich bezeugt, daß die Bamberger Mönche sich um die neue Kirche eifrig bemüht haben und zwar zunächst unter dem Vorwande eine Sammelstelle für das erhobene Wachs zu gewinnen.

Daher wird den Brüdern und Leuten bei dieser neuen Besitzung des Klosters aufgetragen, in jedem Jahre das Wachs zu sammeln, zu wägen und an die Bamberger Schatzkammer abzuliefern. Es wird also ausdrücklich bestimmt, daß die Hebung nicht etwa zu Gunsten der Jakobikirche geschehe, sondern dem Kloster selbst zu Gute kommen solle. Die fratres sind die von Bamberg zur Abhaltung des Gottesdienstes an St. Jakobi entsandten Brüder, die homines deren Dienstleute. Mit den üblichen Formeln schließt die Urkunde des Abtes, und der ganze Convent wird als Zeuge angerufen.

So ist die wichtige Stiftung von beiden Seiten bestätigt und rechtskräftig geworden. Betrachten wir nun kurz die Einrichtung derselben, so können wir hierüber aus dieser

50) Kratz, die Städte Pommerns, Einl. p. X. Anm.
51) Geschichte von Pommern I S. 488.
52) Pom. und Rüg. Geschichtsdenkmäler I S. 269.

ältesten Zeit nur sehr wenig sagen. Die geistliche Verwaltung der Kirche führten, wie wir eben gesehen haben, Brüder aus dem Michaelskloster, doch wissen wir über die Zahl derselben nichts. Dieselben bildeten nicht, wie bisweilen angenommen wird, ein eigenes Kloster, sondern sie blieben Glieder des Bamberger Conventes, lebten aber nach mönchischer Art (ordine monachico) gemeinsam unter der Oberaufsicht eines Bruders, welcher auch die Rechte des Pfarrherrn wahrnahm. Ob derselbe von Anfang an den Titel prior führte, scheint zweifelhaft, denn der erste, welcher uns namentlich genannt wird, Heinricus 1220, führt die Bezeichnung procurator ecclesie, und der Titel prior kommt 1264 zum ersten Male hier urkundlich vor. Diese Mönche lebten also gemeinschaftlich wahrscheinlich in der von Beringer geschenkten curtis, die wohl da lag, wo später das sogenannte Prioratshaus sich befand und noch befindet. Sie besorgten die geistlichen Geschäfte der Kirche, übten in der deutschen Gemeinde die Seelsorge aus, zogen die Einkünfte ein und hatten schließlich für die Einsammlung des Wachses und die Ablieferung desselben nach Bamberg Sorge zu tragen. Wahrscheinlich mußten auch schon damals, wie wir es für die spätere Zeit bestimmt wissen, die nach Stettin abgeordneten Mönche Abgaben an das Mutterkloster von den Einkünften der Kirche entrichten. Doch waren diese zunächst noch sehr gering, und erst den nächsten Jahren war es vorbehalten, den Besitz der Kirche durch größere Schenkungen zu heben. Von dem Stifter Beringer, dem die Kirche zunächst ja allein ihr Eigenthum verdankte, hören wir nichts mehr.

Kap. 4. Die Bestätigung der Kirche durch Bischof Sigwin.

Am 2. März 1191 starb der Bischof Siegfried,[53]) und nun lag es im Interesse des Bamberger Klosters auch bei seinem Nachfolger eine Bestätigung seiner Besitzungen in Pom-

[53]) Pom. Urkundenbuch I S. 91.

mern zu erwirken. In Folge einer Bitte hierum stellte der neue Bischof Sigwin wohl bald nach Antritt seines Amtes, also vielleicht noch im Jahre 1191, eine Urkunde aus, durch welche die Schenkungen bestätigt werden. Dieselbe ist unter Nr. 82 im Codex enthalten und außerdem gedruckt bei Dreger I. S. 68, Ludewig S. 1131 und Ussermann S. 138.

Sigwin bezeugt, daß Herzog Bogislav in Erinnerung an seinen geistlichen Vater, Otto von Bamberg, bestimmt habe, daß aus den pommerschen Krügen ein jährlicher Betrag an Wachs für das Grab Otto's geliefert werde, und daß die Bestimmung die Billigung Bischofs Conrad erhalten habe. Ferner erinnert er an die gemeinsame Festsetzung des Bischofs Siegfried, der fürstlichen Wittwe mit ihren Söhnen und aller Großen Pommers in Betreff dieser Schenkung. Dann bestätigt er die von einem treuen Deutschen Beringer eingerichtete und ausgestattete Jakobikirche in der Burg Stettin, welcher der Herzog Bogislav das ganze Lehen Beringers zum Unterhalt der nach mönchischer Regel dort lebenden Priester geschenkt habe. Diese Kirche habe der Bischof Siegfried durch Verleihung der Berechtigung zum Taufen und Begraben zu einer Pfarrkirche erhoben und sie dem Michaelskloster überwiesen. Diese Schenkung sei in die Hände des anwesenden custos des Bamberger Klosters übergeben, damit er das Geschenk des pommerschen Volkes dem Michaelskloster überbringe. Alles dies bestätigt nun der Bischof und droht jedem, der die Rechte der Kirche anzutasten wagen würde, mit der Exkommunikation.

In dieser Urkunde wird die Kirche zum ersten Male ausdrücklich ecclesia Teutonicorum genannt.

Der Bischof fügt noch als Geschenk den Zehnten von vier Dörfern hinzu Zadel et aliud Zadel et Caruva et Muzili. Auffallend ist, daß diese Schenkung des Bischofs ganz am Ende der Urkunde angeflickt ist; man muß schon hiernach die Worte eigentlich für einen späteren Zusatz halten. Wenn wir nun durch Klempin erfahren, daß die Worte in der Original-Urkunde zu München von anderer Hand und mit anderer

Tinte nachgetragen sind, so werden wir in unserer Ansicht bestätigt. Trotzdem müssen die Dörfer in dieser Zeit in den Besitz der Kirche gelangt sein, denn 1243 finden wir Zatla, das doch nichts anderes ist als die beiden Zadel, als Eigenthum derselben. Deshalb können wir den Zusatz nicht vollständig als unecht ausschalten, aber wir müssen es unentschieden lassen, ob wirklich Bischof Sigwin die Dörfer der Kirche verliehen hat. Unter den beiden Dörfern Zadel et aliud Zadel haben wir das heutige Hohen- und Nieder-Zahden unweit Stettin zu verstehen. Daß Caruva nicht mit Dreger als das heutige Curow, sondern vielmehr als Carow anzusehen ist, hat schon Kosegarten[54]) nachgewiesen. Das vierte Dorf heißt Muzili, und ist dasselbe wohl identisch mit dem 1243 im Besitz der Jakobikirche genannten Mezlitiz. Beide Namen sind später verschwunden, und mag das Dorf in Schöningen oder einen andern bei Zahden gelegenen Ort aufgegangen sein,[55]) denn daß es in dessen Nähe lag, erhellt aus der Urkunde von 1243.[56])

Der Zehnte, den die Jakobikirche in diesen Dörfern erhält, bestand in der Abgabe, welche der Kirche dort zustand. Da dieselben damals noch kein eigenes Gotteshaus hatten, konnte der Bischof, welcher den Zehnten bis dahin erhob, denselben an eine andere Kirche verweisen. Lange hat die Jakobikirche, wie wir sehen werden, denselben nicht behalten.

Kap. 5. Die Verleihung von Mandelkow.

Die Herzogin Anastasia, welche wir bei der Gründung der Kirche thätig sahen, erhielt derselben lebhafte Theilnahme. So schenkte sie vor dem Jahre 1219, vielleicht schon um 1200, der Jakobikirche das Dorf Mandelkow oder, wie es damals

[54]) Cod. dipl. S. 197.

[55]) Cod. dipl. S. 711. Berghaus, Landbuch von Pommern II 2. S. 1598. 1700 f.

[56]) Cod. dipl. nr. 332.

das ambtt verwaltet, sein gebuer unweigerndt gebe, sowoll auch zue bewahrung der brueder erkauffter hohen feldes undt begrebnuß milde handtreichung thun, undt im fall jemandt daselbst mit schwacheit beladen undt durch den zeitlichen todt abgefordert undt begraben wurde, die stiftung der begrebnuß mit einer milden gab oder testament nach gelegenheit der personn zue bedencken eingedenck sein wolte.

Diese ordenung undt bellebung will ein erbar rahtt von ihren burgern undt schonefarerbrüedern durchaus gehorsamblich gehalten, dieselbige jederzeit zue verbessern, zue mindern undt zue mehren vorbehalten haben; undt wan einer oder der ander dawidder muthwillig handelte, dem soll sein gutt nitht ehe vom lande gestatet werden, er habe dan vorher sich der straff halben verglichen undt in die ladę entrichtet. Des zue mehren glauben haben wir u. s. w. Actum Stettin am Tage Jacobi anno 1592.

Geschichte der St. Jakobikirche in Stettin bis zur Reformation.

Vom Gymnasiallehrer Dr. Martin Wehrmann in Stettin.

I.

Die Zeit der Gründung.

Kap. 1. Einleitung.

Als Bischof Otto nach Pommern kam, war dasselbe ausschließlich von wendisch sprechenden Völkern bewohnt. Wenn auch noch unter denselben Reste der alten germanischen Bevölkerung verborgen waren, so hatten doch auch diese die Sprache ihrer Herren angenommen, denn ausdrücklich wird uns bezeugt, daß Otto im Verkehr mit den Bewohnern des Landes sich Dollmetscher bediente.[1]) Mit dem Bischof kam natürlich eine große Zahl von Deutschen in das Land, hauptsächlich Mönche und Priester, von welchen auch ein Theil im Lande blieb, um des Gottesdienstes bei den Neubekehrten zu warten. Später waren es dann besonders die neu gestifteten Klöster, welche meist mit deutschen Mönchen besetzt wurden, und durch die dann auch deutsche Ackerbaukolonieen gegründet wurden.[2]) So werden in der Bestätigungsurkunde des Klosters Broda (1170) die Brüder und Leute, sowohl Slaven wie Deutsche, von allen Abgaben befreit.[3]) Ebenso gestattet 1174 Casimir I. dem Kloster Dargun deutsche, dänische und slavische Ansiedler in seine Güter zu berufen und den Krug nach slavischer, deutscher oder dänischer Weise zu halten.[4]) Im Jahre 1182 bestätigt Bogislav wieder den deutschen und

[1]) Vgl. Cod. dipl. Pom. S. 317.
[2]) Vgl. Giesebrecht, P. Prov.-Bl. V 171.
[3]) Cod. dipl. nr. 30.
[4]) Cod. dipl. nr. 33.

Doch mit der Gründung hatte Beringer noch nicht genug gethan; er stattete die Kirche auch noch mit Besitzungen aus. Deshalb heißt es in der Urkunde weiter, daß die Herzogin und der Statthalter Wartislav, in Gegenwart des Bischofs und einer großen Volksmenge, dem Beringer die Erlaubniß gegeben hätten, die Länder Clezcow und Gribin, welche er durch die Gnade des seligen Herzogs ohne Jemandes Einspruch in Besitz genommen habe, mit Wald, Fischfang und Jagd der Kirche zu überweisen, und gleichfalls die Aecker, welche er mit demselben Rechte bei Stettin inne habe, derselben zu übertragen. Ueberdies wird allgemein bestimmt, daß Alles, was späterhin der Kirche an Land, Wasser, Wald, Mühlen, bebautem oder unbebautem Lande geschenkt werden würde, ohne Einwendung bestätigt werden solle.

Die beiden Besitzungen, welche hier namentlich erwähnt werden, lagen in der Nähe von Colbatz, und zwar Gribin am Griep-See unweit Clebow. Sie scheinen nicht lange Eigenthum der Jakobikirche gewesen, sondern vielleicht durch Kauf in den Besitz des Klosters Colbatz gekommen zu sein. Wenigstens werden 1240 und 1242 Clenskowe und Gribna unter den Besitzungen des Klosters genannt.[37]) Später sind die Namen ganz verschwunden und das Land wohl in Clebow aufgegangen. Die Vermuthung Quandts[38]), daß sie 1237 bei dem Verkauf von Clebow an Colbatz gekommen seien, wird darum hinfällig, weil die betreffende Urkunde nach Klempins Untersuchung in viel spätere Zeit gehört.[39]) Die Aecker, welche Beringer außerdem der Kirche schenkte, lagen bei Stettin, und haben wir hierbei wohl auch an den Platz zu denken, auf dem die Kirche erbaut wurde und der sie umgab. Der Michaelsberger Abt Wolfram nennt unter den Geschenken eine curtis adiacens[40]), d. h. ein Gehöft, welches

[37]) Pom. Urkundenbuch I S. 302. 321.
[38]) Cod. S. 542.
[39]) Pom. Urkundenbuch I S. 459 ff.
[40]) Cod. nr. 64.

an die Kirche stieß. Dies lag wohl auf den Aeckern unserer Urkunde.

So war die Kirche gegründet und wohl dotirt. Sie lag, wie es in unserer Urkunde heißt, extra castellum Stetin. Wenn sie nun trotzdem bisweilen z. B. vom Abt Wolfram als in urbe Stetin posita bezeichnet wird, so ist darauf kein großes Gewicht zu legen. Diese Ausdrucksweise ist eben nicht ganz genau. Es lag die Kirche also außerhalb der alten wendischen Umwallung, welche in der Richtung einer der Domstraßen hart an dem Hügel der Jakobikirche vorbei zur Oder herabzog. Von dem ersten Gebäude ist naturgemäß nichts mehr vorhanden, und stammen die ältesten Baureste der heutigen Kirche nach Kugler[41]) aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, also 100 Jahre nach der Gründung.

Soweit betrifft die Urkunde die Stettiner Kirche unmittelbar. Doch noch eine zweite Angelegenheit, welche dieselbe auch berührt, wurde auf der Versammlung besprochen und ist gleichfalls in der Urkunde bezeugt, nämlich die Wachshebung des Michaelsklosters. Der Bischof beurkundet, daß, nachdem Herzog Bogislav seine Seele dem Himmel, seinen Leib der Erde gegeben habe, sogleich zwei Brüder, vom Michaelskloster entsendet, erschienen seien mit der Bitte, die Schenkung zu bestätigen. Nachdem der Schenkungsbrief des Herzogs öffentlich verlesen sei, hätte die ganze Versammlung beschlossen, diese Gott wohlgefällige Einrichtung nicht eingehen zu lassen, sondern weiter zu fördern. Hierüber wird nun auf Verlangen der Mönche ein Bestätigungsdokument mit Siegel aufgesetzt, und Jeder, der hiergegen etwas unternehme, der Strafe Gottes und des heiligen Michael überwiesen.

Wir sehen hieraus, einen wie hohen Werth die Bamberger Mönche auf die Schenkung Bogislavs legten. Daß die Bestätigung derselben mit allgemeiner Zustimmung erfolgte, kann uns nach dem Vorhergegangenen nicht Wunder nehmen.

---

41) Pom. Kunstgeschichte S. 74.

Am Schluß der Urkunde folgt noch die Angabe der Zeit und der anwesenden Zeugen. Jene wird in doppelter Weise ausgedrückt durch das Jahr nach Christi Geburt und das Regierungsjahr des Kaisers Friedrich. Eine solche Zeitbestimmung gebraucht in Pommern zum ersten Male 1182 Bogislav I. bei der Bestätigung des Klosters Broda.[42]) Es zeigt uns dies, daß die pommerschen Fürsten nach der Anerkennung der reichsfürstlichen Unabhängigkeit in Lübeck sich wirklich als Glieder des Reiches fühlten und diesem Gefühl auch durch die Rechnung nach den Regierungsjahren ihres Kaisers Ausdruck geben wollten. Es fällt demnach unsere Urkunde in das Jahr 1187 nach Christi Geburt oder, da Kaiser Friedrich I. 1152 erwählt wurde, in das 25. Jahr seiner Regierung. Da Bogislav am 18. März gestorben ist und eine geraume Zeit bis zum Zusammentritt der Versammlung und dem Eintreffen der beiden Bamberger Mönche verstrichen sein muß, so werden wir wohl nicht fehl gehen, wenn wir die Versammlung in den Herbst verlegen, die Jahreszeit, welche auch am passendsten für dieselbe erscheint. Man könnte sonst zunächst wohl an den Jakobitag (25. Juli) als den Einweihungstag der Jakobikirche denken, doch scheint auch die Zeit vom März bis Juli für die Vorbereitung einer so großen Versammlung noch zu kurz bemessen zu sein. Wir können daher einen bestimmten Tag für die Feier zum Andenken an die vor 700 Jahren erfolgte Einweihung unserer Kirche leider nicht angeben.

Endlich ist noch übrig, die in der Urkunde namentlich aufgeführten Zeugen kurz zu betrachten. Auffallend ist zunächst, daß unter denselben Angehörige des geistlichen Standes ganz fehlen, doch da es sich hier um eine Versammlung der Kastellane und Edelen handelt, ist es leicht erklärlich. Die Laien sind ihrem Namen nach ausschließlich Wenden, welche damals also noch allein im Besitz der hohen Würden waren.

[42]) Cod. nr. 50.

Nur zwei von ihnen führen christliche Namen, doch sind auch diese wendischer Abstammung. Die erste Stelle nimmt schon seinem Range gemäß Wartislav, der vicedominus terrae, ein und zwar mit seinem Sohne Casimir, welcher aber selbstständig neben seinem Vater erscheint. Er tritt zum letzten Male 1212 urkundlich auf und ist wohl vor 1220 gestorben, wo sein Sohn Svantibor zum ersten Male genannt wird.[43]) Daß dieser Casimir Kastellan von Colberg gewesen sei,[44]) ist nur auf eine falsche Lesart der Urkunde Nr. 94 im Codex zurückzuführen.[45]) Darauf folgen zwei edle Burgmannen von Demmin Janic und Gergnev, ferner aus der Ukermark der vornehme Stephanus mit seinem Sohne Pantin, dann die Kastellane Zuzhzla oder Zuslysla von Prenzlau, Pribisla von Pasewalk, Parso oder Bars von Colberg und Unim von Camin. Schließlich werden noch als Zeugen angeführt Goziglaus aus der Burg Zehden in der Neumark, und ein Name, dessen Entzifferung viel Mühe gemacht hat. Wir folgen hier Klempin, welcher aus dem einen überlieferten Namen drei Personen, Henricus, Dobzla und Dezlaus, Kastellan von Usedom, herstellt.

Wir sehen also, daß eine größere Zahl vornehmer Männer zu der Landesversammlung nach Stettin gekommen sind und auch an dem für Stettin so wichtigen Ereigniß der Kirchweihe Theil genommen haben.

Kap. 3. Die Bestätigung der Kirche durch den Abt des Klosters Michelsberg.

Einen wie hohen Werth das Bamberger Kloster auf die neue Schenkung legte, zeigt vor allem der Eifer des Schatzmeisters Marquard, der, wie wir mit Klempin annehmen können, unmittelbar nach der Versammlung nach

[43]) Pom. Urkundenbuch I S. 121. 148., vgl. Balt. Stud. I S. 133.
[44]) Cod. S. 225. Balt. Stud. I S. 134.
[45]) Pom. Urkundenbuch I S. 96.

Bamberg zurückkehrte, um hier die Urkunde vorzulegen und die Annahme der Schenkung versichern zu lassen. Daher können wir die Urkunde, in welcher dies bezeugt wird, wohl noch in das Jahr 1187 setzen. In der Urkunde, welche im Staatsarchiv zu Stettin vorhanden ist und außer im Codex unter Nr. 64 bei Dreger I S. 47 und Ussermann Episcop. Bamberg. cod. prob. S. 130 gedruckt vorliegt, bezeugt zunächst der Abt Wolfram des Klosters Michaelsberg dem Priester Marquard seinen lebenswerthen Eifer um die Verwaltung des Klosterschatzes. Derselbe habe, heißt es dort, in Rücksicht auf den Mangel des Klosters an Wachslichtern wiederholt mit großer körperlicher Anstrengung Reisen nach Pommern gemacht und von dem Herzog Bogislav und den Bischöfen Conrad und Siegfried in öffentlicher Versammlung unter Beistimmung fast aller Edelen erlangt, daß jährlich eine bestimmte Menge Wachs dem heiligen Otto überwiesen werde.

Wolfram, der zweite seines Namens unter den Aebten des Klosters, stand von 1177—1201 an der Spitze desselben. Er war vor allem dafür thätig, die Heiligsprechung des Bischofs Otto durchzusetzen.[46]) Im Jahre 1182 soll er selbst wegen der Wachsschenkung nach Pommern gereist sein.[47])

Ob diese Nachricht richtig ist, bleibe dahingestellt, wahrscheinlich klingt sie nach unserer Urkunde nicht, in welcher nur des Eifers, welchen Marquard und seine Begleiter bewiesen haben, gedacht wird. Daß aber unter diesen auch der Abt zu verstehen sei, ist nicht glaublich. Marquard versah das Amt eines thesaurarius im Kloster und hatte als solcher auch für die nöthigen Wachslichter zu sorgen. Da nun aber in der Bamberger Gegend die Bienenzucht nicht blühte, litt das Kloster leicht Mangel an Wachs, und ganz natürlich richteten sich die Blicke des Convents auf Pommern, dessen Reichthum

[46]) Jaffé, bibl. rer. German. V p. 836.
[47]) Cod. S. 157. Ussermann episc. Bamberg S. 308.

an Honig schon Otto's Begleiter gerühmt hatten.[48]) In der Urkunde heißt es von Marquard, daß er non semel non bis, sed multociens nach Pommern gereist sei. Zwei Reisen können wir verfolgen, die erste 1182 zur Erlangung der Schenkung, die zweite 1187. Bei der ausdrücklichen Betonung von mehr als zwei Reisen können wir vielleicht annehmen, daß der ersten schon eine oder auch mehrere vorangegangen sind, die dann zunächst wenigstens erfolglos blieben, oder daß die Reisen zur Erhebung der Wachslieferung erfolgt sind.

Der Abt spricht in der Urkunde sowohl von der Schenkung wie von der Bestätigung derselben, wenn er sagt, sie sei multa instancia et diligentia bewirkt worden. Ebenso bezeugt ja Bogislav, daß er expetitione et instinctu des Bischofs et simul expetitione monachorum zu der Schenkung bewogen sei[49]). Ferner bezeugt Wolfram, die Fürsten des Landes selbst hätten in Uebereinstimmung mit allen Baronen und suppani dies bestätigt. Mit den principes sind die Wittwe des Bogislav, der Statthalter Wartislav und die anderen Glieder des herzoglichen Hauses gemeint. Schon in der vorigen Urkunde heißt es, Bogislav habe mit Einwilligung principum omnium terrae gehandelt, und wirklich beurkundet der Herzog 1182, daß er die Schenkung zum Heil für sich, seinen Bruder Casimir, seine Gemahlin, Söhne und alle Nachfolger gemacht habe. Auf der Versammlung kam dann die Bestätigung der Barone und suppani hinzu. Unter den ersteren werden wir hauptsächlich die Kastellane zu verstehen haben, die wir ja in größerer Zahl in Stettin versammelt sahen. Ueber die Bedeutung des Wortes suppani dagegen sind wir im Unklaren, besonders da der Name nur an dieser

[48]) Vgl. Barthold, Geschichte von Pommern I S. 85. 482. Vgl. auch Lubini descriptio Pomeraniae im 1. Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Stettin 1885. S. 49. und Kasten, Geschichte der Bienenzucht in Pommern S. 8. fg.

[49]) Cod. nr. 51.

Stelle vorkommt. Sie mögen wohl, wie Klempin[50]) annimmt, die Verwalter kleinerer Kastellaneibezirke gewesen sein. Bartholdt[51]) faßt sie etwas unklar als Träger der fürstlichen Gewalt auf in Gegenden, welche nicht als Provinz einer besonderen Burg zugetheilt waren, während Kosegarten[52]) sie den Kastellanen geradezu gleichstellt. Eine bestimmte Entscheidung bleibe hier dahingestellt.

Da die Einsammlung des gelieferten Wachses von Bamberg aus nicht geschehen konnte, so mußte auch hierfür gesorgt werden. Auch dies sei durch Marquards Sorgfalt geschehen, bezeugt der Abt. Denn nachdem die Schenkung durch das Testament des Fürsten und die Einwilligung der Bischöfe und Provinzialen festgesetzt und genehmigt sei, habe er mit vieler Mühe die Ueberweisung der St. Jakobikirche in Stettin mit daranstoßendem Gehöfte an das Kloster erlangt. Hier wird also ausdrücklich bezeugt, daß die Bamberger Mönche sich um die neue Kirche eifrig bemüht haben und zwar zunächst unter dem Vorwande eine Sammelstelle für das erhobene Wachs zu gewinnen.

Daher wird den Brüdern und Leuten bei dieser neuen Besitzung des Klosters aufgetragen, in jedem Jahre das Wachs zu sammeln, zu wägen und an die Bamberger Schatzkammer abzuliefern. Es wird also ausdrücklich bestimmt, daß die Hebung nicht etwa zu Gunsten der Jakobikirche geschehe, sondern dem Kloster selbst zu Gute kommen solle. Die fratres sind die von Bamberg zur Abhaltung des Gottesdienstes an St. Jakobi entsandten Brüder, die homines deren Dienstleute. Mit den üblichen Formeln schließt die Urkunde des Abtes, und der ganze Convent wird als Zeuge angerufen.

So ist die wichtige Stiftung von beiden Seiten bestätigt und rechtskräftig geworden. Betrachten wir nun kurz die Einrichtung derselben, so können wir hierüber aus dieser

[50]) Kratz, die Städte Pommerns, Einl. p. X. Anm.
[51]) Geschichte von Pommern I S. 488.
[52]) Pom. und Rüg. Geschichtsdenkmäler I S. 269.

ältesten Zeit nur sehr wenig sagen. Die geistliche Verwaltung der Kirche führten, wie wir eben gesehen haben, Brüder aus dem Michaelskloster, doch wissen wir über die Zahl derselben nichts. Dieselben bildeten nicht, wie bisweilen angenommen wird, ein eigenes Kloster, sondern sie blieben Glieder des Bamberger Conventes, lebten aber nach mönchischer Art (ordine monachico) gemeinsam unter der Oberaufsicht eines Bruders, welcher auch die Rechte des Pfarrherrn wahrnahm. Ob derselbe von Anfang an den Titel prior führte, scheint zweifelhaft, denn der erste, welcher uns namentlich genannt wird, Heinricus 1220, führt die Bezeichnung procurator ecclesie, und der Titel prior kommt 1264 zum ersten Male hier urkundlich vor. Diese Mönche lebten also gemeinschaftlich wahrscheinlich in der von Beringer geschenkten curtis, die wohl da lag, wo später das sogenannte Prioratshaus sich befand und noch befindet. Sie besorgten die geistlichen Geschäfte der Kirche, übten in der deutschen Gemeinde die Seelsorge aus, zogen die Einkünfte ein und hatten schließlich für die Einsammlung des Wachses und die Ablieferung desselben nach Bamberg Sorge zu tragen. Wahrscheinlich mußten auch schon damals, wie wir es für die spätere Zeit bestimmt wissen, die nach Stettin abgeordneten Mönche Abgaben an das Mutterkloster von den Einkünften der Kirche entrichten. Doch waren diese zunächst noch sehr gering, und erst den nächsten Jahren war es vorbehalten, den Besitz der Kirche durch größere Schenkungen zu heben. Von dem Stifter Beringer, dem die Kirche zunächst ja allein ihr Eigenthum verdankte, hören wir nichts mehr.

Kap. 4. Die Bestätigung der Kirche durch Bischof Sigwin.

Am 2. März 1191 starb der Bischof Siegfried,[53]) und nun lag es im Interesse des Bamberger Klosters auch bei seinem Nachfolger eine Bestätigung seiner Besitzungen in Pom-

[53]) Pom. Urkundenbuch I S. 91.

mern zu erwirken. In Folge einer Bitte hierum stellte der neue Bischof Sigwin wohl bald nach Antritt seines Amtes, also vielleicht noch im Jahre 1191, eine Urkunde aus, durch welche die Schenkungen bestätigt werden. Dieselbe ist unter Nr. 82 im Codex enthalten und außerdem gedruckt bei Dreger I. S. 68, Ludewig S. 1131 und Ussermann S. 138.

Sigwin bezeugt, daß Herzog Bogislav in Erinnerung an seinen geistlichen Vater, Otto von Bamberg, bestimmt habe, daß aus den pommerschen Krügen ein jährlicher Betrag an Wachs für das Grab Otto's geliefert werde, und daß die Bestimmung die Billigung Bischofs Conrad erhalten habe. Ferner erinnert er an die gemeinsame Festsetzung des Bischofs Siegfried, der fürstlichen Wittwe mit ihren Söhnen und aller Großen Pommers in Betreff dieser Schenkung. Dann bestätigt er die von einem treuen Deutschen Beringer eingerichtete und ausgestattete Jakobikirche in der Burg Stettin, welcher der Herzog Bogislav das ganze Lehen Beringers zum Unterhalt der nach mönchischer Regel dort lebenden Priester geschenkt habe. Diese Kirche habe der Bischof Siegfried durch Verleihung der Berechtigung zum Taufen und Begraben zu einer Pfarrkirche erhoben und sie dem Michaelskloster überwiesen. Diese Schenkung sei in die Hände des anwesenden custos des Bamberger Klosters übergeben, damit er das Geschenk des pommerschen Volkes dem Michaelskloster überbringe. Alles dies bestätigt nun der Bischof und droht jedem, der die Rechte der Kirche anzutasten wagen würde, mit der Exkommunikation.

In dieser Urkunde wird die Kirche zum ersten Male ausdrücklich ecclesia Teutonicorum genannt.

Der Bischof fügt noch als Geschenk den Zehnten von vier Dörfern hinzu Zadel et aliud Zadel et Caruva et Muzili. Auffallend ist, daß diese Schenkung des Bischofs ganz am Ende der Urkunde angeflickt ist; man muß schon hiernach die Worte eigentlich für einen späteren Zusatz halten. Wenn wir nun durch Klempin erfahren, daß die Worte in der Original-Urkunde zu München von anderer Hand und mit anderer

Tinte nachgetragen sind, so werden wir in unserer Ansicht bestätigt. Trotzdem müssen die Dörfer in dieser Zeit in den Besitz der Kirche gelangt sein, denn 1243 finden wir Zatla, das doch nichts anderes ist als die beiden Zadel, als Eigenthum derselben. Deshalb können wir den Zusatz nicht vollständig als unecht ausschalten, aber wir müssen es unentschieden lassen, ob wirklich Bischof Sigwin die Dörfer der Kirche verliehen hat. Unter den beiden Dörfern Zadel et aliud Zadel haben wir das heutige Hohen- und Nieder-Zahden unweit Stettin zu verstehen. Daß Caruva nicht mit Dreger als das heutige Curow, sondern vielmehr als Carow anzusehen ist, hat schon Kosegarten[54]) nachgewiesen. Das vierte Dorf heißt Muzili, und ist dasselbe wohl identisch mit dem 1243 im Besitz der Jakobikirche genannten Mezlitiz. Beide Namen sind später verschwunden, und mag das Dorf in Schöningen oder einen andern bei Zahden gelegenen Ort aufgegangen sein,[55]) denn daß es in dessen Nähe lag, erhellt aus der Urkunde von 1243.[56])

Der Zehnte, den die Jakobikirche in diesen Dörfern erhält, bestand in der Abgabe, welche der Kirche dort zustand. Da dieselben damals noch kein eigenes Gotteshaus hatten, konnte der Bischof, welcher den Zehnten bis dahin erhob, denselben an eine andere Kirche verweisen. Lange hat die Jakobikirche, wie wir sehen werden, denselben nicht behalten.

Kap. 5. Die Verleihung von Mandelkow.

Die Herzogin Anastasia, welche wir bei der Gründung der Kirche thätig sahen, erhielt derselben lebhafte Theilnahme. So schenkte sie vor dem Jahre 1219, vielleicht schon um 1200, der Jakobikirche das Dorf Mandelkow oder, wie es damals

54) Cod. dipl. S. 197.

55) Cod. dipl. S. 711. Berghaus, Landbuch von Pommern II 2. S. 1598. 1700 f.

56) Cod. dipl. nr. 332.

hieß, Brandargowe. In einer Urkunde vom 1. Februar 1220 (im Codex Nr. 138) thut nämlich dieselbe kund, daß sie der vor der Burg Stettin erbauten St. Jakobikirche das Dorf Brandargowe geschenkt habe, welches Heinrich, der Prokurator der Kirche, angenommen und zum Nutzen derselben verwaltet habe. Darauf habe Bischof Sigwin auf Bitten der Mönche zum Bau einer Kirche dort den Platz des Altars und den Kirchhof geweiht.

Da Bischof Sigwin schon 1219 gestorben ist[57]), muß die Schenkung vor diesem Jahre erfolgt sein. Von dem Orte, der in der Urkunde Brandargowe genannt wird, heißt es in der Ueberschrift zu derselben im Jakobibuche, daß er jetzt Mandelkow genannt werde. Auch gelegentlich der päpstlichen Bestätigung von 1233 wird dort am Rande bemerkt: Bandergowe modo dicitur Mandelkow. Diesen Namen gebraucht zuerst Barnim I. 1237, als er die von seinen Vorfahren geschenkte villa in Mandelkow bestätigt. Giebt uns dieser Ausdruck vielleicht die Handhabe zu der Annahme, die ganze Gegend habe ursprünglich Mandelkow geheißen, und dieser Name sei allmählich auf das Dorf Brandergow übergegangen?

Nachdem der Ort der Jakobikirche überwiesen ist, wird dort vom Bischof der Platz des Altars und der Kirchhof geweiht, also zur Errichtung einer eigenen Kirche geschritten, und zwar, wie es in der Urkunde heißt, damit die Bewohner häufiger am Gottesdienst Theil nehmen und ihre Todten dort begraben könnten. Wie es mit der geistlichen Versorgung in der ältesten Zeit stand, ist nicht sicher, doch wird wohl einer von den Bamberger Mönchen die Pfarre dort verwaltet haben, bis dieselbe später der Jakobikirche gänzlich inkorporirt wurde. Die Leitung der Stettiner Kirche hatte damals Heinricus, welcher den Titel procurator ecclesie führt. Er ist der erste uns bekannte Geistliche an St. Jakobi und war ein Glied des Bamberger Konvents. Denn die Bezeichnung pro-

57) Pom. Urkundenbuch I S. 139.

curator zeigt schon, daß er nur an der Stelle eines anderen, nämlich des Abtes zu Bamberg, steht. Im Jahre 1218 begegnen uns in einer vom Abt Herold ausgestellten Urkunde ein Heinricus prior und ein cantor desselben Namens.[58]) Vielleicht ist einer von diesen mit unserem identisch, doch kann dies bei dem häufigen Vorkommen des Namens nichts als eine Vermuthung sein. Seit wann und bis zu welcher Zeit er die Stettiner Kirche leitete, ist unbekannt. Die Zahl 1230, unter welcher er in den gestis priorum im Jakobibuche[59]) verzeichnet wird, ist, wie die Nebenbestimmungen schon zeigen, nur ein Schreibfehler für 1220.

In der Urkunde der Herzogin heißt es nun weiter, daß Herzog Bogislav II., der Sohn der Anastasia, auf seinem Sterbebette in Gegenwart des Mönches Heinrich, das Dorf Warrimich zu der Schenkung seiner Mutter hinzugefügt habe mit der Bitte, zugleich um ewiges Gedächtniß in der Michaelskirche. Das Dorf Warrimich oder Warrinich, wie es bei Ludewig heißt, findet sich später nicht mehr, doch lag es unzweifelhaft unweit Mandelkow, und hat sich in dem etwa 3 km gegen Westen von diesem Dorfe entfernt gelegenen kleinen See Warnich oder Warning eine Erinnerung an dasselbe erhalten.[60]) Es ist möglich, daß die Bewohner von Warrinich schon frühe nach Mandelkow übergesiedelt sind und sich mit ihren Nachbaren zu einer Dorfgemeinde vereinigt haben.

Bogislav II., welcher nach Klempins Untersuchung[61]) am 23. Januar 1220 gestorben ist, wurde in der St. Jakobikirche beigesetzt. Bei diesem feierlichen Begräbniß, wahrscheinlich am 1. Februar, dem Ausstellungstage unserer Ur-

---

58) Schweitzer, Urkundenbuch des Abtes Andreas I. S. 59.

59) Vgl. Haag, die gesta Priorum des Liber Sancti Jacobi. Programm des Stadtgymnasiums zu Stettin 1876 S. 3.

60) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Pastor Wetzel in Mandelkow. Vgl. Berghaus, Landbuch II 2. S. 1808.

61) Pom. Urkundenbuch I S. 144 f.

kunde, bestätigte, wie Anastasia weiter bezeugt, der Sohn des verstorbenen Herzogs, der junge Barnim im Beisein und mit Einwilligung des Bischofs Conrad und der ganzen Trauer-Versammlung diese Schenkung an den heiligen Jakobus. Durch diese urkundliche Nachricht wird die Angabe in der Chronica de ducatu Stetinensi[62]) und bei Cramer[63]) hinfällig, daß Bogislav II. in Kenz bei Oderberg gestorben und begraben sei.

In dem Ludewigschen Abdruck der Urkunde[64]) finden sich nach dem Bamberger Transsumt einige unzweifelhafte Fehler. So ist dort fälschlich der Name des jungen Fürsten Boguzlaus, während der liber S. Jacobi richtig Barnym bietet. Dieser erhält in beiden Abschriften den Zusatz adhuc lactans (d. h. noch ein Säugling), was unzweifelhaft falsch ist, da Barnim I. ungefähr 1209 geboren,[65]) damals zwar noch unmündig, aber doch schon 11 Jahre alt war. Im Codex Pomeraniae ist daher mit Recht dafür luctans (in Trauer) eingesetzt.

Daß die Jakobikirche zur Ruhestätte des Herzogs ausersehen wurde, zeugt, welches Ansehens sich dieselbe schon damals zu erfreuen hatte.

Die Fürstin beschließt ihre Urkunde mit der üblichen Verfluchung und Androhung ihrer Ungnade gegen etwaige Anfechter. Unter den Zeugen nimmt der Bischof Conrad mit seinem Domherrn Paulus die erste Stelle ein. Darauf folgen drei Stettiner Geistliche: Paulus sacerdos Stetinensis, Andreas sacerdos Stetinensis und Rudolphus subdiaconus. Sie waren nicht an der Jakobikirche thätig, da sie sonst wohl als Mönche bezeichnet wären, sondern Geistliche an der St. Petrikirche, besonders da der erste auch mit dem Titel plebanus

---

62) Balt. Stud. XVI S. 82.
63) Pom. Kirchen-Chronik II S. 138.
64) script. rer. Bamberg I S. 1138 ff.
65) Pom. Urkundenbuch I S. 279.

auftritt.[66]) Dazu kommen noch der Abt Palno oder Pallo von Colbatz mit seinem Diakon Petrus und noch eine größere Zahl von Laien, unter denen wir nur den Stettiner Kastellan Rozwar hervorheben.

Am Schluß der ganzen Urkunde steht die Zeitangabe in vier verschiedenen Arten angegeben, welche aber nicht ganz genau zusammenstimmen. Zunächst wird angegeben das Jahr 1220 nach Christi Geburt und dazu passend die achte Indiction. Dann wird das 5. Regierungsjahr des Papstes Honorius und das 6. des Kaisers Friedrich II. genannt. Da Honorius III. am 24. Juli 1216 geweiht und Friedrich II. am 25. Juli 1215 gekrönt ist, so würden diese Angaben auf das Jahr 1221 führen. Doch, wie Quandt, nachweist,[67]) ist auf solche Nebenbestimmungen der Jahreszahl nicht zu viel Gewicht zu legen und, wenn die Differenz nicht zu groß ist, an der Jahreszahl festzuhalten. Deshalb setzen wir die Urkunde in das Jahr 1220. Der Tag wird bezeichnet als Cal. Februarii, d. h. den 1. Februar.

Dieser Widerspruch in der Zeitbestimmung hat mit anderen Gründen, wie die Nachricht von dem Begräbniß Bogislavs in Kenz, Barthold[68]) dazu bewogen die Urkunde als unecht zu bezeichnen. Er geht dabei von der falschen Lesart Boguzlaus und lactans bei Ludewig aus. Es ist aber kein Grund vorhanden, an der Echtheit der Urkunde zu zweifeln.

Kap. 6. Die päpstliche Bestätigung.

Bei der weiten Entfernung des Bamberger Michaelsklosters war es für dasselbe schwer die Jakobikirche mit ihren Besitzungen und den an derselben thätigen Mönchen zu beaufsichtigen. Deshalb wohl entschloß man sich in Stettin einen eigenen Convent zu errichten, d. h. ein Kloster des heil. Bene-

[66]) Balt. Stud. XXXVI S. 130.
[67]) Balt. Stud. X 1. S. 141 f.
[68]) Geschichte Pommerns II S. 371. Anm. 4.

dictus zu gründen, welches natürlich unter dem Patronat und der Aufsicht des Bamberger Mutterklosters stand, auch von diesem mit Mönchen versehen wurde, aber einen eigenen Convent von 12 Brüdern unter einem Prior hatte. Mit der Bitte um Bestätigung einer solchen Gründung wandte man sich an den Papst, indem zugleich die Urkunden über den Besitz der Kirche und die Statuten für die neue Stiftung, in denen z. B. die Zahl der Glieder angegeben war, beigelegt wurden. In Folge dessen erließ Papst Gregor IX. am 13. Oktober 1233 zu Anagni eine Bulle an den Prior und Convent monasterii sancti Jacobi de Stetin ordinis sancti Benedicti Caminensis dyocesis.[69]) „Da die heilige römische Kirche immer gewohnt sei ihre ergebenen Söhne zu lieben und wie eine Mutter mit ihrem Schutze zu hegen, komme er, der Papst, den Bitten nach und nehme ihre Personen und das Kloster mit allen Gütern in den Schutz des heiligen Petrus. Vor allem bestätige er die Besitzungen in Brandergowe, welche der edle Herzog von Pommern geschenkt habe, und alles übrige Eigenthum." Mit den gebräuchlichen Verfluchungsformeln schließt die Bulle.

Daß nicht von Anfang an mit der Jakobikirche ein Kloster verbunden war, haben wir oben gesehen. Es muß daher in den Jahren von 1220 bis 1233 das Bamberger Kloster entweder schon wirklich ein Kloster in Stettin errichtet haben oder, was wahrscheinlicher ist, die Absicht dazu gehabt und deshalb die päpstliche Bestätigung nachgesucht, später aber dies Vorhaben nicht ausgeführt haben. Denn niemals wieder hören wir von einem solchen Kloster, und niemals tritt ein eigener Convent an St. Jakobi auf. Schon 1300 klagt der Herzog Otto I., daß der damalige Prior und alle seine Vorgänger den Convent von 12 Gliedern nach den ursprünglichen Statuten nicht erhalten haben. Er verlangt damals die Erfüllung der Bestimmung, ohne es aber zu

[69]) Gedruckt im Cod. dipl. nr. 210.

erreichen. Eine Erinnerung an die Absicht ein Kloster zu gründen hat sich in dem Titel des Vorstehers der Kirche, prior, erhalten, der sonst nur bei Klöstern gebräuchlich war.

Der Grund dafür, daß das Kloster nicht zu Stande kam, war vielleicht der Umstand, daß es an den nöthigen Mitteln zur Unterhaltung fehlte, und daß das Bamberger Kloster es doch vorzog die Einkünfte für sich selbst zu verwenden. Vielleicht erkannte man auch, daß die Zahl von 12 Mönchen für die geistlichen Bedürfnisse zu groß war, und beließ es in Folge dessen bei einer kleineren Anzahl.

Wenn in späteren Urkunden dennoch bisweilen von einem monasterium die Rede ist, so ist das nicht wörtlich zu verstehen. Der Schreiber des Jakobibuches macht zu der päpstlichen Bestätigungsbulle folgende Bemerkung: supradictum privilegium datum est monasterio sci. Jacobi in Stetin, in quo Gregorius IX. papa vocat idem, quod communiter dicitur prioratus, monasterium.

Wir sind hiermit an den Schluß des ersten Abschnittes der Geschichte unserer Kirche gelangt, in welchem sie gegründet und von allen Seiten bestätigt ist. Trotz einiger Schenkungen sind die Einkünfte immer noch gering, und ist es erst der nächsten Zeit vorbehalten zur Erstarkung der Stiftung beizutragen.

II.

Die Zeit der Erstarkung.

Kap. 1. Barnim I. und die Jakobikirche.

Herzog Barnim I. hatte, wie wir gesehen haben, schon als unmündiger Knabe die Schenkung seiner Großmutter und seines Vaters an die Kirche bestätigt, aber auch später ist er immer ein großer Wohlthäter wie für die meisten geistlichen Stiftungen seines Landes so auch für die Jakobikirche geworden. Ihm vor allem verdankt sie ihre feste verbriefte Stellung unter den Gotteshäusern der Stadt.

Am 28. Dezember 1237 bekundet Barnim, daß er den Besitz der von seinen Vorfahren geschenkten villa in Mandelkow jetzt bestätige und außerdem für sein und seiner Ahnen Heil der Kirche alle Gerechtsame, welche er bis jetzt noch dort gehabt habe, mit dem Rechte der Abgaben und Freilassung der Vogtei übertrage. Zur Bestätigung dieser Schenkung habe er diese Urkunde ausstellen lassen.[1])

Als Anastasia und Bogislav II. das Dorf Mandelkow der Jakobikirche überwiesen, behielten sie dem Landesfürsten das Recht dort Abgaben zu erheben und die Gerichtsbarkeit vor. Daher ist in der Schenkungsurkunde auch nur von dem Besitz des Dorfes die Rede, nicht aber wird die Uebertragung irgend welcher Rechte erwähnt. Barnim I. nun macht die Schenkung seiner Großmutter und seines Vaters erst vollständig, er überläßt der Kirche alle seine Rechte, welche er in dem Dorfe gehabt hatte. Dazu gehörte vor allem das ius servitiorum, das Recht Abgaben zu erheben; denn unter

[1]) Cod. dipl. 266. Pom. Urkundenbuch I nr. 350.

servitia werden nicht nur Frohndienste, sondern auch Abgaben in Geld oder Naturalien verstanden, wie auch die an den päpstlichen Stuhl zu zahlenden Gebühren so genannt werden. Ein zweites wichtiges Recht, welches der Herzog jetzt der Kirche freigiebt, ist die advocatia, d. h. die Unterstellung unter einen herzoglichen advocatus und damit die Gerichtsbarkeit. Bis jetzt hatte ein Vogt im Namen des Herzogs dort Recht gesprochen, jetzt aber wird die Gerichtsbarkeit der Kirche überlassen. Hierdurch erst ist dieselbe in den vollständigen und ungeschmälerten Besitz des Dorfes getreten.

Als Zeugen treten in der Urkunde auf der Caminer Bischof Conrad und mit ihm der Scholastikus und Notar desselben Wilhelm, ferner der auch sonst genannte Johannes, Priester zu Werben. Von weltlichen Zeugen werden angeführt der pommersche Truchseß Conrad von Pasewalk, die Ritter Gozwin von Stettin, Nicolaus Pretborouiz, Besitzer von Rischow, und Ratimarus von Garz.

Die Verhandlung fand statt anno MCCXXXVIII quinto Calendas Januarii, was fälschlich im Codex als der 28. Dezember 1238 aufgefaßt ist, während er natürlich 1237 heißen muß, wie Klempin im Urkundenbuch angesetzt hat.

An demselben Tage sind zwei andere Urkunden des Herzogs Barnim I. erlassen, von denen besonders die eine für die Stadtgeschichte Stettins sehr wichtig ist. Wir gehen deshalb etwas ausführlicher auf dieselbe ein. Barnim I. begünstigte noch mehr als seine Vorgänger die Deutschen, welche sich in seinen Ländern angesiedelt hatten. Er wünschte dadurch nicht nur sein Herzogthum zu höherer Blüthe, sondern wohl auch in nähere Beziehung zum deutschen Reiche zu bringen. Die Deutschen, welche sich, wie wir oben gesehen haben, schon bald nach der Christianisirung in Stettin niederließen, wohnten fast ausschließlich außerhalb der Umwallung, während innerhalb derselben in überwiegender Zahl die Wenden saßen und auch die Herren der Burg waren. Doch auch hier waren schon Deutsche eingedrungen. Durch dieses unmittelbare

Nebeneinanderwohnen der Angehörigen beider Nationen kam es wiederholt zu Streitigkeiten. Die Wenden hatten noch allein die Gerichtsbarkeit in den Händen, und mußten sich die Deutschen ihnen, wenn auch wohl oft unwillig, fügen. Einen ferneren Grund zu Reibungen gab die Benutzung der zwei Kirchen, welche beide, die St. Petrikirche und die St. Jakobikirche, außerhalb der eigentlichen Burg lagen. Um dieses Uebel der Zwietracht zu beseitigen und das Gut der Eintracht zu fördern, wie der Herzog selbst sagt, gab er neue Bestimmungen über die Jurisdiktion und die Abgrenzung der Parochien in Stettin. Die Urkunde liegt uns abschriftlich im liber S. Jacobi vor und ist im Codex diplom. unter Nr. 254 abgedruckt. Außerdem finden wir einen Abdruck in dem Aufsatz von Giesebrecht in den Pom. Prov.-Bl. VI S. 307, auf welchen wir später zurückkommen. Der Herzog erklärt, daß er im Geiste beschlossen habe Stettin, dessen Gericht bisher die Slaven gehabt haben, an die Jurisdiktion der Deutschen zu übertragen, und daß er deshalb auf den Rath des Bischofs Conrad und seiner Vasallen folgendes für alle Zeiten anordne:

Alle Deutschen, welche innerhalb der Befestigung und des Walles wohnen, sollen zugleich mit den schon erbauten und noch zu erbauenden Kapellen, zu der außerhalb des Walles gelegenen Jakobikirche gehören und dort ihre geistliche Versorgung finden. Die innerhalb der Befestigung ansässigen Slaven aber sollen ihre kirchlichen Wohlthaten bei der St. Petrikirche suchen, welche ebenfalls außerhalb der Befestigung liegt.

Der Herzog spricht hier zunächst nur die Absicht aus das Gericht auf die Deutschen zu übertragen, einen Beschluß, welchen er 1243 erfüllt hat, indem er Stettin zu einer deutschen Stadt erhob und mit Magdeburgischem Rechte bewidmete. Nicht richtig ist also die Inhaltsangabe Klempins (Urkdb. I. S. 261), daß Barnim I. das Gericht an die Deutschen überträgt, sondern er kündigt, wie Hasselbach[2])

[2]) Balt. Stud. IX 2. S. 152.

genauer sagt, zunächst erst die Absicht an dies zu thun. Die Theilung der Pfarrbezirke ist nur eine Vorbereitung dazu.

Zunächst sind einige Worte über den Text der Urkunde zu sagen, da an denselben allerlei Vermuthungen geknüpft sind. Es handelt sich zuerst um die Ausdrücke Teutonici infra municionem et vallum commorantes und Sclavi infra munitionem positi. Giesebrecht liest nämlich an der zweiten Stelle statt infra die Präposition intra, unterscheidet also zwischen Deutschen, welche unterhalb der Befestigung wohnen, und Wenden, welche innerhalb der Burg ansässig sind. Barthold[3]) folgt ihm in seiner Darstellung. In der für uns allein vorhandenen Unterlage im liber S. Jacobi steht an beiden Stellen infra, und dürfen wir daher ohne weiteren Grund nicht davon abgehen. Hasselbach zeigt nun im Codex, daß infra ganz gewöhnlich im mittelalterl. Latein für intra stehe[4]) und führt auch Belege dafür aus pommerschen Urkunden an. Boehmer[5]) faßt das Wort noch weiter, indem er sagt, daß es hier sowohl außerhalb als innerhalb heiße.

Nach der Hasselbachschen Darlegung, welcher auch Klempin[6]) folgt, hören wir also hier von Deutschen und Slaven innerhalb der Befestigung. Demnach sind die ersteren nicht mehr auf die Gegend vor der Burg allein angewiesen, sondern sind auch selbst in dieselbe eingedrungen. Bei der großen Zahl der Deutschen die uns in verschiedenen Urkunden bezeugt wird, kann uns das nicht Wunder nehmen. Ja, ein Streit um die Gerichtsbarkeit und Benutzung der Kirchen konnte doch eigentlich nur entstehen, wenn Angehörige beider Nationen unmittelbar neben einander wohnten. Sonst hätten sich die Deutschen, wenn sie nur außerhalb der municio wohnten, mit ihrer ecclesia Teutonicorum wohl begnügen können.

---

[3]) Geschichte Pommerns II S. 437.
[4]) Vgl. Du Cange glossarium III p. 1426.
[5]) N. Pom. Prov.-Bl. I S. 120.
[6]) Pom. Urkundenbuch I S. 261 f.

Wir haben hier wieder ein Zeichen, wie schnell die Germanisirung der Wenden vor sich ging. Denn nur bei allmähligem Verschwinden derselben konnten die Deutschen in die Burg eindringen. 1281 scheinen die Wenden schon fast ganz in einem bestimmten Stadttheile gewohnt zu haben, denn in diesem Jahre erscheint ein vicus Slavicalis apud Stetinum (Urkdb. II S. 449 462), die späteren Wieken. Die außerhalb der municio wohnenden Deutschen gehörten von selbst zu der Jakobikirche, und ist daher von diesen in der Urkunde gar nicht die Rede. Nur solche, welche innerhalb der alten Umwallung lebten, konnten Anspruch auf die St. Petrikirche machen, und diese werden nun auf Verfügung des Herzogs auch an die deutsche Kirche verwiesen. Es ist demnach bei solcher Erklärung eine Aenderung der Präposition infra ganz unnöthig. Barthold stellt sich in Folge seiner Auffassung von infra und der Veränderung in intra die Sache so vor, daß die Altstadt Stettin als Gemeinde für sich unterging, und die deutsche Vorstadt der Hauptort Stettin wurde. Abgesehen davon, daß von einer eigentlichen Stadt und Trennung in Altstadt und Vorstadt für unsere Zeit noch garnicht die Rede sein kann, ist auch sonst die Sache sehr unwahrscheinlich. Es handelt sich, wie dargestellt, nur um den Uebergang der wendischen Bevölkerung in die germanische. Daß nun beide Nationen an außerhalb der Befestigung belegene Kirchen verwiesen wurden, hat seinen einfachen Grund darin, daß innerhalb der Burg gar keine Kirche vorhanden war. Bischof Otto hatte bei seiner ersten Anwesenheit in Stettin zwei Kirchen gegründet, die eine mitten auf dem Markte, auf dem Triglavsberge, die andere vor dem Eingang der Burg außerhalb der Befestigungen, jene war dem heiligen Adalbert, diese den Aposteln Petrus und Paulus geweiht. Die Adalbertskirche ist mit der Zeit verfallen, denn sie tritt niemals wieder auf, wahrscheinlich ist an ihrer Stelle, in der Zeit zwischen 1237 und 1243, die Nikolaikapelle gebaut, oder doch wenigstens, wenn sie schon zu den in der Urkunde

erwähnten Kapellen gehört, in jener Zeit mit einer Parochie versehen worden. Erhalten war aus Otto's Zeit demnach nur die St. Petrikirche. Giesebrecht hat nun in der erwähnten Abhandlung nachzuweisen gesucht, daß auch die Petrikirche nicht an der Stelle, wo Otto sie baute, erhalten sei, sondern daß Barnim I. dieselbe innerhalb der Befestigung ganz neu erbaut habe. Doch sind die Gründe, auf welche er seine Ansicht stützt, sehr schwach. Einer derselben beruht auf einer späteren Lesart in unserer Urkunde. Im liber St. Jacobi ist nämlich bei den Worten ecclesiam sancti petri que sita est extra municionem von einer jüngeren Hand über extra geschrieben intra, so daß dann die Kirche als innerhalb der Befestigung gelegen bezeichnet würde. Doch müssen wir mit Hering (b. Berghaus Landb. II. 8, S. 151) der Ansicht Böhmers[7]) beitreten, welcher die Lesart „intra" als zweifelhaft erklärt, und demnach die heutige Petrikirche als die von 1237 und von Otto gegründete ansieht. Auch die übrigen Gründe sind nicht mehr stichhaltend, wie an anderer Stelle dargelegt ist.[8]) Wir haben also die Petrikirche als vor der Befestigung gelegen anzusehen. Dazu ist dann ebenfalls außerhalb der Burg 1187 unsere Jakobikirche gekommen. Diese beiden Kirchen sind mithin die einzigen Stettins, denn an die Johanniskirche ist noch nicht zu denken, da die Franciskaner ja erst 1240 nach Stettin gekommen sind. Von Kapellen ist außer etwa der oben genannten Nikolaikapelle nur noch die Marienkapelle urkundlich bezeugt, und zwar zuerst auch im Jahre 1243. Es mögen aber sonst noch kleinere Kapellen in Stettin bestanden haben.

An die Petri- und Jacobikirche also konnte Barnim nur die Bewohner verweisen. Daß hierbei die Deutschen innerhalb des Walles der Jakobikirche zugewiesen werden, zu welcher ihre außerhalb der Befestigung wohnenden Landsleute gehörten, und welche vom Bischof selbst ecclesia Teutonicorum

[7]) N. Pom. Prov.-Bl.. I S. 216.

[8]) Balt. Stud. XXXVI 2, S. 145 f.

genannt wurde, war ganz natürlich, ebenso wie ja auch die Wenden schon lange die Petrikirche zu ihrem Gottesdienst benutzten. Die Bestimmung des Herzogs war also keine eigentliche Neuerung, sondern wurde der langjährige Gebrauch nur förmlich sanctionirt, und jede Handhabe zu weiterem Streite beseitigt.

Für die außerhalb der Burg in den Einzelgehöften wohnenden Wenden — denn nur von solchen ist in der Urkunde die Rede — wird eine andere Bestimmung getroffen. Die Deutschen gehören von Anfang an zur Jakobikirche. Zu dieser werden nun durch Barnim alle slavischen villae, welche zur Linken der regia via nach Prenzlau liegen, gewiesen, während die zur Rechten jener Straße gelegenen der Petrikirche zugetheilt werden. Unter den villae haben wir gewiß nicht eigentliche Dörfer, die doch nicht nach Stettin gehörten, sondern Einzelgehöfte und Besitzungen in unmittelbarer Nähe der Burg zu verstehen.

Als Scheidelinie zwischen den beiden Parochien wird die regia via nach Premizlawe, d. h. nach Prenzlau, angenommen. Dies war der erste Ort, welchen Barnim I. zu einer deutschen Stadt erhob, denn am 27. Dezember 1235 richtete er dieselbe als eine freie Stadt ein.[9])

Wahrscheinlich bestand nun zwischen beiden Städten ein reger Handelsverkehr und erhielt eine Landstraße in Verbindung. In Erinnerung an ältere Zeiten wird dieselbe via regia, Königstraße, genannt. Ebenso wird 1276 und 1296[10]) eine via regia que ducit inter Stetin et Ukermunde erwähnt. Wo diese Straße gegangen ist, wissen wir nicht mehr, doch müssen wir an sich annehmen, daß dieselbe nach Südwesten geführt habe, etwa in der Richtung der heutigen Pasewalker oder Berliner Chaussee.

---

[9]) Pom. Urkundenbuch I S. 243.

[10]) Pom. Urkundenbuch II S. 317 und Dreger, handschr. Cod. IV nr. 891.

Mit den üblichen Formeln schließt die Urkunde. Als Zeugen treten auf der Bischof Conrad und dieselben Personen, welche uns in der vorher besprochenen Urkunde begegneten[11]).

So war die Erhebung Stettins zu einer deutschen Stadt vorbereitet. Doch um die Germanisirung seines Landes noch mehr zu fördern, ging Barnim noch weiter. An demselben 28. Dezember 1237 überträgt der Herzog dem Kloster Michelsberg das Patronat über die Petrikirche in Stettin und alle dort in Zukunft zu erbauenden Pfarrkirchen und überläßt dem Kloster aus seinen Mitgliedern die Stettiner Geistlichen zu ernennen. Diese Urkunde, deren Original im Staatsarchiv zu Stettin vorhanden ist, liegt im Codex unter Nr. 265 gedruckt vor, ist aber dort fälschlich in das Jahr 1238 gesetzt. Da dieselbe unsere Jakobikirche nicht direkt angeht, können wir an diesem Orte kurz über dieselbe hinweggehen. Wir erkennen daraus, daß Barnim in treuer Verehrung des heiligen Otto die Macht des Bamberger Klosters erhöhen und zugleich auch, was ein Hauptgrund zu der Ueberweisung war, die Wenden noch mehr zurückdrängen wollte, indem das Patronat auch der Wenden-Kirche einem rein deutschen Kloster übergeben wurde, das dann auch für deutsche Priester sorgen würde. Lange kann dasselbe aber das Patronat nicht innegehabt haben, denn schon 1243 wird das Patronat der Petrikirche dem neu gegründeten Nonnenkloster vor Stettin überwiesen[12]). Vielleicht ist die Uebertragung des Patronats an das Michaelskloster ebenso wie die Ueberweisung der in Zukunft in Stettin noch zu erbauenden Kirchen wirklich nie recht zu Stande gekommen und hat nur nominell bestanden. Dadurch, daß Barnim 1243 selbst ein deutsches Kloster in Stettin gründete, war ja auch der Hauptgrund für die Uebertragung des Patronats hinfällig geworden. Um so fester hat das Bamberger Kloster an seinem Patronat über die Jakobikirche bis in die Reformationszeit festgehalten.

[11]) Vgl. Klempin im Urkundenbuch I S. 267.

[12]) Pom. Urkundenbuch I S. 328.

Am 3. April 1243 führte Barnim seine schon vorher kundgegebene Absicht aus, er verlieh der Stadt Stettin das Magdeburger Recht, wodurch die Gerichtsbarkeit auf die Deutschen übertragen wurde. Zugleich überwies er der neuen Stadt 100 Hufen Ackerland, jede mit einem jährlichen Canon von $^1/_8$ Mark Silber.[13]) Diese Hufen, welche gewiß in unmittelbarer Nähe der Stadt lagen, sollten die Feldmark derselben bilden. Nun wissen wir, daß die Jakobikirche seit ihrer Fundirung 1187 einen Hof mit Aeckern bei der Stadt besaß, welche ihr Beringer überwiesen hatte. Diese Besitzungen lagen innerhalb der Feldmark der neuen Stadt, und deshalb mußte sich Barnim mit der Jakobikirche über dieselben auseinandersetzen. Dies geschah noch im Jahre 1243, und wohl nicht zu lange nach dem 3. April erließ der Herzog eine Urkunde, in der er allgemein bekannt gab, daß er in der ordinacione compositionis zwischen der Jakobikirche in Stettin und ihm selbst der genannten Kirche pro dote sua 6 Hufen im Stettiner Felde mit allen Rechten frei zum ewigen Besitz verleihe. Bei der ordinacio compositionis haben wir nicht gradezu an die Schlichtung eines Streites zu denken, sondern vielmehr an eine Auseinandersetzung, wie sie eben nach Klempin[14]) dargestellt ist. Am wichtigsten sind die Worte pro dote sua, da es auf ihre Erklärung ankommt, ob wir anzunehmen haben, daß die 6 Hufen zum Ersatz für die abgenommenen alten Aecker überwiesen sind, oder daß die alten Aecker nur für frei von jenem jährlichen Canon erklärt sind. Wenn wir die Worte ansehen, so erscheint die erste Annahme natürlicher, denn gerade der Ausdruck dos paßt sehr gut für eine Gabe, welche der Kirche gleich bei ihrer Gründung überwiesen ist, auch finden wir für den Gebrauch der Präposition pro in der Bedeutung „an Stelle von" Beispiele genug in den Urkunden. Doch andererseits können wir, da wir nicht wissen, wo jene älteren

[13]) Pom. Urkundenbuch I nr. 417 S. 329.
[14]) Pom. Urkundenbuch I S. 330 f.

Beringer'schen Aecker gelegen haben, auch nicht den Grund einsehen, warum dieselben mit anderen vertauscht sind, vielmehr würden wir es als das einfachste ansehen, wenn der Herzog dieselben als Eigenthum der Kirche von der jährlichen Abgabe eximirt hätte. Deshalb müssen wir die Sache unentschieden lassen.

Auch in den sonstigen Besitzungen der Kirche tritt eine Veränderung ein. Wir haben oben gesehen, daß im Jahre 1191 der Bischof Sigwin der Kirche den Zehnten von Zadel et aliud Zadel et Caruva et Muzili verliehen hat. In der Urkunde von 1243 bekundet nun Barnim, daß die Kirche ihren Zehnten in Zatla dem Herrn Luderus de Insleva, und den Herren Heinricus und Gherbrandus den in Mezlitiz als Lehen überweise, und hierfür entschädigt er die Kirche mit dem jährlichen Canon von Hufen auf dem Stettiner Stadtfelde.

Die genannten pommerschen Ritter, von denen nur Luder von Insleben mit seinen beiden Brüdern Albert und Gottfried noch sonst auftritt[15]), scheinen in der Gegend zwischen Stettin und Garz ansässig gewesen zu sein und den Zehnten in jenen Orten beansprucht zu haben. Unter Zatla haben wir Hoch- und Nieder-Zahden, und unter Mezlitiz das oben genannte Muzili zu verstehen. Die Kirche belehnt gegen den vom Herzog verheißenen Entgelt die Ritter mit dem Zehnten in diesen Dörfern. Daß sich die Kirche, deren Gut sonst allgemein als unveräußerlich galt, auf die Belehnung einließ, zeigt uns, daß der Tausch für dieselbe sehr vortheilhaft gewesen sein muß, denn nur in diesem Falle war eine Verleihung nach Lehnrecht statthaft.[16]) Barnim giebt ihr nämlich als Ersatz die redditus XXIIII mansorum in Stettin und zwar mit der Bestimmung, daß, wenn eine Hufe ohne Erbe sei, dieselbe mit aller Freiheit in den Besitz der Kirche kommen solle. Unter den redditus haben wir den in

[15]) Pom. Urkundenbuch I 337. 344.

[16]) Richter-Dove, Lehrb. d. Kirchenrechts, S. 1173 f.

der Urkunde vom 3. April 1243 festgesetzten jährlichen Canon von $^1/_8$ Mark Silber für jede Hufe zu verstehen. Wie die Abgaben zu entrichten sind, wird näher in der Urkunde bestimmt.

Heinrich von Magdeburg soll von seinen 6 Hufen $^3/_4$ Mark (tres fertones), Dietrich von Göttingen von 8 Hufen eine Mark, Heinrich der Schuhmacher von 4 Hufen $^1/_2$ Mark und die Herrin Gertrudis von Wismar von 3 Hufen fertonem et dimidium entrichten. Betrachten wir zunächst die Summe der Hufen, die hier näher aufgeführt werden, so finden wir 21, während oben von 24 Hufen gesprochen ist. Deshalb hat Klempin XXIIII als einen Schreibfehler für XXI angesehen. Doch ist hierzu kein Grund vorhanden, da ja die drei fehlenden Hufen vielleicht noch keinen Besitzer gefunden haben mögen. Gegen Klempins Vermuthung spricht vor allem die Bestätigungsurkunde Herzogs Barnim III. von 1346, in welcher wieder viginti quatuor mansi censuales angeführt werden.[17]) Auch wird bei der Kirchenvisitation von 1573 viel über die 24 Hufen im Stettinschen Stadtfelde, die der Kirche im Laufe der Zeit abhanden gekommen sind, verhandelt Die Visitatoren beantragen eine genaue Untersuchung in der fürstlichen Kanzlei und dann erneute Ueberweisung derselben an die Kirche.[18])

Auch Kosegartens Ansicht (im Codex S. 711) von dem Ausfall eines Satzes, welcher noch drei Hufen namhaft gemacht habe, scheint nicht recht glaublich. Wenn wir das Verhältniß der Hufen zu dem zu entrichtenden Canon ansehen, so werden wir finden, daß derselbe bei allen nach den Bestimmungen des Herzogs vom 3. April 1243 genau $^1/_8$ Mark Silber beträgt, wie die folgende Tabelle zeigt:

---

17) Liber St. Jacobi fol. 15.

18) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P I. Tit. 103 nr. 10.

Besitzer.	Hufenzahl.	Höhe des Canon.
Heinrich v. Magdeburg..	6	$^6/_8 = {}^3/_4$ tres fertones
Dietrich v. Göttingen ...	8	$^8/_8$ = una marca argenti
Heinrich sutor.....	4	$^4/_8 = {}^1/_2$ dimidia marca arg.
Gertrud v. Wismar....	3	$^3/_8 = {}^1/_4 + {}^1/_8$ fertonen et dimidium
Summa ...	21 Hufen	$2^5/_8$ marca argenti.

Rechnen wir dazu noch den Canon von den fehlenden 3 Hufen, so ergiebt sich die Einnahme von 3 marcae, wie sie der Schreiber des Jakobibuches auf fol. 39 auch angiebt.

Die Inhaber der Hufen waren Stettiner Bürger. Sonst bekannt ist nur Heinrich von Magdeburg, welcher auch schon als Zeuge bei der Erhebung Stettins zur deutschen Stadt unter den Rathsmännern genannt wird. Er scheint begütert gewesen zu sein, denn auch von dem Herzog trug er 4 Mark zu Lehn, welche, wie Barnim I. 1252 bestätigt, nach seinem Tode an das Nonnenkloster fallen sollen.[19]) Dort wird er auch als burgensis Stetinensis geradezu bezeichnet. Die übrigen werden nicht weiter erwähnt. Der Zusatz sutor ist wohl nicht als Eigenname zu betrachten, sondern giebt uns das Gewerbe des Heinrich an, und haben wir in ihm einen der ersten urkundlich als in Stettin ansässig bezeugten Handwerker. Gertrud von Wismar war wohl die Wittwe eines schon früher verstorbenen Stettiner Bürgers, welche daher in den Besitz des Landes gekommen war. Die Urkunde zeigt uns, daß das von dem Herzog eben geschaffene Stadtfeld nicht etwa im Besitz der Stadt als solcher blieb, sondern alsbald an die Bürger mit der Verpflichtung den Canon zu entrichten vertheilt wurde. Die Urkunde, welche übrigens nur abschriftlich im Jakobibuche erhalten und im Codex unter Nr. 332 gedruckt ist, schließt mit der Aufzählung der Zeugen, unter denen die Ritter die Mehrzahl bilden. Wir finden dort

[19]) Pom. Urkundenbuch I nr. 554. 555. S. 433 f.

Dietrich von Bertekow, den herzoglichen Marschall Johannes von Berlin, und die oben schon genannten Gebrüder von Insleben.

Kurz hinweggehen können wir über die nächste Urkunde, welche unsere Kirche betrifft. Am 15. April 1251 erließ Papst Innocenz IV. in Lyon eine Bulle, in der er dem Michaelskloster zu Bamberg seine Besitzungen bestätigte.[20]) Unter diesen wird auch die ecclesia Sancti Jacobi in Stetin cum omnibus pertinentiis suis genannt, und zwar an hervorragender Stelle, unmittelbar nach den Bamberger Kirchen des Klosters. Daraus, daß hier nur die Kirche des heiligen Jakobus erwähnt wird, ersehen wir, erstens, daß ein Kloster damals nicht an derselben bestanden hat, und dann, daß das Michaelskloster auf die Petrikirche, welche Barnim derselben ja 1237 überwiesen hatte, gar keine Ansprüche mehr machte.

Am 31. Dezember 1266 bestimmte Herzog Barnim, daß, wenn das Michaelskloster das Patronatsrecht über die Jakobikirche aufgeben wolle, nur das Domkapitel von St. Marien dasselbe erhalte dürfe. Dieses Collegiatstift, welches 1261 an St. Peter gegründet und 1263 an die Marienkirche verlegt wurde, erfreute sich der ganz besonderen Huld des Herzogs, und deshalb wollte er ihm auch gerne das Patronat über unsere Kirche zuweisen. Da dasselbe aber ja im Besitz des Bamberger Klosters war, so konnte er nur die Bestimmung treffen, daß bei einem etwaigen Wechsel des Patronats das Marienkapitel das Recht der Priorität haben solle. Doch behält er sich selbst die Bestätigung für eine etwaige Aenderung vor. Die Urkunde liegt im Urkundenbuch II. unter Nr. 819 vor und ist außerdem bei Hering Historische Nachricht von der Stiftung der zwei Collegiatkirchen als diploma VI gedruckt. Die Verhandlung fand bei Damm statt, und ist die Urkunde durch den Notar Arnold ausgestellt. Die Bestimmung des Herzogs ist nie zur Ausführung gekommen, da das Bamberger Kloster den Besitz der Jakobikirche bis zur Reformation nicht aufgegeben hat.

[20]) Cod. nr. 457.

Kap. 2. Belehnungen in Mandelkow.

Am 11. April 1262 belehnten, wie wir aus dem Liber S. Jacobi erfahren, der Abt zu Michelsberg, Friedrich, und der ganze Convent des Klosters den Marquard Wussow mit 13 Hufen zu Mandelkow, doch mit der Bestimmung, daß Marquard der Kirche verbunden und verpflichtet sein sollte die zum Bamberger Kloster reisenden Brüder mit einem brauchbaren Pferde auszurüsten und auch andere Dienste zu thun.[21])

Dieser Vertrag, dessen Original nicht mehr erhalten scheint, zeigt uns, in wie engem Verhältniß die Stettiner Geistlichen zu ihrem Mutterkloster blieben, wieder ein Beweis dafür, daß damals ein eigener Convent in Stettin nicht bestanden hat. Schon wegen der Wachshebung des Bamberger Klosters mußten die Stettiner Brüder nicht selten nach Bamberg reisen. Auch wechselten die Brüder, welche in Stettin beschäftigt waren, sehr häufig ab. Um für deren Reisen nun immer ein brauchbares Pferd bereit zu haben, wurde der Vertrag mit Marquard Wussow geschlossen. Dieser ist das erste uns urkundlich bekannte Glied des später in Stettin so angesehenen Geschlechts der Wussow. Dasselbe hat lange Zeit in besonders nahem Verhältniß zur Jakobikirche gestanden, und werden wir noch manchen Angehörigen dieser Familie begegnen.

Eine Erinnerung an die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Reitpferdes hat sich in der Sage erhalten, welche Steinbrück erzählt,[22]) daß das zweite Diakonats-Haus ehedem ein Pferdestall gewesen sei, worin man dienstbare Thiere zu nothdürftigen Reisen nach Bamberg aufbehalten und genähret habe. Es ist dies wohl dasselbe Haus, über welches Paulus vom Rode in seiner Bittschrift, die er auf dem Sterbebette an Herzog Barnim richtete, Klage führte.[23])

---

[21]) Pom. Urkundenbuch II nr. 716. S. 92.

[22]) V. d. Priorat zu St. Jakobi S. 21.

[23]) Franck, Paulus vom Rode. Balt. Stud. XXII 1. S.

Im Jahre 1267 erhält ein Glied der Familie Wussow, der Stettiner Bürger Wessel, von der Jakobikirche in Mandelkow ein Lehn.

Das im Königlichen Staatsarchiv zu Stettin[24]) befindliche, von der Hand Steinbrücks herrührende diplomatarium familiae Wussow enthält unter Nr. 1 und 2 zwei Urkunden vom 16. August 1267. In der ersten giebt Ulrich Abt zu Michelsberg dem Wessel sieben, in der zweiten fünf Hufen in Mandelkow zu Lehen.

Ueber das Verhältniß der beiden Schriftstücke läßt sich schwer etwas entscheiden. Doch ist der Grund, daß nicht in einer Urkunde die 12 Hufen zusammen verliehen werden, vielleicht darin zu sehen, daß dieselben nicht zusammenlagen, sondern daß es einmal 5, und dann 7 zusammengehörende Hufen waren. Ein anderer Grund für die Theilung etwa wegen verschiedenartiger Verleihung ist durchaus nicht zu erkennen. Auch an eine doppelte Ausfertigung einer Urkunde ist bei der ausdrücklich hervorgehobenen Verschiedenheit der Zahlen nicht zu denken. Ebensowenig liegt ein Grund vor, eine von beiden für unecht zu halten. Die Urkunde, welche im diplomatarium an zweiter Stelle steht, ist kürzer, und man erkennt deutlich bei der ersteren die Bemühung durch anderweitige Ausdrücke, Hinzufügung neuer allgemeiner Wendungen, Aufzählung einer größeren Anzahl von Zeugen von der anderen abzuweichen. Deshalb hat wohl auch Prümers im Urkundenbuch[25]) die kürzere als die zuerst ausgearbeitete vor die längere gesetzt. Wir müssen also annehmen, daß am 16. August 1267 Wessel von Wussow im Ganzen 12 Hufen in oder bei Mandelkow erhielt. Ob diese etwa zum Theil dieselben waren, welche 1262 Marquard Wussow erhalten hatte, ist ungewiß. Die Belehnungsurkunde des Marquard ist uns ja nicht einmal abschriftlich erhalten, sondern wir wissen von derselben nur durch die Erzählung in den Gestis

[24]) Mnscr. des Staats-Archiv I nr. 47.
[25]) Urkundenbuch II nr. 848. 849.

Priorum des Jakobibuches. Daher können wir auch nicht entscheiden, ob die Belehnung wirklich, wie es dort heißt, nur für den Marquard Wussow oder auch für seine Erben erfolgt ist. Wenn wir das erstere annehmen, so können wir die Urkunden vom 16. August 1267 als eine Wiederholung für Wessel betrachten, den wir wohl als den Sohn Marquards anzusehen haben. Auffallend ist dann nur, daß in keiner der Urkunden ein Wort von der Verpflichtung gesagt wird. Daß aber die Kirche nicht ohne eine Gegenleistung die Belehnung vorgenommen, ist nach der Praxis derselben wohl anzunehmen.

Betrachten wir nun die Urkunden selbst, und zwar zunächst die kürzere. Mit den gewöhnlichen Eingangsworten, die von der Vergänglichkeit der Erinnerung an frühere Thaten handeln, beginnt dieselbe. Deshalb habe Ulrich, Abt des Michaelsklosters in Bamberg, schriftlich aufsetzen und zu allgemeiner Kenntniß bringen lassen, daß er dem Stettiner Bürger Wessel und seinen Erben beiderlei Geschlechts nach Lehnrecht 5 Hufen in der villa Mandelchowe belegen mit jedem Recht der daraus kommenden Nutznießungen überwiesen habe, und diese Urkunde habe er, um die Schenkung vor den Nachfolgern und irgend feindlichen Menschen zu sichern, ausstellen und mit seinem Siegel bekräftigen lassen.

Der Abt Ulrich war der Nachfolger des oben genannten Abtes Friedrich, welcher bis 1265 urkundlich bezeugt ist. Bald also nach seinem Antritt muß Ulrich die Belehnung vor sich genommen haben. Dieser Umstand kann unsere Ansicht von der Wiederholung der Belehnung Marquards nur bestätigen. Denn, nehmen wir an, daß Marquard Wussow auch in dieser Zeit aus dem Leben schied, so war es ganz natürlich, daß sein Sohn sich an den neuen Abt um Bestätigung des Lehnbriefes wandte. Dieser gab dann dem Prior der Jakobikirche den Auftrag, dem Wessel einen neuen Brief in seinem Namen auszustellen. Denn, daß der Abt nicht selbst die Belehnung vorgenommen hat, zeigt der Ort der Verhandlung, als welcher das viridarium der curia in Stettin angegeben wird, und

wir werden nicht annehmen, daß der Abt selbst in Stettin anwesend war. Der Lehnbrief wurde eben im Namen desselben als des Patrones der Kirche von dem Prior ausgestellt. Die curia ist das Gehöft, in welchem der Prior mit den Mönchen wohnte, und wohl noch die alte curtis, die Beringer einst der Kirche geschenkt hatte. Dieselbe war also von einem Garten umgeben. Der damalige Prior, der unter den Zeugen die erste Stelle einnimmt, war Degeno oder Degenard oder Teino, denn alle drei Namen kommen in dieser Zeit vor. 1264 wird uns Degenardus,[26]) 1267 und 1268 Teino,[27]) und in demselben Jahre in unseren Urkunden Degeno genannt. Alle drei bezeichnen dieselbe Persönlichkeit.[28]) Er ist der zweite uns namentlich bekannte Prior der Jakobikirche. Mit ihm sind als Zeugen herbeigezogen die Priester Herbord und Gotfrid und die Diakone Herman und Eberhard, welche als confratres bezeichnet werden, also auch Mönche des Michaelskloster waren. Diese vier waren wohl damals noch die einzigen an der Stettiner Kirche thätigen Mönche.

Wessel war wahrscheinlich ein Sohn des Marquard Wussow. Er tritt 1267 zum ersten Mal auf und zwar immer mit der Bezeichnung als civis in Stetin.[29]) Er war dort begütert, und hatte, als die Marienkirche erbaut wurde, sein Anrecht an einen Platz, der für den Bau nöthig war, gegen eine jährliche Rente von 5 Pfund und 3 Schillingen abgetreten. Im Jahre 1267 löste das Domkapitel an St. Marien diese jährliche Abgabe ab und belehnte Wessel mit 6 Hufen in Wamlitz.[30]) Auch in den späteren Jahren tritt er noch wiederholt in den Urkunden auf.[31]) In der zweiten, längeren

[26]) Pom. Urkundenbuch II 114.

[27]) a. a. O. II 185 Haag gesta priorum S. 4.

[28]) Vgl. Förstemann, altdeutsches Namenbuch I 1153. Steub, die oberdeutschen Familiennamen S. 116.

[29]) Pom. Urkundenbuch II S. 168. 169. 170.

[30]) Pom. Urkundenbuch II nr. 856 S. 190., vgl. Balt. Stud. XXXVI S. 150.

[31]) Pom. Urkundenbuch II S. 212. 215. 250. 256. 397.

Urkunde werden dem Bürger Weſſel und ſeinen mündigen und unmündigen Kindern und allen ſeinen geſetzlichen Erben beiderlei Geſchlechts 7 Hufen in Mandelkow als Lehn verliehen.

So hat die Kirche einen großen Theil ihres Beſitzes als Lehn ausgegeben, doch nicht ohne Gegenleiſtung. Das Geſchlecht der Wuſſow iſt in den Lehnsdienſt der Kirche getreten und hat eine lange Reihe von Jahren in demſelben geſtanden.

Kap. 3. Parochialſtreitigkeiten.

In der Zeit um 1266 war Stettin um eine Kirche reicher geworden, die Marienkirche war fertig geſtellt, welche Herzog Barnim auf eigene Koſten hatte erbauen laſſen.[32])

Die beiden eigentlichen Pfarrkirchen waren 1237, wie wir oben geſehen haben, die St. Petri- und St. Jakobikirche. Die Marienkirche blieb als Kollegiatkirche zunächſt ohne Parochie, doch war in der Zeit um 1243 die Nikolaikirche als Parochialkirche dazu gekommen, denn in dieſem Jahre erſcheint ſie cum parochia civitatis. Daher waren die Beſtimmungen des Herzogs von 1237 ſchwankend geworden und es entſtand ein Streit zwiſchen der Jakobi- und Petrikirche über die Grenzen ihrer Parochien, welcher längere Zeit andauerte, bis die Parteien ſich an den Biſchof Hermann von Camin wandten, der dann die Schlichtung als vom apoſtoliſchen Stuhl beſtellter Richter übernahm. Am 23. Juli 1268 erließ derſelbe eine Urkunde hierüber, welche aus dem liber S. Jacobi unter Nr. 865 im Urkundenbuche abgedruckt iſt. Der Biſchof ſpricht von dem Streit, welchen die Leiter der St. Jakobi- und St. Petrikirche in Stettin lange über die Grenzen der Parochien geführt hätten, woraus beiden Parteien große Mühen und Koſten erwüchſen. Deshalb will er, deſſen Pflicht es iſt für die Indemnität der Kirchen zu ſorgen und die ihm unterſtellten Kirchen zu einigen und zu trennen, unwiderruflich feſt-

[32]) Vgl. Balt. Stud. XXXVI S. 149 f.

ſetzen, daß alle diejenigen, welche rechts von dem Wege wohnen, welcher zwiſchen dem Hauſe Conrad Kaufmanns in gerader Linie bis zu dem Eckhauſe Heinrichs von Schonenwerder und ſo weiter herab bis zum Mölendor geht, und das, was zur rechten Hand bis an den Graben des castrum ſei, zur St. Peterskirche, was dagegen zur Linken liege, zur St. Jakobikirche gehören ſolle.

Zunächſt haben wir über den Ausſteller und damit auch über das Datum der Urkunde zu handeln. In den gestis priorum (Haag S. 4) wird als Richter der Biſchof Hinricus genannt und ebenſo bezeichnen Cramer[33]) und Hering[34]) dieſen als den Schiedsrichter. In der Urkunde ſteht im liber S. Jacobi eine Abbreviatur H'. Der Biſchof Heinrich Wacholt regierte von 1300 bis 1317, dann müßte alſo die Urkunde in dieſe Zeit fallen. Doch wir haben vielmehr an den Biſchof Hermann, welcher von 1251 bis 1287 auf dem biſchöflichen Stuhle ſaß, zu denken. Nur in ſeine Zeit paſſen die in der Urkunde genannten Zeugen.

Ein Johannes war Dekan des Caminer Domkapitels 1268 bis 1291, ein Heinrich Cuſtos 1254 bis 1287 und der Canoniker Heinrich — doch gewiß der Stettiner Archidiakon — tritt in der Zeit von 1250 bis 1281 auf.[35]) Auch nach den gestis priorum und nach Cramer ſoll dieſe Entſcheidung unter dem Priorat des Teyno getroffen ſein, welcher jedoch ſchon 1286 nicht mehr Prior war. Als Gegner deſſelben wird der Pleban Johannes genannt, welcher ebenfalls nur bis 1271 nachweisbar iſt. Demnach haben wir an dem Datum, das im liber S. Jacobi angegeben wird. MCCCLXVIII X. kal. Augusti feſtzuhalten, und iſt als Richter der Biſchof Hermann anzuſetzen, während die Lesart Hinricus nur auf einer falſchen Auflöſung der Abbreviatur beruht. Schwieriger iſt die Frage nach den in der

[33]) Pom. Kirchen-Chronik II S. 137.
[34]) Bei Berghaus II 8, S. 152.
[35]) Klempin, Diplom. Beitr. S. 413. 416. 425.

Urkunde genannten Oertlichkeiten, sagt doch schon Cramer von den genannten Häusern: „Gott weiß, wo die gestanden haben." Vier Punkte sind es vornehmlich, welche die Grenze bestimmen: 1) das Haus des Conrad Kaufmann; 2) das Eckhaus Heinrichs von Schonenwerder; 3) die valva, welche molendor genannt wird, und 4) das fossatum castri.

Am sichersten für uns ist die Lage der valva, molendor, festzustellen. Unter derselben haben wir ohne Zweifel das Mühlenthor zu verstehen, und wir können dasselbe auch mit vollem Recht an die Stelle setzen, wo es später gestanden hat, am Ende der Mühlenstraße (seit 1806 Louisenstraße genannt), ungefähr da, wo jetzt das Denkmal Friedrich des Großen steht. Das Thor wurde erst von Friedrich Wilhelm I. bei dem großen Festungsbau an die Stelle verlegt, wo heute das Anklamer oder Königsthor steht. Der Umstand, daß schon 1268 das Mühlenthor, mag es auch nur eine Thoröffnung (valva) gewesen sein, bestand, zeigt uns, daß eine bedeutende Erweiterung der Stadt vor sich gegangen sein muß. Die alte Wendenstadt, welche besonders durch die außerhalb derselben liegenden Petri- und Jakobikirche zu bestimmen ist, hatte nach den Untersuchungen Hering's und Lemcke's ihre Grenzen im Süden in der Hagenstraße, im Norden in der Baumstraße und dem Schloßgraben. Dieselbe ging, da sie das alte castrum der Herzöge, wo später die Marienkirche gebaut wurde, umfaßte, im Nordwesten in einer Spitze aus und dann in südöstlicher Richtung durch die große Domstraße zur Oder herab. Jetzt ist also nach Nordwesten die Stadt bedeutend erweitert. Nehmen wir auch den Bericht Friedeborns[36]) von dem im Jahre 1237 erfolgten Umbau der Stadt und Erweiterung der Mauern nicht an, so ist doch nicht zu bestreiten, daß demselben eine Spur historischer Wahrheit zu Grunde liegt. Als 1243 die Stadt mit dem Magdeburgischen Recht bewidmet wurde, wohnte nur ein kleiner Theil der Deutschen innerhalb des Walles, die meisten waren außerhalb

[36]) Histor. Beschreibung I S. 38 f.

desselben ansässig. Jetzt aber ward es Bedürfniß, die Stadt für die neuen Bewohner zu erweitern, und dies muß in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wenn auch zunächst nur sehr allmählich, geschehen sein. Durch diese Erweiterung ist vor Allem dann auch der Streit über die Parrochialgrenzen der beiden Kirchen zu erklären. Der alte Graben, welcher nördlich von der Marienkirche vorhanden war, ist in nordwestlicher Richtung an der Stelle des heutigen Königsplatzes verlängert worden und dort eine Thoröffnung gelassen, durch welche der Weg nach den Mühlen an der klingenden Beke führte.[37]) Deshalb wurde dasselbe das Mühlenthor genannt.

Dies Mühlenthor ist zunächst der einzige feste Punkt, welchen wir für die Erklärung der via haben. In der Urkunde haben wir zwei Bestimmungen, qui habitant ad dexteram manum vie und quidquid ad dexteram est usque ad fossatum castri. Beide bezeichnen dasselbe, in der ersten ist nur die eine Grenze, der Weg, in der zweiten auch die andere, das fossatum, angegeben. Was also zwischen beiden liegt, soll zur Petrikirche gehören. Deshalb können wir wohl nicht Hering's Ansicht billigen, welcher den Weg von der Baumstraße über den jetzigen Raum des Schlosses bis zum Mühlenthor, noch innerhalb des Stadtgrabens da, wo später die Stadtmauer errichtet wurde, führen läßt. Dann wäre ja ein Raum zwischen dem Wege und dem Graben gar nicht vorhanden, denn nach dieser Seite hat bekanntlich eine Erweiterung der Stadt nicht stattgefunden, da die St. Petrikirche und das Nonnenkloster außerhalb des Walles blieben. Das fossatum castri ist doch unzweifelhaft der alte schon 1243 erwähnte Stadtgraben[38]), welcher auf einer Seite die Besitzung des Nonnenklosters begrenzte, also in der Richtung ungefähr der Baumstraße heraufging. Derselbe ist wohl auch heute noch in dem Schloßgraben zum Theil erhalten. Eine andere Bestimmung des Weges und der beiden angeführten

[37]) Lemcke, die älteren Stettiner Straßennamen S. 36.

[38]) Cod. dipl. S. 680 f.

Häuser hat Quandt[39]) versucht. Der Weg ist nach ihm vom molendor ausgehend zunächst die Mühlenstraße, dann einen Winkel bildend, die Bullen- und Roßmarktsstraße. Die domus angularis des Heinrich von Schonenwerder wäre demnach das heutige Eckhaus der Louisenstraße und des Roßmarktes, und Conrad Kaufmanns Haus das Eckhaus an der Pelzer- und großen Domstraße.

Quandt spricht schon für die damalige Zeit von einer Marienparochie, doch ist das Vorhandensein einer solchen für diese Zeit zu bezweifeln. Die Marienkirche war keine Parochialkirche wie die Petri- und Jakobikirche, sondern eine reine Collegiatkirche, welche zunächst wenigstens keinen eigenen Kirchensprengel hatte. Es unterstanden natürlich derselben schon damals die Besitzungen des Kapitels, und da Quandt unter dem castrum Stetin sive vallum, in quo castrum situm fuit temporibus antiquis alles das, was 1612 unter dem Namen der Kirchenfreiheit dem Marienstiftsgericht unterstand, versteht, so hatte damals die Kirche wirklich schon fast eine eigene Parochie. Doch daß alle die von Quandt aus dem Receß von 1612 aufgezählten Grundstücke dem Stifte schon seit seiner Gründung gehörten, ist doch durchaus unglaublich. Wir hatten 1237 nur zwei Parochien in der Stadt, die St. Petri- und Jakobikirche. In der folgenden Zeit ist, wie oben schon bemerkt, der Sprengel der Nikolaikapelle dazu gekommen, welche wahrscheinlich auf der Stelle der alten St. Adalbertskirche stand. Ursprünglich nur eine kleine Kapelle, ist sie wohl erst in Folge der Vergrößerung der Stadt zu einer Pfarrkirche geworden. Denn während 1237 alle Bewohner, wie wir oben gesehen haben, an die Petri- und Jakobikirche verwiesen werden, erscheint 1243 zum ersten Male die ecclesia sancti Nicolai cum parochia civitatis.[40]) Ebenso wird sie nach 1278 genannt,[41])

[39]) Balt. Stud. XXIII S. 127 ff.
[40]) Pom. Urkundenbuch I S. 328.
[41]) Pom. Urkundenbuch II S. 396.

während sie 1286 capella Sancti Nicolai civitatis Stettin heißt.[42]) Da der Unterschied zwischen ecclesia und capella ein nicht so strenger ist, so haben wir hieran keinen Anstoß zu nehmen. Auf jeden Fall hatte die Nikolaikirche, welche dann um 1335 neu fundirt und vergrößert ist, schon zu unserer Zeit eine eigene Parochie, und zwar umfaßte dieselbe vermuthlich schon damals das später sogenannte Kessinviertel, d. h. die eigentliche alte Wendenstadt.[43]) Es bleibt mithin im wesentlichen die neue oder Oberstadt für die Parochien der beiden anderen Pfarrkirchen. Zum Kessin gehörten 1586: „der halbe Heumarkt, die Aschaber-, Frauen-, Oldboter-, Haken-, Flock-, Bom-, Kl. Aber-, Fischer-, Mittel-kleine Aderstraße, Lökenitzer Ort, Fischmarkt, Mittwoch-, Oldeste Aber-, Hunsbeinstraße, Krautmarkt, hinder S. Nikolai".[44]) Dies ist das ganze Viertel zwischen dem Neuen Markt und der Baumstraße. Nehmen wir an, daß dies ungefähr auch schon 1268 die parochia der Nikolaikirche gewesen sei, so bildet allerdings die von Quandt angegebene Straße die beste Theilungslinie des übrigen Stadttheiles. Wir haben uns dann das Haus Conrad Kaufmanns in der Gegend der heutigen oberen Pelzerstraße zu denken. Von dort ging die Grenze direkt durch die Roßmarktstraße bis zum Eckhause Heinrichs von Schonenwerder, welches wir also wie Quandt an die Ecke der Louisenstraße und des Roßmarkts verlegen, und dann wahrscheinlich (nach dem Worte descendendo zu urtheilen) etwas bergab zum Mühlenthor in der Richtung der heutigen Louisenstraße. Vom Mühlenthor an bildete dann wohl wieder der alte Weg nach Prenzlau die Grenzscheide zwischen den beiden Kirchspielen. Wenn wir uns auch nicht verhehlen wollen, daß die hier vorgetragene Ansicht unsicher und zweifelhaft bleiben muß, so ist sie doch immerhin als möglich und auch nicht unwahrscheinlich zu betrachten. Unerklärt zunächst

[42]) Pom. Urkundenbuch II S. 613.

[43]) Lemcke, ältere Stettiner Straßennamen S. 3.

[44]) Nach Lemcke, a. a. O. S. 3.

bleibt nur noch der Ausdruck inter domum Conradi, welchen auch Quandt nicht erklärt, obgleich er sich den Anschein giebt.

Was also rechts von dieser Linie bis zum Graben lag, wird der St. Petrikirche überwiesen. Alles dies ist später Parochie der Marienkirche geworden, und gehören deshalb zu derselben noch heute die Häuser auf der einen Seite der Louisenstraße (Nr. 14—28) und der Roßmarkt (7—18), ferner die kleine und große Domstraße (1—10, 22—26 und 1—3, 20—27) bis zur Roßmarktstraße, die obere Pelzerstraße u. s. w. Die Petrikirche erhielt bei Zuweisung dieser Stadtgegend an die Marienkirche ihren Sprengel zum größten Theil außerhalb der Stadtmauern, so die Dörfer Grabow, Bredow, Züllchow, Bollincken u. s. w.[45]) Was aber links von dem Weg lag, wurde der Jakobikirche überwiesen und gehört noch heute zu derselben.

Unter den Zeugen dieser Urkunde ist auffallend der vicedominus W. de Misna, da sonst ein Vicedominus erst seit 1290 bezeugt ist. Doch lernen wir aus unserer Urkunde, daß dies Amt schon länger bestanden hat. Wenn Bischof Heinrich 1303, 24. Februar dem Vicedominus von Camin einen Archidiakonats-Bezirk beilegt,[46]) so ist dies kein Beweisgrund gegen die frühere Existenz dieses Amtes, und brauchen wir deshalb nicht mit Quandt eine Wiederholung der Urkunde durch den Bischof Heinrich anzunehmen.[47])

Diese Entscheidungsurkunde des Bischof Hermann ging dann wohl zunächst zur Bestätigung an den Papst Clemens IV., denn im liber St. Jacobi lesen wir:[48]) Anno domini MCCLXVIII sub Clemente quarto presedit huic ecclesie S. Jacobi prior nomine Teyno, ut est in conquestu, quod idem prior Teyno contra Johannem plebanum sancti

[45]) Vgl. Zickermann, histor. Nachricht. v. d. alten Einwohnern in Pommern S. 58.

[46]) Klempin, dipl. Beitr. S. 420.

[47]) Balt. Stud. XXIII. S. 140. Anm. 38.

[48]) Vgl. Pom. Urkundenbuch II. nr. 873 S. 203.

Petri et canonicum beate virginis super gravamine et preiudicio sibi in parochia sua facto ab eodem Clemente papa IV. impetravit. Datum autem fuit Viterbii ydibus Novembris pontificatus eiusdem anno III., hoc est anno predicto.

Hier haben wir keineswegs an einen neuen Streit zu denken, sondern, da der Bischof von Camin vom Papst zum Richter in dem Streitfalle ernannt war, so ist es ganz natürlich, daß die Entscheidungsurkunde auch an den Papst zur Bestätigung ging, welche dann am 13. November 1268 ertheilt wurde. Die päpstliche Bulle scheint auch dem Schreiber des Jakobibuches nicht wichtig genug gewesen zu sein, sie in seine Sammlung aufzunehmen, da sie ja nichts anderes enthielt, als die Urkunde des Caminer Bischofs vom 23. Juli.

Die nächste die Jakobikirche betreffende Urkunde, welche wir im Urkundenbuche finden, ist Nr. 1046, datirt vom 6. Februar 1277. In derselben belehnt Ulrich, Abt des Klosters Michelsberg, Ludwig, Joachim und Peter von Wussow mit 29 Hufen und der Vogtei derselben zu Mandelkow. Doch nachträglich hat Prümers[49]) nachgewiesen, daß das Datum falsch ist, und die Urkunde vielmehr in das Jahr 1477 verlegt werden muß. Deshalb können wir an dieser Stelle dieselbe übergehen.

In dem Jahre 1277 war ein neuer Streit entbrannt, in welchen die Jakobikirche mit dem Kapitel an St. Marien verwickelt war, und zwar handelte es sich diesmal um die Petri-Parochie, die Marien- und Nikolaikapelle, die Schulen in Stettin und den Zehnten in Zahden. Das von Barnim I. 1261 gestiftete Domkapitel hatte das Patronat der Petrikirche mit der Marien- und Nikolaikapelle jedoch ohne die Einkünfte erhalten. Deshalb hatte der vorher erzählte Streit über die Parochialgrenzen auch dieses berührt, wenn auch der Pleban an St. Petri Johannes, welcher zugleich Mitglied des Stiftes war, damals die Sache seiner Kirche vertrat. Im Besitz der

[49]) Balt. Stud. XXXV 3. S. 245 f.

Urkunde Barnims vom 28. December 1237, durch welche das Bamberger Michelskloster das Patronat über die Petrikirche und alle in Zukunft zu erbauenden Pfarrkirchen erhielt, konnte der Prior von St. Jakobi, als Vertreter seines Mutterklosters, immer wieder seine Ansprüche auf andere Kirchen erheben. Ein zweiter Punkt waren die Schulen. Wir sind zwar über das älteste Schulwesen unserer Stadt ganz im Unklaren, doch läßt uns die Erwähnung eines Scholastikus im Domstifte von vorn herein annehmen, daß auch von Anfang an eine Schule mit dem Stift verbunden war.[50]) Vielleicht hatten nun die Mönche bei St. Jakobi schon jetzt einen Versuch gemacht, auch eine Schule zu errichten, was dann den Kanonikern Anlaß zu Streit gab. Sehen wir doch etwas über 100 Jahre denselben Streit entbrennen, als 1390 Papst Bonifatius IX. den Provisoren an St. Jakobi die Erlaubniß ertheilt, eine Schule zu errichten.[51])

Ein fernerer Streitpunkt war der Zehnte in Zahden. Wir haben oben gesehen, daß die Jakobikirche seit 1191 im Besitz von Zahden war, und ferner, daß 1243 die Kirche auf Veranlassung des Herzogs mehrere Ritter mit dem Zehnten dort belehnte. Doch hatte damit dieselbe ihr Eigenthumsrecht an das Dorf nicht ganz aufgegeben. 1272 hatte nun Barnim dem Marienkapitel das Dorf Zahden mit 52 Hufen verliehen.[52]) In Folge dieses gemeinsamen Anrechtes konnte natürlich leicht Streit entstehen, und es machten nun wirklich beide Kirchen Anspruch an den Zehnten in dem Dorfe. Leider erfahren wir aus der Urkunde, der wir diese Nachrichten verdanken, gar nichts Näheres über die Zwistigkeiten. Dieselbe (Pomm. Urkdl. II Nr. 1077) enthält nämlich nur ganz kurz die Entscheidung des Propstes Gottfried von Güstrow. Dieser war vom Papst zum Richter bestellt, und zwar wohl auf Vorschlag des Caminer Bischofs, zu dessen Diöcese auch Güstrow gehörte.

[50]) Balt. Stud. XXXVI 2. S. 156.
[51]) Friedeborn, Hist. Beschr. S. 63 ff.
[52]) Pom. Urkundenbuch II S. 264.

Die beiden Parteien, das Michelskloſter bei Bamberg, als Patron unſerer Kirche, und das Domkapitel waren vertreten, erſteres durch den Prior Teyno, letzteres durch den Propſt Conrad. Beide erſchienen mit Beweismitteln vor dem Schiedsrichter, und derſelbe bezeugte, daß der zwiſchen beiden ſchwebende Streit mit Beiſtimmung der Parteien ſo beigelegt ſei, daß der Prior Teyno von aller Verhandlung, welche er über die Parochie St. Petri, die Kapellen St. Mariä und St. Nikolai, die Schulen in Stettin und den Zehnten des Dorfes Zadel erregte oder zu erregen noch beabſichtigte, für immer abſtand. Hiernach zu ſchließen, gab alſo der Prior ſeine ſämmtlichen Anſprüche definitiv auf, und trug das Domſtift einen vollſtändigen Sieg davon. Zur Bekräftigung dieſer Entſcheidung hat dann der Propſt die Urkunde ausfertigen laſſen. Die Verhandlung hat 1277 in der Conventualkirche in Güſtrow ſtattgefunden.

So hatte die neue Domkirche einen Sieg über die ältere Pfarrkirche errungen und hatte die ihr von ihrem Stifter zugedachte Stellung in der Stadt behauptet.

Hiermit ſind wir in der Geſchichte unſerer Kirche bis in die Zeit des Todes Barnims I., dieſes großen Wohlthäters der Kirchen und Klöſter, gelangt. Derſelbe ſtarb am 13. November 1278 und wurde in der Marienkirche begraben. Es iſt dies wohl ein geeigneter Punkt Rückſchau zu halten.

Kap. 4. Rückblick.

Stettin war jetzt wirklich eine Stadt mit deutſchem Recht und deutſchen Bewohnern. Die Wenden waren mehr und mehr zurückgedrängt und gingen in der neuen Bevölkerung auf. Aus den verſchiedenſten Gegenden des deutſchen Reiches waren deutſche Anſiedler herbeigekommen, aus Bamberg, wie Beringer, aus der Altmark, aus dem Magdeburgiſchen. Meiſt beſchäftigten ſich die Bewohner mit Ackerbau und hatten ihre Ländereien auf dem von Barnim der Stadt

überwiesenen Felde. Doch auch Anfänge des Handwerks und Handels finden wir.

Die Stadt hat in der letzten Zeit eine größere Erweiterung erfahren, die Stadtmauer ist nach Nordwesten herausgerückt und die bisher außerhalb der Umwallung gelegene Jakobikirche in dieselbe hineingezogen. Ob allerdings die Befestigung, welche aus Wall und Graben bestand, 1278 schon ganz vollendet war, ist zweifelhaft. Innerhalb dieses Raumes wohnten die Deutschen und Wenden in regelmäßig angelegten Straßen. Der Herzog selbst besaß damals nur ein Gehöft in der Stadt.

Von den Kirchen war die bedeutendste schon damals die neue Marienkirche, welche der Herzog auf seine Kosten hatte erbauen lassen. Sie war wohl, wenn auch nicht in ihrer späteren Ausdehnung, doch wenigstens zum Theil aus Stein gebaut. An dieselbe schlossen sich die Curien der Domherren an, besonders die des Propstes, welche Barnim auch als Quartier benutzte.

Unweit der Marienkirche lag jenseits des Wallgrabens die St. Petrikirche, wohl nur aus Holz gebaut, wenn auch nicht mehr dieselbe, welche Bischof Otto errichtet hatte. Etwas weiter nach der Oder zu finden wir das Nonnenkloster, welches Barnim und seine Gemahlin 1243 gegründet hatten. Mit demselben war eine Kirche verbunden, in welcher die erste und zweite Gemahlin Barnims begraben lagen. Betreten wir wieder die eigentliche Stadt, so finden wir in dem unteren Theile derselben die Nikolaikapelle, welche, obgleich klein und dürftig, doch die Pfarrkirche der Unterstadt war. Nicht weit entfernt davon am südöstlichen Ende der Stadt erblicken wir das Franziskanerkloster, dessen Kirche im Steinbau wohl 1278 noch nicht fertig war. Außerhalb der Mauer lag an dieser Seite das Heil. Geisthospital. Vielleicht finden wir auch schon die St. Michaelskapelle in dem von Reinekinus Wessel gegründeten Siechhaus.

Betreten wir wieder durch das molendor die Stadt und gehen an dem Eckhause Heinrichs von Schonenwerder vorbei, so kommen wir zu der Hauptpfarrkirche, der des heiligen Jakobus.

Auf der Höhe liegt das Gebäude, zwar nicht in der imposanten Ausdehnung, wie wir es heute vor uns sehen, doch aus Steinen erbaut. Das ursprünglich 1186 hier errichtete Gebäude ist im Laufe der Jahre schon verändert worden, es scheint das Gebäude erst in der letzten Zeit fertiggestellt zu sein.[53])

In unmittelbarer Nähe der Kirche befand sich das Gehöft für den Prior und die Mönche; an dasselbe schloß sich ein Garten (viridarium) an.

An Besitzungen hatte die Kirche zunächst 6 Hufen im Stettiner Stadtfelde und den jährlichen Canon von 24 Hufen, welcher 3 marcae argenti betrug. Ferner hatte sie den Zehnten in Caruva und Muzili, und als bedeutendsten Besitz das Dorf Mandelkow mit dem dazu gehörigen Warrinich. Hier hatte sie die Vogtei und das Recht Abgaben zu erheben. 12 Hufen in diesem Dorfe waren dem Stettiner Bürger Wessel als Lehn gegeben, wofür dieser wohl die Verpflichtung hatte, den Mönchen ein Pferd zu den Reisen nach Bamberg zu halten. Solche waren um so häufiger, als die Stettiner Mönche die Pflicht hatten, die Wachshebung in Pommern für das Mutterkloster zu besorgen.

Es scheinen nur ungefähr fünf Angehörige des Bamberger Klosters in Stettin gewesen zu sein. An der Spitze stand der Prior, welcher auch die Rechte des Bamberger Convents in Stettin vertrat. Der erste uns bekannte ist der Mönch Heinricus. Aus dem Jahre 1264 wird uns Degenhardus als Prior angeführt. Dieser ist, wie wir oben gesehen, derselbe, wie der 1267 und 1268 Teyno oder Degeno genannte. Derselbe war wohl auch noch 1278 Prior. Neben ihm werden die Priester Herbord und

53) Kugler, Pom. Kunstg. S. 74.

Gotfried, und die Diakone Herman und Eberhard genannt; alle waren Bamberger Mönche.

Diese Geistlichen hatten den Gottesdienst an der Kirche zu verrichten. Außer ihnen werden wohl noch dienende Brüder zur Besorgung der äußerlichen Geschäfte in Stettin gewesen sein.

Daß die Jakobikirche sich eines großen Ansehens erfreute, zeigt die Geschichte derselben auf das deutlichste. Besonders war sie Bogislav II. theuer, welcher auch 1220 in derselben begraben ist. Oelrichs[54]) nennt sonst als in der Kirche begraben Miroslava, Gemahlin Bogislavs II. († 1240) und Bogislav III. († 1224). Woher Oelrichs das Todesjahr der Herzogin Miroslava genommen hat, ist unbekannt, wir wissen jetzt nur, daß sie nach dem 18. Mai 1233 gestorben sein muß. Die Nachricht von dem Begräbniß Bogislavs III. stammt aus Friedeborn Historischer Beschreibung I S. 39. Wer dieser Bogislaus III. al. V. sein soll, ist nicht klar. Als Bogislav III. wird gezählt der Fürst zu Schlawe,[55]) doch ist dieser vermuthlich schon vor 1220 gestorben.[56]) Ueber den Ort seines Begräbnisses ist sonst nichts bekannt.

---

[54]) de Pom. duc. sepulc. p. VII.
[55]) Pom. Urkundenbuch I S. 104.
[56]) Pom. Urkundenbuch I S. 162.

III.

Die Zeit von Barnims I. Tode bis zum Tode Barnims III. (1368).

Kap. 1. Die Wussow in Mandelkow.

Wir treten in die Zeit der Geschichte unserer Kirche, in welcher dieselbe sich besonders die Erhaltung und Verwerthung ihrer Besitzungen angelegen sein läßt und durch die Stiftung zahlreicher Vikarien neuen Zuwachs erhält. Es ist im allgemeinen nicht viel, was wir aus Urkunden über die Jakobikirche erfahren, aber doch wissen wir von ihrem äußeren und inneren Wachsen mehr als bei anderen Kirchen Dank den Nachrichten des Jakobibuches, das uns gerade für die nachfolgende Zeit, deren Urkunden noch nicht allgemein zugänglich geworden sind, von um so größerem Werthe sein muß.

Um dieselbe Zeit ungefähr, in welcher Barnim I. starb, müssen auch zwei Männer aus dem Leben geschieden sein, welche obgleich in ganz verschiedenen Stellungen in engem Verhältniß zur Jakobikirche standen, der Prior Teyno und der Stettiner Bürger Wessel von Wussow. Jener erscheint nach 1268 urkundlich nicht mehr, so daß die Zeit seines Todes sehr unsicher ist, jener aber wird noch 1280 genannt.

An Teynos Stelle trat als Prior Haroldus, der nur in einer Urkunde im diplomatarium familiae Wussow genannt und nicht einmal im Jakobibuche erwähnt wird. Die Erben Wessels waren seine Söhne Johann, Lambert und Heinemann. Diese wurden am 10. Mai 1286 von dem Herzog Bogislav IV. mit den Gütern ihres Vaters zu ge-

sammter Hand belehnt.[1]) Doch über die Besitzungen in Mandelkow geriethen die Wussow mit dem neuen Prior in Streit, in welchem es sich besonders um die Vogtei und die Gerichtsbarkeit in jenem Dorfe handelte. Im Jahre 1237 hatte ja, wie oben erzählt, Herzog Barnim I. der Jakobikirche auch die Vogtei in Mandelkow überlassen, d. h. derselben das Recht gegeben die Gerichtsbarkeit daselbst durch einen advocatus oder Vogt zu verwalten. Seitdem nun ein großer Theil des Dorfes an die Wussow als Lehn ausgegeben war, mußte es natürlich leicht zu Streitigkeiten über die Jurisdiction kommen. Zur Entscheidung dieses Streites wandten sich beide Parteien an den Stettiner Rath, welcher dann auch durch eine Urkunde vom 11. Dezember 1286 denselben beilegte. Dieselbe ist im Pommerschen Urkundenbuche Theil II unter Nr. 1401 abgedruckt. Der Rath erklärt darin, daß er von beiden Parteien als Schiedsrichter angerufen sei, und setzt für den, welcher die getroffene Entscheidung nicht halte, eine Strafe von 100 marcae argenti fest.

Der Spruch, welchen er dann unter Hinzuziehung einsichtiger und ehrbarer Männer fällt, ist folgender: Der Prior übergiebt dem Johann von Wussow und seinen Brüdern zu gemeinsamer Hand 29 Hufen in Mandelkow mit dem vollen Nießbrauch, der Vogtei und dem ganzen Rechte der daraus fließenden Einnahmen und ebendort mit einfachem Lehen zwei Hufen. Dagegen wird der Prior in dem Gericht über die auf jenen 29 Hufen wohnenden Leute den Vorsitz, über die Hufen selbst aber und die anderen Bewohner des Dorfes die Gerichtsbarkeit haben. Dabei wird es aber dem freien Willen der Wussow überlassen etwas von Verbrechen der Leute, welche auf jenen 29 Hufen wohnen, ratione iuditii d. h. nach Art und Weise des Gerichtes, aber nicht durch eigentliches Rechtsprechen wegzuschaffen.

Die Wussow hatten nach der Bestimmung von 1267 12 Hufen in Mandelkow zu Lehn, jetzt erhalten sie nun

[1]) Pom. Urkundenbuch II nr. 1375 S. 591.

29 Hufen mit der Vogtei und allen Einkünften und außerdem noch 2 Hufen zu einfachem Lehen. Wir sehen also, die Besitzungen der Familie in dem Dorfe haben sich außerordentlich vermehrt. Woher es kam, daß die Kirche 29 Hufen den Wussow vollständig übertrug, wissen wir nicht, doch wird es gewiß nicht ohne eine Gegenleistung geschehen sein, mag diese nun in Geldzahlung oder irgend welcher Dienstleistung bestanden haben.

In Bezug auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem Dorfe wird festgesetzt, daß die Wussow von nun an die Vögte über die Bewohner jener 29 Hufen sein, d. h. die Rechtsprechung über dieselben haben sollen, doch nur als Vertreter des Priors, so daß den eigentlichen Vorsitz und die Einkünfte aus dem Gerichte dieser hatte. In Verhandlungen über die Hufen selbst und über die anderen Bewohner des Dorfes dagegen behält sich der Prior auch die Entscheidung selbst vor. Es bedurfte der Vogt für seine Urtheile der Bestätigung Seitens des Priors, nur wurde ihm überlassen auch ohne förmliches Gerichtsverfahren nach seinem Gutdünken bei Ausschreitungen zu entscheiden.

Die eigentliche Gerichtsbarkeit blieb auch jetzt in der Hand der Kirche, nur lag es gewiß im Interesse derselben ständige und zuverlässige Vogte in dem Orte zu haben.

Von dieser Urkunde stellt der Rath zwei Exemplare aus, eins für den Prior, das andere für die Wussow. Unter den Zeugen werden genannt der Probst der St. Marienkirche Rudolph, welcher 1280 an die Stelle des ersten Präpositus des Stiftes getreten sein muß, vielleicht der frühere Scholasticus,[2]) ferner der damalige Scholastikus des Kapitels Johannes, der 1285 zum ersten Mal als solcher genannt wird.[3]) Die Verhandlung fand in Stettin statt quarta feria post Nicolai, d. h. am 11. Dezember 1286.

---

[2]) Balt. Stud. XXXVI S. 152.

[3]) Pom. Urkundenbuch II S. 546.

Das Original der Urkunde ist uns nicht erhalten, wir haben von derselben nur eine Abschrift im diplomatarium familiae Wussow, welche aber auch nur von der durch den kaiserlichen Notar Israel Kaykow beglaubigten Abschrift genommen ist.

Aus dem Jahre 1318 finden wir im liber S. Jacobi die Notiz, daß der Prior Eberhard dem Johannes und Peter Wussow und ihren Erben 29 Hufen in Mandelkow und 4 Hufen zu Lehen übertragen haben, und zwar so, daß der Prior über die auf jenen Hufen wohnenden Leute den Vorsitz, über jene aber und die anderen in dem Dorfe wohnenden das Gericht haben solle. Wir sehen also hier genau dieselbe Bestimmung, wie 1286, nur werden hier 4 Hufen als Lehen überwiesen. Wir können daher wohl annehmen, daß es sich nur um eine Wiederholuug der Urkunde von 1286 mit der einen Veränderung handelt. Die beiden Brüder Johannes und Petrus waren Söhne des älteren Johannes, wie wir aus einer Urkunde des diplomatarium familiae Wussow von 1343 erfahren. Die Besitzungen der Familie haben sich also immer noch vermehrt, da wahrscheinlich es der Kirche von Nutzen schien, wenn möglichst viel von ihrem Eigenthum in Mandelkow in einer Hand war.

Kap. 2. Herzog Otto I. und die Kirche.

Auf den Prior Harold folgte Albert, welcher zuerst für das Jahr 1296 urkundlich und im Jakobibuche bezeugt ist, doch mag er auch schon früher das Amt angetreten haben. Die Zeit seiner Verwaltung ist darum bedeutsam, weil in derselben die erste Vikarie in der Jakobikirche gegründet wurde. Wir handeln über diese im Zusammenhang an späterer Stelle. Sonst ist von ihm weiter nichts bekannt. Er kann nicht sehr lange an der Spitze der Kirche gestanden haben, denn im Jahre 1300 wird uns als Prior Conrad genannt. Albert kehrte wahrscheinlich wieder nach Bamberg

zurück. 1304 wird von ihm in einer Urkunde nicht wie von einem Verstorbenen gesprochen, und 1312 kommt unter den Brüdern des Michaelsklosters ein Albertus custos vor, der vielleicht mit dem ehemaligen Prior identisch ist.[4]) Der neue Prior Conrad[5]) gerieth im Jahre 1300 mit dem Herzog Otto I. in einen Streit größerer Wichtigkeit.

Wir haben oben gesehen, daß das Bamberger Kloster in den Jahren 1220 bis 1233 sich entschlossen haben muß, in Stettin einen eigenen Convent zu errichten, daß derselbe aber nicht zu Stande kam. Nach dem damals ausgearbeiteten Statut sollte derselbe aus 12 Personen bestehen. In Wahrheit hatte der Prior viel weniger Mönche bei sich, da die festgesetzte Zahl wohl für die geistlichen Bedürfnisse zu groß war. Der Herzog Otto I. verlangte nun, wir wissen nicht aus welchem Grunde, von dem Prior die Befolgung des ursprünglichen Statuts und die Einsetzung eines Convents von 12 Gliedern, und es kam in Folge dessen zu einem Streit zwischen dem Herzog und dem Prior oder dem Bamberger Michaelskloster. Schließlich aber stand der Herzog von seinem Verlangen ab und bekundete dies in einer Urkunde feria quinta ante diem palmarum (31. März) des Jahres 1300. Dieselbe ist abschriftlich im Jakobibuche erhalten.[6]) Nach den gewöhnlichen Eingangsformeln erklärt der Herzog, daß er von dem Streit, den er aus dem oben angeführten Grunde gegen den Prior und Rektor der Jakobikirche Conrad erregt hatte, jetzt nach vollständigerer Erkenntniß ablasse und zu Gunsten des Abtes und des ganzen Convents des Michaels-

---

[4]) Schweitzer, Urkundenbuch des Abtes Andreas 1, S. 94.

[5]) Conrad erscheint auch als Zeuge 1301. (diplom. eccl. Sanct Mariae II nr 37. Bibl. d. Gesellsch. Adelung XIII B. Mp. J.)

[6]) Auch in Bamberg war natürlich ein Exemplar dieser Urkunde vorhanden, und aus derselben giebt uns der Abt Andreas in dem Urkundenbuch des Michelsberger Klosters einen Auszug (16 Ber. des histor. Vereins zu Bamberg 1853 S. 86) vergl. Ussermann Episc. Bamberg S. 310 f.

klosters bei Bamberg verzichte, zum Lobe Gottes, der heiligen Jungfrau Maria und des heiligen Jakobus. Zugleich bestätigt er dem Kloster die Schenkungen seiner Vorfahren: die St. Jakobikirche mit dem Dorf Mandelkow und dem halben Zehnten in Schöningen, den Kirchen in Güstow und Scheune und die St. Spiritus- und St. Michaels-Kirchen in Stettin zum ewigen Besitz. Außerdem erhält der Abt die freie Erlaubniß, wen er nur wolle, zum Prior der Kirche zu machen, er muß nur geeignet und dem Rath und den Bürgern Stettin's genehm sein,[7]) und eine beliebige Anzahl von Genossen ihm für die Leitung der Kirche beizugesellen, doch muß die Zahl für die Besorgung des Gottesdienstes hinreichend sein. Zugleich nimmt er die Kirche in seinen und seiner Nachfolger Schutz und verspricht diese Bestätigung immer zu beobachten.

Dies in Kurzem der wesentliche Inhalt der Urkunde Otto's. Wichtig für uns ist besonders die Bestimmung, daß der Abt von Bamberg jetzt eine beliebige Zahl von Geistlichen nach Stettin entsenden darf, und dann die Bestätigung der Besitzungen der Kirche. Zunächst wird integra villa Mandelkow derselben bestätigt. Dann folgen aber Namen, welche wir bisher unter den Besitzungen der Kirche nicht gefunden haben. Zunächst dimidia decima in villa Scheninge. Dies Dorf Schöningen, welches nicht weit von Zahden liegt, ist nach allgemeiner Ansicht zum Theil das alte Muzili oder Mezlititz, dessen Zehnten die Kirche 1191 erhielt. Ist dies der Fall, so muß der Zehnte daselbst, mit welchem die Kirche 1243 einige Ritter belehnte, wieder an die Kirche gekommen sein. Daß nur die Hälfte des Zehnten in Schöningen der Jakobikirche gehört, findet nun ja leicht dadurch seine Erklärung, daß eben nur ein Theil des Dorfes das alte Mezlitz war. Doch ist die Ansicht von der Identificirung beider Ortschaften durchaus unsicher, so daß man auch den halben Zehnten von Schöningen als ein Geschenk des Herzogs be-

[7]) Vgl. Cramer, Pom. Kirch.-Chron. III. 53.

trachten könnte. Denn die in der Urkunde weiter noch genannten Kirchen sind alle Ueberweisungen Otto's, wenn er dies auch in der Urkunde nicht deutlich ausspricht. Sie werden früher noch nirgends als Besitz unserer Kirche genannt. Die erste ist die Kirche in Güstow. Dies Dorf gehörte mit den Zehnten ursprünglich der alten Marienkapelle in Stettin, und kam 1243 mit derselben an das Nonnenkloster vor Stettin,[8]) in dessen Besitz wir den Zehnten 1255 und 1268 finden.[9]) Auch 1289 soll es noch einmal ihm von Herzog Bogislav bestätigt sein.[10]) Die Kirche scheint erst in dieser Zeit gegründet zu sein, und ist unbeschadet der Rechte des Nonnenklosters der Jakobikirche übergeben. Noch im Anfang des 17. Jahrhunderts bestand diese Verbindung zwischen den beiden Kirchen.[11])

Weiter erhält die Jakobikirche die Kirche in Scheune. Dieses Dorf wird 1253 zuerst unter dem lateinischen Namen Orreum angeführt.[12]) Es mit dem 1229 erwähnten Gumence[13]) zu identificiren, was Quandt[14]) und nach ihm Berghaus[15]) thun, ist gar kein Grund vorhanden, vielmehr ist jenes Gumence nach Klempin im heutigen Gumenz noch erhalten. Das Verhältniß zwischen Scheune und unserer Kirche, hat sich bis auf unsere Tage erhalten.

Außer diesen beiden Kirchen außerhalb Stettins werden nun dem Bamberger Kloster und damit auch der Jakobikirche zwei Kapellen in der Stadt überwiesen, die ecclesia S. Spiritus et ecclesia S. Michaelis. Beide kommen hier zum ersten Male urkundlich vor. Das Besitzrecht konnte begründet werden durch die Bestimmung Barnims I. vom 28. Dez. 1237,

8) Pom. Urkundenbuch I S. 327.
9) Pom. Urkundenbuch II S. 22. 197.
10) Steinbrück, Das Jungfrauenkloster in Stettin S. 10.
11) Berghaus, Landb. II, 2 S. 1590.
12) Pom. Urkundenbuch I S. 440.
13) Pom. Urkundenbuch I S. 210.
14) Cod. diplom. S. 1003.
15) Landbuch II, 2 S. 1531.

nach welcher alle damals schon erbauten oder noch zu erbauenden Kapellen zur Jakobikirche gehören sollten. Ungefähr in der Zeit dieses Erlasses scheint das Heilige Geist-Hospital gegründet zu sein, wenigstens setzt Friedeborn die Stiftung in das Jahr 1237. Es lag dasselbe außerhalb der Stadt, unmittelbar vor dem Heiligen Geiststhor, zur Linken des Weges nach der Oberwiek.

Um 1200 scheint die Michaeliskirche, welche später dem heiligen Georg geweiht war, von Reinekin Wessel vor dem späteren Passowischen Thore gestiftet zu sein. Gerade diese neue Gründung ist vielleicht mit Veranlassung gewesen, daß Herzog Otto der Bestimmung seines Vaters getreu diese Kapelle mit der schon älteren ausdrücklich der Jakobikirche überwies. Die Verbindung beider Stiftungen mit unserer Kirche hat bis zur Auflösung derselben gedauert.

Diese 4 Kirchen werden also der Jakobikirche von Herzog Otto übertragen. Dieselbe erhielt nicht nur das Patronat über dieselbe, sondern ließ sie auch durch ihre Kleriker verwalten und hatte die Einkünfte aus denselben. Bei der nahen Lage von Güstow und Scheune konnten sehr wohl Stettiner Geistliche die Fürsorge für die Kirchen übernehmen.

Unter den Einkünften der Jakobikirche, welche der Schreiber des Jakobibuches aufzählt, erscheinen auch 30 Hufen in Güstow, von denen jede einen Scheffel Weizen, und 60 Hufen in Scheune, von denen jede einen halben Scheffel Weizen giebt. Diese Ländereien gehörten wohl zu den Kirchen, und daher kamen die Erträgnisse der Jakobikirche zu Gute.

Daraus, daß andere Besitzungen der Kirche wie die Hufen auf dem Stadtfelde nicht erwähnt werden, ist nicht zu schließen, daß dieselben damals derselben nicht mehr gehörten, es werden vom Herzog nur die wichtigste, Mandelkow, und die, welche er selbst hinzufügt, aufgeführt.

Noch ein Drittes ist es, was Otto jetzt bestimmt. Der Abt zu Bamberg erhält jetzt ausdrücklich das Recht der Ernennung des Priors, nur muß er sich der Genehmigung des

Rathes von Stettin versichern. Da die Jakobikirche die Hauptpfarrkirche der Stadt war, so ist dies eine ganz natürliche Bestimmung. Wir werden später sehen, daß bei der Einführung der Reformation diese Bestimmung von wesentlicher Bedeutung wird.

Zum Schluß nimmt der Herzog die ganze Parochie mit allem Zubehör in seinen und seiner Nachfolger Schutz und stellt zum Zeugniß dafür dem Bamberger Abt und Convent die Urkunde aus mit einer großen Zahl von Zeugen, unter welchen sich auch die Stettiner Rathsherren befinden.

Zwei Jahre später, am 1. April 1302, wiederholte Otto[16]) seine Bestätigung noch einmal. Diese Urkunde ist im Liber S. Jacobi auf Fol. 8 enthalten.[17]) Sie bringt neben der vorigen nichts Neues, es werden aber die Güter der Kirche hier nicht wieder namentlich angeführt, sondern nur das Dorf Mandelkow wird genannt, sonst aber nur im allgemeinen von den Besitzungen der Kirche gesprochen. Im Uebrigen werden dieselben Bestimmungen getroffen, wie in der vorigen Urkunde, so daß diese nur eine zweite Ausfertigung der ersten ist.

---

[16]) Im Urkundenbuch des Abtes Andreas ist diese Urkunde datirt Ao. 1300 II kl. Aprilis, und wäre sie danach an demselben Tage ausgestellt, wie die vorige; doch dagegen spricht erstens die Verschiedenheit der Notare, das erste Mal Johannes, das zweite Mal Gerhardus dictus Bokemann, und dann die ganz deutliche Schreibung im Liber S. Jacobi Anno dm. M°CCC°II° kl. aprilis. Vgl. Ussermann episc. Bamberg S. 310. Eine dritte Lesart in der Datirung finden wir in einer Abschrift der Urkunde in einem Aktenstück im Königlichen Staatsarchiv (Archiv der Stadt Stettin Tit. II Sp. a. nr. 1 Fol. 33 f.) Dort steht MDCCC 9 Kalend. Aprilis, also entweder 1300, 24. März oder 1309, 1. April. Wir sehen auch hier nichts als eine falsche Lesart der Angabe des Jakobibuches und bleiben bei dieser bestehen.

[17]) Dreger. Mnscr. Cod. V. nr. 962.

Mit der ersten Bestätigungsurkunde des Herzogs Otto wandte sich der Prior Conrad an den Bischof Heinrich von Camin und bat denselben der Abmachung die bischöfliche Confirmation zu ertheilen. Derselbe ließ in vigilia sancti Thome apostoli (20. Dezember) 1303 diese Bestätigung ausfertigen. In die Urkunde, welche ebenfalls im Jakobibuche auf Fol. 7 und 8 abschriftlich vorliegt, ist der Brief Ottos vom Jahre 1300 aufgenommen, und, nachdem der Bischof denselben als richtig und gültig anerkannt hat, bestätigt er ihn und droht jedem, der etwas gegen denselben unternehmen werde, mit dem Zorn Gottes und des heiligen Apostels.

Als das Bamberger Kloster so die Bestätigung des Herzogs und des Bischofs erhalten hatte, sandte es beide Urkunden an den Papst mit der Bitte die Schenkung auch durch seine apostolische Autorität zu bestätigen. Am 22. Oktober 1303 war Benedikt XI. zum Papst erwählt, und dieser erließ nun Nonis Junii pontificatus anno primo (d. h. am 5. Juni 1304) ungefähr einen Monat vor seinem Tode eine Bulle, in welcher er die Schenkung des edlen Mannes Otto, Herzogs der Slaven und Cassuben, dem Michaelskloster vor Bamberg bestätigt. Es werden angeführt das ius patronatus Sancti Jacobi in Stetin, in Gustow, in Schüne, ac Sancti Spiritus et Sancti Michaelis[18]) juxta muros Stetinenses Caminensis dioecesis ecclesiae et villa de Mandelkowe cum terris, possessionibus, pratis pascuis, redditibus et aliis bonis ad ipsam villam pertinentibus. Wir finden hier also alle die Besitzungen wieder, welche Otto in seiner Urkunde nennt, nur Schöningen wird nicht namentlich angeführt, da es mit zu Mandelkow gerechnet werden kann. Kraft seines apostolischen Amtes confirmirt der Papst diese Besitzungen dem Bamberger Kloster und droht mit der Strafe Gottes und der Apostel Petrus und Paulus. Die Bulle ist abschriftlich im liber S. Jacobi auf Fol. 21 enthalten und unter den

[18]) Hierzu ist im L. S. J. am Rande von alter Hand bemerkt: haec dicitur capella sancti Georgii.

übrigen päpstlichen Bullen gedruckt bei Ludewig script. rer Bamberg p. 1141. Einen Auszug enthält auch das Michaelsberger Urkundenbuch des Abtes Andreas (a. a. O. S. 88.)

Um das Jahr 1310 muß wieder ein Streit zwischen dem Herzog Otto und dem Prior entbrannt sein. Wir wissen nicht, ob Conrad noch Prior der Kirche war, da in dem einzigen Schriftstück, welches uns von diesem Streitfall berichtet, der Prior nicht mit Namen genannt wird. Diese Schrift ist ein Brief des Herzogs an den Dekan der Güstower Kirche, welcher abschriftlich in einem Aktenstück enthalten ist, das unter dem Titel „Priorat und Sanct Jacobs Kirchenguth belangend So von Bamberg verholt" 21 Urkunden das Michaelskloster betreffend enthält.[19]) Im Auszug finden wir diesen Brief auch im Urkundenbuche des Abtes Andreas.[20]) Aus demselben erfahren wir nun folgendes: Der Dekan der Güstower Kirche[21]) ist vom Papst zum Richter in dem Streitfalle ernannt. An denselben berichtet Herzog Otto: Der Prior von St. Jakobi legte unter Zuziehung der Stettiner Bürger Peter von Brakel und Johann von Wussow auf Verlangen die Urkunden über die Gründung und das Eigenthum der Kirche vor und gab eidlich zu, daß alle diese Privilegien im Michaelskloster bei Bamberg seien. Der Prior versprach ferner vor dem Michaelstage sich in Person mit des Herzogs Abgesandten in das Bamberger Kloster zu begeben und dafür zu sorgen, daß die herzoglichen Gesandten die Urkunden alle prüfen, wenn nöthig, abschreiben und mit Siegeln bekräftigt zurückbringen sollten. Auch sollte der Abt auf Verlangen beschwören, er habe keine anderen Urkunden, welche die Jakobikirche beträfen. Der Herzog fügt hinzu, daß das Urtheil des Dekans unberührt bleibe, und daß er, falls die Sache bis zu dem

19) Staats-Archiv zu Stettin: Archiv der Stadt Stettin Tit. II. Sp. a. nr. 1.

20) Bei Schweitzer 1. S. 91.

21) Damals wahrscheinlich Bruno, welcher von 1305—1310 vorkommt.

genannten Tage nicht geordnet sei, an dem zweiten darauffolgenden Feiertage zum Gericht erscheinen werde. Der Brief wird bekräftigt durch die Siegel des Herzogs und des Priors und durch Hinzuziehung von Zeugen. Für den Herzog erscheinen einige Edle und Stettiner Canoniker, für den Prior die genannten Peter von Brakel und Johann von Wussow, parrochiani eiusdem. Die Verhandlung fand statt in Stettin Ende Juli 1310.

Dies ist der Inhalt der Urkunde. Wir sehen daraus, daß es in dem Streit zwischen Herzog und Prior sehr auf die alten Urkunden ankam, den eigentlichen Inhalt desselben erfahren wir aber nicht. Ebensowenig wissen wir, zu wessen Gunsten derselbe entschieden ist.

Kap. 3. Clebow und Mandelkow.

Der Prior Conrad ist nicht immer in Stettin geblieben, sondern er muß in der Zeit zwischen 1310 und 1316 sein Amt niedergelegt haben und in sein Kloster nach Bamberg zurückgekehrt sein. In einer Urkunde, welche in der Colbatzer Original-Matrikel mit dem Datum von 1237 erhalten ist, wird nämlich ein ehemaliger Prior Conrad erwähnt. Klempin hat nun als sicher dargelegt, daß diese Urkunde unmöglich in jene Zeit gehört, daß sie vielmehr in das 14. Jahrhundert zu setzen ist, und er nimmt, nähere und genauere Fixirung vorbehalten, etwa 1323 als das Jahr der Abfassung an. Wir verweisen hier auf die Beweisführung desselben im ersten Bande des Urkundenbuches (S. 459 ff.) und geben hiernach nur die Fakta an. Nach dem Jahre 1315 muß das Bamberger Michaelskloster vom Kloster Colbatz das Dorf Clebow, welches seit 1212 zu Colbatz gehörte, erworben haben. Daher wird 1323, als der Kaiser Ludwig die Güter des Klosters bestätigte, Clebow unter denselben nicht erwähnt. Bald nachher aber trat der Bamberger Abt Friedrich besonders auf Veranlassung des früheren Priors in Stettin, Conrad, mit dem

Colbatzer Abt in Verhandlung und verkaufte das Dorf Clebow, welches der Colbatzischen grangia Wizstok benachbart sei, an das Kloster Colbatz für acht Mark Silber.[22]) Den Verkauf des Dorfes zu betreiben, bewog wahrscheinlich den Bruder Conrad gerade der Umstand, daß er in Stettin selbst eingesehen hatte, wie schwer es für die Kirche war das Gut zu verwalten. Nicht klar ist aber bei dieser Darstellung, welche ja auch nur auf die Vermuthung Klempins aufgebaut ist, der Grund, warum sich Colbatz des Dorfes entäußerte. Doch werden sich auch hierfür irgend welche Gründe finden lassen. Wichtig ist für uns, daß wir hier zum ersten Male bestimmt von einem Prior hören, welcher nach Niederlegung seines Amtes in das Kloster zurückkehrte. Daß derselbe auch dort noch sein Interesse der von ihm lange geleiteten Stiftung erhielt, kann uns nicht Wunder nehmen.

Auf diesen Conrad folgte als Prior Eberhard, welcher uns 1316 in einer wichtigen Urkunde zuerst genannt wird. Derselbe hatte dem Bischof Heinrich von Camin mancherlei Dienste erwiesen. Zum Dank dafür erließ dieser die Bestimmung, daß die Pfarrkirche in Mandelkow zugleich mit dem Dorfe Karow der Jakobikirche sollte inkorporirt werden.

Die Inkorporation ist eine erweiterte Form des Patronatsrecht. Es wurde im Laufe der Zeit mehr und mehr üblich das den priesterlichen Inhabern der Pfarreien zustehende Beneficium oder auch das pfarrliche Recht überhaupt an Kapitel und Klöster zu übertragen. Es entstand dann eine Miethlingsverwaltung, indem die Parochie nicht einen eigenen Pfarrer erhielt, sondern durch einen Vikar verwaltet wurde. Das Eigenthum der Pfarrkirche ging dann ganz in den Besitz des Patrons über. Nach unserer Urkunde erhalten der Prior und seine Nachfolger plenam et liberam potestatem locandi officiandi gubernandi et regendi eclesiam in Mandelkow, quando vacare contigerit, per se ut per alium autem perpetuum vicarium in eadem eclesia constituendi. So ver-

[22]) Cod. dipl. nr. 249. Pom. Urkundenbuch I. nr. 338.

liert eigentlich die Pfarrkirche in Mandelkow ihre Selbstständigkeit und tritt in ein Filialverhältniß zu unserer Kirche.

Zugleich mit Mandelkow wird der Jakobikirche inkorporirt villa Karow. Karow, aus dem ja schon 1191 der Bischof Sigwin der Jakobikirche den Zehnten geschenkt hatte, besaß damals wohl noch keine eigene Kirche, sondern gehörte zu Mandelkow. Daher wird es jetzt mit der dortigen Kirche der Jakobikirche inkorporirt. Als dann eine Kirche dort erbaut wurde, blieb sie eine filia von Mandelkow, was sie auch heute noch ist. Das Dorf aber ist nicht viel später in den Besitz des neugegründeten St. Ottenkapitels in Stettin gekommen, unter dessen Gütern es 1355 in der kaiserlichen Bestätigungsurkunde vorkommt. Wir haben also hier den Fall, daß das Dorf und die Kirche zwei verschiedenen geistlichen Körperschaften Stettins gehören. An Eigenthum hatte die Kirche in Karow nach der Aufstellung im Jakobibuche 24 Hufen, von denen jede 2 Scheffel Weizen giebt.

Durch die Bestimmung des Bischofs erhält der Prior die Leitung der Mandelkower Kirche und die Befugniß einen Vikar dort einzusetzen, dem dann der nöthige Unterhalt gewährt werden muß.

Die Urkunde ist datirt vom 3. November 1316.

Am 4. Mai 1335 bestätigte Bischof Friedrich die Inkorporation der Kirchen mit denselben Bestimmungen wie sein Vorgänger, doch mit ausdrücklichem Vorbehalt der bischöflichen Rechte und der Festsetzung, daß, wenn der Prior einen vicarius perpetuus einsetzen wolle, er denselben dem Bischof zur Investitur präsentiren müsse.

Die Urkunden beider Bischöfe sind abschriftlich im liber S. Jacobi erhalten[23]) und stehen im Auszuge auch im Urkundenbuche des Abtes Andreas von Michelsberg.[24]) Die

---

[23]) Außerdem Staatsarchiv zu Stettin: Archiv der Stadt Stettin Tit. II Sp. a. nr. 1.

[24]) Schweitzer 1. S. 97 u. S. 111.

29 Hufen mit der Vogtei und allen Einkünften und außerdem noch 2 Hufen zu einfachem Lehen. Wir sehen also, die Besitzungen der Familie in dem Dorfe haben sich außerordentlich vermehrt. Woher es kam, daß die Kirche 29 Hufen den Wussow vollständig übertrug, wissen wir nicht, doch wird es gewiß nicht ohne eine Gegenleistung geschehen sein, mag diese nun in Geldzahlung oder irgend welcher Dienstleistung bestanden haben.

In Bezug auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem Dorfe wird festgesetzt, daß die Wussow von nun an die Vögte über die Bewohner jener 29 Hufen sein, d. h. die Rechtsprechung über dieselben haben sollen, doch nur als Vertreter des Priors, so daß den eigentlichen Vorsitz und die Einkünfte aus dem Gerichte dieser hatte. In Verhandlungen über die Hufen selbst und über die anderen Bewohner des Dorfes dagegen behält sich der Prior auch die Entscheidung selbst vor. Es bedurfte der Vogt für seine Urtheile der Bestätigung Seitens des Priors, nur wurde ihm überlassen auch ohne förmliches Gerichtsverfahren nach seinem Gutdünken bei Ausschreitungen zu entscheiden.

Die eigentliche Gerichtsbarkeit blieb auch jetzt in der Hand der Kirche, nur lag es gewiß im Interesse derselben ständige und zuverlässige Vogte in dem Orte zu haben.

Von dieser Urkunde stellt der Rath zwei Exemplare aus, eins für den Prior, das andere für die Wussow. Unter den Zeugen werden genannt der Probst der St. Marienkirche Rudolph, welcher 1280 an die Stelle des ersten Präpositus des Stiftes getreten sein muß, vielleicht der frühere Scholasticus,[2]) ferner der damalige Scholastikus des Kapitels Johannes, der 1285 zum ersten Mal als solcher genannt wird.[3]) Die Verhandlung fand in Stettin statt quarta feria post Nicolai, d. h. am 11. Dezember 1286.

---

[2]) Balt. Stud. XXXVI S. 152.
[3]) Pom. Urkundenbuch II S. 546.

Das Original der Urkunde ist uns nicht erhalten, wir haben von derselben nur eine Abschrift im diplomatarium familiae Wussow, welche aber auch nur von der durch den kaiserlichen Notar Israel Kaykow beglaubigten Abschrift genommen ist.

Aus dem Jahre 1318 finden wir im liber S. Jacobi die Notiz, daß der Prior Eberhard dem Johannes und Peter Wussow und ihren Erben 29 Hufen in Mandelkow und 4 Hufen zu Lehen übertragen haben, und zwar so, daß der Prior über die auf jenen Hufen wohnenden Leute den Vorsitz, über jene aber und die anderen in dem Dorfe wohnenden das Gericht haben solle. Wir sehen also hier genau dieselbe Bestimmung, wie 1286, nur werden hier 4 Hufen als Lehen überwiesen. Wir können daher wohl annehmen, daß es sich nur um eine Wiederholuug der Urkunde von 1286 mit der einen Veränderung handelt. Die beiden Brüder Johannes und Petrus waren Söhne des älteren Johannes, wie wir aus einer Urkunde des diplomatarium familiae Wussow von 1343 erfahren. Die Besitzungen der Familie haben sich also immer noch vermehrt, da wahrscheinlich es der Kirche von Nutzen schien, wenn möglichst viel von ihrem Eigenthum in Mandelkow in einer Hand war.

Kap. 2. Herzog Otto I. und die Kirche.

Auf den Prior Harold folgte Albert, welcher zuerst für das Jahr 1296 urkundlich und im Jakobibuche bezeugt ist, doch mag er auch schon früher das Amt angetreten haben. Die Zeit seiner Verwaltung ist darum bedeutsam, weil in derselben die erste Vikarie in der Jakobikirche gegründet wurde. Wir handeln über diese im Zusammenhang an späterer Stelle. Sonst ist von ihm weiter nichts bekannt. Er kann nicht sehr lange an der Spitze der Kirche gestanden haben, denn im Jahre 1300 wird uns als Prior Conrad genannt. Albert kehrte wahrscheinlich wieder nach Bamberg

doch auch im Interesse der geistlichen Körperschaft sich den Schutz und das Wohlwollen einer so angesehenen Familie, wie es die Brakel waren, zu erhalten und zu sichern.

Ueber die Belehnung der Wussow in Mandelkow vom Jahre 1318 haben wir bereits oben gesprochen.

Unserm Prior Eberhard begegnen wir noch einmal im Jahre 1323. Damals nämlich vidimirten Barnim, Fürst von Werle, Propst und das ganze Domkapitel von St. Marien und der Prior zwei Urkunden des Fürsten Swantibor über Besitzungen des Klosters Colbatz.[35]) Aus dieser Gleichstellung des Priors von St. Jakobi mit dem Propst erkennen wir, eine wie angesehene Stellung er unter dem Stettiner Klerus einnahm.

Im Jahre 1326 stand an der Spitze der Geistlichkeit der Prior Dietrich, aus dessen Verwaltungszeit, die übrigens nur kurz gewesen sein kann, der liber S. Jacobi außer der Gründung einer Vikarie nichts anzugeben weiß.

Schon im Jahre 1328 war ein anderer Geistlicher Prior der Kirche, Friedrich. Die Einkünfte des Gotteshauses müssen damals sehr gering gewesen sein, die Mönche hatten von der Armuth und Noth viel zu leiden, so daß der Prior sich entschloß 4 Hufen in Mandelkow zu verkaufen. Dies war aber nach kirchlicher Anschauung ein Vergehen, denn es war durchaus verboten kirchliches Eigenthum auf irgend eine Weise zu entäußern. Deshalb kam der Verkauf auch nicht wirklich zu Stand, obgleich schon zwei Kaufbriefe mit Siegeln versehen waren. Wahrscheinlich fand der Akt nicht die bischöfliche Bestätigung. Die beiden Urkunden fand der Schreiber des Jakobibuches noch vor, doch ist er über dieselben ganz entrüstet und berichtet, daß er sie vernichtet habe, damit nicht in Zukunft den Mönchen daraus eine Veranlassung zu Aegerniß und Verdammniß entstände.

Vielleicht ist der Beweggrund zu dem versuchten Verkauf ein äußerer gewesen, und war die Noth nur eine vorübergehende, wenigstens hören wir zunächst nicht wieder davon.

[35]) Mecklenburg. Urkundenbuch VII nr. 4447.

Auf diesen Prior folgte Albert II., welcher von 1330 bis 1347 bezeugt ist. Er ist der Prior, welcher am häufigsten in Urkunden vorkommt, da er zugleich Protonotar der Herzogs Barnim war.[36]) Als solcher erfreute er sich der besonderen Gunst des Herzogs und erwirkte von ihm für sein Kloster und seine Kirche allerlei Vergünstigungen.

Seit 1300 gehörte zur Jakobikirche die Michaelis- oder Georgskirche, außerhalb der Mauern der Stadt. An diesem Gotteshause wurde zuerst in Stettin eine Kalandsbrüderschaft gegründet. Wie im Mittelalter sich die Handwerker zu Gilden nnd Innungen zusammenthaten, so hatten auch die Geistlichen das Bedürfniß sich zu vereinigen, um entweder für das leibliche oder geistige Wohl zu sorgen. So bildeten sich die Brüderschaften, welche die Bestattung armer Geistlicher und Abhaltung von Seelenmessen für dieselben zum Zwecke hatten. Dieselben führten den Namen fraternitates calendarum, Kalande, weil ursprünglich die Seelenmessen an den Calendis, den ersten Monatstagen, abgehalteu wurden. Den Schluß der monatlichen Versammlungen bildete ein Mahl. An der Spitze der Brüderschaft stand ein decanus, neben dem noch andere Beamte fungirten. So sind uns gerade vom Kaland an St. Georg aus dem Jahre 1452 bekannt, ein decanus, ein cantor und zwei procuratores.[37]) Die Einkünfte bestanden in Beiträgen und Vermächtnissen. Ursprünglich waren nur Geistliche Mitglieder der Brüderschaften, bald nahmen sie aber auch Laien auf, welche sich in dieselben einkauften oder Stiftungen für dieselben machten.

Von den Kalandsbrüderschaften Stettins ist die an der Georgskirche die uns zuerst genannte. Schon im Jahre 1318 hatte Herzog Otto I. der Kalandsbrüderschaft, welche ihre

---

[36]) Vgl. v. Eickstedt, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts der von Eickstedt I S. 205. 207. 216. 224. Außerdem kommt er 1345 (Mecklenburg. Urkundenbuch nr. 6528) und auch 1342 (diplom. fam. Wussow nr. 16) als Zeuge vor.

[37]) Marienstifts-Archiv: Tit. I sect. I nr. I Fol. 231.

trachten könnte. Denn die in der Urkunde weiter noch genannten Kirchen sind alle Ueberweisungen Otto's, wenn er dies auch in der Urkunde nicht deutlich ausspricht. Sie werden früher noch nirgends als Besitz unserer Kirche genannt. Die erste ist die Kirche in Güstow. Dies Dorf gehörte mit den Zehnten ursprünglich der alten Marienkapelle in Stettin, und kam 1243 mit derselben an das Nonnenkloster vor Stettin,[8]) in dessen Besitz wir den Zehnten 1255 und 1268 finden.[9]) Auch 1289 soll es noch einmal ihm von Herzog Bogislav bestätigt sein.[10]) Die Kirche scheint erst in dieser Zeit gegründet zu sein, und ist unbeschadet der Rechte des Nonnenklosters der Jakobikirche übergeben. Noch im Anfang des 17. Jahrhunderts bestand diese Verbindung zwischen den beiden Kirchen.[11])

Weiter erhält die Jakobikirche die Kirche in Scheune. Dieses Dorf wird 1253 zuerst unter dem lateinischen Namen Orreum angeführt.[12]) Es mit dem 1229 erwähnten Gumence[13]) zu identificiren, was Quandt[14]) und nach ihm Berghaus[15]) thun, ist gar kein Grund vorhanden, vielmehr ist jenes Gumence nach Klempin im heutigen Gumenz noch erhalten. Das Verhältniß zwischen Scheune und unserer Kirche, hat sich bis auf unsere Tage erhalten.

Außer diesen beiden Kirchen außerhalb Stettins werden nun dem Bamberger Kloster und damit auch der Jakobikirche zwei Kapellen in der Stadt überwiesen, die ecclesia S. Spiritus et ecclesia S. Michaelis. Beide kommen hier zum ersten Male urkundlich vor. Das Besitzrecht konnte begründet werden durch die Bestimmung Barnims I. vom 28. Dez. 1237,

8) Pom. Urkundenbuch I S. 327.
9) Pom. Urkundenbuch II S. 22. 197.
10) Steinbrück, Das Jungfrauenkloster in Stettin S. 10.
11) Berghaus, Landb. II, 2 S. 1590.
12) Pom. Urkundenbuch I S. 440.
13) Pom. Urkundenbuch I S. 210.
14) Cod. diplom. S. 1003.
15) Landbuch II, 2 S. 1531.

nach welcher alle damals schon erbauten oder noch zu erbauenden Kapellen zur Jakobikirche gehören sollten. Ungefähr in der Zeit dieses Erlasses scheint das Heilige Geist-Hospital gegründet zu sein, wenigstens setzt Friedeborn die Stiftung in das Jahr 1237. Es lag dasselbe außerhalb der Stadt, unmittelbar vor dem Heiligen Geiststhor, zur Linken des Weges nach der Oberwiek.

Um 1200 scheint die Michaeliskirche, welche später dem Heiligen Georg geweiht war, von Reinekin Wessel vor dem späteren Passowischen Thore gestiftet zu sein. Gerade diese neue Gründung ist vielleicht mit Veranlassung gewesen, daß Herzog Otto der Bestimmung seines Vaters getreu diese Kapelle mit der schon älteren ausdrücklich der Jakobikirche überwies. Die Verbindung beider Stiftungen mit unserer Kirche hat bis zur Auflösung derselben gedauert.

Diese 4 Kirchen werden also der Jakobikirche von Herzog Otto übertragen. Dieselbe erhielt nicht nur das Patronat über dieselbe, sondern ließ sie auch durch ihre Kleriker verwalten und hatte die Einkünfte aus denselben. Bei der nahen Lage von Güstow und Scheune konnten sehr wohl Stettiner Geistliche die Fürsorge für die Kirchen übernehmen.

Unter den Einkünften der Jakobikirche, welche der Schreiber des Jakobibuches aufzählt, erscheinen auch 30 Hufen in Güstow, von denen jede einen Scheffel Weizen, und 60 Hufen in Scheune, von denen jede einen halben Scheffel Weizen giebt. Diese Ländereien gehörten wohl zu den Kirchen, und daher kamen die Erträgnisse der Jakobikirche zu Gute.

Daraus, daß andere Besitzungen der Kirche wie die Hufen auf dem Stadtfelde nicht erwähnt werden, ist nicht zu schließen, daß dieselben damals derselben nicht mehr gehörten, es werden vom Herzog nur die wichtigste, Mandelkow, und die, welche er selbst hinzufügt, aufgeführt.

Noch ein Drittes ist es, was Otto jetzt bestimmt. Der Abt zu Bamberg erhält jetzt ausdrücklich das Recht der Ernennung des Priors, nur muß er sich der Genehmigung des

enthält das Jakobibuch noch mehrere Schriftstücke, doch gehen dieselben uns an dieser Stelle nichts an.

In die Zeit, wo Herzog Barnim III. allein regierte, fällt noch eine wichtige Urkunde. Im Jahre 1346 wandte sich nämlich der Prior Albert an seinen fürstlichen Herrn und Gönner mit der Bitte, das Eigenthum der Jakobikirche noch einmal zu bestätigen, damit nicht irgend ein Streit darüber entstehen könne. Barnim erfüllte die Bitte und erließ im Juli 1346 eine Urkunde, welche im Jakobibuche auf fol. 14 und 15 zu finden ist. Sie befindet sich auch unter den Urkunden, deren Abschriften der Stettiner Rath von Bamberg kommen ließ.[40]) Das erste, was der Herzog als das Eigenthum der Kirche aufzählt, ist der Platz derselben in Stettin selbst, dazu wird genannt remissio de conventu ibidem und distinciones parochialium ibidem. Bei dem zweiten haben wir unzweifelhaft an die Bestimmung der Parochialgrenzen zu denken, wie sie Barnim I. festgesetzt hatte. Schwieriger ist die Erklärung der ersteren, doch werden wir wohl unter der Freilassung in betreff des Conventes die Erklärung Ottos I. vom Jahre 1300 zu verstehen haben, d. h. die Dispensation von der ursprünglich beabsichtigten Einrichtung eines eigenen Convents.

Zweitens bestätigt der Herzog das ganze Dorf Mandelkow mit der Bede und dem höheren und niederen Gerichte und die Inkorporation der Pfarrkirche. Die Erwähnung des Gerichtes verstößt nicht etwa gegen die Einigung über das Gericht vom Jahre 1286.

Das dritte ist die Schenkung der Dörfer Panderkowe und Wardinich. In letzterem finden wir also das vor dem Jahre 1220 geschenkte Dorf Warrimich wieder, welches in der Nähe von Mandelkow lag. Was fangen wir aber mit Panderkow an? Dieser Ort begegnet uns zum ersten Male, denn nicht

---

40) Staatsarchiv zu Stettin: Archiv der Stadt Stettin Tit. II sp. a. nr. 1.

richtig ist, was Hering sagt,[41]) daß Otto I. das Dorf Panderkow schon verliehen habe. Steinbrück nennt den Ort Tanderkow.[42]) Wir haben oben gesehen, daß in der Urkunde der Herzogin Anastasia von 1220 Mandelkow den Namen Brandargowe führt, in der Bulle des Papstes Gregor IX. von 1233 Bandergowe heißt. Erinnert uns nun dieser Name nicht sofort an unser Panderkowe? Daher scheint die Sache sich folgendermaßen zu verhalten: In den alten Urkunden, welche behufs der Bestätigung hervorgeholt wurden, fand der Prior neben dem ihm ja wohl bekannten Mandelkow auch die beiden Namen Bandergowe und Wartimich und glaubte in beiden noch eigene Dörfer zu sehen. Deshalb nahm er sie in die Urkunde auf, obgleich in Wahrheit das erstere nichts anderes als der alte Name von Mandelkow war, und Wardinich wahrscheinlich auch nicht mehr existirte, sondern in Mandelkow aufgegangen war. Dieser Umstand kann den Werth unserer Urkunde nicht besonders erhöhen. Bestätigt wird aber diese Vermuthung durch die Namen Clozcowe und Gribin, welche an vierter Stelle angeführt werden. Hierin erkennen wir doch sofort die alten von Beringer geschenkten Länder Clezcow und Gribin, welche aber längst schon nicht mehr im Besitz unserer Kirche waren, ja deren Namen wohl auch gar nicht mehr gebräuchlich waren. Auch diese fand der Prior in alten Urkunden und nahm sie ohne weiteres auf, wie ja auch der Schreiber des Jakobibuches in die Uebersicht der Besitzungen der Kirche alles aufgenommen hat, was jemals derselben gehörte.

Richtiger verhält es sich nun mit den übrigen Angaben der Urkunde. Den halben Zehnten aus Schöningen, welcher an fünfter Stelle genannt wird, verdankte ja die Kirche dem Herzog Otto I. Darauf folgt die Schenkung von 5 Mark 8 solidi und 32 denarii im Zoll und Ungelde der Stadt. Da diese Hebung früher nicht erwähnt wird, stammt sie wohl

[41]) In Berghaus Landb. II. 8 S. 156.

[42]) Von dem Priorat zu St. Jakob S. 8.

Colbatzer Abt in Verhandlung und verkaufte das Dorf Clebow, welches der Colbatziſchen grangia Wizstok benachbart ſei, an das Kloſter Colbatz für acht Mark Silber.[22]) Den Verkauf des Dorfes zu betreiben, bewog wahrſcheinlich den Bruder Conrad gerade der Umſtand, daß er in Stettin ſelbſt eingeſehen hatte, wie ſchwer es für die Kirche war das Gut zu verwalten. Nicht klar iſt aber bei dieſer Darſtellung, welche ja auch nur auf die Vermuthung Klempins aufgebaut iſt, der Grund, warum ſich Colbatz des Dorfes entäußerte. Doch werden ſich auch hierfür irgend welche Gründe finden laſſen. Wichtig iſt für uns, daß wir hier zum erſten Male beſtimmt von einem Prior hören, welcher nach Niederlegung ſeines Amtes in das Kloſter zurückkehrte. Daß derſelbe auch dort noch ſein Intereſſe der von ihm lange geleiteten Stiftung erhielt, kann uns nicht Wunder nehmen.

Auf dieſen Conrad folgte als Prior Eberhard, welcher uns 1316 in einer wichtigen Urkunde zuerſt genannt wird. Derſelbe hatte dem Biſchof Heinrich von Camin mancherlei Dienſte erwieſen. Zum Dank dafür erließ dieſer die Beſtimmung, daß die Pfarrkirche in Mandelkow zugleich mit dem Dorfe Karow der Jakobikirche ſollte inkorporirt werden.

Die Inkorporation iſt eine erweiterte Form des Patronatsrecht. Es wurde im Laufe der Zeit mehr und mehr üblich das den prieſterlichen Inhabern der Pfarreien zuſtehende Beneficium oder auch das pfarrliche Recht überhaupt an Kapitel und Klöſter zu übertragen. Es entſtand dann eine Miethlingsverwaltung, indem die Parochie nicht einen eigenen Pfarrer erhielt, ſondern durch einen Vikar verwaltet wurde. Das Eigenthum der Pfarrkirche ging dann ganz in den Beſitz des Patrons über. Nach unſerer Urkunde erhalten der Prior und ſeine Nachfolger plenam et liberam potestatem locandi officiandi gubernandi et regendi eclesiam in Mandelkow, quando vacare contigerit, per se ut per alium autem perpetuum vicarium in eadem eclesia constituendi. So ver-

[22]) Cod. dipl. nr. 249. Pom. Urkundenbuch I. nr. 338.

liert eigentlich die Pfarrkirche in Mandelkow ihre Selbstständigkeit und tritt in ein Filialverhältniß zu unserer Kirche.

Zugleich mit Mandelkow wird der Jakobikirche inkorporirt villa Karow. Karow, aus dem ja schon 1191 der Bischof Sigwin der Jakobikirche den Zehnten geschenkt hatte, besaß damals wohl noch keine eigene Kirche, sondern gehörte zu Mandelkow. Daher wird es jetzt mit der dortigen Kirche der Jakobikirche inkorporirt. Als dann eine Kirche dort erbaut wurde, blieb sie eine filia von Mandelkow, was sie auch heute noch ist. Das Dorf aber ist nicht viel später in den Besitz des neugegründeten St. Ottenkapitels in Stettin gekommen, unter dessen Gütern es 1355 in der kaiserlichen Bestätigungsurkunde vorkommt. Wir haben also hier den Fall, daß das Dorf und die Kirche zwei verschiedenen geistlichen Körperschaften Stettins gehören. An Eigenthum hatte die Kirche in Karow nach der Aufstellung im Jakobibuche 24 Hufen, von denen jede 2 Scheffel Weizen giebt.

Durch die Bestimmung des Bischofs erhält der Prior die Leitung der Mandelkower Kirche und die Befugniß einen Vikar dort einzusetzen, dem dann der nöthige Unterhalt gewährt werden muß.

Die Urkunde ist datirt vom 3. November 1316.

Am 4. Mai 1335 bestätigte Bischof Friedrich die Inkorporation der Kirchen mit denselben Bestimmungen wie sein Vorgänger, doch mit ausdrücklichem Vorbehalt der bischöflichen Rechte und der Festsetzung, daß, wenn der Prior einen vicarius perpetuus einsetzen wolle, er denselben dem Bischof zur Investitur präsentiren müsse.

Die Urkunden beider Bischöfe sind abschriftlich im liber S. Jacobi erhalten[23]) und stehen im Auszuge auch im Urkundenbuche des Abtes Andreas von Michelsberg.[24]) Die

---

[23]) Außerdem Staatsarchiv zu Stettin: Archiv der Stadt Stettin Tit. II Sp. a. nr. 1.

[24]) Schweitzer 1. S. 97 u. S. 111.

von 1335 ist gedruckt bei Schoettgen, Altes und Neues Pommerland S. 390 ff.

Im Jahre 1317 belehnte der Prior Eberhard die Familie Brakel mit 8 Hufen in Mandelkow.

Das Geschlecht der Brakel gehört mit zu den ältesten und angesehensten der Stadt Stettin. Der erste aus der Familie, welcher urkundlich bezeugt ist, Johannes de Brakel, erscheint unter den consules in Stetin als Zeuge in der Gründungsurkunde des Marienkapitels von 1263.[25]) Wir treffen ihn dann in den folgenden Jahren sehr häufig. In den Jahren 1271 und 1278 wird ein Bruder des Johannes Conradus de Brakel erwähnt.[26]) Ebenso tritt 1274 ein Hermannus de Brake (!) auf, dessen verwandschaftliches Verhältniß zu Johannes nicht genannt wird.[27]) Johannes hat, wie 1280 bezeugt ist,[28]) mehrere Söhne; einer von diesen war gewiß Petrus de Brakel, welcher einer der Bürgermeister von Stettin war. Er ist urkundlich zuerst 1285 nachweisbar, in demselben Jahre, in welchem Johannes zum letzten Male uns begegnet. Dieser Peter von Brakel hatte eine sehr angesehene Stellung in der Stadt und war von den Herzögen wiederholt ausgezeichnet.

Als im Jahre 1295 die Herzöge Bogislav IV. und Otto I. dem Drängen der Städte nach langer Fehde nachgaben und in eine Theilung des Landes einwilligten, übertrugen sie dies Geschäft den angesehensten und erfahrensten Männern des Landes, zu welchen auch 4 Stettiner Bürger, Arnold von Sanne, Heinrich Barfuß, Johann Wussow und Peter von Brakel gehörten.[29]) Diese traten als Unparteiische für beide Brüder ein, gewiß eine Aufgabe, welche für sie

---

[25]) Pom. Urkundenbuch II S. 109.

[26]) Ebenda II S. 256. 397.

[27]) Ebenda II S. 289.

[28]) Ebenda II S. 421.

[29]) Barthold, Pom. Geschichte III S. 54 f. Dreger, Mnscr. Cod. IV nr. 874.

ebenso schwierig wie ehrenvoll war. Im Jahre 1305 war Peter Schiedsrichter zwischen der Stadt Greifenhagen und den Edlen von Bertekow.[30]) In demselben Jahre erhielt er wegen seiner vielen Verdienste und treuen Anhänglichkeit, welche der Herzog oft erprobt habe, zusammen mit seinem patruelis Johanes de Brakel die beiden Regelitze mit der Insel dazwischen zum Besitz.[31]) Der Werder führte daher den Namen Brakelswerder.[32]) Peter soll nach einer Notiz bei Friedeborn 1308 gestorben sein. Doch ist dies falsch, da er noch 1309 unter den Zeugen erscheint.[33]) Von Angehörigen des Geschlechtes erscheinen 1316 Johannes von Brakel, Benekinus, der Sohn des Petrus und der ältere Erbe des Johannes. Diesen nämlich verleiht Herzog Otto I. in diesem Jahre das Dorf Alt-Warp und den dortigen See zu gemeinsamer Hand zu Lehen.[34]) In dieser Zeit sind außerdem nachweisbar Werner (1305—1325), (Godeke 1306), Heinike (1308—1325) und Stacius (1305—1314).

Diese Geschlechtsgenossen sind es nun gewesen, welche 1317 8 Hufen in Mandelkow zu Lehn erhielten. Zugleich verlieh ihnen der Prior den Census über 12 Hufen auf dem Stettiner Stadtfelde, von jedem Hufen einen halben Vierdung ($^1/_8$ Mark Silber) ohne Dienstleistung. Diese 12 Hufen gehören zu den 24, deren Canon 1243 Herzog Barnim I. der Kirche schenkte.

Was der Grund ist, daß die Kirche jetzt von diesem Canon die Hälfte zu Lehn ausgiebt, ist nicht klar, doch können wir ja eine Gegenleistung des Geschlechtes der Brakel annehmen. Diese bestand vielleicht in irgend einem Geschenk oder einem Beitrage zum Bau der Kirche. Außerdem lag es

30) Balt. Stud. VIII 2. S. 167 ff.

31) Dreger, Mnscr. Cod. V nr. 1065. Vgl. Hering, histor. Nachrichten über die Handels-Kaufst. Alten-Stettin S. 7.

32) Friedeborn, Hist. Nachr. I S. 48.

33) Dreger, Mnscr. Cod. V nr. 1150. Er kommt sogar 1311 noch vor.

34) Dreger, Mnscr. Cod. VI nr. 1278. Vgl. zur Geschichte d. Brakel: Klempin u. Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der pom. Ritterschaft S. 105 ff.

von 1335 ist gedruckt bei Schoettgen, Altes und Neues Pommerland S. 390 ff.

Im Jahre 1317 belehnte der Prior Eberhard die Familie Brakel mit 8 Hufen in Mandelkow.

Das Geschlecht der Brakel gehört mit zu den ältesten und angesehensten der Stadt Stettin. Der erste aus der Familie, welcher urkundlich bezeugt ist, Johannes de Brakel, erscheint unter den consules in Stetin als Zeuge in der Gründungsurkunde des Marienkapitels von 1263.[25]) Wir treffen ihn dann in den folgenden Jahren sehr häufig. In den Jahren 1271 und 1278 wird ein Bruder des Johannes Conradus de Brakel erwähnt.[26]) Ebenso tritt 1274 ein Hermannus de Brake (!) auf, dessen verwandschaftliches Verhältniß zu Johannes nicht genannt wird.[27]) Johannes hat, wie 1280 bezeugt ist,[28]) mehrere Söhne; einer von diesen war gewiß Petrus de Brakel, welcher einer der Bürgermeister von Stettin war. Er ist urkundlich zuerst 1285 nachweisbar, in demselben Jahre, in welchem Johannes zum letzten Male uns begegnet. Dieser Peter von Brakel hatte eine sehr angesehene Stellung in der Stadt und war von den Herzögen wiederholt ausgezeichnet.

Als im Jahre 1295 die Herzöge Bogislav IV. und Otto I. dem Drängen der Städte nach langer Fehde nachgaben und in eine Theilung des Landes einwilligten, übertrugen sie dies Geschäft den angesehensten und erfahrensten Männern des Landes, zu welchen auch 4 Stettiner Bürger, Arnold von Sanne, Heinrich Barfuß, Johann Wussow und Peter von Brakel gehörten.[29]) Diese traten als Unparteiische für beide Brüder ein, gewiß eine Aufgabe, welche für sie

---

25) Pom. Urkundenbuch II S. 109.
26) Ebenda II S. 256. 397.
27) Ebenda II S. 289.
28) Ebenda II S. 421.
29) Barthold, Pom. Geschichte III S. 54 f. Dreger, Mnscr. Cod. IV nr. 874.

ebenso schwierig wie ehrenvoll war. Im Jahre 1305 war Peter Schiedsrichter zwischen der Stadt Greifenhagen und den Edlen von Bertekow.[30]) In demselben Jahre erhielt er wegen seiner vielen Verdienste und treuen Anhänglichkeit, welche der Herzog oft erprobt habe, zusammen mit seinem patruelis Johanes de Brakel die beiden Regelitze mit der Insel dazwischen zum Besitz.[31]) Der Werder führte daher den Namen Brakelswerder.[32]) Peter soll nach einer Notiz bei Friedeborn 1308 gestorben sein. Doch ist dies falsch, da er noch 1309 unter den Zeugen erscheint.[33]) Von Angehörigen des Geschlechtes erscheinen 1316 Johannes von Brakel, Benekinus, der Sohn des Petrus und der ältere Erbe des Johannes. Diesen nämlich verleiht Herzog Otto I. in diesem Jahre das Dorf Alt-Warp und den dortigen See zu gemeinsamer Hand zu Lehen.[34]) In dieser Zeit sind außerdem nachweisbar Werner (1305—1325), (Godeke 1306), Heinike (1308—1325) und Stacius (1305—1314).

Diese Geschlechtsgenossen sind es nun gewesen, welche 1317 8 Hufen in Mandelkow zu Lehn erhielten. Zugleich verlieh ihnen der Prior den Census über 12 Hufen auf dem Stettiner Stadtfelde, von jedem Hufen einen halben Vierdung ($^1/_8$ Mark Silber) ohne Dienstleistung. Diese 12 Hufen gehören zu den 24, deren Canon 1243 Herzog Barnim I. der Kirche schenkte.

Was der Grund ist, daß die Kirche jetzt von diesem Canon die Hälfte zu Lehn ausgiebt, ist nicht klar, doch können wir ja eine Gegenleistung des Geschlechtes der Brakel annehmen. Diese bestand vielleicht in irgend einem Geschenk oder einem Beitrage zum Bau der Kirche. Außerdem lag es

30) Balt. Stud. VIII 2. S. 167 ff.

31) Dreger, Mnscr. Cod. V nr. 1065. Vgl. Hering, histor. Nachrichten über die Handels-Kaufst. Alten-Stettin S. 7.

32) Friedeborn, Hist. Nachr. I S. 48.

33) Dreger, Mnscr. Cod. V nr. 1150. Er kommt sogar 1311 noch vor.

34) Dreger, Mnscr. Cod. VI nr. 1278. Vgl. zur Geschichte d. Brakel: Klempin u. Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der pom. Ritterschaft S. 105 ff.

doch auch im Interesse der geistlichen Körperschaft sich den Schutz und das Wohlwollen einer so angesehenen Familie, wie es die Brakel waren, zu erhalten und zu sichern.

Ueber die Belehnung der Wussow in Mandelkow vom Jahre 1318 haben wir bereits oben gesprochen.

Unserm Prior Eberhard begegnen wir noch einmal im Jahre 1323. Damals nämlich vidimirten Barnim, Fürst von Werle, Propst und das ganze Domkapitel von St. Marien und der Prior zwei Urkunden des Fürsten Swantibor über Besitzungen des Klosters Colbatz.[35]) Aus dieser Gleichstellung des Priors von St. Jakobi mit dem Propst erkennen wir, eine wie angesehene Stellung er unter dem Stettiner Klerus einnahm.

Im Jahre 1326 stand an der Spitze der Geistlichkeit der Prior Dietrich, aus dessen Verwaltungszeit, die übrigens nur kurz gewesen sein kann, der liber S. Jacobi außer der Gründung einer Vikarie nichts anzugeben weiß.

Schon im Jahre 1328 war ein anderer Geistlicher Prior der Kirche, Friedrich. Die Einkünfte des Gotteshauses müssen damals sehr gering gewesen sein, die Mönche hatten von der Armuth und Noth viel zu leiden, so daß der Prior sich entschloß 4 Hufen in Mandelkow zu verkaufen. Dies war aber nach kirchlicher Anschauung ein Vergehen, denn es war durchaus verboten kirchliches Eigenthum auf irgend eine Weise zu entäußern. Deshalb kam der Verkauf auch nicht wirklich zu Stand, obgleich schon zwei Kaufbriefe mit Siegeln versehen waren. Wahrscheinlich fand der Akt nicht die bischöfliche Bestätigung. Die beiden Urkunden fand der Schreiber des Jakobibuches noch vor, doch ist er über dieselben ganz entrüstet und berichtet, daß er sie vernichtet habe, damit nicht in Zukunft den Mönchen daraus eine Veranlassung zu Aegerniß und Verdammniß entstände.

Vielleicht ist der Beweggrund zu dem versuchten Verkauf ein äußerer gewesen, und war die Noth nur eine vorübergehende, wenigstens hören wir zunächst nicht wieder davon.

[35]) Mecklenburg. Urkundenbuch VII nr. 4447.

Auf diesen Prior folgte Albert II., welcher von 1330 bis 1347 bezeugt ist. Er ist der Prior, welcher am häufigsten in Urkunden vorkommt, da er zugleich Protonotar der Herzogs Barnim war.[36]) Als solcher erfreute er sich der besonderen Gunst des Herzogs und erwirkte von ihm für sein Kloster und seine Kirche allerlei Vergünstigungen.

Seit 1300 gehörte zur Jakobikirche die Michaelis- oder Georgskirche, außerhalb der Mauern der Stadt. An diesem Gotteshause wurde zuerst in Stettin eine Kalandsbrüderschaft gegründet. Wie im Mittelalter sich die Handwerker zu Gilden nnd Innungen zusammenthaten, so hatten auch die Geistlichen das Bedürfniß sich zu vereinigen, um entweder für das leibliche oder geistige Wohl zu sorgen. So bildeten sich die Brüderschaften, welche die Bestattung armer Geistlicher und Abhaltung von Seelenmessen für dieselben zum Zwecke hatten. Dieselben führten den Namen fraternitates calendarum, Kalande, weil ursprünglich die Seelenmessen an den Calendis, den ersten Monatstagen, abgehalteu wurden. Den Schluß der monatlichen Versammlungen bildete ein Mahl. An der Spitze der Brüderschaft stand ein decanus, neben dem noch andere Beamte fungirten. So sind uns gerade vom Kaland an St. Georg aus dem Jahre 1452 bekannt, ein decanus, ein cantor und zwei procuratores.[37]) Die Einkünfte bestanden in Beiträgen und Vermächtnissen. Ursprünglich waren nur Geistliche Mitglieder der Brüderschaften, bald nahmen sie aber auch Laien auf, welche sich in dieselben einkauften oder Stiftungen für dieselben machten.

Von den Kalandsbrüderschaften Stettins ist die an der Georgskirche die uns zuerst genannte. Schon im Jahre 1318 hatte Herzog Otto I. der Kalandsbrüderschaft, welche ihre

---

[36]) Vgl. v. Eickstedt, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts der von Eickstedt I S. 205. 207. 216. 224. Außerdem kommt er 1345 (Mecklenburg. Urkundenbuch nr. 6528) und auch 1342 (diplom. fam. Wussow nr. 16) als Zeuge vor.

[37]) Marienstifts-Archiv: Tit. I sect. I nr. I Fol. 231.

Feste im Hause des heiligen Georg außerhalb der Mauern feierte, die jährliche Hebung von 30 Mark, 8 Schillingen und 8 Pfennigen geschenkt.[38])

Im Jahre 1347 wurde auch an der Jakobikirche eine solche Kalandsbrüderschaft gegründet, deren Mitglieder wohl zunächst besonders die Bamberger Mönche und die Vikare waren, welche an der Jakobikirche den Gottesdienst verrichteten.

Der beabsichtigte Verkauf von 4 Hufen veranlaßte vielleicht den Herzog Otto I. 1337 der Pfarrkirche in Mandelkow und damit auch unserer Jakobikirche eine neue Schenkung zu machen. Die Urkunde, welche im liber S. Jacobi auf Fol. 10 und 11 abschriftlich steht, ist datirt vom Palmsonntag (13. April) 1337. In derselben schenkt der Herzog seiner Eltern, seiner Vorfahren und seines eigenen Seelenheiles wegen der Pfarrkirche in Mandelkow 4 Hufen, welche zur Vogtei dort gehören, mit allen Einkünften und befreit dieselben mit den zwei Hufen, welche schon früher zur Kirche gehörten, von jedem Canon. Um dieser Schenkung noch mehr Kraft zu verleihen, läßt er dieselbe wenige Wochen später wörtlich von seinem Sohn und späteren Nachfolger Barnim III. wiederholen. Auch diese Urkunde finden wir im Jakobibuche (Fol. 11 und 12). Diese 6 Hufen gehören also nicht direkt der Stettiner, sondern der Mandelkower Kirche. Doch da diese der Jakobikirche inkorporirt war und von dem Prior selbst oder einem Vikar verwaltet wurde, kam die Schenkung auch unserer Kirche zu Gute, und ließ es sich Prior Albert angelegen sein, dieselbe auch durch den Bischof bestätigen zu lassen. In Folge dessen wandte er sich mit der Bitte um Bestätigung an den Bischof Friedrich von Camin, und derselbe erließ feria quinta ante michaelis proxima (25. Sept.) 1338 eine Urkunde, durch welche er den Briefen der beiden Herzöge seine Zustimmung ertheilte und die Schenkung für den Gebrauch der Kirche autorisirte. Auch dieses Schriftstück enthält die Sammlung des liber S. Jacobi (Fol. 12. 13). Die

[38]) Dreger, Mnscr. Cod. VI nr. 1318.

6 Hufen sind zum Theil wahrscheinlich noch heute Eigenthum der Kirche, denn zu derselben gehörten nach Berghaus' Landbuch im Jahre 1864 37 Mg. 61 Ruth. Acker.

Kap. 4. Jarmen und Bestätigung des Besitzthums der Kirche.

Im Jahre 1339 erhielt das Bamberger Michaelskloster vom Herzog Barnim III. eine bedeutende Schenkung. Wenn dieselbe auch unsere Kirche weniger angeht, so ist es doch nöthig, die Thatsache zu erwähnen. Interessant ist es auch, daß der Herzog persönlich in Bamberg war. Er war zu dem großen Reichstag, welchen Kaiser Ludwig für den Mai 1338 nach Frankfurt a. M. ausgeschrieben hatte, gereist und gegen Ende des Jahres wieder in sein Herzogthum zurückgekehrt. In Folge der Schwierigkeiten aber, die aus den Abmachungen jenes Reichstages entstanden, reiste er am Anfang des nächsten Jahres noch einmal nach Frankfurt, wo er am 28. Januar mit dem Kaiser zusammentraf. Die Rückreise benutzte er, um das Grab des von ihm hochverehrten heiligen Otto zu besuchen und dort seine Andacht zu verrichten. Am 13. Februar war er in Bamberg und vollzog eine Urkunde, laut welcher er in dankbarer Erinnerung an den Apostel seines Landes dem Michaelskloster das Patronat der Pfarrkirche in Jarmen an der Peene[39]) übertrug. Die Einkünfte soll nach Abzug der Unterhaltungskosten für den dortigen Pfarrer der Prior der Jakobikirche einziehen und an den Prior, Kellermeister und Almosenpfleger des Klosters abliefern. Die Urkunde, welche auch vom Abt Andreas in seine Sammlung aufgenommen ist, ist später von des Herzogs Vater, Otto I., wiederholt und bestätigt. Ebenso bestätigt 1343 der Bischof Friedrich von Camin die Schenkung. Ueber Besitzungen der Jarmer Kirche

[39]) Lib. S. Jac. Fol. 51, 2 wird irrthümlich Germen super Tollensam genannt, während sonst die Lage richtig super Penam bezeichnet wird.

enthält das Jakobibuch noch mehrere Schriftstücke, doch gehen dieselben uns an dieser Stelle nichts an.

In die Zeit, wo Herzog Barnim III. allein regierte, fällt noch eine wichtige Urkunde. Im Jahre 1346 wandte sich nämlich der Prior Albert an seinen fürstlichen Herrn und Gönner mit der Bitte, das Eigenthum der Jakobikirche noch einmal zu bestätigen, damit nicht irgend ein Streit darüber entstehen könne. Barnim erfüllte die Bitte und erließ im Juli 1346 eine Urkunde, welche im Jakobibuche auf fol. 14 und 15 zu finden ist. Sie befindet sich auch unter den Urkunden, deren Abschriften der Stettiner Rath von Bamberg kommen ließ.[40]) Das erste, was der Herzog als das Eigenthum der Kirche aufzählt, ist der Platz derselben in Stettin selbst, dazu wird genannt remissio de conventu ibidem und distinciones parochialium ibidem. Bei dem zweiten haben wir unzweifelhaft an die Bestimmung der Parochialgrenzen zu denken, wie sie Barnim I. festgesetzt hatte. Schwieriger ist die Erklärung der ersteren, doch werden wir wohl unter der Freilassung in betreff des Conventes die Erklärung Ottos I. vom Jahre 1300 zu verstehen haben, d. h. die Dispensation von der ursprünglich beabsichtigten Einrichtung eines eigenen Convents.

Zweitens bestätigt der Herzog das ganze Dorf Mandelkow mit der Bede und dem höheren und niederen Gerichte und die Inkorporation der Pfarrkirche. Die Erwähnung des Gerichtes verstößt nicht etwa gegen die Einigung über das Gericht vom Jahre 1286.

Das dritte ist die Schenkung der Dörfer Panderkowe und Wardinich. In letzterem finden wir also das vor dem Jahre 1220 geschenkte Dorf Warrimich wieder, welches in der Nähe von Mandelkow lag. Was fangen wir aber mit Panderkow an? Dieser Ort begegnet uns zum ersten Male, denn nicht

---

40) Staatsarchiv zu Stettin: Archiv der Stadt Stettin Tit. II sp. a. nr. 1.

richtig ist, was Hering sagt,[41]) daß Otto I. das Dorf Panderkow schon verliehen habe. Steinbrück nennt den Ort Tanderkow.[42]) Wir haben oben gesehen, daß in der Urkunde der Herzogin Anastasia von 1220 Mandelkow den Namen Brandargowe führt, in der Bulle des Papstes Gregor IX. von 1233 Bandergowe heißt. Erinnert uns nun dieser Name nicht sofort an unser Panderkowe? Daher scheint die Sache sich folgendermaßen zu verhalten: In den alten Urkunden, welche behufs der Bestätigung hervorgeholt wurden, fand der Prior neben dem ihm ja wohl bekannten Mandelkow auch die beiden Namen Bandergowe und Wartimich und glaubte in beiden noch eigene Dörfer zu sehen. Deshalb nahm er sie in die Urkunde auf, obgleich in Wahrheit das erstere nichts anderes als der alte Name von Mandelkow war, und Wardinich wahrscheinlich auch nicht mehr existirte, sondern in Mandelkow aufgegangen war. Dieser Umstand kann den Werth unserer Urkunde nicht besonders erhöhen. Bestätigt wird aber diese Vermuthung durch die Namen Clozcowe und Gribin, welche an vierter Stelle angeführt werden. Hierin erkennen wir doch sofort die alten von Beringer geschenkten Länder Clezcow und Gribin, welche aber längst schon nicht mehr im Besitz unserer Kirche waren, ja deren Namen wohl auch gar nicht mehr gebräuchlich waren. Auch diese fand der Prior in alten Urkunden und nahm sie ohne weiteres auf, wie ja auch der Schreiber des Jakobibuches in die Uebersicht der Besitzungen der Kirche alles aufgenommen hat, was jemals derselben gehörte.

Richtiger verhält es sich nun mit den übrigen Angaben der Urkunde. Den halben Zehnten aus Schöningen, welcher an fünfter Stelle genannt wird, verdankte ja die Kirche dem Herzog Otto I. Darauf folgt die Schenkung von 5 Mark 8 solidi und 32 denarii im Zoll und Ungelde der Stadt. Da diese Hebung früher nicht erwähnt wird, stammt sie wohl

[41]) In Berghaus Landb. II. 8 S. 156.
[42]) Von dem Priorat zu St. Jakob S. 8.

vom Herzog selbst her; er schenkte eben der Kirche von den Steuern, die er aus Stettin erhob, die genannte Summe. Zuletzt werden angeführt sex mansi dotales et viginti quatuor censuales, das sind die von Barnim I. 1243 auf dem Stettiner Stadtfelde geschenkten 6 eigenen Hufen und der jährliche Canone von 24 Hufen mit der Einnahme von 3 marcae argenti. Dies sind die namentlich angeführten Besitzungen der Kirche, dazu kommt nun alles, was zu denselben gehört, Aecker, Wälder, Gewässer, Bäche, Mühlen ꝛc. Unter der Aufzählung finden wir auch auffallenderweise Bergwerke, doch haben wir nun nicht etwa anzunehmen, daß auf einer der Besitzungen wirklich ein Bergwerk war, nein, die Aufzählung ist nur formelhaft. Wenn wir hier einiges vermissen, was in Herzog Ottos Urkunde von 1300 genannt wird, so ist zu bedenken, daß jene an das Bamberger Kloster gerichtet war, also eigentlich nur dessen Eigenthum anführen konnte, während es sich hier um den direkten Besitz der Stettiner Kirche handelt. Behufs der näheren Grenzen der Besitzungen verweist Barnim auf die Schriftstücke seiner Vorfahren. Mit den üblichen Bestimmungen und der Anführung der Zeugen schließt die Urkunde.[43])

Bald nach Erlangung der Bestätigung hat wohl Prior Albert II. sein Amt niedergelegt. Wahrscheinlich kehrte auch er nach Bamberg zurück.

Auf ihn folgte Friedrich II. aus dem Geschlechte von Lübetingen. Er hat ebenso wie sein Nachfolger Conrad II. von Wartheim nur kurze Zeit der Kirche vorgestanden. Der Schreiber des Jakobibuches weiß von beiden nichts zu berichten und kennt sie nur aus einer Urkunde ihres Nachfolgers, Heinrich I., welcher 1361 bezeugt ist. Im Jahre 1365 ertheilte demselben der Abt Otto von Bamberg die Erlaubniß, Brüder im Priorat aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beherbergen und den Brüdern des Benedictinerordens beneficia zu ver-

[43]) Gedruckt bei Ussermann Episc. Bamberg S. 312 und im Urkundenbuch des Michaelklosters Schweitzer, S. 120.

leihen. Unter den beneficiis ſind wohl die Einkünfte und Stellen an den Nebenaltären der Kirche gemeint. Dieſelben wurden mit der Zeit immer zahlreicher. Die Urkunde, welche der Verfaſſer des liber S. Jacobi erwähnt, ſcheint nicht mehr vorhanden zu ſein.

Aus dieſem Jahre berichtet das Jakobibuch noch ein Ereigniß, welches etwas dunkel iſt. Es heißt dort: Sub hoc priore Bertholdus Stenwer scholasticus ecclesie beate virginis cum magistro Johanne Blyde rectore scolarium violenter rapuerunt funus in ecclesia S. Jacobi in presencia plurimorum quod prior Hinricus seriose ad memoriam perpetuam revocavit. Factum est sub Urbano quinto, anno eins tertio (1365). Obgleich die Angelegenheit für ſo wichtig gehalten ſein muß, daß ſogar das Regierungsjahr des Papſtes, in welchem ſie geſchah, aufgeſchrieben wurde, iſt dieſelbe heute nichts weniger als klar. Um was handelt es ſich bei dem funus? Man könnte zunächſt an eine widerrechtliche Beſitznahme einer Begräbnißſtelle in der Kirche denken, doch dagegen ſprechen die Worte in presencia plurimorum. Wahrſcheinlich werden wir an eine Parrochialſtreitigkeit zu denken haben. Das Marienkapitel beanſpruchte das Begräbniß irgend einer Perſon für ſeine Kirche und ſcheute nicht davor zurück, durch den Scholaſtikus und den ihm unterſtellten Schulrektor ſogar mit Gewalt in Gegenwart einer zahlreichen Gemeinde die Leiche aus der Jakobikirche zu entfernen. Steinbrück berichtet in ſeinem handſchriftlich erhaltenen Auszuge aus dem liber S. Jacobi[44]) die Sache ſo: „Bertold Stenwer und Mag. Blyde nahmen eine Leiche aus Jakobikirche öffentlich weg". Natürlich proteſtirte der Prior gegen die Gewaltmaßregel und, wie es ſcheint, auch nicht ohne Erfolg. Weiteres können wir aus der Notiz nicht entnehmen, doch erkennen wir aus den Ausdrücken, die der Schreiber gebraucht (violenter rapuerunt, ad perpetuam memoriam seriose revocavit) noch den Un-

[44]) In der Bibliothek der Geſellſchaft für Pom. Geſchichte und Alterthumskunde.

willen, welchen er über die That empfand. Es scheint hiernach das Verhältniß zwischen den beiden vornehmsten Kirchen der Stadt in dieser Zeit gerade kein besonders freundschaftliches gewesen zu sein.

Auch das Jahr 1366 ist durch einen Streit gekennzeichnet, welchen der Prior mit dem damaligen Pfarrer in Jarmen, Dietrich Beyer, auszufechten hatte. Wir haben oben gesehen, daß der Prior die Einkünfte der Jarmer Kirche einzuziehen und nur dem Geistlichen den nöthigen Unterhalt zu belassen hatte. Daß es darüber leicht zu Zwistigkeiten kommen konnte, ist sehr erklärlich. Jetzt wurde der Streit von dem bischöflichen Official Dietrich Isermengher[45]) entschieden und dem Jarmer Pfarrer aufgetragen, an den Prior jährlich in der Woche nach Epiphanias 30 Mark Sundisch auszuzahlen. Sechzig Jahre später, 1425, wird einem neu eingesetzten Pfarrer auferlegt, jährlich 20 rhein. Gulden an den Prior von St. Jakobi abzuliefern.

Am 24. August 1368 starb Barnim III., der Große, wie er von der Nachwelt genannt wurde. Er war ein Fürst, der in der Geschichte seines Landes wohl kundig und deshalb auch immer ein großer Verehrer des heiligen Otto war. Daher ist er auch unserer Kirche, die ja ein Geschenk der Dankbarkeit gegen den Pommernapostel war, immer ein gütiger Herr gewesen. In der Zeit vom Tode Barnims I. bis zu dem Barnims III. hat die Kirche nicht nur an äußerem Besitz zugenommen, auch das innere Leben hat sich befestigt. Den reichsten Zuwachs erhielt sie aber durch die zahlreichen Stiftungen, welche wir in unserer Geschichtserzählung unerwähnt gelassen haben, an anderer Stelle aber übersichtlich zusammenstellen wollen. Sie bezeugen ein reges geistiges Leben in unserer Stadt und zugleich eine große Theilnahme für unsere Kirche.

---

[45]) Vgl. Klempin, Diplom. Beitr. S. 424 f.

IV.

Die Zeit der Streitigkeiten (bis 1474).

Kap. 1. Bestätigung durch Swantibor III.

Die Zeit, in welche wir jetzt eintreten, ist bezeichnet durch viele Streitigkeiten unserer Kirche, Streitigkeiten mit andern geistlichen Korporationen der Stadt oder mit den Inhabern der zahlreichen Vikarien. Die Fürsten des Landes, welche bisher der Kirche so viel Wohlthaten bewiesen und am kirchlichen Leben regen Antheil genommen haben, treten demselben mehr und mehr fern.[1]) Dafür aber kommt von nun an die Kirche dem Rathe der Stadt näher, welcher sie in seinen Schutz aufnimmt und Stiftungen in ihr macht. Dadurch wird sie recht eigentlich im Gegensatz zu den beiden Domkirchen die Hauptpfarrkirche des Ortes. In den Besitzungen tritt größere Veränderung durch Verkauf ein, da die Mönche es nicht verschmähen, mit dem ihnen anvertrauten Pfunde Geschäfte zu machen. Die Zeit der großen Schenkungsurkunden ist vorbei, das Jakobibuch weiß nur von solchen über Streitigkeiten, Verkauf und Verpfändung zu berichten. Dagegen lesen wir weiter von der Stiftung vieler Vikarien durch Korporationen oder angesehene Bürger, welche die Haupteinnahmequelle für die Kirche waren.

Prior der Kirche war zu Anfang unserer Periode noch Heinrich I. Auf Herzog Barnim folgten 1368 seine drei jugendlichen Söhne Kasimir IV., Swantibor III. und Bogislav VII. Ihr Regierungsantritt fiel in eine wildbewegte Zeit. Der Kampf der Hanse gegen Dänemark und Norwegen

[1]) In der Aufzählung der Fürsten, welche Wohlthäter des Michaelsklosters oder der Jakobikirche gewesen sind, im Lib. S. Jac. (Fol. 50 f.) ist Swantibor III. der letzte.

war noch nicht beendet, und der Markgraf Otto von Brandenburg bedrohte wieder die Grenzen des Pommerlandes; dazu kamen Kriege und Kämpfe im Innern des Landes. Fiel doch Kasimir selbst im Kampfe gegen Brandenburg 1372. In solcher Noth suchten die Fürsten die Städte sich zu verbinden, und hatte besonders Swantibor eine Vorliebe für Stettin, dessen weiser und erfahrener Bürgermeister Otto Jageteufel ihn einst von der Gefangennahme durch die Brandenburger errettet hatte.[2]) Deshalb bestätigte dieser wiederholt die Rechte, Freiheiten und Besitzungen Stettins. (1371, 1373, 1389.) Da er außerdem persönliche Beziehungen zu Franken hatte, denn seine Gemahlin war eine Tochter des Burggrafen Albrecht des Schönen von Nürnberg, so erlangte der Prior der Jakobikirche auch für das Bamberger Kloster eine Bestätigung der Urkunde seines Vaters von 1346. Diese neue Confirmationsurkunde ist datirt vom 27. März 1375. Der Herzog bezeugt darin, daß er den Brief Barnims III. geprüft und als unverletzt und unverdächtig befunden habe, und bestätigt denselben in seinem vollen Wortlaute. Als Zeugen bekräftigen die Verhandlung Heinrich von Schwerin, Friedrich von Eikstedt, Heinrich von Wussow und viele andere. Dies ist die letzte Urkunde des Jakobibuches, welche von einem pommerschen Herzog ausgestellt ist.

Wahrscheinlich auch einer neuen Bestätigung halber ließ am 27. April der Prior Heinrich in Gegenwart der beiden Priester und Kapellane Ulrich Overtorp und Arnold Valkenwolt durch einen Notar vor dem bischöfl. Official Johannes Stephanus drei Urkunden transsumiren und zwar die Bulle Gregors von 1233 und die Urkunden der Bischöfe Heinrich und Friedrich von 1316 und 1336. Auffallend ist nur, daß der Prior hier irrthümlich als prior ecclesiae collegiatae S. Jacobi bezeichnet wird.[3])

[2]) Vgl. Friedeborn I p. 60.

[3]) Staatsarchiv in Stettin: Archiv der Stadt Stettin Tit. II sp. a nr. I.

In demselben Jahre übertrug der Abt Otto von Bamberg den Brüdern Heinrich und Gerd Rode, Bürgern von Stettin, und ihren Erben 5 Hufen in Mandelkow und 30 Schillinge im Kruge dort.

Das Geschlecht der Rode ist in ganz Pommern verbreitet. Wir finden es in Stralsund, Rügen, Stargard und Stettin.[4])

Hier haben sie wiederholt im Rathe gesessen. Heinrich, von dem wir hier hören, kam 1380 in denselben, wurde 1384 Kämmerer und starb 1392. Auch Gerhard wurde 1392 in den Rath gewählt und war von 1409 bis 1434 Bürgermeister.[5]) Beide Brüder gründeten auch 1383 eine Vikarie in der Jakobikirche.

Im Jahre 1376 starb der Prior Heinrich in Stettin. Er führt in einigen Schriftstücken den Beinamen de Zyren oder de Tyrin. Woher dieser stammt, ist nicht klar, wahrscheinlich giebt er aber seine Heimath in Franken an. Er muß kein guter Haushalter gewesen sein, denn sein Nachfolger schreibt, daß er von ihm Schulden vorgefunden habe, die sich auf 200 Mark und 53 Pfennige beliefen.

Kap. 2. Streitigkeiten.

Dieser sein Nachfolger war Johannes von Seckendorf. Er wurde vom Caminer Bischof instituirt und hatte dafür eine Abgabe von 20 Mark Stettinischer Münze zu entrichten. Der Bischof hatte ja, wie wir aus dem registrum administrationis episcopatus Caminensis[6]) ersehen, das Institutionsrecht der Geistlichen, welche dafür Gebühren an denselben zu zahlen hatten.[7]) Die Präsentation des Geistlichen erfolgte natürlich von Seiten des Bamberger Abtes.

[4]) Klempin und Kratz. Matrikeln ꝛc. S. 73 ff.

[5]) Von 1408 an häufig in den Stadtbüchern genannt und mit angesehenen Familien verschwägert. Friedeborn im Verzeichniß der Rathspersonen hinter dem 2. Buch seiner histor. Beschreibung.

[6]) Klempin, Diplom. Beitr. S. 1 ff.

[7]) Richter-Dove, Kirchenrecht S. 579 ff.

Der Prior Johannes gerieth bald nach Antritt seines Amtes in einen Streit mit den Franciskaner-Mönchen in Stettin. Diese waren ungefähr 1240 nach Stettin gekommen und hatten dort ein Kloster gegründet. Nach der Bestimmung ihres Stifters sollten sie das Evangelium des Herrn beobachten vivendo in obedientia sine proprio et in castitate. Die Predigt war ihre eigentliche Aufgabe, und daher kam es, daß sie oft mit den eigentlichen Pfarrern in Streit geriethen. Denn sie beachteten die Parochialrechte nicht und übten die Seelsorge aus, auch wo es ihnen nicht zukam. Dadurch wurde natürlich alle kirchliche Zucht und Ordnung vernichtet.[8]) So war es auch in Stettin, sie besuchten Kranke, ordneten Testamente und Begräbnisse und zogen Leute von ihrer Pfarrkirche ab, ja nicht einmal den Vierten wollten sie bei Begräbnissen in der Klosterkirche an die Pfarrkirche entrichten.[9]) Der Prior der Jakobikirche sah hierin mit Recht eine Schädigung seines Gotteshauses, wie schon sein Vorgänger vergebens gegen die Uebergriffe der Mönche angekämpft hatte. Zum Schiedsrichter in dem Streite wurde der Thesaurar der Kollegiatkirche in Güstrow erwählt. Doch scheinen die Franciskaner diesen Richter wenigstens zunächst nicht anerkannt haben. Nach einer Bestimmung des Papstes Innocenz IV. vom 28. August 1245 waren der Erzbischof von Bremen und die Bischöfe von Hildesheim und Schwerin zu Conservatoren der fratres minores in Dänemark, Pommern und Cassubien ernannt.[10]) Die Mönche wandten sich daher an den Hildesheimer Bischof (zu der Zeit Gerhard von dem Berge) mit dem Streitfalle, und es erhielt der Prior Heinrich eine Vorladung nach Hildesheim. Diese kam aber erst nach dem Tode des Priors in Stettin an, und mußte nun Johannes die Botschaft von dem Tode an den Bischof senden. Dies ist leider das einzige, was wir von dem Streit wissen, und wir verdanken es einem

[8]) Vgl. Balt. Studien XXXII 2, S. 160 ff.
[9]) Vgl. Richter-Dove, Kirchenrecht S. 1025.
Cod. diplom. nr. 352.

Schreiben des Priors Johannes, das im Jakobibuche erhalten ist, und welches verfaßt ist, ehe der Streit entschieden war. Dem Verfasser des Liber S. Jacobi müssen auch weitere Nachrichten gefehlt haben. Wie ernst aber der Prior die Sache auffaßte, zeigen recht die Worte oportebit, ut teneamus illam litem si voluerimus destructionem ecclesie evitare.[11])

In dem Schreiben, welches der Prior Johannes nach seiner Institution an seinen Patron richtet, berichtet er nicht nur über die oben angegebenen Schulden, welche sein Vorgänger hinterlassen hat, nein, er führt auch sonst über die Einkünfte der Kirche Klage. Zwar ist die Notiz im Jakobibuche nichts weniger als klar, doch scheint der Sinn zu sein, daß jährlich 13 Wispel Korn und die Einkünfte von 8 Solidi zu erheben sein, und daß das übrige Getreide mit dem Gelde, welches bis zu einer Höhe von 100 Talenten aus Mandelkow einkäme, der Herzog erhöbe, der sehr wenig das, was er dem Abt versprochen habe, halte.[12]) Die übrigen Einkünfte hätten die Rode und Wussow. Er scheint hiernach über unberechtigte Hebungen des Herzogs in Mandelkow Klage zu führen. Wahrscheinlich hatte der Prior Heinrich irgend wie die Einkünfte verpfändet, und jetzt galt es dieselben wieder einzulösen. Doch ist, wie gesagt, die Angelegenheit unklar. Nur so viel geht daraus hervor, die Vermögenslage der Kirche war damals sehr dürftig. Vielleicht mit durch diese ungünstigen

---

[11]) Im liber S. Jacobi ist zu lesen: lis pendet . . . in quodam opido appellato gustrowe (sic.) coram thesaurario ecclesie ibidem. Die Korrektur in gustowe hat Steinbrück dazu gebracht das Eindringen der Minoriten nach Güstow zu verlegen. Doch erstens ist die Sache an und für sich unglaublich, und dann sind die Worte coram thesaurario ecclesie ibidem bei solcher Auffassung gar nicht zu verstehen. Wir haben oben gesehen, daß 1277 schon einmal der Propst von Güstrow das Amt eines Schiedsrichters verwaltete.

[12]) Es ist im liber S. Jacobi zu lesen: quidquid vobis sc. abbati promisit minime curat servare. Worauf sich die Versprechungen bezogen, ist allerdings nicht klar.

Verhältnisse bewogen, trat Johannes bald vom Priorat zurück und ging wieder nach Bamberg heim, wo er das Amt eines Präpositus S. Fidis erhalten zu haben scheint. Denn 1397 tritt ein Johannes de Seckendorff als solcher auf.[13]) Ob er bis 1431, wo wieder ein Diakonus desselben Namens erscheint, gelebt hat, ist doch zweifelhaft. Es kann dies auch ein anderer seines Namens sein.

Im Jahre 1379 war Prior der Jakobikirche Borchard von Dasbach, der wie seine Vorgänger für dies Amt aus Bamberg nach Stettin gesandt war. Barnim III. hatte im Jahre 1346 das zweite Kollegiatstift zu Stettin zu Ehren des heiligen Otto, welchen er ganz besonders verehrte, gestiftet. Die Stiftungsurkunde enthält, da der Herzog wohl voraussah, daß in Folge dieser neuen Gründung leicht Streit über Parochialverhältnisse entstehen würden, schon Bestimmungen über Begräbnisse, und es wird dort festgesetzt, daß, wenn Parochianen der Marien-, Nikolai- oder Jakobikirche ihre Begräbnißstätte in der Ottenkirche suchen, die Canoniker derselben einen Theil der Oblationen abgeben müssen. Der Herzog setzt hinzu: taliter ordinamus, ut inter ipsos ex utraque parte equalis dissensionis materia amputeter. In dieser Hoffnung täuschte er sich allerdings. Denn schon 1383 brach ein Streit zwischen dem Prior der Jakobikirche und den Kapitularen zu St. Otto aus. Diese hatten nämlich es nicht unterlassen, in der Jakobiparochie Seelsorge zu treiben und die Sakramente auszutheilen. Zur Beilegung dieses Zwistes, wie er erst vor kurzem von der Jakobikirche mit den Franziskanern ausgefochten war, wählten beide Parteien den Propst und den Thesaurar des Marienkapitels zu Schiedsrichtern. Die erste Stelle bekleidete etwa seit 1382 der Caminer Canonicus prebendatus Hinricus Palborn, welcher 1408 Dekan des Caminer Kapitels wurde, Thesaurar aber war damals Petrus de Sundis. Am 28. Dezember 1383 erließen diese in einer Urkunde folgende Bestimmungen: Kein

[13]) Schweitzer II S. 7.

Glied des Otten-Kapitels soll kranke Laien aus der Parochie der Jakobikirche mit dem Sakrament der Eucharistie und der heiligen Oelung versehen noch zu Beichten besuchen, es sei denn, daß der Prior dazu besondere Erlaubniß ertheilt habe. Ausgenommen wird jedoch der Fall, daß ein Canoniker oder sonst ein zur St. Ottenkirche gehöriger Geistlicher in der Jakobiparochie krank würde, dann sollen die Canoniker auf sein Verlangen befugt sein, ihm die Sakramente zu spenden, und wenn derselbe dort sterben sollte, so müssen sie die Leiche in die Ottenkirche überführen, um dort die Vigilien zu singen. Hiermit wird den Kapitularen jeder Eingriff in die Jakobiparochie abgeschnitten. Als zu diesem Zwecke herangezogene Zeugen werden Friedrich von Schwartzenberch vom Orden des heiligen Benediktus und der Vikar bei der Jakobikirche Peter Cropelyn genannt.[14]) Haag[15]) liest die beiden Abkürzungen, welche im Liber S. Jacobi vor dem Namen des Friedrich stehen, als vicedomino, während wahrscheinlicher ist die Auflösung videlicet domino, wie auch v. Dreger in seiner Abschrift des Jakobibuches[16]) gelesen hat. Was sollte auch vicedomino hier bedeuten? Friedrich von Schwartzenburg wurde übrigens, wie wir sehen werden, später selbst Prior der Kirche.

Der Prior Borchard hatte wenige Tage später noch einen wichtigen Kampf auszufechten. Diesmal handelte es sich um den Theil der Stadt, welcher auf dem rechten Ufer der Oder liegt, um die Lastadie. Diese insula sita trans Oderam ex opposito ciuitatis Stetin versus Damp, ad quam patet via per longum pontem wurde am 26. Mai 1283 mit allen einheimischen und fremden Bewohnern und den Schiffen, die auf der Oder lagen, der Kollegiatkirche zu

14) Die Urkunde liegt abschriftlich im Jakobibuche vor.
15) Programm des Stadtgymnasiums zu Stettin 1876 S. 8.
16) In der Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

St. Marien von Bogislav IV. überwiesen.[17]) Diese Schenkung bestätigte fünfzehn Jahre später, am 27. Mai 1298 Herzog Otto und in dieser Urkunde führt der Ort zuerst den Namen „Lastade". Es wird auch festgesetzt, daß etwa dort zu erbauende Kirchen zur Marienkirche gehören sollen. Schließlich bestätigen noch Herzog Swantibor und Bogislaw dem Kapitel diesen Besitz 1373 in der General-Confirmation sämmtlicher Güter des Marienstifts. Trotz dieser ausdrücklichen dreifachen Bestätigung kommt es 1384 zu einem Streit zwischen dem Prior Borchard und dem Marienkapitel. Vor dem bischöflichen officialis provincialis curie Caminensis, welcher die geistliche Gerichtsbarkeit für den Bischof ausübte, mit Namen Johann Stephanus erschienen am 26. Januar 1384 beide Parteien. Das Kapitel war vertreten durch den Präpositus Heinrich, den Scholastikus Hermann, den Kantor Franz, den Thesaurar Petrus und die Kanoniker Johannes von Eickstedt, Johannes Bernhagen und Michael Blide, die Jakobikirche aber durch ihren Prior Borchard. Der Propst versicherte, daß der Prior auf Verlangen des Kapitels vor Gericht gefordert sei und setzt den Michael Blide als Prokurator und Syndikus in dieser Sache ein. Derselbe trug dann vor, daß seit 10, 20, 30, 40, 50 und 60 Jahren die Insel jenseits der Oder mit ihren Bewohnern, den fremden Schiffern, welche auf der Oder liegen, von Rechtswegen zur Kirche oder Parochie von St. Marien gehört hätten und von dem Pleban oder Vicepleban zu St. Marien mit den Sakramenten versorgt seien. Der Prior Borchard habe dagegen diese Geistlichen an der Ausübung ihres Amtes auf der Lastadie gehindert, und selbst mit seinen Kapellanen, welche dort wohnten, die Sakramente dort verwaltet. Der Syndikus stellt daher den Antrag, daß der Official die Insel mit den Bewohnern wieder der Marienkirche zuweise und jede Einmischung in die Seelsorge und Verwaltung der Sakramente verbiete. Der Prior dagegen behauptet, daß er und seine Vorfahren seit

[17]) Pom. Urkundenbuch II S. 493 f.

undenklicher Zeit im ruhigen Besitz der Insel gewesen seien und protestirt gegen die Anträge des Vertreters des Kapitels. Leider erfahren wir aus der Urkunde nicht, wie der Prior seine Behauptungen in Rücksicht auf die oben angeführten Urkunden bewiesen hat, und ebensowenig enthält das Schriftstück den Entscheid des Officials. Denn nachdem die beiden Behauptungen dargestellt sind, werden nur noch die Zeugen aufgeführt und dann heißt es: Illis sic habitis a iudicio hinc inde recesserunt. Unter den Zeugen erscheint wieder Peter Cropelin und sind die beiden neben ihm aufgeführten presbiteri, Engelbert junior und Johannes Wittenberch, auch Geistliche an der Jakobikirche wie jener gewesen. Auch der nächste Johannes notarius prioris wird wohl an der Kirche thätig gewesen sein.

Es fehlt uns also leider die Urkunde, in welcher das Urtheil des Richters ausgestellt ist, denn daß von demselben überhaupt keine Entscheidung getroffen sei, ist nicht wahrscheinlich. Doch liegt die Annahme sehr nahe, daß der Prior mit seinen Gründen abgewiesen wurde und den Anspruch auf die Lastadie aufgeben mußte. Berghaus,[18]) welcher diesen Streit nach der kurzen aus dem Jakobibuche geschöpften Nachricht bei Cramer[19]) darstellt, vermuthet, daß von Seiten des Officials keine Entscheidung getroffen ist, daß vielmehr der Prior, vielleicht auf den amtsbrüderlichen Rath des Officialen, den Anspruch auf die seelsorgerische Pflege der Lastadie für seine Kirche hat fallen lassen, woher es auch komme, daß das Marienstifts-Urkundenbuch der Sache nicht gedenke. Die Gründe und der Ausgang dieses Streites sind demnach nicht ganz klar. Später gehörte jedoch die Lastadie mit der Gertrudkirche noch zu St. Marien, wie aus dem Streit zwischen dem Stift und dem Rathe 1469 hervorgeht.

Der Prior Borchard, welchen Berghaus einen „argen Kampfhahn" nennt, hat das Amt nicht lange bekleidet. Er

[18]) Landbuch II, 9 S. 247.

[19]) Pom. Kirchen-Chronik II 139.

kehrte wie die meisten Priore wieder in sein Kloster zurück. Wir finden ihn dort 1391 mit der Bezeichnung spitaler zu sand Gilgen und 1397 als hospitalarius (Aufseher der Fremdenherberge.)[20] Im Jahre 1387 steht an der Spitze der Jakobikirche Bertholdus I. dictus de Erla. Von Ereignissen unter seinem Priorat weiß der Schreiber des Jakobibuches nichts zu berichten als die Gründung dreier Vikarien, auf welche wir an anderer Stelle zurückkommen.

Kap. 3. Gründung der Jakobischule.

Im Jahre 1390 stand der Kirche der Prior Albert von Helbe[21] vor. Unter seinem Priorat trat eine Einrichtung der Kirche ins Leben, welche nicht nur für dieselbe, sondern auch für die Stadt von größter Bedeutung sein sollte, die Stiftung einer Schule in Verbindung mit der Jakobikirche. Das Jakobibuch weiß hiervon nichts zu berichten, und verdanken wir die Nachrichten hierüber vornehmlich dem Stettiner Chronisten Friedeborn.

Wir haben gesehen, daß schon im Jahre 1277 ein Streit über die Schulen in Stettin zwischen der Jakobikirche und dem Marienkapitel entbrannte. Damals mußte der Prior Theino alle Ansprüche aufgeben, und bestand demnach die Domschule als die einzige in der Stadt weiter. In Folge der Zunahme der Bevölkerung kamen die Geistlichen an der Jakobikirche wieder auf den alten Plan zurück und beschlossen auch ihrerseits eine Schule zu errichten. Mit der Bitte um Erlaubniß hierzu wandten sie sich an den Papst, und Bonifatius IX. erließ am 16. August 1390 eine Bulle, in welcher er seine Einwilligung gab, daß es, da die Schulen bei der St. Marienkirche nicht mehr genügten, angemessen sei,

[20] Schweitzer, Urkundenbuch des Abtes Andreas II S. 4. 7.

[21] Von 1505—1522 stand ein Abt Johannes de Heelb an der Spitze des Michaelsklosters. Ussermann Episc. Bamberg p. 316.

für die Bildung der Knaben auf andere Weise zu sorgen. Deshalb erfülle er die Bitte der provisorum fabricae der Jakobikirche und erlaube ihnen, bei ihrer Kirche Schulen einzurichten und in ihnen einen tauglichen rector oder magister einzusetzen. Trotz der üblichen Verfluchungsformel, mit welcher die Bulle schließt, fand diese Bestimmung doch eifrige Widersacher in Stettin, und zwar an den Canonikern zu St. Marien. Sie sahen hierin einen Eingriff in ihre Rechte, die ihnen durch die Entscheidung von 1277 bestätigt waren. War doch ferner auch auf dem Lateran-Concil festgesetzt worden, daß, wenn ein fremder Lehrer an einem Orte Unterricht ertheilen wollte, dies nur geschehen konnte, wenn der Domschulherr ihm Erlaubniß dazu ertheilte. Außerdem bildeten die Einkünfte der Schule einen nicht unwesentlichen Theil der Einnahmen des Stiftes. Deshalb können wir uns nicht wundern, wenn die Kanoniker auf alle Weise das Werk zu hintertreiben suchten. Es ist daher nicht sicher, ob wirklich schon gleich nach Erlaß der päpstlichen Bulle die Schule eingerichtet wurde. Doch eine Notiz bei Micraelius spricht dafür. Derselbe bemerkt nämlich unter dem Bischof Bogislav VIII. von Camin „Die Stettinische Stadtschule ist im Jahre 1311 angerichtet." Diese Zahl kann an und für sich nicht richtig sein, sie paßt auch nicht zur Regierungszeit des Bogislav, welcher von 1386—92 das Bisthum verwaltete. Wir werden also 1311 als einen Fehler für 1391 anzusehen haben. Es ist nun die Frage, ob Micraelius mit seiner Nachricht die päpstliche Erlaubniß oder die wirkliche Einrichtung meint. Es scheint das letztere der Fall zu sein. Denn die Bulle ist bei Friedeborn und Cramer, aus welchen Micraelius doch seine Nachricht geschöpft hat, richtig in das Jahr 1390 verlegt. Wenn er nun von 1391 spricht, so ist es ja möglich, daß ihm, als Rektor der Rathsschule, noch nähere Nachrichten damals vorlagen. Wir nehmen demnach an, daß die Schule bei St. Jakobi wirklich 1391 ihren Anfang genommen hat. Hierfür spricht auch das Vermächtniß der Cäcilia, Wittwe des Christ. Regen, in

deren Teſtament von 1393 wir eine Summe von 10 Mark der St. Jakobikirche vermacht finden to dem buwe der scolen.[22]) An derſelben werden die Benediktinermönche aus Bamberg thätig geweſen ſein. Wer der erſte Rektor der Schule war, iſt nicht bekannt.

Da die Domherren der neuen Gründung unausgeſetzt Schwierigkeiten in den Weg legten, ſahen die Proviſoren der Jakobikirche ſich genöthigt, ſich noch einmal um Beſtätigung an den Papſt zu wenden. Dieſer erließ deshalb am 21. März 1404 eine neue Bulle, in welcher er die Schule noch einmal beſtätigte und den Einſpruch in Folge von Privilegien, Rechten und Freiheiten irgend welcher Perſonen oder Orte, beſonders der Marienkirche, nicht anerkannte.

So waren die Domherren mit ihren Anſprüchen abgewieſen, aber doch war ihnen die Jakobiſchule ſtets ein Dorn im Auge, beſonders da der Rath der Stadt bald ein beſonderes Intereſſe an derſelben nahm und dieſelbe unterſtützte. Als nach langen Streitigkeiten zwiſchen Rath und Kapitel endlich 1469 ein Vergleich geſchloſſen wurde, enthielt der Vertrag auch die Beſtimmung: „Die Lateiniſche und Teutſche Stadtſchule ſollen gentzlich niedergelegt und abgethan ſeyn und bleiben.[23])

Unter dieſen Schulen haben wir natürlich die Jakobiſchule, die alſo in eine gelehrte, lateiniſche, und eine Volks- oder deutſche Schule zerfiel, zu verſtehen. Demnach haben die Domherren alſo endlich erreicht, wonach ſie ſo lange geſtrebt haben. Ob ſie es aber wirklich erreicht haben, d. h. ob in der That die Schulen aufgelöſt ſind, ſcheint ſehr unwahrſcheinlich. Jedenfalls haben ſie noch vor der Einführung der Reformation beſtanden.

Im Jahre 1404 war nicht mehr Albrecht von Helbe Prior unſerer Kirche, ſondern an ſeine Stelle war ſchon 1393 Friedrich von Schwartzenberg getreten, den wir ſchon in

[22]) Staatsarchiv zu Stettin: Urkunden Stadt Stettin nr. 52 b.
[23]) Cramer, Pom. Kirchen-Chronik III 113.

einer Urkunde von 1383 oben erwähnt fanden. Er muß also schon eine geraume Zeit in Stettin gewesen sein.

Aus dem Jahre 1395 enthält das Diplomatarium des Jakobibuches eine beglaubigte Abschrift der Bulle des Papstes Innocenz IV. von 1251, durch welche die Besitzungen des Bamberger Michaelsklosters, unter ihnen auch die Jakobikirche zu Stettin, bestätigt werden. Diese Beglaubigung ist auch in einem Exemplar nach Stettin gekommen[24]) und dann von dem Schreiber des liber S. Jacobi als wichtigstes Document des Bamberger Klosters aufgenommen.

Kap. 4. Streit zwischen dem Prior und den Vikaren.

Wie in anderen Städten so bildeten auch in Stettin die zahlreichen Vikare der Kirche eine eigene Genossenschaft, an deren Spitze die aus der Zahl der Vikare erwählten provisores vicariorum standen. Dieselben verwalteten die Einkünfte der Vikarien und vertraten die Inhaber derselben rechtlich auch dem Prior gegenüber. Daher kam es, daß sie auch leicht mit demselben über die Stellung der Vikare in Streit geriethen. So geschah es bei unserer Kirche im Jahre 1400.

Die Urkunde,[25]) durch welche die Entscheidung getroffen wird, läßt uns einen interessanten Blick in das kirchliche Leben der damaligen Zeit thun. Der Prior hatte den zahlreichen Vikaren gegenüber keinen leichten Stand, sie wollten sich der Oberaufsicht desselben nur unwillig fügen. Einen besonderen Streitpunkt bildeten aber immer die Einkünfte aus den Seelenmessen für Verstorbene und die Vertheilung der Geschäfte und Einkünfte. Um zu einem Vergleich zu kommen, erwählten der Prior Friedrich und die Provisoren der Ge-

[24]) Staatsarchiv zu Stettin: Allgemeine geistl. Urkunden 54. Die Urkunde befindet sich auch im Bamberger Transsumpt Staatsarchiv: Urk. Stadt Stettin nr. 70).

[25]) Im Jakobibuch Fol. 63. 19.

nossenschaft der Vikare, den Propst der Marienkirche Heinrich Palborn, den Stargarder Archidiakon Gerhard Berenhaghen und Werner Catte, Dekan des St. Ottenkapitels, zu Schiedsrichtern. Diese drei waren die vornehmsten Geistlichen des Stettiner Bezirks.

Seit 1337 war der jedesmalige Propst des Marienstiftes zugleich Archidiakon von Stettin, und deshalb, weil kein eigener bischöflicher Archidiakon in Stettin war, wurde der Stargarder hinzugezogen. Als Inhaber dieses Amtes tritt 1385 und 1400 Gerhardus Bernhagen auf. Ihn finden wir ebenfalls im Jahre 1400 als Schiedsrichter in dem Streite der Stargarder Kalandsbrüder gegen den Stettiner Vikar Heinrich Wulff.[26]) Als dritter tritt in unserer Streitsache hinzu der höchste Beamte des anderen Stettiner Kapitels, der Dekan des Ottenstiftes. In den Jahren von 1400 bis 1425 kommt als solcher vor Werner Catte oder, wie er auch genannt wird, Cake. Diese drei Richter verhandelten mit beiden Parteien, bis endlich am 15. Oktober 1400 das Urtheil gefällt werden konnte. An diesem Tage erschienen der Prior und die Prokuratoren oder Provisoren der Vikare Nikolaus Schulten, Eggardus von Bockholte, Engelbertus Milow, Johannes Sosterow, Johannes Ademughe und Bertrammus Goltbeke vor den Richtern, um den Schiedsspruch zu empfangen. Der Dekan Werner war nicht anwesend, aber die Parteien versprachen hierin kein Hinderniß zum Fällen des Urtheils zu finden und sich bei dem Ausspruche der beiden anwesenden Richter zu beruhigen. Darauf verlas der Propst Heinrich die Entscheidung: Die Provisoren sind verpflichtet, alle Memorien Verstorbener schriftlich aufzuzeichnen und dies Verzeichniß dem Prior zu übergeben, welcher dasselbe aufbewahren wird, damit beiden Parteien bekannt ist, welche Seelenmessen abgehalten werden müssen. Jeder Vikar ist verpflichtet, von den Büchern, Kelch, Schmuck und anderem Eigenthum seiner Stelle ein Inventar aufzunehmen. Aus

[26]) Schöttgen, Altes und Neues Pommerland S. 208 ff.

diesen wird der Prior dann ein allgemeines Inventar anfertigen. Der Prior kann die Substituten der Vikare, welche ihr Amt vernachlässigen, schelten und durch die Vikare ermahnen; wenn sie dann noch unverbesserlich bleiben, müssen die Vikare auf Verlangen des Priors andere Substitute einsetzen. Die Diener, welche wie die Kleriker beim Gottesdienste thätig sind, sollen an den Vertheilungen Theil nehmen. Schließlich sind die Vikare verpflichtet, dem Prior, als dem Leiter der Kirche, die schuldige Ehrfurcht zu erweisen, ebenso wie der Prior denselben die gebührende Ehrerweisung nicht vorenthalten wird, damit sie in Eintracht und gegenseitiger Liebe einen Gott wohlgefälligen Dienst verrichten. Bei neuen Zwistigkeiten behalten sich die Richter eine Ergänzung der Bestimmungen vor. Als Strafe für Uebertretung wird ein Faß Wein und eine halbe Last Pasewalker Bier festgesetzt, welche Strafe die wortbrüchige Partei der andern geben muß. Dieser Richterspruch fand bei allen die vollkommene Billigung, und die Parteien versprachen sich bei demselben beruhigen zu wollen. Es schließt die Urkunde mit dem Zeugniß des Notars.[27]) Auf die Bedeutung dieser Bestimmungen gehen wir an anderer Stelle ein.

Kap. 5. Umbau der Kirche.

In dieser Zeit, am Ende des vierzehnten Jahrhunderts, muß eine große Veränderung mit dem Kirchengebäude stattgefunden haben, es muß der zweite Bau vollendet sein. Es ist sicher, daß kurz vor 1400 in der Jakobikirche gebaut worden ist, und zwar ist die ursprüngliche Anlage der Kirche verändert. Vor allem ist der Umgang um den hohen Chor erbaut worden, welcher 1403 erwähnt wird. In diesem Jahre ebenso wie noch 1407 und 1408 begegnen wir dem nygen kor. Ferner sind damals niedrige Seitenschiffe an das Hauptschiff angefügt worden. In einem vor kurzem in der

[27]) Die Urkunde ist abschriftlich im liber S. Jacobi enthalten.

Generalversammlung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde gehaltenen Vortrag hat Lemcke äußerst scharfsinnig nachgewiesen, daß es höchst wahrscheinlich ist, daß an diesem großen Umbau der Kirche der berühmteste Meister im Backsteinbau, der Stettiner Heinrich Brunsberg, der Erbauer der St. Katharinenkirche in Brandenburg, thätig gewesen ist. In den Berichten des Jakobibuches und den Urkunden ist von diesem Bau der Kirche nicht die Rede, aber aus dem Stadtbuch erfahren wir von einem damals stattgefundenen Umbau. Hiermit stimmt auch die Angabe Kuglers,[28]) welcher einen Neubau im 14. Jahrhundert annimmt und den Haupttheil des jetzigen Gebäudes aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts stammen läßt.

Kap. 6. Schutzbrief des Rathes und Geldgeschäfte der Kirche.

Der Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts war eine Zeit wildbewegten Kampfes. In Deutschland stritten Wenzel von Böhmen und Ruprecht von der Pfalz um die Kaiserkrone. In Pommern brannte der Streit mit der Mark und dem Deutschen Orden auf das Heftigste. Aber nicht nur in weltlichen Angelegenheiten waren Streitigkeiten fortdauernd, auch die Kirche befand sich in einem Zustand großer Gährung. Zwei Päpste stritten um die Oberherrschaft in der Kirche, und diese Kirchenspaltung rüttelte gewaltig an dem Ansehen der heiligen Väter. Freimüthige Männer erhoben sich überall die Schäden der Kirche aufzudecken und genug hatte dieselbe zu thun, ihre Autorität zu wahren. Ueberall loderten die Scheiterhaufen empor, auf denen die Ketzer verbrannt wurden. Auch in Pommern zeigten sich Spuren dieser Geistesrichtung. Soll doch in einem Jahr in Pommern und der Mark 443 Ketzern der Prozeß gemacht worden sein. In vielen Städten erhoben sich Bürger gegen die Priester. Berlin war 1391

28) Pom. Kunstgeschichte S. 74 ff.

wegen Verletzung eines Priesters in den Bann gethan. In Stralsund war 1402 der Priester Nikolaus von der Wilm wegen Irrlehre verbrannt, und wenige Jahre später erhob sich das Volk dort in wildem Aufstande gegen die Priester. Bei solcher Lage der Dinge war es natürlich, daß der Klerus auf alle Weise seine Rechte und Besitzungen zu sichern suchte. Dies war wohl auch der Grund, daß am 14. April 1402 der Rath zu Stettin dem Prior Friedrich von Schwartzenberg die Zusicherung des Schutzes gab. Dieser Vertrag, in niederdeutscher Sprache abgefaßt, ist im Jakobibuche[29]) abschriftlich erhalten. Der Rath der Stadt Alten-Stetin bezeugt, daß er sich um des Rathes, der gemeinen Bürger und der Pfarrkirche St. Jakobs Besten willen und wegen des Friedens, guter Ehre, Eintracht und Freundschaft mit dem Prior „Frederike Swartzenburghere" vereinigt habe, er wolle bei dem Rechte der Kirche bleiben gegen Jeden, ausgenommen die Herren des Landes, falls sie ihre Ungnade auf ihn geworfen hätten. In diesem Falle will er nach Möglichkeit daran arbeiten, diesem Zwiste zu steuern.

Während der Zeit des Priors Friedrich wurden noch einige Vikarien gegründet, auf welche wir später im Zusammenhange zurückkommen.

Im Jahre 1408 war Georg von Mylen (de Molendino) Prior, welcher aber bald wieder nach Bamberg zurückkehrte und dort das Amt eines custos bekleidete. Er tritt noch 1431 und 1435 auf.[30]) Schon 1410 finden wir an seiner Stelle Hildebrand, genannt Wenkem. Den Beinamen führte er wahrscheinlich von dem Orte Wenkheim, welches Eigenthum des dort im Jahre 1043 gegründeten und zum Bamberger Bisthum gehörigen Benediktiner-Klosters war.[31]) 1397 begegnen wir ihm schon als Kämmerer des Michaels-

[29]) Fol. 64.

[30]) Schweitzer, Urkundenbuch II 24. 25. 30. 34.

[31]) Ussermann, Episc. Bamberg Cod. probat. S. 33.

klosters.[32]) Unter seiner auch nur kurzen Regierung fanden im Besitzstande der Kirche nicht unwichtige Veränderungen statt. Zunächst wurden im Jahre 1410 vom Abt Lambert in Bamberg dem Thomas Rode von neuem fünf Hufen übertragen, welche früher der Abt Otto dem Geschlecht derer von Rode überwiesen hatte. Wir haben oben gesehen, daß 1375 Heinrich und Gerhard Rode fünf Hufen in Mandelkow und 30 solidi vom dortigen Kruge für sich und ihre Erben erhielten. Heinrich war 1392 gestorben und Gerhard, der 1409 zum Bürgermeister gewählt wurde, hatte wohl den Wunsch, die Sorge für jenen Besitz abzugeben. Deshalb wurden die fünf Hufen dem Thomas Rode überwiesen, und hierzu die Bestätigung des Bamberger Abtes eingeholt. Wessen Sohn dieser Thomas war, ist nicht klar. Von der Geldhebung aus dem Kruge ist nicht mehr die Rede, entweder war sie überhaupt nur eine einmalige, oder sie war schon abgelöst. Der Schreiber des Jakobibuches setzt übrigens hinzu, daß diese Uebertragung widerrufen sei zur Zeit des Johannes Rabensteyner. Dies war doch gewiß ein späterer Prior der Kirche. Nun sind uns unter diesen mehrere mit dem Namen Johannes bekannt, doch vor dem Prior Theodorich, dem Verfasser des Jakobibuches, nur einer Johannes Fox. Wir wissen also nicht, wann der Widerruf geschehen ist, denn der Schreiber des Jakobibuches erfüllt sein Versprechen, ut infra patebit, in dem Buche nicht.

In dieser Zeit muß die Kirche wieder Mangel an barem Gelde gehabt haben. Waren auch die Einkünfte aus den Dörfern, der Kirche und dem Opfer nicht gering, so kamen dieselben doch nicht regelmäßig ein, und blieben sich auch nicht immer gleich. Aus irgend einem Anlaß, vielleicht zur Vollendung des Umbaues, bedurfte aber die Kirche jetzt gerade einer größern Summe Geldes, und deshalb gab der Bamberger Abt Lambert, als Patron, die Erlaubniß zur Aufnahme einer Schuld. Der Stettiner Rathsherr Heinrich Pawel

[32]) Schweitzer, Urkundenbuch II S. 7.

oder Paul, welcher 1402 in den Rath gewählt und 1423 gestorben ist, war bereit der Kirche 600 Mark vorzustrecken. Dafür werden ihm die ganzen Einkünfte des Priorats aus den Dörfern, der Kirche und dem Opfer verpfändet reservatis, wie es im Jakobibuche heißt, nudis expensis extra domum. Was dies bedeuten soll, ist nicht recht klar, besonders der Ausdruck expensis, da man vielmehr Einkünfte erwarten sollte. Vielleicht sind die Ausgaben gemeint, welche irgend welche Geber zu Gunsten der Kirche machen und die nicht unter den Begriff des Opfers fallen, also gewissermaßen extra domum außerhalb der Kirche geschehen, z. B. irgend welche Stiftungen, Vermächtnisse und sonst außerordentliche Geschenke. Mit Ausnahme also dieser Einkünfte wird die ganze Einnahme dem Gläubiger verpfändet, bis das Kapital mit 8 % Zinsen, mithin 48 Mark jährlich, abbezahlt sei. Unter den marcis haben wir die „Mark guder stetinscher Penninghe" zu verstehen, wie wir sie gleich ausdrücklich benannt finden werden. Die Mark Stett. Pfennige betrug nach dem damaligen Werth der Pfennige ungefähr 1,80 Rm., nach dem jetzigen 1,229 Rm. Das Kapital belief sich also auf ungefähr 1080 respektive 737,4 Rm. Der Zinsfuß erscheint für unsere Zeit, wo derselbe immer mehr zurückgeht, außerordentlich hoch, doch waren damals 6 % gewöhnlich und 8 % oder mehr noch häufig.[33]) Uebrigens muß die Kirche die Schuld bald wieder abgetragen und die Einkünfte eingelöst haben, denn im Jakobibuche lesen wir, daß es nicht nöthig sei den Schuldbrief mitzutheilen, da derselbe lange zurückgekauft sei. Als Bürgen (fideiussores) werden bei diesem Geschäfte die angesehensten Männer der Stadt angeführt der Ritter Heinrich Wussow, die Bürgermeister Otto Jageteufel († 1412), Hans Treptow († 1416) Jakob Kumm († 1414)[34]) und ferner der oben genannte Bürger Thomas Rode.

[33]) Vgl. Roscher, System der Volkswirthschaft I S. 445 f.

[34]) Friedeborn giebt als sein Todesjahr schon 1409 an, doch aus dem Stettiner Schöffenbuch wissen wir, daß er erst 1414 gestorben ist.

In demselben Jahre 1410 fand noch der Verkauf von zwei Hufen in Mandelkow statt. Die eine wurde am 6. Oktober dem Nikolaus Cremptzow, seine Gemahlin Mechtild und ihren Erben verkauft. Der Kaufbrief, in niederdeutscher Sprache abgefaßt, liegt uns im Jakobibuche vor.[35]) Derselbe ist von Lamprecht, Abt des Klosters „tho Monkeberg", und von dem Prior Hildebrand Wenkem ausgestellt. Es wird dort dem ehrbaren Manne Hermann Cremptzow, seiner Frau Mechtild und ihren Erben eine Hufe Landes im Felde zu Mandelkow gelegen für 70 Mark guter Stettinscher Pfennige verkauft. Als Zahlungstermin werden für die eine Hälfte der St. Martens-Tag (10. November) und der vastelauende (d. h. der Abend vor den großen Fasten) und für die andere Hälfte dieselben Tage des nächsten Jahres festgesetzt. Dabei aber soll der Besitzer und seine Erben an den Prior einen jährlichen Canon von 12 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Hafer und 12 Scheffel Gerste abliefern. Ferner behält sich die Kirche im Falle, daß die Cremptzow die Hufen verkaufen oder versetzen sollten, das Rückkaufsrecht für 70 Mark vor. Als Zeugen werden angeführt her Cunrad de de nu eyn underprior is in sunte Jakobes Kerken und Thomas Rode. An den Kaufbrief wurden die Siegel des Abtes und des Priors gehängt.

Wenige Wochen später, am 25. November, wurde eine zweite Hufe an Ulrich Netzel verkauft. Den Kaufbrief theilt der Schreiber des Jakobibuches nicht mit, da er dem vorigen, abgesehen von dem Preis und den Zahlungsterminen, ähnlich sei.

Am 7. Januar des folgenden Jahres 1411 legte Hildebrand sein Amt nieder und kehrte nach Bamberg zurück, wo er wieder das Amt eines Kämmerers übernahm. Wir finden ihn als solchen angeführt in den Jahren 1421 bis 1435. In diesem Jahre legte er wegen großer Körperschwäche sein Amt nieder und ist wohl nicht lange darauf gestorben.[36]) Für ihn wurde vom Abt Lambert, dem erwählten Caminer Bischof Magnus,

[35]) Fol. 65 sq.

[36]) Schweitzer, Urkundenbuch II S. 19. 22. 23. 24. 25. 31.

Herzog von Sachsen, (Bischof von Camin 1410 bis 1424) ein Mann Namens Conrad dictus Grotz oder Gross präsentirt. In der Bamberger Geschichte begegnen uns mehrere Männer mit diesem Zunamen.

Außer Gründungen von mehreren Vikarien lesen wir im Jakobibuche nur von einem Akte aus der Zeit seiner Kirchenleitung.

Am 24. Februar 1411 wurde dem Stettiner Bürgermeister Jakob Kühne, dem wir schon früher begegneten, die Fischerei im See hinter Mandelkow vom Abt Lambert eingeräumt, doch nur bis zum Tode des Abtes. Dieser See ist der etwa 3 Kilometer westlich von Mandelkow gelegene See, dessen Name, wie wir oben gesehen haben, an das alte Dorf Warrinich erinnert. Daß auf demselben Fischerei betrieben wurde, erfahren wir auch von Brüggemann.[37])

Da der Abt Lambert am 24. Februar 1431 starb, so hörte die Fischereiberechtigung damals wieder auf und kam an das Priorat zurück.

Im Jahre 1419 legte auch der Prior Conrad sein Amt nieder, um im Bamberger Kloster das Amt des oblegiarius zu übernehmen. Dasselbe hat er ungefähr bis 1435 bekleidet, denn in diesem Jahre erscheint er als prepositus s. Fidis, einer Kapelle auf dem westlichen Theile des Michelsberges, welche der Bischof Otto erbaut und dem Kloster geschenkt hatte.[38])

Am 6. Oktober desselben Jahres wurde der neue Prior Herdeghenus oder Deghenardus Hilpoltsteyn von dem Bischof Magnus eingeführt. Er stammte wohl aus dem in der Bamberger Diöcese gelegenen Hipoltstein.[39]) Er war am 11. August in Bamberg zum Stettiner Priorat präsentirt, und ist die Urkunde über seine Institution in dem Urkunden-

---

[37]) Berghaus, Landbuch II 2. S. 1808.

[38]) Schweitzer, Urkundenbuch II S. 19. 22. 23. 24. 31. 34.

[39]) Ussermann, episc. Bamberg p. XLIII.

buche des Abtes Andreas erhalten.[40]) Nach derselben soll der Bruder Herdegen dem Abt und Convent jährlich von den Einkünften des Priorats 60 Gulden zur Bezahlung einer Schuld entrichten und sich in seiner Lebensweise, Kleidung und anderen Sachen nach dem Abt und Convent richten. Herdegen leistete hierauf seinen Eid.

Er verkaufte im Jahre 1422 eine Hufe in Mandelkow für 55 Mark, doch hielt es der Schreiber des Jakobibuches nicht für nöthig den Kaufbrief abzuschreiben, da die Sache geändert, d. h. rückgängig gemacht sei.

Im Jahre 1424 mußte die Kirche schon wieder eine Anleihe machen. Mit Genehmigung des Abtes Lambert verkaufte der Prior an Hans Ressyn, seine Frau Hille und ihre Erben 22 Mark jährlicher Rente für 300 Mark. Dies ist die Bezeichnung der damaligen Zeit für die Aufnahme einer Schuld von 300 Mark zu etwas mehr als 7 %. Die Zinsen betrugen jährlich 22 Mark oder, wie wohl im Jakobibuche zu lesen ist, vierteljährlich $5^1/_2$ Mark. Für die Schuldsumme wurden dem Gläubiger vier Hufen in Mandelkow verpfändet, welche damals Koene Schröder besaß. Ueber diesen Akt wurden zwei Briefe vom Abt und vom Prior ausgestellt. 41 Jahre lang wurden die Zinsen bezahlt, bis 1466 der Prior Theodoricus II. die Summe bezahlte und die Hufen wieder einlöste.

Der Prior scheint oft in Geldverlegenheit gewesen zu sein, denn 1428 nahm er noch einmal 100 Mark von Wedel von Dorsted auf, für welche er jährlich 8 oder vierteljährlich 2 Mark zu zahlen versprach. Also auch hier finden wir einen Zinsfuß von 8 %. Auch diese Schuld bezahlte der Prior Theodoricus 1466.

Kap. 7. Streitigkeiten.

Im Jahre 1424 war ein Streit zwischen dem Prior und dem Vikar der Kirche in Schwarzow. Wir hören hier

[40]) Schweitzer, Urkundenbuch II S. 19.

zum ersten Male von dieser Kirche, denn in der Urkunde des Herzogs Otto von 1300 wird sie noch nicht, wie Berghaus behauptet,[41]) erwähnt. Dort wird vielmehr die Kirche zu Scheune der Jakobikirche überwiesen. Im Jakobibuche finden wir unter dem Verzeichniß der Besitzungen der Kirche folgende Notiz: ecclesia in Swartzow cuius non fit mencio in privilegiis, sed est filia ecclesie noviter fundata in Schüne. Der Schreiber des Buches also hat auch die Kirche in Schwarzow als Eigenthum des Priors gefunden, doch nicht die Urkunde, durch welche sie dies geworden ist. Da sie aber eine filia der Kirche in Scheune war, so mußte sie in dasselbe Verhältniß zur Jakobikirche treten wie die mater. Ueber die Zeit der Gründung dieser Kirche wissen wir nichts, doch stand sie wohl 1424 noch nicht lange, und kam es deshalb, weil die Verhältnisse noch nicht geregelt waren, damals zu dem Streit. Bezeichnet sie doch der Schreiber des Jakobibuches 1468 auch als erst neuerdings begründet. Es war dort auch nicht ein eigener Pfarrer thätig, sondern ein provisor oder vicarius capellae, welche den Aposteln Petrus und Paulus und den Heiligen Jodocus und Katharina geweiht war.

Doch kommen wir zu dem Streit selbst.

Im Jahre 1424 wurde Bischof Magnus von Camin zum Bischof von Hildesheim gewählt. An seine Stelle trat zunächst als General-Vikar und Administrator des Bisthums und später als Bischof selbst der Pyritzer Archidiakon Siegfried Buck.[42]) Von diesem oder auch schon vom Bischof Magnus erlangte der Provisor der Kirche in Schwartzow einen Indulgenz- oder Ablaß-Brief. Dies muß bei der Einweihung der Kirche geschehen sein, da die Bischöfe nur bei dieser Gelegenheit einen jährigen Ablaß ertheilen durften, wenn ihnen nicht vom Papst ausdrücklich die Ermächtigung zur Verkündigung allgemeiner Indulgenz gegeben war,[43]) wovon wir hier aber nichts hören.

[41]) Landbuch II, 2 S. 1765.

[42]) Klempin, Diplom. Beitr. S. 425.

[43]) Richter-Dove, Kirchenrecht S. 832.

Wir haben hier also einen neuen Beweis für die erst kürzlich erfolgte Errichtung der Kirche. In Folge dieser Ablaßbulle erhob sich nun ein Streit zwischen dem Prior der St. Jakobi-Kirche und dem Provisor Heinrich Lynde über die Verwaltung und die Einnahmen der Kirche. Die Entscheidung stand dem bischöflichen Generalvikar Siegfried zu, und derselbe sprach 1424 in dem Bischofshofe zu Stettin[44]) den Urtheilsspruch aus, welchen der Notar Heinrich Peyne in eine Urkunde aufnahm, deren Inhalt uns das Jakobibuch[45]) angiebt. Der Schiedsspruch erstreckt sich besonders auf drei Punkte. Zunächst wird festgesetzt, daß der Prior entweder selbst oder durch seine Capellane die Kirche in Bezug auf die officia divina verwalten soll; das Patronatsrecht desselben wird also vollständig anerkannt. Ferner wird über die Einkünfte entschieden. Alle Opfer, die auf dem Altar in Geld, Wachs, lebenden Thieren oder welcher Art sie seien, niedergelegt werden, die Gaben in den Opferstöcken, welche in der Kapelle oder außerhalb derselben an den Heiligenbilden angebracht sind oder in Zukunft angebracht werden, sollen der Prior und der Provisor zu gleichen Theilen unter einander theilen. Zu den Opferstöcken soll jeder von beiden einen Schlüssel haben, und sollen sie dieselben nur gemeinsam öffnen. Schließlich sollen sie auch, was der Kirche in Testamenten oder zum Bau dargebracht wird, unter einander theilen. Wir sehen also, daß der Prior und der Provisor sich in Bezug auf die Einnahmen vollständig gleich stehen.

Ein dritter Punkt betrifft die Aufstellung neuer Altäre. Auch hier wird festgesetzt, daß der Provisor keinen neuen Altar ohne Bewilligung des Bischofs und Zustimmung des Priors errichten darf.

Als Strafe für einen etwaigen Bruch dieses Vertrages setzt Siegfried fest 160 böhmische Groschen guter Münze, wovon die eine Hälfte die Partei, welche den Vertrag gehalten hat, die andere die bischöfliche Kasse erhalten soll.

44) Vgl. Berghaus, Landb. 2, 8 S. 178. Klempin, diplom. Beitr. S. 390.

45) Fol. 69 sq.

Beide Parteien versprachen sich dem Schiedsspruche zu fügen und verlangten eine notarielle Ausfertigung desselben. Als Zeugen werden angeführt die Priester Bartholomeus Wulf, Caspar Lilienante und der Notar Johannes Slichtekam, alle Vikare an der Jakobikirche.

Unter die Urkunde ist dann noch die Beglaubigungsschrift des Notars Peyne gesetzt.

Auffallend ist, daß in dem Urtheile von einem Filialverhältniß der Schwarzower Kapelle zu Scheune garnichts erwähnt wird. Doch muß dasselbe schon damals bestanden haben, da wir uns sonst die Ansprüche des Priors an dieselbe nicht erklären könnten. Der Ort selbst gehörte seit dem 24. September 1351 dem Rathe von Stettin, der ihn damals von dem Bischof Johannes von Camin und dessen Domkapitel gekauft hatte. In diesem Kaufbriefe ist von einer Kirche noch nichts zu lesen. Das Eigenthumsrecht mithin der Jakobikirche auf die Schwartzower können wir erst von 1424 an datiren.

In diesen Jahren war wiederum ein Streit zwischen dem Prior und den Vikaren der Kirche ausgebrochen. Die Einkünfte der verschiedenen Vikarien der Kirche flossen in eine Kasse, und aus derselben wurden den einzelnen Vikaren ihre Antheile von den Provisoren zugewiesen. Es war dabei gebräuchlich, daß der eigentliche Pfarrherr, also hier der Prior, den doppelten Theil erhielt. Die Vikare aber sträubten sich diese Gebühr zu bezahlen und erst, nachdem lange hierüber gestritten war, einigten sich die beiden Parteien so weit, daß sie Schiedsrichter gemeinsam wählen wollten. Sie beriefen hierzu die beiden Stettiner Domkapitel zu St. Marien und St. Otten. An der Spitze jenes stand als Propst damals Valentin oder Veltzekin von Melsholt oder, wie er auch genannt wird, von Elßholt. Wir finden ihn in den Jahren von 1427 bis 1441.[46]) Ihm zur Seite stand in den Jahren 1426 bis 1431 als Dekan Gerhard Kackstede.

[46]) Vgl. Diplom. eccl. S. Mariae. 3 nr. 94. 95. 96. 99.

Der Dekan des Ottenstiftes war damals Hermann von Wobbermyn. Diese drei Geistlichen ließen es sich nun in Gemeinschaft mit den andern Kapitularen der beiden Kirchen angelegen sein, den Streit zu schlichten. Nach langen Verhandlungen mit beiden Parteien konnten sie endlich an einem Sonnabend des Monats Juni 1427 den Urtheilsspruch fällen. Am Abend dieses Tages erschienen in domo structure ecclesie collegiate beate Marie (das Haus des structuarius) die Parteien vor den Schiedsrichtern. Die eine war durch den Prior und Rektor der Jakobikirche Degenard, die andere durch die Priester Johannes Vedeningk oder Odeningk, Johannes Wardendorp, Meinard Reinstorp und Andreas Huvener, die Provisoren der Vikare, vertreten. Als Zeugen waren außer dem kaiserlichen Notar Heinrich Warnow, welcher die Verhandlung aufnahm, zugegen die Vikare in St. Marien Nikolaus Ramyn, Nikolaus Ludekens, der auch den Namen Beringer führte, und Johannes Lucken, Kleriker der Caminer und Ratzeburger Diöcese.

Nach Erledigung der üblichen Formalitäten und Darstellung des Streitfalles bringt die notarielle Urkunde den Urtheilsspruch der Richter. Die Parteien sollen untereinander gute und wahre Freunde sein, welche sich gegenseitig ehren und freundlich behandeln. Zweitens sollen die Vikare verpflichtet sein, dem Prior den doppelten Antheil zu geben, wie es gebräuchlich ist, doch soll der Prior die Gebühren, welche ihm seit Beginn des Streites nicht gezahlt sind, nicht mehr einfordern. Ferner soll der Schiedsspruch des Heinrich Palborn, Werner Catte, Gerhard Bernhagen (vom Jahre 1400) in seiner Kraft bestehen bleiben. Bei etwaigem neuen Streit sind die Kapitularen verpflichtet, denselben nach Möglichkeit innerhalb eines Monats beizulegen. Als Strafe schließlich für die Partei, welche das Urtheil verletzt, werden 50 ungarische Gulden festgesetzt, von denen eine Hälfte die andere Partei, eine die Baukassen der Marien-, Otten- und Jakobi-Kirchen erhalten sollen. Geschlossen wird die Urkunde mit der üblichen Beglaubigungsunterschrift des oben genannten Notars.

So hat der Prior wieder siegreich seine Stellung und seine Ansprüche gegenüber den Vikaren behauptet. Wir sehen, daß die Stellung desselben eine schwierige, aber doch, wie es aus allen Verhandlungen hervorgeht, eine hochangesehene und den Domherrn der Stifte gleiche war.

Im Jahre 1431 starb der langjährige Abt des Bamberger Klosters Lambert, und ihm folgte Hermann von Romrode. Zwei Jahre später legte auch Degenard sein Amt nieder. Obgleich von ihm im Jakobibuche ausdrücklich berichtet wird, daß er bis zum Tode in Stettin blieb, finden wir ihn doch wiederholt in Bamberg, so 1431 und 1432.[47]) Damals war er wahrscheinlich zur Wahl des neuen Abtes dorthin gereist, und fertigte mit demselben dessen erste Urkunden aus. Aber auch 1435[48]) erscheint dort ein Herdegnus de Hiltpoltstein als Kellermeister. Also auch später ist er in Bamberg gewesen. Soviel werden wir aus der Nachricht des liber Jacobi entnehmen können, daß er wenigstens die letzten Lebensjahre wieder in Stettin zubrachte und daselbst 1437 verstorben ist.

Ihm folgte der Bamberger Mönch, Johannes Fuchs, welcher feria quinta post festum Johannis (29 Juni) 1433 von dem Bischof Siegfried instituirt ist. In den Jahren 1365 bis 1387 war ein Otto Fuchs Abt des Bamberger Klosters. Er wird als ein Abkömmling eines vornehmen fränkischen Geschlechtes bezeichnet,[49]) welches in Bamberg selbst eine große Bedeutung hatte. Ob unser Prior mit demselben verwandt war, ist unsicher, aber immerhin leicht möglich, besonders wenn wir seine späteren Schicksale betrachten.

Im Jahre 1434 übertrug der Prior die 2 mansi dotales der Kirche in Mandelkow an Otto Stoltenburg auf sechs Jahre. Derselbe hatte sie schon vorher inne gehabt und viel zur Hebung derselben beigetragen; um dieser Freundschaft und des Dienstes willen erhält er nun den Hof vom 29. Sep-

47) Schweitzer, Urkundenbuch S. 27. 28.
48) Ebenda S. 31.
49) Ussermann, Episc. Bamb. p. 312.

tember an mit der Bedingung dafür zu geben, was sich gebührt. Die Hufen werden in der niederdeutschen Urkunde wedeme huue genannt, d. h. Hufen, welche zum Pfarrhaus gehören. Hier sind also die Aecker gemeint, welche speziell Eigenthum des Priorats waren, und deren Einkünfte allein dem Prior zu Gute kamen. Sie gehörten zu den 1337 von Herzog Otto I. der Kirche zu Mandelkow zugewiesenen Hufen.

Die Urkunde ist datirt vom Jakobstage (25. Juli) des Jahres 1434.

Schon im folgenden Jahre verließ Johannes sein Amt wieder, um in eine höhere Stelle einzurücken. Am 9. Mai 1435 war er vom Bamberger Bischof Anton zum Abt des Michaelsklosters ernannt. Wer sein Nachfolger in Stettin geworden ist, läßt sich nicht bestimmt sagen, da die zusammenhängende Erzählung der gesta priorum im Jakobibuche mit der Urkunde von 1434 aufhört. Es folgen nur noch von anderer Hand geschrieben eine Urkunde von 1487 und das Bruchstück einer solchen von 1457. Wir können aber vielleicht vermuthen, daß zunächst wenigstens der ehemalige Prior Degenard, welcher ja nach der Resignation in Stettin blieb, wieder an die Spitze der Kirche trat. Aber 1437 starb auch dieser.

Die nächste Zeit ist für die Geschichte eine dunkle, wir kennen nicht die Namen der Priore, wir wissen auch nicht, was sonst geschehen ist. Im Jahre 1445 — das ist das nächste, was wir erfahren — wurde am 25. Januar der Michelsberger Conventual Andreas Stoßer in das Stettiner Priorat geschickt.

Er tritt in den Urkunden des Michelsberger Klosters 1431 auf und begleitete wohl schon den Prior Johannes nach Stettin. Denn im Jahre 1435 werden diese beiden bei der Wahl des Johannes zum Abt als abwesend bezeichnet.[50]) Später aber muß er wieder nach Bamberg zurückgekehrt sein, denn im Jahre 1444 war er Prior des Klosters Münchberg. Die Institutionsurkunde vom 25. Januar 1445 ist uns gleichfalls

[50]) Schweitzer, Urkundenbuch II 32.

erhalten und bringt für uns manche interessante Punkte. Nach derselben wird der neue Prior verpflichtet ein doppeltes Inventar von allen Gütern und Schulden der Kirche anzufertigen. Ferner soll er die Schulden, welche seine Vorgänger gemacht haben, bezahlen. Er muß den Kapellan, welcher ihm aus der Zahl der Conventualen des Klosters beigesellt wird, ehrenvoll behandeln, die Bücher und Kleinodien der Kirche nicht veräußern. Fünftens hat er die Verpflichtung, von dem Pleban in Jarmen jährlich den Canon zu fordern und nach Bamberg zu entsenden. Sechstens soll er jährlich zwei Tonnen Heringe und Salzfische auf seine Kosten nach Leipzig schaffen, von wo das Kloster dieselben dann abholen wird. Dann muß der Prior jährlich Rechenschaft von allen Einkünften der Kirche oder des Priorats schriftlich ablegen, und schließlich ist er verpflichtet, wenn er etwa seine Pflichten vernachlässigen oder selbst abberufen werden sollte, in das Kloster zurück zu kehren. Der Bruder Andreas versprach alles dies zu beobachten. Wir haben hier eine völlige Instruktion für den Prior, in der sein Verhältniß zu dem Mutterkloster genau auseinandergesetzt ist.[51])

Noch in demselben Jahre, in welchem der Prior sein Amt antrat, ordnete der Bischof Siegfried von Camin am 8. November ein Responsorium an jedem Freitag in der Jakobikirche an und ertheilte jedem Theilnehmenden einen vierzigtägigen Ablaß. Durch eine Urkunde vom 25. Februar 1446 transsumirte und erkannte der Rath in Stettin diese bischöfliche Bestimmung dankbar an.[52]) Unter dem Responsorium haben wir einen Wechselgesang zu verstehen.

Der Bamberger Abt Johannes hatte versucht, die Disciplin im Kloster wieder herzustellen, aber nicht nur die Bürger Bambergs stürmten das Kloster, sondern auch die Brüder empörten sich gegen ihr Oberhaupt. Der Abt wurde längere

---

[51]) Ebenda S. 43 f.

[52]) Staatsarchiv zu Stettin: Stadt Stettin nr. 65.

Zeit gefangen gehalten, bis er endlich auf sein Amt Verzicht leisten, und Bamberg verlassen mußte. Der Bischof Anton schickte ihn zunächst nach Stettin, wo er 1446 eintraf. Ob er hier wieder das Priorat übernahm oder als einfacher Bruder lebte, ist ungewiß. Nur ein Jahr aber hat er sich hier aufgehalten, er wanderte weiter nach Regensburg und Wien, wo er 1450 starb.

Der nächste Prior der Kirche, von dem wir etwas hören, ist Friedrich von Redwitz. Er war schon 1431 Mitglied des Klosters und am 7. September 1453 wurde er zum Prior der Jakobikirche ernannt.[53])

Als im Jahre 1456 die Universität zu Greifswald begründet wurde, ging Friedrich von Redwitz mit dem Subprior Johannes Fellendorp und dem Prediger Enwaldus Lucie dorthin. In dem Album der Universität stehen sie unter dem ersten Rectorat inscribirt. Hinter dem Namen des Priors finden wir die Bemerkung tenetur, welche uns zeigt, daß ihm als einem Bedürftigen die Zahlung der Immatrikulationsgebühren gestundet ist.[54]) Lange werden sie sich nicht auf der Universität aufgehalten haben.

Am Schlusse des Jakobibuches steht das Bruchstück einer lateinischen Urkunde, in welcher Bischof Henning von Camin bezeugt, daß er und die Canoniker der Caminer Kirche zu Schiedsrichtern in einem Streit gewählt seien, welcher seit dem Mai 1457 zwischen Gottfried von Czvoma,[55]) Archidiakon von Usedom, Friedrich von Redwitz, Prior zu St. Jakobi, Gregor Butterborch, Dekan[56]) und Johannes Rock, Canonikus zu St. Otten und einer großen Anzahl von Vikaren an der Jakobikirche, als der einen Partei und Philipp von Affen, Johannes Lankhalß, Peter Wenenhagen Provisoren, Heinrich

---

[53]) Schweitzer, Urkundenbuch II 24. 25. 31. 35. 64.

[54]) Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald, I S. 65. II S. 262. Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen II S. 994.

[55]) Sonst Gottfried von Zwina. Klempin, Diplom. Beitr. S. 426.

[56]) Steinbrück, von dem St. Ottenstift S. 14.

Ceventin, Johannes Cruse und Hermann Stoppelberg als der andern Partei geschwebt habe. Der erhaltene Rest der Urkunde enthält fast nur allgemeine Bestimmungen über den Schiedsspruch, Versprechungen der Parteien und Bestimmung der Strafe für etwaiges Uebertreten der Anordnungen; über den Gegenstand des Streites, über den Inhalt des Schiedsspruches und die Datirung der Urkunde erfahren wir nichts mehr. Vermuthen können wir nur, daß es sich um einen Streit von früheren und jetzigen Vikaren mit ihren Provisoren handelte.

Noch einen andern Streit muß der Prior Friedrich in dieser Zeit gehabt haben und zwar mit dem Propst der Marienkirche, Nikolaus von Quitzow. Im hiesigen Königlichen Staatsarchiv[57]) befindet sich ein kleines Heft, welches 7 die Jakobikirche betreffende Urkunden enthält. Dasselbe ist nach der Einleitung verfaßt 1459 auf Veranlassung des Dekans der Stephanskirche zu Bamberg, Andreas in der Clingen, und auf Befehl des päpstlichen Kapellans und des Konsistoriums wegen der Sache zwischen Nikolaus von Quitzow und dem Prior und anderen Klerikern in Stettin. Es sollten die Urkunde, Briefe u. s. w., welche die Sache berührten, vorgelegt werden. Damit aber die Originale nicht verloren gehen, richtet der Prokurator des Michaelsklosters Johannes Wannbacher, an den Dekan die Bitte, Transsumpte ausfertigen zu lassen. Andreas willfahrt dieser Bitte und läßt die Abschriften am 29. November durch seinen Schreiber anfertigen.[58]) Enthalten sind darin die Urkunden des Bischofs Siegfried von Camin d. d. 1187, des Papstes Gregor IX. d. d. 1233 Oktober 13., des Herzogs Otto I. d. d. 1300 März 31., des Bischofs Heinrich von Camin d. d. 1303 December 30., des Papstes Benedictus IX. d. d. 1304 oder 1305 Juni 5. und schließlich des Papstes Innocenz IV. d. d. 1251 August 15.

---

[57]) Stadt Stettin nr. 70.

[58]) Vgl. Hasselbachs Beschreibung im Cod. diplom. p. XXXI sq.

Wir erfahren also hier ganz beiläufig von einem Streit, von dem wir sonst nichts wissen. Derselbe muß sehr bedeutend gewesen sein, da die Entscheidung nach Rom verwiesen wurde. Alle jene Urkunden behandeln irgendwie das Patronatsverhältniß des Bamberger Klosters über unsere Kirche, daher dürfen wir wohl annehmen, daß um dies sich auch der Streit gedreht habe. Ueber die Entscheidung ist nichts bekannt.

Aus dem Jahre 1461 finden wir bei Steinbrück[59]) die Nachricht, daß Herzog Otto III. den Kirchhof der Kirche damals frei geschenkt habe. Woher er diese Nachricht hat, sagt er leider nicht. Ich habe ein urkundliches Zeugniß für diese Thatsache nicht gefunden. Interessant ist die Nachricht immerhin darum, weil wieder einmal ein Herzog der Kirche eine Gunst erweist.

In dieser Zeit traf das Kirchengebäude ein schweres Unglück. Eine alte Inschrift, die in dem ersten Pfeiler auf der Südseite des Kirchenschiffes eingemauert war, berichtete: Anno dei M.CCCCLVI ... cecidit ista turris una cum organo. Im Jahre 1456 also stürzte ein Thurm ein, und zwar zeigt uns, wie Kugler[60]) nachweist, der Zusatz des Wortes ista, daß damals zwei Thürme vorhanden waren, von denen der südliche einfiel. 1474 wird im Stadtbuche ein Glockenthurm erwähnt, es diente dazu der allein noch stehende nördliche Thurm. Friedeborn[61]) verlegt dies Ereigniß fälschlich in das Jahr 1469.

Kap. 7. Prior Theodoricus.

Wir kommen nun zu dem Prior, dessen Fleiß und Mühe wir die meisten Nachrichten über die Kirche verdanken, es ist der Prior Theodoricus.

Auf der Innenseite des Deckels des liber S. Jacobi finden wir folgende Bemerkung:

[59]) Von dem Prïorat zu St. Jakob. S. 9.
[60]) Pomm. Kunstgeschichte S. 75.
[61]) Histor. Beschreibung I. 115.

Liber Sancti Jacobi.

Registrum privilegiorum et aliarum literarum prioratus et monasterii Sancti Jacobi ordinis Sancti Benedicti, quod copulatum sive registratum est anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo octavo pontificante Rome Paulo secundo anno quarto, imperante Frederico tertio anno eius — — — , presidente venerabili in Christo patre ac domino domino Eberhardo in monte monachorum prope Bamberg abbate et loci eiusdem reformatore fratre Theodorico predicti monasterii quamvis inutili tamen priore in Stettin anno sui prioratus quarto.

Demnach hat Theodoricus also 1464 das Priorat angetreten. Aus der Notiz geht aber auch hervor, daß Niemand anderes der Schreiber und Verfasser des Jakobibuches ist als der Prior selbst. Das Jahr 1468 kann aber nur das Anfangsjahr der Arbeit sein, denn in den gestis priorum finden wir noch das Jahr 1473 angeführt und zwar ziemlich gegen Ende der Erzählung. Wir können also annehmen, daß Theodorich etwa von 1468—1474 damit beschäftigt war, zunächst ein Urkundenbuch für die Kirche aufzustellen und dann die Geschichte derselben zu erzählen.[62]) Er war ein angesehenes Glied des Bamberger Konvents und auch als Prior nahm er an den Verhandlungen desselben regen Antheil. So war er 1467 in Bamberg einer der Vertreter des Klosters in der Streitsache über die Capelle St. Fidis.[63]) Von seiner Thätigkeit als Prior berichtet er selbst nur beiläufig, daß er 2 Schuldbriefe der Kirche wieder eingelöst habe.

Das Ansehen der Kirche und des Priorats war in den letzten Zeiten sehr zurückgegangen, und erst Theodoricus ließ es sich, angeregt durch das Beispiel des Abtes Eberhard, welcher in dieser Zeit das Michaelskloster vollständig reformirte,

[62]) Eine Beschreibung des Manuskriptes finden wir bei Haag und den dort angeführten Stellen. Vielleicht bietet sich später einmal eine Gelegenheit, auf das Buch genauer einzugehen.

[63]) Schweitzer, Urkundenbuch II S. 115.

angelegen sein, auch die Stellung seiner Kirche zu heben. Dies bewog ihn einerseits zur Anlegung des Jakobibuches, andererseits wandte er sich nach Bamberg mit der Bitte um Unterstützung bei seinem löblichen Unternehmen. Der dortige Konvent glaubte kein besseres Mittel hierzu zu haben, als wenn er der Jakobikirche einige werthvolle Reliquien überließ. Es befand sich in Bamberg nämlich eine große Zahl kostbarer Reliquien und zwar besonders der beiden Gründer des Domstiftes, des Heiligen Heinrich und seiner Gemahlin Kunigunde. Wiederholt hatten sie davon an andere Kirchen und Klöster entsandt, um deren Ansehen zu heben.[64])

Am 12. Oktober 1467 stellt deshalb der Dekan Hertindus de Lapide dem Prior Theodoricus eine Urkunde aus, in welcher er erklärt, daß er aus dem angegebenen Grunde dem Priorat und Konvent der Jakobikirche in Stettin zwei Reliquien, einen Theil von den Armen des heiligen Heinrich und von der Schulter der heiligen Kunigunde, überlasse. Dieselben sollen unter der Aufsicht des Priors und des Konvents bleiben und von diesen in der gebührenden Weise aufbewahrt werden. Das Volk aber soll man zur Verehrung derselben anhalten. Diese Urkunde ist im Königlichen Staats-Archiv (Stadt Stettin Nr. 72) erhalten. Das Jakobibuch berichtet weiter, daß der Prior Theodoricus die heiligen Schätze in Empfang nahm und über Nürnberg, wo er Monstranzen dazu anfertigen ließ, nach Stettin brachte. Dort wurden sie am Thomastage (den 21. December) in feierlicher Procession in die Kirche übergeführt und aufgestellt.

---

[64]) Ludewig, episc. Bamb. I S. 375.

V.

Die Zeit der Reformation.

Kap. 1. Ein Weltgeistlicher als Prior.

Bis zum Jahre 1476 ist Theodoricus wahrscheinlich Prior in Stettin gewesen, denn am 12. März dieses Jahres erhält der Profeß des Bamberger Klosters Martin die Leitung und Besorgung des Priorats oder der Kirche St. Jakobi in Stettin. Als Adjunkt wird ihm der Bruder Reinher beigesellt.[1] Weiteres ist von ihm nicht bekannt.

Der Abt Andreas theilt uns in seinem Urkundenbuch[2] eine Bulle des Papstes Sixtus IV. vom 31. Januar 1481 mit, in welcher der Papst auf Bitten des Abtes und Konventes von St. Michael verordnet, daß die Fürsorge für das Priorat von St. Jakobi zu Stettin, dessen Besetzung dem Abte und dem Konvent zustehe, durch einen von den Mönchen oder durch einen tauglichen Weltpriester nach Bestimmung des Abtes ausgeübt werde. Wir wissen nicht, was die Veranlassung zu dieser Bulle war, aber die Bestimmung, daß auch ein Weltpriester das Priorat erhalten darf, giebt uns vielleicht die Handhabe. In einem Aktenstück des Jakobikircharchives[3] finden wir eine längere Auseinandersetzung unter der Ueberschrift: Bernhardus Rör doctor colleg. eccles. beat. Mariae Cholbergensis praepositus super locatione ac conductione parrochialis eccles. S. Jacobi Stetinensis. In derselben lesen wir, daß der Abt des Bamberger Klosters für sich und im Namen seiner

[1] Schweitzer, Urkundenbuch II S. 140.

[2] Schweitzer II S. 157 f.

[3] Staatsarchiv zu Stettin: Jakobikirch-Akten Tit. II sect. 3a nr. 13.

Der Dekan des Ottenstiftes war damals Hermann von Wobbermyn. Diese drei Geistlichen ließen es sich nun in Gemeinschaft mit den andern Kapitularen der beiden Kirchen angelegen sein, den Streit zu schlichten. Nach langen Verhandlungen mit beiden Parteien konnten sie endlich an einem Sonnabend des Monats Juni 1427 den Urtheilsspruch fällen. Am Abend dieses Tages erschienen in domo structure ecclesie collegiate beate Marie (das Haus des structuarius) die Parteien vor den Schiedsrichtern. Die eine war durch den Prior und Rektor der Jakobikirche Degenard, die andere durch die Priester Johannes Vedeningk oder Odeningk, Johannes Wardendorp, Meinard Reinstorp und Andreas Huvener, die Provisoren der Vikare, vertreten. Als Zeugen waren außer dem kaiserlichen Notar Heinrich Warnow, welcher die Verhandlung aufnahm, zugegen die Vikare in St. Marien Nikolaus Ramyn, Nikolaus Ludekens, der auch den Namen Beringer führte, und Johannes Lucken, Kleriker der Caminer und Ratzeburger Diöcese.

Nach Erledigung der üblichen Formalitäten und Darstellung des Streitfalles bringt die notarielle Urkunde den Urtheilsspruch der Richter. Die Parteien sollen untereinander gute und wahre Freunde sein, welche sich gegenseitig ehren und freundlich behandeln. Zweitens sollen die Vikare verpflichtet sein, dem Prior den doppelten Antheil zu geben, wie es gebräuchlich ist, doch soll der Prior die Gebühren, welche ihm seit Beginn des Streites nicht gezahlt sind, nicht mehr einfordern. Ferner soll der Schiedsspruch des Heinrich Palborn, Werner Catte, Gerhard Bernhagen (vom Jahre 1400) in seiner Kraft bestehen bleiben. Bei etwaigem neuen Streit sind die Kapitularen verpflichtet, denselben nach Möglichkeit innerhalb eines Monats beizulegen. Als Strafe schließlich für die Partei, welche das Urtheil verletzt, werden 50 ungarische Gulden festgesetzt, von denen eine Hälfte die andere Partei, eine die Baukassen der Marien-, Otten- und Jakobi-Kirchen erhalten sollen. Geschlossen wird die Urkunde mit der üblichen Beglaubigungsunterschrift des oben genannten Notars.

So hat der Prior wieder siegreich seine Stellung und seine Ansprüche gegenüber den Vikaren behauptet. Wir sehen, daß die Stellung desselben eine schwierige, aber doch, wie es aus allen Verhandlungen hervorgeht, eine hochangesehene und den Domherrn der Stifte gleiche war.

Im Jahre 1431 starb der langjährige Abt des Bamberger Klosters Lambert, und ihm folgte Hermann von Romrode. Zwei Jahre später legte auch Degenard sein Amt nieder. Obgleich von ihm im Jakobibuche ausdrücklich berichtet wird, daß er bis zum Tode in Stettin blieb, finden wir ihn doch wiederholt in Bamberg, so 1431 und 1432.[47]) Damals war er wahrscheinlich zur Wahl des neuen Abtes dorthin gereist, und fertigte mit demselben dessen erste Urkunden aus. Aber auch 1435[48]) erscheint dort ein Herdegnus de Hiltpoltstein als Kellermeister. Also auch später ist er in Bamberg gewesen. Soviel werden wir aus der Nachricht des liber Jacobi entnehmen können, daß er wenigstens die letzten Lebensjahre wieder in Stettin zubrachte und daselbst 1437 verstorben ist.

Ihm folgte der Bamberger Mönch, Johannes Fuchs, welcher feria quinta post festum Johannis (29 Juni) 1433 von dem Bischof Siegfried instituirt ist. In den Jahren 1365 bis 1387 war ein Otto Fuchs Abt des Bamberger Klosters. Er wird als ein Abkömmling eines vornehmen fränkischen Geschlechtes bezeichnet,[49]) welches in Bamberg selbst eine große Bedeutung hatte. Ob unser Prior mit demselben verwandt war, ist unsicher, aber immerhin leicht möglich, besonders wenn wir seine späteren Schicksale betrachten.

Im Jahre 1434 übertrug der Prior die 2 mansi dotales der Kirche in Mandelkow an Otto Stoltenburg auf sechs Jahre. Derselbe hatte sie schon vorher inne gehabt und viel zur Hebung derselben beigetragen; um dieser Freundschaft und des Dienstes willen erhält er nun den Hof vom 29. Sep-

47) Schweitzer, Urkundenbuch S. 27. 28.
48) Ebenda S. 31.
49) Ussermann, Episc. Bamb. p. 312.

Bamberg entsandten Urkunde von 1487 erfahren wir, daß bis zu diesem Jahre ein Michael Glerkow das Priorat verwaltet hat. Am 1. Juni überträgt der Bischof von Camin Benediktus das durch Entfernung jenes frei gewordene Amt auf Präsentation des Bamberger Abtes Andreas dem Mönch Mattheus von Seberg, welcher dann auch am 2. Juni von dem Kleriker Johann von Wedel instituirt ist.[9])

Von diesem Prior Mattheus oder Mathias berichten uns auch die beiden letzten Urkunden, welche das Jakobibuch bietet. Am sabbato post omnium sanctorum (3. November) 1487 übertrug der Prior die durch Resignation des letzten Inhabers Johannes Prussen erledigte Pfarrstelle zu Mandelkow dem Nikolaus Stolte. Zugleich macht er demselben die Bedingung, daß er nicht etwa wie sein Vorgänger Ansprüche auf die zwei Hufen erhöbe, welche nach der Inkorporation der Jakobikirche zuertheilt seien, und die der Prior bis jetzt innegehabt habe. Zugleich weist er dem Nikolaus die beiden Urkunden über die Inkorporation von 1316 und 1335 vor und belegt den vorgeschriebenen Unterhalt des Pfarrers durch die Priorats-Matrikel. Als Zeuge bei der Verhandlung fungirt der Unterprior Reinher, derselbe, welcher 1476 dem Martin als Adjunkt beigegeben war.

Wir haben hier ein Zeugniß, daß der Prior das Patronat von Mandelkow noch inne hatte, daß aber die dortigen Pfarrer auch Versuche machten, die Rechte des Priors zu schädigen. Besonders auf die Priorshufen hatten sie es abgesehen, welche nach den Bestimmungen der Bischöfe dem Priorat vorbehalten waren. Mathias verwahrte sich ausdrücklich gegen diese ungerechten Ansprüche. Natürlich konnte derselbe den Hof nicht selbst bewirthschaften, sondern er mußte ihn verpachten. In dieser Zeit hatte ihn Hans Dene in Pacht, doch muß die Pachtsumme eine zu hohe gewesen sein, denn am 15. März 1488 erlassen der Prior Mathias und der Unterprior Reinher eine Urkunde, in welcher die Pacht des Priorhofes dem Inhaber

[9]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I. Tit. 103 nr. 10 Fol. 318.

ermäßigt wird, und zwar wird die jährliche Abgabe auf 36 Scheffel Roggen, 36 Scheffel Gerste und 2 Wispel Hafer festgesetzt. Dafür wird dem Hans Dene, seiner Ehefrau und ihren beiden Erben der Priorshof überwiesen. Einer von den Zeugen in dem Pachtbrief ist Melchior, Capellan in Schwarzow.[10])

Mit diesem Akte schließt für einige Zeit unsere genauere Kenntniß der Geschichte der Kirche. Wir sind für mehrere Jahre auf sehr dürftige Notizen angewiesen und wissen fast nur noch die Namen der Priore, die wir meist Cramer verdanken.

Im Jahre 1490 stand an der Spitze der Prior Johannes Helin, welcher am 2. Juli zu einer Vikarie in der Kirche den Priester Lorenz Brandenburg präsentirte.[11])

In dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts scheint eine einschneidende Aenderung in der Verwaltung des Kirchen-Vermögens eingetreten zu sein. Bisher hatte der Prior die Verfügung über die Einkünfte natürlich unter Oberaufsicht des Bamberger Abtes, dem er Rechenschaft abzulegen verpflichtet war. Nur in der Verwaltung des Vermögens der verschiedenen Vikarien hatten schon seit längerer Zeit auch die Vikare Einfluß erlangt durch die Provisoren, welche als Vorsteher der Gesammtheit der Vikare auftraten.

Im Jahre 1496 begegnen uns zum ersten Male im Stadtbuche 2 vorstender von Sunte Jacobs kerken, welche von an jetzt bei den Geldgeschäften der Kirche sehr häufig auftreten. Sie heißen auch van dem rade geordnete unde gesettete gadeshuslude unde verweser der kerken Sunte Jacobe.

Aus dieser Bezeichnung erfahren wir also, daß der Rath Einfluß auf die Kirchenverwaltung bekommen hatte und einige Bürger als Kirchen-Vorsteher einsetzte, welche in Gemeinschaft mit dem Prior oder den Provisoren der Vikare das Vermögen der Kirche verwalteten. Wann diese einschneidende Aenderung, daß Laien Einfluß auf die Kirche bekamen, vor sich gegangen

[10]) Urkunde im liber S. Jacobi Fol. 71.
[11]) Klempin, Diplom. Beitr. S. 10.

ist, läßt sich nicht bestimmen. Zwar werden schon in den päpstlichen Bullen von 1390 und 1403, welche Friedeborn mittheilt, provisores fabricae parochialis ecclesiae S. Jacobi erwähnt, doch da sonst in dieser Zeit noch niemals derartige Kirchenvorsteher bei unserer Kirche vorkommen, so ist vielleicht anzunehmen, entweder daß hier die Provisoren der Vikare gemeint sind, oder daß der Ausdruck in der Bulle ungenau und für Stettin nach dem Vorbilde anderer Städte, wo diese Einrichtung viel länger bestand,[12]) eingesetzt ist. In Pommerensdorf finden wir Gotteshausleute schon 1453. Die 6 Provisoren an unserer Kirche, welche in der Urkunde von 1457 vorkommen, sind alle noch Geistliche. Der Zahl nach erscheinen zunächst meist 2, später fast immer 4 Vorsteher. Bekannt sind uns aus dieser Zeit folgende:

Bertram Sunnenberg	1496.
Hans Pinse	1496—1503.
Hans Swartes[13])	1497—1515.
Hans Stoppelberg[13])	1503—1508.
Claus Bewer[13])	1504—1515.
Dyniges Wustenige[13])	1504—1519.
Hans Hintze	1511—1519.
Andreas Werdermann	1519.
Jakob Myldermann	1519.

In dieser Zeit um die Wende des Jahrhunderts muß wieder eifrig an der Kirche gebaut sein. Eine einschneidende Veränderung der Westseite der Kirche fand statt. An Stelle der bisherigen zwei Thürme, von denen der südliche 1456 eingestürzt war, wurde ein Thurm errichtet. Friedeborn[14]) berichtet, daß von Meister Hans Bönecke ein neuer höherer Kirchenthurm erbauet, mit Kupfer bedeckt und anno 1504 am Tage Margarethen (13. Juli) fertig geworden sei, welcher zu seiner Zeit noch stehe. 1515 begegnet uns der nyge torm als Ortsbezeichnung

[12]) Richter-Dove, Lehrb. d. Kirchenrechtes, S. 1164 f.

[13]) Diese vier werden 1504 bei Friedeborn (I. S. 115) erwähnt.

[14]) Histor. Beschreibung I S. 115.

für einen Altar. Bei diesem Bau ist die Kirche im wesentlichen so hergestellt, wie sie heute noch, nur durch die Vernichtung von 1677 verändert, steht. Es wurden damals auch die Seitenschiffe erhöht und das eine nördliche hinzugefügt.

Eine Urkunde aus dem Jahre 1496 berichtet uns, daß damals das Colbatzer Kloster von den Vorstehern der St. Jakobikirche 100 Gulden oder 400 Mark gegen eine jährliche Rente von 28 Mark Stettiner Münze lieh.[15]) Es müssen also damals die Finanzen der Kirche in gutem Zustande gewesen sein.

Bald nach 1500 war ein gewisser Simon Prior, welcher 1503 im Stadtbuche erwähnt wird. Auf diesen Simon bezieht sich höchst wahrscheinlich eine Notiz im Jakobibuche, die bisher nicht vollständig klar gewesen ist.

In demselben steht bei der Erzählung von der Ueberführung der Reliquien nach Stettin am Rande eine Notiz, welche schwer zu lesen ist. Soviel geht aber sicher daraus hervor, daß die Reliquien bald ihr Ansehen verloren, die Monstranzen, in denen sie aufbewahrt wurden, zerbrochen waren, und daß sie deshalb im Jahre 1506 von dem damaligen Prior wohl verschenkt wurden. Schon dies letztere läßt sich nicht mit Bestimmtheit behaupten, ganz undeutlich ist aber der Name des Priors, sodaß auch Dreger in seiner Abschrift des Jakobibuches nur die Züge des Originals nachgeahmt hat. Steinbrück dagegen hat in seiner Schrift vom Priorat zu St. Jakobi (S. 10) und in seinem handschriftlich erhaltenen Auszuge aus dem Liber S. Jacobi den Namen Conrad eingesetzt. Daß die Züge des Originals nicht Conrad bedeuten, ist klar, vielmehr ist sicher Simon zu lesen, ein Name, der nach der Notiz im Stadtbuche auch sehr gut hierher paßt. Der von Steinbrück eingeführte Prior Conrad verschwindet damit wieder aus der Zahl der Priore.

Interessant ist für uns der Umstand, daß die werthvollen Reliquien so bald in Vergessenheit und Mißachtung gerathen konnten. Schon jetzt machte sich eine Reaktion gegen

[15]) Staatsarchiv zu Stettin: Depositum der St. Jakobikirche.

den Kirchenglauben geltend. Ueberhaupt hat ja der Reliquiendienst im Norden nie die Ausdehnung und Bedeutung gewinnen können, wie in südlichen Ländern.

Nach Angabe Cramers[16]) wurde 1512 vom Bischof Martin Gregorius Dedelow als Prior instituirt. Es ist nicht klar, was wir mit dieser Nachricht anfangen sollen, besonders da wir nicht wissen, woher Cramer sie genommen hat. Ein Gregor Dedelow begegnet uns in den Jahren 1515—19 als Vikar sehr häufig, 1517—19 auch als einer der Provisoren der gemeinen Vikarien. Seine Vikarie war belegen vor der Wulfen Kapelle und sein Patron der Prior. 1506 treffen wir im Stadtbuche einen Gregor Dedelow unter den Domherren von S. Otten.

Möglich wäre es ja, daß er selbst Prior gewesen ist und nach Niederlegung seines Amtes als einfacher Vikar an der Kirche wirkte. Dann kann er aber nur sehr kurze Zeit an der Spitze des Gotteshauses gestanden haben, denn 1513 begegnen wir im Stadtbuch dem Prior Placidus, welchen Cramer auch erwähnt, aber ohne Angabe einer Jahreszahl vor den Gregorius stellt.

Am 12. Dezember 1519 entlieh wieder das Colbatzer Kloster von den Vorstehern der St. Jakobikirche 200 Gulden rhein. gegen 12 Gulden jährlicher Rente, um damit auf Begehr der Herzöge Bogislav X. und Georg I. das Domkapitel zu Camin in einem Rechtshandel wider die Grafen von Eberstein zu unterstützen.[17]) Das Kloster muß mit der Bezahlung der Zinsen sehr saumselig gewesen sein, denn 1651 restirten noch 240 rhein. Gulden.

Im Jahre 1522 war ein Johannes Prior der Kirche, welcher in einer Urkunde vom 22. Januar des Jahres mit den Provisoren dem Caminer Domkapitel und dem dortigen Domherrn Pribeslaus Kleist über 25 Gulden rhein. quittirt, welche sie früher auf das dem Domkapitel gehörige Haus

[16]) Pom. Kirchen-Chronik II S. 139.

[17]) Staatsarchiv zu Stettin: Depositum der St. Jakobikirche. Vgl. Jakobikirch-Akten Tit. II sect. 2 nr. 14c.

vorgestreckt hatten. Jetzt aber haben Mathias und Johannes von Wussow zu Staffelde die Summe mit 6 Mark jährlicher Zinsen als Selbstschuldner übernommen[18])

Die Urkunde ist in der curia prioratus Sancti Jacobi ausgestellt, und Johannes führt die Bezeichnung prior prioratus parrochialis ecclesiae Sancti Jacobi.

1525 hatten die Provisoren von St. Marien und St. Jacobi eine Verhandlung mit dem Peter Sparlinick wegen eines von den Provisoren von Jacobi in Besitz genommenen Hauses in der Mühlenstraße, welches früher dem Großvater der Frau des Klägers gehörte.[19]) Auf diese Verhandlung näher einzugehen, ist ohne Interesse.

Wichtiger ist eine andere Urkunde des Stettiner Staatsarchives[20]) vom 3. Januar 1526, in welcher der Abt Johannes IV. (1522—31) des Klosters Michelsberg dem Caminer Bischof Erasmus zu dem durch den Tod des Priors Petrus erledigten Priorat von St. Jakobi den Mönch Stephan Mertz präsentirt. Wir erfahren also hier, daß auf den Prior Johannes wahrscheinlich der Petrus folgte, welcher 1525 starb.

Cramer kennt diesen nicht, wohl aber einen Johann Mertzen, welcher 1526 instituirt sei. Unzweifelhaft ist bei ihm der Vorname falsch angegeben, ein Fehler, der vielleicht durch Verwechslung mit dem Prior Johannes entstanden ist. In dem Präsentationsbriefe wird der Bischof gebeten, dem Mönch die Seelsorge für die dem Priorat unterstellte Gemeinde und die Verwaltung der Kirche in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten zu übertragen.

Am 3. December 1528 bestätigt der Bischof Erasmus von Camin auf Präsentation des Johannes, Abtes zu Michelsberg, den Professen des Klosters Johann Kunhoffer als

---

18) Staatsarchiv zu Stettin: Stadt Stettin nr. 85.

19) Ebenda: Stadt Stettin nr. 97.

20) Stadt Stettin nr. 99.

21) Staatsarchiv zu Stettin: Stadt Stettin nr. 104.

angelegen sein, auch die Stellung seiner Kirche zu heben. Dies bewog ihn einerseits zur Anlegung des Jakobibuches, andererseits wandte er sich nach Bamberg mit der Bitte um Unterstützung bei seinem löblichen Unternehmen. Der dortige Konvent glaubte kein besseres Mittel hierzu zu haben, als wenn er der Jakobikirche einige werthvolle Reliquien überließ. Es befand sich in Bamberg nämlich eine große Zahl kostbarer Reliquien und zwar besonders der beiden Gründer des Domstiftes, des Heiligen Heinrich und seiner Gemahlin Kunigunde. Wiederholt hatten sie davon an andere Kirchen und Klöster entsandt, um deren Ansehen zu heben.[64])

Am 12. Oktober 1467 stellt deshalb der Dekan Hertindus de Lapide dem Prior Theodoricus eine Urkunde aus, in welcher er erklärt, daß er aus dem angegebenen Grunde dem Priorat und Konvent der Jakobikirche in Stettin zwei Reliquien, einen Theil von den Armen des heiligen Heinrich und von der Schulter der heiligen Kunigunde, überlasse. Dieselben sollen unter der Aufsicht des Priors und des Konvents bleiben und von diesen in der gebührenden Weise aufbewahrt werden. Das Volk aber soll man zur Verehrung derselben anhalten. Diese Urkunde ist im Königlichen Staats-Archiv (Stadt Stettin Nr. 72) erhalten. Das Jakobibuch berichtet weiter, daß der Prior Theodoricus die heiligen Schätze in Empfang nahm und über Nürnberg, wo er Monstranzen dazu anfertigen ließ, nach Stettin brachte. Dort wurden sie am Thomastage (den 21. December) in feierlicher Processión in die Kirche übergeführt und aufgestellt.

---

[64]) Ludewig, episc. Bamb. I S. 375.

V.

Die Zeit der Reformation.

Kap. 1. Ein Weltgeistlicher als Prior.

Bis zum Jahre 1476 ist Theodoricus wahrscheinlich Prior in Stettin gewesen, denn am 12. März dieses Jahres erhält der Profeß des Bamberger Klosters Martin die Leitung und Besorgung des Priorats oder der Kirche St. Jakobi in Stettin. Als Adjunkt wird ihm der Bruder Reinher beigesellt.[1] Weiteres ist von ihm nicht bekannt.

Der Abt Andreas theilt uns in seinem Urkundenbuch[2] eine Bulle des Papstes Sixtus IV. vom 31. Januar 1481 mit, in welcher der Papst auf Bitten des Abtes und Konventes von St. Michael verordnet, daß die Fürsorge für das Priorat von St. Jakobi zu Stettin, dessen Besetzung dem Abte und dem Konvent zustehe, durch einen von den Mönchen oder durch einen tauglichen Weltpriester nach Bestimmung des Abtes ausgeübt werde. Wir wissen nicht, was die Veranlassung zu dieser Bulle war, aber die Bestimmung, daß auch ein Weltpriester das Priorat erhalten darf, giebt uns vielleicht die Handhabe. In einem Aktenstück des Jakobikircharchives[3] finden wir eine längere Auseinandersetzung unter der Ueberschrift: Bernhardus Rör doctor colleg. eccles. beat. Mariae Cholbergensis praepositus super locatione ac conductione parrochialis eccles. S. Jacobi Stetinensis. In derselben lesen wir, daß der Abt des Bamberger Klosters für sich und im Namen seiner

[1] Schweitzer, Urkundenbuch II S. 140.

[2] Schweitzer II S. 157 f.

[3] Staatsarchiv zu Stettin: Jakobikirch-Akten Tit. II sect. 3a nr. 13.

Brüder die Jakobikirche mit allen Rechten, Einkünften u. s. w. dem Magister Bernhard Rör auf Lebenszeit zum Besitz, Leitung, wie sie der Prior und Unterprior gehabt haben, überlassen muß. Gleichfalls verspricht der Doktor Rör nach Empfang der Kirche jährlich dem Abt und seinen Nachfolgern eine Last Fische von dreierlei Art, 4 Tonnen Heringe und 8 Tonnen Salzfische abzuliefern. Sollte er die vorgeschriebene Lieferung nicht zur rechten Zeit erfüllt haben, so unterwirft er sich dem Gerichte des Propstes und des Dekans der Bamberger Domkirche. Zum Schluß verspricht der Doctor noch einmal alles zu halten und läßt die Urkunde durch die Siegel des Herzogs Bogislav und seines Hauptmannes Werner von Schulenburg bekräftigen. Zunächst erscheint diese Nachricht, welche ohne irgend welche Jahreszahl auftritt, vollständig unverständlich. Die Urkunde scheint doch zu sagen, daß der Doctor Rör Prior der Jakobikirche werden soll; wird er es aber wirklich? Was hat den Abt bewogen, plötzlich das Priorat nicht mehr, wie es seit langen Jahren geschah, einem seiner Mönche, sondern einem fremden Kleriker zu geben? Auf diese Frage können wir keine Antwort geben, aber sonst läßt sich die Nachricht vielleicht mit der päpstlichen Bulle in Zusammenhang bringen. Dort wird erlaubt, daß auch ein Weltgeistlicher das Priorat erhalten darf, und hier ist das der Fall. Sollte daher nicht die Absicht dem Bernhard Rör das Amt zu verleihen die Ursache der Bitte des Abtes an den Papst sein? Nun müssen wir dann allerdings annehmen, daß die Nachricht in dem Aktenstück nicht genau den Wortlaut der Urkunde angiebt, was auch der Mangel jeder Zeitbestimmung anzudeuten scheint, denn 1481 war Bernhard Rör noch nicht Propst in Colberg, erst 1490 kommt er als solcher vor.[4])

Es wäre demnach anzunehmen, daß Rör das Priorat gegen die oben angegebene Verpflichtung übernahm, welche in Betreff der Lieferung von Fischen, der für das Kloster nothwendigen Fastenspeise, der Verpflichtung des Priors Andreas

[4]) Vgl. Riemann, Geschichte Colbergs II S. 115.

Stoffer von 1445 sehr ähnlich ist, daß er aber schon bald das Amt wieder aufgab, um die Stellung des Colberger Dompropstes einzunehmen. Diese Ansicht ist — das gestehen wir ausdrücklich — sehr zweifelhaft und läßt noch viele Fragen offen, aber eine andere Lösung haben wir trotz eifrigen Bemühens nicht finden können. Der Bernhard Rör ist ein unter der Regierungszeit Bogislavs X. sehr häufig erwähnter Kleriker, er wurde später auch Komthur des Johanniter-Ordens auf Schloß Wildenbruch.[5])

In diese Zeit ungefähr muß auch die Urkunde fallen, welche wir im 2. Bande des Pommerschen Urkundenbuches[6]) mit der Datirung von 1277 gefunden haben, die aber nach der Untersuchung von Prümers[7]) vielmehr ungefähr in das Jahr 1477 zu setzen ist. In derselben verleiht der Abt Ulrich von Bamberg den Ludwig, Joachim, Peter von Wussow 29 Hufen in Mandelkow mit allen Einkünften und der Vogtei, sowie vier Hufen zu einfachen Lehn. Der Prior der Jakobikirche jedoch soll den Vorsitz des Gerichts über jene 29 Hufen haben, nur einfache Streitigkeiten sollen die Vasallen nach ihrem Gutdünken entscheiden.

Wir sehen, daß diese Uebertragung vollständig auf dem Vergleich von 1286 beruht, und deshalb erst nach diesem erfolgt sein kann. Die drei Brüder sind nach Prümers um 1477 nachweisbar.[8]) Aus der Urkunde erhellt also, daß der Vergleich von 1286 noch nach 200 Jahren vollständig in Gültigkeit ist.

Kap. 2. Die letzten Priore.

Lange kann der Doktor Bernhard Rör nicht das Priorat innegehabt haben, denn aus einer abschriftlich erhaltenen von,

[5]) Vgl. über ihn Balt. Stud. XXIX S. 2 und vor allem Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen II S. 963.

[6]) nr. 1046. S. 334.

[7]) Balt. Stud. XXXV S. 245 f.

[8]) Vgl. Klempin, diplom. Beitr. S. 26.

Bamberg entsandten Urkunde von 1487 erfahren wir, daß bis zu diesem Jahre ein Michael Glerkow das Priorat verwaltet hat. Am 1. Juni überträgt der Bischof von Camin Benediktus das durch Entfernung jenes frei gewordene Amt auf Präsentation des Bamberger Abtes Andreas dem Mönch Mattheus von Seberg, welcher dann auch am 2. Juni von dem Kleriker Johann von Wedel instituirt ist.[9])

Von diesem Prior Mattheus oder Mathias berichten uns auch die beiden letzten Urkunden, welche das Jakobibuch bietet. Am sabbato post omnium sanctorum (3. November) 1487 übertrug der Prior die durch Resignation des letzten Inhabers Johannes Pruſſen erledigte Pfarrstelle zu Mandelkow dem Nikolaus Stolte. Zugleich macht er demselben die Bedingung, daß er nicht etwa wie sein Vorgänger Ansprüche auf die zwei Hufen erhöbe, welche nach der Inkorporation der Jakobikirche zuertheilt seien, und die der Prior bis jetzt innegehabt habe. Zugleich weist er dem Nikolaus die beiden Urkunden über die Inkorporation von 1316 und 1335 vor und belegt den vorgeschriebenen Unterhalt des Pfarrers durch die Priorats-Matrikel. Als Zeuge bei der Verhandlung fungirt der Unterprior Reinher, derselbe, welcher 1476 dem Martin als Adjunkt beigegeben war.

Wir haben hier ein Zeugniß, daß der Prior das Patronat von Mandelkow noch inne hatte, daß aber die dortigen Pfarrer auch Versuche machten, die Rechte des Priors zu schädigen. Besonders auf die Priorshufen hatten sie es abgesehen, welche nach den Bestimmungen der Bischöfe dem Priorat vorbehalten waren. Mathias verwahrte sich ausdrücklich gegen diese ungerechten Ansprüche. Natürlich konnte derselbe den Hof nicht selbst bewirthschaften, sondern er mußte ihn verpachten. In dieser Zeit hatte ihn Hans Dene in Pacht, doch muß die Pachtsumme eine zu hohe gewesen sein, denn am 15. März 1488 erlassen der Prior Mathias und der Unterprior Reinher eine Urkunde, in welcher die Pacht des Priorhofes dem Inhaber

[9]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I. Tit. 103 nr. 10 Fol. 318.

ermäßigt wird, und zwar wird die jährliche Abgabe auf 36 Scheffel Roggen, 36 Scheffel Gerste und 2 Wispel Hafer festgesetzt. Dafür wird dem Hans Dene, seiner Ehefrau und ihren beiden Erben der Priorshof überwiesen. Einer von den Zeugen in dem Pachtbrief ist Melchior, Capellan in Schwarzow.[10])

Mit diesem Akte schließt für einige Zeit unsere genauere Kenntniß der Geschichte der Kirche. Wir sind für mehrere Jahre auf sehr dürftige Notizen angewiesen und wissen fast nur noch die Namen der Priore, die wir meist Cramer verdanken.

Im Jahre 1490 stand an der Spitze der Prior Johannes Helin, welcher am 2. Juli zu einer Vikarie in der Kirche den Priester Lorenz Brandenburg präsentirte.[11])

In dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts scheint eine einschneidende Aenderung in der Verwaltung des Kirchen-Vermögens eingetreten zu sein. Bisher hatte der Prior die Verfügung über die Einkünfte natürlich unter Oberaufsicht des Bamberger Abtes, dem er Rechenschaft abzulegen verpflichtet war. Nur in der Verwaltung des Vermögens der verschiedenen Vikarien hatten schon seit längerer Zeit auch die Vikare Einfluß erlangt durch die Provisoren, welche als Vorsteher der Gesammtheit der Vikare auftraten.

Im Jahre 1496 begegnen uns zum ersten Male im Stadtbuche 2 vorstender von Sunte Jacobs kerken, welche von an jetzt bei den Geldgeschäften der Kirche sehr häufig auftreten. Sie heißen auch van dem rade geordnete unde gesettete gadeshuslude unde verweser der kerken Sunte Jacobe.

Aus dieser Bezeichnung erfahren wir also, daß der Rath Einfluß auf die Kirchenverwaltung bekommen hatte und einige Bürger als Kirchen-Vorsteher einsetzte, welche in Gemeinschaft mit dem Prior oder den Provisoren der Vikare das Vermögen der Kirche verwalteten. Wann diese einschneidende Aenderung, daß Laien Einfluß auf die Kirche bekamen, vor sich gegangen

[10]) Urkunde im liber S. Jacobi Fol. 71.

[11]) Klempin, Diplom. Beitr. S. 10.

ist, läßt sich nicht bestimmen. Zwar werden schon in den päpstlichen Bullen von 1390 und 1403, welche Friedeborn mittheilt, provisores fabricae parochialis ecclesiae S. Jacobi erwähnt, doch da sonst in dieser Zeit noch niemals derartige Kirchenvorsteher bei unserer Kirche vorkommen, so ist vielleicht anzunehmen, entweder daß hier die Provisoren der Vikare gemeint sind, oder daß der Ausdruck in der Bulle ungenau und für Stettin nach dem Vorbilde anderer Städte, wo diese Einrichtung viel länger bestand,[12]) eingesetzt ist. In Pommerensdorf finden wir Gotteshausleute schon 1453. Die 6 Provisoren an unserer Kirche, welche in der Urkunde von 1457 vorkommen, sind alle noch Geistliche. Der Zahl nach erscheinen zunächst meist 2, später fast immer 4 Vorsteher. Bekannt sind uns aus dieser Zeit folgende:

Bertram Sunnenberg	1496.
Hans Pinse	1496—1503.
Hans Swartes[13])	1497—1515.
Hans Stoppelberg[13])	1503—1508.
Claus Bewer[13])	1504—1515.
Dyniges Wustenige[13])	1504—1519.
Hans Hintze	1511—1519.
Andreas Werdermann	1519.
Jakob Myldermann	1519.

In dieser Zeit um die Wende des Jahrhunderts muß wieder eifrig an der Kirche gebaut sein. Eine einschneidende Veränderung der Westseite der Kirche fand statt. An Stelle der bisherigen zwei Thürme, von denen der südliche 1456 eingestürzt war, wurde ein Thurm errichtet. Friedeborn[14]) berichtet, daß von Meister Hans Bönecke ein neuer höherer Kirchenthurm erbauet, mit Kupfer bedeckt und anno 1504 am Tage Margarethen (13. Juli) fertig geworden sei, welcher zu seiner Zeit noch stehe. 1515 begegnet uns der nyge torm als Ortsbezeichnung

[12]) Richter-Dove, Lehrb. d. Kirchenrechtes, S. 1164 f.

[13]) Diese vier werden 1504 bei Friedeborn (I. S. 115) erwähnt.

[14]) Histor. Beschreibung I S. 115.

für einen Altar. Bei diesem Bau ist die Kirche im wesentlichen so hergestellt, wie sie heute noch, nur durch die Vernichtung von 1677 verändert, steht. Es wurden damals auch die Seitenschiffe erhöht und das eine nördliche hinzugefügt.

Eine Urkunde aus dem Jahre 1496 berichtet uns, daß damals das Colbatzer Kloster von den Vorstehern der St. Jakobikirche 100 Gulden oder 400 Mark gegen eine jährliche Rente von 28 Mark Stettiner Münze lieh.[15]) Es müssen also damals die Finanzen der Kirche in gutem Zustande gewesen sein.

Bald nach 1500 war ein gewisser Simon Prior, welcher 1503 im Stadtbuche erwähnt wird. Auf diesen Simon bezieht sich höchst wahrscheinlich eine Notiz im Jakobibuche, die bisher nicht vollständig klar gewesen ist.

In demselben steht bei der Erzählung von der Ueberführung der Reliquien nach Stettin am Rande eine Notiz, welche schwer zu lesen ist. Soviel geht aber sicher daraus hervor, daß die Reliquien bald ihr Ansehen verloren, die Monstranzen, in denen sie aufbewahrt wurden, zerbrochen waren, und daß sie deshalb im Jahre 1506 von dem damaligen Prior wohl verschenkt wurden. Schon dies letztere läßt sich nicht mit Bestimmtheit behaupten, ganz undeutlich ist aber der Name des Priors, sodaß auch Dreger in seiner Abschrift des Jakobibuches nur die Züge des Originals nachgeahmt hat. Steinbrück dagegen hat in seiner Schrift vom Priorat zu St. Jakobi (S. 10) und in seinem handschriftlich erhaltenen Auszuge aus dem Liber S. Jacobi den Namen Conrad eingesetzt. Daß die Züge des Originals nicht Conrad bedeuten, ist klar, vielmehr ist sicher Simon zu lesen, ein Name, der nach der Notiz im Stadtbuche auch sehr gut hierher paßt. Der von Steinbrück eingeführte Prior Conrad verschwindet damit wieder aus der Zahl der Priore.

Interessant ist für uns der Umstand, daß die werthvollen Reliquien so bald in Vergessenheit und Mißachtung gerathen konnten. Schon jetzt machte sich eine Reaktion gegen

[15]) Staatsarchiv zu Stettin: Depositum der St. Jakobikirche.

den Kirchenglauben geltend. Ueberhaupt hat ja der Reliquiendienst im Norden nie die Ausdehnung und Bedeutung gewinnen können, wie in südlichen Ländern.

Nach Angabe Cramers[16]) wurde 1512 vom Bischof Martin Gregorius Dedelow als Prior instituirt. Es ist nicht klar, was wir mit dieser Nachricht anfangen sollen, besonders da wir nicht wissen, woher Cramer sie genommen hat. Ein Gregor Dedelow begegnet uns in den Jahren 1515—19 als Vikar sehr häufig, 1517—19 auch als einer der Provisoren der gemeinen Vikarien. Seine Vikarie war belegen vor der Wulfen Kapelle und sein Patron der Prior. 1506 treffen wir im Stadtbuche einen Gregor Dedelow unter den Domherren von S. Otten.

Möglich wäre es ja, daß er selbst Prior gewesen ist und nach Niederlegung seines Amtes als einfacher Vikar an der Kirche wirkte. Dann kann er aber nur sehr kurze Zeit an der Spitze des Gotteshauses gestanden haben, denn 1513 begegnen wir im Stadtbuch dem Prior Placidus, welchen Cramer auch erwähnt, aber ohne Angabe einer Jahreszahl vor den Gregorius stellt.

Am 12. Dezember 1519 entlieh wieder das Colbatzer Kloster von den Vorstehern der St. Jakobikirche 200 Gulden rhein. gegen 12 Gulden jährlicher Rente, um damit auf Begehr der Herzöge Bogislav X. und Georg I. das Domkapitel zu Camin in einem Rechtshandel wider die Grafen von Eberstein zu unterstützen.[17]) Das Kloster muß mit der Bezahlung der Zinsen sehr saumselig gewesen sein, denn 1651 restirten noch 240 rhein. Gulden.

Im Jahre 1522 war ein Johannes Prior der Kirche, welcher in einer Urkunde vom 22. Januar des Jahres mit den Provisoren dem Caminer Domkapitel und dem dortigen Domherrn Pribeslaus Kleist über 25 Gulden rhein. quittirt, welche sie früher auf das dem Domkapitel gehörige Haus

[16]) Pom. Kirchen-Chronik II S. 139.

[17]) Staatsarchiv zu Stettin: Depositum der St. Jakobikirche. Vgl. Jakobikirch-Akten Tit. II sect. 2 nr. 14c.

vorgestreckt hatten. Jetzt aber haben Mathias und Johannes von Wussow zu Staffelde die Summe mit 6 Mark jährlicher Zinsen als Selbstschuldner übernommen[18])

Die Urkunde ist in der curia prioratus Sancti Jacobi ausgestellt, und Johannes führt die Bezeichnung prior prioratus parrochialis ecclesiae Sancti Jacobi.

1525 hatten die Provisoren von St. Marien und St. Jacobi eine Verhandlung mit dem Peter Sparlinick wegen eines von den Provisoren von Jacobi in Besitz genommenen Hauses in der Mühlenstraße, welches früher dem Großvater der Frau des Klägers gehörte.[19]) Auf diese Verhandlung näher einzugehen, ist ohne Interesse.

Wichtiger ist eine andere Urkunde des Stettiner Staatsarchives[20]) vom 3. Januar 1526, in welcher der Abt Johannes IV. (1522—31) des Klosters Michelsberg dem Caminer Bischof Erasmus zu dem durch den Tod des Priors Petrus erledigten Priorat von St. Jakobi den Mönch Stephan Mertz präsentirt. Wir erfahren also hier, daß auf den Prior Johannes wahrscheinlich der Petrus folgte, welcher 1525 starb.

Cramer kennt diesen nicht, wohl aber einen Johann Mertzen, welcher 1526 instituirt sei. Unzweifelhaft ist bei ihm der Vorname falsch angegeben, ein Fehler, der vielleicht durch Verwechslung mit dem Prior Johannes entstanden ist. In dem Präsentationsbriefe wird der Bischof gebeten, dem Mönch die Seelsorge für die dem Priorat unterstellte Gemeinde und die Verwaltung der Kirche in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten zu übertragen.

Am 3. December 1528 bestätigt der Bischof Erasmus von Camin auf Präsentation des Johannes, Abtes zu Michelsberg, den Professen des Klosters Johann Kunhoffer als

---

18) Staatsarchiv zu Stettin: Stadt Stettin nr. 85.
19) Ebenda: Stadt Stettin nr. 97.
20) Stadt Stettin nr. 99.
21) Staatsarchiv zu Stettin: Stadt Stettin nr. 104.

Pfarrer an St. Jakobi zu Stettin.[21]) Die Urkunde ist ein Brief des Bischofs an Johannes Kunhoffer selbst, dem er die Kirche St. Jakobi mit den Kapellen St. Georgii, St. Spiritus und Gertrudis und die Kirchen der Dörfer Pomerensdorf, Güstow, Scheune und Schwarzow überträgt. Der Titel prior kommt in dem Briefe nicht vor, nur in dem Notariatszeugniß unter demselben wird Johannes so genannt. Er ist der letzte Prior der Kirche gewesen, welcher von Bamberg ernannt ist, und die Institutionsurkunde ist für uns um so interessanter, als sie noch einmal den Besitzstand der Kirche angiebt. Auffallend ist nur zweierlei: Erstens daß die Gertrudkirche der Lastadie hier wieder zu St. Jacobi gehört. Wir haben oben gesehen, daß 1384 ein heftiger Streit zwischen der Jakobi- und Marienkirche wegen der Lastadie entbrannt war, dessen Entscheidung uns leider unbekannt ist. Später gehörte aber dieser Stadttheil zur Marienparochie, dann muß er jedoch wieder an Jakobi gekommen sein. Wir können hier an dieser Stelle nicht auf das Nähere eingehen. Zweitens vermissen wir unter den Kirchen die des Dorfes Mandelkow, welches ja der Hauptbesitz der Jacobikirche war. Daraus können wir nicht etwa schließen, daß das Dorf damals der Kirche nicht mehr unterworfen war, nein die Kirche wird hier nicht genannt, da sie ja seit ihrer Inkorporation in die Jakobikirche nicht mehr selbstständig war. Den Prior Johann Kunhoffer nennt Cramer Kimhofer.

Aus dem Jahre 1532 haben wir von ihm eine Original-Urkunde datirt vom Sonnabend nach ascensionis domini (12. Mai).[22]) In derselben bekennt Johannes Kunhofer für sich und seine Nachkommen, daß ihnen die Vorsteher des Kollegii Marienkirche zur Unterhaltung des Priorats, Priors und der Kapellans-Personen 30 Stettiner Gulden gezahlt haben, wofür er mit Erlaubniß des Abtes von dem Hause und Hufen, welche in Mandelkow Lukas Netzel bebaut und bewohnt, alle Jahr auf Martini 18 Scheffel Korn (9 Roggen

[22]) Staatsarchiv zu Stettin: Jakobikirch-Akten Tit. VI sect. 1 nr. 2.

und 9 Hafer) an die Vorsteher verkauft. Falls der Prior nicht bezahlt, sollen sie die Scheffel von Netzel fordern. Noch 1683 hatte das Jageteuffelsche Kollegium diese Hebung von jährlich 18 Scheffeln inne, doch hatte es immer Noth dieselben beizutreiben. Auch noch in der neusten Zeit hat der Renfranzsche Bauerhof Nr. 20 in Mandelkow einen Canon von $7^1/_2$ Thalern an das Kollegium gezahlt.[23])

Ein Wechsel in dem Besitz von Mandelkow trat 1534 ein. In diesem Jahre trat Lüdeke Wussow seine Hebungen in Mandelkow und Scheune an die Curatoren und Diakone der Marienkirche ab und erhielt dafür Pargow und Sparrenfelde.[24])

Kap. 3. Die Reformation.

Hiermit sind wir schon mitten in die Zeit der reformatorischen Bewegung in Stettin gekommen, deren Verlauf wir nun ganz im Kurzen zum Schluß unserer Arbeit darstellen wollen und zwar in besonderem Anschluß an Francks treffliche Abhandlung über Paulus vom Rode.[25])

Als sich die Stettiner Bürgerschaft an Luther wandte mit der Bitte einen evangelischen Prediger zu entsenden, entsprach der Reformator ihrem Wunsche, und im Jahre 1523 kam Paulus vom Rode nach Stettin, wo er zunächst unter freiem Himmel auf der Lastadie predigte. Bald aber wußte der Rath bei dem Prior — es muß Johannes gewesen sein — die Erlaubniß auszuwirken, daß er in St. Jakobi predigen durfte. Hier wirkten nun die Geistlichen beider Konfessionen nebeneinander. Des Vormittags predigten die Bamberger Mönche, des Nachmittags Paulus. Unter solchen Umständen war es natürlich, daß bald Streitigkeiten ausbrachen. Die katholischen Geistlichen fingen an, den Paulus zu bekämpfen

[23]) Diese Notiz verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Pastor Wetzel in Mandelkow.

[24]) Staatsarchiv zu Stettin: Jakobikirch-Akten Tit. VI sect. 1 nr. 2.

[25]) Balt. Stud. XXII 1.

und als Ketzer darzustellen. Vor allem soll nach Cramer ein Mann mit Namen Brömse auf den evangelischen Geistlichen gescholten und, da er sich wegen ärgerlichen Lebens keines besonders guten Rufes erfreute, viel Aergerniß und Tumult erregt haben. Im Staatsarchiv zu Stettin befindet sich eine Urkunde, durch welche Bischof Erasmus von Camin am 24. Mai 1526 seinem Kapellan Peter Bronze eine durch den Tod des Joachim Schröder erledigte Vikarie in der Jakobikirche überträgt.[26]) Es liegt die Vermuthung nahe, daß dieser Peter Bronze mit dem Brömse identisch ist, dann müßte der Streit besonders im Jahre 1526 entbrannt sein. Als der Kampfeseifer des Brömse immer heftiger und anstoßender wurde, wandten sich einige Bürger an den Rath, mit der Bitte beim Prior durchzusetzen, daß dem Brömse das Predigen verboten würde. Der Rath stellte dies dem Prior Stephan Mertz vor, welcher sich zunächst auf seinen Patron, den Abt, und den Bischof von Camin berief, ohne deren Einwilligung er nicht handeln könne. Doch der Rath konnte sich auch auf die Bestimmung des Herzogs Otto I. vom 31. März 1300 berufen, laut welcher der Abt nur einen Prior der Kirche und dessen Genossen ernennen dürfe, welche dem Rathe und der Bürgerschaft genehm seien. In Folge dessen versprach Stephan die Beschwerden abzustellen und legte dem Paulus keine Schwierigkeiten in den Weg. Auch scheint er beim Bischof von Camin durchgesetzt zu haben, daß der Brömse Stettin verließ, denn am 7. Oktober 1526 übertrug der Bischof dem Kapellan Peter Bromsen eine Vikarie in der Pfarrkirche zu Pasewalk.[27]) Wahrscheinlich ging er damals aus Stettin fort. Auch als auf den Bericht des Priors ein Gesandter des Abtes von Bamberg erschien, blieb der evangelische Prediger im Amt, und es wurde nun festgesetzt, daß Paulus in St. Jakobi Sonntags und Freitags

[26]) Stadt Stettin nr. 100.

[27]) Staatsarchiv zu Stettin: Allgem. geistl. Urkunden nr. 172.

von 6—8 Uhr Predigt und Messe halten solle, die übrigen Stunden aber den katholischen Geistlichen zustehen sollen.

Dadurch war Paulus vom Rode den Geistlichen gleichgestellt und konnte ebenso wie sie als Pastor an St. Jakobi gelten, doch kann der Rath ihn nicht förmlich hierzu berufen haben, da dies außerhalb der Machtbefugniß desselben lag. Nur ist es möglich, daß er ihm für seinen Unterhalt eine Unterstützung gewährte.

So bestand evangelischer und papistischer Gottesdienst nebeneinander. Schenkungen für Vikare für die kanonischen Stunden kommen noch 1530 vor. Endlich wurde auf dem Landtage zu Treptow 1534 die Abschaffung „aller papistischen Zeremonien, welche wider Gott waren" beschlossen, und dieser Beschluß in der Kirchenvisitation von 1535 ausgeführt. In dem Abschied wurde das Priorat zu Sankt Jakob der Disposition des Herzogs vorbehalten, in der Erwartung, der Herzog werde die Einkünfte desselben ebenso wie die der beiden Domstifte in Stettin zur Gründung einer Universität verwenden. Angestellt sollen werden an St. Jakob ein Prediger, drei Kapellane, ein Küster und ein Organist.

Eine Aenderung in dem Bestande der Geistlichkeit an der Kirche konnte um so leichter geschehen, als der Prior Johannes Kunhoffer gerade gestorben zu sein scheint, wenigstens wird bei den Verhandlungen von dem verstorbenen Prior gesprochen. Der Pastor erhielt nun das Prioratshaus als Amtswohnung. Das Vermögen der Kirchen wurde in einem gemeinen Kasten vereinigt, zu dessen Verwaltung sechs Diakone erwählt wurden. Aus der Jakobikirche kamen in denselben $9512^{3}/_{4}$ Gulden und außerdem von den Kleinodien, welche der Rath aus der Kirche entnommen hatte, 162 Mark löthigen Silbers. Aus diesem gemeinen Kasten flossen die Gehälter für die Geistlichen und, da nach der Treptower Ordnung die Vikare in Besitz ihrer Lehen gelassen werden sollten, auch die Entschädigung derselben.

Die Schule von St. Jakobi, welche bis dahin kein eigenes Haus gehabt hatte, sollte in das Vikarienhaus verlegt und auch aus dem gemeinen Kasten erhalten werden.

So war der Uebergang in die neue Ordnung angebahnt, der sich nun allmählich vollzog, und das fast 350 Jahre alte Band zwischen Stettin und Bamberg gelöst. Abbatis iure cessante et deleto iure mutatae religionis iuspatronatus redit, unde prodiit, ut et domum prioratus item pagum Mandelkow et alias pertinentias eius ecclesiae dux Barnimus ad se recepit, lesen wir in einem Aktenstück.[28])

Damit sind wir an das Ende unserer Aufgabe gekommen. Zwar ist es nur eine Hälfte der Geschichte, welche wir behandelt haben, wieder 350 Jahre sind seitdem verflossen, aber unzweifelhaft ist es der interessantere und für die Geschichte unserer Stadt wichtigere Theil der Geschichte unserer Kirche. Von nun fließt die Geschichte derselben in gleichmäßigerem Laufe dahin ohne die weiten Ausblicke nach Bamberg und nur unterbrochen durch den großen Patronatsstreit zwischen dem Herzog und der Stadt und die für das Kirchengebäude verhängnißvolle Belagerung von 1677.

Zum Schluß sprechen wir noch die Hoffnung aus, daß das altehrwürdige Gebäude, welches die mannigfachsten Erinnerungen an die Geschichte unserer Stadt in uns weckt, welches gegründet von einem Deutschen und für die Deutschen gewissermaßen das Wahrzeichen deutscher Gesinnung in unserer Stadt ist, noch lange weit über dieselbe hinausschaue und auch noch späteren Geschlechtern erzähle von dem Siege deutschen Fleißes in unsern Landen.

---

[28]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 17. II, Fol. 37.

VI.

Die Geistlichkeit an St. Jakobi.

Das Patronat der Jakobikirche hat in dem ganzen Zeitraum, welchen wir behandelt haben, das Bamberger Michaelskloster vom Orden des heiligen Benediktus besessen. Der Abt desselben ist der eigentliche Inhaber des Patronats, er stellt als solcher in Uebereinstimmung mit seinem Konvent Lehnbriefe aus, er hat die Verfügung über das Vermögen der Kirche, er ernennt die Geistlichkeit derselben. Es wurden Mönche aus dem Kloster nach Stettin gesandt, welche dort gewissermaßen eine Filiale des Bamberger Klosters bildeten. Sie schieden nicht aus dem Mutterkonvent aus, blieben auch gewöhnlich nicht auf Lebenszeit in der Ferne, sondern wurden meist nach Verlauf einiger Jahre zurückberufen.

An der Spitze der Kirche stand als der eigentliche Pfarrherr der Prior, welcher vom Abt ernannt wurde. Ueber die Ernennung wurden besondere Urkunden ausgefertigt, von denen uns zwei von 1419 und 1445 erhalten sind. Ueber den Inhalt derselben haben wir schon oben gehandelt. Diese Ernennung wurde dann noch vom Bischof von Camin bestätigt, welcher auch persönlich den Prior einführte oder ihn durch einen Stellvertreter instituiren ließ.

Die Aufgabe des Priors wird in einem Präsentationsschreiben von 1526 bezeichnet als cura animorum plebis prioratui subiectae ac regimen et administracio eiusdem in spiritualibus et temporalibus.

Er ist also der Hauptgeistliche der Kirche. Als solchem sind ihm alle anderen Geistlichen Gehorsam und Ehrerweisung

schuldig, er ist, wie er in dem Stadtbuch oder in Urkunden genannt wird, ihr geystlik vader. Er hat das Recht, sie zu ermahnen und gegebenen Falls zu bestrafen. Besonders geregelt war seine Stellung zu den zahlreichen Vikaren der Kirche, über welche wir an anderem Orte sprechen werden.

Außerdem hatte er natürlich auch gottesdienstliche Obliegenheiten und seelsorgerische Thätigkeit auszuüben, von der uns der Natur der Sache nach Nachrichten nicht erhalten sind. Viel besser sind wir unterrichtet über die Thätigkeit des Priors nach außen hin. Er war der Stellvertreter des Abtes und hatte als solcher die Verwaltung des Kirchenvermögens, natürlich unter Aufsicht jenes. Die Einsammlung des Wachses in Pommern lag ihm in der älteren Zeit ob, die Kirche in Jarmen war ihm unterthan, und hatte er ihre Einkünfte nach Bamberg abzuführen. Außer der Jakobikirche sind ihm nach einer bischöflichen Bestätigungsurkunde von 1528 noch unterworfen die Kapellen des heiligen Jürgen, des heiligen Geistes und der Gertrud und die Kirchen in Pommerensdorf, Güstow, Scheune und Schwarzow.

Außerdem übte er das Patronatsrecht in Mandelkow aus, für das er auch den Pfarrer zu ernennen hatte. In dem registrum episc. Camin. lesen wir unter dem 18. März 1491, daß auf Präsentation des Priors von St. Jakobi ein Simon Vorstenow die Institution für die Pfarrkirche des Dorfes Bustal erhalten habe.[1]) Wir wissen weder, wo dieser Ort lag, noch ist sonst etwas darüber bekannt, wie der Prior hier das Präsentationsrecht ausüben konnte. Sein Verhältniß zu dem Kapellan in Schwarzow war, wie wir oben gesehen haben, 1424 genau geregelt. Dem Prior standen einige Hufen in Mandelkow zu, dessen Einkünfte ihm persönlich zu gute kamen.

Die Stellung des Priors als des Plebans der Hauptpfarrkirche Stettins war eine angesehene, wenn er auch oft im Streit mit den reicheren und von dem fürstlichen Hause

[1]) Klempin, Diplom. Beitr. S. 41.

noch mehr begünstigten Domherren von St. Marien und St. Otten seine und seiner Kirche Stellung vertheidigen mußte. Daß in der älteren Zeit die Kirche sich der Gunst mancher Herzöge zu erfreuen hatte, zeigt die Geschichte derselben deutlich. Als der letzte Fürst, welcher in näherem Verhältniß zu unserer Kirche stand, erscheint Barnim III., dessen Notar auch der damalige Prior Albert war. Je mehr die Vorliebe des fürstlichen Geschlechtes sich anderen Kirchen zuwandte, um so mehr wurde die Jakobikirche die eigentliche Hauptpfarrkirche der Stadt, und um so enger wurde das Verhältniß derselben zu dem Rathe, das bis in unsere Tage gedauert hat. Es ist vielleicht kein Zufall, daß in der Zeit des Todes Barnims III. († 1368) der Rath zuerst Stiftungen in der Kirche machte. Dadurch wurde freilich der Gegensatz zwischen den Hof- und den städtischen Kirchen, wenn wir diese Ausdrücke gebrauchen dürfen, immer schärfer und kam recht bei dem Streit um die Schulen zum Ausbruch.

Daß das Prioat in Stettin eine hervorragende Stellung einnahm, zeigen auch die Verhandlungen auf dem Treptower Landtage 1534, wo dasselbe ebenso wie die Domkirchen dem Herzoge vorbehalten wird.

Dem Prior stand zur Seite ein Unterprior. Wann dies Amt eingerichtet ist, läßt sich nicht sagen; es kommt ein solcher zum ersten Male 1410 vor. Er hatte gewiß den Prior in seinen Geschäften zu unterstützen und, wenn es nöthig war, zu vertreten. Dies ist nicht selten vorgekommen, denn wir wissen von einigen Prioren, daß sie öfter bei wichtigen Angelegenheiten nach Bamberg reisten. Es sind uns dem Namen nach nur drei Unterpriore bekannt: Conrad 1410, Johannes Fellendorp 1456 und Reinher 1487.

Wie viel Geistliche aus dem Bamberger Kloster nach Stettin an die Jakobikirche kamen, ist uns unbekannt. Wir haben oben vermuthet, daß es in der ältesten Zeit vier waren. Vielleicht sind es niemals mehr gewesen.

Einer von ihnen hat recht eigentlich das Predigeramt ausgeübt und führte deshalb den Titel praedicator. 1428 kommt Andreas Kreckow zuerst als solcher vor. In diesem Jahre wurde die vicaria S. Pauli mit ihren Einkünften der Predikatur inkorporirt, da die Besoldung (stipendia) des Predikators, welche ihm seit Alters vom Prior gegeben werde, zu kärglich sei. Außer diesem sind uns nur noch zwei predicatores bekannt, Enwald Lucie 1456 und Lorenz Brandenburg 1503. Dieser letztere war zugleich auch Inhaber mehrerer Vikarien. Ein Hof des „Predekers" vor dem Passoweschen Thore wird 1519 erwähnt. 1535 waren nach dem Berichte des Paulus vom Rode an S. Jakob außer dem Prior 3 Predikanten, von denen der eine 80, der zweite 40 und der dritte 25 Gulden Gehalt bekam.

Einige Geistliche übten die Seelsorge auch anderswo aus, so waren 1384 Kapellane auf der Lastadie thätig. Auch in den Filialkirchen werden nicht selten Geistliche von St. Jakobi den Gottesdienst versehen haben.

Von sonstigen Beamten der Kirche werden 1425 drei custodes erwähnt. 1535 berichtet Paulus vom Rode, daß zu Jakob zwei Kustoden seien, „welche sich erneren von den phennyen, so sie des sontags samlen, aus den heusern der borgerr, und wo sie sunst von den begrebnissen Dranckgeld kriegen."[2])

Ferner wird 1425 ein organista genannt. Wann eine Orgel in unserer Kirche erbaut wurde, läßt sich natürlich nicht angeben. 1469 wurde sie nach Angabe Friedeborns bei dem Einsturze des Thurmes zerschlagen. 1493 wurde ein Beneficium für den Organisten mit diesem Amte auf immer verbunden. Den Antrag hatten die Vorsteher der Kirche an den Bischof gemacht.[3]) 1505 wurde dem Organisten gegen die Verpflichtung, jeden Mittwoch Morgens zur S. Annen-Messe

[2]) v. Medem, Geschichte der Einführung der evangel. Lehre in Pommern S. 250.

[3]) Klempin, Diplom. Beiträge S. 100.

auf der Orgel zu spielen eine Bude auf dem heiligen Geistberg vermacht, ebenso wie dem Kalkanten.[4]) Ein solcher wird auch 1425 zum ersten Male erwähnt. Am 28. September 1486 bezeugt der Rath zu Stettin, daß der Abt des Michaelsklosters die jährliche Zahlung von $12^1/_2$ Mark an die Kalkanten der Orgel durch den jeweiligen Prior zugesichert habe. Begründet wird die Zuwendung mit der Armuth der Kirche. Die Summe soll an vier Festen ausgezahlt werden.[5])

Schließlich wird 1507 ein Johannes de clockener van Sante Jacobe erwähnt. Wenig ist es nur, was wir über die ältesten Glocken unserer Kirche wissen; 1477 treffen wir die Bezeichnung für einen Altar „in dem Glockenthurm." 1504 ist nach Friedeborn der neue Thurm fertig geworden, und 1515 wird derselbe Altar, der als in dem Glockenthurm belegen genannt wurde, bezeichnet under dem nygen torme. 1511 finden wir im Stadtbuche ein Vermächtniß von vier Gulden dar vor luden to latende.

Nach dem Verzeichniß von 1573 befanden sich im Glockenthurm vier Glocken: die große, die Apostolika, die Meßglocke und die Zimbelglocke. In dem kleinen Thurm hingen zwei Glocken und eine Zeigerglocke auf dem neuen Thurme. Innerhalb der Kirche waren zwei Glocken.[6])

Uebersicht der Priore an St. Jakobi.

Heinricus 1220.
Degenhardus, Theyno, Degeno 1264—1268.
Haroldus 1286.
Albertus I. 1296.
Conradus I. 1300.
Eberhardus I. 1316.
Theodoricus I. 1326.
Fridericus I. 1328

[4]) Stadtbuch.
[5]) Staatsarchiv zu Stettin: Stadt Stettin nr. 76.
[6]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 10 Fol. 131.

Albertus II. 1330—1346.
Fridericus II. de Lubetingen.
Conradus II. de Wartheym.
Heinricus de Zyren 1361—1376.
Johannes I. de Seckendorff 1376.
Borchardus de Dasbach 1379.
Bertholdus de Erle 1387.
Albertus III. de Helbe 1390.
Fridericus II. de Swartzenborg 1393.
Georgius von der Mule 1408.
Hildebrandus de Wenckheim 1410.
Conradus III. de Grotz 1411—1419.
Herdeghenus Hilpoltstein 1419—1433 († 1437)
Johannes II. Fox 1433.
Andreas Stosser 1445.
Fridericus de Redwitz 1457.
Theodoricus II. 1464. 1473.
Martinus 1476.
Dr. Bernhardus Roer.
Michael Glerkow † 1487.
Mattheus de Seberg 1487.
Johannes Helin 1490.
Simon 1503. 1506.
Gregorius Dedelow 1512.
Placidus 1513.
Johannes 1522.
Petrus † 1526.
Stephan Mertz 1526.
Johannes Kunhoffer 1528. 1532.

VII.

Die Altäre und Stiftungen in der Jakobikirche.

Die Lehre der katholischen Kirche von der Rechtfertigung durch gute Werke, wie sie z. B. Herzog Otto I. in einer Urkunde von 1337 ausspricht,[1]) war eine mächtige Triebfeder für die Gläubigen, sich die ewige Seligkeit durch Geschenke und Stiftungen an die Kirche schon hier auf Erden nach Möglichkeit zu verdienen. Unzählig sind die Geschenke von Fürsten und Vornehmen an Kirchen und Klöster, welche aus diesem Glauben hervorgegangen sind. Aber auch niedriger stehende Menschen suchten sich ein Verdienst um die Kirche zu erwerben, deshalb übergaben sie derselben eine Summe Geldes, um damit den Glanz des Gottesdienstes zu erhöhen. Theils wurden neben dem eigentlichen Hochaltar in dem Gotteshause noch Altäre zu Ehren von bestimmten Heiligen gestiftet, an denen für das Seelenheil der Stifter, ihrer Familien und zum Lobe der Heiligen regelmäßig Messen gelesen wurden, theils wurde Geld zum Unterhalt von Geistlichen angewiesen, welche an schon bestehenden Altären thätig sein sollten. Für die neu einwandernden Fremden war die Kirche das feste Band, welches alle umschloß, und deshalb traten Vereinigungen im engen Anschluß an die Kirche zusammen, welche auch ihren Mittelpunkt an einem von ihnen gestifteten Altar fanden.[2]) Auch die Handwerkzünfte waren zugleich religiöse

[1]) Lib. S. Jac. fol. 10: Cum ante tribunal aeterni iudicis unusquisque tantum mercedis sit accepturus, quantum in presenti vita elemosinis et piis operibus insudavit iuxta illud apostoli, qui parce seminat parce et metet, etc.

[2]) Vgl. Blümcke, Balt. Studien XXXV S. 266 f.

Gemeinschaften, die in enger Verbindung mit der Kirche durch Altäre standen.[3]) So waren es einzelne Personen, Familien, Brüderschaften oder Zünfte welche solche Stiftungen in der Kirche machten. Die Nebenaltäre befanden sich entweder neben dem Hauptaltar in der Kirche selbst oder in Kapellen, welche an das Gotteshaus angebaut waren. Daher werden die einen capellae, die anderen altaria genannt. Wir haben demnach eigentlich drei Arten von Stiftungen capellae — förmliche Kapellen, altaria — Altäre in diesen oder in der Kirche und vicariae Priesterstellen an solchen Altären. Der Gottesdienst an diesen Nebenaltären lag nicht den eigentlichen Geistlichen der Kirche ob, sondern die Stifter setzten ein bestimmtes Kapital aus, von dessen Zinsen eigene Geistliche unterhalten wurden. Diese hatten mit der Seelsorge nichts zu thun, sondern sie hatten je nach den Bestimmungen der Gründer an den Altären den vorgeschriebenen Gottesdienst abzuhalten. Sie wurden, da sie eigentlich nur Stellvertreter des Pfarrgeistlichen waren vicarii genannt, und daher heißen die Stellen, welche solche vicarii bekleiden, vicariae, ein Name, welcher auch auf Altäre und Kapellen übergeht.

Wenn wir nun zu den Vikarien unserer Jakobikirche uns wenden, so dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Darstellung nur eine sehr mangelhafte sein wird. Die Schwierigkeit liegt nicht im Mangel an Material — sehr zahlreich sind uns Nachrichten über Vikarien und Vikare an der Jakobikirche erhalten —, nein vielmehr in der Anordnung desselben. Die Stiftungen werden oft ohne jede nähere Angabe nur nach dem jeweiligen Inhaber bezeichnet oder mit so allgemein gehaltenem Namen erwähnt, daß es häufig schwer zu entscheiden ist, ob nicht bei verschiedener Benennung dieselbe Stiftung gemeint ist. Ebenso werden die Vikare sehr oft nur mit ihrem Namen ohne Angabe des Altars, an dem sie thätig sind, genannt, so daß es nicht selten unmöglich ist, sie irgendwo einzureihen.

[3]) Vgl. Blümcke, Balt. Studien XXXIV S. 185 f.

Ausdrücklich als Kapellen werden uns in der Jakobikirche 27 genannt. Doch ist die Unterscheidung zwischen Altar und Kapelle nicht eine so strenge, daß wir nicht noch mehr derartige annehmen könnten. Dieselbe Stiftung wird bald als Altar, bald als Kapelle, bald als Vikarie bezeichnet. Bei der Kirchen-Visitation von 1568 werden in der Jakobikirche vorgefunden 24 Kapellen und 51 Altäre, doch heißt es dort: „Herr Johann Schiele berichtet, das er eigentlich und für gewiß weis, das in Alles 52 Altare in derselben Sanct Jacobs Kirchen gewesen sein sollen."[4]) 1596 werden nur noch 19 Kapellen aufgeführt.[5]) Wir haben versucht die ausdrücklich so bezeichneten Kapellen nach den uns überlieferten Nachrichten über ihre Lage in den Grundriß der heutigen Kirche einzuzeichnen, doch ist dies nicht gelungen. Das Kirchengebäude hat eben im Laufe der Zeit zu viele Veränderungen durchmachen müssen, als daß sich über die Lage der Kapellen noch bestimmtes angeben ließe.

Wir stellen jetzt die einzelnen Stiftungen in chronologischer Reihenfolge nach dem Jahre der Gründung oder, wo uns das unbekannt ist, nach dem Jahre, in welchem die betreffende Stiftung zum ersten Male erwähnt wird, zusammen.

1. Die Wussowen-Kapelle. Am 1. Januar 1290 erlassen der Schultheiß, Schöffen und Bürgermeister von Stettin eine Urkunde, in welcher sie bekennen, daß Grete, die Witwe des ehemaligen Stettiner Bürgers Wessel, und ihre Söhne in Crekow sechs Hufen frei von jeder Abgabe besitzen, welche sie einem Altar geschenkt haben, den sie in irgend einer Kirche der Stadt zu Ehren der Himmelskönigin, der heiligen Jungfrau Maria, erbauen wollen. Für den Verzicht der Stadt auf diesen Besitz verschreiben die Wittwe und ihre Söhne derselben den jährlichen Census von 1 Pfund vom Erbe des Werner von Dusenberg. Die Collation des Altars wird den Söhnen und Nachkommen der Grete zustehen. Der Priester soll in allen

[4]) Staatsarchiv in Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 10 Fol. 189.
[5]) Ebenda: St. A. P. I Tit. 103 nr. 17 Bd. I.

Gebeten derjenigen gedenken, welche zu diesem Altar etwas beigetragen haben.[6])

Daß das Geschlecht der Wussow in einem nahen Verhältniß zur Jakobikirche stand, haben wir schon oben gesehen. Grete, die Gemahlin des Wessel Wussow, wird 1280 zum ersten Male erwähnt.[7])

Die Gründung des Altars kam in den nächsten Jahren noch nicht zu stande. Am 25. April 1294 schenkt Herzog Bogislav IV. das Eigenthum von zwei Pfunden auf acht Hufen in Garz, von einem Pfund auf vier Hufen in Jesow, das Eigenthum von zwei Hufen in Reinkendorf, mit allen Einkünften, wie sie Johannes und Heinrich Wussow zu Lehen hatten, zu dem Altar, welchen Grete, Wessels Witwe, in einer Kirche der Stadt Stettin errichten will.[8])

Endlich im Jahre 1296 ist die Gründung fertig. Am 14. Februar dieses Jahres bekennen der Prior Albert, der Schultheiß, die Schöffen und Bürgermeister, daß Johannes Wussow zu dem von ihm errichteten Altar in der St. Jakobikirche zur Ehre der heiligen Jungfrau Maria geschenkt hat:

Sechs Hufen in Crekow, zwei Pfunde auf acht Hufen in Garz, ein Pfund auf vier Hufen in Jesow, zwei Pfunde vier Schillinge auf zwei Hufen in Reinkendorf.

Diesen Altar hat der Prior seinem Notar Johannes verliehen. Das Präsentationsrecht behält sich die Familie Wussow vor, nach deren Aussterben dasselbe an den Rath in Stettin übergehen soll. Die unverzügliche Kollation hat der Prior zu besorgen. Der Priester soll täglich eine Messe an dem Altar abhalten und auch im Chor an den Matutinen und Vespern theilnehmen zum Seelenheil aller derer, die etwas zu dem Altar beigetragen haben. Er ist dem Prior zu

[6]) Ebenda: St. A. P. I Tit. 103 nr. 17. Fol. 54.

[7]) Pom. Urkundenbuch II nr. 1161.

[8]) Staatsarchiv in Stettin: Diplomat. fam. Wuss. nr. 6. St. A. P. I Tit. 103 nr. 17 Fol. 61. Jakobikirch-Akten Tit. VI nr. I Fol. 29.

geziemender Ehrerweisung verpflichtet, doch wird derselbe ihn wie seinen Ministranten nach Möglichkeit schützen. Bei Krankheitsfällen des Vikars muß ein anderer Priester den Gottesdienst am Altar besorgen. Jeder Geistliche ist verpflichtet, das dargebrachte Opfer dem Prior zu überliefern. Alles dies hat der Abt in Bamberg genehmigt.[9])

Am 25. April 1303 bestätigt dann Herzog Otto den Altar, welcher hier altare Reginae S. Mariae virginis gloriosae et beati Johannis apostoli et evangelistae heißt.[10]) Am 31. März 1304 schließlich bestätigt der Bischof Heinrich auf Bitten des Johannes Wussow ebenfalls die Gründung dieses Altars.[11])

Der eigentliche Gründer der Stiftung ist also Johannes Wussow, da seine Mutter wahrscheinlich vor 1296 schon verstorben ist. Das Jakobibuch giebt als Ort des Altars an die capella, quae adhuc hodie dicitur der Wussowen capellen.

Als Vikare kommen in den Verlassungsbüchern als an diesem Altar höchst wahrscheinlich thätig vor:

Michel Belitz 1404—1424. Johann Hogensack 1483. Jakob Vincke 1487.

Am 12. November 1490 wird auf Präsentation der Ludeke, Peter, Nicolaus, Matthias und Joachim Wussow nach dem Tode des Conrad Barute der Kleriker Joachim Wussow an dem Altar zur Ehre des allmächtigen Gottes und aller Heiligen instituirt.[12]) Obgleich der Altar hier wieder anderen Heiligen geweiht ist, so ist doch nach der Angabe der Lehnsherrn kein Zweifel, daß diese Notiz zu dem alten Wussowen-Altar gehört. Wir sehen aber hier recht, wie unbestimmt die Bezeichnung eines Altars nach den Heiligen ist.

---

[9]) Staatsarchiv in Stettin: Diplomat. fam Wuss. nr. 7. St. A. P. I Tit. 103 nr. 17. Jakobikirch-Akten Tit. VI nr. 1. Fol. 35.

[10]) Staatsarchiv in Stettin: Diplomat. fam. Wuss. nr. 8.

[11]) Staatsarchiv in Stettin: Diplomat. fam. Wuss. nr. 9.

[12]) Klempin, Diplom. Beiträge S. 26.

Im Jahre 1514 wird die Wussowen-Kapelle auch erwähnt. In dem Verzeichniß der Kapellen von 1568 wird berichtet: „In der Wussowen Kapellen 2 Altars gestanden, darein ein langer mhan mitt nahmen Her Jochim der Vikarius gewesen; hat seine beiden Kelche samt dem andern Meßgewande den Wussowen zustellen müssen." 1596 wird die Wussowen-Kapelle aufgeführt mit vier ganzen vollkommenen Begräbnissen.[13]) 1777 trägt keine Kapelle mehr den Namen des alten Geschlechtes.

Eine Vikarie baven der Wussowen capelle, welche 1494 genannt wird, und welche damals Johann Kone besaß, ist sonst nicht unterzubringen.

2. Vicaria S. Johannis baptistae. Das Jakobibuch berichtet, daß 1306 die Herzogin Mechtilde und Johannes Gudersleben eine Vikarie zu Ehren Johannes des Täufers errichtet haben. Mechtilde ist die Wittwe Barnims I., welche 1317 starb. Wer aber Johannes Gudersleben war, ist unbekannt. Eine Erwähnung derselben in späterer Zeit ist nicht aufgefunden.

3. Vicaria S. Pauli. 1310 wurde dieselbe von dem Bürger Heinrich Perleberg gestiftet und mit den Einkünften von 24 Mark begabt. Im Jahre 1428 gab der Bischof Siegfried seine Genehmigung dazu, daß diese Vikarie mit dem Amte des predicator an St. Jakobi vereinigt wurde. Die Urkunde, welche dies genehmigt,[14]) enthält zugleich noch Bestimmungen über den Dienst an diesem Altar. Der Geistliche soll täglich eine Messe lesen, bei welcher das Gedächtniß des Heinrich Perleberg und seines ganzen Geschlechtes erneuert werden soll.

Als Vikare werden genannt: Johannes Stoweland, welcher 1428 schon verstorben ist, und an dessen Stelle der predicator Andreas Krekow tritt.

---

[13]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 17 Fol. I und II.

[14]) Lib. S. Jac. Fol. 67 sq.

4. Die Träger-Vikarie wurde 1319 von den Brüdern Eberhard, Heinrich und Bertold Wienmann am Altar des heiligen Laurentius gegründet. Das Patronatsrecht hatte die Brüderschaft der Träger, für welche dieser Altar der Mittelpunkt und das festeste Band gewesen ist.[15]) Ungefähr 1333 schenkte Herzog Otto I. zu diesem Altar 20 Mark.[16])

In den städtischen Verlassungsbüchern kommt dieser Altar nicht selten vor; als Lehnherren werden 1515 und 1518 der prior unde de olderlude van den dregern genannt. Vikare waren 1459 Kurt von Juderen; 1474 wird dem Laurentius Garden die Stelle versprochen; 1479 ist an demselben Jaspar Woddow thätig, und 1492 erhält nach dem Tode des Johannes Pauli, Simon Kippe auf Präsentation der Altermänner die Vikarie, 1504—1518 schließlich wird Nikolaus Basentin erwähnt.

Als Ort des Altars wird 1474 der Glockenthurm angegeben. 1504 heißt er by der monneke van Gartz[17]) bichtstole belegen und 1515 under dem nygen torme belegen an deme dodenhuse. Demnach muß der Altar an der Westseite der Kirche gestanden haben.

Im Jahre 1373 wurde von Johannes Malchow eine zweite Vikarie gestiftet, deren Patronat die Trägergilde hatte. Dieselbe war der heiligen Dorothea und dem heiligen Bartholomeus geweiht. Näheres ist über dieselbe nicht bekannt Wie Blümcke[18]) anführt, gaben die Träger bei Gelegenheit einer Kirchenvisitation von 1596 wirklich selbst an, sie hätten zwei Beneficien in St. Jakobi gehabt.

5. Vicaria S. Matthiae wurde 1326 von den Brüdern Friedrich und Matthias von Naderense in capella beate virginis gestiftet. Die Kollation soll dem

---

15) Vgl. Blümcke, Balt. Studien XXXV S. 270 ff.

16) a. a. O. S. 269.

17) Die grauen Brüder von Garz besaßen in der Breitenstraße auch ein Haus (1539).

18) a. a. O. S. 272.

Prior von St. Jakobi ständig zustehen. So berichtet der liber S. Jacobi. Im Königlichen Staatsarchiv zu Stettin befindet sich eine Urkunde[19]) vom Jahre 1326, durch welche Herzog Otto dem von dem seligen Heinrich von Naderense zur Ehre des Apostels Matthias errichteten Altar den Census von 32 Hufen bei Penkun übereignet mit der Bestimmung, jährlich von jedem derselben 5 Schillinge zu erheben. Wahrscheinlich war der hier als Stifter genannte Heinrich der Vater der beiden Brüder, welche die Stiftung desselben erst wirklich zur Ausführung brachten. Erwähnt wird die Vikarie S. Matthias 1456, 1458 und 1504. Im letzteren Jahre erscheinen als Lehnsherren der Bürgermeister Arndt Ramin und Katharina, seine Ehefrau. Endlich begegnet uns Sunte Mathias altare in Marien capelle noch 1532 und 1533 und als Patrone desselben die „Vorstender" der Kirche.

Als Vikare werden genannt 1456 Merten Andree, 1504 ein Doctor Caspar und Erasmus Fantzke 1532 und 1533. Als Ort des Altars wird immer angegeben unser lewen frouwen capelle.

6. Marien-Kapelle. Bei Gelegenheit der Erzählung von der Gründung des Matthias-Altars wird im liber S. Jacobi zum ersten Male die Marien-Kapelle erwähnt, welche später auch häufig genannt wird. In derselben befanden sich eine ganze Zahl von Vikarien, so außer dem Matthias-Altar auch noch eine Vikarie des Hans Loitz und mehrere ohne nähere Bezeichnung. 1490 wird so eine Vikarie angeführt achter der doren als me in Marien capelle geyt in der sulnen capelle belegen. Als Lehnherr derselben tritt Simon Wigger und als Vikar Nikolaus Greifenberg auf. 1491 begegnen wir dort einer Vikarie, deren Patron Gertrud Hegesternsten und Vikar Heinrich Reggow ist. Sie lag vor der Margarethen- und in der Nähe der Wussowen-Kapelle, also jedenfalls am hohen Chor.

[19]) Stadt Stettin nr. 22. Abschrift in v. Dreger, Cod. Manuscr. VIII nr. 1465.

Nach der Angabe des Verzeichnisses der Altäre von 1568 befanden sich in der Kapelle drei oder vier Altäre. Auf die Tiden, welche hier gehalten wurden, kommen wir an anderer Stelle zurück.

7. Vicaria S. Nicolai. 1332 wurde nach der Angabe des Liber S. Jacobi von der gylde velificatorum diese Vikarie gestiftet. Diese Stiftung der Segeler oder Großkaufleute wird in den Verlassungsbüchern 1397, 1400, 1403, 1409, 1420, 1424, 1444, 1516, 1517 erwähnt als vicarie der segheler. Lehnsherrn sind die olderlude der segheler, nur einmal wird als solcher Hans Loitz genannt, der wahrscheinlich einer der Altermänner war.

Als Vikare treten auf 1413 Jürgen Papenhagen, 1420—1424 Heinrich Stoed, 1444 Schroter.

8. Vicaria S. Michaelis, Stephani, Ottonis et decem milium militum wurde 1339 von dem Stettiner Bürger Werner Wytte gegründet und mit 13 Mark Einnahmen ausgestattet. Das Patronatsrecht erhält der Prior, welcher die Vikarie innerhalb eines Monats besetzen muß. Ein S. Mechaelis altare wird ohne weitere Angaben 1453 in unserer Kirche erwähnt. An demselben war Nikolaus Rike damals Vikar. Vielleicht ist dieser Altar der von Wytte gestiftete.

9. Vicaria Matthiae et Barbarae virginis wurde 1345 von dem Bürgermeister Johannes von Pölitz in Stettin gestiftet und mit 20 Mark Einnahmen begabt. Das Patronatsrecht gebührt dem Stifter und seinen Erben und dann dem Prior.

10. Vicaria S. Philippi et Jacobi ist 1365 von Arnold Raschemaker gestiftet. Das Patronat soll zwischen dem Prior und dem Rath von Stettin wechseln. Besetzt muß die Stelle nach Erledigung innerhalb eines oder zweier Monate werden.

11. Vicaria S. Theobaldi ist 1364 am 10. November von der Gilde der Wollenweber gestiftet, welche

dazu jährlich 14 Mark aus ihren Büchsen geben wollen. Von einem den Wollenwebern später überlassenen Kapital von 200 Mark gaben sie ferner 6 Mark jährlicher Rente zu demselben Altar.[20]) Das Patronat wird von der Gilde verwaltet. 1491 präsentirten die Alterleute der Gilde zu der Vikarie, welche durch Resignation des Magister Johannes Otte frei geworden war, den N. Crumhouwer. Derselbe wurde am 31. März instituirt.[21]) An diesem Altar stifteten 1421 die Gesellen der Wollenweber eine Vikarie zu Ehren des Faustinus und Sebastianus, des Philippus und Jakobus.[22])

Die Wollenweber haben später noch einen Altar erhalten. Am 17. März 1423 stiftete Arnold Walter eine Vikarie mit 200 Mark, deren Patronat die Wollenweber erhalten.[23]) In dem Verzeichniß der Kapellen von 1568 finden wir erwähnt „eines ehrsamen Radts Kapelle, so ehemals den Wollenwebern zustendig gewesen."

12. Die Raths-Vikarien. Im Jahre 1367 stiftete der Rath nach dem liber S. Jacobi vier Vikarien:

1. S. Leonardi et Egidii.
2. Angelorum Margarethae, Dorotheae.
3. S. Mariae virginis et S. Johannis baptistae.
4. Gregorii et Ambrosii.

Ueber die Stiftung der beiden letzteren ist eine Urkunde des Priors Heinrich im hiesigen Königlichen Staatsarchiv erhalten,[24]) in welcher derselbe dem Rathe zwei Plätze zur Errichtung der beiden Altäre anweist und demselben das Patronatsrecht vorbehält. Als Zeugen treten hier auf dominus Johannes Snebergh, Conradus Raschemaker, Petrus Pampow, Petrus penestici huius ecclesie vicarii.

---

[20]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I. Tit. 103 nr. 10 Fol. 188.
[21]) Klempin, Dipl. Beiträge S. 43.
[22]) Vgl. Blümcke, Balt. Studien XXXIV S. 152.
[23]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I. Tit. 103 nr. 10 Fol. 188.
[24]) Stadt Stettin nr. 44. Datirt ist die Urkunde vom 3. Februar (die Blasii episcopi et matyris) 1367.

Wie es mit den beiden zuerst genannten Altären steht, ist schwer zu sagen. Der Rath hat im Laufe der Zeit bei einer ganzen Anzahl von Altären das Patronatsrecht erhalten, und da nähere Bezeichnungen immer fehlen, so ist es schwer, die einzelnen auseinander zu halten.

Die Stadtkämmerer als solche oder auch ein einzelner von ihnen wie z. B. Engelbert Lemgow treten ganz außerordentlich häufig in den städtischen Verlassungsbüchern als Vertreter von Vikarien auf.

Eine Vikarie des Rathes lag 1501 in der ersten capelle so men ute dem priorate geyt to der luchten hand. 1502 wird eine erwähnt myddewegen der kerken vor dem kore belegen.

Eine Zusammenstellung der einzelnen Erwähnungen und der etwa genannten Vikare hat keinen Zweck. Es ist möglich, daß die ursprünglichen vier Vikarien des Rathes in einer Kapelle waren, denn 1568 wird nur eine solche erwähnt. 1596 finden wir eine alte Kapelle des Rathes und eine neue, welche vormals den Tuchmachern zugestanden.

In Verbindung mit einer der Rathsvikarien stand der Rathsstuhl, welcher zuerst 1503 erwähnt wird. Wahrscheinlich stand er an derselben Stelle, wo noch jetzt das Gestühl des Magistrats die Kirche ziert. Eine Vikarie des Rathes führt die Bezeichnung der ersten Messe und erscheint als solche zuerst 1453. Vermuthlich hatte der Inhaber dieser Stelle am Morgen die erste Messe in der Kirche zu lesen. Im Jakobibuch finden wir vom Jahre 1338 die Notiz: prima missa per Johannem Monetarium consulem in Stettin fundata. Vielleicht hängt diese Gründung mit der Rathsvikarie zusammen. Ausdrücklich als Inhaber dieser Präbende werden der Rathsschreiber Peter Wittenhagen (1445—52) und Peter Wollin (1497—99) genannt.

13. Vicaria S. Dorotheae S. Yvonis ist nach der Angabe des liber S. Jacobi im Jahre 1380 von Adelheid, der Wittwe des Tydemann Westfal, gestiftet

worden. Nach einer Abschrift der Stiftungsurkunde, welche in einem Aktenstücke[25]) erhalten ist, fand die Gründung schon 1371 statt. In dieser Urkunde vom 14. September dieses Jahres bestimmten Adelheid und ihr Sohn Henning die Gründung des Altars und überweisen 600 Mark, wovon dem Geistlichen jährlich wenigstens 12 Mark gegeben werden sollen. Derselbe ist verpflichtet, jährlich zwei Memorien in der Marien- und zwei in der Jakobikirche abzuhalten, von diesen die eine am Epiphaniastage zum Gedächtniß des Tidemann Westfal und die andere am Peter-Paulstage zum Gedächtniß der Tochter Adelheids, der Adelheid Klingenberg. Ueber das Patronat werden in der Urkunde sehr ausführliche Bestimmungen getroffen. Nach dem Aussterben des Geschlechtes soll das Besetzungsrecht an den Prior und den Rath übergehen, welche dasselbe abwechselnd ausüben sollen.

Der Irrthum des Jakobibuches ist daraus zu erklären, daß Adelheid 1380 testamentarisch bestimmt, daß die Altaristen des Altars der heiligen Dorothea den Nonnen von Stettin 6 Mark zuertheilen müssen.[26])

Wenn der Schreiber des liber S. Jacobi aus dem Jahre 1379 eine zweite von Adelheid gestiftete Vikarie der heiligen Dorothea, des heiligen Yvo und aller Apostel anführt, so ist es doch sehr zweifelhaft, ob wirklich eine zweite Stiftung stattgefunden hat. Es scheint vielmehr wahrscheinlich, daß beide Nachrichten sich auf denselben Altar in der Dorotheen-Kapelle beziehen.

Diese Kapelle kommt in den Verlassungsbüchern häufig vor: 1434 (hier wird sie vicarie de de Westfelesche in S. Dorotheen capelle gestichtet heft genannt), 1454, 1495 und 1520, wo der Rath als Lehnsherr genannt wird, und 1513, wo als Patrone de rad unde de prior alternatis vicibis

[25]) Staatsarchiv zu Stettin: Archiv der Stadt Stettin Titel II sp. a. nr. 4.

[26]) Originalurkunde im Staatsarchiv zu Stettin: Stadt Stettin nr. 52.

bezeichnet werden, wie es von der Stifterin bestimmt war. Es scheinen aber noch andere Stiftungen in der Kapelle gewesen zu sein. 1514 werden almissen de Peter Dusterbeke und sin Broder funderet und confirmeren laten in S. Dorotheen capelle und 1521 und 1532 eine Vikarie, zu der Jurgen Lubbrechtsche und ere broder und suster Patrone sind, erwähnt. Außerdem befand sich auch die Beringer-Vikarie in dieser Kapelle.

Von Vikaren gehören hierher: Peter Krieck 1399, Johann Makenitz 1453—1454, Thomas Schum 1495, Michel Mollenhagen 1490—1524, Peter Knygge 1520, 1521, 1532.

14. Vicaria beati Bartholomei et S. Katherinae virginis wurde 1382 von den Brüdern Berthold und Nikolaus Lippene gestiftet. Im Jahre 1484 wird ein S. Katherinen altare vor deme kore belegen erwähnt. Ob das etwa derselbe ist wie dieser, ist ungewiß.

15. Vicaria Sanctorum decem milium militum, Gregorii, Ambrosii et undecim milium virginum ist 1383 von Nikolaus Sneberg gestiftet. Dieselbe befand sich in capella ad dextram euntibus ad forum carbonum, also jedenfalls an der Nordseite der Kirche.

1403 wird in einem der geistlichen Verlassungsbüchern erwähnt die vicarie de Clawes Sneberch heft ghemaket in deme umegange des nygen kores to sunte Jacobe an der siden to deme kolmarkede in de eere der X^m. riddere unde S. Gregorius, Ambrosius unde der elfen dusent meghede. Als Lehnsherr erscheint dort der rad to Stetyn.

Ebenso wird 1407 eine Sneberg capelle genannt.

Am 2. Juli 1490 wird auf Präsentation des Priors Johannes Helin zu der Vikarie in honorem dei et sue matris sanctorumque Georgii[27]) Ambrosii decem milium martyrum et XI milium virginum nach dem Tode des

[27]) Es ist wohl Gregorii zu lesen.

Dietrich Vos der Priester Laurencius Brandenburg instituirt.[28])

In welchem Verhältniß zu dieser Stiftung die vicarie der X^m. ridder unde XI^m. iunkfrouwen stand, die der Mittelpunkt der Brüderschaft der 10000 Ritter und 11000 Jungfrauen war, ist nicht klar. Dieselbe wird 1513 erwähnt mit dem Vikar Nikolaus Abraham. War dieser Altar eine neue Stiftung oder bildete sich etwa an dem des Sneberg die Brüderschaft?

16. Vicaria S. Erasmi, Fabiani et Sebastiani wurde im Jahre 1383 von den Brüdern Heinrich und Gerhard Roden und Bernhard Molner gestiftet. Das Besetzungsrecht gehörte nach dem liber S. Jacobi der Familie Grabow. Doch wahrscheinlich stand es vorher dem Geschlechte der Roden zu, denn die Vikarie, welche 1419 mit dem Zusatz dar de Roden lenhern to sint, ist doch wohl identisch mit dieser. 1421 und 1454 wird ein S. Erasmi altar genannt, an welchem 1421 Nikolaus Krakow als Priester thätig war. Es ist wahrscheinlich, daß auch dieser Altar der von den Roden gestiftete ist.

Der Altar befand sich nach dem Jakobibuch unter dem Thurme, also wie der Laurentiusaltar an der Westseite der Kirche.

17. Vicaria S. Petri et Pauli wurde 1348 von dem Rathsherrn Martin Nyenkerken und seiner Ehefrau Walburgis gestiftet. Dieselbe befand sich in der großen Kapelle hinter dem hohen Chor und nahm wahrscheinlich die mittelste Stelle an der Ostseite des Gebäudes ein. Das Besetzungsrecht übte der Rath aus. 1404 wird die Vikarie erwähnt als die de de Nyenkerkesche gestichtet heft, und 1424 als die der Gertrud Naszmar Bolten wedewe, welche eine Schwester der Walburgis war und später das Patronat inne hatte. Also auch hier hat zunächst die Familie

[28]) Klempin, Dipl. Beiträge S. 10.

die Vikarie selbst besetzt, und erst später ist sie dann an den Rath übergegangen.

18. Vicaria S. Thomae, Stephani, Erasmi, Katherinae et Agnetis wurde 1386 von Engelbert Lemgow und seiner Gemahlin Adelheid gestiftet. Unter den geistlichen Verlassungen finden sich eine außerordentlich große Zahl mit dem Namen Engelbert Lemgows. Doch da er lange Stadtkämmerer war und als solcher die Vermögensverwaltung der Stiftungen des Rathes mit zu besorgen hatte, ist es, weil nähere Angaben immer fehlen, nicht in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob Lemgow dort für seine eigene Stiftung oder die des Rathes thätig ist. An dieser Vikarie jedoch war höchst wahrscheinlich als Geistlicher von 1396 bis 1436 Johannes Odeningh thätig. Der Altar befand sich nach dem liber S. Jacobi in capella circa chorum, d. h. in einer der Kapellen, welche in dem Chorumgange lagen. Ob dies aber die ursprüngliche Stelle, wo er errichtet war, oder ob er erst beim Umbau der Kirche hierher verlegt ist, erscheint ungewiß.

19. Vicaria S. Jodoci ist 1386 von Rudolf Boek und seiner Gemahlin Sophie gestiftet. Weitere Nachrichten fehlen hier ganz, nur berichtet das Jakobibuch, daß die Vikarie sich in der Kapelle hinter dem Chore befand, welche links von der großen Kapelle war.

20. Vicaria S. Barbarae ebenfalls 1386 von Albert Hogenholtz gegründet befand sich unter dem Thurme.

21. Vicaria Petri et Pauli et Thomae. Durch Urkunde vom 1. Januar 1386 gründete Heinrich Westphal diese Vikarie und setzte 600 Mark für dieselbe aus. Zwei Memorien sollten auch hier jährlich abgehalten werden zum Gedächtniß des Vaters Henning und der Mutter Elisabeth Westfal. Das Patronat soll nach Aussterben des ganzen Geschlechtes an die Bürgermeister zu Stettin übergehen.[29])

[29]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I. Tit. 103 nr. 10 Fol. 176. und Archiv der Stadt Stettin Tit. II sp. a. nr. 4.

Diese Vikarie ist gewiß dieselbe, welche 1390 bezeichnet wird als vicaria quam fundavit senior westfelesche, und an der 1390—1398 Lambertus Hökendorf als Vikar erscheint. Sie heißt auch 1398 de westfelesche vicarie. Da aber, wie wir oben gesehen haben, 1371 schon Adelheid Westfal eine Vikarie gestiftet hat, so ist auch von zwei Stiftungen die Rede, so 1411 de beyden vicarien de de westfelesche maket heft, ebenso 1434.

22. Altare S. Marci. Albert Sundach gründete 1387 diesen Altar in einer Kapelle hinter dem Chorgestühl nach dem Pfarrhause hin (in capella altaris retro stalla chori versus dotem). Ueber das Patronat wird im Jakobibuch nichts gesagt, doch scheint dasselbe in den Besitz der Familie Pawel gekommen zu sein. 1482 nämlich wird S. Marcus altare erwähnt und als dessen Lehnsherr Heinrich Pawel angegeben. Derselbe tritt noch 1487 und 1503 als Patron einer Vikarie auf. Nach dem registrum episcopalus Caminensis wurde am 24. September 1491 auf Präsentation des Kämmerers Heinrich Pawel Jakob Lode zu der Vikarie in St. Jakobi, welche durch Resignation des Johannes Pauli frei geworden ist, instituirt[30]), und am 2. Februar 1493 erhielt Johannes Schulte auf Präsentation desselben Heinrich Pawel die Institution für die Vikarie des verstorbenen Heinrich Krummelin.[31]) Möglich ist es zwar, daß in beiden Fällen der Stadtkämmerer nur als Vertreter des Raths handelte, doch ist eine Andeutung hierfür in den Notizen nicht enthalten. Da 1503 Heinrich Pawel und seine Hausfrau als Patrone angeführt werden, so kann er dort wenigstens nicht als Kämmerer auftreten. Auch wird 1568 noch eine Kapelle des Heinrich Paul mit einem Altare angeführt.

Als Vikare waren am Markus-Altar außer den schon genannten thätig:

[30]) Klempin, Diplom. Beiträge S. 54.
[31]) Klempin, a. a. O. S. 83.

Heinrich Czerntin 1436.
Michel Hegesternstein 1441—1443.
Johannes Harder 1482—1503.

23. Vicaria S. Stephani et Andreae wurde 1387 gegründet, doch giebt das Jakobibuch nicht an, wer der Gründer war. Dieselbe befand sich in der Mitte der Kapellen der Schuhmacher und Bäcker am Chore. Also schon damals hatten diese beiden Zünfte Kapellen in unserer Kirche, denn es ist wahrscheinlich, daß die Notiz im liber S. Jacobi aus der Gründungsurkunde stammt, wenn auch die Annahme möglich ist, daß zur Zeit des Schreibers die Vikarie sich an dem angegebenen Orte befand.

24. Vicaria commemoracionis fidelium wurde ebenfalls 1387 gegründet und zwar von den Schuhmachern, in deren Kapelle der Altar war, und welche das Besetzungsrecht hatten. Die schomaker vicarie kommt in den Verlassungsbüchern sehr häufig vor: 1397, 1402, 1410, 1411, 1419, 1432, 1435, 1443, 1452, 1504, 1507, 1518. Sie befand sich achter dem kore als de 3. capelle unde vicarie so men geyt na dat priorat in der schomaker capelle. Die Lehnsherren waren stets die olderlude van dem schowerke. In dem Kapellen-Verzeichniß von 1568 wird auch „der Schuster Kappelle mit 1 Altare" aufgeführt und 1576 wird noch berichtet, daß durch die Schuster ein Stand hinter dem Chore zu erhalten sei. Auch in dem Verzeichniß der Kapellen in der Jakobikirche von 1777[32]) tritt noch eine mit der Bezeichnung „Schuster-Kapelle" auf.

Als Vikare kommen vor: Curd Borchard 1402, Meynardus Reinsdorf 1432—1437, Benediktus Have 1507, Johannes Hovesche 1504—1508, Ambrosius Zacharias 1518.

25. Johannes Stedyngs vicarie. Im Jahre 1387 erscheint in den geistlichen Verlassungsbüchern eine vicaria quam dominus Johannes Stedyng fundavit,

[32]) Staatsarchiv zu Stettin: Jakobikirchakten Tit. V sect. 1a nr. 2.

1401 de vicarie de her Joh. Stedyngh stichtede und 1402 vicarie de her Joh. Stedyngh maket heft. Weiter wissen wir von derselben nichts. Es ist möglich, daß sie mit einer anderen, deren Gründer uns unbekannt ist, identisch ist, doch ist dies nicht zu entscheiden.

26. Vicaria exulum. Das Gründungsjahr dieser Vikarie ist uns unbekannt, doch ist es, wie wir sehen werden, wahrscheinlich, daß sie nicht lange vor 1390 gestiftet ist. Die Gründer waren die Vettern Heinrich, Peter von Wussow und des letzteren Sohn Johannes. Geweiht war der Altar „in dat loff unde eren unser leven vrouwen, des hylgen crutzes unde sunte Katherinen. Exules sind bekanntlich in der Sprache des Mittelalters die „Elenden", d. h. die Fremden, für welche in den Städten auf das mannigfachste gesorgt wurde. Je enger die einzelnen Zünfte, Brüderschaften und sonstige Genossenschaften zusammenhielten, desto drückender und einsamer war die Lage der eingewanderten Fremden. Deshalb trafen fromme Bürger allerlei Fürsorge für dieselben, sorgten für Aufnahme derselben in dazu gestifteten Häusern, wie in dem 1441 in der Fuhrstraße gegründeten Elendshofe,[33]) und für das Begräbniß der Verstorbenen. Der Priester an dem Altar der Elenden mußte erdighen de doden lychamen der elenden unde se beghan met vilgen zylmissen unde commendacien.

Das Jakobibuch enthält nun eine Urkunde vom 16. Oktober 1390, in welcher die oben genannten Wussow bekennen, daß nach dem Aussterben des Geschlechtes die lenware (das Patronat) des Altares der Elenden an den derzeitigen Prior übergehen soll. Gerade ein Jahr vorher, am 16. Oktober 1389 hatte der Prior Albert von Helbe eine Urkunde erlassen, in welcher er das Patronat des Altars, welches bisher die Wussow und der Prior zusammen besessen haben, der Familie überläßt.[34]) Da uns beide Urkunden nicht im Original erhalten sind, liegt bei der Gleichheit des Datums

[33]) Friedeborn, Histor. Beschreibung I. 90. 91.
[34]) Diplom. fam. Wussow nr. 22.

die Annahme nahe, daß in einer derselben das Jahr falsch angegeben ist, daß also beide entweder aus dem Jahre 1389 oder 1390 stammen. Vermuthlich ist der Altar nicht zu lange vorher gestiftet worden, und fand jetzt nur eine Auseinandersetzung über das Patronat statt. In der sogleich zu besprechenden Urkunde von 1395 sagen die Wussow selbst, daß sie den Altar in der Kirche errichtet und gegründet haben. Der Altar lag vielleicht in der oben angeführten Wussowen-Kapelle. Am 31. Januar 1391 transsumirt der Caminer Domprobst und bischöfliche Vikar die Urkunde des Priors Albert und bestätigt die Abtretung der „Lehnware".[35])

In dieser Angelegenheit enthält das Jakobibuch noch zwei Urkunden. Die erste vom 6. Dezember 1393 ist von den beiden Heinrich und Peter von Wussow ausgestellt und versichert dem neuen Prior Friedrich noch einmal den Uebergang des Patronats nach Aussterben der Familie. Die zweite vom 3. Februar 1395 haben dieselben ausgefertigt, und erfahren wir aus ihr, daß die Familie nur das Präsentationsrecht inne hat, während das wichtigere Nominationsrecht dem Prior zusteht. Dieser hatte dem Patrone einen Mann zu nominiren, welchen dann der Patron dem Bischof zur Institution präsentirte, doch war er an die Person des nominirten gebunden und durfte keinen anderen präsentiren.[36]) In der Urkunde lesen wir, daß die Familie nach dem Tode des jetzigen Inhabers Hermann den, welchen der derzeitige Prior bestimmen wird, präsentiren muß.

Die Pflichten des Vikars haben wir schon oben angegeben; in dem Briefe von 1393 wird er noch ermahnt, „dem Prior horsam und underdanich zu syn yn allen moghelyken, erbarn Zaken, alse de anderen Vycarien syn." Es ist auffallend, daß dieser Altar später niemals wieder erwähnt wird.

---

[35]) Staatsarchiv zu Stettin: Diplom. fam. Wussow nr. 22. Jakobikirch-Akten Tit. VI. sect. 1 nr. 1.

[36]) Vgl. 29. Jahresbericht der Gesellschaft für Pomm. Geschichte. S. 41.

Das Vermögen desselben ist in späterer Zeit mit dem des Wussowen-Altars zusammengeworfen. Noch 1705—1708 fanden lange Verhandlungen wegen der Besitzungen beider Stiftungen mit der Familie statt. Hierbei finden wir auch die Angabe aus dem Jahre 1596, daß der Wussowen-Kapelle 14 Gulden tragen soll, welche Peter Wussowen Wittfrau mit sich genommen hat ihr Gesinde damit zu lohnen.

27. Vicaria beate virginis wurde 1392 von dem Priester Wilhelm Roden gestiftet und mit einer Summe von 300 Mark ausgestattet.[37]) Da das Patronat, wie der liber S. Jacobi berichtet, dem Rathe zustand, so läßt sich auch dieser Altar schwer von den anderen Rathsstiftungen unterscheiden. Die Vikarie befand sich vor dem Chor zur Rechten, wenn man vom Chore herabsteigt. Es ist dieselbe also nicht identisch mit der capella beatae virginis, von deren Gründung wir nichts erfahren, die wir aber schon oben besprochen haben.

28. Vicaria S. Antonii eremitae et confessoris nec non S. Agnetis virginis et martyris wurde 1391 gestiftet von demselben Nikolaus Sneberg, der schon einen Altar in unserer Kirche errichtet hatte (vgl. Nr. 15). 700 Mark setzte er für dieselbe aus und behielt das Besetzungsrecht seiner Familie vor, nach deren Aussterben es gleichfalls an den Rath fallen soll.[38]) Eine Identität der beiden von Sneberg gestifteten Altäre ist bei der ausdrücklich überlieferten Verschiedenheit der Bezeichnung ausgeschlossen.

29. Im Jahre 1401 wird die Moringesche Vikarie in unserer Kirche erwähnt, dieselbe besaß damals Peter Wardenberg. 1412 war Kersten Greifenhagen Inhaber der vicarie, de de moringsche gemaket heft, welcher 1412 noch im Besitz der moringhischen allmissen auftritt. 1414 wird ein Herr Bernd Moringhe, 1419, 1425 und 1426

[37]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 10 Fol. 176.
[38]) Staatsarchiv zu Stettin: Archiv der Stadt Stettin Tit. II gen. 1 nr. 3.

Herr Peter Moringhe erwähnt. Vielleicht waren sie die damaligen Inhaber der Stiftung der Familie Moringe, über deren Gründungszeit nichts bekannt ist.

30. Vicaria S. Trinitatis. 1402 gründeten Johannes Resyn und Heinrich Prilop diese Vikarie. Das Patronat stand den Provisoren der Brüderschaft S. Trinitatis zu. Häufig begegnen wir dieser vicarie der hilgen dreveldicheit in den städtischen Verlassungsbüchern: 1403, 1405, 1407, 1417, 1419, 1432, 1450, 1454, 1506.

Als Vikare erscheinen hier thätig: Gherd Bruwer 1419—1432, Stenzlaff 1490, Johannes Spantkow 1498—1506, Steffen Schmidt 1515.

31. Schöffen-Vikarie. Am 17. März 1404 errichtete der Bürgermeister Heinrich Wobbermyn zu Stettin mit Erlaubniß des Priors Friedrich einen Altar in der Jakobikirche gegenüber dem Taufstein nach Norden zur Ehre Gottes und des Apostels und Evangelisten Johannes und fundirte denselben mit 300 Mark Einkommen. Ueber das Patronatsrecht wird bestimmt, daß es nach seinem Tode an seine Erben und nach deren Aussterben an die Schöffen zu Stettin übergehen soll.[39]) Die bischöfliche Bestätigung erfolgte in demselben Jahre.

Ob diese Stiftung jemals an die Schöffen gekommen ist, ist zweifelhaft, doch hatten diese jedenfalls auch schon vorher eine Vikarie in der Kirche, welche in der Rathskapelle ihren Platz hatte. 1398 tritt dieselbe zum ersten Male auf, dann 1411, 1423, 1503, 1514, 1532, 1534. Noch 1596 geben die Schöffen als ihr Benefizium in der Kirche an: 150 Mark, 100 Gulden, 100 Gulden, 300 Mark, doch wohl das Vermögen ihrer alten Stiftung.

Als Inhaber dieser Stelle werden genannt: Hermann Wobbermyn 1398—1416. Johan Sten 1401—1411.

---

[39]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I. Tit. 103 nr. 10 Fol. 177. 198.

Diderik Bochin 1423—1428. Johann Amelunck 1439 bis 1444. Bernt Rutgart 1503. Caspar Wiger 1534.

32. Vicaria S. Theobaldi et Appoloniae. Der liber S. Jacobi berichtet, daß 1407 die Schmiede diesen Altar gegründet haben. Die Stiftungsurkunde ist uns erhalten.[40]) Dieselbe ist datirt vom 21. Juli 1407, und in ihr erklären die magistri et seniores operis fabrorum, daß sie mit Einwilligung des Priors in der St. Jakobikirche einen Altar zu Ehren des heiligen Theobaldus und der heiligen Appolonia errichtet haben. Für denselben setzten sie 24 Mark jährlicher Einkünfte aus, welche der Altarist am Martinstage erhalten soll. Das Besetzungsrecht wird den Schmieden vorbehalten. Zum Schluß folgt die Bestätigung des Altars durch den Prior.

Nach den Notizen der Verlassungsbücher lag die Vikarie tegen der gerwekamer[41]) ouer unde an der kordor belegen. Im Jahre 1409 heißt es auffallend von einer vicarie de de smede willen stichten in s. J. k. Vielleicht war die am 21. Juli 1407 ausgesprochene Stiftung noch nicht wirklich fertig geworden. 1411, 1417, 1421, 1426 und 1428 wird der smede vicarie erwähnt, dar de smede lenhern to sint.

Es scheinen nun später die Schmiede noch einen Altar gegründet zu haben, denn im registrum episcopatus Camin. finden wir, daß am 2. Juli 1490 auf Präsentation der oldermanni operis fabrorum zu der Vikarie dei sueque matris necnon beatorum Petri et Pauli Jacobique maioris Apostolorum, decem milium militum et S. Katherinae Johannes Bokemann nach dem Tode des Johannes Brun instituirt ist. Die Bezeichnung ist doch zu verschieden, als daß wir hier an einen und denselben Altar denken könnten. In dem „Verzeichniß der Altare und Kappellen in Sanct Jacobskirche ahm 5 Aprilis anno 1568 den Herren Visitatoren

[40]) Staatsarchiv zu Stettin: Stadt Stettin nr. 56.

[41]) gerwekamer, gerkamer ist die Sakristei. Otte, Handbuch der kirchl. Kunstarchäologie I S. 104 f.

überreichet worden" finden wir nur erwähnt „über ahm Kohre die andere Kappelle mit 1 Altare den Schmieden gehörendt."

Als Vikare sind hier thätig: Jakob Poppendorf 1432, Gerd 1450, Hans Betke 1505—1506, Johann Eggesten 1510.

33. Wollin-vicarie. 1403 begegnet uns in einem der Verlassungsbücher die Notiz: vicarie de Hans Wollyn ghemaket heft to sunte Jacobe. Wir wissen von dieser Stiftung weiter nichts.

34. Vicaria S. Mariae Magdalenae. Der liber S. Jacobi enthält eine Urkunde vom 16. Mai 1407, in welcher der Bürgermeister Johannes Treptow († 1416) für sich und seine Erben bekennt, daß der Bamberger Abt Wilhelm mit Einwilligung des Priors Friedrich ihm und seinen Nachkommen das Patronats- oder Präsentationsrecht zu dem Altar seiner Vikarie S. Mariae Magdalenae übertragen habe, welches nach Erlöschen des Geschlechtes an den Prior übergehen solle. Diese Urkunde macht wahrscheinlich, daß die Stiftung des Altars nicht lange vorher geschehen ist. Doch wahrscheinlich schon vor 1405, da der in der Urkunde erwähnte Bamberger Abt Wilhelm von Wolffesdorff am 8. April 1405 schon verstorben ist. Derselbe hatte also schon früher seine Zustimmung zu der Stiftung und den Festsetzungen über das Patronatsrecht gegeben. Dazu kommt, daß wir 1407 in einem der geistlichen Verlassungsbücher erwähnt finden de vicarie de Hans Treptow gemaket heft to sunte Jacobe in Sneberg capellen in deme nyen kore to der wedeme wert und 1408 de vicarie de Hans Treptow heft gemaket in dat suden in dem nyen kore. Noch 1532 tritt die Vikarie Marie Magdalenen auf mit der näheren Ortsbezeichnung: an der chordore recht iegen dem priorat ouer belegen. Im Jakobibuch finden wir die Notiz, daß der Altar vor der Marienkapelle sich befand. Daraus ergiebt sich nun, daß diese an der Südseite der Kirche dem Priorate gegenüber lag. Der Schreiber des liber S. Jacobi setzt weiter zu, daß im Jahre 1473 nur noch ein Nachkomme des

Bürgermeisters übrig sei, Otto Treptow vom Orden des heiligen Johannes, nach dessen Tode das Besetzungsrecht an den Prior übergehen werde. Dieser Otto Treptow ordinis S. Johannis Jerosolomitani confrater hat aber noch längere Zeit gelebt, wir begegnen ihm noch 1490.[42])

Vikare, welche an diesem Altare thätig waren, werden erwähnt: Gerd Borke 1407—1408, Jakob Nyebur 1443, Gregor Bulenberch 1448, Martin Kacstede 1473.

35. Bäcker-Vikarien. 1) 1408 stifteten Johannes und Adelheid Pinnow die Vikarie des heiligen Philippus und Jakobus, deren Besetzungsrecht nach dem Jakobibuch den Bäckern zustand. Nach einer Notiz[43]) hatte dieselbe 70 Mark Einkünfte. Der Altar befand sich in der Kapelle, welche denen, die zum Priorat herausgingen, zur Linken am nächsten war. In den geistlichen Verlassungsbüchern kommt 1410 eine Vikarie vor, de Hans Pynnow maket heft. Wenn wir aber schon 1404 und 1406 Pynnowes almissen oder her Pynnowes vicarie finden, so kann sich diese Nachricht kaum auf unsere Stiftung beziehen, vielleicht ist hier Pinnow der Name eines Vikars. 2) 1419 gründete Jakob Goldschmidt zwei Vikarien zu Ehren der heiligen Dreieinigkeit und setzte für dieselben 700 Mark aus, das Patronatsrecht hatten die Bäcker. 3) 1457 ist eine Vikarie von Hieronymus Geremann und seiner Ehefrau Mechtildis gestiftet und mit 450 Mark ausgestattet, deren Patronat die Bäcker inne hatten. Der Altar war hinter dem Hochaltar belegen. 4) 1508 stiftete Barbara Simon westlich von der Annenkapelle eine Vikarie, welche 600 Mark erhielt. Das Patronat sollen nach dem Tode der Stifterin die Bäcker erhalten. 5) 1510 ist von der Wittwe des Johannes Burpal eine Vikarie beatae virginis mit einem Kapital von 600 Mark (36 Mark jährlicher Rente) gestiftet, deren Patronat die Bäcker erhalten.[44]) Diese Stiftung

[42]) Klempin, Diplom. Beiträge S. 26.

[43]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 10 Fol. 199.

[44]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 10 Fol. 198.

wird auch in den städtischen Verlassungsbüchern 1510 als vicarie bestiftet van der Hans Furpalschen up der repsleger altar.

So haben hiernach die Bäcker sechs Vikarien in der Jakobikirche gehabt. Schon oben wurde eine capella pistorum erwähnt, und in dieser sind die Altäre, wenn es mehrere gewesen sind und nicht an einem die verschiedenen Vikare thätig waren, gewiß gewesen. Die Kapelle lag dann neben der Annen-Kapelle im neuen Chor an der Südseite der Kirche neben der Thür nach dem Priorat. In dem Verzeichniß von 1568 wird der „Wittbecker Kapelle mit einem Altare ahnn der einen und ersten seidt der Prioratthüren belegen" aufgeführt.

Vikare werden hier nur genannt: Valentin Berg 1510—1513, Peter Thyde 1521—1523.

36. Van der Dollen-Capelle. 1409 wurde von den Brüdern Hartwig, Winand und Busso von Dollen eine vicaria decem milium militum, Annae et Magdalenae gestiftet, in der mittelsten Kapelle zur Rechten der Thür, welche zum Priorat führt. 1411 und 1412 wird in einem der geistlichen Verlassungsbüchern die vicarie erwähnt, de Busse van der Dolle stichtet unde maket heft. In dieser Kapelle ist nach 1500 noch eine andere Vikarie von einem Vikar Lorenz Brandenburg gegründet worden, denn 1508 finden wir eine vicarie in Busse Dollen capelle, de her Laurentz nyge gefunderet heft. Derselbe tritt 1509 als Vikar in Busse van der Dollen capelle und 1510 als patron unde lenher eyner vicarien, welke he suluest funderet heft in Busse van der Dollen kapelle und 1511 als lenher der vicarien, de he gestichtet heft to dem chore auf.

Als Vikare sind hier thätig: Moll 1411—1412, Albrecht Schröder 1436, Lorenz Brandenburg 1508—1511.

37. Vicaria S. Crucis. Der liber S. Jacobi berichtet, daß diese Vikarie 1411 von Wedego Plote gegründet sei, deren Besetzungsrecht nach dem Tode der Erben

an den Prior übergehen soll. Vier Gründungsurkunden haben dem Schreiber vorgelegen, eine vom Prior, die zweite von Wedego, die dritte vom Bischof Magnus von Camin und die vierte vom Abt Lambert in Bamberg. Nur die erste scheint uns erhalten zu sein und liegt im Staatsarchiv zu Stettin vor.[45]) Dieselbe ist datirt vom 4. März 1411; der Prior Conrad bekennt dort, daß er dem Stettiner Bürger Wedego Plote die Erlaubniß gegeben habe einen Altar des heiligen Kreuzes zu errichten. Derselbe habe 20 Mark erhalten, und müsse der Priester für das Seelenheil des Stifters und seiner Vorfahren Messen lesen. Das Patronatsrecht erhält nach Aussterben des Geschlechtes der Prior, welcher bei eingetretener Vakanz innerhalb zweier Monate die Stelle besetzen muß, widrigenfalls das Recht an den Rath übergeht. Die Urkunde enthält dann weiter noch Bestimmungen über die Stellung des Vikars zum Prior. In den Jahren 1419—1428 kommen zahlreich Verlassungen Hans Plotes uppe her Nicolaus Rehornes vicarien behuff vor, die sich wohl auf diesen Altar beziehen. 1444 wird die Vikarie des hilghen crutzes genannt. 1457 hat nach dem liber S. Jacobi Georg von Massow mit Einwilligung des Bischofs Henning von Camin 16 Mark Einkünfte zu dieser Vikarie hinzugelegt.

In den Kirchen-Visitationsakten finden wir folgende Notiz: „Die Haken haben produciret eine fundation, da die Alterleute ires Werkes haben gegeben 50 fl. zum Altare S. Crucis für der Wullenweber-Capelle und behalten sich für das Juspatronatus anno 1497. Sie haben dieses Beneficium gemehret um 25 fl., thut in Summa 300 Mark, jährlich 18 Mark. Es gehöret dazu ein Kelch 25 Lot, der verkauft das Lot um 28 gr. Das Geld ist vorhanden, auch die Ornate neben einem Crucifix von 8 Lot.“[46]) Hiernach haben also die Haken, d. i. die Höker an diesem Altar eine

[45]) Stadt Stettin nr. 57.

[46]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I. Tit. 103 nr. 10 Fol. 197.

Stiftung gemacht, in Folge deren sie ein Anrecht an das Patronat hatten.

In dem Verzeichniß der Kapellen und Altare von 1568 finden wir einen Altar, den vor der Raths-Kapelle am Pfeiler die Haken gehabt haben. Danach hat der Altar mitten in der Kirche gestanden, was mit der Bemerkung von Otte[47]) stimmt, der sagt, daß der Altar s. crucis regelmäßig unter dem Scheidebogen zwischen Chor und Schiff gestanden habe.

38. S. Alexius-vicarie wird nur einmal 1415 in den geistlichen Verlassungsbüchern erwähnt und als Inhaber Paul Drezen genannt. Sonst ist nichts über dieselbe bekannt.

39. Vicaria Thomae, Katharinae et Barbarae wurde von Heinrich Hogenholt gegründet und zwar 1418 ohne Einwilligung des Priors, welcher diese erst zwei Jahre später gab und die Stiftungsurkunde durch den bischöflichen Prinzipal Johannes Wulfard vidimiren ließ. Der Altar befand sich in der kleinen Kapelle nahe bei dem rechten Horn (d. h. Seite) des Hochaltars. Eine Vikarie in der kleinen Kapelle wird 1513 erwähnt, deren Lehnsherren die provisores vicariorum sind.

40. Vicaria S. Matthiae, XI. milium militum et omnium sanctorum wurde 1419 von Heinrich Prilop und seiner Gemahlin Mathilde gestiftet. Aus demselben Jahre finden wir in den Verlassungsbüchern erwähnt die vicarie de Hinrik Prilop suluen maket heft. Auch noch 1521, wird sie angeführt als belegen vor der wulewever capelle gefunderet van Hinrik Prilop und ein anderes Mal mit dem Zusatz da nu tortid her Joachim Khule eyn besitter unde vicarius is. Das Patronat hatten damals die vorstender von sunte Jacobe.[48])

41. Vicarie des hilgen lichames. Nach Angabe des Jakobibuches wurde 1421 die vicaria corporis

[47]) Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie I S. 130.

[48]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 10 Fol. 171.

Christi gegründet, deren Patronat der Prior hatte. Diese Notiz bezieht sich doch ohne Zweifel auf die sehr häufig genannte vicarie des hilgen lichnames oder dar des hilgen lichames loff to licht. Der Stifter wird uns im liber S. Jacobi nicht angegeben, doch finden wir 1421 in den Verlassungsbüchern eine vicarie de her Johan Steen ghemaket heft in de ere des hilgen lichames. Dieser Johann Steen war Vikarius und tritt als solcher 1401—1415 auf an der vicarie der scheepen. Es scheint demnach, als ob er der Stifter dieser Vikarie ist, wenn es nicht, was noch wahrscheinlicher ist, in der Kirche mehrere Stiftungen zu Ehren des heiligen Leichnames gab. Nirgends erscheint, wie es nach dem liber S. Jacobi der Fall sein müßte, der Prior als Patron, sondern den verschiedensten Namen begegnen wir:

1509 des hilgen lichames vicarie: Bertram Sunnenbergesche, Henn. Wardenberch, Borgermester Jac. Hogenholt, Hans Loitz.

1510 to des hilgen lichames laue: Hans Loitz als vormunder Clawes Gobels unde de Bertram Sunnenbergesche.

1522 de Bertram Sunnenbergesche unde Clawes Gobel unde Wardenberch.

1522 Bertram Sunnenbergesche unde ere broderkyndere ock Clawes.

Diese vier Male erscheint die Vikarie mit bestimmter Bezeichnung, nun finden wir aber außerdem bei nicht näher angegebenen Stiftungen dieselben oder ähnliche Personen im Besitz des Patronats. So erscheint außer den schon genannten in Verbindung mit denselben Jakob Hogenholtz 1498, 1505, 1509, 1512, 1517, 1521, 1522, Hans Schulte 1501, Michel Loitz 1493,[49]) 1496, dessen Wittwe 1522, Johann Rosow 1492, 1493, 1505. Das Patronatsverhältniß bei dieser Vikarie oder vielleicht besser bei diesen

[49]) Vgl. Klempin, Diplom. Beiträge S. 68. 89. 92.

Vikarien ist demnach durchaus unklar, doch war es jedenfalls ein Familienpatronat.

In dem Verzeichniß der Altäre von 1568 erscheinen zwei Kapellen, bezeichnet als Hohenholtzer, Loitzen und Mildentzen Kapellen. Gehören diese vielleicht auch hierher?

Als Ort wird angegeben tegen dat kor so men geyt na dat priorat (1498), oder tegen dem rathstole under dem predickerstole (1503) oder achter dem predickerstole (1506) oder in der nehisten capelle so men uth deme kore geyt na deme priorat to der rechten hant (1505), alles Bezeichnungen, die zu einander passen können.

Von Vikaren gehören muthmaßlich hierher: Albert Lubbegow 1421, Ewald Loitze 1478, Henning Rosow 1492, Hermann Roggow 1492—1493 (†), Doctor Conrad Jadeke 1493, 1495, Peter Havemann 1496, 1505, Jürgen Lyndeke 1501—1522, Magister Johann Bishusen 1504, Johann Blute 1506, Wardenberch 1509, Peter Kyn 1512, 1517, Nikolaus Schapow 1521, Jakob Zebelmann 1522.

42. Draker-Vikarie. Friedeborn[50]) berichtet, daß 1425 die Marien-Brüderschaft von Drakör in der Jakobskirchen einen Altar gestiftet und mit jährlichen reditibus und Hebungen versehen habe. 1506 gab ein Mitglied der Kompagnie 300 Mark zu diesem Altar, und bei den Kirchenvisitationen von 1568 und 1596 mußten die Draker ihr Kirchengeräth, Meßgewänder, Bilder, Kreuz u. a. abgeben.[51])

Hierher gehört aber auch noch eine andere Stiftung. Schon vor 1425 hatte der Stettiner Bürger Lorenz vom Berge und seine Ehefrau Adelheid eine Kapelle in der Kirche errichtet, welche dem heiligen Bartholomäus geweiht war. Nach dem Tode ihres Gatten bekennt dann Adelheid in einem Brief an den Bischof Sigfried von Camin vom 14. September 1425, daß sie mit Einwilligung des Priors und des

[50]) Histor. Beschreibung I. 104.

[51]) Blümcke, Balt. Stud. XXXVII S. 264 f.

Vikarius an dem Bartholomäus-Altar, Conrad Heggesternsten, 500 Mark gegeben habe zur Errichtung einer neuen Vikarie an diesem Altar ad laudem et honorem omnipotentis dei et beatissimae dei genetricis virginis Mariae, sancti Thomae apostoli, Mariae Magdalenae, necnon sancti Mauritii sociorumque eius. Die Urkunde enthält ferner sehr eingehende Bestimmungen über die Verwendung der Einkünfte, den Dienst des Vikares, dessen Verhältniß zum Prior u. s. w. Das Patronatsrecht aber will die Stifterin bei ihren Lebzeiten selbst verwalten, nach ihrem Tode soll es an Thomas Sluter und nach dessen Abscheiden an die provisores et oldermanni fraternitatis vulgariter dictae de drakorvar in Stettin übergehen.[52]) Wir haben hier also einen zweiten Altar, welcher den Drakern zukommen soll. Es lag derselbe vor dem Chor. 1425 wurde Vikar dort Kaspar Lilienvot.

43. Schneider-Vikarie. 1425 haben die Alterleute des Schneiderwerkes mit 450 Mark eine Vikarie gestiftet, wie bei der Kirchenvisitation von 1568 angegeben wird.[53]) Doch muß das schon etwas früher geschehen sein, denn 1418 und 1421 wird die schroder vicarie in den geistlichen Verlassungsbüchern erwähnt, ebenso später 1427 und 1487. In dem letzten Jahre wird ihre Lage angegeben vor der gerwekamer belegen, und noch 1568 heißt es: „ahn und für der Gervkahmerthüre der Schneider-Altar gestanden neben der Kalenmarkts Thüre." Ebenso erscheint die Kapelle 1573 an der Nordseite bei der Gervekammerthüre belegen. Demnach lag die Sakristei wohl schon dort, wo sie heute ist, links vom Hochaltar, und derselben nach Norden zu gegenüber die Schneider-Kapelle, welche noch 1777 erhalten war,[54]) nachdem sie dem Schneidergewerk am 7. November 1573 gegen einen jährlichen Kanon von 2 Gulden aufs Neue verschrieben war.[55])

[52]) Die Urkunde ist abgedruckt bei Schöttgen u. Kreyssig III. S. 91 f.
[53]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 10 Fol. 201.
[54]) Ebenda: Jakobikirchakten Tit. V sect. 1a nr. 2.
[55]) Ebenda: St. A. P. I Tit. 103 nr. 17 vol. I.

44. Bergholtz-Kapelle. Der liber S. Jacobi berichtet vom Jahre 1426, daß Heinrich Bergholtz eine Vikarie S. Petri, Pauli, Thomae, Jacobi apostolorum Johannis et baptistae et evangelistae, Barbarae, Gertrudis et Dorotheae in der capella Bergholtz gegründet hat. In den Verlassungsbüchern erscheint einmal im Jahre 1432 die vicarie, de Hinrik Bergholt funderet heft.

45. Wulfen-Kapelle. In demselben Jahre 1427 stiftete der Stadtkämmerer Nicolaus Wulf eine Vikarie der Heiligen Petrus und Paulus, Georg, Helena und Maria Magdalena. Erwähnt wird die Wulfen-Kapelle 1498, 1500, 1515 und zwar immer bei Gelegenheit einer sonst nicht bekannten vicarie belegen vor der wuluen capelle, zu der der Prior Lehnsherr war. Inhaber dieser Vikarie waren: Johann Wodarth 1498, Lorenz Brandenburg 1500, Gregor Dedelow 1515—1517.

In dem registrum episcopatus Caminensis wird eine vicaria perpetua in unserer Kirche erwähnt, zu welcher die Brüder Markus und Johannes Wulf den Peter Knygghe an Stelle des verstorbenen Borchard von Güntersberg präsentiren. Derselbe wird am 17. März 1491 instituirt.[56]) Diese Notiz bezieht sich unzweifelhaft auf die Wulfenkapelle.

Ein Vikar Erasmus Wulf kommt ohne nähere Bezeichnung in einer Verlassung von 1433 vor.

46. Vicaria S. Petri et Pauli Theobaldi Annae Katharinae ist 1427 von den Schuhmacher-Gesellen gestiftet, doch nicht wie die Stiftung der Wollenweber-Gesellen an dem Altar der Zunftmeister, sondern an einem eigenen. Denn 1568 wird der Altar, der den Schuhknechten zustendig ist, mit aufgeführt.

47. Altare praedicatorum ist nach dem Jakobibuch 1427 gestiftet, doch ist bei dem Mangel an jeder anderen Nachricht die Sache ganz unklar. Wer sind die praedicatores?

[56]) Klempin, Diplom. Beiträge S. 39.

48. Beringer-vicarie. 1434 finden wir in dem ersten geistlichen Verlassungsbuch: mester Jacobe Westuals vicarie, de he heft to lene van Pawel Beringher, und 1436: Pawel Beringhere lenher der vicarien de nu her Jacob Westual heft in sunte Dorotheen capelle. Aus diesen beiden Notizen können wir allerdings noch nicht schließen, daß die Familie der Beringer eine eigene Vikarie in der Kirche gehabt habe, wenn dies auch sehr wahrscheinlich ist. Eine bestimmte Angabe finden wir erst 1512: vicarie de her Mathias Beringer, Anna unde Magdalena sustern unde brodere gemaket unde funderet hebben. Hier ist der Mathias zugleich Vikar. 1568 werden auch noch aufgeführt: „der Beringer Kapelle ahn der Gervkahmer belegen mit einem Altare" und „der Beringer andere Kapelle mit einem Altar."

49. Knochenhauer-Vikarien. 1434 stiftete Gertrud, die Wittwe Hermann Großvins, und ihr natürlicher Sohn Herr Peter Schultz eine Vikarie, welche 400 Mark erhielt. Das Patronat sollte nach dem Tode der Stifterin und ihres Sohnes der Magister Werner Gryper und dann das Knochenhauergewerk erhalten.[57])

Die Alterleute des „Knakhawer Gewerkes" gründeten am 14. Oktober 1438 selbst eine Vikarie zu Ehren des Märtyrers Adalbert und des heiligen Bischofs und Bekenners Christi St. Otten und der heiligen Jungfrau Margarethen. Der Altar erhielt 36 Mark auf Häusern und liegenden Gütern und 450 Mark Goldes und hatte im Ganzen eine jährliche Hebung von 36 Mark. Das Patronat behält sich das Gewerk vor.[58])

1480 finden wir knakwerkes vicarie sunte Andreas altare vor dem olden torne belegen.

Als Vikare waren hier thätig: Nikolaus Kruse 1452, Johannes Langhals 1454, 1457, Nikolaus Ruloffted

[57]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 10 f. 201.
[58]) Ebenda Fol. 185.

1480, Ulrich Stoppelberg 1511. Noch 1542 kommt eine Vikarie allerdings ohne Angabe der Kirche im Stadtbuch vor, deren Patrone die Knochenhauer sind. Vikar ist Caspar Meier.

50. Rodinger-vicarie. 1435 lesen wir in dem geistlichen Verlassungsbuch von einer Vikarie, de Clawes Rodingher nyge maken will. 1501 tritt Christof Rodinger als ein Lehnsherr und Vikarius der roraten misse vor dem kore tegen der capelle belegen. Derselbe Christof Rodinger erscheint 1499 als Inhaber der Goltbeken-Vikarie. 1504, 1508 und 1512 treffen wir seinen Sohn Claus als Patron der roraten misse und als Vikare Johann Saß (1504) und Johann Kroger (1509—1515). Die Vikarie wird auch genannt rorate Marien misse oder einfach Marien misse, weil der Vikarius die Verpflichtung hatte die Messe rorate coeli abzuhalten, die Messe van der bodescap der iuncvrowen Marie ene Muder Jhesu Christi unses hern dy sik anhevet rorate coeli etc. Eine eigene Brüderschaft für Abhaltung dieser Messe wie in Stargard bestand bei unserer Kirche nicht.[59])

51. Batstover-vicarie. 1437 wird eine Vikarie des Merten Schryver erwähnt, zu der die batstover Patrone sind. Dies sind die Inhaber der Badestuben, deren es in Stettin mehrere gab.[60]) Dieselben scheinen hier mit den Barbieren in einer Zunft vereinigt gewesen zu sein, so daß sich wahrscheinlich auf diese Stiftung die Notiz von 1596 bezieht, daß die Balbiere eine Kapelle in unserer Kirche gehabt haben.[61]) In anderen Städten, wie z. B. Lüneburg waren die beiden Zünfte getrennt.[62])

---

[59]) Schmidt, Geschichte der Kirchen und geistlichen Stiftungen Stargards S. 29. 124.

[60]) Vgl. Lemcke, die älteren Stettiner Straßennamen S. 38 f.

[61]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 17 vol. II.

[62]) Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. S. XIII.

52. Kramer-Vikarie. 1437 wird im Stadtbuch angeführt der kremer vicarie, welche aber schon älter sein muß und als vicaria institorum schon früher vorkommen wird.

53. Kannengießer-Vikarie. Im Jahre 1438 wird zum ersten Male der kannegheter vicarie erwähnt, ebenso begegnen wir ihr 1455, 1490, 1499, 1507 und 1512.

Im Jahre 1490 werden auf Präsentation der Kannengießer zu der Vikarie, welche durch den Tod des Walter Hovener erledigt war, Peter Schultze und Peter Kannengheter instituirt.[63]) Demnach scheinen an dem Altar der Innung zwei Vikare thätig gewesen zu sein.

In dem Verzeichniß der Altare von 1568 finden wir an erster Stelle einen Altar am mittelsten Pfeiler an der Wussowen-Kapelle den Kannengießern gehörend erwähnt, doch schon 1596 geben sie zu Protokoll, daß sie von keiner Stiftung wissen.

Von Vikaren waren an diesem Altar außer den schon genannten thätig: Peter Schultze 1438, Johannes der Vogt 1507, Johannes Gulige 1512.

54. S. Margareten-Capelle wird sehr häufig genannt, doch können wir über die Altäre, die in derselben sich befanden und über das Patronat nichts bestimmtes sagen. Zuerst begegnen wir 1450 einer vicarie in S. Margareten capelle. Dieselbe lag nach einer Notiz von 1511 achter deme kore na deme priorat werth als de andere capelle van der dore to und zwar achter Mariencapelle (1516) und vor der Wussowen capelle (1505). Noch andere Vikarien werden in derselben genannt, doch mit näherer Angabe nur 1498 der Goltbeken vicarie an der siden tegen dat priorat ouer belegen, deren Patrone die Familie der Goltbeken sind (1490, 1496, 1498, 1511). Vielleicht ist dies die vicarie der hilgen drie konige, welche 1469 als im Patronat des Bürgermeister Claus Goltbek erwähnt wird. Dieselbe besaß damals Bruno Wardenburg. Sonst treten

[63]) Klempin, Diplom. Beiträge S. 9.

auch Jakob Hogenholtz und Hans Loitz in den Jahren von 1503—1518 wiederholt als Lehnsherren einer Vikarie in dieser Kapelle auf. Ob etwa als Vertreter des Rathes oder irgend einer anderen Genossenschaft, ist unsicher.

Als Vikare waren in dieser Kapelle thätig: Hermann Sassendorf 1407—1418, Roloff Wolzekow 1418—1427, Johannes Lubow 1450—1451, Johann Kruse 1453—1455, Johann Kone 1490—1506, Schulte 1494, Christian Rodinger 1498, Jakob Genelmann 1503, Michel Schmidt 1504, Johann Rene 1505, Johann Schele 1516—1518.

55. Schützen-Vikarie. Im registrum episcopatus Caminensis lesen wir, daß am 20. Juni 1491 auf die Präsentation der oldermanni ghulde sagittariorum zu der Vikarie in honorem omnipotentis dei sueque genitricis ac sancti Martini, welche durch den Tod des Peter Falke erledigt war, der Presbyter Otto Reghedanz instituirt ist.[64]) Die gewöhnliche Bezeichnung war Sunte Mertens altar dat ock het der Schutten altar. Eine Vikarie an diesem verleiht 1503 der Rath dem Thomas Fuhrmann. Zu dieser Stelle hat der Rath 30 Mark Renthe auf acht Hufen in Selchow gekauft und verleiht derselbe diese Vikarie. Außer den acht Hufen in Selchow sollen dazu noch vier Hufen in Tantow gehören.[65]) Eine andere Vikarie der Schützen wird 1500 mit der Bezeichnung des hilgen lichames erwähnt. Ob dieselbe auch zu dem St. Martins-Altar oder einem andern gehörte, ist zweifelhaft. 1505 begegnen wir noch einmal dem altare der schutten.

56. Annen-Kapelle. Obgleich diese Kapelle ohne Zweifel älter ist, begegnen wir ihr in den Verlassungsbüchern nur in den Jahren 1496 und 1508. Sie befand sich neben der Bäcker-Kapelle nach Osten zu. Der Altar Sanctae Annae wird auch in dem registrum ep. erwähnt, denn 1493 wird

[64]) Klempin, Diplom. Beiträge S. 48 f.

[65]) Staatsarchiv zu Stettin: Jakobikirch-Akten Tit. II sect. 3a nr. 17.

auf Präsentation der Provisoren zu einem beneficium manuale an dem Altar nach dem Abscheiden des Mathias Mieten der Joachim Kule instituirt.[66]) Jedenfalls befand sich doch dieser Altar in der Annenkapelle.

57. Haken-Vikarie. Auch das Werk der Haken d. i. der Höker, welche den Kleinhandel mit Lebensmittel betrieben, hatte seinen Vikar in unserer Kirche. 1501, 1513 und 1523 werden die olderlude de hakwerkes als Patrone einer Vikarie in sunte Jacobe erwähnt, an der 1501 Lorenz Brandenburg, 1513 und 1523 Peter Tyde Vikare sind. 1568 wird noch angeführt, daß vor des Rathes Kapelle am Pfeiler die Haken einen Altar gehabt haben. Ueber eine Stiftung der Haken am Altare s. crucis haben wir schon oben gesprochen (vergl. u. Nr. 37).

58. Wantsnider-vicarie wird zuerst 1502 to deme altare vor deme kopmannen stole und ebenso 1503 erwähnt. Als Lehnsherren treten die olderlude der wantsnider und des gemeynen kopmannes auf. Die Gilde der Gewandschneider hatte sich 1466 mit den Kaufleuten in der Form verbunden, daß beide Gilden der Segler und der Gewandschneider zusammen acht Alterleute hatten und gemeinsam das Seglerhaus benutzten.[67]) Vielleicht haben wir es bei dieser Vikarie noch mit einer Stiftung zu thun, welche vor dieser Vereinigung erfolgt war.

59. Loitzen-Vikarie. Die hoch angesehene Familie der Loitzen finden wir in vielfacher Beziehung zur Jakobikirche. Wir haben oben schon wiederholt ein Glied dieses Hauses als Patron von Stiftungen gesehen. Bestimmt als Loitzen-Vikarie kommt aber erst eine Stiftung 1511 vor. Hier haben wir es wieder mit einer Familienstiftung zu thun, die aber wahrscheinlich älter ist. Denn 1496 erscheint eine vicarie achter dem hogen altare, als deren Patron Hans Loitz genannt wird. Mit derselben Bezeichnung begegnen wir dieser

[66]) Klempin, Diplom. Beiträge S. 118.
[67]) Blümcke, Balt. Studien XXXIV S. 100.

Vikarie noch 1516, 1518 und 1534. Dazu passen wohl die sonstigen Bezeichnungen, welche die Stiftung der Loitzen trägt 1511: gegen der gerwekamer an dem kore belegen, 1514: in der kapelle tuschen Marien und Wussowen capelle, 1520: gegen der gerwekamer, 1524: achter dem kore in der groten capelle. Nur stimmt zu dieser Angabe, daß der Altar in der großen Kapelle gewesen sei, nicht die Bezeichnung von 1515 und 1536 in Marien capelle, welche eine Vikarie trägt, deren Patron auch Hans Loitz ist. Doch ist es bei dem außerordentlich häufigen Auftreten nicht zu entscheiden, ob er als Vertreter seiner Familie oder etwa als Provisor irgend einer Genossenschaft erscheint. Es ist ja auch sehr leicht möglich und nach der unten folgenden Aufzählung der Vikare sogar wahrscheinlich, daß an dem Altar zwei Vikarstellen waren. Daß die Loitzen als solche einen Altar gehabt haben, bezeugt das Verzeichniß von 1568, in welchem der Loitzen Kapelle mit einem Altar und drei Kelchen hinter dem hohen Altar erwähnt wird.[68])

Als Vikare scheinen hier thätig gewesen zu sein: Nikolaus Knop 1496, Eggebrecht Pallenge 1511—1521, Johann Schele 1512—1514,[69]) Peter Knygghe 1515—1519, 1536, Johann Hoppener 1516, Thomas Lobbys 1516, 1524, 1534, Kersten Stege 1518, Nikolaus Brun 1534.

60. Der Goldschmiede-Vikarie. In dem Stadtbuche wird 1520 eine Stiftung erwähnt, deren Patrone die olderlude van den Goltsmeden sind. In den Kirchenvisitationsakten wird ohne Angabe des Gründungsjahrs aufgeführt eine vicaria S. Dorotheae der Goldschmiede,[70]) und

[68]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 10 Fol. 189.

[69]) Begegnet uns im Stadtbuch noch 1523 und 1536; er besaß ein Haus an der Ecke der Papenstraße. Das Verzeichniß der Kapellen von 1568 ist auf den mündlichen Bericht des Suppriors Herrn Johann Schiele gemacht. Ist das noch derselbe?

[70]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 10 Fol. 155.

dabei bemerkt, daß 1573 die Goldschmiede nicht den Ort der Kapelle wissen, noch Silber haben. In dem Verzeichniß dagegen von 1568 wird noch der Goldschmieden-Altar vor der Beringer-Kapelle genannt. Vikar war an diesem Altar 1520 Urban Snathow, welcher 1533 im Stadtbuch als eyn fulmechtiger aller vicarien van sunte Jacobe kerken erscheint.

61. Der Müller-Vikarie wird nur einmal 1518 in unserer Kirche erwähnt. Patrone sind de molenmeister und olderlude, und Vikar Johann Passow.

62. Dem repsleger altar begegnen wir gleichfalls nur einmal 1510.

63. 1506 wird der reper vicarie erwähnt, welche damals als Vikar Temmel inne hatte.

Wir können bestimmt über 80 Vikarien in unserer Kirche nachweisen, doch war die Zahl noch größer, da, wie wir gesehen haben, oft mehrere Stellen von einander nicht mehr zu unterscheiden sind. Kleiner war natürlich die Zahl der wirklichen Altäre, da ja oft mehrere Vikarsstellen an einem Altar bestanden. Nach dem Bericht von 1568 sollen 52 Altäre und 24 Kapellen in der Jakobikirche gewesen sein, Zahlen, welche wohl glaublich erscheinen und vielleicht auf einer alten Matrikel beruhen. Von Zünften haben Altäre dort:

Bäcker 1387 (Nr. 35), Bader (Barbiere) 1437 (Nr. 51), Gewandschneider 1502 (Nr. 58), Goldschmiede 1520 (Nr. 60), Haken 1501 (Nr. 37, 57), Kannengießer 1455 (Nr. 53), Knochenhauer 1434 (Nr. 49), Kramer 1437 (Nr. 52), Müller 1518 (Nr. 61), Reeper 1506 (Nr. 63), Repschläger 1510 (Nr. 62), Schmiede 1407 (Nr. 32), Schneider 1425 (Nr. 43), Schuhmacher 1387 (Nr. 24), Wollenweber 1364 (Nr. 11).

Außerdem finden wir die Gesellen der Wollenweber 1421 und Schuhmacher 1427 (Nr. 46) hier vertreten.

Von sonstigen Genossen- oder Brüderschaften haben Stiftungen in der St. Jakobikirche:

Die Träger 1319 (Nr. 4), die Draker 1425 (Nr. 42), Schützen 1491 (Nr. 55), Schöffen 1398 (Nr. 31), Segeler 1332 (Nr. 7) und außerdem die beiden Brüderschaften der heiligen Dreifaltigkeit (1402) und der zehntausend Ritter und elftausend Jungfrauen (1434), auf deren Geschichte wir hier nicht eingehen können.[71])

Zu diesen Brüderschaften gehört auch der Kaland von St. Jakobi, welcher nach Angabe des liber S. Jacobi 1347 gestiftet ist. Diese Brüderschaft war eine Vereinigung von Geistlichen und dann auch Laien zu gemeinsamer Unterstützung, Krankenpflege und Veranstaltung von Zusammenkünften. Während die Kalandsbrüderschaft von St. Jürgen, welche schon 1318 besteht, in den geistlichen Verlassungsbüchern außerordentlich häufig erscheint, ist uns die von Jakobi niemals begegnet. Vielleicht ist sie mit der fraternitas von St. Jürgen vereinigt, oder die Geistlichen von St. Jakobi haben in der Vereinigung der Vikare mit den Provisoren an der Spitze einen Ersatz gefunden.

Eine ähnliche geistliche Brüderschaft war auch die Marientiden-Gilde, welche ihren Namen davon hatte, daß die Brüder zu bestimmten Zeiten in der Marienkapelle Hymnen zu Mariens Lobe sangen und Marienmessen abhielten. Begegnet sind wir ihr zum ersten Male 1484, obgleich die Gilde viel älter sein wird. In den folgenden Jahren erscheinen die Marientiden sehr häufig und erfreuen sich einer großen Beliebtheit, so daß sie viele Geschenke und Verlassungen erhalten. An der Spitze stehen die vorstender van Marientide. Diese hatten über die Ausführung der Stiftungsbestimmung zu wachen. Es waren bis 1492 die Altermänner der Knochenhauer, in diesem Jahre aber verzichteten sie auf dies Amt, und der Bischof bestellte zu Exekutoren der Stiftung die Provisoren der Vikare,[72]) an deren Stelle später die Vorsteher

[71]) Vgl. über die geistlichen Brüderschaften Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen I S. 348 ff.

[72]) Klempin, Diplom. Beiträge S. 74.

der Jakobikirche traten (1523, 1532, 1535). Ueber die weitere Einrichtung der Tiden wissen wir nichts. In der Gertrudkapelle wurden 1423 die Horen beate virginis mit 150 Mark jährlicher Einkünfte für vier Priester und zwei Custoden gegründet, welche die Tiden singen mußten. In unserer Kirche wird die Zahl wohl noch größer gewesen sein.

Außer diesen Marientiden begegnen wir in den Stadtbüchern nicht selten Dagetiden sowohl up dat kor als auch in Mariencapelle. Zuerst finden wir sie 1497 erwähnt und zwar Kersten Knolle und Gregorius Blise als Vorsteher der Dagetiden und Claus Rodinger als Patron. 1524 treten die Vorsteher der Kirche für diese Tiden auf. Die Dagetiden oder horae canonicae, wie sie lateinisch genannt werden, sind die von der Kirche festgesetzten Tageszeiten für die einzelnen Gebete, nämlich Mette, Prime, Tertie, Sexte, None, Vesper und Complete. Zur feierlichen Ausstattung und Erhöhung des Glanzes dieser gottesdienstlichen Handlungen wurden zahlreiche Stiftungen noch bis in die nachreformatorische Zeit gemacht, und die Verwaltung des Vermögens übernahmen die Kirchenvorsteher. 1535 hatten die horae canonicae 1267 Gulden Vermögen, welche damals in den gemeinen Kasten abgeführt wurden.

Außer den größeren Stiftungen von Kapellen, Altären und Vikarien begegnen wir nun auch kleineren, sogenannten Elemosynen, d. h. einfachen Geldhebungen für Geistliche. Derartige Stiftungen werden in dem registrum episcopatus Caminensis aus unserer Kirche 5 erwähnt.

Am 24. Juli 1492 konfirmirt der Bischof 4 Mark redditus elemosinales, welche von der Wittwe des Nikolaus Walmann gestiftet sind und instituirt hierzu den Heinrich Hildebrandt.[73])

Am 30. September 1492 wird Valentin Breger auf Präsentation der Knochenhauer in Stettin zu den redditus

[73]) Klempin, Dipl. Beitr. S. 65.

elemosinales, welche von ihnen gegründet sind an Stelle des verstorbenen Otto Regedanz instituirt.[74])

Am 26. Dezember 1493 wird zu den redditus elemosinales von 8 Mark, welche von Gerhard Gobel und seiner Gattin gegründet sind, auf deren Präsentation Johannes Viffhusen instituirt, da die Präbende durch die Resignation des Pribslaus Kleist frei geworden ist.[75]) Johannes Viffhusen begegnet uns in dem Stadtbuch 1504 als Vikar des hilgen lichames misse (vgl. oben Nr. 41).

Am 27. März 1494 wird Jakob Wardenberg zu den redditus elemosinales in honorem omnipotentis dei et suae genitricis sanctissimae virginis marie ac sanctae Katerinae sanctique martyris Erasmi auf Präsentation des Paul Rehoff, Borchard Polemann, Nikolaus Engelke u. s. w. instituirt.[76])

Schließlich bezieht sich wohl ohne Zweifel auf unsere Kirche die Nachricht, daß Magister Johannes Rosow und Heinrich Wegener die Bestätigung der Gründung des Magister Peter Velow von 7 Mark redditus elemosinales in honorem quatuordecim auxiliatorum am 18. Dezember 1490 erlangen.[77])

Diese Präbenden waren nicht an einem bestimmten Altare gegründet, sondern konnten von den Patronen irgend einem Geistlichen der Kirche verliehen werden, der dann aber wohl gewiß auch eine Verpflichtung, etwa das Lesen einer Messe, übernahm.

So ist unsere Kirche reich mit Stiftungen geschmückt, der Gottesdienst glänzend ausgestattet. Hohe Achtung müssen wir vor dem kirchlichen Leben unserer Vorfahren haben, welche

---

[74]) a. a. O. S. 72. Eine knakenhower elemosyne wird 1498 ohne nähere Angabe im Stadtbuch erwähnt.

[75]) a. a. O. S. 112.

[76]) a. a. O. S. 136.

[77]) a. a. O. S. 30.

keine Kosten scheuten auch ihrerseits zur Hebung des Gottesdienstes beizutragen.

Es bleibt noch übrig die Stellung der Vikare in unserer Kirche auf Grund des dargebotenen Materials zu betrachten.

Die Stellung der Vikare.

Ueber die Ernennung der Geistlichen für die einzelnen Stellen sind in den Stiftungsurkunden Bestimmungen enthalten. Die Patrone der Vikarien hatten das Recht eine geeignete Persönlichkeit vorzuschlagen (praesentare), bisweilen wie bei der Wussowen Altar mit Einwilligung des Rathes. Diesem vorgeschlagenen Bewerber soll der Prior die Vikarie verleihen. Dann mußte die Präsentation an dem Bischof gehen, welcher den Vikar instituirte. Da die Einkünfte der erledigten Vikarien dem Prior zu Gute kamen, so ist oft eine bestimmte Zeit festgesetzt worden, innerhalb derer die Verleihung erfolgt sein muß. Wir finden eine solche Frist von 1 oder 2 Monaten. Erfolgte in dieser Zeit die Kollation nicht, so nahm z. B. bei dem Wussowen-Altar der Rath die Einkünfte an sich, bis der Prior die Verleihung vorgenommen hatte. Ueber diejenigen, welche berechtigt waren, das Patronat auszuüben, enthalten die Urkunden ausführliche Bestimmungen. Bei Familienstiftungen hatte der älteste das Vorschlagsrecht, und nach Aussterben des Geschlechtes ging dasselbe meist auf den Prior oder auf den Rath über. Bisweilen finden wir auch ein gemeinsames Patronat des Priors und Rathes, welches dann entweder abwechselnd von beiden ausgeübt wurde, oder bei dem die eine Partei das Ernennungs-, die andere das Präsentationsrecht hatte.

Bei den Vikarien von Handwerkergilden übten die Altermänner, aber gewiß nach Befragung der Genossen, das Patronat aus; sie präsentirten dem Prior eine geeignete Persönlichkeit.

Daß der Prior nicht ohne weiteres dem ihm vorgeschlagenen Geistlichen die Vikarie übertragen durfte, war schon

1335 durch eine bischöfliche Bestimmung festgesetzt, und es erhellt außerdem deutlich aus dem registrum episcopatus Caminensis, in welchem Institutionen des Kaminer Kapitels von 1489 bis 1494 aufgeführt sind. Unter diesen beziehen sich 22 sicher und eine wahrscheinlich auf unsere Kirche. Es heißt hier immer, daß auf Präsentation der betreffenden Patrone zu der vicaria perpetua, welche durch den Tod oder Resignation des Inhabers erledigt ist, der betreffende Vikar instituirt sei. Erst hierdurch kommt er in den vollen Besitz der Stelle. Für diese Institution hat der Kandidat an die bischöfliche Kasse eine Abgabe zu entrichten. Das gewöhnliche ist 1 Gulden oder 3 Mark. Einige haben nichts bezahlt, und von einem heißt es, daß er nur 2 Mark zahlte, weil er arm war, und einem anderen wurden auf die Bitten des Kolberger Propstes die Abgaben erlassen. Zugleich mit der Institution fand auch die Proklamation des Ernannten statt.

Bedingung zur Erlangung einer Vikarie war natürlich der geistliche Stand. Doch unterschieden die Vikare sich von den eigentlichen Pfarrgeistlichen unserer Kirche, welche Mitglieder des Bamberger Konvents blieben, dadurch daß sie Weltgeistliche waren. Daß aber auch jene bisweilen eine Vikarie erhalten haben, zeigt die Vereinigung der vicaria S. Pauli mit der Predikatur der St. Jakobikirche (1428). Im allgemeinen war es Bedingung, daß jeder Vikar nur eine Stelle in derselben Kirche verwalten durfte. Ein Abweichen von dieser Bestimmung konnte nur durch bischöfliche Dispensation erfolgen. Diese muß aber nach den Angaben der Stadtbücher, welche nicht selten dieselben Vikare zu gleicher Zeit an verschiedenen Stiftungen thätig nennen, öfter ertheilt sein, obgleich in den Aufzeichnungen des registrum episcopatus, welche sich über 4 Jahre erstrecken, nur ein solcher Fall in unserer Kirche genannt wird. Auch für diesen Dispens ad obtinendum duo beneficia in eadem ecclesia mußte eine Abgabe von 2 Gulden entrichtet werden. Sehr häufig aber besaß ein Vikar Benefizien in verschiedenen Kirchen. So finden wir dieselben Namen

sehr oft in der Marien- und Jakobikirche. Manche Vikare verwalteten ihre Stellen nicht selbst, sondern bezogen nur die Einkünfte und stellten für Abhaltung des Gottesdienstes Substituten, welche aber, wie es nach der Stiftungsurkunde der Schmiede-Vikarie (1407) scheint, die Patrone zusammen mit dem Prior einsetzten. Gewiß konnte hierfür irgend ein anderer Vikar der Kirche bestimmt werden, ohne daß eine bischöfliche Dispensation nöthig war. 1517 begegnet uns der Bischof von Kamin in Besitz einer Vikarie, deren Patronat die Altermänner des Seglerhauses haben. Derselbe hat doch sicher die Stelle durch einen Vertreter verwalten lassen.

Betrachten wir nun die Namen der Vikare, so finden wir darunter nicht wenige, welche in Stettin häufig auftretende Familiennamen führen, als deren Heimath wir also unsere Stadt betrachten können. So begegnet uns ein Philipp von Affen (1454—57), Curd Baruth (1478—90), Dietrich und Matthias Beringer (1480 und 1512), Curd Bringk (1506), Gregor Dedelow (1515—19), Glinde (1436), Heinrich (1406—14) und Bertram Goltbek (1400), Borchard von Guntersberg (1491), Caspar Guntersberg (1504—10), Matthias Hogenholtz (1434), Peter und Johannes Hovesch (1511 und 1504—8), Ewald und Otto Loitz (1478 und 1466), Johannes Rammin (1498), Johannes Schele (1512 bis 18), Johannes Seeberg (1367—71), Thomas Vormann (1506—22), Jakob, Matthias, Peter und Heinrich Westfal (1434—41; 1438—50; 1443; 1457), Heinrich und Joachim Wussow (1402; 1490). Noch viele andere führen solche Namen, doch mag es genügen diese anzuführen. Ueber sonstige Heimathsverhältnisse ist uns nichts bekannt. Ueber die Zahl der gleichzeitig an der Kirche thätigen Vikare läßt sich nichts bestimmtes sagen. 1457 werden in einer Urkunde des Jakobibuches 23 Vikare und 6 Provisoren angegeben. Daß aber hier nicht alle Vikare angeführt sind, wissen wir daher, daß außer den genannten

uns noch mehrere aus dem Jahre 1457 bekannt sind. Aus den Jahren 1430—40 sind uns 44, und aus 1500—1510 etwa 41 Vikare bekannt, so daß wir wohl ungefähr 50—60 Vikare gleichzeitig an der Kirche anzunehmen berechtigt sind. Da die Zahl der Vikarien größer ist, so werden wir die Bekleidung mehrerer Stellen durch einen Geistlichen nicht leugnen können.

Die Einnahmen der Vikare waren in den Stiftungsurkunden festgesetzt. Die Stifter setzten ein Kapital aus, dessen Zinsen den Geistlichen zu Gute kamen. Oft waren es auch liegende Gründe, deren Ertrag für sie bestimmt war. So weihten die Wussow zu diesem Zwecke außer 6 Hufen in Krekow, 2 Pfund von 8 Hufen bei Gartz, 1 Pfund von 4 Hufen bei Jesow und 2 Pfund, 4 Schillinge von 2 Hufen in Reinkendorf. Als Einkommen der Vikarie des h. Paulus werden 24 Mark angegeben (1428). 1326 überwies Herzog Otto dem Matthias-Altar den Census von 32 Hufen bei Penkun, deren Inhaber verpflichtet sind am Martinstage dem Geistlichen von jedem Hufen 5 Schillinge zu entrichten. Die Wollenweber gaben 1364 14 Mark zu einem Altar, die Schmiede 1407 24 Mark jährlich, welche der Altarist ebenfalls am Martinstage erhalten soll. Wedego Plote dotirte den heiligen Kreuz-Altar mit 24 Mark, von denen 4 den Vikaren zustehen, und zu demselben Altar kamen später noch 16 Mark Einkünfte durch Georg Massow. Adelheid vom Berge setzte 1425 500 Mark aus, über deren Verwendung nähere Bestimmungen getroffen werden, so sollen die Ministranten jährlich 4 Mark, der Custos, der Organist und Calcant 1 Schilling erhalten; an die an der Messe theilnehmenden Glieder der Kirche sollen 4 Mark vertheilt werden. Heinrich Westfal gab 1386 600, Wilhelm Rode 1392 300 Mark zu den Vikarien. Ebenso setzte der Bürgermeister Heinrich Wobbermin 1404 für einen neuen Altar ein Einkommen von 300 Mark aus. Gertrud Großwin bestimmte 1434 ein Kapital von 400 Mark für eine Vikarie. Adelheid Westfal verordnete 1371, daß von dem ausgesetzten Kapital von

600 Mark dem Altaristen jährlich nicht weniger als 12 Mark gegeben werden sollen. So ließe sich noch von anderen Stiftungen die festgesetzte Summe angeben.

Daß nicht das ganze Einkommen für den Vikar verwandt wurde, ist an und für sich schon anzunehmen, zeigt uns aber auch deutlich das zuletzt angeführte Beispiel. Die ausgesetzte Summe von 600 Mark mußte nach dem damals üblichen Zinsfuße mindestens 48 Mark Zinsen tragen, von denen der Vikar nur 12 erhalten soll. Der Rest der Einnahme wurde für Unterhaltung des Altars und der Altargeräthe,[78]) für Unkosten bei der Abhaltung des Gottesdienstes verbraucht oder auch bei sparsamer Verwaltung zum Kapital geschlagen. Daß die geistlichen Herren oder die anderen Verwalter des Vermögens es wohl verstanden mit ihrem Gut zu wirthschaften, zeigt fast jede Seite des Stadtbuches oder noch mehr die beiden geistlichen Verlassungsbücher, welche ganz angefüllt sind mit Verlassungen von geistlichen Stiftungsgeldern auf Häuser oder ähnlichen Geldgeschäften. Zusammengestellt sind z. B. diese Verhandlungen für die St. Laurentius-Vikarie der Träger von Blümcke,[79]) nur wäre noch hinzuzufügen eine Verlassung von 1518 zu 50 Mark Kapital und 3 Mark jährlicher Rente. Im Ganzen müssen die Einnahmen aller Vikarien recht bedeutend gewesen sein. Im Jahre 1535 sind 9512$^3/_4$ Gulden in den Kasten aus Sanct Jakobs Kirchen transferirt, und zwar gehörten hiervon 1267 Gulden zu den horis canonicis, 729$^3/_4$ zu den horis beate virginis und 5282 zu den Memorien.

Wie stand es nun mit der Verwaltung des Vermögens der eigentlichen Stiftungen? Diese lag natürlich dem Patron ob, welcher die Geldgeschäfte für dieselbe besorgte, bei den Familien war es das älteste Glied derselben, bei Zünften die Altermänner. Allmählich suchten die Vikare aber hierauf auch

[78]) Als Eigenthum der Vikarien werden 1400 genannt libri (Meßbücher), calix (Kelch), ornamenta ac aliae res.

[79]) Balt. Stud. XXXV S. 271.

Einfluß zu bekommen. Bei dem allgemeinen Hang Korporationen zu bilden, traten auch die Vikare zu einer Genossenschaft zusammen, an deren Spitze provisores oder „Vorstender" stehen. Im Jahre 1400 treten zum ersten Mal 6 Vikare als provisores seu procuratores totius universitatis vicariorum auf, und zwar sogleich in einem Streite mit dem Prior. Bei der großen Zahl der Vikare war es leicht, daß einige von ihnen dem Prior nicht die nöthige Achtung und Gehorsam erwiesen, und daß Streitigkeiten über die Vertheilung der kirchlichen Geschäfte entstanden. Aus der Entscheidung erfahren wir, daß die Provisoren die Seelenmessen an die einzelnen Vikare zu vertheilen hatten, damit die Ungleichheit der Einkünfte der einzelnen nicht zu groß wäre. Auch die Verwaltung der Einnahmen ist eine gemeinschaftliche geworden. Die Einkünfte fließen jetzt in eine Kasse, aus der die Vikare ihre Antheile durch die Provisoren erhalten. Wann diese einschneidende Veränderung vor sich gegangen ist, läßt sich nicht entscheiden, 1427 bestand sie jedenfalls.

Die Zahl der Provisoren ist sehr verschieden gewesen. 1427 begegnen uns vier, in den Verlassungsbüchern gewöhnlich nur zwei, aber in einem Jahre oft zwei verschiedene, in den letzten Jahren sind es gewöhnlich vier oder drei. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts treten dann plötzlich die vorstender van S. Jacobs kerken auf, welche Laien sind und die Verwaltung des Kirchenvermögens und damit auch wenigstens zum Theil des Vermögens der Vikarien haben. Daneben gehen aber die provisores vicariorum weiter, welche im Jahre 1534 zum letzten Male vorkommen, denn 1535 werden dann durch den Visitationsbescheid 6 Diakone oder Verweser für den gemeinen Kasten eingesetzt.

Die Einkünfte der Vikare müssen zum Theil wenigstens nicht unbedeutend gewesen sein, denn wir finden einige von ihnen in Besitz von Häusern, welche allerdings auch ihnen durch Erbschaft zugefallen sein können. Manche treten in den Verlassungsbüchern sehr häufig in Privatgeschäften auf. Sonst

wohnten die Vikare gemeinsam in den Kirchenhäusern; solche Vikarienhäuser treffen wir in der Grapengießerstraße, in der großen Domstraße, in der Breitenstraße, Pelzerstraße und der Papenstraße.[80])

Versuchen wir uns nun ein Bild von der Thätigkeit der Vikare zu entwerfen, so geben uns die erhaltenen Stiftungsurkunden den besten Aufschluß darüber, denn dieselben enthalten meist Bestimmungen über die Verrichtungen der Geistlichen. So lesen wir in der Stiftungsurkunde des Altars der Wussow (1296), daß der Priester an diesem Altar täglich eine Messe zelebriren soll, zu der er einen Scholaren auf seine Kosten als Ministranten herbeizuziehen hat. Ferner muß er auf dem Chor den täglichen Matutinen und Vespern beiwohnen, und zwar zum Seelenheil derjenigen, welche etwas zu diesem Altar beigesteuert haben. Diese letzte Verpflichtung kehrt natürlich bei allen Stiftungen wieder.

Aehnliche Bestimmungen über die Theilnahme des Vikars an den allgemeinen Horen enthält die Stiftungsurkunde der beiden Rathsvikarien von 1367. 1371 ordnet Adelheid Westfal an, daß der Vikar zwei Memorien abzuhalten habe, die eine am Epiphaniastage zu Ehren ihres Gemahls Tidemann und die andere am Peter-Paulstage zum Gedächtniß ihrer Tochter Adelheid Klingenberg.

Eine ganz eigene Aufgabe hatte der Inhaber der Elenden Vikarie, welcher erdighen mote de doden lychamen der elenden und se beghan met vilgen zylmissen und commendacien (1393). Der Vikar an dem Altar des h. Kreuzes muß täglich eine Memorie des Stifters und seiner Vorfahren

[80]) In dem Extract Sankt Jacobs Kerkenhußer von 1573 (Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I. Titel 103, nr. 10 fol. 125) werden als Eigenthum der Kirche 40 Buden und 4 Häuser aufgeführt, von diesen liegen 2 in der Papenstraße, eins „dat Vikarien Huß genohmet" in der Domstraße, und das vierte ist das Pfarrhaus. Nach dem Verzeichniß von 1596 (Staatsarchiv: St. A. P. I. Tit. 103 nr. 17) hat die Kirche 8 Häuser, eins in der Domstraße, 4 in der Papenstraße, 3 am S. Jakobskirchhofe.

für ihr Seelenheil abhalten (1411). Ausführliche Bestimmungen enthält die Urkunde der Adelheid vom Berge (1425), welche festsetzt, daß der Vikar an drei Tagen wöchentlich sofort nach den Matutinen eine Messe zu Ehren des heiligen Geistes mit zwei Ministranten feiern muß. An den andern Tagen soll er in der Bartholomeus-Kapelle ministriren. Bei der Vereinigung der Vikarie des h. Paulus mit der Predikatur (1428) wird vorgeschrieben, daß der predicator täglich am Altar des Paulus eine Messe entweder de sanctis oder pro defunctis abhalten und dabei des Stifters, Heinrich Perleberg, und aller seiner Nachkommen gedenken soll.

So sehen wir, daß die Vikare hauptsächlich an dem ihnen zugewiesenen Altar thätig sein mußten, daß sie aber auch an dem allgemeinen Gottesdienst theilzunehmen verpflichtet waren.

Ueber das Verhältniß, in dem die Vikare zu dem Patron stehen, ist uns nichts bekannt. Bisweilen ist sogar Patron und Vikar eine Person, so treffen wir 1508—1511 eine Vikarie, de her Laur. Brandenborch nyge gefunderet heft in Busse Dollen capellen, deren Inhaber der Lehnsherr, Lorenz Brandenburg, selbst ist. Ebenso erscheint 1501 Christoffel Rodinger als ein lenher und vicarius. Nach seinem Abgange ist sein Sohn Claus Patron, aber andere haben die Stelle inne. 1512 wird eine vicarie erwähnt, die her Mathias Beringer, Anna und Magdalene sustern und brodere gemaket unde funderet hebben; Vikar ist Matthias selbst.

Ueber das Verhältniß der Vikare zu den Provisoren haben wir schon oben gesprochen. Ob dieselben von der universitas vicariorum gewählt oder vom Prior bestellt wurden, ist ungewiß. Sie hatten mehrere Male Streitigkeiten mit dem Prior, über welche wir schon berichtet haben. Nach den Entscheidungen hatte der Prior die Oberaufsicht über die Vikare, es mußte ihm ein Verzeichniß der abzuhaltenden Memorien, ein Inventar des Eigenthums des Altars übergeben

werden. Bei den Vertheilungen der Einkünfte stand dem Prior der doppelte Antheil zu. Er hatte die Strafgewalt über die Substituten der Vikare, und auch diese selbst sind ihm Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

Die Ermahnung hierzu enthalten alle uns erhaltenen Stiftungsurkunden, dafür aber wird den Vikaren das Versprechen angemessener Behandlung seitens des Priors und Zusicherung des Schutzes gegen Angriffe gegeben. So stehen die Vikare zwar unter der Oberleitung des obersten Geistlichen der Kirche, aber ihre Rechte sind gegen Uebergriffe dieses verbrieft und geschützt. Daß die Vikarien nicht gleich bei dem Eindringen der evangelischen Lehre aufgehoben wurden, ist sicher. Auf dem Landtage zu Treptow a. R. wurde beschlossen, „alle Papisterei und Ceremonien, so wider Gott seien, abzuthun". In Folge dessen bestimmten die Visitatoren in dem Visitationsabschied zu Stettin von 1535, daß die Ceremonien nicht mehr verwaltet und diejenigen, welche denselben vorgestanden, des Amtes entsetzt und zukünftiglich niemand zu denselben erwählt werden soll. Die Einkünfte werden in „ein gemeine Cemerey oder Schapkostenn tranßferirdt".[81]) Den Inhabern der Vikarien soll aber bis zu ihrem Tode noch der Besitz ihrer Lehen gelassen werden. Die letzten Vikarien, welche im Stadtbuch genannt werden, sind 1545 eine in der Marien- und 1547 eine in der Ottenkirche. 1568 sind nach dem Verzeichniß, welches nach Angaben des Suppriors Johann Schiele am 24. März verzeichnet und am 5. April X den Visitatoren übergeben wurde, in der Jakobikirche noch 24 Kapellen und 51 Altäre erhalten, 1596 werden 18 Kapellen aufgeführt, welche meist in den Jahren 1570 — 95 verkauft sind und als Familienbegräbnisse dienen. Viele von den Handwerksämtern, welche sicher eine Stiftung gehabt haben, geben 1596 zu Protokoll, daß sie von keinem Beneficium wissen, auch keine Nachricht davon haben.

81) v. Medem, Geschichte der Einführung der evang. Lehre im Herzogthum Pommern S. 253 f.

Bis zum Jahre 1522 werden Vikare in den Stadtbüchern noch oft namentlich genannt, seit dieser Zeit aber nur noch sehr selten. 1541 werden zum letzten Male dort das Schneider beneficium, „so Her Johan Schroder negst beseten", und der Bäcker Beneficium, „so Her Jakob Schulte negst gehat", erwähnt.

Zum Schluß erlaubt sich der Verfasser an dieser Stelle dem Herrn Archivar Dr. Philippi für die vielfache freundliche Unterstützung bei Aufsuchung des benutzten Aktenmaterials und Herrn Gymnasial-Direktor Professor Lemcke für fortwährende gütige Theilnahme an der Arbeit seinen Dank auszusprechen.

Neunundvierzigster Jahresbericht

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

1. April 1886 bis 1. April 1887.

In dem vergangenen Jahre hat die Gesellschaft von neuem schmerzliche Verluste in ihrem Mitgliederbestande zu verzeichnen gehabt. Sie beklagt den Tod ihres Ehrenmitgliedes Geh. Regierungs-Rath und Bürgermeister Dr. Francke in Stralsund, ihres korrespondirenden Mitgliedes Geh. Archiv-Rath Dr. Wigger in Schwerin, ihres langjährigen Vorstands-Mitgliedes Oberlehrer a. D. Theodor Schmidt in Stettin, sowie der Herren Landschafts-Rath Coste in Brusenfelde, Amtsgerichts-Rath Lerche in Stepenitz, Pastor Luckow in Stettin und Pastor em. Schmidt in Greifswald.

Geh. Rath Dr. Francke hat sich durch eine Reihe sehr werthvoller Untersuchungen und Darstellungen, für welche die reichen archivalischen Schätze Stralsunds das Material boten, um die Geschichte der seiner Leitung mehr als drei Decennien anvertrauten Stadt für allezeit hochverdient gemacht. Wigger hat sich in dem Mecklenburgischen Urkundenbuch ein unvergängliches Denkmal gesetzt, und Theodor Schmidt als er nach J. G. L. Kosegartens Tode die Redaktion der Baltischen Studien übernahm, dem hereinbrechenden Stillstand in der

Thätigkeit unserer Gesellschaft Einhalt gethan und auch später, als er durch größere Aufgaben in Anspruch genommen war, sein warmes Interesse für dieselbe bewahrt und durch seinen weitreichenden Einfluß vielfach bethätigt.

Außerdem sind aus der Gesellschaft ausgeschieden 16 ordentliche Mitglieder. Dieselbe zählte nach dem letzten Bericht 537 Mitglieder, somit verblieben 514, es kamen hinzu 64, so daß der Gesammtbestand jetzt 578 beträgt.

Von diesen sind

Ehrenmitglieder	15,	im Vorjahre	16,
korrespondirende	16,	„ „	17,
ordentliche	547,	„ „	504,
Summa	578,	im Vorjahre	537.

Unter den ordentlichen befinden sich drei lebenslängliche Mitglieder.

Als ordentliche Mitglieder sind beigetreten die Herren:

1. Oberst und Brigade-Kommandeur von Albedyll in Stettin.
2. Kaufmann Auerbach in Berlin.
3. Regierungs-Referendar Beeckmann in Stettin.
4. Rechtsanwalt Beermann in Stettin.
5. Rittergutsbesitzer von Bismarck in Kniephof.
6. Rittergutsbesitzer Baron von Blittersdorf in Molstow.
7. General der Infanterie von Borcke Excellenz in Potsdam.
8. Landrath von Brockhausen in Dramburg.
9. Verwaltungs-Gerichts-Direktor Brunner in Stettin.
10. Regierungs-Assessor Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels in Stettin.
11. Regierungs-Assessor von Dieſt in Stettin.
12. Landesrath von Eisenhart-Rothe in Stettin.
13. Rittergutsbesitzer von Flügge in Speck.
14. Kaufmann Rich. Fretzdorff in Stettin.
15. Gerichts-Referendarius Friedeberg in Stettin.
16. Rittergutspächter Gamp in Lebehn.
17. Landesrath Goeden in Stettin.

18. Haupt-Agent Günzel in Stettin.
19. Prakt. Arzt Dr. Heiligtag in Pasewalk.
20. Regierungs-Assessor Heydemann in Stettin.
21. Rentier Hirsch in Stettin.
22. Kaufmann Wilh. Holste in Stettin.
23. Gymnasiallehrer Dr. Hoppe in Stettin.
24. Gymnasiallehrer Dr. Ifland.
25. Kaufmann Kasten in Stettin.
26. Rentier Keppler in Stettin.
27. Kaufmann Kettner in Stettin.
28. Direktor Kücker in Stettin.
29. Regierungs-Rath Lademann in Stettin.
30. Lehrer Lau in Stettin.
31. Kaufmann Leist in Stettin.
32. Konditor Lichtenberg in Pasewalk.
33. Kaufmann Lindner in Stettin.
34. Bau-Inspektor Lüken in Stettin.
35. Konrektor Marquardt in Treptow a. R.
36. Rechtsanwalt Meister in Stettin.
37. Rektor Dr. Müller in Schivelbein.
38. Maurermeister Herm. Müller in Bredow.
39. Realgymnasiallehrer van Niessen in Stettin.
40. Lieutenant und Rittergutsbesitzer von der Osten in Wisbu.
41. Regierungs-Referendar Paetow in Stettin.
42. Kaufmann W. Poppe in Stettin.
43. Regierungs-Referendar Gans Edler Herr zu Puttlitz in Stettin.
44. Superintendent Rewaldt in Rummelsburg.
45. Rechtsanwalt Ritschl in Stettin.
46. Prediger Dr. Runze in Berlin.
47. Bau-Inspektor Saigge in Stettin.
48. Prediger Dr. Scipio in Stettin.
49. Rentier Schmerbauch in Stettin.
50. Baurath Schmidt in Stettin.

51. Buchhändler Schnurr in Pasewalk.
52. Ober-Regierungs-Rath Schreiber in Stettin.
53. Maurermeister Schroeder in Loecknitz.
54. Gymnasiallehrer Dr. Starcke in Stargard.
55. Mühlenbesitzer Staege in Pasewalk.
56. Kaufmann Heinr. Stöwahse in Stettin.
57. Rittergutspächter Stühmke in Daber.
58. Kaufmann Theune in Stettin.
59. Kaufmann Alb. Ed. Toepffer in Stettin.
60. Buchbinder Warnemünde in Stettin.
61. Landrichter Weber in Stettin.
62. Rechtsanwalt Wehrmann in Stettin.
63. Regierungs-Assessor Windmüller in Stettin.
64. Kaufmann Gust. Zeppernick in Stettin.

In einer außerordentlichen am 30. Oktober 1886 unter Vorsitz des Herrn Ober-Präsidenten Grafen Behr-Negendank abgehaltenen Generalversammlung wurde die Gesellschaft nach dem neuen Statut vom 11. Mai 1885, das unter dem 7. April 1886 die Landesherrliche Allerhöchste Bestätigung erhalten, konstituirt. In der Geschichte der Gesellschaft bezeichnet dieses Statut, welches der Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person verleiht einen wichtigen Wendepunkt.

Zu Mitgliedern des Vorstandes wurden gewählt:
1. Gymnasialdirektor Lemcke, Vorsitzender,
2. Landgerichtsrath Küster, Stellvertreter,
3. Gymnasiallehrer Dr. Jahn, erster Schriftführer,
4. Gymnasiallehrer Dr. Wehrmann, zweiter Schriftführer,
5. Eisenbahn-Direktor Lenz, Schatzmeister,
6. Kaufmann Wilh. Heinr. Meyer, Beisitzer,
7. Gymnasiallehrer Dr. Wiedemann, Beisitzer.

Zu Mitgliedern des Beirathes wurden gewählt:
1. Oberlehrer Dr. Blasendorff in Pyritz,
2. Oberlehrer Dr. Hannecke in Coeslin,
3. Kommerzien-Rath Karow in Stettin,
4. Vice-Konsul Rich. Kisker in Stettin,

5. Prakt. Arzt Dr. Schumann in Loecknitz,
6. Regierungs-Rath Steinbrück in Stettin,
7. Geh. Regierungs-Rath Dr. Wehrmann in Stettin,
8. Oberlehrer Dr. Zechlin in Schivelbein.

Den Redaktionsausschuß bildeten der Vorsitzende und die beiden Schriftführer. Seit dem Januar 1887 gab die Gesellschaft ein eigenes Monatsblatt heraus, das auch als Beilage zur Ostsee-Zeitung gegeben wird. Sie verdankt das Erscheinen des Monatsblattes der Liberalität der Firma F. Hessenland, welcher auch an dieser Stelle der schuldige Dank für eine so wirksame Unterstützung unserer Zwecke ausgesprochen wird.

Vorstandssitzungen haben stattgefunden am 7. Mai, 9. Juni, 21. Oktober, 12. November, 25. November 1886 und am 13. Januar und 10. Februar 1887. Eine gemeinschaftliche Sitzung des Vorstandes und der Stettiner Mitglieder des Beirathes am 13. Januar zur Feststellung des Etats für 1887, die auswärtigen Mitglieder des Beirathes hatten bereits vorher schriftlich ihr Votum abgegeben.

Die ordentliche Generalversammlung wurde am 21. Juni 1886 unter dem Vorsitz des Herrn Ober-Präsidenten Grafen Behr-Negendank gehalten. In derselben erstattete der Gymnasial-Direktor Lemcke den inzwischen gedruckten 48. Jahresbericht, hielt sodann eine Gedächtnißrede auf den am 1. April verstorbenen, um die Gesellschaft nach jeder Richtung hochverdienten Konservator Karl Knorrn und schloß mit einem Vortrage über die Baugeschichte des herzoglichen Schlosses zu Stettin, der später in der Neuen Stettiner Zeitung veröffentlicht ist.

Außerdem fanden folgende Versammlungen und Vorträge statt:

Am 30. Oktober 1886 die schon erwähnte konstituirende Generalversammlung, an welche sich ein Vortrag anschloß des Gymnasial-Direktor Lemcke über die Bernsteinfunde von Butzke

und des Dr. Schumann über die ebendort gemachten Funde aus der La Tène-Periode.

Am 20. November 1886 sprach Gymnasial-Direktor Lemcke über die Glocken Stettins.

Am 11. Dezember 1886 Gymnasiallehrer Dr. Wehrmann über „Pommern und Bamberg".

Am 15. Januar 1887 Oberlehrer Dr. Hannecke aus Coeslin über das Thema: Ein Gang durch die mittelalterliche Geschichte Pommerns.

Am 12. Februar 1887 gab Gymnasial-Direktor Lemcke eine Fortsetzung der früheren Vorträge über das mittelalterliche Stettin.

Eine Versammlung im März fand nicht statt.

In allen diesen Versammlungen wurden wichtige und bemerkenswerthe Erwerbungen des Museums ausgelegt und besprochen, so außer den schon erwähnten die Münzfunde von Sinzlow und Polzin, der Bronze-Eisenfund von Brietzig u. a. m.

Die Jahresrechnung hatte abgeschlossen mit einem Kassenbestand von ..... 754.05 M.
davon gehörten auf das Konto des Inventars der Kunstdenkmäler ..... 318.86 „
somit blieb als wirklicher Ueberschuß der Gesellschaftskasse ..... 435.19 M.
während die 318.86 M. dem betreffenden Konto als Einnahme vorzutragen waren.

Es betrug im Einzelnen

Einnahme		Ausgabe	
435.19	M. aus Vorjahren		
		Verwaltungskosten	2174.— M.
3387.60	„ Jahresbeiträge und Verlag .		2011.80 „
2381.—	„ Unterstützungen, Beihülfen ꝛc.		2010.11 „
453.60	„ Kapital-Konto.		
Lat. 6657.39	M.	Lat.	6195.91 M.

Einnahme			Ausgabe	
6657.39	M.	Transport	6195.91	M.
263.—	„	Bibliothek.....	1201.28	„
2.90	„	Museum	660.15	„
Sa. 6923.29	M.		Sa. 8057.34	M.

Also Mehrausgabe 1134.05 M.

Das Konto des Inventars der Kunstdenkmäler hatte

Einnahme			Ausgabe	
318.86	M.	aus Vorjahren.		
1000—	„	aus dem laufenden Jahr	3.48	M.
Sa. 1318.86	M.		S. 3.48	M.

Dasselbe schloß also ab mit einem Ueberschuß von 1315.38 M., welche auf den Etat für 1886 in Einnahme vorzutragen waren.

Das für unsere Verhältnisse sehr erhebliche Defizit ist entstanden durch die Zuschüsse für die Festschrift zur Begrüßung der Anthropologischen Gesellschaft, die Aufwendungen für die noch zu erwähnenden Wandervorträge, sowie durch die Kosten der Uebersiedelung der Bibliothek und die nicht länger aufzuschiebende Neuordnung und Katalogisirung derselben, auch die Vorbereitungen zur Herausgabe der Bugenhagen-Korrespondenz haben vermehrte Aufwendungen nöthig gemacht. Gedeckt ist das Defizit einstweilen durch die Vorschüsse eines Privatmannes, der unserer Gesellschaft schon oft hilfbereit zur Seite gestanden. Die dadurch entstandene Schuld ganz abzutragen wird uns, wenn wir es nicht erreichen unsere festen Einnahmen zu vermehren, erst im Laufe einiger Jahre und auch dann nur mit Zurücksetzung sehr wichtiger und dringender Aufgaben möglich sein. Dringend zu wünschen ist es im Interesse einer geordneten Kassenverwaltung, daß die Beiträge der auswärtigen Mitglieder regelmäßiger eingehen als das bis jetzt der Fall ist.

Um unsere Gesellschaft und ihre Zwecke in den weitesten Kreisen unserer Provinz bekannt zu machen und das Ver-

ständniß für ihre Aufgaben noch mehr zu fördern, hat unser Vorsitzender im vergangenen Winter in einigen Städten Hinterpommerns öffentliche Vorträge über die Vorgeschichte Pommerns gehalten, die sich eines lebhaften Zuspruchs zu erfreuen hatten, so in Stargard, Pyritz, Greifenberg, Belgard und Dramburg. Unsere Absicht ist es, diese Wandervorträge auch in dem kommenden Winter fortzusetzen und namentlich die Orte aufzusuchen, in denen sich Schullehrer-Seminare oder Präparanden-Anstalten befinden. Ueberall wo ein Freund unserer Sache in seinem Wohnort die nöthigen Vorbereitungen übernehmen will, wird ein solcher Vortrag, der durch Abbildungen und die Vorzeigung einer Zusammenstellung der wichtigsten Typen vorgeschichtlicher Funde unterstützt wird, gern von uns übernommen werden. Das lebendige Wort und die eigene Anschauung vermittelt am leichtesten die Belehrung, die von den Schullehrer-Seminaren aus sich dann durch die ganze Provinz verbreiten läßt.

Zur Zahl der korrespondirenden Vereine ist hinzugetreten die Nebraska state historical society in Lincoln. Neb. Nord-Amerika.

Eine besondere Ehre für unsere Gesellschaft und ein in ihrer Geschichte hervorragendes Ereigniß war es, daß sie für den am 10.—12. August 1886 in Stettin tagenden Kongreß der deutschen anthropologischen Gesellschaft die Wege bereiten durfte. Nicht bloß die Tage des eigentlichen Kongresses, seiner lehrreichen und anregenden Verhandlungen und die damit verbundenen Ausfahrten und Vergnügungen, sondern auch die von dem schönsten Wetter begünstigte Fahrt nach Rügen und Stralsund werden in der Erinnerung aller Theilnehmer dauernd fortleben. Für unsere in der Betreibung der anthropologischen Aufgaben seit einiger Zeit leider etwas zurückgebliebene Provinz war dieser Kongreß eine Quelle fruchtbarster und belebendster Anregung, für welche wir unseren Gästen immer dankbar sein müssen. In Bezug auf die Ver-

handlungen selbst verweisen wir auf den inzwischen erschienenen stenographischen Bericht in dem Korrespondenzblatt der deutschen anthropologischen Gesellschaft (gleichlautend auch in dem Archiv für Anthropologie ꝛc.), ferner auf den in den Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft von dem Vorsitzenden Herrn Geh. Medizinal-Rath Professor Dr. Virchow und den in den Jahrbüchern der Leopoldina von dem Herrn Geheim-Rath Professor Dr. Schaafhausen erstatteten Bericht.

Ueber die Vermehrung der Sammlungen geben die am Schlusse befindlichen Beilagen genaue Auskunft, hervorzuheben ist an dieser Stelle die Erwerbung der Bibliothek des Professor Dr. Hering, die uns eine größere Anzahl sofort wieder verwertheter Doubletten zuführte. Für die Katalogisirung haben wir vom 1. April d. J. ab den Dr. phil. Haas gewonnen, der dieser Aufgabe seine ganze Arbeitskraft widmen wird. Wir dürfen hoffen, daß diese schwierige und bei der Eigenart unserer Büchersammlung sehr zeitraubende Arbeit nunmehr zu einem glücklichen Ende geführt werden wird. Sobald sie abgeschlossen und die Neuordnung der Bücher erfolgt ist, soll der Katalog dem Druck übergeben werden, was jedoch frühestens in Jahresfrist der Fall sein kann.

Das Museum hat sehr werthvolle Zugänge zu verzeichnen, die meistens schon in unseren Monatsblättern eingehender besprochen sind, wir machen aber auch an dieser Stelle auf die schönen La Tène-Funde, sowie die Bernsteinfunde aufmerksam, ferner auf das schöne Bronzeschwert von Carlshof, auf die bisher in Pommern sehr seltenen Gehörne des bos primigenius, die große Urne von Fiddichow von 65 cm Höhe und 60 cm Durchmesser. Auch an interessanten Münzfunden hat es nicht gefehlt, eine sehr dankenswerthe Gabe ist auch der Sterbethaler auf Philipp II., den wir der Güte eines hiesigen Freundes verdanken.

Es ist unsere Absicht, die wichtigeren Funde und sonstigen Zugänge des Museums fortan regelmäßig in den

Monatsblättern eingehend zu besprechen, weshalb wir unsere Leser, die bisher an dieser Stelle die betreffenden Nachrichten zu suchen pflegten, auf diese unsere neuere Publikation verweisen.

Die Inventarisirung der Kunstdenkmäler, für welche Dank der Liberalität der Provinzial-Verwaltung ein erheblich höherer Betrag in diesem Jahre ausgeworfen war, hat leider nur sehr wenig gefördert werden können. Der schon seit längerer Zeit in Aussicht gestellte Abschluß des dritten Heftes (Kreis Grimmen) ist erst im Herbst d. J. zu erwarten. Der Druck des Inventars für den Regierungs-Bezirk Stettin hat wegen der anderweitigen Verpflichtungen seines Herausgebers, Regierungs-Baumeister Lutsch, noch weiter vertagt werden müssen, dagegen hat im Regierungs-Bezirk Coeslin der Land-Bau-Inspektor Boettger die Arbeit rüstig gefördert, doch ist dieselbe auch dort noch nicht soweit gediehen, daß an eine Drucklegung gedacht werden konnte. Von einer Publikation der durch Herrn Gymnasial-Zeichenlehrer Meier in Colberg fertig gestellten Abzeichnung der Deckengemälde des dortigen Domes mußte wegen der vorläufig noch unerschwinglichen Kosten so lange Abstand genommen werden, bis es gelingt, eine genügende Anzahl von Abonnenten auf dieses Werk zu gewinnen.

Von der literarischen Thätigkeit der Gesellschaft ist zu berichten, daß die Zeitschrift „Baltische Studien" ihren 36. Jahrgang abgeschlossen hat und vom Jahrgang 37 bereits das erste Heft vorliegt, ferner daß seit dem 1. Januar d. J. mit der Herausgabe der obenerwähnten Monatsblätter der Anfang gemacht ist, von denen der Vorstand sich wegen des dadurch ermöglichten häufigeren und schnelleren Verkehrs mit seinen Mitgliedern und der Verbindung mit dem großen Publikum eine wesentliche Förderung verspricht. Die Herausgabe der Bugenhagenbriefe ist durch Herrn Pastor Voigt n Weitenhagen in dankenswertheſter Weise und mit unermüd-

lichem Eifer gefördert. Es wird, sobald die noch ausstehenden Reisen nach Kopenhagen und an einige mitteldeutsche Archive beendet sind, alsbald mit dem Druck begonnen werden, voraussichtlich wird das Werk zu Ostern 1888 fertig vorliegen und damit die Ehrenschuld, welche Pommern einem seiner bedeutendsten Söhne gegenüber so lange getragen, endlich eingelöst sein.

Der Vorstand der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Chemnitz. Verein für Chemnitzer Geschichte.
Jahrbuch. Bd. 5.

Christiania. a) Museum nordischer Alterthümer.
Aarsberetning for 1884/85. Nicolaysen kunst og handverk fra Norges fortid. H. 5. 6. — Gols Gande Stavkirke og Hovestuen paa bygd Kongsgaard. I.
b) Videnskabs Selskabet.
Forhandlinger 1884—1886. — Lieblein: Handel und Schiffahrt auf dem rothen Meere in alten Zeiten.

Danzig: a) Westpreußischer Geschichtsverein.
Zeitschrift. Heft XV—XVII. XX. — Urkundenbuch II. Abtheilung. Band 1, Heft 3—4.
b) Naturforschende Gesellschaft.
Schriften N. F. Band IV—VI.

Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen.
Quartalblätter. 3—4. Archiv.

Dorpat. Gelehrte Estnische Gesellschaft.
Verhandlungen. Sitzungsberichte 1885 und 1886.

Dresden. Königlich Sächsische Gesellschaft zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmäler.
Neues Archiv. VI—VII.

Eisenberg. Geschichts- und Alterthumsforschender Verein.
Mittheilungen I.

Erfurt. a) Königl. Academie gemeinnütziger Wissenschaften.
Jahrbücher N. F. XIV.
b) Verein für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt.
Mittheilungen. Heft 11—12, und Vollbaum. Die Specialgemeinden der Stadt Erfurt.

Fellin. Literarische Gesellschaft.
Jahresbericht.

Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Mittheilungen VII. Archiv N. F. XI.

Frankfurt a. O. Historischer Verein für Heimatskunde.
Mittheilungen Heft 15—17.

Frauenfeld. Historischer Verein des Kantons Thurgau.
Beiträge. Urkundenbuch. — Regesten des Klosters Münsterlingen.

Freiberg i. S. Alterthumsverein.
Mittheilungen 22. 23.

Freiburg i. Br. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde.
Zeitschrift VI. 3.

Genf. Société de géographie.
Le Globe. XXV. XXVI.

Gießen. Oberhessischer Verein für Localgeschichte.
Jahresbericht 4.

Görlitz. a) Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
Magazin LXI und LXII.
b) Naturforschende Gesellschaft.
Abhandlungen XIX.

Graz. Historischer Verein für Steiermark.
Mittheilungen 33—35. — Beiträge 21—22. — Stiria illustrata Bog. 13—24.

Greifswald. Geographische Gesellschaft.
Jahresbericht 2b.

Halle a. S. Thüringisch-Sächsischer Alterthums- und Geschichtsverein
Neue Mittheilungen XVII. 1. 2.

Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte.
Mittheilungen 8. 9. — Zeitschrift N. F. V. 1.

Hanau. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde.
Mittheilungen 12.

Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen.
Zeitschrift Jahrgang 1885. 1886. — Sommerbrodt: Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte.

Harlem. Société hollandaise des sciences.
Archives XX. XXI.

Hermannstadt. Verein für Siebenbürgische Landeskunde.
Jahresbericht 1884—86. — Archiv N. F. XX—XXI. 1. — Programm des Gymnasiums 1885/86. — Verzeichniß der Kronstädter Zunfturkunden. — Historischer

Festzug zur Feier der Einwanderung der Sachsen. — Alb. Schiel: Die Siebenbürger Sachsen. — Kronstädter Drucke. 1535—1886.

Hohenleuben. Vogtländischer Alterthumsverein.
Jahresbericht.

Jena. Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift N. F. IV. V. — Thüringische Geschichtsquellen N. F. 1. 2.

Kahla. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Mittheilungen III. 2.

Kiel. a) Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
Zeitschrift XIV—XVI.
b) Naturwissenschaftlicher Verein.
Schriften VI. 1.
c) Museum vaterländischer Alterthümer.
Bericht 38.

Königsberg i. Pr. a) Alterthumsverein Prussia.
Altpreußische Monatsschrift XXI. XXII. — Sitzungsberichte 1884—86.
b) Physikalisch-ökonomische Gesellschaft.
Schriften. XXVI. XXVII.

Kopenhagen. Königliche Nordische Alterthumsgesellschaft.
Aarboger 1885/86. Tillaeg 1885. Mémoires 1886.

Landshut. Historischer Verein für Niederbayern.
Verhandlungen XIV.

Leiden. Maatschappy der nederlandsche letterkunde.
Handelingen en Mededelingen 1885—86. — Levensberichten 1885. 1886. — Catalogus der Bibliothek (Slot).

Leipzig a) Museum für Völkerkunde.
Bericht 13. 14.
b) Verein für die Geschichte Leipzigs.
Schriften. 3.

Leisnig. Geschichts- und Alterthumsverein.
Mittheilungen. 7.

Lemberg. Towartzistwo archeologiczne krajowe.
Zeszyt trzeci.

Lincoln. Nebraska State Historical Society.
Transactions and reports. vol. 1.

Lindau. Verein für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
Schriften. 13—15.

Lübben. Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte.
Mittheilungen. Heft 3.

Lübeck. a) Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Urkundenbuch. — Mittheilungen 1885. Bericht 1884. Zeitschrift V. 1.
b) Verein für Hans. Geschichte.
Geschichtsblätter 1884. 1885.

Lüneburg. Museumsverein für das Fürstenthum Lüneburg.
Jahresbericht. 7—9.

Lüttich. Institut archéologique, Liégeois.
Bulletin XVIII. 2. 3. XIX. 1.

Magdeburg. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg.
Geschichtsblätter XX. XXI. von Mülverstädt: Regesta arch. Magd. III. (1270—1305)

Marienwerder. Historischer Verein.
Zeitschrift. Heft 13—15. 18.

Meiningen. Hennebergischer alterthumsforschender Verein.
Urkundenbuch. Neue Beiträge.

Meißen. Verein für die Geschichte der Stadt Meißen.
Mittheilungen I. 3—5.

Mitau. Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst.
Sitzungsberichte 1884—1886.

München. a) Königl. Bayerische Academie der Wissenschaften
1. Sitzungsberichte 1885. 1886.
2. Abhandlungen XVII. — A. von Brins, Die römischen Provinzen.
b) Historischer Verein für Oberbayern.
Archiv 42—43. Jahresbericht 46—47. Sammlungen.

Münster. Verein für Geschichte und Alterthümer Westfalens.
Zeitschrift 43—45. — 12. Jahresbericht des Westfälischen Provinzial-Vereins für Wissenschaft und Künste.

Namür. Société archéologique.
Annales XVI. 4. Bibliographie I. 3. Rapport 1885.

Nürnberg. a) Germanisches Museum.
Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. I. 2—3 — Mittheilungen I. 2—3. Katalog der Gemälde, Kartenspiele und Spielkarten.

b) Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg.
Jahresbericht 1880—1885. — Mittheilungen: Heft 1—6.

Oberlahnstein. Alterthumsverein Rhenus.
Zeitschrift 1886. 1.

Oldenburg. Landesverein für Alterthumskunde.
Jahresbericht. Heft 5.

Osnabrück. Historischer Verein.
Mittheilungen XIII.

St. Petersburg. Commission impériale archéologique.
Rapport 1881.

Posen. a) Towartcystwa Przyjacól Nauk.
Sprawozdanie roku 1884. — Archaeologische Mittheilungen 1887. I. — Rastawiecki: Slownik rytownikow polskich. Posen 1886.

b) Historische Gesellschaft.
Zeitschrift. II.

Prag. Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Mittheilungen XXIII—XXV. — Gradl: Die Chroniken der Stadt Eger.

Regensburg. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg.
Verhandlungen 38—40.

Reval. Estländische literarische Gesellschaft.
Archiv N. F. XI. Beiträge III. 3. IV. 1.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands.
Mittheilungen XIII. 4. XIV. 1. — Sitzungsberichte 1884—1886.

Salzwedel. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte.
Jahresbericht 21.

Schmalkalden. Verein für Hennebergische Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift. Supplementheft: Geisthirt histor. Schmalcaldica IV. V.

Schwerin i. Mklbrg. Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
Jahrbücher 50. 51. — Urkundenbuch.

Sigmaringen. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern.
Mittheilungen XVIII—XIX.

Spalato. Societa archeologica.
Bulletino di Archeologia e Storia Dalmata VIII. 11.

Speier. Historischer Verein der Pfalz.
Mittheilungen. — Die Ausgrabungen des historischen Vereins 1884—86. — Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer von A. Hilgard.

Stade. Verein für Geschichte und Alterthümer.
Archiv 11.

Stockholm. Vitterhets historie och antiquitets akademien.
Tidskrift. IX. X. 1. 2. — Manadsblad 1885. — Samfundet 1884. — Hazelius: Minnen fran nordiska museet 11—12. — Djurklou: Lifvet i Kinds-hävad.

Stuttgart. Württembergischer Alterthumsverein.
Vierteljahrsschrift VIII. 1—4.

Tongern. Société scientifique et litéraire du Limbourg.
Bulletin.

Ulm. Verein für Kunst und Alterthum.
Münsterblätter.

Washington. Smithsonian Institution.
Annual report of the bord of regents. 1882—84. — J. W. Powell. Third and fourth annual report to the secretary of the bureau of ethnology 1881/82. 1882/83.

Weinsberg. Historischer Verein.
Zeitschrift.

Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift XVIII—XX. 1.

Wien. K. K. Museum für Kunst und Industrie.
Mittheilungen N. F. II.

Wiesbaden. Verein für Nassauische Alterthums- und Geschichtsforschung.
Annalen XIX—XX. 1.

Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
Archiv XXVIII. — Jahresbericht 1884.

Zürich. Antiquarische Gesellschaft.
Mittheilungen 48—51.

b) Durch Austausch mit Privaten.

Von dem Herrn Rudolf von Hoefken in Wien
dessen: Archiv für Bracteatenkunde I. 1—6.

Von dem Herrn Professor Dr. Bartsch in Heidelberg
dessen: Jahresbericht der germanischen Philologie VI. 2.

II. Durch Geschenke.

1. Von der Hessenland'schen Verlagshandlung hier:
Ostsee-Zeitung. Jahrgang 1886.
2. Von dem Herrn Dr. Hugo Jentsch in Guben
dessen: Die prähistorischen Alterthümer aus dem Stadt- und Landkreise Guben. III. Guben 1886. 4.
3. Von dem Herrn Verfasser:
Bathke, A.: Heimatskunde der Provinz Pommern. Potsdam o. J. 8.
4. Von dem Herrn Professor Pitsch in Stettin:
Zwei alte Theaterzettel: Stettin, 1. Oktober 1820 und Danzig, 8. April 1821.
5. Von dem Lehrer Herrn Krüger in Stettin:
Eine notariell beglaubigte Abschrift (12. Mai 1588) der Urkunde, durch welche Herzog Johann Friedrich der Stadt Stettin Anno 1570 ihre sämmtlichen Privilegien bestätigt hat. Auf Pergament.

6. Von dem Herrn Verfasser und dem Herrn Rektor Dr. Haag in Charlottenburg:
Seefried, J. N.: Otto des Heiligen Herkunft und Heimat. S.-A. Augsburg o. J. 8.
7. Von den Herren Vorstehern der Kaufmannschaft hier:
Stettin's Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1885. Stettin 1886. 2.
8. Von dem Herrn Kultusminister Dr. von Goßler, Exzellenz:
J. Mestorf. Vorgeschichtliche Alterthümer aus Schleswig-Holstein. Hamburg 1885. gr. 8.
9. Von dem Herrn Verfasser:
Luther als Sprachreiniger unseres Volkes und Johannes Bugenhagen, Luther's Mithelfer am Werke der Reformation. Zwei Schulreden vom Oberlehrer Koenig.
10. Von dem Herrn Verfasser:
a) Meyer, Adolf: Die Münzen der Stadt Dortmund. Wien o. J. 8.
b) derselbe: Albrecht von Wallenstein und seine Münzen. Wien 1886. 8.
c) derselbe: Die Münzen der Herren von Rantzau. Wien 1882. 8.
d) derselbe: Die Medaillen der Familie Rantzau. Wien 1885. 8. S.-A.
e) derselbe: Brandenburgisch-Preußische Prägungen, welche auf die afrikanischen Besitzungen Bezug haben. Berlin 1885. 8. S.-A.
f) derselbe: Die Münzen der Familie Schutzbar. Wien 1884. 8. S.-A. und andere Ausschnitte.
11. Von dem Herrn Verfasser:
Rautenberg, E.: Neue Funde von Altenwalde. S.-A. Hamburg 1886. gr. 8.
12. Von dem Herrn Verfasser:
Hoffmann, M.: Aus der Geschichte des Herzogthums Pommern. S.-A. aus den Lübeckischen Blättern 1886. 4.
13. Von dem Herrn Verfasser:
Baier, R.: Die Insel Rügen in archäologischer Beziehung. Stralsund 1886. 8.
14. Von dem Herrn Major a. D. Freiherr von Eickstedt-Tantow in Stettin:
dessen: Fortsetzung des Familienbuchs des dynastischen Geschlechts der von Eickstedt. Stettin 1887. gr. 8.
15. Von dem Magistrat zu Stettin:
Bericht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten 1. April 1885—86. I. II.

16. Von dem Herrn Verfasser:
Piolti, Giuseppe: Sopra una pseudomorfosi. Torino 1886. 8.

17. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherr Juncker von Ober-Conreuth zu Breslau:
Die Kunstdenkmäler der Stadt Breslau von Hans Lutsch. Breslau 1886. 8.

18. Von dem Herrn Kaufmann Lichtheim hier:
Wöchentlich-Stettinische Frag- und Anzeigungs-Nachrichten vom Jahre 1755. Nr. 9—18.

19. Von dem Herrn Gymnasial-Direktor Spreer in Putbus:
Festschrift zur Feier des 50jährigen Jubiläums des Königlichen Pädagogiums zu Putbus, enthaltend:
1. Malte, Fürst und Herr zu Putbus. Ein Lebensbild von Leop. Spreer. Putbus 1886. 8.
2. Geschichte des Königlichen Pädagogiums von V. Loebe.
3. Die ethnologischen Verhältnisse Rügens von V. Campe.

20. Von dem Herrn Verfasser:
Gozzadini, G.: Scavi governativi in un lembo della necropole Felsinea. Bologna 1886.

21. Von dem Herrn A. Treichel in Hoch-Paleschken:
Deutsche Kolonialzeitung, Spezialheft, der 59. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte in Berlin gewidmet. (III. Jahrgang, 19. Heft.)

22. Von dem Herrn Professor Dr. Theodor Pyl in Greifswald dessen: Geschichte der Greifswalder Kirchen. 3 Theile. Greifswald 1885—87. 8.

23. Von dem Herrn E. Bahrfeldt in Breslau:
dessen: a) Der Bracteatenfund von Michendorf. Berlin 1881. 8.
b) Die Brandenburgischen Städtemünzen aus der Kipperzeit. Rietz-Neuendorf 1882. 8.
c) Das Münzwesen der Stadt Luckau. Wien 1885.
d) Der Marschwitzer Bracteatenfund. Breslau 1885. 8.
e) Drei Separat-Abdrücke aus von Sallet: Zeitschrift für Numismatik. Band XIII und XIV.
f) Zwei Separat-Abdrücke aus dem Archiv für Bracteatenkunde. Band I.

24. Von dem Pfarrer Herrn Lic. theol. Vogt in Weitenhagen:
dessen: Melanchthon's und Bugenhagen's Stellung zum Interim. Separat-Abdruck aus den Jahrbüchern für Protestantische Theologie. Band XII.

25. Von dem Justizrath Herrn G. Kirchhoff in Greifswald: dessen: Greifswalds erste Besetzung durch die Preußen im siebenjährigen Kriege. Greifswald 1886. 8.

III. Durch Ankauf.

1. Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Lieferung 77. 78.
2. Lindenschmit: Die Alterthümer unserer heidenschen Vorzeit. Band IV. Heft 4.
3. von Sybel: Historische Zeitschrift. Neue Folge. Band XX. XXI.
4. Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung 111—116.
5. Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Heft X. Nr. 5—6. Heft XI. 1—2.
6. Antiqua. Unterhaltungsblatt für Freunde der Alterthumskunde von Messikomer und Forrer. Jahrgang 1886.
7. Der Sammler. Herausgegeben von H. Brendicke. Jahrgang VII. VIII.
8. Hartung: Centralblatt für Bibliothekswesen. Jahrgang III.
9. v. Sallet: Zeitschrift für Numismatik. Jahrgang XIV.
10. Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. 34. Jahrgang.
11. Korrespondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie ꝛc., redigirt von Joh. Ranke. Jahrgang XVII.
12. von Zwiedineck-Südenhorst: Zeitschrift für allgemeine Kulturgeschichte. Jahrgang 1886.
13. Vorgeschichtliche Alterthümer aus der Mark Brandenburg. Herausgegeben von A. Voß und G. Stimming. Lieferung 1—20.
14. Müller, Joh.: Die wissenschaftlichen Vereine und Gesellschaften Deutschlands. Lieferung 8. 9.
15. Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Jahrgang 1885. XI. Norden-Leipzig 1886.
16. Schaefer: Holzarchitectur. Lieferung V.
17. Vorgeschichtliche Alterthümer der Provinz Sachsen. Abtheilung I. Heft 3—6.
18. Schwartz, W.: Sagen aus der Mark Brandenburg. 2. Aufl. Berlin o. J. 8.
19. Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen. Neue Folge. Band I. Heft 3—13.
20. Jastrow, J.: Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Berlin 1886. 8.

21. Hampel, J.: Alterthümer der Bronzezeit in Ungarn. Buda-Pest 1887. 8.
22. Stenographische Aufnahme der Verhandlungen der Central-Kommission für Kunst- und historische Denkmale. (2.—4. November 1885). Wien 1885. 8.
23. Joachims von Wedel Hausbuch. Herausgegeben von J. Freiherr von Bohlendorff. Tübingen 1882. 8.
24. Grünhagen, C.: Geschichte Schlesiens. 2. Band. Gotha 1886. 8.
25. Janssen, J.: Geschichte des deutschen Volkes. 5. Band. Freiburg i. B. 1886. 8.
26. Preuß, Otto: Die Lippeschen Familiennamen. Detmold 1887. 8.
27. Evans, John: The ancient stone implements of great Britain. London 1872. 8.
28. Evans, John: The ancient bronze implements of great Britain and Ireland. London 1881. 8.
29. Hildebrand, Hans: Das heidnische Zeitalter in Schweden. Deutsch von J. Mestorf. Hamburg 1873. 8.
30. Numismatiska Meddelanden utgifna af Svenska Numismatiska Foreningen. VI. VII. Stockholm 1880. 8.
31. Meyer, C. F.: Stettin zur Schwedenzeit. Stettin 1886. 8.
32. Genthe, Herm.: Ueber den etruskischen Tauschhandel nach dem Norden. Heilbronn o. J. 8.
33. Meyer, A. B.: Das Gräberfeld von Hallstadt. Dresden 1885. 4.
34. Ziegler, J.: Prenzlau, die ehemalige Hauptstadt der Uckermark. Prenzlau 1887. 8.
35. Petrich, H.: Pommersche Lebens- und Landesbilder. 2. Theil. 2 Halbbände. Stettin 1887. 8.
36. Wiese, L.: Lebenserinnerungen und Amtserfahrungen. Band 1 und 2. Berlin 1886.
37. von Ollech: Geschichte des Feldzuges von 1815. Berlin 1876. 8.
38. Kraus, F. X.: Kunst und Alterthum in Elsaß-Lothringen. Band 1 und 2. Straßburg 1876 und 1884. 8.
39. Penka, Karl: Die Herkunft der Arier. Wien und Teschen 1886. 8.
40. Dritte Wanderversammlung der Anthropologischen Gesellschaft in Wien. Wien 1886. 8.

Beilage B.

Erwerbungen des antiquarischen Museums

vom 1. April 1885 bis 1. April 1887.

[F = Fundort.]

I. Vorhistorische Alterthümer.

A. Gegenstände der Steinzeit.

1. Steinkeil von schwarzem Kieselschiefer, F Jakobshagen. Herr Maler Ludwig sen. Nr. 2096.
2. Steinkeil stark verwittert, F Hohenleese. Herr Inspektor Rechel. Nr. 2128.
3. Steinhammer, Knochen, Schädel und Urnenfragmente aus dem Grabe bei Stolzenburg. Herr Bauerhofbesitzer J. Laß in Stolzenburg. Nr. 2139/40.
4. Steindolch, F Breitenstein bei Pasewalk. Herr Lichtenberg-Pasewalk. Nr. 2167.
5. Zwei Steinbeile, 1 Meißel, 1 Speerspitze, 1 Pfeilspitze und 1 Säge von Feuerstein, F Sinzlow. Herr Lehrer Richter in Sinzlow. Nr. 2174/77.
6. Querhacke von Schwarzstein, F Pasewalk, und Bruchstück einer Feuersteinart, F Plathe. Herr Obertelegraphist Tingel hier. Nr. 2201.
7. Sechs Fragmente, Steinwerkzeuge, F Rügen und Dars. Herr Dr. U. Jahn in Berlin. Nr 2207.
8. Steinhammer, F Coldemanz. Herr stud. Weiß-Greifenberg. Nr. 2235.
9. Steinkeil und Broncezelt, F Duchow. Herr Professor Pitsch aus dem Nachlaß des Professor L. Giesebrecht. Nr. 2240.

10. Geräth von durchbohrtem Knochen, und Netzbeschwerer, F Canalbau Frauenstraße zu Stettin, Herr Scheel hier. Nr. 2242.
11. Zwei Feuersteinmesser, zwei Bronze-Messer und gehenkelte ornamentirte Urnenscherben. F Seegut bei Nörenberg. Herr Oberlehrer Dr. Jahn in Dramburg. Nr. 2247.
12. Sechs Feuersteingeräthe, F Rügen, Saal, Fuhlendorf. Herr Dr. R. Baier in Stralsund. Nr. 2248.
13. Zwei Saurierzähne. Herr Regierungsrath Lademann hier. F Jatznik. Nr. 2114.
14. Mammuthzahn. F Berliner Thor in Stettin. Gekauft. Nr. 2120.
15. Theile eines Elenn-Geweihes, F Torfmoor bei Pasewalk Herr Major von Enckevort in Pasewalk. Nr. 2153.
16. Hornzapfen eines bos primigenius, F Torfmoor bei Hohen Drosedow. Herr Conrector Marquardt in Treptow a. R. Nr. 2178.
17. Schädelpartie mit beiden Hornzapfen des bos primigenius, F Bernsdorf bei Bütow. Gekauft. Nr. 2180.

B. Gegenstände der Metallzeit.

18. Zwei Brillenspiralen, 2 Armringe, F Leine bei Pyritz. Herr Amtmann Meyer auf Woltersdorf. Nr. 2094.
19. Armspirale und Armring, F Torfmoor Pasewalk. Herr Selcke in Pasewalk.
20. Zwei Armring-Bruchstücke. Derselbe. Nr. 2127.
21. Bronzeschwert, 65 ctm lang, 5.8 ctm breit, F Karlshof. Gekauft. Nr. 2133.
22. Pinzette von Bronze, schön patinirt F Butzke bei Belgard, Herr Inspector Harmel-Butzke. Nr. 2149.
23. Bronzecelt, Bronzesichel F bei Grambow. Nr. 2162.
24. Bronzemesser mit Hohlschneide F Bahrenkuhl bei Ueckermünde. Gekauft. Nr. 2166.
25. Vier Bronzecelte, zwei Halsringe, ein Ohrring, eine Nadel und ein Bruchstück eines Beiles, diverse Münzen, F Sinzlow. Herr Lehrer W. Richter in Sinzlow. Nr. 2172/73.
26. Eisernes Beil, F Keller des Schlosses Saatzig. Nr. 2097.
27. Urnenscherben und Aufsätze, F Zarrenthin bei Jarmen. Herr Postdirector Freiherr von Boenigk in Demmin. Nr. 2098.
28. Vier Lanzenspitzen, 1 Messer, 1 Dolch, Hufeisen, F In der Nähe der Ruine Osten aus der Tollense gebaggert. Herr Reg.-Baurath Dresel hier. Nr. 2103/4.
29. Eiserner Armring, F Grab bei Neumark. Nr. 2121.

30. Messer mit ausgelegtem Horngriff, F Dammscher Weg, Grundstück des Herrn Grützmacher hier. Nr. 2122.
31. Eiserner Spor, F Grabow a. O. Fundamentbau. Herr Tierry hier. Nr. 2151.
32. Eiserne Schwerter, Schildbuckel, Lanzen nebst Urnen ꝛc. aus den Brandgräbern bei Butzke. Herr Inspector Harmel-Butzke. Nr. 2152.
33. Ein Hirschfänger und Taschenpistol, F Jacobshagen. Frl. Giese in Jacobshagen. Nr. 2155.
34. Ein eisernes Schwert, F in der Plöne bei Altdamm. Nr. 2157.
35. Ein eisernes Plattbeil, F Colberg. Herr Meier in Colberg Nr. 2163.
36. Urne, schön ornamentirt, F Polzin. Herr Nietardt in Polzin. Nr. 2117.
37. Römische Glas- und Email-Perlen, F kl. Wachlin. Herr Assessor Mühlenbeck in Wachlin. Nr. 2144.
38. Urnen, Scherben, Bulla von Bronze, Fingerring von Gold, 2 Silbermünzen des 2. Jahrhunderts n. Christi, 1200 Bernsteinperlen und Bommeln, römische Glas- und Emailperlen, F Butzke. Herr Inspektor Harmel in Butzke. Nr. 2147/48.
39. Urnen mit Deckel und Knochenresten, F Wierschutschin, Kreis Lauenburg. Herr Oberlehrer Haber in Lauenburg. Nr. 2188.

II. Münzen und Medaillen.

40. Zwei Medaillen auf Luther, Bronze und Eisen; Franz I., bronze Friedrich II., bronze. Für Doubletten eingetauscht. Nr. 2095.
41. Sechs Kreuzer Münsterberg-Oels 1674. Eingetauscht. Nr. 2095
42. Taufmedaille, Herr R. Grundmann. Nr. 2105
43. Colberger Bracteat und diverse Münzen. Eingetauscht. Nr. 2107
44. Dritteltaler auf die Eroberung Stettin 1677 gekauft. Nr. 2110.
45. Fünfzehn Bronze- und Zinnmedaillen eingetauscht. Nr. 2112.
46. Goldsolidus des Valentinian. F Meiringen im Torf. Gekauft. Nr. 2113.
47. 33 Kupfer- und Silbermünzen neueren Datums. Eingetauscht Nr. 2125.
48. Groschen Ulr. Dux. F Hohenleese. Herr Dr. Blümcke hier Nr. 2129.
49. Sterbethaler Philipp II. Herr Frantz hier. Nr. 2135.
50. Sammlung Wendenpfennige. F Horst bei Pyritz. Gekauft. Nr. 2158
51. Silbermünze Mag. Max. Herr John Evans in London. Nr. 2171.

52. Zwei Silberrubel 1725 und 1772. Herr F. Engelmann hier. Nr. 2190.
53. Five Dollarnote, Confed. 1864. Herr Setzke hier. Nr. 2193.
54. 1/3 Thaler 1758, schwed. Noththaler 1718. Herr Reiche hier. Nr. 2198.
55. Groschen Sigesmund III. Herr Dr. M. Wehrmann hier. Nr. 2200.
56. 1/2 Groschen 1623. Arbeiter Brüsch hier. Nr. 2229.

III. Verschiedenes.

57. Lithographie mit Ansicht von Anclam. Herr Starcke, hier. Nr. 2090.
58. Zwei Pläne von Stettin 1693. Herr Assessor Mueller, Wiesbaden. Nr. 2106.
59. Bronzeschlüssel. Herr Superintendent Sternberg in Freienwalde. Nr. 2144.
60. Spazierstock aus dem Holze und Metall des gesunkenen englischen Linienschiffes Royal-Georg. Herr A. Seydell in Grabow a. O. Nr. 2169.
61. Eingerahmte Handzeichnung der Herzogseiche bei Vogelsang. Geschenk der Frau Gräfin Bismarck-Bohlen in Berlin. Nr. 2195.
62. Zwei seidene Dedicationsbänder 1776. Herr Lehrer Huth, hier. Nr. 2196.
63. Zwei Hellebarden. Gekauft. Nr. 2124.
64. Messer mit Holzgriff und Hufeisen. F Meścherin. Nr. 2100.
65. Vier Thongefäße, eine Kanne. Gekauft. Nr. 2104,
66. Trinkglas, geschliffen. Frau von Röll, hier. Nr. 2109.
67. Büchse mit Hirschfänger 1848. Herr R. Grunow, hier. Nr. 2115.
68. Arabische Flinte, reich verziert. Herr G. Grawitz, hier. Nr. 2123.
69. Montirungsknopf, vergoldet, 1629. Herr Starcke, hier. Nr. 2126.
70. Goldwaage, 18. Jahrhundert. Herr Behm, hier. Nr. 2129.
71. Zwei große vergoldete Holzfiguren aus der Kirche zu Treptow a. R. Nr. 2142.
72. Löffel, messing., 1740. Herr Starcke, hier. Nr. 2143.
73. Altdeutsche Kachel. F Colberg. Herr Meier in Colberg. Nr. 2164.
74. Wedgewood-Fayence-Teller mit Abbildung eines Stettiner Briggschiffes aus dem Jahre 1780. Herr W. Engelmann, hier. Nr. 2168.
75. Zwei Fayence-Krüge mit Zinndeckel. Gekauft. Nr. 2181/2.

76. Steinkrug, 16. Jahrhundert. Herr Juwelier Michaelis, hier. Nr. 2185.
77. Tauschirte Reiterpistole, Feuersteinschloß. Herr Lichtheim, hier. Nr. 2187.
78. Bemalter Glashumpen, 1686. Gekauft. Nr. 2189.
79. Eiserne Kirchenglocke, 1677. Herr Otto Vogel in Stargard. Nr. 2192.
80. Bemaltes Glasfenster. Derselbe. Nr. 2199.
81. Drei Kassenscheine von 1824. Herr Nessenius, hier. Nr. 2093.
82. Zimmerner Humpen. Herr Regierungs-Rath Lademann, hier.
83. Ein Amulet von Bernstein in Gestalt eines Bären, F bei Stolp. Gekauft.

Von dem Abdruck des Mitglieder-Verzeichnisses müssen wir auch diesmal der Kostenersparniß wegen absehen.

Den nächsten Jahrgang der Baltischen Studien beabsichtigen wir ausnahmsweise nicht in einzelnen Heften sondern schon zu Ostern 1888 ganz herauszugeben. Derselbe wird die gesammte Korrespondenz des Dr. Johann Bugenhagen, herausgegeben von Lic. theol. Voigt in Weitenhagen, enthalten, nur der Jahresbericht (50) wird als besonderes Heft später herausgegeben.

Inhalts-Verzeichniß des 37. Jahrgangs.

H. Schumann: Die Burgwälle des Randowthals . . . . 1—91
Dr. C. Blasendorff: General Tauentziens Bericht . . . 92—96
Dr. O. Blümcke: Stettins hanſiſche Stellung und Heringshandel in Schonen . . . . . 97—288
Dr. M. Wehrmann: Geſchichte der St. Jakobikirche in Stettin bis zur Reformation . . . . . 289—475
Neunundvierzigſter Jahresbericht . . . . . 477—505

Druck von F. Hessenland, Stettin.
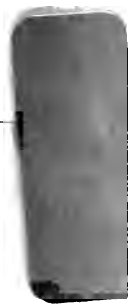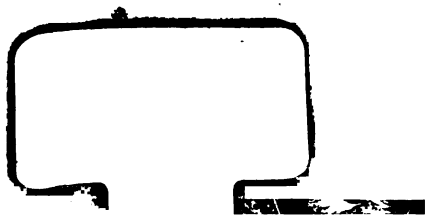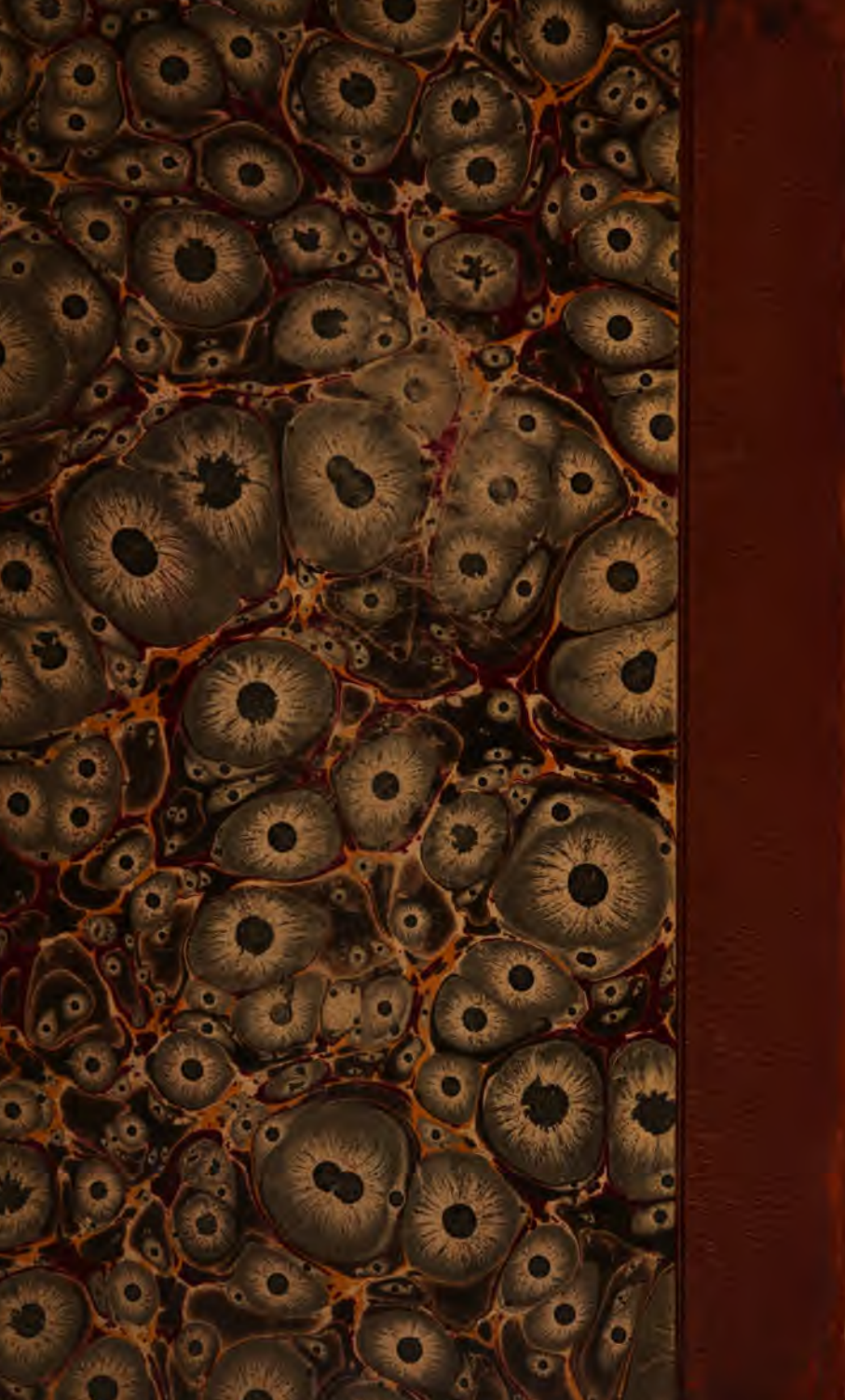
3 2044 020 456 661